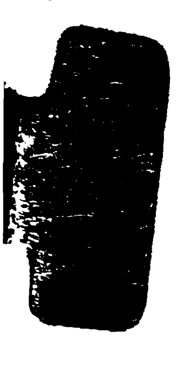
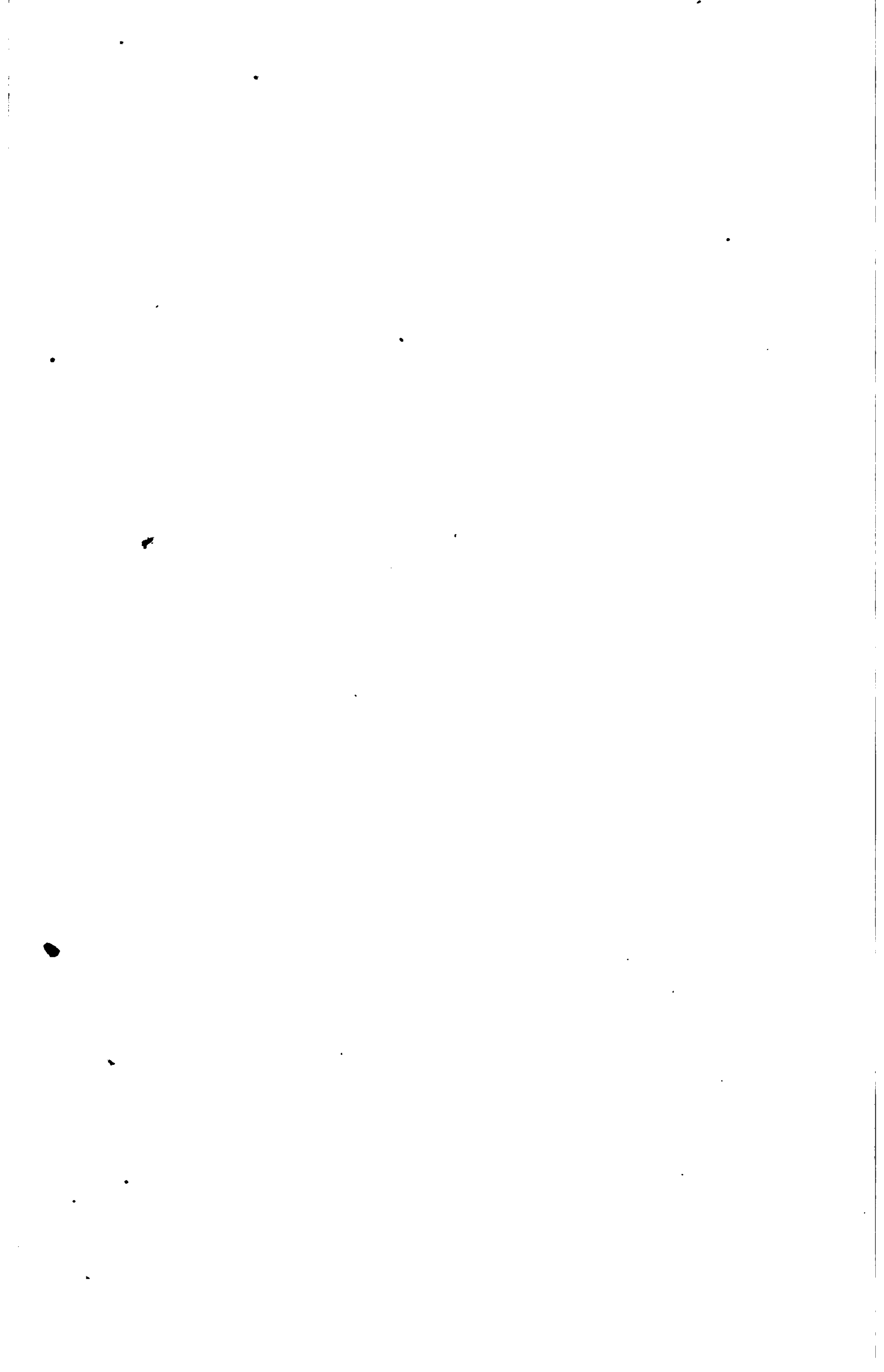





SIGILLVM ACADEMIAE HARVARDIANAE IN NOV ANG
VE RI TAS
CHRISTO ET ECCLESIAE



ARCHIV

für

katholisches Kirchenrecht

mit besonderer Rücksicht auf das

Vaticanische Concil,

sowie auf

Oesterreich, Deutschland und die Schweiz,

herausgegeben

von

Dr. Friedrich H. Vering,

Professor der Rechte an der Universität zu Heidelberg.

Vier und zwanzigster Band.
(Neuer Folge achtzehnter Band.)

Mainz,

Verlag von Franz Kirchheim.

1870.

Printed in Germany

Mainz,
Druck von Franz Sausen.

Vom Vaticanischen Concil.

I. Die Messiasfrage und das Vaticanische Concil.

Unter diesem Titel erschien von den Brüdern *Joseph* und *Augustinus Lehmann*, Priestern der Diöcese Lyon, welche von Geburt dem Judenthum angehörten, beim Verleger des *Archivs* (Mainz 1870., XVI. und 123 S. 8.) in deutscher Uebersetzung aus dem Französischen eine Schrift, deren Zweck es ist, die *religiöse Scheidung* zu entfernen, welche, seitdem im Jahre 1791 zuerst in Frankreich die Juden emancipirt wurden und damit der sociale Widerstand gebrochen wurde, meistens nur allein noch die Juden von den Christen trennt. Vorangedruckt ist das Breve vom 6. Februar 1870, womit der heilige Vater Pius IX. die Bestrebungen der Gebrüder Lehmann belobte, sowie die Eingabe vom 1. November 1869 derselben an die Väter des Concils (beide Aktenstücke lateinisch und deutsch), damit das Concil dem Volke der Hebräer mit einer väterlichen Einladung entgegenkomme. Diese Petition hatte den Erfolg, dass 506 Väter des Concils einen Antrag bei dem Concil einreichten, eine öffentliche Einladung an die Israeliten zum Eintritt in die Kirche zu erlassen. Nach Sammlung dieser vielen Unterschriften wurde den Gebrüdern Lehmann die Ehre zu Theil, das Postulatum Sr. Heiligkeit vorzulegen. Pius IX. segnete dieselben und sagte: »Meine Kinder, ich nehme Euer Postulatum an, und will es selbst dem Secretär des Concils übergeben. Ja es schickt sich, ja es ist gut, an die Israeliten einige Worte der Ermahnung und Ermuthigung zu richten. Euere Nation hat in den heiligen Schriften sichere Verheissungen der Rückkehr. Wenn die Weinlese auch nicht ganz stattfinden kann, möge uns der Himmel doch einige Trauben gewähren.«

II. Constitutio dogmatica de Fide Catholica, edita in Sessione tertia sacrosancti oecumenici Concilii Vaticani (d. 24. April 1870).

Wir erwähnten bereits im *Archiv* XXIII, S. 482., dass bei der ersten Abstimmung über die dogmatische Constitution *de fide catholica* am 12. April 1870 515 Bischöfe mit *placet* schlechthin, 85 mit einem *placet juxta modum* abstimmten, d. h. die letzteren so, dass sie zustimmten, wenn noch die von ihnen beantragte Aenderung der Stelle vorgenommen würde. In der Sitzung am weissen Sonntag erfolgte dann die *einstimmige Annahme* der Constitutio de fide in der folgenden Fassung, und der heilige Vater publicirte sie sofort als kirchliches Dogma und Gesetz mit den Worten: „Decreta modo lecta placuerunt omnibus Patribus nemine dissentiente, Nosque sacro approbante Concilio illa ita decernimus, statuimus atque sancimus ut lecta sunt.“ (Vgl. den Bericht des Münchener Past.-Bl. 1870, Nr. 18.).

Pius Episcopus Servus servorum Dei sacro approbante Concilio ad perpetuam rei memoriam.

Dei Filius et generis humani Redemptor Dominus Noster Jesus Christus, ad Patrem coelestem rediturus, cum Ecclesia sua in terris militante, omnibus diebus usque ad consummationem saeculi futurum se esse promisit. Quare dilectae sponsae praesto esse, adsistere docenti, operanti benedicere, periclitanti opem ferre nullo unquam tempore destitit. Haec vero salutaris ejus providentia, cum ex aliis beneficiis innumeris continenter apparuit, tum iis manifestissime comperta est fructibus, qui orbi christiano e Conciliis oecumenicis ac nominatim e Tridentino, iniquis licet temporibus celebrato, amplissimi provenerunt. Hinc enim sanctissima religionis dogmata pressius definita uberiusque exposita, errores damnati atque cohibiti; hinc ecclesiastica disciplina restituta firmiusque sancita, promotum in Clero scientiae et pietatis studium, parata adolescentibus ad sacram militiam educandis collegia, christiani denique populi mores et accuratiore fidelium eruditione et frequentiore sacramentorum usu instaurati. Hinc praeterea arctior membrorum cum visibili Capite communio, universoque corpori Christi mystico additus vigor; hinc religiosae multiplicatae familiae, aliaque christianae pietatis instituta; hinc ille etiam assiduus et usque ad sanguinis effusionem constans ardor in Christi regno late per orbem propagando.

Verumtamen haec aliaque insignia emolumenta, quae per ultimam maxime oecumenicam Synodum divina clementia Ecclesiae largita est, dum grato, quo par est, animo recolimus; acerbum compescere haud possumus dolorem ob mala gravissima, inde potissimum

II. Die in der III. öffentlichen Sitzung verkündete dogmatische Constitution über den katholischen Glauben.

Pius, Bischof, Knecht der Knechte Gottes.

Mit Zustimmung des heiligen Concils. Zum immerwährenden Gedächtniss.

Als der Sohn Gottes und Erlöser des Menschengeschlechtes, unser Herr Jesus Christus im Begriff stand, zu seinem himmlischen Vater heimzukehren, hat er die Verheissung gegeben, dass er mit seiner auf Erden streitenden Kirche sein werde alle Tage bis an Ende der Welt. Darum hat er zu keiner Zeit aufgehört, der geliebten Braut zur Seite zu sein, ihr beizustehen, in ihrem Lehramte sie zu segnen, in ihrem Wirken ihr Hülfe zu bringen, wenn ihr Gefahr droht. Diese seine heilbringende Fürsorge aber, welche schon aus anderen unzähligen Wohlthaten ununterbrochen hervorleuchtet, ist insbesondere in der augenscheinlichsten Weise kund geworden an jenen Früchten, welche der Christenheit aus den allgemeinen Concilien, und namentlich aus jenem von Trient, wenn es auch in ungünstigen Zeiten abgehalten wurde, in reichstem Maasse erwachsen sind. Diesen allgemeinen Concilien verdanken wir die genauere Erklärung und fruchtbarere Entwickelung der heiligsten Glaubenslehren, sowie die Verurtheilung und Eindämmung der Irrthümer; die Wiederherstellung der Kirchenzucht und deren festere Ordnung, die Beförderung des Eifers für Wissenschaft und Frömmigkeit im Klerus, die Errichtung von Anstalten für die Erziehung der Jünglinge zum geistlichen Stande, die Erneuerung endlich des Lebens des christlichen Volkes sowohl durch den sorgfältigeren Religionsunterricht als durch den häufigeren Gebrauch der Sacramente. Ihnen verdanken wir überdies die engere Vereinigung der Glieder mit dem sichtbaren Haupte und die regere Lebensthätigkeit des ganzen mystischen Leibes Jesu Christi; die Vermehrung der klösterlichen Genossenschaften, und anderer Anstalten der christlichen Frömmigkeit; so wie nicht minder den unermüdlichen Drang, und die glühende bis in den Martyrertod beharrliche Begeisterung, das Reich Christi weithin über den Erdkreis zu verbreiten.

Indem wir aber auf diese und andere bedeutsame Erfolge, welche die göttliche Gnade der Kirche hauptsächlich durch die letzte öcumenische Synode zugewendet hat, mit der gebührenden Dankbarkeit zurückblicken, können wir den herben Schmerz nicht unterdrücken über die so traurigen Uebel, welche gerade dadurch ent-

quod ejusdem sacrosanctae Synodi apud permultos vel auctoritas contempta, vel sapientissima neglecta fuere decreta.

Nemo enim ignorat, haereses, quas Tridentini Patres proscripserunt, dum, rejecto divino Ecclesiae magisterio, res ad religionem spectantes privati cujusvis judicio permitterentur, in sectas paullatim dissolutas esse multiplices, quibus inter se dissentientibus et concertantibus, omnis tandem in Christum fides apud non paucos labefactata est. Itaque ipsa sacra Biblia, quae antea christianae doctrinae unicus fons et judex asserebantur, jam non pro divinis haberi, imo mythicis commentis accenseri coeperunt.

Tum nata est et late nimis per orbem vagata illa rationalismi seu naturalismi doctrina, quae religioni christianae utpote supernaturali instituto per omnia adversans, summo studio molitur, ut Christo, qui solus Dominus et Salvator noster est, a mentibus humanis, a vita et moribus populorum excluso, merae quod vocant rationis vel naturae regnum stabiliatur. Relicta autem projectaque christiana religione, negato vero Deo et Christo ejus, prolapsa tandem est multorum mens in pantheismi, materialismi, atheismi barathrum, ut jam ipsam rationalem naturam, omnemque justi rectique normam negantes, ima humanae societatis fundamenta diruere connitantur.

Hac porro impietate circumquaque grassante, infeliciter contigit, ut plures etiam e catholicae Ecclesiae filiis a via verae pietatis aberrarent, in iisque, diminutis paullatim veritatibus, sensus catholicus attenuaretur. Variis enim ac peregrinis doctrinis abducti, naturam et gratiam, scientiam humanam et fidem divinam perperam commiscentes, genuinum sensum dogmatum, quem tenet ac docet Sancta Mater Ecclesia, depravare, integritatemque et sinceritatem fidei in periculum adducere comperiuntur.

Quibus omnibus perspectis, fieri qui potest, ut non commoveantur intima Ecclesia viscera? Quemadmodum enim Deus vult

standen sind, dass die Würde und Geltung derselben heiligen Synode von so vielen hintangesetzt, oder deren höchst weise Beschlüsse ausser Acht gelassen wurden.

Denn Niemand kann verkennen, dass die von den Vätern zu Trient verworfenen Irrlehren, indem das von Gott gesetzte kirchliche Lehramt zurückgewiesen und in Fragen der Religion der Ansicht jedes Einzelnen freier Spielraum gewährt wurde, allmählich sich in vielerlei Secten aufgelöst haben, durch deren Uneinigkeit und Hader es endlich dahin kam, dass bei nicht Wenigen der Glaube an Christus überhaupt wankend wurde. So ward bereits selbst die heilige Schrift, die man ehemals als einzige Quelle und Richterin der christlichen Glaubenslehre hingestellt hatte, schon nicht mehr als von Gott gegeben anerkannt, ja sogar den sagenhaften Erdichtungen beigezählt.

Da entstand und verbreitete sich nur zu weit über den Erdkreis hin jene Lehre des Rationalismus oder Naturalismus, welche der christlichen Religion als einer übernatürlichen Anstalt in Allem widerstrebt und mit aller Macht dahin zielt, Christus, unsern alleinigen Herrn und Heiland, aus den Gedanken der Menschen, aus dem Leben und den Sitten der Völker zu verbannen, und ein Reich der sogenannten reinen Vernunft oder Natur zu gründen. Nachdem sie aber die christliche Religion verlassen und preisgegeben, nachdem sie den wahren Gott und seinen Christus geläugnet haben, sind viele Geister in den Abgrund des Pantheismus, Materialismus und Atheismus gerathen, so dass sie sogar die vernünftige Natur, und jede Richtschnur der Gerechtigkeit und Tugend läugnen und Alles aufbieten, die tiefsten Grundlagen der menschlichen Gesellschaft zu zerstören.

Während nun aber diese Gottlosigkeit überall um sich griff, geschah es unglücklicher Weise, dass auch Söhne der katholischen Kirche von dem Pfade der wahren gläubigen Frömmigkeit abirrten, und dass bei allmählicher Verkümmerung der Wahrheiten ihre katholische Gesinnung abgeschwächt wurde. Denn durch Lehren von mancherlei und befremdlicher Art auf falsche Wege geführt, sieht man sie in verkehrter Weise Natur und Gnade, die menschliche Wissenschaft und den göttlichen Glauben vermengen, und so den ächten Sinn der Dogmen, wie ihn unsere heilige Mutter, die Kirche, festhält und lehrt, verfälschen, und die Unversehrtheit und Reinheit des Glaubens in Gefahr bringen.

Wie könnte es beim Anblick von allem diesem anders geschehen, als dass die Kirche in ihrem tiefsten Innern bewegt wird?

omnes homines salvos fieri, et ad agnitionem veritatis venire; quemadmodum Christus venit, ut salvum faceret, quod perierat, et filios Dei, qui erant dispersi, congregaret in unum: ita Ecclesia, a Deo populorum mater et magistra constituta, omnibus debitricem se novit, ac lapsos erigere, labantes sustinere, revertentes amplecti, confirmare bonos et ad meliora provehere parata semper et intenta est. Quapropter nullo tempore a Dei veritate, quae sanat omnia, testanda et praedicanda quiescere potest, sibi dictum esse non ignorans: Spiritus meus, qui est in te, et verba mea, quae posui in ore tuo, non recedent de ore tuo amodo et usque in sempiternum (Is. LIX., 21.).

Nos itaque, inhaerentes Praedecessorum Nostrorum vestigiis, pro supremo Nostro Apostolico munere veritatem catholicam docere ac tueri, perversasque doctrinas reprobare nunquam intermisimus. Nunc autem sedentibus Nobiscum et judicantibus universi orbis Episcopis, in hanc oecumenicam Synodum auctoritate Nostra in Spiritu Sancto congregatis, innixi Dei verbo scripto et tradito, prout ab Ecclesia catholica sancte custoditum et genuine expositum accepimus, ex hac Petri Cathedra in conspectu omnium salutarem Christi doctrinam profiteri et declarare constituimus, adversis erroribus potestate nobis a Deo tradita proscriptis atque damnatis.

Caput I. De Deo rerum omnium Creatore.

Sancta Catholica Apostolica Romana Ecclesia credit et confitetur, unum esse Deum verum et vivum, Creatorem ac Dominum coeli et terrae, omnipotentem, aeternum, immensum, incomprehensibilem, intellectu ac voluntate omnique perfectione infinitum; qui cum sit una singularis, simplex omnino et incommutabilis substantia spiritualis, praedicandus est re et essentia a mundo distinctus, in se et ex se beatissimus, et super omnia, quae praeter ipsum sunt et concipi possunt, ineffabiliter excelsus.

Hic solus verus Deus bonitate sua et omnipotenti virtute non ad augendam suam beatitudinem, nec ad acquirendam, sed ad manifestandam perfectionem suam per bona, quae creaturis impertitur,

Denn gleichwie Gott will, dass alle Menschen selig werden und zur Erkenntniss der Wahrheit gelangen; gleichwie Christus gekommen ist, auf dass er selig mache, was verloren war, und die Söhne Gottes, die da zerstreuet waren, zur Einheit sammele: so weiss sich die Kirche, die von Gott bestellte Mutter und Lehrmeisterin der Völker, als aller Schuldnerin, und ist sie immerfort bereit und bestrebt, die Gefallenen aufzurichten, die Wankenden zu stützen, die Zurückkehrenden liebreich zu umfangen, die Guten zu bestärken und zum Bessern zu fördern. Desshalb kann sie auch nie und nimmer davon ablassen, die Wahrheit Gottes, durch welche Alles gesundet, zu bezeugen und zu verkünden, wohl eingedenk, dass ihr gesagt ist: Mein Geist, der in dir ist, und meine Worte, welche ich in deinen Mund gelegt, sollen nicht weichen von deinem Munde von nun an bis in Ewigkeit (Isaias LIX., 21.).

Darum haben Wir denn in die Fussstapfen Unserer Vorgänger tretend, es niemals unterlassen, gemäss Unseres höchsten Apostolischen Amtes die katholische Wahrheit zu lehren und zu wahren, und verkehrte Lehren zu verwerfen. Jetzt aber, da die Bischöfe des ganzen Erdkreises, durch Unsere Berufung zu dieser ōcumenischen Synode im heiligen Geiste versammelt, mit uns als Glaubensrichter sitzen, haben Wir beschlossen, gestützt auf das Wort Gottes, das geschriebene, wie das überlieferte, so wie wir es von der katholischen Kirche heilig behütet und unverfälscht ausgelegt überkommen haben, von diesem Lehrstuhle Petri herab in Aller Angesicht die heilbringende Lehre Christi zu bekunden und zu erklären, zugleich aber die entgegenstehenden Irrthümer kraft der uns von Gott verliehenen Gewalt zu ächten und zu verurtheilen.

Erstes Hauptstück: Von Gott dem Schöpfer aller Dinge.

Die heilige katholische apostolische Kirche glaubt und bekennt, dass Ein Gott ist, der wahre und lebendige, Schöpfer und Herr des Himmels und der Erde, allmächtig, ewig, unermesslich, unbegreiflich, an Erkenntniss und Willen und jeglicher Vollkommenheit unendlich; der, da Er Eine, einzeln bestehende, schlechthin einfache und unwandelbare geistige Substanz ist, als in Wirklichkeit und dem Wesen nach von der Welt verschieden bekannt werden muss, als in sich und aus sich höchst glückselig, und über Alles, was ausser ihm ist und gedacht werden kann, unaussprechlich erhaben.

Dieser alleinige wahre Gott hat in seiner Güte und allmächtigen Kraft, nicht um seine Seligkeit zu vermehren noch auch um seine Vollkommenheit zu erlangen, sondern um dieselbe durch die

liberrimo consilio simul ab initio temporis utramque de nihilo condidit creaturam, spiritualem et corporalem, angelicam videlicet et mundanam, ac deinde humanam quasi communem ex spiritu et corpore constitutam (Conc. Later. IV. c. 1. *Firmiter*).

Universa vero, quae condidit, Deus providentia sua tuetur atque gubernat, attingens a fine usque ad finem fortiter, et disponens omnia suaviter (Sap. VIII., 1.). Omnia enim nuda et aperta sunt oculis ejus (cf. Hebr. IV., 13.), ea etiam, quae libera creaturarum actione futura sunt.

Caput II. De Revelatione.

Eadem Sancta Mater Ecclesia tenet et docet, Deum, rerum omnium principium et finem, naturali humanae rationis lumine e rebus creatis certo cognosci posse; invisibilia enim ipsius, a creatura mundi, per ea quae facta sunt, intellecta, conspiciuntur (Rom. I., 20.): attamen placuisse ejus sapientiae et bonitati, alia, eaque supernaturali via se ipsum ac aeterna voluntatis suae decreta humano generi revelare, dicente Apostolo: Multifariam, multisque modis olim Deus loquens patribus in Prophetis: novissime, diebus istis locutus est nobis in Filio (Hebr. I., 1—2.).

Huic divinae revelationi tribuendum quidem est, ut ea, quae in rebus divinis humanae rationi per se impervia non sunt, in praesenti quoque generis humani conditione ab omnibus expedite, firma certitudine et nullo admixto errore cognosci possint. Non hac tamen de causa revelatio absolute necessaria dicenda est, sed quia Deus ex infinita bonitate sua ordinavit hominem ad finem supernaturalem, ad participanda scilicet bona divina, quae humanae mentis intelligentiam omnino superant; siquidem oculus non vidit, nec auris audivit, nec in cor hominis ascendit, quae praeparavit Deus iis, qui diligunt illum (1. Cor. II., 9.).

Haec porro supernaturalis revelatio, secundum universalis Ecclesiae fidem, a sancta Tridentina Synodo declaratam, continetur in

Gaben, welche er den Geschöpfen mittheilt, zu offenbaren, nach völlig freiem Rathschluss, zugleich am Anfange der Zeit, die beiden Reiche der Schöpfung aus Nichts hervorzurufen, die geistige und die körperliche Creatur, die der Engel nämlich und die der sichtbaren Welt, und dann die menschliche, welche, als beiden gemeinsam angehörend, aus Geist und Körper besteht (IV. Lateranensisches Concil, C. 1.).

Alles aber, was Gott erschaffen hat, bewahrt und leitet er durch seine Vorsehung, mächtig waltend von einem Ende zum andern, und Alles milde ordnend (Buch der Weisheit, VIII., 1.). Denn Alles liegt enthüllt und aufgedeckt vor seinen Augen (vgl. Hebräer, IV., 13.), selbst die zukünftigen freien Handlungen seiner Geschöpfe.

Zweites Hauptstück: Von der Offenbarung.

Dieselbe heilige Mutter, die Kirche, hält fest und lehrt, dass Gott, der Anfang und das Ende aller Dinge, vermittelst des natürlichen Lichtes der menschlichen Vernunft aus den erschaffenen Dingen mit Gewissheit erkannt werden kann; denn was an ihm unsichtbar ist, wird, seit der Schöpfung der Welt, durch die erschaffenen Dinge erkannt und erschaut (Röm. I., 20.): dass es jedoch seiner Weisheit und Güte gefallen hat, auf einem anderen und zwar übernatürlichen Wege sich selbst und die ewigen Rathschlüsse seines Willens dem Menschengeschlechte zu offenbaren, wie der Apostel spricht: Vielmal und mannigfach hat Gott zu den Vätern geredet durch die Propheten; zuletzt hat er in diesen Tagen zu uns geredet durch den Sohn (Hebr. I., 1—2.).

Dieser göttlichen Offenbarung ist es daher zwar zuzuschreiben, dass das, was in den göttlichen Dingen der menschlichen Vernunft an und für sich nicht unzugänglich ist, auch in dem gegenwärtigen Zustande des Menschengeschlechtes von Allen ohne Schwierigkeit, mit zweifelloser Gewissheit und ohne Beimischung eines Irrthums erkannt werden kann. Dennoch ist nicht aus diesem Grunde die Offenbarung unbedingt nothwendig zu nennen, sondern darum, weil Gott in seiner unbegränzten Güte den Menschen zu einem übernatürlichen Ziele bestimmt hat, nämlich zur Theilnahme an den göttlichen Gütern, welche die Erkenntniss des menschlichen Geistes gänzlich übersteigen; denn kein Auge hat gesehen, kein Ohr gehört und in keines Menschen Herz ist es gekommen, was Gott denen bereitet hat, welche ihn lieben (I. Cor. II., 9.).

Diese übernatürliche Offenbarung ist ferner nach dem Glauben der ganzen Kirche, wie derselbe von der heiligen Synode zu Trient

libris scriptis et sine scripto traditionibus, quae ipsius Christi ore ab Apostolis acceptae, aut ab ipsis Apostolis Spiritu Sancto dictante quasi per manus traditae, ad nos usque pervenerunt (Conc. Trid. sess. IV. Decr. de Can. Script.). Qui quidem veteris et novi Testamenti libri integri cum omnibus suis partibus, prout in ejusdem Concilii decreto recensentur, et in veteri vulgata latina editione habentur, pro sacris et canonicis suscipiendi sunt. Eos vero Ecclesia pro sacris et canonicis habet, non ideo quod sola humana industria concinnati, sua deinde auctoritate sint approbati; nec ideo dumtaxat, quod revelationem sine errore contineant; sed propterea quod Spiritu Sancto inspirante conscripti Deum habent auctorem, atque ut tales ipsi Ecclesiae traditi sunt.

Quoniam vero, quae Sancta Tridentina Synodus de interpretatione divinae Scripturae ad coërcenda petulantia ingenia salubriter decrevit, a quibusdam hominibus prave exponuntur, Nos, idem decretum renovantes, hanc illius mentem esse declaramus, ut in rebus fidei et morum, ad aedificationem doctrinae Christianae pertinentium, is pro vero sensu sacrae Scripturae habendus sit, quem tenuit ac tenet Sancta Mater Ecclesia, cujus est judicare de vero sensu et interpretatione Scripturarum sanctarum; atque ideo nemini licere contra hunc sensum, aut etiam contra unanimem consensum Patrum ipsam Scripturam sacram interpretari.

Caput III. De Fide.

Quum homo a Deo tanquam Creatore et Domino suo totus dependeat, et ratio creata increatae Veritati penitus subjecta sit, plenum revelanti Deo intellectus et voluntatis obsequium fide praestare tenemur. Hanc vero fidem, quae humanae salutis initium est, Ecclesia catholica profitetur, virtutem esse supernaturalem, qua, Dei aspirante et adjuvante gratia, ab eo revelata vera esse credimus, non propter intrinsecam rerum veritatem naturali rationis lumine per-

erklärt worden ist, in geschriebenen Büchern und in ungeschriebenen Ueberlieferungen enthalten, welche aus dem Munde Christi selbst von den Aposteln aufgenommen, oder von denselben Aposteln unter der Eingebung des heiligen Geistes gleichsam von Hand zu Hand überliefert, bis auf uns gekommen sind (Concilium von Trient, 4. Sitzung, Decret vom Canon der heiligen Schriften). Jene Schriften des alten und neuen Testamentes sind aber vollständig in allen ihren Theilen, wie sie in dem Decrete desselben Concils aufgezählt werden, und in der alten lateinischen Vulgata herausgegeben sind, als heilige und canonische anzuerkennen. Es hält aber die Kirche sie für heilig und canonisch, nicht deshalb, weil sie, lediglich durch menschliche Thätigkeit zu Stande gekommen, durch deren Ansehen gutgeheissen worden; noch deshalb nur, weil sie die Offenbarung ohne Irrthum enthalten; sondern um deswillen, weil sie nach der Eingebung des heiligen Geistes niedergeschrieben, Gott zum Urheber haben und als solche der Kirche selbst übergeben worden sind.

Da jedoch der heilsame Beschluss, welchen die heilige Synode von Trient über die Auslegung der heiligen Schrift erlassen hat, um leichtfertige Geister in Schranken zu halten, von gewissen Menschen verkehrt gedeutet werden, so erklären wir zur Erneuerung eben dieses Decretes, dasselbe sei dahin zu verstehen, dass in Sachen des Glaubens und der Sitten, welche die christliche Auferbauung betreffen, als der wahre Sinn der heiligen Schrift derjenige zu erachten sei, welchen unsere heilige Mutter, die Kirche, festgehalten und festhält, da es ihr zukömmt, über den wahren Sinn und die Auslegung der heiligen Schriften zu urtheilen; wonach es Niemanden erlaubt ist, gegen diesen Sinn, oder auch gegen die einmüthige Uebereinstimmung der Väter die heilige Schrift auszulegen.

Drittes Hauptstück: Von dem Glauben.

Da der Mensch von Gott, als von seinem Schöpfer und Herrn ganz und gar abhängig und die erschaffene Vernunft der unerschaffenen Wahrheit völlig unterworfen ist; so sind wir auch gehalten, Gott, wenn er etwas offenbart, durch den Glauben vollen Gehorsam des Verstandes und des Willens zu leisten. Von diesem Glauben aber, welcher der Anfang des menschlichen Heiles ist, bekennt die katholische Kirche, dass er eine übernatürliche Tugend ist, vermöge welcher wir unter Anregung und Beistand der Gnade Gottes das, was er geoffenbaret hat, für wahr halten, nicht wegen der inneren, mit dem natürlichen Lichte der Vernunft erkannten Wahrheit der Dinge, sondern wegen des Ansehens des offenbarenden Gottes selbst,

spectam, sed propter auctoritatem ipsius Dei revelantis, qui nec falli nec fallere potest. Est enim fides, testante Apostolo, sperandarum substantia rerum, argumentum non apparentium (Hebr. XI., 1.).

Ut nihilominus fidei nostrae obsequium rationi consentaneum esset, voluit Deus cum internis Spiritus Sancti auxiliis externa jungi revelationis suae argumenta, facta scilicet divina, atque imprimis miracula et prophetias, quae cum Dei omnipotentiam et infinitam scientiam luculenter commonstrent, divinae revelationis signa sunt certissima et omnium intelligentiae accommodata. Quare tum Moyses et Prophetae, tum ipse maxime Christus Dominus multa et manifestissima miracula et prophetias ediderunt; et de Apostolis legimus: Illi autem profecti praedicaverunt ubique, Domino cooperante, et sermonem confirmante, sequentibus signis (Marc. XVI., 20.). Et rursum scriptum est: Habemus firmiorem propheticum sermonem, cui bene facitis attendentes quasi lucernae lucenti in caliginoso loco (2. Petr. I., 19.).

Licet autem fidei assensus nequaquam sit motus animi caecus: nemo tamen evangelicae praedicationi consentire potest, sicut oportet ad salutem consequendam, absque illuminatione et inspiratione Spiritus Sancti, qui dat omnibus suavitatem in consentiendo et credendo veritati (Syn. Araus. II. can. 7.). Quare fides ipsa in se, etiamsi per charitatem non operetur, donum Dei est, et actus ejus est opus ad salutem pertinens, quo homo liberam praestat ipsi Deo obedientiam, gratiae ejus, cui resistere posset, consentiendo et cooperando.

Porro fide divina et catholica ea omnia credenda sunt, quae in verbo Dei scripto vel tradito continentur, et ab Ecclesia sive solemni judicio sive ordinario et universali magisterio tamquam divinitus revelata credenda proponuntur.

Quoniam vero sine fide impossibile est placere Deo, et ad filiorum ejus consortium pervenire; ideo nemini unquam sine illa contigit justificatio, nec ullus, nisi in ea perseveraverit usque in finem, vitam aeternam assequetur. Ut autem officio veram fidem amplec-

der da nicht betrogen werden und nicht betrügen kann. Der Glaube ist nämlich, nach dem Zeugnisse des Apostels, Grundlage der zu erhoffenden Dinge, Beweis des nicht Ersichtlichen (Hebr. XI., 1.).

Damit aber nichtsdestoweniger der Gehorsam unseres Glaubens mit der Vernunft im Einklange stehe, hat Gott gewollt, dass sich mit dem inneren Beistand des heiligen Geistes äussere Beweise seiner Offenbarung verbinden, die göttlichen Thaten nämlich, und zuvörderst die Wunder und Weissagungen, welche, da sie Gottes Allmacht und unendliches Wissen klar vor Augen stellen, höchst sichere und der Fassungskraft Aller angemessene Zeichen der göttlichen Offenbarung sind. Daher hat sowohl Moses und die Propheten, als auch vor Allen Christus der Herr viele und die augenscheinlichsten Wunder gewirkt und ebenso geweissagt; und von den Aposteln lesen wir: Sie aber gingen aus und predigten überall, während der Herr mitwirkte und ihr Wort bestätigte durch die mitfolgenden Zeichen (Marc. XVI., 20.). Und wiederum steht geschrieben: Wir haben noch ein festeres, das prophetische Wort, und ihr thut wohl, darauf zu achten, wie auf eine Leuchte, die leuchtet an dunklem Orte (2. Petr. I., 19.).

Wenn gleich aber die Zustimmung des Glaubens kein blinder Trieb der Seele ist: so kann dennoch Niemand der Predigt des Evangeliums so beistimmen, wie es nothwendig ist zur Erlangung des Heils, ohne die Erleuchtung und Eingebung des heiligen Geistes, welcher es Allen süss und leicht macht, der Wahrheit beizupflichten und zu glauben (II. Synode von Orange, Can. 2.). Deshalb ist der Glaube an und für sich, auch wenn er durch die Liebe nicht werkthätig ist, ein Geschenk Gottes, und der Glaubensakt ein Heilswerk, wodurch der Mensch Gott selbst freien Gehorsam leistet, indem es der Gnade desselben, welcher er widerstehen könnte, beistimmt und mit ihr mitwirkt.

Mit göttlichem und katholischem Glauben ist aber alles dasjenige zu glauben, was in dem geschriebenen oder überlieferten Worte Gottes enthalten ist, und von der Kirche, entweder durch eine feierliche Entscheidung oder durch ihre gewöhnliche und allgemeine Lehrthätigkeit als von Gott geoffenbart zu glauben vorgestellt wird.

Weil es aber ohne den Glauben unmöglich ist, Gott zu gefallen und zur Gemeinschaft seiner Kinder zu gelangen, darum ist ohne den Glauben niemals Jemanden die Rechtfertigung zu Theil geworden, und Niemand wird, soferne er nicht bis an das Ende in ihm beharrt, das ewige Leben erlangen. Damit wir jedoch der Pflicht,

tendi, in eaque constanter perseverandi satisfacere possemus, Deus per Filium suum unigenitum Ecclesiam instituit, suaeque institutionis manifestis notis instruxit, ut ea tamquam custos et magistra verbi revelati ab omnibus posset agnosci. Ad solam enim catholicam Ecclesiam ea pertinent omnia, quae ad evidentem fidei christianae credibilitatem tam multa et tam mira divinitus sunt disposita. Quin etiam Ecclesia per se ipsa, ob suam nempe admirabilem propagationem, eximiam sanctitatem et inexhaustam in omnibus bonis foecunditatem, ob catholicam unitatem, invictamque stabilitatem, magnum quoddam et perpetuum est motivum credibilitatis et divinae suae legationis testimonium irrefragabile.

Quo fit, ut ipsa veluti signum levatum in nationes (Is. XI., 12.), et ad se invitet, qui nondum crediderunt, et filios suos certiores faciat, firmissimo niti fundamento fidem, quam profitentur, Cui quidem testimonio efficax subsidium accedit ex superna virtute. Etenim benignissimus Dominus et errantes gratia sua excitat atque adjuvat, ut ad agnitionem veritatis venire possint: et eos, quos de tenebris transtulit in admirabile lumen suum, in hoc eodem lumine ut perseverent, gratia sua confirmat, non deserens, nisi deseratur. Quocirca minime par est conditio eorum, qui per coeleste fidei donum catholicae veritati adhaeserunt, atque eorum, qui ducti opinionibus humanis, falsam religionem sectantur; illi enim, qui fidem sub Ecclesiae magisterio susceperunt, nullam unquam habere possunt justam causam mutandi, aut in dubium fidem eamdem revocandi. Quae cum ita sint, gratias agentes Deo Patri, qui dignos nos fecit in partem sortis sanctorum in lumine, tantam ne negligamus salutem, sed aspicientes in auctorem fidei et consummatorem Jesum, teneamus spei nostrae confessionem indeclinabilem.

Caput IV. De Fide et Ratione.

Hoc quoque perpetuus Ecclesiae catholicae consensus tenuit et tenet, duplicem esse ordinem cognitionis, non solum principio, sed

den wahren Glauben anzunehmen und standhaft in ihm zu beharren, zu genügen vermöchten, hat Gott durch seinen eingeborenen Sohn die Kirche eingesetzt und mit offenkundigen Merkmalen seiner Einsetzung versehen, auf dass sie von Allen als Wächterin und Lehrerin seines geoffenbarten Wortes erkannt werden könnte. Denn einzig und allein der katholischen Kirche ist Alles das eigen, was von Gott in solcher Fülle und so wunderbar geordnet ist, um die Glaubwürdigkeit der christlichen Religion augenscheinlich zu machen. Ja, die Kirche ist an und für sich selbst, nämlich wegen ihrer wunderbaren Ausbreitung, wegen ihrer leuchtenden Heiligkeit und unerschöpflichen Fruchtbarkeit in allem Guten, wegen der katholischen Einheit und unüberwindlichen Dauer, gewissermassen ein gewaltiger und stetiger Glaubensbeweggrund und ein unwiderlegbares Zeugniss für ihre göttliche Sendung.

So geschieht es, dass sie wie ein unter den Völkern aufgerichtetes Wahrzeichen (Isaias XI., 12.), sowohl jene zu sich einlädt, welche noch nicht zum Glauben gekommen sind, als auch ihre Kinder gewiss macht, dass der Glaube, den sie bekennen, auf dem sichersten Grunde ruht. Zu diesem Zeugnisse tritt die wirksame Hülfe der Kraft von Oben. Denn der Herr, in seiner übergrossen Güte, erweckt und unterstützt nicht nur vermittelst seiner Gnade die Irrenden, dass sie zur Erkenntniss der Wahrheit gelangen können; sondern Jene, welche er aus der Finsterniss versetzt hat in sein wunderbares Licht, bestärkt er auch vermittelst der Gnade, auf dass sie in demselben Lichte beharren: da er Niemand verlässt, wenn er nicht verlassen wird. Deshalb ist die Lage derjenigen, welche vermöge des himmlischen Geschenkes des Glaubens der katholischen Wahrheit beigetreten sind, und derjenigen, welche von menschlichen Meinungen verleitet, einer falschen Religion anhangen, durchaus nicht die gleiche; denn jene, welche, unterwiesen von der Kirche, den Glauben angenommen haben, können niemals einen gerechten Grund haben, diesen Glauben zu ändern, oder in Zweifel zu ziehen. Darum lasst uns Dank sagen Gott dem Vater, der uns würdig gemacht hat der Theilnahme an dem Loose der Heiligen im Lichte, und nicht hintansetzen ein so grosses Heil, sondern im Aufblick zu dem Urheber des Glaubens und Vollender, Jesus, lasst uns festhalten am unwandelbaren Bekenntnisse unserer Hoffnung.

Viertes Hauptstück: Von dem Glauben und der Vernunft.

Auch daran hielt und hält fortwährend die katholische Kirche in ununterbrochener Einhelligkeit fest, dass es eine zweifache Ord-

objecto etiam distinctum: principio quidem, quia in altero naturali ratione, in altero fide divina cognoscimus; objecto autem, quia praeter ea, ad quae naturalis ratio pertingere potest, credenda nobis proponuntur mysteria in Deo abscondita, quae, nisi revelata divinitus, innotescere non possunt. Quocirca Apostolus, qui a gentibus Deum per ea, quae facta sunt, cognitum esse testatur, disserens tamen de gratia et veritate, quae per Jesum Christum facta est (Joan. I., 17.), pronuntiat: Loquimur Dei sapientiam in mysterio, quae abscondita est, quam praedestinavit Deus ante saecula in gloriam nostram, quam nemo principum hujus saeculi cognovit: — nobis autem revelavit Deus per Spiritum suum: Spiritus enim omnia scrutatur, etiam profunda Dei (1. Cor. II., 7—9.). Et ipse Unigenitus confitetur Patri, quia abscondit haec a sapientibus, et prudentibus, et revelavit ea parvulis (Matth. XI., 25.).

Ac ratio quidem, fide illustrata, cum sedulo, pie et sobrie quaerit, aliquam, Deo dante, mysteriorum intelligentiam eamque fructuosissimam assequitur, tum ex eorum, quae naturaliter cognoscit, analogia, tum e mysteriorum ipsorum nexu inter se et cum fine hominis ultimo; nunquam tamen idonea redditur ad ea perspicienda instar veritatum, quae proprium ipsius objectum constituunt. Divina enim mysteria suapte natura intellectum creatum sic excedunt, ut etiam revelatione tradita et fide suscepta, ipsius tamen fidei velamine contecta et quadam quasi caligine obvoluta maneant, quamdiu in hac mortali vita peregrinamur a Domino: per fidem enim ambulamus, et non per speciem (2. Cor. V., 7.).

Verum etsi fides sit supra rationem, nulla tamen unquam inter fidem et rationem vera dissensio esse potest: cum idem Deus, qui mysteria revelat et fidem infundit, animo humano rationis lumen indiderit; Deus autem negare seipsum non possit, nec verum vero

nung der Erkenntniss gibt, verschieden nicht nur im Ursprung, sondern auch im Gegenstand: im Ursprunge nämlich, weil wir in der einen durch die natürliche Vernunft, in der anderen durch den göttlichen Glauben erkennen; im Gegenstande aber, weil über dasjenige hinaus, was die natürliche Vernunft erfassen kann, uns Geheimnisse zu glauben vorgelegt werden, welche in Gott verborgen sind, und einzig und allein vermöge göttlicher Offenbarung kund werden können. Demgemäss bezeugt zwar der Apostel, dass Gott von den Heiden durch das, was erschaffen ist, erkannt worden; aber, wo er von der Gnade und Wahrheit spricht, welche durch Jesus Christus geworden ist (Joh. I., 17.), verkündigt er: Wir reden Gottes Weisheit im Geheimnisse, die verborgen ist, die Gott vorher bestimmt hat vor aller Zeit zu unserer Herrlichkeit, die keiner der Grossen dieser Welt erkannt hat; — uns aber hat es Gott geoffenbart durch seinen Geist; denn der Geist erforschet Alles, auch die Tiefen der Gottheit (I. Cor. II., 7—9.). Und der Eingeborene selbst preist den Vater, dass er dies den Weisen und Klugen verborgen, und den Kleinen geoffenbaret hat (Matth. XI., 25.).

So erreicht zwar die durch den Glauben erleuchtete Vernunft, wenn sie mit Fleiss, Frömmigkeit und Besonnenheit forscht, unter Gottes Beistand ein gewisses, und dazu höchst förderliches Verständniss der Glaubensgeheimnisse, theils aus der Vergleichung mit jenen Dingen, welche sie auf natürlichem Wege erkennt, theils aus dem Zusammenhange der Geheimnisse selbst unter einander und mit dem letzten Ziele des Menschen; niemals jedoch wird sie in den Stand gesetzt, dieselben zu erkennen gleich den Wahrheiten, welche den ihr eigenen Gegenstand bilden. Denn die göttlichen Geheimnisse übersteigen ihrer Natur selber nach dergestalt die geschaffene Vernunft, dass sie auch, nachdem sie geoffenbart und gläubig angenommen sind, dennoch mit dem Schleier dieses Glaubens bedeckt und in ein gewisses Dunkel gehüllt bleiben, so lange wir in diesem sterblichen Leben pilgern fern vom Herrn: denn im Glauben wandeln wir, und nicht im Schatten (II. Cor. V., 7.).

Aber wenn gleich der Glaube über die Vernunft geht, so kann dennoch nie zwischen Glauben und Vernunft ein wirklicher Widerspruch bestehen: da derselbe Gott, welcher die Geheimnisse offenbart und den Glauben eingiesst, dem menschlichen Geiste das Licht der Vernunft gegeben hat, Gott aber sich selbst nicht verläugnen, noch auch das Wahre dem Wahren jemals widersprechen kann. Der leere Anschein aber eines solchen Widerspruches entsteht hauptsächlich daher, weil entweder die Glaubenswahrheiten nicht nach

unquam contradicere. Inanis autem hujus contradictionis species inde potissimum oritur, quod vel fidei dogmata ad mentem Ecclesiae intellecta et exposita non fuerint, vel opinionum commenta pro rationis effatis habeantur. Omnem igitur assertionem veritati illuminatae fidei contrariam omnino falsam esse definimus (Conc. Lat. V. Bulla *Apostolici regiminis*). Porro Ecclesia, quae una cum apostolico munere docendi, mandatum accepit, fidei depositum custodiendi, jus etiam et officium divinitus habet falsi nominis scientiam proscribendi, ne quis decipiatur per philosophiam, et inanem fallaciam (Coloss. II., 8.). Quapropter omnes christiani fideles hujusmodi opiniones, quae fidei doctrinae contrariae esse cognoscuntur, maxime si ab Ecclesia reprobatae fuerint, non solum prohibentur tanquam legitimas scientiae conclusiones defendere, sed pro erroribus potius, qui fallacem veritatis speciem prae se ferant, habere tenentur omnino.

Neque solum fides et ratio inter se dissidere nunquam possunt, sed opem quoque sibi mutuam ferunt, cum recta ratio fidei fundamenta demonstret, ejusque lumine illustrata rerum divinarum scientiam excolat; fides vero rationem ab erroribus liberet ac tueatur, eamque multiplici cognitione instruat. Quapropter tantum abest, ut Ecclesia humanarum artium et disciplinarum culturae obsistat, ut hanc multis modis juvet atque promoveat. Non enim commoda ab iis ad hominum vitam dimanantia aut ignorat aut despicit; fatetur imo, eas, quemadmodum a Deo, scientiarum Domino, profectae sunt, ita si rite pertractentur, ad Deum, juvante ejus gratia, perducere. Nec sane ipsa vetat, ne hujusmodi disciplinae in suo quaeque ambitu propriis utantur principiis et propria methodo; sed justam hanc libertatem agnoscens, id sedulo cavet, ne divinae doctrinae repugnando errores in se suscipiant, aut fines proprios transgressae, ea, quae sunt fidei, occupent et perturbent.

Neque enim fidei doctrina, quam Deus revelavit, velut philosophicum inventum proposita est humanis ingeniis perficienda, sed tanquam divinum depositum Christi Sponsae tradita, fideliter custo-

dem Sinne der Kirche verstanden und erklärt worden sind, oder weil willkürliche Meinungen für Aussprüche der Vernunft gehalten werden. Wir erklären daher, dass jede Behauptung, welche mit einer Wahrheit des erleuchteten Geistes im Widerspruche steht, durchaus falsch ist (V. Lateran. Concil). Ferner hat die Kirche, welche zugleich mit dem apostolischen Lehramte den Auftrag erhalten, die Hinterlage des Glaubens zu behüten, von Gott auch das Recht und die Pflicht, die Wissenschaft, die sich fälschlich diesen Namen anmasst, zu verurtheilen, damit Niemand getäuscht werde durch Weltweisheit und eiteln Trug (Coloss. II., 8.). Darum ist es allen Christgläubigen nicht nur verboten, derlei Meinungen, welche anerkannter Massen im Widerspruche mit der Glaubenslehre stehen, namentlich wenn sie von der Kirche verworfen worden, als berechtigte wissenschaftliche Ergebnisse zu vertheidigen, sondern sie sind vielmehr durchaus verpflichtet, dieselben als Irrthümer anzusehen, welche den trügerischen Schein der Wahrheit zur Schau tragen.

Aber nicht allein, dass sich Glaube und Vernunft niemals wiedersprechen können, sondern sie unterstützen sich auch gegenseitig; da die rechte Vernunft die Grundlagen des Glaubens darthut und, von dessen Licht erleuchtet, die Wissenschaft der göttlichen Dinge ausbildet; der Glaube aber die Vernunft vor Irrthümern befreit und davor bewahrt, und sie mit mannigfacher Kenntniss bereichert. Weit entfernt deshalb, dass die Kirche der Pflege der menschlichen Künste und Wissenschaften entgegen wäre, unterstützt sie vielmehr und fördert dieselben in vielfältiger Weise. Denn sie verkennt weder, noch missachtet sie den Nutzen, welcher dem menschlichen Leben aus ihnen zufliesst; sie erkennt vielmehr an, dass jene, so wie sie von Gott, dem Herrn des Wissens, herkommen, so auch, wenn sie in rechter Weise behandelt werden, zu Gott, mit seinem Gnadenbeistande hinführen. Ebenso wenig verbietet sie fürwahr, dass diese Wissenschaften, jede in ihrem Bereiche, ihren eigenen Principien und ihrer eigenen Lehrweise folgen; aber indem sie diese gebührende Freiheit anerkennt, ist sie sorgsam darauf bedacht, dass jene mit der göttlichen Lehre sich nicht in Widerspruch setzen und so Irrthümer in sich aufnehmen; oder dass sie, die eigenen Grenzen überschreitend, in das Gebiet des Glaubens sich eindrängen und dort Verwirrung anrichten.

Denn die Glaubenslehre, welche Gott geoffenbart hat, ist nicht, gleich einem erfundenen philosophischen Lehrgebäude dem Menschengeiste hingestellt, um sie zu vervollkommnen, sondern sie als göttliche Hinterlage der Braut Christi überantwortet, um sie treu zu

dienda et infallibiliter declaranda. Hinc sacrorum quoque dogmatum is sensus perpetuo est retinendus, quem semel declaravit Sancta Mater Ecclesia, nec unquam ab eo sensu, altioris intelligentiae specie et nomine, recedendum. Crescat igitur et multum vehementerque proficiat, tam singulorum, quam omnium, tam unius hominis, quam totius Ecclesiae, aetatum ac saeculorum gradibus, intelligentia, scientia, sapientia: sed in suo dumtaxat genere, in eodem scilicet dogmate, eodem sensu, eademque sententia (Vinc. Lir. Common. n. 28).

CANONES.

I. De Deo rerum omnium Creatore.

1) Si quis unum verum Deum visibilium et invisibilium Creatorem et Dominum negaverit; anathema sit.

2) Si quis praeter materiam nihil esse affirmare non erubuerit; anathema sit.

3) Si quis dixerit, unam eandemque esse Dei et rerum omnium substantiam vel essentiam; anathema sit.

4) Si quis dixerit, res finitas, tum corporeas tum spirituales, aut saltem spirituales, e divina substantia emanasse:

aut divinam essentiam sui manifestatione vel evolutione fieri omnia;

aut denique Deum esse ens universale seu indefinitum, quod sese determinando constituat rerum universitatum in genera, species et individua distinctam; anathema sit.

5) Si quis non confiteatur, mundum, resque omnes, quae in eo continentur, et spirituales et materiales, secundum totam suam substantiam a Deo ex nihilo esse productas;

aut Deum dixerit non voluntate ab omni necessitate libera, sed tam necessario creasse, quam necessario amat seipsum;

aut mundum ad Dei gloriam conditum esse negaverit; anathema sit.

II. De Revelatione.

1) Si quis dixerit, Deum unum et verum, Creatorem et Domi-

behüten und unfehlbar zu erklären. Deshalb ist auch allezeit jener Sinn der heiligen Glaubenslehren festzuhalten, welchen unsere heilige Mutter, die Kirche, einmal ausgesprochen hat, und nie darf, unter dem Schein und Vorwande tieferer Einsicht, von eben diesem Sinne abgewichen werden. Es wachse also und mehre sich vielfach und kräftig, wie bei den Einzelnen, so bei Allen, wie bei dem einen Menschen, so in der ganzen Kirche, mit dem Fortschritte der Jahre und Jahrhunderte, die Erkenntniss, die Wissenschaft, die Weisheit: aber nur innerhalb ihres Bereiches, unverändert im Dogma, unverändert im Sinne, unverändert im Gedanken (Commonitorium des Vincentius von Lerin, Nr. 28.).

Satzungen.

I. Von Gott dem Schöpfer aller Dinge.

1. Wenn Jemand den Einen wahren Gott, den Schöpfer und Herrn der sichtbaren und unsichtbaren Dinge läugnet; so sei er im Banne.

2. Wenn Jemand sich nich schämt zu behaupten, ausser der Materie gebe es nichts; so sei er im Banne.

3. Wenn Jemand da sagt, Gottes und aller Dinge Substanz oder Wesen sei eines und dasselbe; so sei er im Banne.

4. Wenn Jemand sagt, die endlichen Dinge, sowohl die körperlichen, wie die geistigen, oder wenigstens die geistigen seien ein Ausfluss der göttlichen Substanz,

oder das göttliche Wesen werde zu Allem, indem es in die Erscheinung tritt und sich entwickelt;

oder endlich, Gott sei das allgemeine oder unbestimmte Sein, welches dadurch, dass es sich bestimmt, das in Gattungen, Arten und Individuen unterschiedene All der Dinge; so sei er im Banne.

5. Wenn Jemand nicht bekennt, dass die Welt, und alle Dinge, welche in ihr enthalten sind, sowohl die geistigen, wie die materiellen, nach ihrer ganzen Substanz von Gott aus dem Nichts hervorgerufen sind;

oder wer sagt, Gott habe nicht mit einem von aller Nöthigung freien Willen, sondern eben so nothwendig geschaffen, als er nothwendig sich selbst liebt;

oder vorleugnet, dass die Welt zur Ehre Gottes geschaffen sei; so sei er im Banne.

II. Von der Offenbarung.

1. Wenn Jemand sagt, der Eine und wahre Gott, unser Schö-

num nostrum, per ea, quae facta sunt, naturali rationis humanae lumine certo cognosci non posse; anathema sit.

2) Si quis dixerit, fieri non posse, aut non expedire, ut per revelationem divinam homo de Deo, cultuque ei exhibendo edoceatur; anathema sit.

3) Si quis dixerit, hominem ad cognitionem et perfectionem, quae naturalem superet, divinitus evehi non posse, sed ex seipso ad omnis tandem veri et boni possesionem jugi profectu pertingere posse et debere; anathema sit.

4) Si quis sacrae Scripturae libros integros cum omnibus suis partibus, prout illos sancta Tridentina Synodus recensuit, pro sacris et canonicis non susceperit, aut eos divinitus inspiratos esse negaverit; anathema sit.

III. De Fide.

1) Si quis dixerit, rationem humanam ita independentem esse, ut fides ei a Deo imperari non possit; anathema sit.

2) Si quis dixerit, fidem divinam a naturali de Deo et rebus moralibus, scientia non distingui, ac propterea ad fidem divinam non requiri, ut revelata veritas propter auctoritatem Dei revelantis credatur; anathema sit.

3) Si quis dixerit, revelationem divinam externis signis credibilem fieri non posse, ideoque sola interna cujusque experientia aut inspiratione privata homines ad fidem moveri debere; anathema sit.

4) Si quis dixerit, miracula nulla fieri posse, proindeque omnes de iis narrationes, etiam in sacra Scriptura contentas, inter fabulas vel mythos ablegandas esse; aut miracula certo cognosci nunquam posse, nec iis divinam religionis christianae originem rite probari; anathema sit.

5) Si quis dixerit, assensum fidei christianae non esse liberum, sed argumentis humanae rationis necessario produci; aut ad solam

pfer und Herr, könne durch das, was erschaffen ist, mit dem natürlichen Lichte der menschlichen Vernunft mit Gewissheit nicht erkannt werden; so sei er im Banne.

2. Wenn Jemand sagt, es sei unmöglich oder nicht angemessen, dass der Mensch durch göttliche Offenbarung über Gott und über die ihm zu erzeigende Verehrung belehrt werde; so sei er im Banne.

3. Wenn Jemand sagt, der Mensch könne von Gott nicht zu einer Erkenntniss und Vollkommenheit, welche die natürliche übersteigt, erhoben werden, sondern könne und müsse aus sich selbst in immerwährendem Fortschritte zuletzt zum Besitze alles Wahren und Guten gelangen; so sei er im Banne.

4. Wenn Jemand die Bücher der heiligen Schrift nicht vollständig mit allen ihren Theilen, wie sie die heilige Synode von Trient aufgezählt hat, für heilige und canonische annimmt, oder verläugnet, dass sie von Gott eingegeben sind; so sei er im Banne.

III. Vom Glauben.

1. Wenn Jemand sagt, die menschliche Vernunft sei so unabhängig, dass ihr der Glaube von Gott nicht befohlen werden könne; so sei er im Banne.

2. Wenn Jemand sagt, der menschliche Glaube unterscheide sich nicht von dem natürlichen Wissen von Gott und göttlichen Dingen, und deshalb sei zum göttlichen Glauben nicht erforderlich, dass die geoffenbarte Wahrheit wegen des Ansehens des offenbarenden Gottes geglaubt werde; so sei er im Banne.

3. Wenn Jemand sagt, die göttliche Offenbarung könne durch äussere Zeichen nicht glaubwürdig gemacht werden, und daher müssten die Menschen blos durch eines jeden innere Erfahrung oder durch besondere Eingebung zum Glauben bewegt werden; so sei er im Banne.

4. Wenn Jemand sagt, Wunder seien unmöglich, und es seien deshalb alle Berichte von solchen, wenn sie auch in der heiligen Schrift enthalten sind, unter die Fabeln und Mythen zu verweisen; oder es können Wunder niemals mit Gewissheit erkannt, noch durch dieselben der göttliche Ursprung der christlichen Religion gehörig bewiesen werden; so sei er im Banne.

5. Wenn Jemand sagt, die Zustimmung des christlichen Glaubens sei keine freie, sondern werde durch die Beweise der menschlichen Vernunft aufgenöthigt; oder lediglich zum lebendigen Glau-

fidem vivam, quae per charitatem operatur, gratiam Dei necessariam esse; anathema sit.

6) Si quis dixerit, parem esse conditionem fidelium atque eorum, qui ad fidem unice veram nondum pervenerunt, ita ut catholici justam causam habere possint, fidem, quam sub Ecclesiae magisterio jam susceperunt, assensu suspenso in dubium vocandi, donec demonstrationem scientificam credibilitatis et veritatis fidei suae absolverint; anathema sit.

IV. De Fide et Ratione.

1) Si quis dixerit, in revelatione divina nulla vera et proprie dicta mysteria contineri, sed universa fidei dogmata posse per rationem rite exultam e naturalibus principiis intelligi et demonstrari; anathema sit.

2) Si quis dixerit, disciplinas humanas ea cum libertate tractandas esse, ut earum assertiones, etsi doctrinae revelatae adversentur, tanquam verae retineri, neque ab Ecclesia proscribi possint; anathema sit.

3) Si quis dixerit, fieri posse, ut dogmatibus ab Ecclesia propositis, aliquando secundum progressum scientiae sensus tribuendus sit alius ab eo, quem intellexit et intelligit Ecclesia; anathema sit.

Itaque supremi pastoralis Nostri officii debitum exequentes, omnes Christifideles, maxime vero eos, qui praesunt vel docendi munere funguntur, per viscera Jesu Christi obtestamur, nec non ejusdem Dei et Salvatoris nostri auctoritate jubemus, ut ad hos errores a Sancta Ecclesia arcendos et eliminandos, atque purissimae fidei lucem pandendam studium et operam conferant.

Quoniam vero satis non est, haereticam pravitatem devitare, nisi ii quoque errores diligenter fugiantur, qui ad illam plus minusve accedunt; omnes officii monemus, servandi etiam Constitutiones et Decreta, quibus pravae ejusmodi opiniones, quae isthic diserte non enumerantur, ab hac Sancta Sede proscriptae et prohibitae sunt.

Datum Romae in publica Sessione in Vaticana Basilica solemniter celebrata anno Incarnationis Dominicae MDCCCLXX, die 24. Aprilis. Pontificatus Nostri anno 24.

Ita est

Josephus, Episc. S. Hippolyt. Secretar. Conc. Vatic.

ben, welcher durch die Liebe werkthätig ist, sei die Gnade Gottes nothwendig; so sei er im Banne.

6. Wenn Jemand sagt, die Lage der Gläubigen und Jener, welche zu dem allein wahren Glauben noch nicht gekommen sind, sei die gleiche, so zwar, dass die Katholiken berechtigt sein könnten, den Glauben, welchen sie, unterwiesen von der Kirche, angenommen haben, in Zweifel zu ziehen, ihre Zustimmung einstellend, bis sie den wissenschaftlichen Beweis der Glaubwürdigkeit und Wahrheit ihres Glaubens vollendet haben; so sei er im Banne.

IV. Von dem Glauben und der Vernunft.

1. Wenn Jemand sagt, in der göttlichen Offenbarung seien keine wahren und eigentlichen Geheimnisse enthalten, sondern alle Glaubenslehren könnten durch die gehörig ausgebildete Vernunft aus natürlichen Principien begriffen und bewiesen werden; so sei er im Banne.

2. Wenn Jemand sagt, die menschlichen Wissenschaften seien mit solcher Freiheit zu betreiben, dass deren Aufstellungen, auch wenn sie der geoffenbarten Wahrheit widerstreiten, als wahr beibehalten und von der Kirche nicht verurtheilt werden könnten; so sei er im Banne.

3. Wenn Jemand sagt, es sei möglich, dass den von der Kirche aufgestellten Glaubenslehren irgend einmal, gemäss dem Fortschritt der Wissenschaft, ein anderer Sinn beizulegen sei, als der, welchen die Kirche verstanden hat und versteht; so sei er im Banne.

So beschwören wir denn, um der Pflicht Unseres höchsten Hirtenamtes zu genügen, alle Christgläubigen und insbesondere die Vorsteher und Lehrer, um der Liebe Jesu Christi willen, und befehlen ihnen zugleich in Vollmacht desselben Gottes, unseres Heilandes, dass sie eifrig bemüht seien, um diese Irrthümer von der Kirche fern zu halten und aus ihr zu verbannen, das Licht des Glaubens aber in seiner ganzen Lauterkeit zu verbreiten.

Weil es jedoch nicht genügt, die Verkehrtheiten des Irrglaubens zu meiden, soferne wir nicht zugleich die Irrthümer sorgfältig fliehen, welche mit jenem in näherer oder fernerer Verbindung stehen, so erinnern wir Alle an die Pflicht, auch die Constitutionen und Decrete zu beobachten, wodurch derlei verkehrte Meinungen, welche hier nicht ausdrücklich aufgezählt werden, von diesem heiligen Stuhle verurtheilt und verboten worden sind.

Gegeben zu Rom in der öffentlichen feierlichen Sitzung in der Basilica des Vatican, seit der Menschwerdung des Herrn im Jahre 1870, am 24. April, im 24. Jahre Unseres Papstthums.

Für die Aechtheit *Joseph*, Bischof von St. Pölten,
Secretär des Vaticanischen Concils.

III. Die Hauptstellen des ersten Entwurfs der Constitutio dogmatica de fide catholica.

Das *Proemium Schematis de Fide catholica* theilten wir zugleich mit der in Folge einer Rede des Bischofs *Strossmayer* später veränderten Fassung bereits im *Archiv* XXIII, 480 ff. mit. Hier tragen wir noch aus der Allg. Ztg. 1870, Nr. 92. die Hauptstellen aus Capp. 2—4. und die Canones in ihrem ersten Entwurfe nach:

Cap. II. De Revelatione.

. . . . Haec porro supernaturalis revelatio, secundum universalis Ecclesiae fidem, a sancta Tridentina Synodo novissime declaratam, „integra continetur in libris scriptis tam Veteris quam Novi Testamenti, et sine scripto traditionibus." Qui quidem libri integri, prout in ejusdem Concilii decreto recensentur, et in vulgata latina editione habentur, cum omnibus suis partibus pro sacris et canonicis suscipiendi sunt. Eos vero Ecclesia non propterea pro sacris et canonicis habet, quod auctoritate sua approbati sint, licet sola humana industria concinnati; aut ideo dumtaxat, quod revelationem sine errore contineant; sed ideo, quod Spiritu Sancto inspirante conscripti, Deum habent auctorem, atque ut tales Ecclesiae per apostolos traditi sunt.

Quia vero, quae Sancta Tridentina Synodus de interpretatione divinae Scripturae, „ad coërcenda petulantia ingenia," salubriter decrevit, a quibusdam hominibus prave exponuntur, idem decretum renovantes, hanc ejus mentem esse definimus, ut in rebus fidei et morum is pro vero Scripturae sensu habendus sit, quem tenuit ac tenet Sancta mater Ecclesia.

Cap. III. De Fide.

Quum homo a Deo tanquam Supremo suo Auctore et Domino totus pendeat, et ratio creata increatae rationi penitus subjeta sit, plenum intellectus et voluntatis obsequium, vevelante se Deo, fide praestare tenemur.

Hanc vero fidem quae humanae salutis initium est, Ecclesia Catholica profitetur virtutem esse supernaturalem, qua, Dei aspirante et adjuvante gratia, vera esse credimus, quae divinitus revelata sunt, non ob intrinsecam, quam perspiciamus rerum veritatem, sed propter auctoritatem Dei revelantis, qui nec fallere nec falli potest. Est enim fides, testante apostolo, argumentum non apparentium (Hebr. XI, 1.).

Ut nihilominus fidei nostrae obsequium rationi consentaneum esset, voluit Deus cum internis Spiritus Sancti auxiliis externa jungi revelationis suae argumenta, facta scilicet divina, atque inprimis miracula et vaticinia, quae cum Dei omnipotentiam et sapientiam luculenter commonstrent, divinae locutionis signa sunt certissima et omnium intelligentiae accommodata. . . . . .

Quare fides ipsa in se, etiamsi nondum per charitatem operetur, donum

Dei, et actus ejus opus est ad salutem pertinens, quo homo liberam praestat ipsi Deo obedientiam, gratiae ejus, cui resistere posset, assentiendo et cooperando.

Porro fide divina et catholica ea omnia credenda sunt, quae in verbo Dei scripto vel tradito continentur, et ab Ecclesia sive solemni judicio sive ordinario magisterio credenda proponuntur.

Haec illa est fides, sine qua impossibile est placere Deo, et ad filiorum ejus consortium pervenire. Quare sicut nemini unquam sine illa contigit justificatio, ita nemo, nisi in ea perseveraverit usque ad finem, vitam aeternam assequetur.

Cap. IV. De Fide et Ratione.

.... Ac ratio quidem, fide illustrata, cum sedulo, pie et sobrie quaerit, aliquam, Deo dante, mysteriorum intelligentiam assequitur, eamque fructuosissimam, tum ex eorum analogia quae naturaliter cognoscit, tum e mysteriorum ipsorum nexu inter se et cum fine hominis ultimo; nunquam tamen idonea redditur ad ea perspicienda instar veritatum, quae proprium ipsius objectum constituunt. Divina enim mysteria ipsa sua natura intellectum creatum sic excedunt, ut etiam revelatione tradita et fide suscepta, ipsius tamen fidei velo contecta et quadam quasi caligine obvoluta maneant, quamdiu in hac mortali vita peregrinamur a Domino: „Per fidem enim ambulamus et non per speciem" (II. Cor. V, 7.).

Verum etsi fides sit supra rationem, nulla tamen unquam inter fidem et rationem vera dissentio esse potest, cum idem Deus, qui mysteria revelat et fidem infundit, animo humano rationis lumen indiderit, Deus autem negare seipsum non possit, nec verum vero unquam contradicere. Quamobrem inanis hujus pugnantiae species non potest nisi inde nasci, quod vel fidei dogmata ad mentem Ecclesiae intellecta et exposita non fuerint, vel opinionum commenta pro rationis effatis habeantur. „Omnem igitur assertionem veritati illuminatae fidei contrariam omnino falsam esse definimus" (Conc. Lat. V. Bulla *Apostolici Regiminis*). Porro Ecclesia, quae una cum apostolico munere docendi, mandatum accèpit custodiendi depositum fidei; jus etiam et officium divinitus habet „falsi nominis scientiae oppositiones" (I. Tim. IV, 20.) proscribendi. Quapropter omnes christiani fideles hujusmodi opiniones, quae fidei doctrinae contrariae esse cognoscuntur, maxime si ab Ecclesia reprobatae fuerint, non solum prohibentur eas tanquam legitimas scientiae conclusiones defendere, sed imo pro erroribus, qui fallacem veritatis speciem prae se ferant, habere tenentur omnino.

Neque solum fides et ratio inter se dissidere nunquam possunt, sed opem quoque sibi mutuam ferunt, cum recta ratio fidei fundamenta demonstret, ejusque lumine illustrata rerum divinarum scientiam excolat; fides vero rationem ab erroribus liberet ac tueatur, eamque multiplici cognitione instruat. Quapropter tantum abest, ut Ecclesia humanarum artium et disciplinarum culturae obsistat, ut eam multis modis juvet atque promoveat. Nec ipsa vetat, ne hae disciplinae in suo quaeque ambitu propriis utantur principiis, sed hoc tantum cavet, ne divinae doctrinae repugnando errores in se suscipiant, aut fines proprios transgressae ea, quae sunt fidei, occupent et perturbent. Neque enim fidei doctrina, quam Deus revelavit, velut philosophicum inventum proposita est humanis ingeniis perficienda, sed tanquam divinum depositum Christi Sponsae tradita fideliter custodienda et infallibiliter declaranda.

Hinc sacrorum quoque dogmatum is sensus perpetuo est retinendus, quem semel declaravit S. Mater Ecclesia, sive communi suo magisterio, sive solemni

definitione; nec unquam ab eo sensu, altioris intelligentiae specie et nomine, recedendum. „Crescat igitur et multum vehementerque proficiat, tam singulorum quam omnium, tam unius hominis quam totius Ecclesiae, aetatum ac saeculorum gradibus, intelligentia, scientia, sapientia: sed in suo dumtaxat genere, in eodem scilicet dogmate, eodem sensu, eademque sententia." (S. Vinc. Lir. Commom. n. 28).

CANONES.

I. De Deum Rerum omnium Creatore.

1) Si quis unum verum Deum visibilium et invisibilium creatorem negaverit, anathema sit.

2) Si quis praeter materiam nihil esse affirmare non erubuerit, anathema sit.

3) Si quis dixerit: unam esse Dei et rerum omnium substantiam vel essentiam, anathema sit [1]).

4) Si quis non confiteatur, mundum resque omnes, quas continet, secundum totam suam substantiam a Deo ex nihilo esse productas; aut Deum dixerit non voluntate ab omni necessitate libera, sed tam necessario creasse, quam necessario amat seipsum; aut mundum ad Dei gloriam conditum esse negaverit, anathema sit.

Monitos insuper omnes volumus, ut caveant sibi ab eorum fraude, qui ad obtegendam doctrinae suae impietatem, sanctissimis nominibus Trinitatis, Incarnationis, Redemptionis, Resurrectionis aliisque abutuntur, veneranda christianae religionis mysteria ad perversissimos pantheismi sersus detorquentes.

II. De Revelatione.

1) Si quis negaverit, Deum unum et verum, Creatorem et Dominum nostrum, per ea, quae facta sunt, naturali rationis lumine ab homine certo cognosci posse — anathema sit.

2) Si quis dixerit, fieri non posse, aut non expedire, ut per revelationem divinam homo de Deo cultuque ei exhibendo edoceatur — anathema sit.

3) Si quis dixerit, hominem ad cognitionem, quae naturalem superat, divinitus evehi non posse, sed ex seipso ad omnis tandem veri et boni possessionem jugi profectu pertingere posse et debere — anathema sit.

4) Si quis Sacrae Scripturae Libros integros cum omnibus suis partibus, prout illos S. Tridentina Synodus recensuit, pro sacris et canonicis non susceperit, aut eos divinitus inspiratos esse negaverit — anathema sit.

III. De Fide.

1) Si quis dixerit, rationem humanam ita independentem esse, ut fides ei a Deo imperari non possit — anathema sit.

2) Si quis dixerit, fidem divinam a scientia naturali, quae veritatem religiosam aut moralem pro objecto habeat, non distingui, ac propterea ad eam

---

1) Quoniam aliqui Reverendissimorum Patrum postularunt, ut in reprobatione errorum diversae pantheismi species notarentur, sequens proponitur canon, si S. Concilio postulationi annuere placuerit, hoc loco inserendus: „Si quis dixerit res finitas omnes aut certe spirituales e divina substantia emanasse; aut divinam essentiam sui manifestatione vel evolutione fieri omnia, aut denique Deum esse ens universale seu indefinitum, quod determinando se constituat rerum universitatem in genera, species et individua distinctam — anathema sit."

non requiri, ut revelata veritas propter auctoritatem Dei revelantis credatur — anathema sit.

3) Si quis dixerit, fieri non posse, ut revelatio divina externis signis reddatur credibilis, ideoque sola interna cujusque experientia homines ad fidem moveri — anathema sit.

4) Si quis dixerit, miracula nulla fieri posse, proindeque omnes ejusmodi narrationes, etiam in S. Scriptura contentas, inter fabulas vel mythos ablegandas esse; aut miracula certo cognosci nunquam posse, nec iis divinam religionis christianae originem rite probari — anathema sit.

5) Si quis dixerit, fidem, qua Christiani Evangelicae praedicationi consentiunt, non esse nisi persuasionem necessariis scientiae humanae argumentis inductam; aut tantummodo ad fidem vivam, quae per charitatem operatur, gratiam Dei necessariam esse — anathema sit.

6) Si quis dixerit, parem esse conditionem fidelium atque eorum, qui ad fidem unice veram nondum pervenerunt, ita ut fideles catholici licite possint fidem, quam sub Ecclesiae magisterio jam susceperunt, assensu suspenso in dubium vocare, donec demonstrationem scientificam credibilitatis et veritatis fidei suae absolverint — anathema sit.

IV. De Fide et Ratione.

1) Si quis dixerit, in revelatione divina nulla vera et proprie dicta mysteria contineri, sed universa fidei dogmata posse per rationem rite excultam e naturalibus principiis intelligi et demonstrari; — anathema sit.

2) Si quis diverit, disciplinas humanas tractandas esse nulla prorsus revelationis supernaturalis habita ratione; aut harum disciplinarum conclusiones, etiamsi doctrinae catholicae repugnent, ab Ecclesia proscribi non posse — anathema sit.

3) Si quis dixerit, licitum esse tenere vel tradere opiniones ab Ecclesia damnatas, dummodo ne sint damnatae tanquam haereticae — anathema sit.

4) Si quis dixerit fieri posse, ut dogmatibus ab Ecclesia propositis aliquando, secundum progressum scientiae, sensus tribuendus sit alius ab eo, quem intellexit et intelligit Ecclesia — anathema sit.

Itaque supremi pastoralis Nostri officii debitum exequentes omnes Christi fideles et maxime, qui praesunt vel docendi munere funguntur, per viscera Jesu Christi obtestamur, nec non ejusdem Dei et Salvatoris nostri auctoritate jubemus, ut ad hos errores e Sancta Ecclesia eliminandos et purissimae fidei lucem pandendam studium et operam conferant.

Quoniam vero satis non est, haereticam pravitatem devitare, nisi ii quoque errores diligenter fugiantur, qui ad illam plus minusve accedunt; omnes officii monemus, servandi Constitutiones et Decreta, quibus pravae ejusmodi opiniones, quae istic diserte non enumerantur, ab hac S. Sede proscriptae et prohibitae sunt.

IV. Die Verhandlungen über einen allgemeinen kleinen Katechismus.

Nach der dritten öffentlichen Sitzung gelangte zuerst das kurze Schema *de parvo Catechismo* zur Verhandlung. Es soll in Zukunft in der ganzen Kirche für den ersten Anfangsunterricht der gleiche

Katechismus eingeführt werden. Die Grundlage des Katechismus bildet die »kurze Christenlehre,« welche (in 30 S. kl. 8.) Cardinal *Bellarmin* im Auftrage des Papstes Clemens VIII. verfasst hat. Die Verhandlungen über diese nicht unwichtige Frage nahmen drei Generalcongregationen (48—50.) in Anspruch (am 29. und 30. April und 4. Mai). Es sollen 491 Väter mit *placet*, 44 mit *placet juxta modum* und 56 mit *non placet* abgestimmt haben. Die Väter, welche bedingungsweise ihr *placet* abgegeben hatten, reichten nachträglich die von ihnen gewünschten Abänderungen schriftlich bei der Commission für die Disciplin ein.

Bischof *Marilley* referirte darüber im Namen der Commission in der Sitzung vom 13. Mai. Eine wiederholte Abstimmung fand nicht Statt. Wahrscheinlich wird die *Constitutio de parvo Catechismo* in einer der nächsten öffentlichen Sitzungen der Schlussabstimmung unterbreitet. Die Abfassung des Catechismus ist dem heiligen Stuhle anheimgestellt, die Einführung desselben soll überall eine obligatorische sein, wo nicht etwa davon ein Dispense ertheilt wird.

V. Vorstellung einer Anzahl von Bischöfen über das Verhältniss der Kirche zum Staat.

»Wir sind weit entfernt von dem ungerechten Urtheile Jener, welche die Päpste des Mittelalters, weil sie über Könige und Reiche Recht sprachen, eines ungemessenen Ehrgeizes und der Störung der bürgerlichen Ordnung anklagten, vielmehr sind wir völlig überzeugt, dass dieselben rechtmässig eine Gewalt ausübten, welche nach dem öffentlichen Rechte der abendländischen Völker ihnen zukam und dass für das christliche Volk daraus grosse Wohlthaten sich ableiteten. Da aber jene Päpste, wie es damals auch der Gelehrteste that, nach dem Massstabe ihrer Zeit die Vergangenheit beurtheilten, auch durch falsche Nachrichten über Päpste früherer Jahrhunderte, welche Kaiser abgesetzt hätten, getäuscht wurden, so glaubten sie fest und sprachen es in Decreten und Rescripten aus, es sei ihnen von Gott das Recht verliehen über alle weltlichen Angelegenheiten rücksichtlich der Sünde zu gebieten und zu richten; denn Christus der Herr habe dem heiligen Petrus und dessen Nachfolgern zwei Schwerter übergeben: das eine das geistliche, das sie selbst trügen, das andere das weltliche, das die Fürsten und Soldaten nach ihrer Weisung zu tragen hätten. Diese Lehre von dem Verhältniss der päpstlichen Gewalt zur weltlichen hat Bonifaz VIII.

in der Bulle: »Unam Sanctam« veröffentlicht und allen Gläubigen zur Annahme vorgehalten. Es gibt Einige, die zur Beseitigung der Schwierigkeiten behaupten, Bonifaz habe nichts definirt als: alle Menschen seien verpflichtet, den röm'schen Papst als das von Christo bestellte Haupt der Kirche anzuerkennen; wer aber die Vorgänge zwischen Bonifaz und Philipp dem Schönen kennt, dem kann die Meinung des Papstes, der auf einer die Angelegenheiten Frankreichs behandelnden Synode die Bulle veröffentlichte, nicht im Zweifel stehen. Der Augenscheinlichkeit widerstreben lässt die Wahrheitsliebe nicht und ist auch der Klugheit nicht angemessen, denn wer sich solcher Waffen bedient, bietet den Gegnern der Kirche den besten Vorwand, sie zu verläumden und die ihr günstigen Zeugnisse der Geschichte zurückzuweisen. Uebrigens haben die Päpste bis zum 17. Jahrhundert öffentlich gelehrt, die Gewalt über das Weltliche sei ihnen von Gott übergeben worden und haben die entgegengesetzte Meinung verdammt.

Eine andere Lehre über die Beziehung der geistlichen Gewalt zur weltlichen legen wir und fast alle Bischöfe der katholischen Welt dem christlichen Volke vor. Wir lehren nämlich: Ungleich sei allerdings die Würde beider Gewalten, denn wie der Himmel die Erde überragt, so sind die ewigen Güter, welche dem Menschen mittelst der geistigen Gewalt zukommen, höher als die zeitlichen, zu deren Erhaltung und Mehrung die bürgerliche Gewalt unmittelbar berufen ist; jede (dieser Gewalten) sei aber in dem ihr anvertrauten Gebiete nach Gott die höchste und in ihrem Walten der anderen nicht unterworfen. Der weltliche Fürst, als Glied der Kirche sei der kirchlichen Gewalt untergeben, der nach göttlicher Einrichtung das Recht verliehen ist, auch Kaiser und Könige mit kirchlichen Strafen zu ahnden, nicht aber das Recht, sie abzusetzen und die Untergebenen des Gehorsams zu entbinden. Die Gewalt Könige und Kaiser zu richten, welche die Päpste des Mittelalters ausübten, sei ihnen durch eine besondere Gestaltung des öffentlichen Rechtes zugestanden worden; nach dem vollständigen Umschwung in den öffentlichen Institutionen und selbst in den Privatverhältnissen, sei sie jedoch sammt dem Fundamente, auf dem sie ruhte, verschwunden.

Was wir über das Verhältniss der kirchlichen zu der bürgergerlichen Gewalt lehren, ist nichts Neues, sondern sehr alt und durch die Uebereinstimmung der heiligen Väter und die Aussprüche und das Beispiel aller Päpste bis auf Gregor VII. bestätigt; daher zweifeln wir nicht, dass dies vollkommen wahr sei, denn Gott wolle

verhüten, dass wir wegen der Bedürfnisse der Zeiten den richtigen Sinn des göttlichen Gesetzes fälschen wollten! Es müssen jedoch die Gefahren angedeutet werden, welche für die Kirche aus einem Decrete entstehen würden, das mit dieser unserer Lehre nicht übereinstimmen würde; es ist Niemanden unbekannt, dass es unmöglich ist, die bürgerliche Gesellschaft nach der in der Bulle: Unam Sanctam aufgestellten Regel zu reformiren. Denn es kann den Wechselfällen der menschlichen Meinungen und Einrichtungen weder das von Gott verliehene Recht, noch die demselben entsprechende Verpflichtung genommen werden. Wenn der römische Papst in dem heiligen Petrus die durch die beiden Schwerter bildlich bezeichnete Gewalt erhalten und wie in der Bulle: Cum ex Apostolatus officio behauptet wird, nach göttlichem Rechte die Vollgewalt über Völker und Reiche erlangen würde, wäre es der Kirche nicht erlaubt, den Gläubigen das zu verbergen; denn sie muss bei der Unterweisung Derjenigen, welche sie zur Unterweisung bekommen hat, den Fussstapfen des heiligen Petrus folgen, welcher bezeugt: »Ich habe nicht unterlassen, Euch alle Rathschlüsse Gottes zu verkünden.

Wenn aber die christliche Unterweisung auf diese Art eingerichtet wäre, würde es den Katholiken wenig nützen, lange zu versichern, was die Gewalt des heiligen Stuhles über das Zeitliche betreffe, beschränke sich auf die Gränzen der Theorie und habe jetzt kein Gewicht in Bezug auf die Staaten und die Ereignisse; Pius IX. denke nicht entfernt daran, die Oberhäupter der weltlichen Gesellschaften abzusetzen. Denn die Gegner würden höhnisch antworten: Wir fürchten die päpstlichen Urtheilssprüche nicht, aber nach vielen und mannigfaltigen Verheimlichungen ist es endlich offenbar geworden, dass jeder Katholik, dessen Werke durch den Glauben geleitet werden, ein geborener Feind des Staates sei, da er sich im Gewissen verpflichtet fühlt, alles, was er kann, beizutragen, dass alle Staaten und Völker dem römischen Papste unterworfen werden. Es ist überflüssig, die vielfältigen Verläumdungen und Umtriebe näher auseinanderzusetzen, welche von Seiten der Feinde der Kirche daraus hervorgehen könnten.

Da es sich so verhält, kann es wenigstens für Denjenigen, der diese Schwierigkeiten aufmerksam erwägt, nicht zweifelhaft sein, dass dieselbe, ehe die Unfehlbarkeit des Papstes verhandelt wird. auf das Genaueste zu discutiren sei. Die von uns bereits am 11. März geforderten Besprechungen können zur Beleuchtung derselben sehr viel beitragen, über die Frage, ob Christus der Herr dem heiligen Petrus und seinen Nachfolgern eine Gewalt über die Könige

und Reiche übertragen hat, ist namentlich in unserer Zeit von so grosser Wichtigkeit, dass sie dem Concil direct vorgelegt und von demselben nach allen Seiten erwogen und geprüft werden muss. Es wäre nicht recht, die Väter zu verleiten, dass sie über einen Gegenstand, dessen Folgen so offen daliegen und die Beziehungen der Kirche zur menschlichen Gesellschaft so mannigfaltig und so tief berühren, ohne genaue und volle Sachkenntniss verschliessen. Es ist daher nothwendig, dass ihnen die vorerwähnte Frage zur Erwähnung vorgelegt wird, ehe man an das 11. Capitel des Schema de Ecclesia geht. Wenn es beliebt, möge sie separat vorgelegt werden; da sie aber nicht ordentlich entschieden werden kann, ohne dass das Verhältniss der kirchlichen Gewalt zur weltlichen von allen Seiten geprüft wird, so scheint es uns sehr nützlich, dass die Capitel 13. und 14. vor dem 11. in Verhandlung gezogen werden.

VI. Das Concil und die Diplomatie.

(Vgl. Archiv XXIII, 158 ff., 334 ff., 476.)

1. Das Wiener »Vaterland« veröffentlichte zwei auf das *Concil* bezügliche Aktenstücke des preussischen Cultusministers von Mühler, für deren Aechtheit wir das genannte Blatt einstehen lassen. Das erste ist ein Circularschreiben des Ministers an die preussischen Bischöfe, worin denselben Mittheilung von dem in der Anlage desselben befindlichen zweiten Aktenstücke zur Darnachachtung gemacht wird. Dieses zweite ist eine Instruction an den Herrn Erzbischof von Cöln, angeblich veranlasst durch eine von letzterem unter dem 15. September vorigen Jahres an das Cultusministerium über das Concil gemachte Mittheilung, »zu der er von Berlin aus wohl instigirt worden war, blos damit man dort Gelegenheit hatte, sich über das Concil den Bischöfen gegenüber auszulassen.« Das erste Aktenstück ist vom 10. October 1869 datirt und lautet, wie folgt. Euer ..... Gnaden ermangele ich nicht, in der Anlage Abschrift eines Schreibens, das ich an den Herrn Erzbischof von Cöln in Erwiderung auf eine von demselben unter dem 15. vorigen Monats gerichtete, das in Rom bevorstehende allgemeine Concil betreffende Mittheilung erlassen habe, nachrichtlich ergebenst zu übersenden. Berlin . . October 1869, (gez.) von Mühler. An den Bischof von . . . Herrn . . . zu . . . Das zweite an den Erzbischof von Cöln gerichtete Schreiben vom 8. October 1869 lautet folgendermassen. Ew. erzbischöflichen Gnaden sage ich für die gefälligen Mittheilungen vom 15. vorigen Monats, betreffend das in Rom bevorstehende

allgemeine Concil, meinen Dank. Zugleich unterlasse ich nicht, bei dieser Gelegenheit Ew. erzbischöflichen Gnaden in der Kürze von der Auffassung zu unterrichten, welcher die Regierung Sr. Majestät des Königs in dieser Angelegenheit folgt. Wenn die preussischen Bischöfe der ergangenen Einladung gemäss an dem Concil in Rom Theil nehmen, um über Angelegenheiten der katholischen Kirche zu berathen, so machen sie damit nur von einem Rechte Gebrauch, welches die Verfassung des Landes ihnen gibt. Die bisher bewährten verfassungsmässigen Principien der religiösen und kirchlichen Freiheit finden auch auf den vorliegenden Fall ihre volle Anwendung. Auch haben die Gränzen, innerhalb deren sich die Freiheit der Kirche bewegt, sowie die Gegenstände und Fragen, für welche die Gesetzgebung des Staates und deren Handhabung durch staatliche Organe vorbehalten bleiben muss, durch die innere Entwickelung des preussischen Staatsrechtes, durch Legislation und Verwahrung im Einzelnen eine so klare und erschöpfende Bestimmtheit erhalten, dass über den Umfang derselben kaum noch in irgend einer einzelnen Beziehung ein Zweifel übrig ist. Diese Gränzen zu wahren und den Zustand gesicherter Rechtsordnung aufrecht zu erhalten, ist nicht ein Interesse des Staates allein, sondern in nicht geringerem Masse ein Interesse und eine Aufgabe auch der Kirche. Die königliche Staatsregierung hegt das Vertrauen, dass die preussischen Bischöfe auch ausserhalb des Heimathlandes der Rechte und Pflichten sich bewusst bleiben, welche ihnen als Bürgern des Reiches und als Unterthanen Sr. Majestät des Königs zukommen. Sie ist aufrichtig gewillt, den bestehenden Rechts- und Friedenszustand innerhalb des Landes aufrecht zu erhalten. Sie wird aber darüber wachen, dass nicht Störungen herbeigeführt werden, und denselben, wenn nöthig, entgegentreten, und ist sich in diesem Punkte, sofern es sich um die Abwehr von Uebergriffen auf das staatliche Rechtsgebiet handeln wird, der Uebereinstimmung mit allen christlichen Regierungen bewusst. Wird der hier bezeichnete Standpunkt von allen Seiten gleichmässig anerkannt und gewahrt, so kann auch die Abhaltung des bevorstehenden Concils dazu beitragen, die Auffassungen zu klären und eine richtige Würdigung der Verhältnisse zu fördern. Berlin, 8. October 1869. (gez.) von Mühler. An den Erzbischof von Cöln, Herrn Dr. Paulus Melchers Erbischöfliche Gnaden zu Cöln.

2. Die Allg. Ztg. 1870, Nr. 145. theilte im französischen Text (in deutscher Uebersetzung die Cöln. Volksztg. 1870, Nr. 144.

II. Bl.) ein vertrauliches Schreiben mit, welches der *preussische Gesandte und Vertreter des Norddeutschen Bundes* zu Rom unter dem 23. April 1870, Herr von Arnim, an den Cardinal-Staatssecretär richtete, um das Memorandum des Grafen *Daru* vom 20. Februar 1870 gegen die Entwürfe der Canones über Kirche und Staat sowie gegen die Proclamirung der päpstlichen Unfehlbarkeit zu unterstützen. Das Memorandum Daru's als französischen Ministers des Auswärtigen wurde von dessen alsbaldigem Nachfolger, *Ollivier*, der auf den status quo der zuwartenden Politik zurückkehrte, desavouirt. Es ist mitgetheilt in der Allg. Ztg. 1870, Nr. 111. Der österreichische Staatskanzler Graf *Beust*, dessen Concilsdepesche vom 10. Februar die Allg. Ztg. Nr. 130. mittheilte, unterstützte in einer späteren Depesche Daru's Vorstellungen (vgl. Cöln. Volksztg. 1870, Nr. 123. II. Bl.). Ebenso soll das bayrische, englische und portugiesische Cabinet sich den französischen Vorstellungen angeschlossen haben. Im Nachfolgenden die *Antwort des Cardinal-Staatssecretärs an Grafen Daru*, womit die unter dem 20. April *an den Grafen Beust gerichtete* Antwort im Wesentlichen übereinstimmt.

Rom, den 19. März 1870.

An Msgr. *Chigi*, apostolischer Nuntius in Paris.

Der Herr Marquis de Banneville, Gesandter Sr. Majestät, hat mir in diesen letzten Tagen eine Depesche, datirt vom 20. Februar, vorgelesen, welche Herr Graf Daru, Minister der auswärtigen Angelegenheiten, wegen des Concils an ihn gerichtet hat. In dieser Mittheilung, von welcher der Herr Gesandte mir eine Abschrift hinterlassen hat, erklärt der ehrenwerthe Herr Minister, indem er auf den Beschluss der französischen Regierung, an den Berathungen des Concils nicht theilnehmen und demselben die vollständigste und unbeschränkteste Freiheit lassen zu wollen, hinweist: dass dieser Beschluss begründet sei auf die Voraussetzung, dass die ehrwürdige Versammlung sich ausschliesslich mit den geheiligten Interessen des Glaubens beschäftigen und sich enthalten würde an Fragen durchaus politischer Natur zu rühren. Aber da die Augsburger »Allg. Ztg.« der Oeffentlichkeit die auf die Constitutionsentwürfe über die Kirche und den römischen Papst bezüglichen Canones übergeben, und dargestellt hat, dass es sich darum handelt zu entscheiden ob die Gewalt der Kirche und ihres Oberhauptes sich auf die Gesammtheit ihrer politischen Rechte erstreckt, so nimmt sich die Regierung vor, immer fest entschlossen selbst über diesen Punkt den Berathungen der erhabenen Versammlung volle Freiheit zu lassen, das Recht

III*

auszuüben, welches ihr zusteht kraft das Concordats, und dem Concil ihre Meinung über die Sachen solcher Natur mitzutheilen.

Indem die Depesche weiter auf die Betrachtung der vorgenannten Canones übergeht, fasst sie das Wesen derselben in den zwei folgenden Sätzen zusammen: 1) Die Unfehlbarkeit der Kirche erstreckt sich nicht nur auf den Schatz des Glaubens, sondern auf alles was nöthig ist diesen Schatz zu bewahren. 2) Die Kirche ist eine göttliche, vollkommene Gesellschaft. Ihre Macht erstrekt sich zugleich auf das Innere und auf das Aeussere; sie ist unbeschränkt in gesetzlichen Bestimmungen, richterlich und zwingend, und muss ausgeübt werden mit völliger Freiheit und Unabhängigkeit von aller civilen Autorität. Aus diesen beiden Sätzen leitet man als Schlussfolgerungen ab, dass die Unfehlbarkeit der Kirche sich auf alles erstreckt, was als nothwendig zur Vertheidigung der geoffenbarten Wahrheit angegeben wird. Somit fallen in dieses Gebiet sowohl die historischen als die philosophischen Thatsachen, welche nicht zur Offenbarung gehören; es geht ferner daraus hervor die Unterordnung der constituirenden Grundprincipien der bürgerlichen Gesellschaft, der Rechte und Pflichten der Regierungen, der politischen Rechte und Pflichten, der Wahlrechte der Bürger, überhaupt von allem was sich auf die rechtliche und gesetzliche Ordnung bezieht, in den Beziehungen auf die Personen wie auf die Sachen, unter die höchste Botmässigkeit der Kirche, der Regeln öffentlicher Verwaltung, derjenigen, welche die Rechte und Pflichten der Corporationen bestimmen, mit *einem* Wort: aller Rechte des Staats, einschliesslich des Rechts der Eroberung, des Kriegs und des Friedens.

Der Herr Minister hebt dann den tiefen Eindruck hervor den die einfache Anzeige dieser Doctrin auf die ganze Welt hervorbringen muss. Er fragt sich zu gleicher Zeit: wie es möglich sein könnte, dass die Bischöfe zustimmten ihrer Autorität zu entsagen und sie in den Händen eines Einzelnen zu concentriren, und wie man sich einbilden könne, dass die Fürsten ihre Souveränetät unter die Oberherrschaft des römischen Hofs beugen würden. Somit aus diesen Aufstellungen schliessend, dass das Concil über politische und nicht über religiöse Interessen verhandelt, verlangt Herr Graf Daru, dass die Regierungen gehört oder doch wenigstens zugelassen werden von dem Character, den Neigungen, den Gesinnungen der Völker, die sie vertreten Zeugniss abzulegen. Frankreich namentlich auf Grund des besonderen Schutzes, womit es seit zwanzig Jahren den päpstlichen Staat bedeckt, hat eigene Pflichten zu erfüllen; es muss also der Regierung dieser Nation erlaubt sein ihr Recht aus-

zuüben, Mittheilung zu erhalten von den Projecten, welche die Politik berühren, und um die nöthige Zeit zu ersuchen, um dem Concil ihre Bemerkungen zukommen zu lassen, bevor dieses irgendwelche Beschlüsse fasst. Das ist der Sinn der Depesche, welche mir der Herr Marquis de Banneville mitgetheilt hat. Ich habe es angemessen gefunden, Ihre erlauchtigste und hochehrwürdigste Herrlickkeit davon zu unterrichten, indem ich zugleich die Absicht hege, derselben einige kurze Betrachtungen zu unterbreiten, die ich für nöthig halte, um die von dem Herrn Minister berührten Punkte besser aufzuklären und auf die Schlussfolgerungen zu antworten, welche er aus den den Berathungen des Concils unterworfenen Propositionen zieht.

Und vor allem kann ich mir nicht versagen, Ihrer erlauchten und hochwürdigen Herrlichkeit die Befriedigung auszusprechen, womit der heilige Vater die im Anfange der Depesche des Herrn Grafen Daru gemachte und im weiteren wiederholte Erklärung aufgenommen hat in Betreff des festen Entschlusses der französischen Regierung, in allen Fällen die volle Freiheit des Concils zu achten und achten zu wollen, sowohl in der Discussion derjenigen Constitutionen, mit welchen man sich beschäftigt, als in Bezug auf die, welche etwa späterhin den Berathungen der ehrwürdigen Versammlungen vorgelegt werden möchten. Eine solche Erklärung macht der Regierung einer grossen Nation die grösste Ehre, und der heilige Stuhl betrachtet sie als die natürliche Folge jenes Schutzes mit welchem Frankreich ihn seit mehr als zwanzig Jahren deckt. Dieser Schutz hat mehr als einmal öffentliche Kundgebungen der Dankbarkeit des souveränen Papstes hervorgerufen, welcher zu allen Zeiten und insonderheit in den jetzigen Umständen die ganze Wichtigkeit desselben erkennen und würdigen muss.

Aber ich komme dem Gegenstande der Depesche des Grafen Daru näher. Ich muss freimüthig bekennen: es ist mir nicht möglich zu begreifen wie die Erklärungen in dem Entwurfe der Constitution über die Kirche und die darauf bezüglichen canonischen Sätze — welche die Augsburger »Allgemeine Zeitung,« Dank dem Bruche des päpstlichen Geheimnisses, veröffentlicht hat — auf das französische Cabinet einen so tiefen Eindruck haben machen können, dass es sich getrieben fühlte von der Haltung abzugehen, welche es sich in so zweckmässiger Weise den Verhandlungen des Vaticanischen Concils gegenüber vorgeschrieben hatte. Die in diesem Constitutionsentwurf und in den darauf bezüglichen canonischen Sätzen behandelten Theile schliessen — was für spätere Abänderungen die

Berathungen des Episcopats auch daran machen könnten — nur die Darlegung der fundamentalen Grundsätze und Maximen der Kirche ein. Diese Grundsätze sind zu wiederholtenmalen in den früheren allgemeinen Concilen bestätigt worden; sie sind in mehreren päpstlichen Constitutionen, die in allen katholischen Staaten verkündigt worden sind, und ganz besonders in den berühmten dogmatischen Bullen Unigenitus und Auctorem fidei, wo dieselbe Lehre in aller Weise bestätigt und sanctionirt ist, gelehrt und entwickelt werden. Diese Grundsätze haben endlich immer die Grundlage der katholischen Unterweisung ausgemacht, zu allen Zeiten der Kirche und in allen katholischen Schulen; sie haben als Vertheidiger ein unzähliges Heer kirchlicher Schriftsteller, deren Werke in den öffentlichen Lehranstalten, selbst in den von der Regierung abhängigen, als Text dienen, und zwar ohne irgendwelchen Einspruch der Civilbehörde, mehr als einmal sogar mit ihrer Billigung und Ermunterung.

Es wäre mir noch viel weniger möglich mit der Deutung einverstanden zu sein, welche der Herr Minister der Lehre der oberwähnten canonischen Sätze gegeben hat, und mit der Tragweite, die er ihnen beilegt. Diese canonischen Sätze verleihen weder der Kirche noch dem römischen Papst die directe und absolute Macht, über die Gesammtheit der politischen Rechte, wovon in der Depesche die Rede ist. Ebenso ist die Unterordnung der bürgerlichen Gewalt unter die kirchliche nicht in dem Sinne jener Auseinandersetzung aufzufassen; sie bezieht sich vielmehr auf eine durchaus verschiedene Classe von Dingen.

Und in der That hat die Kirche niemals eine directe und absolute Macht über die politischen Rechte des Staats ausgeübt noch ausüben wollen. Sie hat von Gott die erhabene Aufgabe empfangen die Menschen einzeln oder in Gesellschaften vereinigt zu einem übernatürlichen Ziele hinzuleiten; sie hat also eben hiedurch die Macht und die Pflicht über die Moralität und Gerechtigkeit aller Handlungen, innerer wie äusserer, in ihrem Verhältniss zu den natürlichen und göttlichen Gesetzen zu richten. Da nun jede Handlung, sei sie von einer höheren Gewalt anbefohlen, oder gehe sie von der Freiheit des einzelnen Menschen aus, dieses Characters der Moralität und der Gerechtigkeit nicht entkleidet werden kann, so ergibt es sich, dass das Urtheil der Kirche, wiewohl es sich direct auf die Moralität der Handlungen bezieht, sich indirect auch auf alle Dinge erstreckt mit denen diese Moralität in Verbindung steht. Das aber heisst nicht sich direct in die politischen Angelegenheiten mischen, welche nach der von Gott aufgerichteten Ordnung und nach

der Unterweisung der Kirche selbst in den Bereich der weltlichen Macht fallen, ohne irgendwelche Abhängigkeit von irgendeiner anderen Autorität. *Die Unterordnung der bürgerlichen Gewalt unter die kirchliche entspringt mithin aus dem Vorrang des Priesterthums über den Staat*, mit Rücksicht auf den höheren Rang der Bestimmung des einen gegen die des anderen. *So hängt die Autorität des Staats von derjenigen des Priesterthums ab, wie die menschlichen Dinge von den göttlichen, die weltlichen Dinge von den geistigen abhängen.* Wenn das weltliche Glück, welches das Ziel der bürgerlichen Macht ist, der ewigen Seligkeit, die das geistige Ziel des Priesterthums ist, untergeordnet ist, folgt daraus dann nicht, dass in Anbetracht des Zwecks, wozu Gott sie aufgerichtet hat, eine Gewalt der anderen untergeordnet ist, wie sich ihre Macht und das Ziel, das sie verfolgen untergeordnet sind?

Es ergibt sich aus diesen Grundsätzen, dass, wenn die Unfehlbarkeit der Kirche alles umfasst — aber nicht in dem schon angedeuteten Sinne der französischen Depesche — was zur Wahrung der Reinheit des Glaubens nothwendig ist, daraus weder der Wissenschaft, noch der Geschichte, noch der Politik ein Nachtheil erwächst. Das Vorrecht der Unfehlbarkeit ist in der katholischen Welt keine unbekannte Thatsache; das oberste Lehramt der Kirche hat zu allen Zeiten die Glaubensregeln vorgeschrieben, ohne dass die innere Ordnung der Staaten davon berührt worden wäre, und ohne dass die Fürsten Grund gehabt hätten sich zu beunruhigen. Diese selbst sind oft, in weiser Würdigung des Einflusses dieser Regeln vom Gesichtspunkte der guten Ordnung der bürgerlichen Gesellschaft aus, als Rächer und Vertheidiger der aufgestellten Lehren aufgetreten, und haben denselben durch die Mitwirkung der königlichen Macht vollen und ehrerbietigen Gehorsam verschafft.

Folgt daraus nicht ferner, dass, wenn die Kirche durch ihren göttlichen Stifter als eine wahre und vollkommene Gesellschaft, unterschieden und unabhängig von der bürgerlichen Gewalt, mit einer vollen und dreifachen gesetzgeberischen, richterlichen und vollstreckenden Autorität bekleidet, eingerichtet worden ist, daraus keinerlei Verwirrung in dem Gange der menschlichen Gesellschaft und in der Ausübung der Rechte beider Gewalten entspringe? Der Zuständigkeitsbereich der einen wie der anderen ist klar entschieden und bestimmt durch die Zwecke, die sie verfolgt. Kraft ihrer Autorität mischt sich die Kirche keineswegs in directer und absoluter Weise in die Grundgesetze der Regierungen, in die Formen der verschiedenen bürgerlichen Regierungssysteme, in die politischen Rechte der

Bürger, in ihre Pflichten gegen den Staat und die anderen in der Note des Herrn Ministers angedeuteten Materien ein. Aber keine Gesellschaft kann bestehen ohne ein oberstes Princip, welches die Moralität ihrer Handlungen und Gesetze regelt. Das ist die erhabene Aufgabe, welche Gott der Kirche anvertraut hat in Anbetracht des Glücks der Völker, und ohne dass die Erfüllung dieses Amtes das freie und ungehinderte Handeln der Regierungen hemme. Die Kirche ist es in der That, die, indem sie ihnen den Grundsatz einprägt Gott zu geben was Gottes und dem Kaiser was des Kaisers ist, ihren Söhnen zugleich die Pflicht auferlegt, gewissenhaft der Autorität der Fürsten zu gehorchen. *Aber diese müssen auch anerkennen, dass, wenn irgendwo Gesetze gegeben werden, die den Grundsätzen der ewigen Gerechtigkeit zuwiderlaufen, der Gehorsam nicht mehr den Sinn haben würde, dass man dem Kaiser gibt was des Kaisers ist*, sondern Gott raubt was Gottes ist.

Ich habe nun ein Wort über den tiefen Eindruck zu sagen, der nach der Voraussicht des Herrn Ministers sich in der ganzen Welt bei dem einfachen Aussprechen der in dem Constitutionsentwurf, dem Gegenstand seiner Depesche, entwickelten Principien kundthun würde. Es ist in Wahrheit nicht leicht sich zu überreden, dass die in jenem Gesetzentwurf enthaltenen Lehren, in dem eben erwähnten Sinn aufgefasst, den tiefen Eindruck hervorrufen könnten, wovon der Herr Minister spricht. Man müsste dann entweder den Geist oder die Tragweite vollständig missverstehen, oder diejenigen Leute meinen, welche sich zu Grundsätzen bekennen, die von den Lehren der katholischen Kirche verschieden sind, und es daher gewiss nicht billigen können, dass diese Lehren von Neuem eingeprägt und bestätigt worden. Ich sage von neuem, denn, wie ich schon bemerkt, sind die im oben erwähnten Document enthaltenen Lehren, weit davon entfernt neu und unerhört zu sein, in ihrer ganzen Gesammtheit nur die Wiederholung der von allen Zeiten her und in der ganzen Kirche anerkannten katholischen Unterweisung, wie es alle Hirten der katholischen Kirche, von dem obersten Haupte der Hierarchie einberufen um im Schoose des Concils von dem Glauben und den Ueberlieferungen der allgemeinen Kirche Zeugniss abzulegen, in feierlicher Weise beurkunden. Es steht im Gegentheil zu hoffen, dass die katholische Lehre, indem sie eine neue und feierliche Bestätigung von den Vätern des Vaticanischen Concils empfängt, von dem gläubigen Volk als der Regenbogen des Friedens und das Morgenroth einer besseren Zukunft begrüsst werden wird.

Der einzige Zweck der Bestätigung dieser Lehren ist in der That der: der modernen Gesellschaft *die Principien der Gerechtigkeit und Redlichkeit* wieder ins Gedächtniss zu rufen, und solchermassen der Welt jenen Frieden und jene Wohlfahrt zurückzugeben, welche allein von der vollkommenen Beobachtung des göttlichen Gesetzes ausfliessen können. Dies ist die feste Hoffnung aller Wohlmeinenden, welche mit Frohlocken die Ankündigung des Concils begrüsst haben; dies ist die Ueberzeugung der Väter der Kirche, die mit Freuden auf die Stimme des obersten Hirten herbeigeeilt sind; dies ist das Gebet, welches der Statthalter Jesu Christi ohne Unterlass zu Gott sendet, inmitten der Mühen und Schwierigkeiten seines Pontificats.

Man begreift übrigens nicht, warum die Bischöfe ihrer bischöflichen Autorität in Folge der Feststellung der päpstlichen Unfehlbarkeit entsagen sollten. Nicht nur ist dieses Vorrecht eben so alt wie die Kirche selbst, sondern ist auch selbst thatsächlich in der römischen Kirche ausgeübt worden, ohne dass die von Gott den Hirten übertragene Autorität und Rechtsbefugniss dadurch die mindeste Einbusse erlitten hätten. Die Feststellung dieser Unfehlbarkeit könnte daher in keiner Weise die Beziehungen der Bischöfe zu ihrem Oberhaupt ändern. Die Rechte der einen und die Vorrechte des anderen sind in der göttlichen Verfassung der Kirche wohl definirt. Die Bestätigung des Magisteriums und der obersten Autorität des römischen Papstes, weit entfernt davon den Rechten der Bischöfe Eintrag zu thun, wird eine neue Stütze ihres Lehramtes und ihrer Autorität werden, weil die Glieder um so grössere Kraft und Stärke erlangen, wie das Haupt ihnen solche mehr mittheilt.

Aus einem ähnlichen Grunde wird es das durch die feierliche Bestätigung der päpstlichen Unfehlbarkeit verstärkte Ansehen der Bischöfe, das der Fürsten und besonders das der katholischen Fürsten nicht minder sein. Das Gedeihen der Kirche und die Ruhe des Staats hängen von der innigen Vereinigung der beiden höchsten Gewalten ab. Wem wird es demnach nicht einleuchten, dass das Ansehen der Bischöfe nicht nur keine Einbusse von dem Supremat des Papstes erleiden, sondern in demselben im Gegentheil eine festere Stütze finden wird? Welchen Gehorsam, welche Ehrfurcht, welchen Schutz verdanken doch die Söhne der Kirche der von Gott eingesetzten Autorität, um die Fürsten und Völker dem höchsten Ziele des ewigen Heiles entgegenzuführen! *Diese Monarchen können nicht verkennen, dass die königliche Gewalt ihnen auch zur Vertheidigung und zum Schutze der christlichen Gesellschaft verliehen ward.* Aber

eben weil das Autoritätsprincip in der Kirche und ihrem Oberhaupte verstärkt werden wird, wird eine neue Kraft und Anregung der souveränen Gewalt ertheilt werden, welche denselben göttlichen Ursprung und gemeinschaftliche Interessen hat. *Wenn daher die Verkehrtheit der Zeiten die beiden Gewalten geschieden* und sie gegen einander eine schwierige und peinliche Stellung zum grossen Schaden der menschlichen Gesellschaft gebracht hat, so *werden engere Beziehungen sie alle beide mit einem unlösbaren Bande verbinden* zur Vertheidigung der grossen religiösen und socialen Interessen, und es wird der Weg zu einer fröhlicheren und gedeihlicheren Zukunft gebahnt werden.

Aus obigen Betrachtungen erhellt endlich, dass das Concil nicht berufen ist um politische Angelegenheiten zu berathen, wie es die Depesche des Grafen Daru anzudeuten schien. Die französiche Regierung dürfte daher keinen zureichenden Grund finden, um von der Richtung der Haltung abzuweichen, die sie sich in Bezug auf das Concil vorgezeichnet hatte, und sie wird nicht auf der Bitte um Mittheilung der Decrete bestehen, welche der Prüfung und Berathung der ehrwürdigen Versammlung der Bischöfe unterbreitet werden sollen. In dieser Hinsicht muss ich bemerken, dass das vom Herrn Minister in seinem Antrag beanspruchte Recht, das er durch das zwischen dem heiligen Stuhl und Frankreich in Kraft stehende Concordat begründet, sich meiner Ansicht zufolge in keiner Weise durch diesen Akt stützen lässt. Keinerlei Erwähnung dieses besonderen Punktes geschieht in den Artikeln dieses Vertrages. Andererseits dürften, da die Beziehungen zwischen Kirche und Staat über Gegenstände gemischter Competenz durch diesen Vertrag geordnet wurden, die Beschlüsse, welche das Vaticanische Concil in ähnlichen Angelegenheiten gefasst hat, keineswegs die durch den heiligen Stuhl sowohl mit Frankreich als mit anderen Regierungen abgeschlossenen besonderen Stipulationen verletzen, wofern letztere ihrerseits der vollständigen Erwägung jener Verträge keinerlei Hinderniss entgegensetzen. Ich will daher diese Gelegenheit ergreifen um hinzuzufügen, dass, wenn der heilige Stuhl es nicht für zeitgemäss erachtet hat die katholischen Fürsten zum Concil zu laden, wie dies ehemals geschehen ist, jedermann einsehen muss, dass dies hauptsächlich den Zeitläuften, die andere geworden, zuzuschreiben ist. Dieselben haben den Stand der Beziehung zwischen der Kirche und den weltlichen Regierungen verändert und ihr gegenseitiges Einvernehmen bei Ordnung der religiösen Angelegenheiten schwieriger gemacht.

Ich möchte nichtsdestoweniger hoffen: die Regierung Sr. Majestät des Kaisers, völlig befriedigt von den Erklärungen, die ich im Namen des heiligen Stuhles über die verschiedenen Punkte der Depesche des Herrn Grafen Daru gegeben habe, und zugleich die Schwierigkeiten anerkennend, in welchen sich der heilige Vater befinden könnte, werde nicht länger auf ihrer Forderung der vorgängigen Mittheilung der Constitutionsprojecte bestehen, welche der Beurtheilung der Väter des Concils unterbreitet werden. Muss man nicht alle Gegenstände, die der Art sind die freie Handlung dieser ehrwürdigen Versammlung zu behindern, vermeiden? Andererseits, da die Kirche in den Gränzen bleibt, die ihr angewiesen sind durch ihren göttlichen Gründer, darf der Regierung Seiner Majestät keine Sorge bleiben über den Ausgang der Berathungen der bischöflichen Versammlung. Schliesslich wird die französische Regierung damit ein neues Zeugniss geben von den wohlwollenden Gesinnungen, welche sie zu Gunsten der Freiheit der conciliarischen Berathungen kundgegeben hat, und von dem Zutrauen, welches sie auf die Weisheit und Vorsicht des Apostolischen Stuhles zu hegen erklärt. Ew. erlauchteste und hochehrwürdigste Herrlichkeit wollen gefälligst die gegenwärtige Depesche dem Herrn Grafen Daru vorlesen, ihm Abschrift davon lassen, und genehmigen u. s. w.

(Gez.) T. Cardinal *Antonelli*.

VII. Verhandlungen und Literatur über den Primat und die Unfehlbarkeit des Papstes.

1. Auf das wiederholte Ansuchen einer grösseren Anzahl von Bischöfen begannen nach den Verhandlungen über den gemeinsamen kleinen Katechismus die über den *Primat und die Unfehlbarkeit des Papstes*. Die Generaldebatte dauerte vom 13. Mai bis 3. Juni 1870 und umfasste 14 Generalcongregationen (41—56). Der Schluss der Generaldebatte war von der grossen Mehrheit der Väter beantragt und vom Präsidium genehmigt. Es richteten jedoch in der Sitzung am 5. Juni vor Beginn der Specialdebatte 93 Bischöfe an das Präsidium folgenden vom Cardinal *Rauscher* verfassten Protest:

Eminentissimi ac Reverendissimi Domini!

Ex ipsa Conciliorum natura sequitur, facultatem voto rationum momenta, quibus innitatur, addendi non esse privilegium quibusdam Patribus reservatum, sed jus cunctis commune, et eo sanctius servetur oportet, quo gravior est causa in quaestione versans: omnium autem gravissima est definitio, quae doctrinam aliquam populo christiano ut a Deo revelatam proponat. Istiusmodi jus secundum tractandorum ordinem nobis proscriptum in congregationibus generalibus exerceatur: idcirco salvo Patrum, qui sententiam dicturi sunt, jure, suffragiorum majoritate pollentes discussioni finem imponere nequeunt; quod cum hesterno die factum

sit, hoc Vobis, Eminentissimi et Reverendissimi Praesides hisce significamus, ut nostra de jure Patrum voto rationes addendi protestatio testata fiat et maneat.

Eximia ceterum veneratione persistimus

Emar. Vestrar. Rmarum.

Datum Romae, 4. Jun. 1870.

humillimi, devotissimi servi veri.

2. Die Theologen des Concils hatten dagegen vor Beginn der Generaldebatte dem h. Vater ein Schriftstück eingereicht, worin sie die Lehre von der *Unfehlbarkeit des Papstes* als eine in der immerwährenden Tradition der Kirche überlieferte bekannten, und erklärten, durch die Definition derselben werde jegliche Gewalt, nämlich sowohl die bischöfliche, als die staatliche, die der geistlichen wie der weltlichen Ordnung, wie sie einer jeden in ihrer Stellung zukomme, befestigt und erhöht. (Vgl. das Aktenstück in deutscher Uebersetzung in der Köln. Vztg. 1870 Nr. 138 II. Bl.)

3. In der *öffentlichen Sitzung* am 18. Juli 1870 wurde über das ganze Schema *de Pontifice*, einschliesslich der Infallibilitätserklärung endgültig abgestimmt. Es votirten 533 Väter mit Placet, 2 mit Non Placet, die aber nachträglich noch der Majorität beitraten. (Etwa 300 abwesende Bischöfe stimmten schriftlich bei). Der Papst bestätigte darauf den Majoritätsbeschluss und hielt eine kurze Allocution. Bei der Vorabstimmung über die Infallibilitätserklärung am 13 Juni hatten 450 Väter mit Placet, 88 mit Non Placet und 62 mit Placet sub condicione gestimmt. (Die Stimmenliste enthält A. Z. Nr. 201 Beil.). Seitdem war die Fassung dieses Capitels auf Anordnung des Papstes nochmals umgearbeitet.

4. Die ersten *Postulata* in Betreff der Dogmatisirung der päpstlichen Unfehlbarkeit und die Erklärung gegen die Zweckmässigkeit dieser Dogmatisirung theilten wir im *Archiv XXIII*, 353 ff. mit. Ebenso den anfänglichen Entwurf der betreffenden Vorlage im *Archiv XXIII*, 477 ff., die später das cap. 4 des *Schema* der Constitutio dogmatica prima *de ecclesia Christi* bildete. Zu diesem Schema erschien ein eingehendes, motivirendes Referat: *Relatio de observationibus Rev. Concilii Patrum in schema de R. Pontificis primatu* (deutsch und lateinisch im Druck erschienen zu München bei Oldenbourg 44. u XXXIX. S. 8. 48 kr. rh.), ausserdem eine *Synopis analytica observationum quae a patribus in caput et canones de R. Pontif. primatu factae fuerunt* (104 S.), sowie zu dem später beigefügten Capitel über die Unfehlbarkeit eine besondere *Synopsis analytica observationum, quae a patribus in caput addendum secreto de R. Pontif. Primatu factae fuerunt*, woraus die Gutachten und Bemerkungen der Minoritätsbischöfe in der Allg. Ztg. 1870, Auss. Beil. Nr. 141, und danach deutsch und latein im Separatabdruck (unter dem Titel: Aktenstücke zum Concil 47 S. 8. 24 kr. rh. zu Stuttgart und Augsburg bei Cotta) veröffentlicht wurden. Bei unserer späteren Erläuterung der Constitutio de R. Pontif. primatu werden wir auf den Inhalt jener Bemerkungen näher eingehen.

Im Folgenden zuerst das Schema der

5. Constitutio dogmatica prima de Ecclesia Christi Reverendissimorum patrum examini proposita.

Pius episcopus servus servorum Dei sacro approbante concilio.

Ad perpetuam rei memoriam.

Pastor aeternus et episcopus animarum nostrarum, ut salutiferum redemptionis suae opus usque ad consummationem saeculi perenne redderet, sanctam aedificare Ecclesiam decrevit, in qua ve-

luti in domo Dei (cf. I. Tim. III, 15.) viventis fideles omnes unius fidei et caritatis vinculo continerentur. Ideo enim, priusquam clarificaretur, rogavit Patrem, ut credentes in ipsum omnes unum essent, sicut ipse Filius et Pater unum sunt (cf. Joan. XVII, 1. 21 sq.). Sapientissimus igitur architectus (cf. I. Cor. III, 10.) ad hanc fidei et communionis unitatem in sua Ecclesia jugitur conservandum, in beato Petro Apostolo instituit perpetuum utriusque unitatis principium ac visibile fundamentum, super cujus fortitudinem aeternum extrueretur templum, et Ecclesiae coelo inferenda sublimitas in hujus fidei firmitate consurgeret (S. Leo M. serm. IV. [al III.] cap. II. in diem Natalis sui). Contra quod fundamentum divinitus positum, quoniam portae inferi majori in dies odio undique insurgunt, ad Catholici Nobis commissi gregis custodiam, incolumitatem, augmentum, sacro approbante Concilio judicamus necessarium esse doctrinam de institutione, perpetuitate ac natura sacri apostolici primatus, a quo totius Ecclesiae vis et salus dependet, secundum antiquam atque constantem universalis Ecclesiae fidem cunctis fidelibus credendam et tenendam proponere, atque contrarios, eosque dominico gregi adeo perniciosos errores debito condemnationis judicio proscribere.

Cap. I. De apostolici Primatus in beato Petro institutione.

Docemus itaque et declaramus, a Christo Domino juxta Evangelii testimonia primatum jurisdictionis in universam Dei Ecclesiam immediate et directe beato Petro apostolo promissum atque collatum fuisse. Ad unum namque Petrum Christus Filius Dei vivi dixit: Et ego dico tibi: quia tu es Petrus, et super hanc petram aedificabo Ecclesiam meam, et portae inferi non praevalebunt adversus eam: et tibi dabo claves regni coelorum: et quodcunque ligaveris super terram, erit ligatum et in coelis: et quodcunque solveris super terram, erit solutum et in coelis (Matth. XVI, 18. 19.), Atque uni Simoni Petro contulit Jesus post suam resurrectionem summi pastoris et rectoris jurisdictionem in totum ipsius ovile dicens: Pasce agnos meos, Pasce oves meas (Joan. XXI, 15. 17). Huic tam manifestae sacrarum Scripturarum doctrinae, ut ab Ecclesia Catholica semper intellecta est, aperte opponuntur damnandae eorum sententiae, qui constitutam a Christo Domino in sua Ecclesia regiminis formam pervertentes negant, solum Petrum prae omnibus apostolis sive seorsum singulis sive omnibus simul vero proprioque jurisdictionis primatu fuisse a Christo instructum; aut qui affirmant, eumdem primatum non immediate directeque ipsi beato Petro, sed Ecclesiae, et per hanc illi ut suo ministro delatum fuisse.

Cap. II. De perpetuitate primatus Petri in Romanis Pontificibus.

Quod autem in beato Apostolo Petro princeps pastorum et pastor magnus ovium Dominus Christus Jesus (Ep. I. Pet. V, 4. coll. ep. ad Hebr. XIII, 20.) in perpetuam salutem ac perenne bonum Ecclesiae instituit, id eodem auctore in Ecclesia, quae fundata super petram ad finem saeculorum usque firmiter stabit, jugiter durare necesse est. Nulli enim dubium, imo saeculis omnibus notum est, quod sanctus beatissimusque Petrus, apostolorum princeps et

caput, fideique columna et Ecclesiae catholicae fundamentum, quia Domino Nostro Jesu Christo et Salvatore humani generis ac Redemptore, claves regni accepit, ad hoc usque tempus et semper in suis successoribus, episcopis sanctae Romanae Sedis, ab ipso fundatae, ejusque consecratae sanguine, vivit et praesidet et judicium exercet (cf. Labb. Coll. Concil. t. III. col. 1154. Ephesini Concilii act. II. orat. Philippi Sed. Ap. Legati: coll. S. Petri Chrysost. ep. ad Eutych. presbyt): ita ut quicumque in hac cathedra Petro succedit, is juxta Christi ipsius institutionem primatum Petri in universam Ecclesiam obtineat. Manet ergo dispositio veritatis et beatus Petrus in accepta fortitudine petrae perseverans suscepta Ecclesiae gubernacula non reliquit (S. Leo M. Ser. III. [al. II.] n. 3).

Caput III. De vi et ratione primatus Romani Pontificis.

Hinc inhaerentes tum praedecessorum nostrorum Romanorum Pontificium decretis, tum praecedentium Conciliorum generalium disertis perspicuisque definitionibus, innovamus oecumenici Concilii Florentini fidei professionem, qua credendum ab omnibus Christi fidelibus est, sanctam Apostolicam Sedem, et Romanum Pontificem, in universum orbem tenere primatum, et ipsum Pontificem Romanum successorem esse beati Petri principis apostolorum, et verum Christi vicarium, totiusque Ecclesiae caput, et omnium Christianorum patrem ac doctorem existere; et ipsi in beato Petro pascendi, regendi ac gubernandi universalem Ecclesiam a Domino nostro Jesu Christo plenam potestatem traditam esse; quemadmodum etiam in gestis oecumenicorum Conciliorum et in sacris canonibus continetur.

Docemus proinde et declaramus hunc, quae proprie est episcopalis jurisdictionis potestas, ordinariam esse et immediatam, erga quam particularium Ecclesiarum, cujuscumque ritus et dignitatis, pastores atque fideles, tam seorsum singuli quam simul omnes officio hierarchicae subordinationis, veraeque obedientiae obstringuntur non solum in rebus quae ad fidem et mores, sed etiam quae ad disciplinam et regimen Ecclesiae, per totum orbem diffusae, pertinent; ita ut custodita cum Romano Pontifice tam communionis quam ejusdem fidei professionis unitate, Ecclesia Christi sit unus grex sub uno summo pastore.

Haec est catholicae veritatis doctrina, a qua deviare salva fide atque salute nemo potest. Tantum autem abest, ut haec Summi Pontificis potestas opponatur ordinariae ac immediatae illi episcopalis jurisdictionis potestati, qua particularium Ecclesiarum pastores assignatos sibi greges, singuli singulos, pascunt et regunt, ut eadem a suprema et universali Pastore asseratar, roboretur ac vindicetur, dicente sancto Gregorio Magno: Meus honor est honor universalis Ecclesiae. Meus honor est fratrum meorum solidus vigor. Tum ego vere honoratus sum, cum singulis quibusque honor debitus non negatur (S. Gregor. M. ad Eulog. Alexandrin. ep. XXX.).

Porro ex suprema illa Romani Pontificis jurisdictionis potestate consequitur, necessarium eidem Pontifici jus esse, in hujus sui muneris exercitio libere communicandi cum pastoribus et gregibus totius Ecclesiae, ut iidem ab ipso in via salutis doceri ac regi pos-

sint. Quare damnamus ac reprobamus illorum sententias, qui hanc supremi capitis cum pastoribus et gregibus communicationem licite impediri posse dicunt; aut eamdem reddunt saeculari potestati obnoxiam, ita ut contendant, quae ab Apostolica Sede vel ejus auctoritate ad regimen Ecclesiae constituuntur, vim ac valorem non habere, nisi potestatis saecularis placito confirmentur.

Et quoniam divino apostolici primatus jure Romanus Pontifex universae Ecclesiae praeest, docemus etiam et declaramus, eum esse judicem supremum fidelium (Pii PP. VI. Breve »Super Soliditate« d. 28. Nov. 1786) et in omnibus causis ad examen ecclesiasticum spectantibus ad ipsius posse judicium recurri (Concil. oecum. Lugdun. II.); Sedis vero Apostolicae, cujus auctoritate major non est, judicium a nemine fore retractandum, neque cuiquam de ejus licere judicare judicio (Ep. Nicolai I. ad Michaelem Imperatorem). Quare a recto veritatis tramite aberrant, qui affirmant, licere ab judiciis Romanorum Pontificum ad oecumenicum Concilium tamquam ad auctoritatem Romano Pontifice superiorem appellare.

Caput IV. De Romani Pontificis infallibilitate.

In suprema autem Apostolicae jurisdictionis potestate, quam Romanus Pontifex tamquam Petri principis Apostolorum successor in universam Ecclesiam obtinet, supremam quoque magisterii potestatem comprehendi, haec Sancta Sedes semper tenuit, perpetuus Ecclesiae usus comprobat, ipsaque oecumenica Concilia tradiderunt. Sequentes itaque inprimis generalium Conciliorum, in quibus oriens cum occidente in fidei caritatisque unionem conveniebat, solemnes fidei professiones, cum Concilio quarto Constantinopolitano credimus: Prima salus est rectae fidei regulam custodire, et a constitutis Patrum nullatenus deviare. Et quia non potest domini nostri Jesu Christi praetermitti sententia dicentis: Tu es Petrus et super hanc petram aedificabo Ecclesiam meam (Matth. XVI, 18.), haec quae dicta sunt rerum probantur effectibus, quia in Sede Apostolica immaculata est semper catholica reservata religio, et sancta celebrata doctrina, quam Apostolicam Sedem sequi in omnibus Christi fideles tenentur, ut esse mereantur in una communione cum eadem Sede, in qua est integra et vera Christianae religionis soliditas (Ex formula S. Hormisdae Papae, prout ab Hadriano II. Patribus Concilii oecumenici VIII, Constantinopolitani IV. proposita et ab iisdem subscripta est). Et cum Lugdunensi Concilio secundo profitemur: Sanctam Romanam Ecclesiam summum et plenum primatum et principatum super universam Ecclesiam catholicam obtinere, quem se ab ipso Domino in beato Petro apostolorum principe sive vertice, cujus Romanus Pontifex est successor, cum potestatis plenitudine recepisse veraciter et humiliter recognoscit; et sicut prae caeteris tenetur fidei veritatem defendere, sic et si quae de fide subortae fuerint quaestiones, suo debent judicio definiri (Ex professione fidei edita a Graecis in Concilio oecum. Lugdunensi II.). Et cum Florentino Concilio repetimus: Pontificem Romanum, verum Christi Vicarium, totiusque Ecclesiae caput et omnium Christianorum patrem ac doctorem existere; et ipsi in beato Petro pascendi, regendi ac guber-

nandi universalem Ecclesiam a Domino nostro Jesu Christo plenam potestatem traditam esse. (Cf. Joann. XXI, 15—17.)

Hinc, sacro approbante Concilio, docemus et tamquam dogma fidei declaramus, Romanum Pontificem, cui in persona beati Petri ab eodem Domino nostro Jesu Christo praeter alia dictum est: Ego rogavi pro te, ut non deficiat fides tua, et tu aliquando conversus confirma fratres tuos (Luc. XXII, 32.), vi assistentiae divinae ipsi promissae errare non posse, quum supremi omnium Christianorum doctoris munere fungens pro apostolica sua auctoritate definit, quid in rebus fidei et morum ab universa Ecclesia tamquam de fide tenendum vel tamquam fidei contrarium rejiciendum sit; et ejusmodi decreta sive judicia, per se irreformabilia, a quovis Christiano, ut primum ei innotuerint, pleno fidei obsequio excipienda et tenenda esse. Quoniam vero infallibilitas eadem est, sive spectetur in Romano Pontifice tamquam capite Ecclesiae, sive in universa Ecclesia docente cum capite unita, insuper definimus, hanc infallibilitatem etiam ad unum idemque objectum sese extendere. Si quis autem huic Nostrae definitio contradicere (quod Deus avertat) praesumpserit, sciat se a veritate fidei catholicae et unitate Ecclesiae defecisse.

Canon I.

Si quis dixerit, Beatum Petrum Apostolum a Christo Domino constitutum non esse Apostolorum omnium principem et totius Ecclesiae militantis visibile caput; vel eumdem honoris tantum, non autem verae propriaeque jurisdictionis primatum ab eodem Domino nostro Jesu Christo directe et immediate accepise — anathema sit.

Canon II.

Si quis dixerit, non esse ex ipsius Christi Domini institutione, ut beatus Petrus in primatu super universam Ecclesiam habeat perpetuos successores; aut Romanum Pontificem non esse jure divino Petri in eodem primatu successorem — anathema sit.

Canon III.

Si quis dixerit, Romanum Pontificem habere tantummodo officium inspectionis vel directionis, non autem plenam et supremam potestatem jurisdistionis in universam Ecclesiam, non solum in rebus quae ad fidem et mores, sed etiam quae ad disciplinam et regimen Ecclesiae per totum orbem diffusae pertinent; aut hanc ejus potestatem non esse ordinariam et immediatam sive in omnes ac singulas ecclesias sive in omnes et singulos pastores et fideles — anathema sit.

6. Am 15. Juli begaben sich (vgl. Oest. Vfr. 1870 Nr. 167.) fünf Bischöfe im Namen vieler anderen zum h. Vater und baten ihn um Genehmigung einiger sehr vorsichtig gehaltenen Abänderungen des von der Mehrheit angenommenen Entwurfes der constit. de pontifice. Unter diesen 5 Bischöfen befand sich kein Cardinal. Jedoch unterstützte Cardinal *Rauscher* bei der Abschiedsaudienz, die er vor seiner Heimreise nach Wien am 17. Juli hatte, die Bitten und Wünsche jener Deputation. Der Papst erklärte jedoch, dass die Angelegenheit jetzt schon zu weit gediehen sei, und der katholische Erdkreis schon zu lange Zeit mit Ungeduld harre, so dass eine Verzögerung der Entscheidung unmöglich sei. Er könne jetzt nur thun, was seine Ueberzeugung und sein Gewissen ihm gebiete;

auch könne heute, wo es sich um die Lehre selbst handele, nicht mehr nach Opportunitätsgründen gefragt werden. 56 von den Bischöfen, in deren Auftrag die Deputation erschienen war, haben in Folge dessen eine Adresse an den h. Vater gesandt, worin sie erklären, dass sie nicht im Stande seien, das Schema zu placetiren, anderseits aber auch kein «Non placet» abgeben wollten, so dass sie der öffentlichen Sitzung fern bleiben würden. Am Schlusse der Adresse geloben sie dem h. Vater unverbrüchliche Treue und Gehorsam.

Es würden vielleicht noch mehr Bischöfe die Adresse unterzeichnet haben, aber erst am 16. Juli erfuhr man, dass die öffentliche Sitzung schon am 18. werde gehalten werden, und es blieb daher für eine Verständigung über die letzten Schritte wenig Zeit übrig.

Die gemeinsame Erklärung der 56 Bischöfe lautet nach der Allg. Ztg. Nr. 202 also:

Beatissime Pater!

In Congregatione generali die 13 h. m. habita dedimus suffragia nostra super schemate primae Constitutionis dogmaticae de Ecclesia Christi.

Notum est Sanctitati Vestrae 88 Patres fuisse, qui, conscientia urgente et amore s. Ecclesiae permoti, suffragium suum per verba *non placet* emiserunt; 62 alios, qui suffragati sunt per verba *placet juxta modum*, denique 70 circiter qui a congregatione abfuerunt atque a suffragio emittendo abstinuerunt. His accedunt et alii, qui, infirmitatibus aut aliis gravioribus rationibus ducti, ad suas dioeceses reversi sunt.

Hac ratione Sanctitati Vestrae et toto mundo suffragia nostra nota atque manifesta fuere, patuitque quam multis episcopis sententia nostra probatur, atque hoc modo munus officiumque quod nobis incumbit persolvimus.

Ab eo inde tempore nihil prorsus evenit quod sententiam nostram mutaret, quin imo multa eaque gravissima acciderunt, quae nos in proposito nostro confirmaverunt. Atque ideo nostra jam edita suffragia nos renovare ac confirmare declaramus.

Confirmantes itaque per hanc scripturam suffragia nostra a sessione publica die 18 h. m. habenda abesse constituimus. Pietas enim filialis ac reverentia quae missos nostros nuperrime ad pedes Sanctitatis Vestrae adduxere, non sinunt nos in causa Sanctitatis Vestrae personam adeo proxime concernente palam et in facie patris dicere *non placet.*

Et aliunde suffragia in solenni sessione edenda repeterent dumtaxat suffragia in generali congregatione deprompta.

Redimus itaque sine mora ad greges nostros, quibus post tam longam absentiam ob belli timores et praesertim summas eorum spirituales indigentias summopere necessarii sumus; dolentes, quod, ob tristia in quibus versamur rerum adjuncta etiam conscientiarum pacem et tranquillitatem turbatam inter fideles nostros reperturi simus.

Interea Ecclesiam Dei et Sanctitatem Vestram cui intemeratam fidem et obedientiam profitemur D. N. J. C. gratiae et praesidio toto corde commendantes sumus Sanctitatis Vestrae

Romae, 17. Jul. 1870. devotissimi et obedientissimi filii.

Erzbischof *Melchers* von Köln und Bischof *Ketteler* von Mainz haben nach der Allg. Ztg. die vorstehende Adresse nicht unterzeichnet, sondern ein eigenes Schreiben dem h. Vater überreicht.

7. **Sogleich nach der feierlichen Sitzung am 18. Juli erklärten die Cardinäle *Rauscher, Schwarzenberg, Mathieu, Hohenlohe* und ebenso viele andere Concilsväter, die bisher gegen die Opportunität der Definition der päpstlichen Unfehlbarkeit aufgetreten waren, ihre volle freie Unterwerfung unter die nachfolgende:**

Constitutio dogmatica prima de Ecclesia Christi, edita in Sessione quarta ss. oecumen. Concilii (die 18. Julii 1860).

Pius Episcopus servus servorum Dei sacro approbante concilio ad perpetuam rei memoriam.

Pastor aeternus et episcopus animarum nostrarum, ut salutiferum redemptionis suae opus perenne redderet, sanctam aedificare Ecclesiam decrevit, in qua veluti in domo Dei viventis fideles omnes unius fidei et charitatis vinculo continerentur. Quapropter, priusquam clarificaretur, rogavit Patrem non pro Apostolis tantum, sed et pro eis, qui credituri erant per verbum eorum in ipsum, ut omnes unum essent, sicut ipse Filius et Pater unum sunt. (Cf. Joann. XVII. 1. 20 sq.) Quemadmodum igitur Apostolos, quos sibi de mundo elegerat, misit, sicut ipse missus erat a Patre: ita in Ecclesia sua Pastores et Doctores usque ad consummationem saeculi esse voluit. Ut vero Episcopatus ipse unus et indivisus esset, et per cohaerentes sibi invicem sacerdotes credentium multitudo universa in fidei et communionis unitate conservaretur, beatum Petrum caeteris Apostolis praeponens in ipso instituit perpetuum utriusque unitatis principium ac visibile fundamentum, super cujus fortitudinem aeternum exstrueretur templum, et Ecclesiae coelo inferenda sublimitas in hujus fidei firmitate consurgeret. (S. Leo M. serm. IV. [al. III.] cap. 2. in diem Natalis sui.) Et quoniam portae inferi ad evertendam, si fieri posset, Ecclesiam contra ejus fundamentum divinitus positum majori in dies odio undique insurgunt; Nos itaque ad catholici gregis custodiam, incolumitatem, augmentum, sacro approbante Concilio, necessarium esse judicamus, doctrinam de institutione, perpetuitate, ac natura sacri Apostolici primatus, in quo totius Ecclesiae vis ac soliditas consistit, cunctis fidelibus credendam et tenendam, secundum antiquam atque constantem universalis Ecclesiae fidem, proponere, atque contrarios, dominico gregi adeo perniciosos errores proscribere et condemnare.

Caput I. De apostolici Primatus in beato Petro institutione.

Docemus itaque et declaramus, juxta Evangelii testimonia primatum jurisdictionis in universam Dei Ecclesiam immediate et directe beato Petro Apostolo promissum atque collatum a Christo

7. Zweite Constitution des Vaticanischen Concils: Ueber den Römischen Papst.

(Erlassen in der 4. öffentlichen Sitzung des Concils am 18. Juli 1870).

Pius, Bischof, Diener aller Diener Gottes, unter Billigung des heil. Concils, zum ewigen Andenken.

Der ewige Hirte und der Bischof unserer Seelen, auf dass er das heilbringende Werk seiner Erlösung dauernd mache bis zum Ende der Welt, hat die h. Kirche zu bauen beschlossen, in welcher als in dem Hause Gottes lebend, alle Gläubigen durch das Band Eines Glaubens und Einer Liebe vereint sein sollten. Denn desswegen hat er vor seiner Erklärung den Vater gebeten nicht für die Apostel allein, sondern auch für die, welche durch deren Wort an ihn glauben würden, dass sie alle Eins seien, wie der Sohn selbst und der Vater Eins sind. Wie er daher die Apostel, welche er sich in der Welt erwählt hatte, ausgesandt hat, gleichwie er selbst vom Vater gesandt war; so hat er gewollt, dass in seiner Kirche Hirten und Lehrer seien bis an's Ende der Zeiten. Damit aber der Episcopat selbst Eins und ungetheilt sei, und damit die Menge der Gläubigen durch unter sich vereinte Priester in der Einheit des Glaubens und der Gemeinschaft erhalten bleibe, hat er, den h. Petrus den übrigen Aposteln vorsetzend, in demselben das beständige Princip und das sichtbare Fundament jener doppelten Einheit eingesetzt, auf dessen Festigkeit der ewige Tempel aufgebaut werden und die zum Himmel ragende Erhabenheit der Kirche in dieses Glaubens Stärke sich erheben sollte. Weil aber gegen dieses von Gott gesetzte Fundament die Pforten der Hölle mit täglich wachsendem Hasse von allen Seiten sich erheben, so erachten Wir für der Uns anvertrauten katholischen Heerde Schutz, Unverletztheit und Wachsthum unter Billigung des Concils für nöthig, die Lehre von der Einsetzung, Fortdauer und Natur des h. apostolischen Primats, von welchem der ganzen Kirche Kraft und Heil abhängt, gemäss dem alten und beständigen Glauben der Kirche, so wie dieselbe von allen Gläubigen zu glauben und zu halten ist, vorzulegen und die entgegengesetzten und darum der Heerde des Herrn so sehr verderblichen Irrthümer zu verwerfen und zu verdammen.

I. Hauptst. Von des apostolischen Primates Einsetzung im h. Petrus.

Wir lehren also und erklären, dass von dem Herrn Christus laut den Zeugnissen des Evangeliums der Primat der Jurisdiction über die gesammte Kirche Gottes unmittelbar und direct dem h. Apostel

Domino fuisse. Ad Unum enim Simonem, cui dixerat: Tu vocaberis Cephas, (Joann. I. 42.) postquam ille suam confessionem edidit: Tu es Christus, Filius Dei vivi, locutus est Dominus: Beatus es Simon Bar-Jona: quia caro, et sanguis non revelavit tibi, sed Pater meus, qui in coelis est: et ego dico tibi, quia tu es Petrus, et super hanc petram aedificabo Ecclesiam meam, et portae inferi non praevalebunt adversus eam: et tibi dabo claves regni coelorum: et quodcumque ligaveris super terram, erit ligatum et in coelis; et quodcumque solveris super terram, erit solutum et in coelis (Matth. XVI. 16. 19.). Atque uni Simoni Petro contulit Jesus post suam resurrectionem summi pastoris et rectoris jurisdictionem in totum suum ovile, dicens: Pasce agnos meos: Pasce oves meas (Joann. XXI. 15. 17.). Huic tam manifestae sacrarum Scripturarum doctrinae, ut ab Ecclesia catholica semper intellecta est, aperte opponuntur pravae eorum sententiae, qui constitutam a Christo Domino in sua Ecclesia regiminis formam pervertentes negant, solum Petrum prae caeteris Apostolis, sive seorsum singulis sive omnibus simul, vero proprioque jurisdictionis primatu fuisse a Christo instructum; aut qui affirmant eumdem primatum non immediate, directeque ipsi beato Petro, sed Ecclesiae, et per hanc illi ut ipsius Ecclesiae ministro delatum fuisse.

Si quis igitur dixerit, beatum Petrum Apostolum a Christo Domino constitutum non esse Apostolorum omnium principem et totius Ecclesiae militantis visibile caput; vel eumdem honoris tantum, non autem verae propriaeque jurisdictionis primatum ab eodem Domino nostro Jesu Christo directe et immediate accepisse; anathema sit.

Caput II. De perpetuitate Primatus Petri in Romanis Pontificibus.

Quod autem in beato Apostolo Petro princeps pastorum et pastor magnus ovium Dominus Christus Jesus in perpetuam salutem ac perenne bonum Ecclesiae instituit, id eodem auctore in Ecclesia, quae fundata super petram ad finem saeculorum usque firma stabit, jugiter durare necesse est. Nulli enim dubium, imo saeculis omnibus notum est, quod sanctus beatissimusque Petrus, Apostolorum princeps et caput, fideique columna et Ecclesiae catholicae funda-

Petrus verheissen und übertragen worden ist. Denn einzig und allein zu Simon — zu dem er gesprochen: »Du wirst Kephas genannt werden,« hat, als Jener bekannt hatte: »Du bist Christus, der Sohn des lebendigen Gottes« — der Herr gesprochen: »Selig bist du Simon, Jonas Sohn; denn Fleisch und Blut haben dir das nicht offenbaret, sondern mein Vater, der im Himmel ist; und Ich sage dir, dass du bist Petrus, und auf diesen Felsen werde ich Meine Kirche bauen, und die Pforten der Hölle werden nichts gegen sie vermögen; und Dir werde ich die Schlüssel des Himmelreiches geben, und was du bindest auf Erden, wird auch im Himmel gebunden sein, und was du lösest auf Erden, wird auch im Himmel gelöst sein.« Und dem Simon Petrus allein hat Jesus nach seiner Auferstehung die Jurisdiction des obersten Hirten und Lenkers über seine ganze Heerde verliehen, indem er sprach: »Weide meine Lämmer, weide meine Schafe.« Dieser so klaren Lehre der h. Schrift, wie sie von der katholischen Kirche stets verstanden worden ist, widersetzen sich offen die verderbten Meinungen Derjenigen, welche die von dem Herrn Christus in seiner Kirche eingesetzte Regierungsform verdrehen und läugnen, dass Petrus allein vor den übrigen Aposteln, sei es vor jedem Einzelnen für sich oder vor Allen zusammen, mit dem wahren und eigentlichen Primat der Jurisdiction von Christus ausgestattet worden sei, oder welche behaupten, eben dieser Primat sei nicht unmittelbar und direct dem h. Petrus selbst, sondern sei der Kirche und durch diese Jenem als dem Diener der Kirche übertragen worden.

(Canon I.) So daher Jemand sagt, der h. Apostel Petrus sei von Christus dem Herrn nicht zum Fürsten aller Apostel und zum sichtbaren Oberhaupte der ganzen streitenden Kirche gesetzt worden; oder derselbe habe direct und unmittelbar von unserm Herrn Jesus Christus nur einen Primat der Ehre, nicht aber der wirklichen und eigentlichen Jurisdiction empfangen — der sei im Banne.

II. Hauptstück. Von der Fortdauer des Primates Petri in den römischen Päpsten.

Was aber in dem heil. Apostel Petrus der Fürst der Hirten und der grosse Hirt der Schafe, der Herr Christus Jesus zum dauernden Heil und beständigen Wohl der Kirche eingesetzt hat, das muss unter ebendemselben Stifter in der Kirche, welche auf den Fels gegründet bis zum Ende der Zeiten feststehen wird, nothwendig auch beständig dauern. Denn »Niemandem ist es zweifelhaft, allen Jahrhunderten vielmehr ist es bekannt, das der heilige und

mentum, ~~qui~~ a Domino nostro Jesu Christo ~~et~~ Salvatore humani generis ac Redemptore claves regni accepit, ad hoc usque tempus et semper in suis successoribus, episcopis sanctae Romanae Sedis, ab ipso fundatae, ejusque consecratae sanguine, vivit et praesidet et judicium exercet (Cf. Ephesini Concilii Act. III. ~~et S. Petri Chrysol. ep. ad Eutych. presbyt.~~). Unde quicumque in hac Cathedra Petro succedit, is secundum Christi ipsius institutionem primatum Petri in universam Ecclesiam obtinet. Manet ergo dispositio veritatis, et beatus Petrus in accepta fortitudine petrae perseverans suscepta Ecclesiae gubernacula non reliquit (S. Leo M. Serm. III. [al. II.] cap. 3.). Hac de causa ad Romanam Ecclesiam propter potentiorem principalitatem necesse semper ~~erat~~ omnem convenire Ecclesiam, hoc est, eos, qui sunt undique fideles, ut in ea Sede, e qua venerandae communionis jura in omnes dimanant, tamquam membra in capite consociata, in unum corporis compagem coalescerent (S. Iren. Adv. haer. l. III. c. 3. et ~~Epist.~~ Conc. Aquilei. a. 381. ~~ad Gratian. Imper. c. 4. Cf. Pius VI. Breve *Super soliditate.*~~)

Si quis ergo dixerit, non esse ex ipsius Christi Domini institutione seu jure divino, ut beatus Petrus in primatu super universam Ecclesiam habeat perpetuos successores; aut Romanum Pontificem non esse beati Petri in eodem primatu successorem; anathema sit.

Caput III. De vi et ratione Primatus Romani Pontificis.

Quapropter apertis innixi sacrarum litterarum testimoniis et inhaerentes tum Praedecessorum Nostrorum Romanorum Pontificum, tum Conciliorum generalium disertis, perspicuisque decretis, innovamus oecumenici Concilii Florentini definitionem, qua credendum ab omnibus Christi fidelibus est, sanctam Apostolicam Sedem, et Romanum Pontificem in universum orbem tenere primatum, et ipsum Pontificem Romanum successorem esse beati Petri principis Apostolorum, et verum Christi Vicarium, totiusque Ecclesiae caput, et omnium Christianorum patrem ac doctorem existere; et ipsi in beato Petro pascendi, regendi, ac gubernandi universalem Ecclesiam a Domino nostro Jesu Christo plenam potestatem traditam esse; quemadmodum etiam in gestis oecumenicorum Conciliorum et in sacris canonibus continetur.

seligste Petrus, der Fürst und das Haupt der Apostel, und die Säule des Glaubens und Grundfeste der katholischen Kirche, der von Unserm Herrn Jesus Christus, dem Heiland und Erlöser des Menschengeschlechtes, die Schlüssel des Reiches empfangen hat, bis auf diese Zeit und immer in seinen Nachfolgern, den Bischöfen des von ihm gegründeten und durch sein Blut geweihten heil. römischen Stuhles, lebt und vorsitzt und Gericht übt«. Daher erlangt Jeder, welcher dem Petrus auf diesem Stuhle nachfolgt, auch nach Christi eigener Anordnung den Primat Petri über die gesammte Kirche. Es bleibt also die Anordnung der Wahrheit, und der h. Petrus hat, auf der empfangenen Stärke des Felsens verharrend, das übernommene Steuer der Kirche nicht verlassen. Aus diesem Grunde war es stets nothwendig, dass die gesammte Kirche, das heisst die Gesammtheit der aller Orten zerstreuten Gläubigen, mit der römischen Kirche wegen ihres mächtigeren Vorranges sich in Gemeinschaft halte, damit sie in diesem Sitze, aus welchem die Rechte der ehrwürdigen Gemeinschaft auf alle ausfliessen, gleich wie Glieder mit ihrem Haupte vereint, nur einen und denselben Körper ausmachen.

(Canon II.) So daher Jemand sagt, es sei nicht kraft der Einsetzung des Herrn Jesus Christus selbst oder kraft göttlichen Rechtes, dass der h. Petrus in dem Primat über die gesammte Kirche beständige Nachfolger habe; oder der Römische Papst sei nicht der Nachfolger des h. Petrus in eben diesem Primate — der sei im Banne.

III. Hauptstück. Ueber Bedeutung und Wesen des Primates des römischen Papstes.

Daher erneuern Wir, gestützt auf die offenbaren Zeugnisse der heiligen Schriften, und Uns an die klaren und deutlichen Entscheidungen sowohl unserer Vorgänger, der römischen Päpste, als auch der allgemeinen Concilien haltend, das Glaubensbekenntniss des ökumenischen Florentinischen Concils, laut welchem alle Christgläubigen zu glauben haben, dass der heilige apostolische Stuhl und der römische Papst den Primat über den ganzen Erdkreis inne hat, und dass der römische Papst selbst der Nachfolger des heiligen Petrus, des Apostelfürsten, und der wahre Stellvertreter Christi und das Haupt der ganzen Kirche und der Vater und Lehrer aller Christen ist; und dass ihm im h. Petrus von unserm Herrn Jesus Christus volle Gewalt verliehen ist, die gesammte Kirche zu weiden, zu leiten und zu lenken; wie solches auch in den Verhandlungen der ökumen. Concilien und in den heil. Canones enthalten ist.

Docemus proinde et declaramus, Ecclesiam Romanam disponente Domino super omnes alias ordinariae potestatis obtinere principatum, et hanc Romani Pontificis jurisdictionis potestatem, quae vere episcopalis est, immediatam esse: erga quam cujuscumque ritus et dignitatis, pastores atque fideles, tam seorsum singuli quam simul omnes, officio hierarchicae subordinationis, veraeque obedientiae obstringuntur, non solum in rebus, quae ad fidem et mores, sed etiam in iis, quae ad disciplinam et regimen Ecclesiae, per totum orbem diffusae, pertinent; ita, ut custodita cum Romano Pontifice tam communionis, quam ejusdem fidei professionis unitate, Ecclesia Christi sit unus grex sub uno summo pastore. Haec est catholicae veritatis doctrina, a qua deviare salva fide atque salute nemo potest.

Tantum autem abest, ut haec Summi Pontificis potestas officiat ordinariae ac immediatae illi episcopalis jurisdictionis potestati, qua Episcopi, qui positi a Spiritu Sancto in Apostolorum locum successerunt (Conc. Trid. Sess. 23. cap. 4.), tanquam veri Pastores assignatos sibi greges, singuli singulos, pascunt et regunt, ut eadem a supremo et universali Pastore asseratur, roboretur ac vindicetur, dicente sancto Gregorio Magno: Meus honor est universalis Ecclesiae. Meus honor est fratrum meorum solidus vigor. Tum ego vere honoratus sum, cum singulis quibusque honor debitus non negatur (S. Gregor. M. ad Eulog. Alexandrin. cap. XXX.).

Porro ex suprema illa Romani Pontificis potestate gubernandi universam Ecclesiam jus eidem esse consequitur, in hujus sui muneris exercitio libere communicandi cum pastoribus et gregibus totius Ecclesiae, ut iidem ab ipso in via salutis doceri ac regi possint. Quare damnamus ac reprobamus illorum sententias, qui hanc supremi capitis cum pastoribus et gregibus communicationem licite impediri posse dicunt, aut eamdem reddunt saeculari potestati obnoxiam, ita ut contendant, quae ab Apostolica Sede vel ejus auctoritate ad regimen Ecclesiae constituuntur, vim ac valorem non habere, nisi potestatis saecularis placito confirmentur.

Et quoniam divino Apostolici primatus jure Romanus Pontifex

Mithin lehren und erklären Wir, dass die römische Kirche nach Anordnung des Herrn den Vorrang der ordentlichen Gewalt über alle andern besitzt, und dass diese Gewalt der päpstlichen Jurisdiction, welche eine wahrhaft bischöfliche ist, eine unmittelbare ist, gegen welche die Hirten und Gläubigen jeglichen Ritus und Ranges, jeder Einzelne sowohl für sich als auch Alle zusammen, zur Pflicht der hierarschischen Unterordnung und zum wahren Gehorsam verpflichtet sind, nicht blos in Sachen des Glaubens und der Sitten, sondern auch in dem, was zur Disciplin und Regierung der über den ganzen Erdkreis zerstreuten Kirche gehört: so dass durch die Bewahrung sowohl der Einheit der Gemeinschaft als desselben Glaubensbekenntnisses mit dem römischen Papste die Kirche Christi Eine Heerde unter Einem Obersten Hirten sei. Das ist die Lehre der katholischen Wahrheit, von welcher ohne Schädigung des Glaubens und des Heiles Niemand abweichen kann.

Allein diese Gewalt des obersten Papstes steht durchaus nicht entgegen jener ordentlichen und unmittelbaren Gewalt der bischöflichen Jurisdiction, durch welche die Bischöfe, die vom heiligen Geiste eingesetzt, an die Stelle der Apostel getreten sind, als wahre Hirten jeder die ihm zugewiesene Heerde weiden und leiten; letztere wird vielmehr von dem obersten und allgemeinen Hirten behauptet, bestärkt und beschützt, indem der heilige Gregor der Grosse sagt: »Meine Ehre ist die Ehre der ganzen Kirche. Meine Ehre ist meiner Brüder volle Kraft. Dann bin ich wahrhaft geehrt, wenn jedem Einzelnen die ihm gebührende Ehre nicht verweigert wird.«

Ferner folgt aus dieser obersten Gewalt des römischen Papstes, die ganze Kirche zu regieren, dass er das Recht habe, in der Ausübung dieses seines Amtes mit den Hirten und Heerden der ganzen Kirche frei zu verkehren, auf dass dieselben von ihm auf dem Wege des Heiles gelehrt und geleitet werden können. Darum verdammen und verwerfen wir die Meinungen Jener, die da sagen: dieser Verkehr des obersten Hauptes mit den Hirten und Heerden könne mit Fug verhindert werden, oder welche ihn der weltlichen Gewalt in der Weise unterwerfen wollen, dass sie behaupten: was vom apostolischen Stuhle oder durch dessen Auctorität zur Regierung der Kirche verordnet werde, das habe keine Kraft und Geltung, wenn es nicht durch das Placet der weltlichen Gewalt bestätigt werde.

Und weil nach dem göttlichen Rechte des apostolischen Primats

universae Ecclesiae praeest, docemus etiam et declaramus, eum esse judicem supremum fidelium (Pii PP. VI. Breve [„*Super soliditate*"] d. 28. Nov. 1786.), et in omnibus causis ad examen ecclesiasticum spectantibus ad ipsius posse judicium recurri (Conc. Oecum. Lugdun. II.); Sedis vero Apostolicae, cujus auctoritate major non est, judicium a nemine fore retractandum, neque cuiquam de ejus licere judicare judicio (Ep. Nicolai I. ad Michaelem Imperatorem.). Quare a recto veritatis tramite aberrant, qui affirmant, licere ab judiciis Romanorum Pontificum ad oecumenicum Concilium tamquam ad auctoritatem Romano Pontifice superiorem appellare.

Si quis itaque dixerit, Romanum Pontificem habere tantummodo officium inspectionis vel directionis, non autem plenam et supremam potestatem jurisdictionis in universam Ecclesiam, non solum in rebus, quae ad fidem et mores, sed etiam quae ad disciplinam et regimen Ecclesiae per totum orbem diffusae pertinent; aut eum habere tantum potiores partes, non vero totam plenitudinem hujus supremae potestatis; aut hanc ejus potestatem non esse ordinariam et immediatam sive in omnes ac singulas ecclesias sive in omnes et singulos pastores et fideles; anathema sit.

Caput IV. De Romani Pontificis infallibili magisterio.

Ipso autem Apostolico primatu, quem Romanus Pontifex tanquam Petri principis Apostolorum successor in universam Ecclesiam obtinet, supremam quoque magisterii potestatem comprehendi, haec Sancta Sedes semper tenuit, perpetuus Ecclesiae usus comprobat, ipsaque oecumenica Concilia, ea imprimis, in quibus Oriens cum Occidente in fidei charitatisque unionem conveniebat, declaraverunt. Patres enim Concilii Constantinopolitani quarti, majorum vestigiis inhaerentes, hanc solemnem ediderunt professionem: Prima salus est, rectae fidei regulam custodire. Et quia non potest Domini nostri Jesu Christi praetermitti sententia dicentis: Tu es Petrus, et super hanc petram aedificabo Ecclesiam meam (Matth. XVI. 18.), haec, quae dicta sunt, rerum probantur effectibus, quia in Sede Apostolica immaculata est semper catholica reservata religio, et sancta celebrata doctrina. Ab hujus ergo fide et doctrina separari minime cupientes, speramus, ut in una communione, quam Sedes Apostolica

der römische Papst der ganzen Kirche vorsteht, so lehren und erklären Wir: dass derselbe der oberste Richter der Gläubigen ist, und dass in allen der kirchlichen Prüfung zuständigen Fragen an das Urtheil desselben Berufung geschehen kann; dass aber ein Urtheilsspruch des apostolischen Stuhles, über dessen Auctorität es keine höhere gibt, von Niemanden verworfen werden kann, und dass Niemand befugt ist, über ein Urtheil desselben zu urtheilen. Darum irrt von dem rechten Pfade der Wahrheit ab, wer da behauptet: es sei gestattet, von den Urtheilssprüchen der römischen Päpste an ein ökumenisches Concil als eine über dem römischen Papst stehende Auctorität zu appelliren.

(Canon III.) So also Jemand sagt, der römische Papst habe nur das Amt der Beaufsichtigung und Leitung der ganzen Kirchengemeinschaft, nicht aber auch die volle und oberste Jurisdictionsgewalt über dieselbe — und zwar nicht blos in Sachen der Glaubens- und Sittenlehre, sondern auch in Sachen der Disciplin, sowie hinsichtlich der obersten Regierung der über den ganzen Erdkreis verbreiteten Kirche —, oder wer sagt, der Papst besitze nur die vornehmsten Theile, nicht aber die ganze Fülle dieser höchsten Gewalt, — oder wer behauptet, diese seine Gewalt sei keine ihm von Gott rechtlich übertragene und unmittelbare, sei es nun, dass sie ausgeübt wird über alle und einzelne Theilkirchen, sei es, dass sie es mit einzelnen oder allen Geistlichen und Laien zu thun hat — der sei im Banne.

IV. Hauptst. Von dem unfehlbaren Lehramte des römischen Papstes.

Dass aber in dem apostolischen Primat, welchen der römische Papst als Nachfolger des Apostelfürsten Petrus über die ganze Kirche inne hat, auch die höchste Lehrgewalt eingeschlossen sei, hat dieser hl. Stuhl stets festgehalten, die stete Uebung der Kirche beweist es, und die ökumenischen Concilien, insbesondere diejenigen, bei welchem der Orient mit dem Occident in der Einheit des Glaubens und der Liebe zusammentrat, haben es erklärt. So haben die Väter des IV. Constantinopolitanischen Concils, in die Fussstapfen der Vorfahren tretend, das feierliche Bekenntniss abgelegt: »Die erste Bedingung des Heiles ist, die Regel des rechten Glaubens zu bewahren.« Und da nicht umgangen werden kann der Ausspruch unseres Herrn Jesu Christi, wo er sagt: »Du bist Petrus, und auf diesen Felsen will ich meine Kirche bauen«, so wird das, was hier gesagt worden, durch die Wirkung der Dinge bestätigt, indem auf dem

praedicat, esse mereamur, in qua est integra et vera Christianae religionis soliditas (Ex formula S. Hormisdae Papae, prout ab Hadriano II. Patribus Concilii Oecumenici VIII., Constantinopolitani IV., proposita et ab iisdem subscripta est). Approbante vero Lugdunensi Concilio secundo, Graeci professi sunt: Sanctam Romanam Ecclesiam summum et plenum primatum et principatum super universam Ecclesiam catholicam obtinere, quem se ab ipso Domino in beato Petro Apostolorum principe sive vertice, cujus Romanus Pontifex est successor, cum potestatis plenitudine recepisse veraciter et humiliter recognoscit; et sicut prae caeteris tenetur fidei veritatem defendere sic et, si quae de fide subortae fuerint quaestiones, suo debent judicio definiri. Florentinum denique concilium definivit: Pontificem Romanum, verum Christi Vicarium, totiusque Ecclesiae caput et omnium Christianorum patrem ac doctorem existere; et ipsi in beato Petro pascendi, regendi, ac gubernandi universalem Ecclesiam a Domino nostro Jesu Christo plenam potestatem traditam esse ~~(Cf. Joan. XXI. 15—17.)~~.

Huic pastorali muneri ut satisfacerent, Praedecessores Nostri indefessam semper operam dederunt, ut salutaris Christi doctrina apud omnes terrae populos propagaretur, parique cura vigilarunt, ut, ubi recepta esset, sincera et pura conservaretur. Quocirca totius orbis Antistites, nunc singuli, nunc in Synodis congregati, longam Ecclesiarum consuetudinem ~~(S. Cyr. Alex. ad S. Coelest. P.)~~ et antiquae regulae formam sequentes ~~(S. Innoc. I. ad Conc. Carth. et Milevit.)~~, ea praesertim pericula, quae in negotiis fidei emergebant, ad hanc Sedem Apostolicam retulerunt, ut ibi potissimum resarcirentur damna fidei, ubi fides non potest sentire defectum (Cf. S. Bern. Epist. 190.). Romani autem Pontifices, prout temporum et rerum conditio suadebat, nunc convocatis oecumenicis Conciliis aut explorata ~~rogata~~ Ecclesiae per orbem dispersae sententia, nunc per Synodos particulares, nunc aliis, quae divina suppeditabat providentia, adhibitis auxiliis, ea tenenda definiverunt, quae sacris Scripturis et apostolicis Traditionibus consentanea Deo adjutore cognoverant. Neque enim Petri successoribus Spiritus Sanctus promissus est, ut eo revelante novam doctrinam patefacerent, sed ut eo assistente traditam per Apostolos revelationem seu fidei depositum sancte custodirent et fideliter exponerent. Quorum quidem apostolicam doctrinam omnes venerabiles Patres amplexi et sancti

apostolischen Stuhle immer die katholische Religion unbefleckt bewahrt und die heilige Lehre hoch gehalten worden ist. Diesem apostolischen Stuhle sind die Christgläubigen in allem zu folgen gehalten, damit sie so in einer Gemeinschaft mit demselben Stuhle zu sein verdienen, worin die vollkommene und wahre Festigkeit der katholischen Religion beruht«. Und unter Zustimmung des II. Concils von Lyon, haben die Griechen bekannt: »Dass die hl. römische Kirche den höchsten und vollen Primat und Vorrang über die ganze katholische Kirche inne hat, den sie vom Herrn selbst im hl. Petrus, dem Fürsten oder Haupte der Apostel, dessen Nachfolger der römische Papst ist, mit der Fülle der Gewalt empfangen zu haben, wahrhaft und demüthig anerkennt; und wie sie vor den übrigen gehalten ist, die Wahrheit des Glaubens zu vertheidigen, so müssen auch die in Betreff des Glaubens sich erhebenden Fragen durch ihr Urtheil entschieden werden. Endlich hat das Concil von Florenz erklärt: »Dass der römische Papst der wahre Stellvertreter Christi, das Haupt der ganzen Kirche und der Vater und Lehrer aller Christen ist, und dass ihm im hl. Petrus von unserm Herrn Jesus Christus die Vollgewalt, die gesammte Kirche zu weiden, zu leiten und zu regieren übertragen worden ist.«

Um diesem ihrem Hirtenamte zu genügen sind unsere Vorgänger unablässig bemüht gewesen, dass die Heilslehre Christi bei allen Völkern des Erdkreises verbreitet werde, und haben sie mit gleicher Sorge darüber gewacht, dass dieselbe da, wo sie angenommen worden war, auch rein und unverfälscht bewahrt werde. Darum haben die Bischöfe der ganzen Welt bald einzeln, bald auf den Synoden vereinigt, in Uebereinstimmung mit dem langen Brauche der Kirchen und der Form der alten Regel dem apostolischen Stuhle vornehmlich die in Glaubensachen auftauchenden Schwierigkeiten unterbreitet, damit die Schäden des Glaubens dort am ersten geheilt würden, wo der Glaube niemals erschüttert werden kann. Je nach Lage der Zeiten und der Verhältnisse haben die römischen Päpste, indem sie bald ökumenische Concilien beriefen, oder die Meinung der über den Erdkreis verbreiteten Kirche einholten, bald durch Einzelsynoden, bald durch andere von der göttlichen Vorsehung gewährte Mittel, das zu glauben festgestellt, was sie mit Gottes Hülfe als mit der h. Schrift und der apostolischen Tradition übereinstimmend erkannt hatten; denn der h. Geist ist nicht um deswillen den Nachfolgern Petri versprochen worden, dass sie unter seiner Eingebung eine neue Lehre verkündigen, sondern damit sie unter seinem Beistande die von den Aposteln überlieferte Offenbarung

Doctores orthodoxi venerati atque secuti sunt; plenissime scientes, hanc sancti Petri Sedem ab omni semper errore illibatam permanere, secundum Domini Salvatoris nostri divinam pollicitationem discipulorum suorum principi factam: Ego rogavi pro te, ut non deficiat fides tua, et tu aliquando conversus confirma fratres tuos (Cf. S. Agathon, epist. ad Imp. a Conc. Oecum. VI. approbata.).

Hoc igitur veritatis et fidei non deficientis charisma Petro ejusque in hac Cathedra successoribus divinitus collatum est, ut excelso suo munere in omnium salutem fungerentur, ut universus Christi grex per eos ab erroris venenosa esca aversus, coelestis doctrinae pabulo nutriretur, ut sublata schismatis occasione Ecclesia tota una conservaretur atque suo fundamento innixa firma adversus inferi portas consisteret.

At vero cum hac ipsa aetate, qua salutifera Apostolici muneris efficacia vel maxime requiritur, non pauci inveniantur, qui illius auctoritati obtrectant; necessarium omnino esse censemus, praerogativam, quam unigenitus Dei Filius cum summo pastorali officio conjungere dignatus est, solemniter asserere.

Itaque Nos traditioni a fidei Christianae exordio perceptae fideliter inhaerendo, ad Dei Salvatoris nostri gloriam religionis Catholicae exaltationem et Christianorum populorum salutem, sacro approbante Concilio, docemus et divinitus revelatum dogma esse definimus: Romanum Pontificem, cum ex Cathedra loquitur, id est, cum omnium Christianorum Pastoris et Doctoris munere fungens, pro suprema sua Apostolica auctoritate doctrinam de fide vel moribus ad universa Ecclesia tenendam definit, per assistentiam divinam nam, ipsi in beato Petro promissam, ea infallibilitate pollere, qua divinus Redemptor Ecclesiam suam in definienda doctrina de fide vel moribus instructam esse voluit; ideoque ejusmodi Romani Pontificis definitiones ex sese, *non autem ex consensu Ecclesiae*, irreformabiles esse.

Die cursiv gedruckten Worte finden sich in dem von der Civiltà catt., dem Monde und dem Regensb. Ord.-Bl. gebrachten Texte. Dagegen berichtet der Oest. Volksfr. Nr. 180, nach einer officiellen Erklärung des Giornale di Roma sei zu lesen: *absque consensu Ecclesiae.*

Si quis autem huic Nostrae definitioni contradicere, quod Deus avertat, praesumpserit; anathema sit.

oder das Depositum des Glaubens heilig bewahren und treu auslegen sollen. Ihre apostolische Lehre aber ist von allen ehrwürdigen Kirchenvätern angenommen und von den h. rechtgläubigen Lehrern verehrt und befolgt worden, da sie vollkommen wussten, dass der h. Stuhl Petri von jedem Irrthum stets frei bleibe, gemäss der göttlichen Verheissung, welche unser Herr und Heiland dem Fürsten seiner Jünger gegeben hat: »Ich habe für dich gebetet, dass dein Glaube nicht schwach werde, und du bestärke hinwiederum dereinst deine Brüder«.

Dieses Geschenk der Wahrheit und des nie wankenden Glaubens ist dem Petrus und seinen Nachfolgern auf dem heiligen Stuhle von Gott verliehen worden, damit sie ihr erhabenes Amt zum Heile Aller verwalten, damit die ganze Heerde Christi vor dem giftigen Köder des Irrthums behütet und mit der Speise der himmlischen Lehre genährt werde, damit unter Beseitigung des Anlasses zur Spaltung die ganze Kirche als eine einige dastehe und auf ihre Grundlage gestützt feststehe gegen die Pforten der Hölle.

Da nun aber in diesem Zeitalter, wo man der heilbringenden Wirksamkeit des apostolischen Amtes höchst bedürftig ist, nicht Wenige gefunden werden, die jener Autorität Abbruch thun wollen, so erscheint es uns durchaus nothwendig, das Vorrecht, welches der eingeborene Sohn Gottes mit dem höchsten Hirtenamte zu verbinden die Gnade gehabt hat, feierlich zu betheuern.

In treuem Anschlusse daher an die vom Beginn des christlichen Glaubens stammende Tradition zum Ruhme Gottes unseres Erlösers, zur Erhöhung der katholischen Religion und zum Heile der christlichen Völker, lehren wir unter Zustimmung des heiligen Concils und erklären für ein göttlich geoffenbartes Dogma: dass der römische Papst, wenn er ex cathedra spricht, d. h. wenn er in Ausübung seines Amtes als Hirt und Lehrer aller Christen gemäss seiner höchsten apostolischen Auctorität eine von der ganzen Kirche festzuhaltende Lehre über Glauben und Sitten definirt, durch den ihm im heiligen Petrus verheisenen göttlichen Beistand mit jener Unfehlbarkeit wirksam ausgestattet ist, mit welcher der göttliche Erlöser seine Kirche bei der Feststellung der Lehre über Glauben oder Sitten ausgestattet wissen wollte, und dass daher derartige Aussprüche des römischen Papstes aus sich selbst, nicht aber aus der Zustimmung der Kirche unabänderlich sind.

Canon IV. So aber Jemand, was Gott verhüten möge, dieser unserer Definition zu widersprechen wagen sollte — der sei im Banne.

---

8. Der h. Vater hielt unmittelbar nach Promulgation der vorstehenden dogmatischen Constitution folgende kurze Allocution:

»Summa ista Romani Pontificis auctoritas, Venerabiles Fratres, non opprimit, sed adjuvat, non destruit sed aedificat, et saepissime confirmat in dignitate, unit in charitate, et Fratrum, scilicet Episcoporum, jura firmat atque tuetur. Ideoque illi, qui nunc judicant in commotione, sciant non esse in commotione Dominum. Meminerint, quod paucis ab hinc annis, oppositam tenentes sententiam abundaverunt in sensu Nostro, et in sensu majoris partis hujus amplissimi Consessus, sed tunc judicarunt in spiritu aurae lenis. Numquid in eodem judicio judicando duae oppositae possunt existere conscientiae? Absit. Illuminet ergo Deus sensus et corda; et quoniam Ipse facit mirabilia magna solus, illuminet sensus et corda ut omnes accedere possint ad sinum Patris, Christi Jesu in terris indigni Vicarii, qui eos amat, eos diligit, et exoptat unum esse cum illis. Et ita simul in vinculo charitatis conjuncti praeliare possimus praelia Domini, ut non solum non irrideant nos inimici nostri, sed timeant potius, et aliquand arma malitiae cedant in conspectu veritatis, sicque omnes cum D. Augustino dicere valeant: »Tu vocasti me in admirabile lumen tuum, et ecce video«.«

9. Während der Abstimmung zog ein heftiges zweistündiges Gewitter über die St. Peterskirche hin. Die Gesandten *Oesterreichs, Frankreichs* und *Norddeutschlands* waren nicht in der vierten öffentlichen Sitzung anwesend, und sind bald nach der Publication der dogmatischen Constitution de primatu in Urlaub abgereist; der österreichische verabschiedete seine sämmtliche Dienerschaft, wird also wohl sobald nicht wiederkommen. (s. unten Nr. 11.)

10. In der am 16. Juli abgehaltenen Generalcongregation wurde ein *Protest der Cardinal-Präsidenten* gegen die *Verläumdungen*, welche die *Presse* sich gegen das Concil hat zu Schulden kommen lassen, an sämmtliche Bischöfe vertheilt. Das Schriftstück lautet also:

„Hochwürdigste Väter!

Seitdem die hochheilige Vaticanische Synode mit Gottes Hülfe versammelt ist, entbrannte alsbald ein höchst erbitterter Krieg gegen sie; und um ihre ehrwürdige Autorität bei dem gläubigen Volke zu vermindern und sie, wenn es möglich wäre, gänzlich zu erschüttern, haben viele Schriftsteller nicht bloss unter den Andersgläubigen und unter den offenen Feinden des Kreuzes Christi, sondern auch unter Denjenigen, welche sich Söhne der katholischen Kirche nennen, und was am meisten zu beklagen ist, sogar unter ihren geweihten Dienern sie um die Wette angegriffen, mit Schmähungen herabgesetzt und mit den schmutzigsten Verläumdungen bekämpft.

«Was in den öffentlichen Blättern jeder Sprache (Allg. Ztg., Gazette de France, Français, Moniteur universel), was in da und dort ausgegebenen und heimlich vertheilten Broschüren ohne den Namen des Verfassers darüber für schmähliche Lügen aufgehäuft wurden, wissen Alle ohnehin, so dass wir nicht nothwendig haben, sie einzeln anzuführen. Aber unter den anonymen Broschüren dieser Art gibt es namentlich zwei französisch geschriebene mit den Titeln: »Ce qui se passe au Concile« (Was auf dem Concil vorgeht) und »La dernière heure du Concile« (Die letzte Stunde des Concils), welche in der Kunst der Verleumdung und in der Frechheit der Schmähung den andern die Palme entrissen zu haben scheinen. Denn in diesen werden nicht nur die Würde und die volle Freiheit des Concils mit den schändlichsten Lügen bekämpft und die Rechte des Apostolischen Stuhles umgestossen, sondern es wird sogar die erhabene Person Unseres heiligsten Herrn mit schweren Schmähungen angegriffen. Nun aber sind Wir, unserer Pflicht eingedenk, damit nicht unser Schweigen, wenn es länger fortdauern würde, von böswilligen Menschen übel ausgelegt werden kann, genöthigt, gegen so viele und grosse Schmähungen unsere Stimme zu erheben und in euerer Aller Gegenwart, hochwürdigste Väter, zu protestiren und zu erklären, durchaus falsch und verleumderisch sei alles, was in den vorerwähnten Zeitungen und Broschüren, sei es zur Verachtung und Schmähung Unseres heiligsten Herrn, des Apostolischen Stuhles, sei es zur Unehre dieser heiligen Synode und gegen die behauptete legitime Freiheit in derselben vorgebracht wird. Gegeben in der Aula des vaticanischen Concils am 16. Juli 1870.»

Den latein. Text enthält *Bouix Revue de sciences eccl.* 1870. Juillet. p. 108 sq.

Die Väter unterzeichneten insgesammt das Schriftstück und übergaben dasselbe sodann dem Secretär des Concils zur Aufbewahrung bei den Acten. Sodann wurde allen denjenigen Mitgliedern die aus Gesundheitsrücksichten oder wegen wichtiger Amtsgeschäfte in ihre Diöcesen zurückzureisen genöthigt seien, ein *Urlaub bis zum 11. November 1870* ertheilt. Eine Schliessung oder Vertagung des Concils findet damit nicht statt.

10. Wenn wir absehen wollten von dem Beistande des h. Geistes, so müsste man doch vom rein menschlichen Standpunkte aus zugestehen, dass das Für und Wider in der Unfehlbarkeitsfrage, wenn gleich oft leidenschaftlich heftig, so doch immerhin aufs Gründlichste auch literarisch erörtert worden ist. Als Schrift- und Briefsteller gegen die Infallibilitätserklärung traten auf *Maret* (vgl. Archiv XXIII, S. 333.), Bischof *Dupanloup* (Archiv XXIII, 162, 333, 484.), Bischof *Kenrick* von St. Louis, Bischof *Purcell* von Cincinnati, gegenüber welchen letzteren dreien Erzbischof *Spalding* von Baltimore die Unfehlbarkeitslehre vertheidigte. Gegen Maret schrieben *Matignon* in den Etudes relig., die Civilta (1. Nov.-Heft 1869), *Lefebue* (Archiv XXIII, 164, 334.), *Guéranger* (Archiv XXIII, 334, dessen Schrift u. d. Tit.: *Die höchste Lehrgewalt des Papstes* in autorisirt. Uebers. beim Verleger des Archivs erschienen. Mainz, XI. u. 282 S. 8.). Gegen Dupanloup trat namentlich der Primas Belgiens *Dechamps* auf (Archiv XXIII, 164, 333, 484.). Gegen den Oratorianer *Gratry* (Archiv XXIII, 333, 484.), dessen Briefe *Fridol. Hoffmann* bei Brunn in Münster in deutscher Uebersetzung erscheinen liess (Archiv XXIII, 333), richtete sich wieder Erzbischof

Dechamps. Die drei ersten Briefe von Dechamps gegen Gratry erschienen beim Verleger des Archivs in autoris. Uebersetzung 58. S. 8. *Dom Guéranger, M. de Margerie, Ramière* (Archiv XXIII, 333.) und eine Reihe Artikel in der *Civilta,* den Hirtenbrief des Erzbischofs *Manning* von Westminster für die Unfehlbarkeitslehre erwähnten wir im Archiv XXIII. 164.

Gegen *Döllingers* «Erwägungen» schrieb Pater *Kleutgen „De Romani pontificis suprema potestate docendi. Neapol. 1870.“* (Deutsch, Trier bei *Groppe*). Diese Schrift wurde in Rom unter den Concilsvätern verbreitet, ebenso wie bald darauf zwei die *persönliche Unfehlbarkeit des Papstes,* wenn man sie für sich allein betrachte und von jeglicher Mitwirkung des Episcopats absehe, bestreitende Schriften, von denen die eine von dem Cardinal *Rauscher* herrührt (*Observationes quaedam de infallibilitatis Ecclesiae subjecto Neapoli 1870,* bald darauf auch in revidirter Ausgabe bei Braumüller zu Wien erschienen. Vgl. über den Inhalt auch Oest. Vfr. Nr. 137), die andere, anfangs dem sie in Rom unter den Concilsvätern vertheilenden Card. *Schwarzenberg* zugeschriebene, vom Cist.-Pater Prof. *Sales Mayer* herrührt (*De summi Pontificis infallibil. personali. Neapoli 1870.*). Gegen diese beiden Schriften richtete sich die Civilta cat. ser. VII. Bd. 10. Eine dritte Schrift (Quaestio) in Quartformat und ohne Titel und Druckort (angeblich in Solothurn gedruckt), welche ebenfalls zu Akten des unfehlbaren Lehramtes eine gewisse Mitwirkung des Episcopates verlangt, wurde fälschlich dem Bischof *v. Ketteler* von Mainz zugeschrieben. Auch Bischof *Hefele* schrieb gegen die päpstliche Unfehlbarkeit mit Rücksicht auf die Honoriusfrage (*Causa Honorii Papae. Scrips. Ep. Car. Jos. de Hefele. Neapol. 1870.*) Dr. *Rump* liess zu Münster bei Russel alsbald eine Uebersetzung erscheinen, darauf liess der Verf. selbst eine autorisirte deutsche Uebersetzung: *Honorius und das sechste allgemeine Concil.* Tübingen bei Laupp. 1870. 43 S. 8. erscheinen, mit einem Nachtrage S. 30—36. und dem latein. Original dieses Nachtrages S. 37—43, worin sich Hefele gegen die weiter unten genannte Schrift des Professors *Pennachi* vertheidigte.

Gegen die zuletzt genannten vier Schriften richteten sich (angeblich von *P, Willmers* S. J.) verfasste *Animadversiones in quatuor contra Rom. Pontif. infallibilitatem editos libellos. Neap. 1870* (in deutscher Uebersetzung: *Widerlegung der vier unter die Väter des Concils vertheilten Broschüren gegen die Unfehlbarkeit. Münster. Russel* 1870. 134 S. Eine andere 2. Uebersetz. kündigte Sartori in Wien an, eine 3. aut. Pustet in Rgb.)

Die bedeutendste besondere Gegenschrift gegen *Hefele* ist die des römischen Theologen *Fabi*: *Pro Honorio et Sede Apost. contra R. P. D. Car. Jos. de Hefele, episc. Rottenb. Florent. 63 pp.* über dessen Motto: *Honorium haeresis accusare, aperta injustitia* Bischof *Hefele* im Deutsch. Volksbl. 1870 Nr. 147 eine Entgegnung brachte. Gegen Hefele schrieb auch die *Civiltà cattolica* serie VII. Bd. 10. S. 415—442. Bei Pustet in Regensburg erschien: *Die Honoriusfrage. Eine kritische Beleuchtung der Schrift des hochwürdigsten Bischofs von Rottenburg Dr. Jos. v. Hefele* (laut Ankündigung des Verlegers vom *Glossator* der *Breslauer Hausblätter* verfasst). Ein römischer Professor der Kirchengeschichte *J. Pennachi* (De Honorii I. Rom. Pontif. causa in Concilio VI. Rom. 1870.) führte aus, dass die orientalischen Bischöfe, welche die Briefe des Honorius für häretisch erklärten, sich in einem Irrthum in facto dogmatico befanden und dass dieses Urtheil niemals von den Päpsten bestätigt worden. Als Vertheidiger des Papstes Honorius trat

auch Bischof *Ghilardi* von Mondovi auf (Honorius Papa ab accusationibus veterum et novorum infallibilitatis summi Pontif. adversariorum vindicatus. Opusc. Fr. J. Thom. Ghilardi, ord. Praedic. Ep. Monreg. Taurin 1870, mit 18 angeb. Documenten). Ueber einige unbedeutendere einschlägige in Italien erschienene Schriften, vgl. *Katholik* 1870, Juni. S. 756 ff. Wir erwähnen noch die »Elucubatio de dogmatica Rom. Pontif. infallibilitate ejusque definibilitate« (Rom. 1870) des päpstlichen Theologen und Erzbischofs von Edessa *Cardoni*, welche historisch, dogmatisch und praktisch die Unfehlbarkeitsfrage gründlich erörtert, und die Zustimmung der päpstlichen Theologen erhielt, welche Mitglieder der dogmatischen Commission waren.

Im Zusammenhange mit der Unfehlbarkeitsfrage stehen auch folgende zwei Schriften, welche die moralische Einstimmigkeit der auf dem Concil versammelten Bischöfe für die dogmatischen *Entscheidungen* verlangen (L'unanimité dans les Conciles oecum. Paris 1870; De l'unanimité morale, necessaire dans les Conciles pour les definitions dogmatiques. Naples 1870). In demselben Sinne plaidirte auch Propst Dr. *Tanner* in den Luzerner *Blättern für Wissenschaft, Kunst und Leben.* Mai 1870. S. 225—37.

Die deutschen und eine Reihe ausländischer Schriften über die Unfehlbarkeitsfrage haben wir bereits im *Archiv XXIII.* 163 f., 333 ff., 482 ff. registrirt. Seitdem erschienen jedoch noch folgende bemerkenswerthe Schriften:

Die Unfehlbarkeit des Papstes und die Stellung der in Deutschland verbreiteten theologischen Lehrbücher (74 Autoren) zu dieser Lehre durch getreue Auszüge und Uebersetzungen dargestellt von Dr. *Herm. Rump.* Münster, Russel 1870, 16 und 175 S. (2/3 Thlr.).

Roth (Dr. Jos. Prof. des kath. theol. Convicts zu Bonn). Einige freimüthige Worte zur Orientirung und Beruhigung in der Unfehlbarkeitsfrage. Paderborn, Schöningh 1870. 52 S. 8.

Ders. Ein deutscher kath. Kirchenhistoriker vor dem Tribunal der öffentlichen Meinung und das Papstthum, vertheidigt durch zwei deutsche protest. Historiker. Ebendas. 1870. 64 S. 8.

Die beiden protest. Historiker, die als Vertheidiger des Papstthums angeführt werden, sind *Joh. Friedr. Böhmer* und *Joh. v. Müller.* — Gute populäre Unterweisungen über das Lehramt und die Concilien der Kirche enthalten die „*Conciliumspredigten*“ von Dr. *J. P. Bäcker.* Mainz, Kirchheim 1870. VIII. u. 116 S. 8.

Eine gute, von sämmtlichen Mitgliedern des dogmatischen Ausschusses des Concils approbirte deutsche Uebersetzung der „*Constitutionen des Vatic. Concils*“ nebst erläuternden Bemerkungen von dem Speyerer Domcapit. und päpstl. Theologen des Concils Dr. *W. Molitor* erscheint bei Pustet in Regensburg. Es liegt bereits vor die Uebersetzung der dogmatischen Constitution über den katholischen Glauben.

Von der bei Herder in Freiburg erscheinenden von einem römischen Jesuiten besorgten Sammlung der *Acta et decreta Conc. Vat.* liegt Pars I. vor, welcher die Acta publica, quibus Conc. praeparatum est, enthält.

Von den sog. „*Römischen Briefen vom Concil*“ aus der Allg. Ztg. sind Nr. 1—35 (bis zum 12. April reichend) in 2 Lieferungen im Separ.-Abdruck erschienen. Brief 21, dessen Fälschungen und Dichtungen Bischof *v. Ketteler* in einer eigenen Broschüre nachwies (Archiv XXIII., 482.) ist ohne Aenderung oder Rechtfertigung wörtlich wieder abgedruckt. Im Junihefte des *Katholik* S. 766 ff.

verwahrte sich Bischof *v. Ketteler* abermals gegen die Unwahrheiten, welche Brief 50 über ihn berichtete. (Vgl. auch die Kritiken der Hist. pol. Bl. Bd. 65 f.)

Zum Januschor gehören ferner die *„Stimmen aus der katholischen Kirche über die Kirchenfragen der Gegenwart“* (München bei Oldenbourg). Im Heft 1. wiederholt Prof. *Huber* unter dem Titel *„Das Papstthum u. der Staat“* (86 S. 8.) seine 6 vom jungen König von Bayern durch eigenes Handschreiben belobten Artikel aus der Allg. Ztg. vom 19. März ff. gegen *Hergenröther's Antijanus.* Hergenröther versprach anderwärts ausführlich darauf zurückzukommen und erklärte in der Allg. Ztg. 1870 Auss. Beil. Nr. 116:

Ich erkenne an, dass die Artikel in anständigem Tone gehalten und geeignet sind, weitere wissenschaftliche Discussionen hervorzurufen; aber ich muss mich doch verwahren gegen eine Kampfesweise die fast durchaus nur für Leser berechnet scheint, die meine Schrift nicht kennen. Abgesehen von einer sehr ungenauen Anführung meiner Worte, wie sie gleich im ersten Satz des ersten Artikels vorliegt, verfährt mein Gegner, als hätte ich es übernommen, alle und jede Handlungen eines jeden Papstes zu rechtfertigen, während ich mehrfach, namentlich S. 35, mit den deutlichen Worten des Melchior Canus, das Gegentheil gesagt; ferner als sei es meine Aufgabe gewesen, die »Civiltà Cattolica« zu vertreten, was (A.-J. S. 6) durchaus nicht der Fall war. Sodann ändert mein Gegner den status quaestionis: im ersten Artikel gibt er zu, dass die Machtstellung des mittelalterlichen Papstthums auch eine segensreiche Wirksamkeit entfaltete, wovon bei Janus gar nichts zu lesen war, so dass ich mit allem Recht auf weit billiger urtheilende protestantische Historiker mich berufen konnte. Wenn aber trotz jenes Zugeständnisses die seit dem 9. Jahrhundert systematisch betriebene Vernichtung der inneren Freiheit der Kirche durch die Päpste mir entgegen gehalten wird, so wird dabei von Voraussetzungen ausgegangen, die ich energisch zurückgewiesen, und die sogar noch weit mehr bestritten sind, als das, um was es sich eben handelt, zumal da bis jetzt noch kein stichhaltiger Beweis dafür erbracht ist. Einem Professor der Philosophie dürften doch nicht vergebens die Worte Cicero's (de divin. II. 50) in Erinnerung gebracht werden: O acutos homines! Quam paucis verbis negotium confectum putant! Ea sumunt ad concludendum, quorum iis nihil conceditur! Conclusio autem rationis ea probanda est, in qua ex rebus non dubiis id quod dubitatur efficitur.

Da ich nicht über jeden einzelnen Punkt eine vollständige Abhandlung liefern konnte, so habe ich mich in vielen Fällen begnügt, in den Noten auf Schriftsteller zu verweisen, bei denen, meiner Auffassung nach, der betreffende Gegenstand richtig dargestellt und eine weitere Begründung zu finden ist. Diese Autoren und ihre Gründe sind unbeachtet geblieben. Janus hatte mit Berufung auf Launoi die »unterschobenen Privilegien des Klosters Autun«, die Gregor VII. benützte, hervorgehoben (S. 114, Nr. 53); ich verwies dagegen auf Autoren, die den Launoi längst widerlegt (A.-J. S. 110, Nr. 72). Aber diese »unterschobenen Privilegien« werden abermals in das Feld geschickt. Doch die Echtheit derselben ist nach den Mauriner Herausgebern (Greg. M. L. XIII. ep. 8, 9, 10) durch die ältesten und besten Handschriften verbürgt, nach tüchtigen französischen Kritikern, z. B. Remy Ceillier (Hist. des auteurs XVII. 317) unbestreitbar; sie sind auf Bitten der Königin Brunhilde erlassen, und die gebrauchten Formeln haben ihre Analogien in den fränkischen Synoden, z. B. im fünften Concil von Orleans 549. Ebenso wird von Janus (S. 34 f.) angeführte päpstliche Instruction an den Wiener Nuntius vom Jahr 1805 von mir nicht bloss schlechthin und willkürlich als

bestritten bezeichnet, sondern es wird auf Gosselins Gründe verwiesen, die bis jetzt noch nicht widerlegt sind, und einem Ferdinand Walter wichtig genug erschienen, die Authentie völlig in Abrede zu stellen. Wer mein Buch nicht gelesen hat, wird hier wie in vielen anderen Fällen zu einem ganz falschen Urtheil verleitet.

Wenn ich den Gegenstand der Definition in der viel besprochenen Bulle *Unam sanctam* auf die Pflicht des Gehorsams gegen den Papst für jeden Christen beschränkte, so habe ich das nicht willkürlich gethan, sondern eine alte, von den besten Theologen und Canonisten vertretene, jetzt noch in Rom anerkannte Interpretationsregel angewendet, dass nämlich in dogmatischen Bullen nicht die Prämissen und die weiteren Argumente, sondern nur die ausdrücklich präceptiven und definitorischen Sätze massgebend sind. So lehren Melchior Canus und Bellarmin, Berardi und Bennettis, so der mit römischer Approbation versehene und noch jetzt hoch geschätzte Franciscaner Bianchi, nebst vielen anderen; Stellen derselben sind an verschiedenen Orten meiner Schrift angeführt. Die Bulle Bonifaz' VIII. selbst hat nur bei dem Ausspruch über die Pflicht der Unterwerfung unter den Papst eine obligatorische Formel: definimus et pronuntiamus. Ich stehe hier nichts weniger als isolirt; hiefür stehen Hunderte von Theologen, und auch das Gutachten der Minorität in der theologischen Facultät von München (am Schlusse der Antwort auf die zweite Frage) dürfte hier in Anschlag zu bringen sein. Auch bei öcumenischen Concilien werden die Entscheidungsgründe von den Theologen nicht als eigentliche Normen betrachtet, sondern nur die Entscheidung selbst. Aus eben diesen Gründen läugnete ich, und läugne noch jetzt, den dogmatischen Charakter der Bulle Cum ex Apostolatus officio von Paul IV., denn das Exordium über die päpstliche Gewalt gibt nur Motive, den Kern der Bulle enthalten die Strafsanctionen, nirgends ist ein Definimus zu ersehen, wodurch die Annahme einer Wahrheit den Gläubigen vorgeschrieben würde. Ich bemerke ausserdem, dass ich im »Anti-Janus« die Ausführungen des Gutachtens der theologischen Facultät Würzburg vom 7. Juli 1869 nicht wiederholen wollte, welches Gutachten meines Wissens eine theologische Widerlegung bis jetzt noch nirgends gefunden hat, zu dessen weiterer Begründung aber nun mir mehrfacher Anlass durch die Polemik gegen den »Anti-Janus« geboten wird.

Wo ich dem »Janus« mit den Worten des Herrn v. Döllinger, der für Hrn. Huber doch immer eine in geschichtlichen Dingen respectable Autorität ist, namentlich aus der Schrift »Kirche und Kirchen« antwortete, da ging der Gegner stillschweigend an diesem Namen vorüber, und nannte nur mich, dazu noch Hrn. Jörg, als seien wir es allein, die von ihm missbilligte Ansichten vertreten, so namentlich bei der Besprechung des päpstlichen Protestes gegen den westfälischen Frieden. Während eine Reihe von Lehren, Actenstücken und Thatsachen, die zu dem von Hrn. Huber ausgewählten Thema gehören, und über die sich meine Schrift verbreitet, jetzt übergangen ist, werden andere Facta und Monumente angeführt, die bei Janus sich nicht finden, und über die ich mich auszusprechen keinen Anlass hatte, z. B. die Doctrinen vom Tyrannenmord, das von Ridolfi vorbereitete Attentat gegen die Königin Elisabeth, die Stellung Gregors XIII. zur Pariser Bartholomäusnacht u. a. m.

Auf diese sehr kurze Erklärung glaube ich mich vorerst beschränken zu sollen. Dass ihr verspätetes Erscheinen nicht durch meine Schuld herbeigeführt ward, wird mir die verehrliche Redaction bezeugen.

Würzburg, 17. April 1870."

(Gegen Professor *Friedrich's* Recensionen des Antijanus in Bonn Lit.-Bl. Nr. 10 ff. vertheidigte sich Hergenröther im Liter. Handweis. Nr. 40 S. 153.)

Heft 2. d. Münch. St. wiederh. *Döllingers* Erklärung. über die Unfehlbarkeitsadresse u. geg. die neue Geschäftsordn. des Conc. (Arch. XXIII. 474, 482). Auf S. 8 resp. 94 gesteht Döllinger hier in einer Note ein, dass er bezüglich der anfangs von ihm behaupteten Fälschung des Textes des Concils von Florenz durch Flavio Biondo irregeleitet sei und dass er sich seitdem sowohl durch *Frommann's* Darlegung in der Allg. Ztg. (die seitdem auch zu Leipzig als besondere Schrift erschien), als auch aus dem Abdrucke des Originaldocumentes in dem *Archivio Storico Italiano* 1857 II. p. 219 überzeugt, dass die Worte „*quemadmodum etiam*" schon gleich anfangs im ersten lateinischen Texte standen (wie dies auch der apostasirte Prof. *Overbeck* in der Allg. Ztg. Beil. Nr. 140, aus dem Londoner Exemplar jener Urkunde bestätigte. Overbeck behauptete dagegen auf Grund des Londoner Exemplares, dass eine andere Stelle officiell gefälscht sei, wurde jedoch von *Frommann* in der Allg. Ztg. Auss. Beil. Nr. 154 dahin berichtigt, dass jenes Londoner Exemplar bloss eine Abschrift zweiten Ranges sei und dass die von Overbeck als officielle Fälschung erklärten Worte im Original sich vorfänden). Döllinger behauptet zwar noch, dass jener lateinische Ausdruck den Sinn des Griechischen unverkennbar alterire, eine Behauptung, worüber die Philologen verschiedener Ansicht sind.

Heft 3 der Münchener Stimmen wiederholt die Schrift des Franziskaner *Hötzl* (Archiv XXIII. S. 482.) der inzwischen von seinem Ordensoberen nach Rom citirt, dort widerrief.

Im Heft 4 will Stiftsean. *Clem. Schmitz* die Frage: *Ist der Papst persönlich unfehlbar?* aus Deutschlands und Deharbe's Katechismus beantworten. Dabei lässt derselbe den neuen Breslauer und Luxemburger Katechismus bei Seite, die mit Deharbe die Unfehlbarkeit lehren, und aus der Uebergehung eines damals noch nicht declarirten Dogma's in einem Katechismus folgt noch nicht dessen Läugnung.

In Heft 5 behandelt *Huber* verschämt oder unverschämt, wie man's nehmen will, und einseitig „*Die Freiheiten der französischen Kirche*", die der fromme *Fenelon* bekanntlich für *Knechtschaften der Kirche* erklärte.

In dem confusen Heft 6 erklärt Herr v. *Liano* als „*das grosse kirchliche Gebrechen unserer Zeit*" die „Herrschaft des der Entwicklung des selbstständigen individuellen Urtheils feindlichen Jesuitismus."

Bd. II. der Münchener Stimmen bringt im 1. Hefte eine Uebersetzung einer oben S. LXV. erwähnten französischen Schrift, gegen deren Unwahrheiten das Concil protestirte, u. d. T.: »Wie es auf dem Concil zugeht«. (S. 1—273, mit Beigabe einiger Notizen Huber's S. 274—78. 1 Thlr.).

In Heft 2 des II. Bds. will Prof. *Friedrich* »das päpstlich gewährleistete Recht der deutschen Nation, nicht an die päpstliche Unfehlbarkeit zu glauben« aus der Geltung der Beschlüsse des Concils von Constanz über die Auctorität allgemeiner Synoden herleiten.

Der geistliche Professor *Friedr. Michaelis* zu Braunsberg erhob in einem Inserate der Allg. Ztg. Beil. Nr. 216 eine *offene Anklage der Häresie* gegen Pius IX. wegen Definition des Dogmas der päpstlichen Unfehlbarkeit. Vier und vierzig katholische *Laienprofessoren* der *Münchener* Universität unterzeichneten wie die Allg. Ztg. Nr. 222 meldet, von Mitgliedern der dortigen theologischen Fakultät veranlasst, eine in der Allg. Ztg. Nr. 223 abgedruckte Erklärung, worin

dieselben sich auf lauter unbewiesene und genügend schon als unwahr zurückgewiesene Behauptungen stützen. Die Erklärung lautet:

»In Erwägung der offenkundigen Thatsachen: dass man den zum sogenannten Vaticanischen Concil von 1869—1870 einberufenen Bischöfen die Hauptgegenstände der künftigen Berathung verheimlicht und dadurch die nothwendigste Vorbereitung unmöglich gemacht hat; dass — abgesehen von der erheblichen Bedenken unterworfenen Zusammensetzung der Versammlung — durch die octroyirte Geschäftsordnung jede wirkliche und völlig freie Debatte in den Sitzungen verhindert wurde; dass viele Mitglieder des Concils in unbedingter Abhängigkeit von der römischen Propaganda standen, und überdies sowohl vom Papst als auch von dessen Behörden in Rom ein empfindlicher moralischer und physischer Druck auf die Bischöfe ausgeübt wurde; dass endlich — was unsere Hauptbeschwerde bildet — gerade die wichtigsten Beschlüsse nicht mit der zur Definition eines Dogma's absolut erforderlichen moralischen Einstimmigkeit gefasst wurden, halten sich die Unterzeichneten in ihrem Gewissen für verpflichtet, freimüthig zu erklären, dass sie die vaticanische Versammlung nicht als ein freies öcumenisches Concil anzuerkennen vermögen und ihren Beschlüssen keine Giltigkeit beilegen können, insbesondere, dass sie den Satz von der persönlichen Unfehlbarkeit des Papstes als eine in der heiligen Schrift nicht begründete, sowohl der Tradition des kirchlichen Alterthums als der Kirchengeschichte offen widersprechende neue Lehre verwerfen.«

---

11. Nachtrag: Die Aufhebung des österreichischen Concordats.

Die amtliche Wiener Zeitung schreibt unter dem 2. August 1870 wörtlich Folgendes:

»Aus Anlass der Infallibilitätserklärung des päpstlichen Stuhles haben in den bezüglichen Ministerien eingehende Berathungen stattgefunden. Dieselben haben zu dem Ergebniss geführt, dass das mit dem kaiserlichen Patent vom 5. November 1855, Z. 195 R. G. Bl., kundgemachte, mit Sr. Heiligkeit Papst Pius IX. am 18. Aug. 1855 abgeschlossene Uebereinkommen (Concordat) in Folge der neuesten Erklärung des h. Stuhles über die Machtvollkommenheit des Oberhauptes der katholischen Kirche nicht länger aufrecht zu halten und daher ausser Wirksamkeit zu setzen sei. Demzufolge hat der Hr. Reichskanzler die erforderlichen Schritte eingeleitet, um die formelle Aufhebung des Uebereinkommens dem päpstlichen Stuhle zu notificiren, und haben Se. k. und k. apostolische Majestät den Hrn. Minister für Cultus und Unterricht beauftragt: diejenigen Gesetzesvorlagen für den Reichsrath vorzubereiten, welche sich als nothwendig darstellen, um die noch geltenden Vorschriften des k. Patents vom 5. November 1855 zur Regelung der katholischen Kirche in Oesterreich nach Massgabe der Staatsgrundgesetze und mit Rüchsicht auf die historisch gegebenen Verhältnisse abzuändern.«

Das betreff. kurze kaiserliche Handschreiben vom 30. Juli an den Cult.-Minister Stremayr wird in der Wiener Ztg. vom 10. Aug. mitgetheilt, ebenso auch ein Auszug aus dem Vortrage des Cult.-Ministers vom 25. Juli an Se. Majestät die Aufhebung des Concordates betreff., und eine französische *Depesche des Grafen Beust vom 30. Juli* an den k. k. Botschaftssecretär Ritter von Palomba in Rom über die Kündigung des Concordats. Der Beweis, dass der Inhalt des Concordats in diesem oder jenem Artikel durch die Feststellung des Dogmas der päpstlichen Unfehlbarkeit wirklich geändert werde, wird in beiden Aktenstücken nicht erbracht. Beide Aktenstücke drehen sich um das Scheinargument, der Compaciscent beim Concordate, der Papst sei jetzt ein anderer geworden, ein gefährliches Argument, welches die vielen politisch widerstrebenden Elemente in Oesterreich auch leicht gegen die Staatsgewalt anwenden könnten. Wir kommen im folgenden Hefte ausführlich auf die beiden Musterstücke von Confusion und monströser Rabulisterei zurück.

VIII. Die Publication der Unfehlbarkeit des Papstes und die unfehlbaren Staatskünstler und Gelehrten.

I. Unter dem 11. Aug. 1870 hat Cardinal-Staatssecret. *Antonelli* an den päpstlichen Nuntius in Brüssel folgendes Schreiben gerichtet: »Es ist zur Kenntniss des heil. Stuhles gelangt, dass manche Gläubige und vielleicht selbst der eine oder andere Bischof meinen, dass die auf dem vaticanischen öcumenischen Concil in der Sitzung vom 18. Juli d. J. verkündigte *apostolische Constitution* nicht obligatorisch sei, so lange sie nicht durch einen weitern Act des heiligen Stuhles feierlich veröffentlicht sei. Es muss jedermann begreifen, wie sonderbar eine derartige Annahme ist. Die fragliche Constitution ist ja Gegenstand der feierlichsten Verkündigung gewesen, die es gibt, und zwar am selben Tage, wo der Papst sie in der vaticanischen Basilika in Gegenwart von mehr als 500 Bischöfen feierlich bekräftigt und promulgirt hat. Ausserdem ist sie unter den gewöhnlichen Förmlichkeiten an den Orten, wo diese Publication in Rom gewöhnlich erfolgen, angeschlagen worden, obwohl diese Massregel im vorliegenden Falle keineswegs nothwendig war. Folglich ist gemäss der bekannten Regel [Publicatio urbi facta, orbi facta] diese Constitution für die ganze katholische Welt obligatorisch geworden, ohne dass es nöthig wäre, sie noch durch irgendwelche andere Verkündigung zu notificiren.«

II. Wir berichten im Archiv Bd. XXIV, 138 f. und 187 ff. über die Gewaltthätigkeit der sog. *katholischen Diöcesanconferenz* des Bisthums Basel in Betreff des Priesterseminars. Wie man der Köln. Volksztg. aus Solothurn vom 25. August schreibt, hat dieselbe sog. katholische Diöcesanconferenz in Solothurn wieder eine Versammlung gehalten, in welcher sechs Kantone vertreten waren, und sich zu folgendem Beschlusse geeinigt:

»1. Der Stand Solothurn, als Vorort der Diöcese, hat Namens derselben den Bundesrath auf die Beschlüsse des gegenwärtigen Concils aufmerksam zu machen und ihn einzuladen, die geeigneten Schritte zur Wahrung der Rechte des Staates und des einzelnen Bürgers zu thun. 2. Es sollen die übrigen katholischen und paritätischen Kantone unter Kenntnissgabe des Schreibens an den Bundesrath eingeladen werden, auch ihrerseits denselben zu geeigneten Massnahmen zu veranlassen. 3. An den Bischof ist gegen die Publication der Concilsbeschlüsse, namentlich aber des Unfehlbarkeitsdogma's, Protest zu erheben und auf die allfälligen Folgen einer solchen Publication aufmerksam zu machen.«

Des Auftrags gegenüber dem Bundesrathe hat sich die Regierung von Solothurn bereits entledigt, und ist das betreffende Schreiben von diesem unter dem 24. August bereits dahin beantwortet worden, »dass er schon bei Formulirung seiner Anträge zur Bundesrevision auf die hierarchischen Tendenzen, welche sich auf dem Concil kund gegeben, Rücksicht und demgemäss eine grundsätzliche Regulirung des Verhältnisses von Staat und Kirche auf dem Boden einer beiderseitigen freien Bewegung in Aussicht genommen habe. Es werde sich Gelegenheit bieten, diese Fragen in nicht ferner Zeit im Schoose der Bundesversammlung zu discutiren, und sodann die Entscheidung des Schweizervolkes selbst über die diesfälligen Schlussnahmen einzuholen sein. Sollten die Diöcesanstände, was nicht ganz klar aus der Eingabe hervorgehe, noch vorgängig jener Schlussnahmen ein weiteres besonderes Einschreiten des Bundesrathes gegen einzelne Concilsbeschlüsse verlangen, so sei der Bundesrath ganz geneigt, solche Fragen einer nähern Prüfung zu unterstellen, sobald ihm die Beschlüsse, gegen welche sein Einschreiten verlangt werde, genau bezeichnet, die constitutionelle Begründung für das Einschreiten angebracht und die verlangte Gegenmassregel näher angedeutet werde.«

III. Der *italien.* Cult-Min. *Raeli* befahl den Gerichtsbehörden für den Fall, dass Bischöfe oder Pfarrer das Dogma der päpstlichen Unfehlbarkeit publiciren sollten, sofortige Berichterstattung und strafrechtliches Einschreiten, insofern dabei die Strafgesetze überschritten würden.

IV. Ueber die Publication des Dogmas vom unfehlbaren Lehramte des Papstes als Anlass zur Aufhebung des österreichischen Concordats, vgl. oben S. LXXI f. und unten S. 274 ff.

V. Ein *bayer. Ministerial-Erlass vom 9. August 1870 an die Erzbischöfe und Bischöfe des Landes, die Publication der Beschlüsse des Vatican. Concils betreffend* lautet also:

»Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten. Mit der vierten öffentlichen Sitzung des Vaticanischen Concils am 18. Juli l. J. und der darauf folgenden Beurlaubung eines Theiles der versammelten Väter sind die Verhandlungen, welche für's Erste mit der Constitutio dogmatica prima de ecclesia Christi abschliessen, bis auf Weiteres unterbrochen worden. Die hierauf erfolgte Rückkehr der bei dem Concil anwesenden Hochwürdigsten Herren Erzbischöfe und Bischöfe des Landes bietet dem unterfertigten königlichen Staatsministerium die Gelegenheit dar, sich an dieselben mit nachstehender Entschliessung zu wenden: Die bisher

auf dem Vaticanischen Concil gefassten Beschlüsse sind theils aus öffentlichen Blättern bekannt geworden, theils haben einzelne Pastoral- und oberhirtliche Verordnungsblätter mit dem Abdruck der neuen dogmatischen Constitutionen begonnen. Diesem letzteren Vorgang gegenüber muss zunächst an die unterm 7. November v. J. an den Hochw. Herrn Bischof von Regensburg erlassene Ministerialentschliessung, mitgetheilt den sämmtlichen zum Concil abgegangenen HH. Erzbischöf. und Bischöf., [*Arch.* XXIII, 335 f.] zurückerinnert werden, in welcher bereits die nach Tit. IV. §. 9. der Verfassungsurk. erforderliche Genehmigung Sr. Majestät des Königs zur Verkündigung und Vollziehung jener Beschlüsse vorbehalten wurde. Auch jetzt noch und neuerdings muss das unterfertigte k. Staatsministerium betonen, dass die Beschlüsse des Vaticanischen Concils allgemein der eben allegirten Verfassungsstelle und den correlativen §§. 57. und 58. der zweiten Verfassungsbeilage unterstellt werden müssen und somit dem Placetum regium unterliegen. Die Unterlassung des dort vorgeschriebenen Verfahrens und somit die einseitige Verkündigung und Vollziehung der mehrerwähnten Beschlüsse des Vaticanischen Concils würde daher einen Verstoss gegen verfassungsmässige Grundbestimmungen enthalten, welchen das unterfertigte k. Staatsministerium, eingedenk seiner Pflicht zur Beobachtung der Staatsverfassung, ferne zu halten verbunden ist. Hiernach muss den Hochwürdigsten Herren Erzbischöfen neuerdings in Erinnerung gebracht werden, dass die Verkündigung und Vollziehung der bisher ergangenen Concilsbeschlüsse und auch der einfache Abdruck derselben in den oberhirtlichen Verordnungsblättern, als den officiellen Organen der geistlichen Obrigkeit, ohne vorgängige Erfüllung der von der Staatsverfassung diesfalls geforderten Voraussetzungen nicht stattfinden dürfe.

Auf Sr. königl. Majestät allerhöchsten Befehl. *v. Lutz.*«

Die Bischöfe von *Regensburg* und *Eichstätt* haben schon vor diesem Minist.-Erlass die beiden dogmatischen Constitutionen *de fide* und I. *de ecclesia* in ihren Ordin.-Bl. verkündigt, und ebenso publicirt das *Münchener* Past.-Bl. als factische Antwort auf jenen Min.-Erl. sofort auch die neueste constit. I. de ecclesia.

VI. Der *badische* Min. *Jolly* erklärte (Ges.- u. Verord.-Bl. 63), nach §. 15. d. Ges. v. 9. Oct. 1860 könnten jene Constit. »*keine rechtliche Geltung* in Anspruch nehmen oder in Vollzug gesetzt werden, soweit sie unmittelbar oder mittelbar in bürgerliche oder staatsbürgerliche Verhältnisse eingreifen.«

VII. In Nürnberg kamen am 25. August eine Anzahl theolog.

Professoren zusammen, und beschlossen eine der von uns im Archiv XXIV. S. LXXI. mitgetheilten, der Münchener Laienprofessoren ähnliche Erklärung, die noch an andere Professoren der Theologie, Philosophie, Geschichte und des Kirchenrechts versandt werden sollte, um deren Beitritt zu erlangen. Die Badische Landeszeitung Nr. 209. I. Bl. gibt folgenden Wortlaut der Nürnberger Erklärung mit folgenden Unterschriften:

»Wir sind der Ueberzeugung, dass ein längeres Schweigen gegenüber den in Folge der Mehrheitsbeschlüsse der vaticanischen Bischofsversammlung vom 18. Juli 1870 durch die Bulle »Pastor aeternus« kundgemachten päpstlichen Erlassen weder uns ziemt, noch zum Nutzen gereichen kann. In dem 3. Capitel dieser »Constitutio dogmatica prima de ecclesia Christi« wird als Glaubenssatz aufgestellt: Der römische Bischof habe nicht blos das Amt der Oberaufsicht, und der höchsten Leitung über die Kirche, sondern sei Inhaber der ganzen Machtfülle und besitze über alle Kirchen und jede einzelne, über alle Kirchenvorsteher und jeden einzelnen und über jeden Christen die ordentliche und unmittelbare Gewalt. Im 4. Capitel wird gelehrt: Es sei von Gott geoffenbarter Glaubenssatz, dass der römische Bischof als Lehrer für die ganze Kirche (»ex cathedra«) in Gegenständen des Glaubens und der Sitten, die der Kirche von Christus verheissene Unfehlbarkeit besitze, und dass desshalb derartige Entscheidungen irreformabel seien aus sich selbst, nicht aber auf Grund der Zustimmung der Kirche. Diese Sätze vermögen wir nicht als Aussprüche eines wahrhaft öcumenischen Concils anzuerkennen; wir verwerfen sie als *neue*, von der Kirche niemals anerkannte Lehren. Von den Gründen, deren streng wissenschaftliche Ausführung vorbehalten wird, machen wir folgende namhaft: 1) Eine Constatirung der Lehre über diese Punkte ist auf der Synode zufolge der Verheimlichung vor ihrer Eröffnung, so wie durch Verhinderung vollständiger Zeugnissabgabe und freier Meinungsäusserung mittelst vorzeitigen Schlusses der Debatte nicht erfolgt. Damit ist die wesentliche Aufgabe eines öcumenischen Concils bei Seite gesetzt worden. 2) Jene Freiheit von jeder Art moralischen Zwangs und jeder Beeinflussung durch höhere Gewalt, welche zum Wesen eines öcumenischen Concils gehört, ist auf dieser Versammlung nicht vorhanden gewesen, unter Anderem a. weil der Versammlung von dem Papste im Widerspruch mit der Praxis der früheren Concile eine die Freiheit hemmende Geschäftsordnung auferlegt, trotz Protests einer grossen Anzahl von Bischöfen belassen und nachher wiederum ohne Zustimmung der Versammlung modifi-

cirt und gegen dén abermaligen Protest aufrecht erhalten wurde; b. weil in einer erst zu entscheidenden und den Papst persönlich betreffenden Lehre durch die mannigfaltigsten dem Papste zu Gebot stehenden Mittel ein moralischer Druck auf die Mitglieder ausgeübt worden ist. 3) Wenn bisher stets in der Kirche als Regel gegolten, dass nur das immer, überall und von Allen Bekannte Glaubenssatz der Kirche sein könne: so ist man auf der vaticanischen Versammlung von diesem Grundsatze abgewichen. Der blosse Bruchtheil einer Bischofsversammlung hat gegen den beharrlichen und noch zuletzt schriftlich erneuerten Widerspruch einer durch ihre Zahl sowohl, als durch die Dignität und den Umfang ihrer Kirchen überaus gewichtigen Minderheit eine Lehre zum Dogma erhoben, von der es notorisch und evident ist, dass ihr von den drei Bedingungen keine: *weder das Immer, noch das Ueberall, noch das von Allen* zukomme. In diesem Vorgange liegt die thatsächliche Anwendung des völlig neuen Satzes, dass als göttlich geoffenbarte Lehre eine Meinung erklärt werden könne, deren Gegentheil bis dahin frei gelehrt und in vielen Diöcesen geglaubt wurde. 4. Indem das 3. Capitel gerade die ordentliche Regierungsgewalt in den einzelnen Kirchensprengeln, welche nach katholischer Lehre den Bischöfen zukommt, auf den Papst überträgt, wird die Natur und Wesenheit des Episcopates als göttlicher, in dem Apostolate gegebener Institution und als integrirenden Bestandtheiles der Kirche alterirt beziehw. förmlich zerstört. 5) Durch die Erklärung, dass alle an die ganze Kirche gerichteten doctrinellen Aussprüche der Päpste unfehlbar seien, werden auch jene kirchenpolitischen Sätze und Aussprüche älterer und neuerer päpstlicher Erlasse für unfehlbare Glaubensnormen erklärt, welche die Unterwerfung der Staaten, Völker und Fürsten unter die Gewalt der Päpste auch in weltlichen Dingen lehren, welche über Duldung Andersgläubiger und Standesrechte des Klerus Grundsätze aufstellen, die der Ordnung der heutigen Gesellschaft widersprechen. Hiermit wird das friedliche Einvernehmen zwischen Kirche und Staat, zwischen Klerus und Laien, zwischen Katholiken und Andersgläubigen für die Zukunft ausgeschlossen. Angesichts der Verwirrung, welche durch diese neuen Lehren in der Kirche jetzt schon eingetreten sind und sich in der Zukunft voraussichtlich noch steigern wird, setzen wir in jene Bischöfe, welche diesen Lehren entgegengetreten sind und durch ihre Haltung auf der Versammlung den Dank der katholischen Welt verdient haben, das Vertrauen und richten zugleich an sie die Bitte, dass sie in gerechter Würdigung der Noth der Kirche und der Be-

drängniss der Gewissen auf das baldige Zustandekommen eines wahren, freien, und daher nicht in Italien, sondern diesseits der Alpen abzuhaltenden öcumenischen Concils mit den ihnen zu Gebot stehenden Mitteln hinwirken mögen.« Im September 1870.

J. v. Döllinger, *Reichsrath der Krone Bayern*, Propst zu S. Cajetan, Professor an der Universität München. Dr. Jos. Hub. Reinkens, Professor der Kirchengeschichte an der Universität Breslau. Dr. Fr. Dittrich, Professor der Moraltheologie am Lyceum zu Braunsberg. Dr. Fr. Michelis, Professor der Philosophie am Lyceum zu Braunsberg. Dr. Knoodt, Professor der Philosophie in Bonn. Dr. Mayer, Professor der Theologie in Prag. Dr. Joh. Heinr. Loewe, Professor der Philosophie in Prag. Dr. J. Friedrich, Professor der Theologie in München. Dr. Th. Weber, Privatdocent der Philosophie an der Universität in Breslau. Dr. J. Bapt. Baltzer, Can. und Professor der Dogmatik an der Universität in Breslau (für ihn: Schulte). Dr. J. Friedr. St. v. Schulte, Professor des canonischen Rechtes in Prag.

VIII. Laien-Professoren der Universitäten Freiburg i. Br. und Breslau erklärten (in der Allg. Ztg. Nr. 250.) ihre Zustimmung zu der oben S. LXXI. mitgetheilten Münch. Erklärung. Auch der Prof. der Theol. Dr. *Elvenich* zu Breslau erklärte sich (in einer dortigen Zeitung) gegen die Annahme des Dogmas der päpstlichen Unfehlbarkeit, und ebenso (in der Allg. Ztg. Nr. 250.) der Giessener ehemalige Prof. theologiae jetzt philos. Dr. *Lutterbeck.*

IX. Von Coblenz aus setzten einige von den Laien, welche die im *Archiv* Bd. 23. S. 161. besprochene *Laienadresse* unterzeichnet hatten, ein gedrucktes Circular d. d. 18. August in Umlauf, um Unterschriften für eine öffentliche Erklärung zu sammeln, die sie auf einer kleinen Versammlung zu Königswinter im Verein mit Bonner und Cölner Katholiken gegen das Dogma des unfehlbaren päpstl. Lehramtes dahin abfassten, als ob durch jenes Dogma eine »absolute Gewalt des Papstes«, »dessen persönliche Unfehlbarkeit« schlechthin ausgesprochen würde. Auch diese Herren behaupten, ohne irgend thatsächliche Beweise erbringen zu können, dass die Vatic. Versammlung »nicht mit voller Freiheit berathen und wichtige Beschlüsse nicht mit der erforderlichen Uebereinstimmung berathen habe.« Der Bischof *Eberhard* von Trier sprach sofort seine entschiedene Missbilligung gegen jenes Vorgehen aus. (Vgl. Köln. Volkz. 1870. Nr. 241. III. Blatt.).

X. Eine kritische Beleuchtung der oben S. LXVII. erwähnten Schrift: *L'unanimite dans les Conciles generaux* erschien von

dem römischen Professor *Jos. Pennachi* [vgl. auch oben S. LXVI.] De suffragiorum pluralitate in conciliis generalibus. Romae typis Jos. Gentili. 1870. 28 pp. 8., und zu Florenz erschien anonym ein Esame critico dell' opuscolo: »l'ultima ora del Concilio« (vgl. ob. S. LXV.).

Beim Verleger des Archivs erschien in deutscher Uebersetzung die *Antwort auf die letzten Einwürfe gegen die Erklärung der Unfehlbarkeit des Papstes* von *Dom Prosper Guéranger*, Abt von Solesmes (vgl. auch Archiv XXIII. S. 333.) *Die gesammelten Briefe von Msgr. Dechamps, Erzbischof von Mecheln, an Msgr. Dupanloup, Bischof von Orleans und P. Gratry* erschienen in autorisirter Uebersetzung in der Lutz'schen Buchhandl. in Trier.

XI. Der Bischof *Conrad Martin* von Paderborn erklärte (vgl. Köln. Vlksztg. Nr. 245. II. Bl.) im kirchlichen Amtsblatte, dass künftig seine Ordinanden ihre theolog. Studien an der bischöflichen Lehranstalt zu Paderborn absolviren müssten, und andere Lehranstalten nur mit bischöflicher Genehmigung besuchen dürften.

XII. Gegen den von *Fridolin Hoffmann*, dem früheren Redacteur der Köln. Volkztg. (Köln. Blätter) herausgegebenen *Rhein. Merkur* richtete der Erzbischof Paul Melchers von Köln unter dem 16. August einen Erlass an den Klerus seiner Erzdiöcese, den auch das bischöfliche Ordinariat zu *Münster* und der Bischof Wilhelm Emmanuel Frhr. v. Ketteler von *Mainz* unter vollkommener Zustimmung in ihren kirchlichen Amtsblättern abdrucken liessen. Der Erlass beginnt also:

»Es ist dem hochw. Klerus der Erzdiöcese nicht unbekannt, wie das unter dem Titel: »*Rheinischer Merkur*« seit Ende Februar hier erscheinende Wochenblatt nicht aufhört, unsere hl. Kirche in ihren rechtmässigen Vorstehern, dem Papste und den Bischöfen, und in ihrer höchsten Vertretung, dem allgemeinen Concil, in gehässiger Weise und mit unedeln Waffen anzugreifen, so dass die Geister dadurch verwirrt und die Herzen der Gläubigen der Kirche entfremdet werden. Nachdem die allgemeine Kirchenversammlung kraft der ihr zustehenden Lehrgewalt, welche jeder Katholik als die höchste stets anerkannt hat, in Betreff der dem sichtbaren Oberhaupte der Kirche zustehenden Lehrautorität seine Entscheidung feierlich verkündigt, hat das Wochenblatt anstatt sich dieser Entscheidung zu unterwerfen, nunmehr den unwürdigen Ton seiner Angriffe gegen die Lehre, Einrichtungen und Vorsteher der Kirche noch steigernd, nicht nur den Ausspruch des allgemeinen Concils verworfen und die Anhänger seiner Partei für die einzigen wahren Glieder der katholischen Kirche ausgegeben, sondern auch offen zur Knechtung der kirchlichen Freiheit und Selbstständigkeit herausgefordert. Einem solchen Aergernisse gegenüber halte ich es für meine oberhirtliche Amts- und Gewissenspflicht, den unkatholischen Character jenes Blattes öffentlich zu kennzeichnen; nicht als ob ich dasselbe an sich neben den leider so zahlreichen Organen der kirchenfeindlichen Presse für so sehr bedeutend hielte; sondern weil das Wochenblatt noch immer für ein katholisches gehalten sein will, fühle ich mich als katholischer Bischof der Stadt, in welcher es erscheint, gedrungen, ausdrücklich zu erklären, dass es diesen Character fälschlich sich beilegt, vielmehr geradezu auf Losreissung von der katholischen Einheit, von jenem Felsen, auf dem die Kirche erbaut ist, hinarbeitet. Wer sich von diesem Felsen trennt, der trennt sich von der Kirche. Ubi Petrus, ibi Ecclesia. Diese

Erklärung bin ich auch meinen hochwürdigsten Herren Amtsbrüdern im Episcopate schuldig, welche *mit mir* zu der *Minorität* im Concil gehörten. Wiederholt hat nämlich dieses Blatt sich angemasst, als Vertreter der Ansichten und Gesinnungen dieser Minorität gelten zu wollen, während doch in den vielfachen und eingehenden Besprechungen, welche zu Rom unter uns stattgefunden, nie ein Wort der Zustimmung zu diesem Blatte, dagegen häufiger Tadel und entschiedene Missbilligung desselben zum Ausdruck gekommen sind. Diesem nach ermahne ich alle Glieder des hochw. Klerus der Erzdiöcese, eingedenk ihrer Pflicht als Kinder der katholischen Kirche, ein Blatt, welches diese unsere hl. Mutter schmäht, deren Auctorität verwirft, ihre Freiheit in Fesseln geschlagen wissen will, in keiner Weise, weder durch Lesen noch durch Halten desselben, noch auch anderweitig zu unterstützen, und in Erinnerung ihrer schweren Verantwortung *als Lehrer und Seelsorger der Gläubigen*, diese nach Bedürfniss über den antikatholischen Character dieses Blattes in geeigneter Weise aufzuklären, damit sie sich gleichfalls von demselben, sowie von jeder directen oder indirecten Förderung desselben pflichtschuldig fern halten und sich nicht täuschen lassen von den dadurch bereits verbreiteten Irrthümern. . . . .

XIII. Dem Prot. *Friedr. Michaelis* zu Braunsberg untersagte der Bischof Crementz von *Ermland* wegen des in der Allg. Ztg. gegen den Papst gerichteten Artikels (s. oben S. LXX.) die Ausübung der priesterlichen Functionen.

XIV. Ende August fand auf Anregung des Erzbischofs Paulus Melchers von Cöln eine Conferenz deutscher Bischöfe statt, an welcher die Erzbischöfe von Cöln und München und die Bischöfe von Regensburg, Eichstätt, Ermland, Mainz, der Weihbisch. v. Münster und der Erzb.-Verw. Weihb. Kübel von Freiburg Theil nahmen. Der Bisch. von Trier sandte schriftlich seine Bemerkungen ein. Es wurde ein gemeinsamer Hirtenbrief zur Beleuchtung der Vorurtheile gegen das Dogma der Unfehlbarkeit des Papstes beschlossen.

IX. Die armenischen Antonianer.

(Vergl. Archiv XXIII, 484 ff.)

Im Mai d. J. berichtete das amtliche Giornale di Roma (vgl. Münch. Past.-Bl. Nr. 29.): In Constantinobel lehnte sich eine Anzahl von Laien von dieser Nation unter Führung von ungefähr 40 Priestern aus dem Welt- wie aus dem Klosterclerus dieses nämlichen Ritus offen gegen die Autorität ihres rechtmässigen Patriarchen Anton Hassun auf, und sie widersetzten sich auch den zum Besten der orientalischen Kirchen über die Wahl der armenischen Bischöfe getroffenen Bestimmungen, wie sie in der apostolischen Bulle *Reversurus* vom 12. Juli 1867 enthalten sind, die von den Bischöfen des nämlichen Ritus mit Ehrfurcht und Gehorsam angenommen worden war. In Rom wurde über die armenischen Antonianermönche, welche im Kloster S. Gregorio Illuminatore an der Colonnade von St. Peter wohnen, wegen ihres verbrecherischen Widerstandes gegen die Anordnungen des heiligen Stuhles, der aus wichtigen Gründen eine apostolische Visitation in diesem klösterlichen Orden für geboten hielt, nach den canonischen Verwarnungen das persönliche und das örtliche kirchliche Interdict ausgesprochen.

Die Verf. verschiedener Zeitungs-Correspond. scheinen keinen andern Zweck verfolgt zu haben als den, diese Vorkommnisse zu benützen, um ihren schlecht verhüllten Hass gegen die göttliche Institution der katholischen Kirche und gegen die oberste Autorität ihres erhabenen Oberhauptes auszudrücken. Es ist unmöglich zu sagen, wie viele und welche Lügen mit der spitzfindigsten Heuchelei in den Spalten mancher Blätter aufgehäuft und mit welch niedrigen Kunstgriffen das Thatsächliche der oben erwähnten Vorkommnisse wesentlich entstellt wurde. Es that der apostolische Stuhl bei der ersten Nachricht von den Vorkommnissen in Constantinopel sofort die nöthigen Schritte, um den von der erwähnten Fraction der armenischen Nation drohenden Widerstand im Keime zu ersticken, und wendete er alle Mittel auf, um diese irregeleiteten Gläubigen zum Gehorsame gegen ihre rechtmässigen kirchlichen Obern zurückzuführen. Zu diesem Zwecke wurde unverzüglich der apostolische Delegat Antonius Pluym abgeordnet und ausgerüstet mit dem päpstlichen Schreiben »Non sine gravissimo« vom 24. Februar d. J. (Archiv XXIII, 484 ff.), welches unwidersprechlich darthut, wie schwer das Unrecht und wie unbegründet die von einigen katholischen Armeniern gemachten Ansprüche sind. Und obwohl man die tröstliche Hoffnung hegen kann, dass es dem apostolischen Delegaten gelingen werde, den ersehnten religiösen Frieden wieder herzustellen, so muss man doch beklagen, dass sich dem wohlwollenden Auftreten des päpstlichen Legaten Schwierigkeiten und Hindernisse in den Weg stellen selbst von solchen Seiten, von woher man sie am wenigsten hätte befürchten sollen.

Da ferner gleichzeitig nicht wenige der obenerwähnten armenischen Antonianermönche zur Ueberraschung und zum Aergernisse aller Guten an den beklagenswerthen religiösen Unruhen in Constantinopel einen grossen Theil der Schuld trugen, so erschien es geboten, alsbald eine apostolische Visitation in diesem Orden vorzunehmen, der überdies seit langer Zeit den armenischen Patriarchen, von denen er abhängig ist, fortwährende Schwierigkeiten bereitete und eigenmächtig in seinen Regeln wesentliche Veränderungen vornahm. Die Massnahme dieser apostolischen Visitation stand in vollständigem Einklang mit der fortwährend geübten Praxis nicht allein in den abendländischen, sondern auch in den morgenländischen Kirchen, wo gerade gegenwärtig aus minder bedeutenden Gründen viel ältere und viel zahlreichere Klöster der Antonianercongregation welche im letzten Jahrhunderte auf dem Libanon errichtet worden und zur Zeit sechzig Mitglieder zählt, derselben Massnahme unterstellt worden sind. Mit diesem Auftrage nun wurde der hochwürdigste Anton Joseph Pluym betraut durch apostolisches Breve »*Religiosas regularium ordinum familias*,« in welchem unter anderem bestimmt war, dass, damit die Autorität des Generalabtes der apostolischen Visitation keine Hindernisse bereitete, der hochwürdigste Herr Placidus *Kasangian*, welcher von den Mönchen willkührlich zum Abte auf Lebensdauer ernannt worden war, aber gleichwohl nur aus Nachsicht des heiligen Vaters und ad nutum des heiligen

Stuhles dieses Amt bekleidete, und welcher, da er mit der bischöflichen Würde ausgezeichnet ist, sich zur Zeit in Rom befand, um am Concile theilzunehmen, sofort sein Amt als Generalabt niederlegen sollte.

Doch diese Massregel der apostolischen Visitation wurde wie von den armenischen Antonianermönchen in Constantinopel, so auch von jenen in Rom offen zurückgewiesen. Diese widersetzten sich auch vom Anfange an dem P. Ignatius vom göttlichen Kinde Jesu, Professpriester und Generalconsultor der Passionisten, welcher kraft der in dem erwähnten apostolischen Breve enthaltenen Vollmacht von dem Monsignore Pluym zum apostolischen Visitator des genannten Klosters subdelegirt war. Und obwohl dieser ehrwürdige Ordenspriester sich öfters dahin begab und jedes Mittel anwendete, um zum Ziele zu kommen, so gelang es ihm doch nicht, den verblendeten Widerstand der Mönche zu besiegen. Nun verfügte Se. Heiligkeit der Papst, dass wegen ihres Widerstandes gegen die apostolische Visitation Monsignor Placidus Kasangian und der Hausabt P. Seraphin Hanemian in einem Ordenshause Exercitien sich unterziehen sollten, und gab den Mönchen noch einen neuen Beweis seiner Langmuth, indem er die Verzichtleistung des genannten P. Ignatius genehmigte und mit apostolischem Breve vom 5. April d. J. den Bischof Valenziani von Fabriano und Matelica zum apostolischen Convisitator der armenischen Antonianermönche von Rom ernannte.

Dieser Prälat begab sich ungesäumt in das Kloster der genannten Mönche in der Nähe des Vaticans, berieth mit ihnen jedes Mittel und trat in der mildesten Weise auf, um sie zur Annahme der apostolischen Visitation zu bewegen. Er zeigte ihnen die Nothwendigkeit dieser heilsamen Massregel, ermahnte sie eindringlich zum Gehorsame, erinnerte an die Wohlthaten und Gunstbezeigungen, die ihnen von den Päpsten zu Theil geworden, erwiederte mit überzeugenden Gründen auf ihre leeren Ausflüchte, auf ihre Vorurtheile und irrigen Anschauungen, die sie hiebei zu Tage förderten, und erklärte insbesonders, dass die apostolische Visitation durchaus nicht den Zweck habe, sie zu unterdrücken und aufzuheben, wie sie glauben wollten, sondern nur dazu dienen sollte, sie zum schuldigen Gehorsam gegen die kirchlichen Obern und zur genauen Beobachtung der Ordensregel nach dem Geiste ihres heiligen Berufes zurückzuführen.

Allein auch diese Bemühungen führten nicht zum gewünschten Ziele. Monsignor Kasangian und P. Hanemian achteten nicht auf den Befehl des heiligen Vaters, sich zeitweise in ein Kloster in Rom zurückzuziehen. Die Mönche weigerten sich, während sie auf andere, welche ihre Opposition begünstigten, ihr Vertrauen setzten, beharrlich dem genannten apostolischen Convisitator zu gehorchen, und gestatteten ihm nicht einmal, das betreffende apostolische Breve zu verlesen, so dass es ihnen desswegen durch einen Cursor (Boten) zugestellt werden musste.

Gewiss konnte ein solch verbrecherischer Widerstand mit allem Rechte strenge und nachsichtslos bestraft werden, und dies schien

auch die von den Mönchen verübte schwere Beleidigung zu fordern. Aber gleichwohl wollte man von dem Wege der Langmuth nicht abgehen, und wurden den Mönchen drei Monitorien, mit Beobachtung von Zwischenfristen die man überdiess mehr als man sollte verlängerte, zugestellt. Diese Monitorien blieben fruchtlos, so dass der genannte apostolische Convisitator sich genöthigt sah, mit Decret vom 28. April, welches in aller Form notificirt und publicirt wurde, über diese Mönche und dieses Kloster das persönliche und örtliche kirchliche Interdict zu verhängen.

Es ist wohl unnöthig zu bemerken, dass in den mit den genannten Mönchen geführten langen und peinlichen Verhandlungen niemals eine Drohung mit gewaltsamer Unterdrückung gemacht, noch auch von Seite der Staatsgewalt eine Massregel bezüglich einer Bewachung getroffen wurde, so zwar dass zuerst P. Seraphin Hanemian mit den jüngern Mönchen und dann der Hochwürdigste Herr Placidus Kasangian mit den andern frei, wenn auch heimlich, das Kloster verlassen und nach Constantinopel sich begeben konnten, wo sie gegenwärtig sich befinden, obwohl der genannte Msgr. Kasangian in Folge der Einladung zur Theilnahme an dem vaticanischen Concile, ohne in die von den Kirchengesetzen festgestellten Strafen zu verfallen, vom Concile selbst sich nicht entfernen konnte, ehe er die nothwendige Erlaubniss dazu vom heiligen Vater erhalten, wie dies für alle vaticanischen Väter im Apostolischen Breve vom 17. November 1869 vorgeschrieben ist.

Aus dem Ganzen geht klar hervor, dass, während auf der einen Seite der heilige Stuhl die armenischen Mönche nicht zarter und milder behandeln konnte, auf der andern Seite diese keine unehrerbietigere und ärgerlichere Haltung beobachten konnten, indem sie unter den nichtigsten Vorwänden ihre böse Gesinnung und ihren verbrecherischen Widerstand gegen die Massnahmen des heiligen Stuhles zu verhüllen suchten.

Der französische Gesandte Bourée und der italienische hatten das Schisma zu Constantinopel nach Kräften zu befördern gesucht. Seit der Ersetzung des Ersteren durch Lagueronnière neigt sich dasselbe seinem Ende zu. Die türkische Regierung wies das Gesuch der Armenier, sich als orientalisch-katholische Kirche zu constituiren, ab und der schismatische gregor. Patriarch wollte nur die Laien, nicht auch die Priester, die ihm zu turbulent seien, aufnehmen. Desshalb traten denn die Armenier in directe Verhandlungen mit Rom, die sie dem Superior der Antonianer Msgr. Hanemian übertragen. Sie erboten sich alle Bedingungen der römischen Curie anzunehmen; nur müsse Msgr. Hassun aufhören als Katholicos weiter zu fungiren. Die Pforte weigerte sich auch, den aus Rom geflüchteten armenisch-kath. Bischof von Marasch ohne Einwilligung Roms in seine Diöcese wieder einzusetzen. Eine gründliche historische Entwicklung der einschlägigen orientalischen Kirchenverhältnisse enthält folgendes Werk, welches uns vom hochw. Rector *Karl Jänig* aus Rom mit folgender Anzeige übersandt wurde:

Gli affari religiosi d'Oriente e la S. Sede ossia la bolla Reversurus del 12. Luglio 1867. Osservazioni con appendice di documenti pel Sacerdote *Pietro Pressutti*. Roma coi tipi del Salviucci 1870. 186 S. gr. 8. 2 Francs, (auch durch Spithöver u. Merle in Rom zu beziehen).

Der gelehrte Custos des Archivs der fürstl. Familie Colonna in Rom gibt in diesem Werke eine gedrängte Darstellung der kirchl. Verhältnisse des Orients in seinen Beziehungen zu Rom, von den Anfängen des Christenth. an, bis auf die Wirren der Gegenwart, über welche die betreffenden, zum Theil noch nicht veröffentlichten Documente im Anhange ihrem vollen Wortlaute nach abgedruckt werden. Der Verf. zeigt eine ebenso umfassende Kenntniss der Quellen, als auch eine für einen Italiener seltene Vertrautheit mit der einschlägigen Literatur deutscher Gelehrten. Die Schrift verdiente eine Bearbeitung in deutscher Sprache. Noch mehr wünschen wir, dass der Verfasser, der 2700 Briefe von Päpsten an Orientalen mit erstaunlichem Fleisse gesammelt hat, dieselben alsbald der Oeffentlichkeit übergebe, weil sich darunter auch solche befinden, welche bisher noch nicht veröffentlicht worden sind, und weil durch diese Sammlung das Verständniss und die Lösung der kirchlich-politischen orientalischen Frage wesentlich gefördert würde.

X. Concilschronik.

I. Anfangs August wurde den in Rom zurückgebliebenen Concilsvätern ein *Schema über die Missionen* zur Prüfung übergeben, worüber sie ihre schriftlichen Bemerkungen bis zum 23. August beim Secretariate des Concils einzureichen hätten.

II. Am 13. August wurde in der Concilsaula die 87. *Generalcongregation* abgehalten. Aber nur 152 Väter hatten sich eingefunden. Auf der Tagesordnung stand die Completirung der Mitglieder der Deputation „De disciplina ecclesiastica.“ Von den frühern 24 Mitgliedern der Commission sind zwei mit Tod abgegangen: die Bischöfe von Würzburg und von Barcelona; acht andere sind abwesend. Man wählte in geheimer Abstimmung zehn neue Mitglieder und zwar Msgr. *Monson*, Erzbischof von Granada, Msgr. *Blanchet*, Erzbischof von Oregon-City, Msgr. *Franchi*, Erzbischof von Thessalonich in part., Msgr. *Jekelfalusi*, Bischof von Stuhlweissenburg, Msgr. *Esteves de Torel*, Bischof von Cuença (Ecuador), Msgr. *Quinn*, Bischof von Brisbane, Msgr. *Tarzioni*, Bischof von Volterra, Msgr. *Trucchi*, Bischof von Forli, Msgr. *Moretti*, Bischof von Imola und Msgr. *Colet*, Bischof von Luçon.

III. Am 1. September fand um 9 Uhr die 90. *Generalcongregation* des Concils in der Aula statt. Mit der am 30. August an die Väter gerichteten Einladung zu dieser Sitzung wurden auch die Amendements der Bischöfe, sowie die Amendements der Deputation De disciplina ecclesiastica über das Schema „die erledigten Bischofssitze“ betreffend vertheilt. Das erste Capitel des Schema's ist in Folge der Amendements umgearbeitet worden. Am 1. Sept. erstattete die Deputation in der Generalcongregation Bericht über die Amendements und dann sollte die Abstimmung erfolgen. Die Deputationssitzungen fanden bei dem Cardinal Capalti statt; als Secretär der Deputation fungirte Prof. Feye aus Löwen.

IV. Das Concil besteht zur Zeit aus 35 Cardinälen, unter denen Cardinal Moreno aus Spanien, 18 Erzbischöfen, 8 Bischöfen, 1 mitrirten Abte, 30 Ordensgeneralen, die in Rom ihren Sitz haben; dann aus 1 ungarischen Bischof, 9 spanischen, 9 orientalischen, 12 amerikanischen, 22 italienischen, 3 albanesischen Bischöfen, so wie 1 schottischen Bischofe und 18 Missionsbischöfen oder apostolischen Vicaren und 1 französischen emeritirten Bischofe. Es hat sich allmälig die Zahl der Väter so weit verringert; noch Anfangs Sept. reisten mehrere orientalische und Missionsbischöfe ab. 18 Bischöfe sind seit Eröffnung des Concils in Rom gestorben.

XI. Einige noch unerledigte Concilsvorlagen.

Wir theilten im Archiv XXIII, 478 ff. das vollständige Verzeichniss der Vorlagen für das allgemeine Concil mit. Das dort S. 479 aufgeführte *Schema Constitutionis Dogmaticae de Ecclesia Christi* bildet, wie die Times meldeten, einen umfangreichen Band von 213 Seiten und zerfällt, wie die von Julius Fröbel zu München herausgegebene Süddeutsche Presse 1870 Nr. 35 berichtete, in drei Abschnitte. Der erste derselben, den wir nachstehend theils in den Summarien, theils im ausgedehnteren Wortlaute im Urtexte mittheilen, umfasst 15 Capitel und erstreckt sich von Seite 4 bis 41; der zweite Abschnitt enthält die unten (p. XCIV.) folgenden 21 Canones und umfasst die Seiten 42 bis 47; den dritten Abschnitt nehmen Anmerkungen zur Begründung etc. der beiden ersten Abschnitte ein (auf welche bei Cap. 3. Bezug genommen ist).

Hier der wesentliche Inhalt des 1. Abschnittes des der Südd. Presse angeblich von England zugegangenen Actenstücks in einem nach dem Original von uns berichtigten Abdrucke:

Schema Constitutionis de Ecclesia Christi.

Pius Episcopus etc. Sacro approb. Concilio ad perpetuam rei memoriam.

Supremi pastoris apostolicum ministerium, in quo Dei ineffabili providentia et misericordia positi sumus, sollicite ac continuo Nos urget, ut nihil praetermittamus, quo via, quae ad vitam et salutem ducit aeternam, omnibus hominibus pateat . . . . Quare Nostri muneris esse ducimus, potiora capita verae et catholicae doctrinae, de Ecclesiae natura, proprietatibus ac potestate exponere et grassantes oppositos errores subjectis canonum articulis condemnare.

Cap. I. Ecclesiam esse corpus Christi mysticum (pag. 4.)

Cap. II. Christianam religionem nonnisi in Ecclesia et per Ecclesiam a Christo fundatam excoli posse (pag. 6.)

Cap. III. Ecclesiam esse societatem veram, perfectam, spiritualem et supernaturalem (pag. 7.)

Docemus autem ac declaramus, Ecclesiae inesse omnes verae societatis qualitates. Neque societas haec indefinita vel informis a Christo relicta est. — Sed adeo in semetipsa perfecta, ut dum ab omnibus humanis societatibus distinguitur, supra eas tamen quam maxime evehatur.

Nach Annotat. 5. (pag. 55.) wird ausgeschlossen der Satz: Ecclesiam subesse veluti *partem* vel *membrum* civili societati.

Cap. IV. Ecclesiam esse societatem visibilem (pag. 8.)

Cap. V. De visibili Ecclesiae unitate (pag. 10.)

Cap. VI. Ecclesiam esse societatem ad salutem consequendam omnino necessariam (pag. 11.)

Cap. VII. Extra Ecclesiam salvari neminem posse. (Vgl. zur Erläuterung Archiv XXIII, 476.)

Porro dogma fidei est, extra Ecclesiam salvari neminem posse. Neque tamen qui circa Christum ejusque Ecclesiam invincibili ignorantia laborant, propter hanc ignorantiam poenis aeternis damnandi sunt, cum nulla obstringantur hujusce rei culpa ante oculos Dei, qui vult omnes homines salvos fieri et ad agnitionem veritatis venire, quique facienti quod in se est non denegat gratiam, ut justificationem et vitam aeternam consequi possit: sed hanc nullus consequitur, qui a fidei unitate vel ab Ecclesiae communione culpabiliter sejunctus ex hac vita decedit. Si quis in hac arca non fuerit, peribit regnante diluvio. Quare reprobamus et detestamur impiam aeque ac ipsi rationi repugnantem de religionum indifferentia doctrinam, qua filii hujus saeculi, veritatis et erroris sublato discrimine, dicunt . . . . Pariter reprobamus impietatem illorum qui . . . affirmant indecorum vel ad salutem minime necessarium esse, deserere religionem, etsi falsam, in qua quis natus vel educatus ac institutus est; nec non Ecclesiam ipsam, quae se religionem esse unice veram profitetur, omnes autem religiones et sectas a sua communione separatas proscribit et damnat, criminantur, perinde ac si ulla unquam esse posset participatio justitiae cum iniquitate aut societas lucis ad tenebras et conventio Christi ad Belial.

Cap. VIII. De Ecclesiae indefectibilitate (pag. 13.)

Cap. IX. De Ecclesiae infallibilitate (pag. 14—16.)

— — Objectum igitur infallibilitatis tantum patere docemus, quantum fidei patet depositum, et ejus custodiendi officium postulat; adeoque praerogativam infallibilitis, qua Christi Ecclesia pollet, ambitu suo complecti tum universum Dei verbum revelatum, tum id *omne* quod licet *in se revelatum non sit* . . . . sine quo illud tuto conservari, certo ac definitive ad credendum proponi et explicari aut contra errores hominum ac falsi nominis scientiae oppositiones valide asseri defendique non possit. Haec autem infallibilitas . . . . magisterio inest, quod Christus in Ecclesia sua perpetuum instituit, cum ad Apostolos dixit: Euntes ergo docete etc. et ecce ego vobiscum sum etc. Et iisdem promisit Christus veritatis suae Spiritum, qui maneret etc.

Cap. X. De Ecclesiae potestate (pag. 17.)

— — De hac altera (potestate jurisdictionis) docemus, eam non solum esse fori interni et sacramentalis, sed etiam fori externi ac publici, absolutam atque omnino plenam, nimirum legiferam, judiciariam et coërcitivam. Potestatis autem hujusmodi subjectum sunt Pastores et Doctores a Christo dati, qui eam libere *et a quavis saeculari dominatione independenter exercent;* adeoque cum omni imperio regunt Ecclesiam Dei tum necessariis et conscientiam quoque obligantibus legibus tum decretoriis judiciis, *tum denique salutaribus poenis* in sontes etiam invitos, nec solum in iis quae fidem et mores, cultum et sanctificationem, sed in iis etiam *quae externam Ecclesiae disciplinam et administrationem* respiciunt. Unde Ecclesia Christi *perfecta societas* credenda est. Haec autem vera et tam felix Christi Ecclesia alia non est praeter unam, sanctam, catholicam et apostolicam Romanam.

Cap. XI. De Rom. Pontificis primatu (pag. 18—23.) Vgl. den Entwurf im Archiv Bd. XXIV. pag. XLIV. ff. und die betreffende Constitution im Archiv Bd. XXIV, p. L ff. latein. und deutsch.

Cap. XII. De temporali Sanctae Sedis dominio.

Ut autem Sanctum Pontifex primatus sibi divinitus collati munus, uti par est, adimpleret iis indigebat praesidiis, quae temporum conditioni et necessitati congruerent. Unde singulari divinae providentiae consilio factum est, ut in tanta saecularium principum multitudine et varietate Romana quoque Ecclesia temporalem dominationem haberet: quo Romanus pontifex, summus totius Ecclesiae pastor, nulli principi subjectus, supremam universi dominici gregis pascendi regendique potestatem autoritatemque ab ipso Christo acceptam per universum orbem plenissima libertate exercere ac simul facilius divinam religionem magis in dies augere et quae pro re ac tempore ad majorem totius christianae reipublicae utilitatem pertinere ipse cognosceret, efficacius peragere posset. — Cum vero impii homines qui omne in terris jus mutare conantur, hunc civilem Sanctae Rom. Ecclesiae principatum, in rei christianae bonum et utilitatem ordinatum et ab ea omnibus juris titulis legitime tot saeculorum decursu possessum, quovis insidiarum et violentiarum genere labefactare et convellere adnitantur, sacro approbante Concilio innovantes hujus Apostolicae sedis ac praecedentium Conciliorum judicia ac decreta, damnamus atque proscribimus, tum eorum hereticam doctrinam qui affirmant repugnare juri divino, ut cum spirituali potestate in Rom. Pontificibus principatus civilis conjungatur, tum perversam eorum sententiam qui contendunt Ecclesiae non esse, de hujus principatus civilis ad generale christianae reipublicae

bonum relatione quidpiam cum autoritate constituere adeoque licere catholicis hominibus ab illius decisionibus hac de re editis, aliterque sentire.

Cap. XIII. De concordia inter Ecclesiam et societatem civilem.

Cum igitur utriusque societatis licet modo diverso pro diverso eorum ordine ac fine, Deus sit auctor, ex ipsa rerum natura inter Ecclesiam et societatem civilem vel inter potestates quibus utraque regitur, non sane pugna est aut oppositio.

Quin imo Ecclesia rempublicam maximo munimento firmat ac tuetur, ejusque securitati prospicit. Illa enim instituta ad sanctificandos homines, ipsa virtute et pietate christiana bonos etiam cives facit, qui si tales sint, quales esse praecipit doctrina catholica, sine dubio magna erit salus reipublicae. Praeterea cum terrena potestas in terrena utilitate et poenarum metu suam observandarum legum sanctionem positam habeat, vera religio cujus et custos et magistra est Ecclesia catholica, auctoritatem imperantium validius doctrina legibusque divinis confirmat. Praecipit enim religio catholica sua auctoritate divina, ut homines legitimae potestati subditi sint, non solum propter iram, sed etiam propter conscientiam.

Quodsi Ecclesia monet ac jubet subditos secundum mandatum divinitus acceptum obedire regibus, non minus reges quoque docet prospicere populis, ut intelligant et erudiantur, qui judicant terram, non ad dominandi cupiditatem, sed ad officium providendi sibi datam esse a Domino potestatem et virtutem ab Altissimo ut tanquam ministri regni ejus recte judicent et custodiant legem justitiae, quoniam pusillum et magnum ipse fecit, et aequaliter cura est illi de omnibus.

Ecclesia igitur catholica regum et populorum atque in his singulorum omni conditionis hominum religione divina tum jura tuetur tum officia docet ac praecipit atque ita legibus humanis sanctius fundamentum ponit et fideliorem conciliat obedientiam. Quare cum haec civitas Dei tantum conferat ad securitatem et felicitatem civitatis terrenae vel ex hoc uno omnes intelligant, quanta sapientia ac bonitate Deus auctor naturae et gratiae atque utriusque civitatis ordinator potestates sacerdotii et imperii non inimicas sed vinculo pacis conjungendas disposuerit. Haec autem utriusque civitatis conjunctio, ex qua in ipsam civilem societatem tanta bona promanant, non liberae hominum optioni permissa sed Dei lege praecepta est. Quoniam enim non solum singuli privatim homines sed etiam omnes in vita publica ipsaque societas ad veram religionem erga Deum tenentur religionisque legibus obstringuntur, hinc ipsa

publica societas, cujus cives simul fideles sint, magnis et necessariis officiis obligatur erga Dei Ecclesiam, quae verae religionis doctrinam et leges et jura ex divino mandato custodit ac tuetur. Qua propter nemo dicere praesumat, non posse auctoritatem et jura Ecclesiae cum saecularis potestatis juribus et auctoritate consistere atque ideo ad optimam societatis publicam rationem necessariam esse civilis reipublicae ab Ecclesia separationem, ita ut imperio negetur jus et officium coercendi sancitis poenis violatores catholicae religionis, nisi quatenus pax publica postulet, vel omnino ita, ut humana societas constituatur et gubernetur, nullo habito ad religionem respectu, ac si ea non existeret, vel saltem nullo facto veram inter falsasque religiones discrimine.

Quod inter sacerdotium et imperium dissidia orta sunt et in dies oriuntur, id nemo audeat asserere ex ipsa indole ac natura potestatis ecclesiasticae provenire. Pax vera inter utramque potestatem et concordia, quam ecclesia semper optat, et humili supplicatione postulat a Deo, servari nunquam potest, si libertas sponsae Jesu Christi opprimitur et violantur jura, quae Ecclesia exercere atque integra servare non solum potest sed etiam debet, quia simul cum officiis cohaerent quae ipsi a divino suo fundatore injuncta sunt ad salutem animarum. Hujusmodi bella iniquissima qui volunt esse Ecclesiae filii, matri suae nunquam inferrent, si imperantium et populorum mentibus constanter observaretur veritas a Christo Domino severissimis verbis inculcata, nihil prodesse homini mundum universum lucrari si animae suae detrimentum patiatur, atque adeo supra illam felicitatem vitae humanae ad quam civilis potestas per se ordinatur esse finem sublimiorem et unice necessarium beatitudinis aeternae ad quam homines per Ecclesiam sunt deducendi, ideoque habita vel sola ratione finis qui utrisque praestituitur reipublicae civili Ecclesiam Jesu Christi tantum praecellere quantum hujus vitae commoda ac bona superat salus animarum non auro vel argento sed pretioso sanguine Christi redemptarum et vitae aeternae felicitas.

Quamvis igitur civilis societatis dispositio per se et directe non ad supernaturalem felicitatem, sed ad temporale communitatis bonum pertineat, Christianis tamen hominibus non in hoc solummodo sistendum est, sed postulatur ab eis ut temporali bono praeferant sempiternum atque ideo non minus in publicis rebus quam in privatis negotiis, finem inferiorem non ita respiciant, ut finem hominis ultimum et necessarium ab oculis dimittant; unde si quando videantur utilia regno temporali quae bonis sublimioribus Ecclesiae et aeternae salutis repugnent, ea nunquam habebunt pro veris bonis, sed sincere consequi

studebunt quod ajebat magnus ille Gregorius ut terrestre regnum coelesti regno famuletur.

Cap. XIV. De jure et usu potestatis civilis secundum Ecclesiae catholicae doctrinam.

Spreta Ecclesiae catholicae doctrina et auctoritate ejusque circa humanam societatem juribus conculcatis subintroierunt nostris temporibus magistri mendaces qui non solum Ecclesiae, sed etiam omnis humani consortii hostes dominationem contemnunt, ita ut nulla lege nisi quam ipsi sponte susceperint obligari se posse dicant, omnemque sublimiorem potestatem ab ipsis independentem pro injusto dominatu habeant quem pro lubitu abjicere atque evertere liceat; immo etiam contra manifestam Dei legem affirmant omnes homines ex lege naturae ita aequales juribus esse ut tum privata possessionum proprietas tum alia quaevis unius prae reliquis praerogativa injusta censeri et abrogari debeat.

Alii autem falsam civilis societatis speciem ac formam animo suo effingentes statum politicum quem vocant constituunt fontem omnis inter homines auctoritatis omnisque juris ita ut ab eodem statu politico ejusque lege tum jus proprietatis privatae unice derivari, tum societatem domesticam seu familiam suae existentiae totam rationem mutuari, omniaque parentum in filios jura dimanare ac pendere affirment, tum in ejus lege vel in majoris numeri civium placitis et in publica, ut dicunt, opinione positam esse velint supremam normam conscientiae et officiorum pro publicis et socialibus sive imperantium sive subditorum actionibus. Quin et eo usque non paucos progressos esse videmus, ut fortunatis eventibus vim juris tribuentes audeant dicere, id quod ex lege morali esset injustum, si felicem habeat exitum, eo ipso in publicis rebus ac negotiis ex lege politica justum evadere et honestum, quasi vero lex moralis ad sociales et politicos actus non aeque ac ad privatos sese porrigeret.

At haec humanae superbiae figmenta non alio tendunt quam ut incommutabilis sanctitas et justitia aeterni Dei auferatur a recordatione filiorum hominum, in eorum animis sensus extinguatur justi et injusti, et inficiatur terra ab habitatoribus suis, quia transgressi sunt leges, mutaverunt jus, dissipaverunt foedus sempiternum.

Contra hujusmodi errores, qui etiam inter catholicos populos serpere coeperunt, omnibus in mentem revocandam statuimus doctrinam catholicam, ut ea integra et inviolata custodiatur. Docemus igitur, quod ab Apostolis traditum semper docuit Ecclesia, omnem legitimam potestatem, ideoque etiam civilem, Deum habere auctorem. »Omnis anima, scribit Apostolus, potestatibus sublimioribus subdita

sit, non est enim potestas nisi a Deo, quae autem sunt, a Deo ordinatae sunt»; et ex ejusdem Apostoli sententia, qui hanc potestatem tenet, Dei minister est, sive bonum facientibus in bonum, sive malum agentibus vindex in iram atque ideo subditorum obedientiam jure suo postulat.

Nemo itaque docere audeat, licitum esse huic legitimae potestati vi resistere, aut per detestandum facinus eam conjurationibus ac rebellione evertere, qui enim resistit potestati, Dei ordinationi resistit, qui autem resistunt, ipsi sibi damnationem acquirunt.

Pari vero ratione docemus, imperantibus in suae potestatis usu eandem normam divinae legis esse sequendam. Lex enim moralis sive lumine rationis sive per supernaturalem revelationem manifestata sicut pro hominibus actionibusque privatis ita non minus pro iis qui praesunt et pro publicorum munerum administratione actibusque socialibus ac politicis posita est. Norma itaque agendi non in utilitate aut in multitudinis opinione ac voluntate constitui potest, quando ad illicita ac Dei legi repugnantia impellunt; sed necessaria morum regula sicut pro subditis ita pro imperantibus etiam in ipsorum muneribus administrandis est lex Dei jubentis aut vetantis, secundum quam omnes in supremo judicio communi Domino aut stabunt aut cadent.

De ipsa autem agendi norma judicium, quatenus de morum honestate, de licito vel illicito statuendum est, pro civili etiam societate publicisque negotiis ad supremum Ecclesia magisterium pertinet.

Sane in via salutis aeternae omnibus tam subditis quam principibus Ecclesia a Deo constituta est dux et magistra. Neque de imperantibus minus verum est, qui Ecclesiam matrem non habet, Deum patrem habere non potest. Ut igitur regem regum patrem ac propitium habere possint, Ecclesiam se matrem habere re et opere comprobare studeant; neque licere sibi existiment sive in privatis sive in publicis negotiis ob politicas rationes Dei et sanctae matris Ecclesiae leges ac jura violare.

Cap. XV. De specialibus quibusdam Ecclesiae juribus in relatione ad societatem civilem (pag. 34—41.)

Inter sanctissimorum jurium violationes, quae nostra aetate ad nationes erroribus inficiendos corrumpendosque in eis mores christianos perpetrantur, illa est vel maxime perniciosa qua fraudulenti homines contendunt, scholas omnes directioni ac arbitrio solius potestatis laicae subjiciendas esse, ita ut auctoritas Ecclesiae ad providendum religiosae institutioni et educationi juventutis christianae omnino impediatur. Quin eo usque progressi sunt, ut ipsam catholicam religionem a publica educatione arcere, atque universim

scholas nullius professionis religiosae, sed litterarias tantummodo esse debere dicant. Contra hujusmodi sanae doctrinae morumque corruptelas ex ipso fine Ecclesiae a Christo salvatore fundatae, ut homines per salutarem fidem ac disciplinam docendo regendoque ad vitam aeternam adducat, ab omnibus agnoscendum est jus et officium, quo ipsa pervigilat, ut juventus catholica in primis vera fide et sanctis moribus rite instituatur. Hanc iniquitatem cumularunt alia usurpatione. Ipsam enim Clericorum educationem et institutionem in disciplinis ecclesiaticis tum in aliis publicis scholis tum in ipsis seminariis efficaci directioni ac vigilantiae Ecclesiae subducere et potestati laicae mancipare praesumunt, contra jus proprium Ecclesiae, quo maxime in suis ministris sanitati catholicae doctrinae et sanctitati vitae ecclesiasticae providère debet. Quin etiam eos ipsos qui in sortem Dei vocantur, a sancta sua vocatione per vim avellere et iniquissima lege subjicere militiae saeculari alicubi veriti non sunt, atque ita, quantum in ipsis est, Ecclesiam necessariis ad docendum, regendum et sanctificandum populum Dei ministris privare conantur. Quare declaramus et docemus jura praedicta atque officia ad Ecclesiam pertinere et esse cum ejus magisterio divinitus instituto, cum ipsius constitutione ac fine intime conjuncta, adeoque humanis legibus non posse auferri.

Alia gravis injuria sanctae Ecclesiae infertur ab illis, qui professionem perfectionis evangelicae in Ordinibus Institutisque religiosis ab eadem Ecclesia approbatis iniqua oppugnatione persequuntur, atque affirmare audent, professionem religiosam juribus naturae libertatisque humanae contrariam, vel ex regnis et civitatibus novae aetatis eliminandam esse, quod illa profectui ac felicitati populorum opponatur, eoque magis dolendum, quod inter ipsos legum latores qui se catholicos profitentur, non desint, qui in hac re Ecclesiae jus conculcare et iniquis legibus, quantum valent, irritum reddere non vereantur.

(Folgt eine Begründung der religiösen Orden.)

(Pag. 38.) Qua re tum haec Ecclesiae et fidelium jura tum suscepta votis religiosis officia in supernaturali Dei lege ac ordinatione fundantur, qua Christus sapientia aeterna in sancta Ecclesia sua viam perfectionis evangelicae monstravit et disposuit, nec illa politicis legibus sive dirigi sive deleri possunt.

Damnamus igitur tum doctrinam, qua professio religiosa illicita vel vero profectui populorum noxia ac propterea eliminanda esse dicitur, tum impios hominum conatus, qui commemorata

Ecclesiae ac fidelium jura invadunt et tantam ipsi Deo ac sanctae religioni catholicae irrogant injuriam.

Hic porro aliam sacrilegam injustitiam, quae contra matrem Ecclesiam crudeliter et in dies latius grassatur, iterum damnare et perniciosissimas fallacias, quibus homines mendaces illam obvelare student, proscribere necesse nobis est. Dicunt nimirum, jus Ecclesiae acquirendi et possidendi bona temporalia, esse subjectum arbitrio status politici, et ab ejus libera concessione jugiter pendere, ita ut potestas politica vi suae supremae auctoritatis possit illud jus abolere, latisque legibus sibi vindicare velut bona domino vacua, quae legitimo proprietatis titulo sunt in possesione Ecclesiae, aut affirmant, dispositionem ac distributionem bonorum ecclesiasticorum non secus ac eorum, quae publica sunt totius nationis, pertinere ad nativum jus supremae potestatis politicae. Hujusmodi autem perversis doctrinis impugnantur jura Ecclesiae certissima, quae ex ipsa ejus divinitus data constitutione promanant. Ecclesia namque cum sit *perfecta* societas divino jure constituta, supernaturalis quidem sed eadem societas visibilis ex hominibus et ad hominum salutem in terris consistens, propterea rebus etiam visibilibus et externis atque inter haec bonis quoque temporalibus utitur. — Ad hanc enim suam missionem Ecclesia visibilis ex natura sua et ex divina institutione ministros proprios habet ex hominibus assumptos et pro hominibus constitutos, qui non potestati saeculari subordinati, sed ab ea independentes sacris muneribus fungantur; atque ideo *jure suo* Ecclesia eis prospicit . . . Ejusdemque Ecclesiae sicut officium, ita proprium jus est, providendi tum decori externi divini cultus, tum multiplicibus indigentium membrorum christianorum necessitatibus, tum aliis quae opportuna judicaverit, christianae caritatis et pietatis operibus.

Sane illud jus acquirendi ac possidendi titulo proprietatis quod mere humanis societatibus competere potest, in Ecclesia non deficit; sed in ea est, ut in societate divinitus et ad altiorem finem instituta et ab imperiis mundanis independente, etiam sanctius et ac superioris ordinis, quia bona hujusmodi mystico corpori Christi et per hoc ipsi Christo Deo specialius dicata sunt. Quare docemus Ecclesiae ut societati visibili a Deo inter homines constitutae jus esse bona temporalia acquirendi et possidendi neque hoc jure eam a quavis potestate saeculari privari posse; ac propterea praedictos errores damnamus, et leges quibus status politicus tanquam ex supremo jure sibi inhaerente bona ecclesiastica usurpat, injustas spoliationes esse declaramus.

Im Folgenden die oben pag. LXXXV. erwähnten die vorstehenden Materien betreffenden 21 Canones

De Ecclesia Christi. (Vgl. *Archiv* XXIII, 476 f.)

Canon I. Si quis dixerit, Christi religionem in nulla peculiari societate ab ipso Christo fundata exstantem et expressam esse, sed a singulis seorsum, non habita ratione ad ullam societatem, quae vera ipsius Ecclesia sit, rite observari et excoli posse; anathema sit.

Can. II. Si quis dixerit, Ecclesiam a Christo Domino nullam certam ac immutabilem constitutionis formam accepisse, sed aeque ac reliquas hominum societates, pro temporum diversitate vicissitudinibus et transformationibus subjectam fuisse, aut subjici posse; anathema sit.

Can. III. Si quis dixerit, divinarum promissionum Ecclesiam non esse societatem externam ac conspicuam, sed totam internam ac invisibilem; anathema sit.

Can. IV. Si quis dixerit, veram Ecclesiam non esse unum in se corpus, sed ex variis dissitisque Christiani nominis societatibus constare, per easque diffusam esse; aut varias societates ab invicem fidei professione dissidentes atque communione sejunctas tanquam membra vel partes unam et universalem constituere Christi Ecclesiam; anathema sit.

Can. V. Si quis dixerit, Ecclesiam Christi non esse societatem ad aeternam salutem consequendam omnino necessariam; aut homines per cujusvis religionis cultum salvari posse; anathema sit.

Can. VI. Si quis dixerit, intolerantiam illam, qua Ecclesia catholica omnes religiosas sectas a sua communione separatas proscribit et damnat, divino jure non praecipi; aut de veritate religionis opiniones tantum non autem certitudinem haberi posse, ideoque omnes sectas religiosas ab Ecclesia tolerandas esse; anathema sit.

Cap. VII. Si quis dixerit, eandem Christi Ecclesiam posse offundi tenebris, aut infici malis, quibus a salutari fidei morumque veritate aberret, ab originali sua institutione deviet, aut depravata et corrupta tandem desinat esse; anathema sit.

Can. VIII. Si quis dixerit, praesentem Christi Ecclesiam non esse ultimam ac supremam consequendae salutis oeconomiam, sed exspectandam esse aliam, per novam vel pleniorem divini Spiritus effusionem; anathema sit.

Can. IX. Si quis dixerit, Ecclesiae infallibilitatem ad ea tantum restringi, quae divina revelatione continentur, nec ad alias etiam

veritates extendi, quae necessario requiruntur, ut revelationis depositum integrum custodiatur; anathema sit.

Can. X. Si quis dixerit, Ecclesiam non esse societatem perfectam, sed collegium; aut ita in civili societate seu in statu esse, ut saeculari dominationi subjiciatur; anathema sit.

Can. XI. Si quis dixerit, Ecclesiam institutam divinitus esse tanquam societatem aequalium; ab episcopis vero haberi quidem officium et ministerium, non autem propriam regiminis potestatem, quae ipsis divina ordinatione competat, quaeque ab iisdem sit libere exercenda; anathema sit.

Can. XII. Si quis dixerit, a Christo Domino et Salvatore nostro Ecclesiae suae collatam tantum fuisse potestatem dirigendi per consilia et suasiones, non vero etiam jubendi per leges, ac devios contumacesque exteriori judicio ac salubribus poenis coërcendi atque cogendi; anathema sit.

Can. XIII. Si quis dixerit, veram Christi Ecclesiam, extra quam nemo salvus esse potest, aliam esse praeter unam, sanctam, catholicam et apostolicam Romanam; anathema sit.

Can. XIV. Si quis dixerit, beatum Petrum Apostolum a Christo Domino constitutum non esse Apostolorum omnium principem et totius Ecclesiae militantis visibile caput; vel eum tantum honoris, non autem verae propriaeque jurisdictionis primatum accepisse; anathema sit.

Can. XV. Si quis dixerit, non esse ex ipsius Christi Domini institutione, ut beatus Petrus in primatu super universam Ecclesiam habeat perpetuos successores; aut Romanum Pontificem non esse jure divino Petri in eodem primatu successorem; anathema sit.

Can. XVI. Si quis dixerit, Romanum Pontificem habere tantummodo officium inspectionis vel directionis, non autem plenam et supremam potestatem jurisdictionis in universam Ecclesiam; aut hanc ejus potestatem non esse ordinariam et immediatam in omnes ac singulas Ecclesias; anathema sit.

Can. XVII. Si quis dixerit, potestatem ecclesiasticam independentem, quam Ecclesia catholica sibi a Christo tributam esse docet, supremamque potestatem civilem non posse simul consistere, ita ut jura utriusque salva sint; anathema sit.

Can. XVIII. Si quis dixerit, potestatem, quae ad regendam civilem societatem necessaria est, non esse a Deo; aut eidem ex ipsa Dei lege subjectionem non deberi; aut eam naturali hominis libertati repugnare; anathema sit.

Can. XIX. Si quis dixerit, omnia inter homines jura derivari

a statu politico, aut nullam nisi ab ipso communicatam dari auctoritatem; anathema sit.

Can. XX. Si quis dixerit, in lege status politici, vel in publica hominum opinione constitutam esse pro publicis ac socialibus actionibus supremam conscientiae normam; aut ad easdem non extendi Ecclesiae judicia, quibus ea de licito et illicito pronuntiat; aut vi juris civilis fieri licitum, quod jure divino vel ecclesiastico est illicitum; anathema sit.

Can. XXI. Si quis dixerit, leges Ecclesiae vim obligandi non habere, nisi quatenus civilis potestatis sanctione firmentur; aut eidem civili potestati vi suae supremae auctoritatis competere, in causis religionis judicare et decernere; anathema sit.

XII. Berichtigung des Textes der Constit. dogm. I. de eccl. Christi.

Der Abdruck im Archiv XXIV. pag. L. seqq. war aus dem *Monde* entnommen. Die Citate haben wir der Bequemlichkeit des Druckes wegen in Parenthesen in den Text selbst eingeschoben. Nach der letzten Redaction des Textes ist aber, wie uns Herr Dr. *Raich* gütigst aufmerksam machte, Folgendes zu berichtigen:

Pag. L. Zeile 6. ist nach »Concilii« einzuschalten: *Vaticani* und die Parenthese zu streichen. — Zeile 15—16 ist das Citat, — Zeile 28. *itaque* zu streichen. — Zeile 29—30. sind die Worte: *sacro approbante Concilio* nicht vor, sondern nach den Worten: *necessarium esse judicamus* zu setzen.

Pag. LII. Zeile 1. statt: Ad unum lese man: *Unum*; und statt: cui dixerat lese man: cui *jam pridem* dixerat. — Zeile 2. statt: suam confessionem edidit lese man; *suam edidit confessionem inquiens.* — Zeile 3. statt: locutus est lese man: *solemnibus his verbis allocutus est.* — Zeile 17. statt: sivi lese man: *sive.* — Zeile 22. sind nach »Apostolum« die Worte: *non esse* einzuschalten und dieselben Zeile 23. zu streichen. — Zeile 25. ist statt: propriaque zu lesen: *propriaeque.* — Zeile 28. ist vor Petri einzuschalten *beati.* — Zeile 35. statt: enim lese man: *sane.*

Pag. LIV. Zeile 1. ist *qui* und *et* zu streichen und Zeile 2. *qui* vor »ad hoc« einzuschalten. — Zeile 5—6. streiche man im Citat: *et S. Petri* etc. — Zeile 12. statt: erat lese man: *fuit.* — Zeile 15. statt: unum lese man: *unam.* — Zeile 16. ist *Epist.* zu streichen; dessgleichen die ganze folgende Zeile »ad Gratian.« etc. und dafür zu setzen: *inter epp. S. Ambros. ep. XI.* — Zeile 24. statt: sacrorum lese man: *sacrarum.*

Pag. LVI. Zeile 17. streiche man das Citat: Conc. Trident. etc.

— Zeile 20. statt: dicente sancto Gregorio Magno: Meus honor est universalis Ecclesiae, lese man: *secundum illud sancti Gregorii Magni*: Meus honor est *honor* universalis Ecclesiae. — Zeile 23. statt: S. Gregor. M. lese man: *Ep.* und statt: cap. XXX. ist zu lesen: *l. VIII. ep. XXX.*

Pag. LVIII. Zeile 14. statt: etiam quae lese man: etiam *in iis*, quae. — Zeile 28. statt: inhaerendo lese man: *inhaerentes.* — Zeile 31. streiche man das Citat Matth. etc.

Pag. LX. Zeile 17. 23. 24—25. sind die Citate: Cf. Joan. etc., S. Cyr. Alex. etc., S. Innoc. etc. zu streichen. — Zeile 30. statt: rogata lese man: *explorata.*

Pag. LXII. Zeile 6. ist das Citat: Cf. S. Agathon etc. zu streichen. — Zeile 7. statt: non lese man: *nunquam.* — Zeile 30. statt: definitionis lese man: *definitiones.* Die in dieser Zeile cursiv gedruckten Worte: *non autem ex consensu Ecclesiae* sind richtig, während die Angabe des Oest. Volksfr. Nr. 180., es sei zu lesen: absque consensu Ecclesiae, auf einem Missverständnisse beruht. Im frühern Texte fehlte nämlich ein solcher Zusatz und dem Antrage, die Worte absque consensu Ecclesiae einzuschalten, wurde insofern entsprochen, dass man die an erster Stelle angegebene Fassung adoptirte.

XIII. Berichtigung zum Texte der Const. Dogm. de fide cath.

Im Abdrucke der Const. dogm. de fide cath. Archiv XXIV. pag. II. sqq. haben sich folgende Druckfehler eingeschlichen:

Pag. XVIII. Zeile 9. steht pecipiatur für *percipiatur.* — Zeile 15. dessidere für *dissidere.* — Zeile 2. v. u. gerficienda für *perficienda.*

Pag. XX. Zeile 6. statt: saecularum lese man: *saeculorum.*

Pag. XXII. Zeile 1. statt: humane lese man: *humanae.*

Pag. XXIV. Zeile 14. steht humonas für *humanas.* — Zeile 21. und 29. offici statt: *officii.* — Zeile 31. Sanctae statt: *Sancta.*

XIV. Ein Hirtenbrief deutscher Bischöfe.

(Vgl. oben p. LXXX.)

Die unterzeichneten Bischöfe entbieten dem Hochw. Klerus und den Gläubigen Gruss und Frieden im Herrn.

Vom heiligen allgemeinen Vaticanischen Concil in unsere Bisthümer zurückgekehrt, halten wir es in Vereinigung mit anderen deutschen Bischöfen, welche der Kirchenversammlung beizuwohnen

verhindert waren, für unsere oberhirtliche Pflicht, an Euch, Geliebte im Herrn, einige Worte der Belehrung und Mahnung zu richten. Dass wir dies gemeinsam und feierlich thun, dazu liegt Veranlassung und Grund in den vielfach irrigen Auffassungen, welche seit Monaten über das Concil verbreitet worden sind und die auch jetzt noch in unbefugter Weise an manchen Orten sich geltend zu machen suchen.

Um die göttlichen Wahrheiten, welche Christus der Herr die Menschen gelehrt hat, in ihrer ganzen Reinheit und Unverfälschtheit zu bewahren und sie gegen jede Veränderung und Entstellung zu sichern, hat Er in seiner heiligen Kirche ein unfehlbares Lehramt eingesetzt und demselben seinen Schutz und den Beistand des heiligen Geistes für alle Zeiten verheissen und gegeben. Auf diesem unfehlbaren Lehramte der Kirche beruht die ganze Sicherheit und Freudigkeit unseres Glaubens.

So oft im Laufe der Jahrhunderte Missverständnisse oder Anfeindungen einzelner Lehrsätze auftauchten, hat dieses unfehlbare Lehramt auf verschiedene Weise, bald in grösseren Versammlungen, bald ohne dieselben, die Irrthümer aufgedeckt und zurückgewiesen, sowie die Wahrheit erklärt und festgestellt. In der feierlichsten Form geschah dies durch die allgemeinen Concilien, d. h. durch jene grossartigen Versammlungen, auf denen das Haupt und die Glieder des Einen kirchlichen Lehrkörpers zur Entscheidung der obwaltenden Zweifel und Streitfragen in Glaubenssachen zusammenwirkten.

Diese Entscheidungen haben nach der einmüthigen und unzweifelhaften Ueberlieferung in der Kirche stets als solche gegolten, die ein übernatürlicher göttlicher Beistand vor Irrthum bewahrt. Desshalb haben sich die Gläubigen zu allen Zeiten diesen Entscheidungen als unfehlbaren Aussprüchen des heiligen Geistes unterworfen und sie mit zweifelloser Glaubensgewissheit für wahr gehalten. Sie haben dies gethan, nicht etwa, weil die Bischöfe Männer von reifer und vielfacher Erfahrung, nicht weil manche unter ihnen in allen Wissenschaften bewandert waren, nicht weil sie aus allen Ländern der Welt zusammenkamen und so gewissermassen die menschliche Erkenntniss aller Welttheile vereinigten, nicht weil sie das Wort Gottes in einem langen Leben erforscht und verkündet hatten und desshalb glaubhafte Zeugen seines Inhaltes waren. Alles dieses gibt gewiss ihren Aussprüchen einen hohen, vielleicht den höchstmöglichen Grad menschlicher Glaubwürdigkeit. Das Alles genügt aber nicht, um einen übernatürlichen Act des Glaubens zu begründen. Dieser ruht in seinem letzten Grunde niemals auf dem

Zeugnisse von Menschen, wenn sie gleich die allerglaubwürdigsten wären, und wenn auch das ganze Menschengeschlecht in seinen besten und edelsten Vertretern dieses Zeugniss ablegte; dieser ruht immer ganz und allein auf der Wahrhaftigkeit Gottes selbst. Wenn daher die Kinder der Kirche die Aussprüche der allgemeinen Concilien gläubig annehmen, so thun sie es in der Ueberzeugung, dass Gott, die ewige und allein aus sich unfehlbare Wahrheit, bei denselben in übernatürlicher Weise mitwirkt und sie vor Irrthum bewahrt.

Ein solches allgemeines Concil ist das gegenwärtige, welches unser Heiliger Vater, Papst Pius IX., wie Ihr wisset, nach Rom berufen hat, und zu welchem die Nachfolger der Apostel zahlreicher als je von allen Theilen der Erde herbeigeeilt sind, um mit dem Nachfolger Petri und unter seiner Leitung die grossen Interessen der Kirche in der Gegenwart wahrzunehmen. Nach vielen und ernsten Berathungen hat der Heilige Vater, kraft seiner apostolischen Lehrgewalt am 24. April und am 18. Juli d. J. mit Zustimmung des heiligen Concils verschiedene Entscheidungen über die Lehre vom Glauben und von der Kirche und ihrem Oberhaupt feierlich verkündigt. Hierdurch hat also das unfehlbare Lehramt der Kirche entschieden, der heilige Geist hat durch den Stellvertreter Christi und den mit ihm vereinigten Episcopat gesprochen, und daher müssen Alle, die Bischöfe, Priester und Gläubigen, diese Entscheidungen als göttlich geoffenbarte Wahrheiten mit festem Glauben annehmen und sie mit freudigem Herzen erfassen und bekennen, wenn sie wirklich Glieder der Einen, heiligen, katholischen und apostolischen Kirche sein und bleiben wollen.

Wenn Ihr, Geliebte im Herrn, dessungeachtet Einsprache dagegen erheben und die Behauptung aussprechen hört, dass die Vaticanische Kirchenversammlung kein wahres allgemeines Concil und dessen Beschlüsse nicht giltig seien, so lasset Euch dadurch in Euerer Hingabe an die Kirche und in der gläubigen Annahme ihrer Entscheidungen nicht beirren. Solche Einreden sind durchaus unbegründet.

Mit dem Papste in Einheit des Glaubens und der Liebe verbunden, haben die versammelten Bischöfe — gleichviel ob sie in christlichen Ländern festbegründete Diöcesen verwalten oder unter den Heiden in apostolischer Armuth das Reich Gottes auszubreiten berufen sind, ob sie grössere oder kleinere Heerden zu hüten haben — als rechtmässige Nachfolger der Apostel alle mit gleicher Berechtigung an dem Concil Antheil genommen und haben Alles in reifliche Erwägung gezogen.

So lange die Berathungen dauerten, haben die Bischöfe, wie

es ihre Ueberzeugung forderte und ihrer Amtspflicht entsprach, ihre Ansichten mit unumwundener Offenheit und mit der nothwendigen Freiheit ausgesprochen, und es sind hierbei, wie dies bei einer Versammlung von nahezu 800 Vätern kaum anders zu erwarten war, auch manche Meinungsverschiedenheiten hervorgetreten. Wegen dieser Meinungsverschiedenheiten kann aber die Giltigkeit der Concilsbeschlüsse in keiner Weise bestritten werden, selbst abgesehen von dem Umstande, dass fast sämmtliche Bischöfe, welche zur Zeit der öffentlichen Sitzung noch abweichender Ansicht waren, sich der Abstimmung in derselben enthalten haben.

Dessungeachtet behaupten, dass die eine oder die andere vom allgemeinen Concil entschiedene Lehre in der heiligen Schrift und in der kirchlichen Ueberlieferung, den beiden Quellen des katholischen Glaubens, nicht enthalten sei, oder mit denselben sogar in Widerspruch stehe, ist ein mit den Grundsätzen der katholischen Kirche unvereinbares Beginnen, welches zur Trennung von der Gemeinschaft der Kirche führt.

Diesemnach erklären wir hierdurch, dass das gegenwärtige Vaticanische Concil ein rechtmässiges, allgemeines Concil ist; dass ferner dieses Concil ebensowenig, wie irgend eine andere allgemeine Kirchenversammlung, eine neue, von der alten abweichende Lehre aufgestellt oder geschaffen, sondern lediglich die alte, in der Hinterlage des Glaubens enthaltene und treu gehütete Wahrheit entwickelt, erklärt und den Irrthümern der Zeit gegenüber ausdrücklich zu glauben vorgestellt hat; dass endlich dessen Beschlüsse ihre für alle Gläubigen verbindende Kraft durch die in der öffentlichen Sitzung vom Oberhaupte der Kirche in der feierlichsten Weise vollzogene Publication erhalten haben.

Indem wir mit vollem und rückhaltlosem Glauben den Beschlüssen des Concils beistimmen, ermahnen wir als Euere von Gott gesetzten Hirten und Lehrer und bitten Euch in der Liebe zu Eueren Seelen, dass Ihr allen widerstrebenden Behauptungen, von welcher Seite sie auch kommen mögen, kein Gehör schenket. Haltet vielmehr unerschütterlich fest in Vereinigung mit Eueren Bischöfen an der Lehre und dem Glauben der katholischen Kirche; lasset Euch durch Nichts trennen von dem Felsen, auf welchen *Jesus Christus,* der Sohn Gottes, seine Kirche gegründet hat mit der Verheissung, dass die Pforten der Hölle sie nicht überwältigen werden.

Im Hinblick auf die grosse Aufregung, welche in Folge unkirchlicher Aeusserungen und Bestrebungen gegen die Concilsbeschlüsse an verschiedenen Orten eingetreten ist und manchen See-

len ohne Zweifel nicht geringe Prüfungen und Gefahren bereitet, sowie mit Rücksicht auf die gewaltigen Ereignisse des furchtbaren, unserem deutschen Vaterlande aufgedrungenen Krieges, welcher unsere gespannteste Aufmerksamkeit und Theilnahme gleichzeitig in Anspruch nimmt und bereits unzählige Familien in Schmerz und Trauer versetzt hat, können wir nicht umhin, alle Gläubigen zum andächtigen Gebete für die gegenwärtigen grossen Anliegen in Staat und Kirche dringend einzuladen. Erhebet Eure Herzen mit Glauben und Vertrauen zu dem Vater im Himmel, dessen weise und liebreiche Vorsehung Alles leitet und regieret, und dessen göttlicher Sohn uns sichere Erhörung verheissen hat, wenn wir beten in seinem Namen.

Betet also mit Glauben und Vertrauen, dass der blutige Krieg bald durch einen völligen Sieg der gerechten Sache und durch einen wahren, dauerhaften Frieden zum Ende gelange. Betet für die Anliegen unserer heiligen Kirche, insbesondere für Alle, die da irren oder wanken im Glauben, um die Gnade eines festen, entschiedenen und lebendigen Glaubens; betet für das Oberhaupt unserer heiligen Kirche, den Heiligen Vater, welcher eben jetzt vielleicht mehr als je zuvor sich in Bedrängniss und Noth befindet. Betet im Vertrauen auf die Verdienste und die unendliche Liebe des göttlichen Herzens *Jesu Christi* unter Anrufung der mächtigen Fürbitte der allerreinsten Jungfrau und Gottesmutter Maria.

Der Segen des allmächtigen Gottes komme über Euch und bleibe mit Euch allen im Namen des Vaters und des Sohnes und des heiligen Geistes. Amen.

Ende August 1870.

† *Gregor,* Erzbischof von München-Freising. † *Paulus*, Erzbischof von Köln. † *Peter Joseph,* Bischof von Limburg. † *Christoph Florentius,* Bischof von Fulda. † *Wilhelm Emmanuel,* Bischof von Mainz. † *Eduard Jakob*, Bischof von Hildesheim. † *Konrad,* Bischof von Paderborn. † *Johannes,* Bischof von Culm. † *Ignatius,* Bischof von Regensburg. † *Pankratius,* Bischof von Augsburg. † *Franz Leopold*, Bischof von Eichstätt. † *Mathias,* Bischof von Trier. † *Philippus*, Bischof von Ermland. † *Lothar*, Bischof von Leuka i. p. i., Erzbisthumsverweser von Freiburg. † *Adolph*, Bischof von Agathopolis i. p. i., Feldbischof der Armee. † *Bernhard Brinkmann*, Cap. vic. und präcon. Bischof von Münster. † *Konrad Reither*, [Cap. vic. und] präcon. Bischof von Speyer. [Ueber die Nichtunterzeichner des Hirtenbriefes vgl. unten Nr. XVIII.]

XV. Ein Hirtenbrief des Erzbischofs von Cöln.

Paulus, durch Gottes Erbarmung und des heiligen Apostolischen Stuhles Gnade Erzbischof von Cöln etc. etc. etc.

Entbietet der Hochwürdigen Geistlichkeit und allen Gläubigen der Erzdiöcese Gruss und Segen im Herrn!

Erst jetzt, in dem Herrn geliebte Erzdiöcesanen, nachdem die seit zwei Monaten fast alle Aufmerksamkeit allein in Anspruch nehmenden Kriegsereignisse wieder eine ruhige Erwägung anderer Dinge zu gestatten begonnen haben, komme ich dazu, Euch über das Vaticanische Concil, welches mich fast acht Monate lang von Euch fern gehalten hat, im Anschluss an den Inhalt des bereits auf allen Kanzeln verkündigten gemeinsamen Hirtenschreibens deutscher Bischöfe einige nähere Mittheilungen zu machen, indem ich überzeugt bin, dass alle aus dem Munde ihres Oberhirten solche wünschen und erwarten.

Das Vaticanische Concil, welches, wie Euch Allen bekannt ist, vom heil. Vater Pius IX. im vorigen Jahre ausgeschrieben wurde, hat am 8. December v. J. seinen Anfang genommen und dauert noch fort; die meisten seiner Mitglieder aber haben, auf drei Monate beurlaubt, zur Zeit Rom verlassen. Alle Bischöfe der Welt waren dazu eingeladen und haben sich eingefunden mit Ausnahme derjenigen, welche durch Krankheit, Alter oder andere Hindernisse davon abgehalten waren. Die Anzahl der Mitglieder belief sich auf beinahe 800. Alle Theile der Welt waren darin vertreten, und es hat wohl niemals, so lange die Kirche besteht und Concilien gehalten hat, eine so grossartige, so sehr öcumenische d. h. allgemeine Versammlung von Oberhirten gegeben als diejenige, welche jetzt in der Vaticanischen Basilika, dem grossen St. Peters-Dom zu Rom, versammelt war. Man kann sich nichts Ehrwürdigeres und Grossartigeres vorstellen als diese Versammlung so vieler Bischöfe unter dem Vorsitze des heil. Vaters, des Statthalters Christi, vereinigt, um über die wichtigsten Angelegenheiten, welche das Heil der Seele und die Wohlfahrt der Kirche betreffen, mit einander zu berathen und zu beschliessen im heil. Geiste. Unter diesen Vätern des Concils sind sehr Viele bereits ergraut im Oberhirtenamte, reich an Erfahrung, Tugenden und Verdiensten, Manche, die schon um Christi und seiner Kirche willen Verfolgung, Kerker oder Verbannung und Noth erduldeten, Viele ausgezeichnet durch Wissenschaft und Einsicht. Ungeachtet der manchfaltigsten Verschiedenheit der Nationalität, der Sprache und Sitten, sind alle mit einan-

der innig verbunden durch das Band des wahren Glaubens so wie durch die Liebe und den Gehorsam gegen die heil. Kirche und ihr Oberhaupt. Wahrlich eine Versammlung, würdig, die grosse heil. katholische Kirche zu vertreten, und werth des vollen Vertrauens aller Glieder der Kirche, auch abgesehen von dem übernatürlichen Beistande des heil. Geistes, welcher kraft der unserer Kirche gegebenen Verheissungen ihr niemals fehlen kann.

Das Vaticanische Concil hat bis jetzt 86 Generalcongregationen d. h. nicht öffentliche Sitzungen unter dem Vorsitze der fünf päpstlichen Legaten und vier öffentliche Sitzungen unter dem Vorsitze des Papstes selbst gehalten. In den beiden letzten öffentlichen Sitzungen wurde eine Reihe dogmatischer Entscheidungen unter sofortiger Gutheissung des heil. Vaters erlassen, wovon die erste Abtheilung in der Sitzung vom 24. April d. J. verschiedene Irrthümer verworfen hat, welche auf die Principien des christlichen Glaubens und das Verhältniss zwischen Glauben und Wissenschaft sich beziehen und weniger in den Herzen des christlichen Volkes als in den Köpfen einzelner Gelehrten Beifall und Verbreitung gefunden haben. Ich kann desshalb diese Entscheidungen hier mit Stillschweigen übergehen, nachdem sie alsbald nach ihrem Erlasse bereits im Kirchlichen Anzeiger der Erzdiöcese bekannt gemacht worden sind. Die zweite Abtheilung dogmatischer Entscheidungen aber, welche das Concil in der Sitzung vom 18. Juli c. erlassen hat, betrifft die Lehre von der Kirche und ihrem Oberhaupte und hat in ihrem zweiten Capitel eine Frage entschieden, welche seit Jahresfrist ganz Deutschland, ja die meisten Länder der Welt, in grosse Spannung und Aufregung versetzte: die Frage betreffend das unfehlbare Lehramt des Oberhauptes unserer h. Kirche. Der Glaube an dieses unfehlbare Lehramt, welcher von der einen Seite mit so grosser Aufregung und Erbitterung bekämpft, von der andern Seite aber mit eben so grosser Vorliebe und Begeisterung vertheidigt wurde, ist in der besagten Sitzung des Vaticanischen Concils für ein Dogma der katholischen Kirche erklärt worden.

Ich habe mit manchen andern Bischöfen und Laien hinsichtlich dieser Lehre, obgleich ich mit dem Wesen derselben immer einverstanden war, dennoch in Betreff der Zweckmässigkeit der Entscheidung in unserer Zeit sowohl als auch in Betreff einiger damit verbundenen Bedingungen verschiedene Bedenken gehabt und daraus kein Hehl gemacht. Seitdem aber nach einer vorgängigen sehr gründlichen und eingehenden Erörterung und Prüfung die Frage durch den Beschluss des öcumenischen Concils entschieden ist, habe

ich in der festen Ueberzeugung, dass den Entscheidungen eines solchen Concils, als der höchsten legitimen Lehrautorität in der Kirche, jeder gläubige Katholik seine persönliche Ansicht unbedingt zu unterwerfen habe, alle früheren Zweifel und Bedenken sofort fallen lassen, und ich fühle mich verbunden, hierdurch öffentlich zu erklären, dass ich diese Unterwerfung als die Erfüllung einer einfachen Glaubenspflicht jedes katholischen Christen von allen Angehörigen der Erzdiöcese erwarte.

Da ich aber nicht verkenne, dass in der gegenwärtigen aufgeregten Zeit für manche und namentlich für die unter gemischter Confession lebenden Katholiken nicht wenige Gefahren und Versuchungen in der fraglichen Beziehung obwalten, so habe ich es für nöthig resp. zweckdienlich gehalten, zu dem bereits veröffentlichten gemeinschaftlichen Hirtenschreiben deutscher Bischöfe über die bevorstehende Entscheidung des Vaticanischen Concils, gegen welches seit Jahr und Tag so viele Vorurtheile, Schmähungen und Verläumdungen überall und besonders in Deutschland verbreitet worden sind, die nachstehenden Bemerkungen nachträglich mitzutheilen.

1. Das Concilium Vaticanum, welches sowohl nach dem Wortlaut seiner Berufung als auch insbesondere durch die grosse Zahl seiner alle Theile der katholischen Welt ohne Ausnahme vertretenden Mitglieder den Charakter eines öcumenischen Concils in ausgezeichneter Weise an sich trägt, ist von Anfang an und namentlich seit dem Beginn der Verhandlungen über die Frage der Unfehlbarkeit des Papstes der Gegenstand unerhörter Angriffe und Anfeindungen nicht nur von Seiten der ungläubigen Welt, sondern auch einer grossen Zahl von Katholiken gewesen.

Man hat insbesondere die Gültigkeit der Beschlüsse über den Primat in Abrede gestellt aus einem zweifachen Grunde, einmal weil die Mitglieder des Concils nicht die nöthige Freiheit gehabt hätten, und dann, weil der betreffende Beschluss nicht mit Einstimmigkeit, sondern nur durch Stimmenmehrheit zu Stande gekommen. Was den ersten Einwand anbelangt, so ist durch den Inhalt der bereits in die Oeffentlichkeit gelangten mündlichen sowohl als schriftlichen Abstimmungen und Erklärungen der Concilsväter über die vorgelegte Frage von dem unfehlbaren Lehramte des Oberhaupts der Kirche die Unstatthaftigkeit dieser Einrede dargethan, indem daraus klar hervorgeht, dass die Concilsväter sich der nöthigen Freiheit, ihre eigene und persönliche Ansicht und Meinung vorzutragen, im vollen Masse erfreut und davon auch wirklich ohne

Menschenfurcht Gebrauch gemacht haben. Was aber den Einwand der fehlenden Einstimmigkeit anbelangt, so ist darauf zu erwidern, dass eine allgemeine Regel, wonach nur einstimmig gefasste Beschlüsse öcumenischer Concilien Geltung haben, durchaus nicht existirt, und dass die Behauptung der erforderlichen Einstimmigkeit weder in der heil. Schrift noch in der kirchlichen Tradition eine genügende Begründung findet. Sollte diese Regel im strengsten Sinne des Wortes Anwendung finden, dann würde daraus folgen, dass die Abhaltung allgemeiner Concilien überhaupt überflüssig oder dass keines ihrer Mitglieder einem Irrthum unterworfen sei, was noch Niemand zu behaupten in den Sinn gekommen ist. Es hat immer und überall die Regel gegolten, dass die von einem öcumenischen Concil, gleichviel ob mit Einstimmigkeit oder ohne diese gefassten und vom Oberhaupte der Kirche bestätigten Entscheidungen als Glaubensnorm zu betrachten seien. Das ist die Regel, wonach seither bei allen Concilsbeschlüssen verfahren worden ist, wenn nicht etwa, wie es auf dem Concil von Trient ausnahmsweise geschehen ist, von dem Papste selbst in einem bestimmten Falle vorgeschrieben wurde, dass über eine Frage nicht durch Stimmenmehrheit, sondern nur mit Einstimmigkeit Beschluss gefasst werden solle.

Die Anwendung des alten bekannten Grundsatzes, wonach der Katholik glauben muss, was immer, was überall, was von Allen geglaubt worden ist, auf den vorliegenden Fall ist eine ganz unberechtigte. Dieser Grundsatz ist ein zuverlässiger Führer für den einzelnen Gläubigen; er genügt aber nicht für die Mitglieder eines Concils, wenn es sich um die Entscheidung streitiger Fragen in Glaubenssachen handelt. Gäbe es keine anderen Glaubenslehren als diejenigen, welche immer, überall und von Allen geglaubt sind, dann bedürfte es niemals der Abhaltung eines Concils, welches eben dann nothwendig ist, wenn über eine Lehre keine Einstimmigkeit, sondern Verschiedenheit der Meinungen herrscht, und eben desshalb eine Entscheidung nöthig geworden ist.

Uebrigens ist zu bemerken, dass in der öffentlichen Sitzung des Vaticanischen Concils vom 18. Juli c. die Lehre vom unfehlbaren Lehramte des Papstes mit einer fast völligen Einstimmigkeit wirklich entschieden worden ist, indem nur zwei Väter in derselben dagegen gestimmt haben. Eine ziemlich grosse Anzahl von Concilsmitgliedern, welche theils aus Zweckmässigkeitsrücksichten, theils aus sachlichen Bedenken in der vorhergehenden Congregation mit »Nein« oder mit einem bedingten »Ja« gestimmt hatten, waren in

der öffentlichen Sitzung am 18. Juli nicht erschienen. Ein Theil derselben war bereits mit Urlaub abgereist; die Meisten von ihnen aber überreichten am Vorabende der Sitzung dem Concilspräsidium eine schriftliche Erklärung, worin sie bekundeten, dass sie sich nicht in der Lage sähen, dem entworfenen Beschlusse beizustimmen, dass sie aber in Treue und Gehorsam der Kirche und dem Oberhaupte ergeben blieben. Einige von ihnen erklärten im Voraus, allen Beschlüssen des Concils, welche der Papst gutheissen werde, sich zu unterwerfen. Keiner aber protestirte gegen die bevorstehende Entscheidung und Viele aus ihnen haben ganz bald nach der getroffenen Entscheidung ihre völlige Unterwerfung und Zustimmung zu dem vom Papste genehmigten Beschlusse des Concils ausdrücklich erklärt. Nach der Bestimmung der Geschäftsordnung des Concils konnte in gültiger Weise nur von den in der öffentlichen Sitzung gegenwärtigen Vätern durch mündliche Erklärung abgestimmt werden. Mithin haben die Abwesenden auf die Ausübung ihres Stimmrechts im vorliegenden Falle verzichtet und eben dadurch im voraus dem Beschlusse des Concils sich stillschweigend unterworfen. In keinem Falle kann nach Obigem ein gläubiger Katholik aus dem Umstande, dass ein verhältnissmässig kleiner Theil der Concilsmitglieder dem Beschlusse nicht zugestimmt hatte, ein Recht herleiten, sich dem von der sehr grossen Mehrheit der Concilsväter unter päpstlicher Approbation gefassten Beschlusse nicht zu unterwerfen. Derselbe ist die Entscheidung der höchsten Lehrgewalt in der Kirche, eines öcumenischen Concils, und trägt als solcher seine Legitimation nach der Grundverfassung der katholischen Kirche in sich selbst. Desshalb ist es Pflicht eines jeden katholischen Christen, sich demselben, als dem Ausspruch des heil. Geistes zu unterwerfen, während Diejenigen, welche sich demselben widersetzen oder ihn noch ferner in Frage stellen wollten, sich dadurch von der Gemeinschaft der heil. Kirche trennen würden.

2. Die Lehre von der Unfehlbarkeit des päpstlichen Lehramts, welche bereits in früheren Jahren und Jahrhunderten zu oft wiederholten Malen der Gegenstand der gründlichsten Erörterung und Untersuchung gewesen, ist in der öffentlichen Sitzung vom 18. Juli c. nunmehr mit folgenden Worten festgestellt worden:

> „Indem Wir an der von Anbeginn des christlichen Glau-
> „bens überkommenen Ueberlieferung treu festhalten, lehren
> „Wir mit Zustimmung des heil. Concils zur Ehre Gottes un-
> „seres Heilandes, zur Verherrlichung der katholischen Religion
> „und zum Heile der christlichen Völker und erklären es für

„eine von Gott geoffenbarte Glaubenslehre, dass der Römische „Papst, wenn er ex cathedra spricht, d. h. wenn er von Amts „wegen als Hirt und Lehrer aller Christen kraft seiner höch- „sten Apostolischen Auctorität eine Glaubens- oder Sittenlehre „als verbindlich für die ganze Kirche erklärt, vermöge des ihm „in der Person des heil. Petrus verheissenen göttlichen Bei- „standes jene Unfehlbarkeit besitzt, welche der göttliche Hei- „land seiner Kirche zur Definition der Glaubens- und Sitten- „lehre verliehen hat; und dass daher solche Entscheidungen „des Römischen Papstes durch sich selbst und nicht erst durch „die Zustimmung der Kirche unabänderlich sind. Wenn aber „Jemand, was Gott verhüten wolle, es wagen sollte, dieser „Unserer Entscheidung zu widersprechen, der sei im Banne."

Das ist der kurze Inhalt des vierten Capitels der jüngsten Beschlüsse des Vaticanischen Concils, deren drei erste Capitel die Lehre von der Einsetzung, der Fortdauer und Bedeutung des Primats oder der Päpstlichen Würde enthalten. Ich beschränke mich hier auf den Gegenstand des vierten Capitels von dem unfehlbaren Lehramte des Oberhaupts der Kirche, welcher für jeden katholischen Christen ein sehr nahes Interesse hat und worüber die Gläubigen mit Recht von ihrem Oberhirten eine Belehrung erwarten.

Diese Lehre, in dem Herrn Geliebte, welche nunmehr als ein Artikel des katholischen Glaubens festgestellt worden, *ist keine neue Lehre;* sie ist ihrem Wesen nach so alt wie die Kirche und die Lehre Jesu Christi selbst. Sie hat ihre Grundlage in den Worten Christi: *»Du bist Petrus, und auf diesen Felsen will Ich meine Kirche bauen, und die Pforten der Hölle werden sie nicht überwältigen«* (Matth. 16, 18.) und in dem andern Worte des Heilandes: *(»Petrus,) ich habe für dich gebetet, dass dein Glaube nicht abnehme, und du sollst dereinst, wenn du bekehrt bist, deine Brüder stärken«* (Luc. 22, 32.), so wie endlich in jener feierlichen, drei Mal wiederholten und höchst bedeutungsvollen Anrede des Heilandes an Petrus, wodurch er ihn zum Hirten aller seiner Lämmer und Schafe, d. h. der ganzen Heerde aller Christen bestellte (Joh. 21, 16.).

Sie beruht ferner in der immerwährenden Ueberlieferung aller christlichen Jahrhunderte, welche in unzähligen Zeugnissen bekundet, dass immer in der Kirche Gottes die entstehenden Streitigkeiten über den Glauben dem Urtheil des Oberhauptes der Kirche, welches Christus in der Person Petri zum Hirten und Lehrer aller Christen bestellt hat, unterworfen wurden; dass ferner nur Die-

jenigen, welche mit dem Oberhaupte der Kirche, dem Fundament ihrer Einheit in Glauben und Gehorsam verbunden waren, als Glieder der katholischen Kirche betrachtet wurden. Die Kirche kann keine *neue* Lehre zu glauben vorstellen, sondern nur die uralte, von Gott geoffenbarte, in der heil. Schrift oder der mündlichen Ueberlieferung vorhandene Lehre neuerdings verkündigen, deutlicher erklären, vertheidigen und die entgegengesetzten Irrthümer verwerfen. So ist denn auch die jetzt verkündigte Entscheidung der Kirche von dem unfehlbaren Lehramte des Papstes nicht eine *neue* Lehre; sie ist zu allen Zeiten die ausdrückliche Lehre der Römischen Kirche gewesen, mit welcher, wie schon der heil. Irenäus adv. haer. L. III. 23. sagt, wegen ihres mächtigen Vorranges alle Christen übereinstimmen müssen. Sie ist keine *neue* Lehre weder in der allgemeinen katholischen Kirche noch auch insbesondere in unserer Kölnischen Erzdiöcese, welche immer mit der Römischen Kirche, von welcher sie ihren Ursprung erhalten, im Glauben vereinigt gewesen ist.

Diese Lehre vom unfehlbaren Lehramte des Papstes wurde bereits vor Jahrhunderten im sogenannten Mittelalter von dem sel. Albertus Magnus hier zu Cöln auf seinem berühmten Lehrstuhl verkündigt, und ebenso wie dieser sein Lehrmeister vertheidigte dieselbe Lehre dessen noch grösserer Schüler, der heil. Thomas von Aquin. Dieser Lehre huldigte immer mit Entschiedenheit die berühmte Cölner Universität, in deren Theologia universitatis Coloniensis, einem Werke, welches im Jahre 1703 herausgegeben wurde, in der ausdrücklichen Absicht, um dadurch die alten überlieferten Lehrsätze des katholischen Glaubens gegen alle Neuerungen sicher zu stellen, wir an verschiedenen Stellen, namentlich aber I. 5., diese Lehre deutlich und bestimmt vorgetragen finden mit den Worten: »Der allgemeine, legitime und ordentliche Richter in allen Streitfragen über christlichen Glauben und Religion ist der Römische Papst, der Vorsteher der ganzen Kirche. . . . . *In seinem öffentlichen Urtheil über Glaubenssachen besitzt dieser Richter die Sicherheit der Unfehlbarkeit, so dass er, wenn er ex cathedra als Papst* entscheidet, niemals irren kann; obgleich er als Privat-Lehrer oder Person . . . . allerdings irren kann.«

Ganz dieselbe Lehre haben Euere Voreltern, theuerste Erzdiöcesanen, in den Schulen und Kirchen gelernt, wie es die alten hier gedruckten, churfürstlich approbirten und für den allgemeinen Gebrauch in der ganzen Erzdiöcese vorgeschriebenen Katechismen bezeugen. Mir liegen verschiedene derselben aus dem vorigen

Jahrhundert vor, in welchen sich ganz dieselbe jetzt definirte Lehre vorfindet. So z. B. enthält der vom Churfürst Clemens August 1736 approbirte Kölnische Katechismus p. 65. auf die Frage: »Wann und wo erzeigt die Kirche ihre unfehlbare Gewalt im Lehren?« die Antwort: »Wann die Kirche *durch den Römischen Papst allein* oder durch die mit ihm versammelten obersten Hirten oder Bischöfe etwas vorhält zu glauben.« In dem vom Churfürsten Max Friedrich 1765 approbirten Cölnischen Katechismus heisst es p. 14: »Kann der Papst in Glaubenssachen fehlen?« und die Antwort lautet: »*Als ein privater Lehrer kann er fehlen, nicht aber, wenn er den Ausspruch thut als das Oberhaupt der Kirche.* Denn Christus sprach zu Petrus: ich habe für dich gebetet, dass dein Glaube nicht abnehme, und wenn du dermaleinst bekehret sein wirst, bestärke deine Brüder.« Aehnliches findet sich in andern Cölnischen Katechismen, und dieselbe Lehre hat auch das jüngste Cölner Provincial-Concil, im Jahre 1860 im hiesigen Dome gehalten und vom Apostelstuhle bestätigt, mit Entschiedenheit ausgesprochen, indem es lehrt p. 57., dass der Papst, so wie er vor Allen den Glauben zu vertheidigen verbunden, so auch berufen sei, die auftauchenden Glaubensstreitigkeiten durch sein Urtheil zu entscheiden und dass seine Entscheidung durch sich selbst unabänderlich sei.

Hieraus werdet ihr zur Genüge erkannt haben, in Christo geliebte Erzdiöcesanen, dass der Glaube an das unfehlbare Lehramt des Römischen Papstes weder in der katholischen Kirche im Allgemeinen, noch auch insbesondere in der Cölner Erzdiöcese etwas Neues ist. Dieser Glaube fand auch bis kurz vor der Eröffnung des Vaticanischen Concils fast in allen theologischen Werken selbst solcher Gelehrten, welche seitdem als Gegner desselben aufgetreten sind, entschiedene Vertheidigung; und meine persönliche Erfahrung auf dem Concil hat mich überzeugt, dass in jenen Ländern, in welchen die Irrlehren der drei letzten Jahrhunderte keinen Eingang gefunden haben, der alte Glaube an das unfehlbare Lehramt des Papstes fast ganz einstimmig als in der Ueberlieferung vorhanden mit der grössten Entschiedenheit bezeugt und vertheidigt wird, während in denjenigen Gegenden, welche von jenen Irrlehren mehr oder weniger berührt worden sind, jener Glaube vielfach abhanden gekommen oder doch verdunkelt und getrübt worden ist.

3. Die Lehre von dem unfehlbaren Lehramte des Papstes ist aber nicht blos keine neue Lehre, sondern sie ist auch, wenn sie richtig verstanden und nicht durch Missverständnisse und Vorurtheile

entstellt wird, eine dem wahren Bedürfniss und der Verfassung der Kirche ganz entsprechende und mit der Forderung der gesunden Vernunft durchaus nicht in Widerspruch stehende Lehre. Die Nothwendigkeit und das wirkliche Vorhandensein eines unfehlbaren Lehramts in der Kirche Christi überhaupt ist von gläubigen Mitgliedern der katholischen Kirche niemals bezweifelt worden und konnte nach den klaren und deutlichen Aussprüchen Jesu Christi und seiner Apostel über die Kirche, *deren Stimme Alle hören sollen*, welche eine *Säule und Grundfeste der Wahrheit* genannt wird, nicht bezweifelt werden. Alle Katholiken, auch die seitherigen Gegner der Lehre vom unfehlbaren Lehramt des Papstes erkennen die Unfehlbarkeit der Kirche und insbesondere ihrer Entscheidungen auf einem allgemeinen Concil an, wenn solche vom Papst bestätigt worden. Es steht ferner fest, dass alle Glieder der Kirche dem Papste als dem Oberhaupte der Kirche Gehorsam schuldig sind, und dass der Papst als der oberste Hirt und Lehrer der ganzen Kirche das Recht und die Pflicht hat, alle Glieder der Kirche zu lehren und vor den Gefahren des Glaubens zu schützen. Da es nun unmöglich ist, dass jeder Zeit allgemeine Concilien gehalten werden, während es doch ohne Zweifel ein grosses Bedürfniss ist, dass es jeder Zeit in der Kirche ein Mittel gebe, die entstehenden Glaubensstreitigkeiten auf eine zuverlässige, den Irrthum ausschliessende Weise zu entscheiden, weil jeder Zeit alle Glieder der Kirche verbunden sind, ihre Stimme zu hören, so würde für die Einheit in der Kirche und für die Sicherheit ihrer Lehre nicht in einer dem Bedürfniss entsprechenden Weise gesorgt sein, wenn der oberste und allgemeine Lehrer der Kirche in seinen an die ganze Kirche gerichteten Entscheidungen über Glaubenssachen dem Irrthum unterworfen wäre, und wenn somit die Kirche während der mitunter Jahrhunderte lang dauernden Zeiträume, in welchen allgemeine Concilien nicht gehalten werden konnten, nicht in der Lage gewesen wäre, auf eine zuverlässige, dem Irrthum nicht unterworfene Weise das Unkraut der Irrlehre zu erkennen und zu verwerfen. Gerade dazu hat der göttliche Heiland der Kirche ein Oberhaupt gegeben, welches in der Festigkeit und Unwandelbarkeit des Glaubens einem Felsen gleicht, damit es als sichtbarer Mittelpunkt, als das Fundament der Einheit die Kirche vor der Spaltung bewahre, und damit alle anderen Hirten und Lehrer der Kirche, alle übrigen Nachfolger der Apostel in dem Nachfolger Petri einen Bruder und Vater hätten, welcher sie in allen Gefahren des Glaubens stärken und schützen, selbst aber diesen Gefahren nicht unterliegen könnte. Das ist die

Bedeutung des göttlichen Wortes: »*Du bist Petrus, und auf diesen Felsen will Ich meine Kirche bauen, und die Pforten der Hölle sollen sie nicht überwältigen*«, und das ist die Wirkung des göttlichen Gebetes, welches für Petrus und seine Nachfolger der Heiland verrichtet hat, wie er es selbst bezeugt: »*Ich habe für dich gebetet Petrus, dass dein Glaube nicht abnehme; du sollst dereinst bekehrt deine Brüder stärken.*«

4. Es würde ein grobes Missverständniss des jetzt verkündigten Dogma's sein, wenn man es so auffassen wollte, dass der Papst als Privatperson oder Privatlehrer oder Schriftsteller unfehlbar sei, oder dass er in keinem Stücke einem Irrthum oder sogar keinem Fehler und keiner Sünde unterworfen sei. Nein, die Kirche hat einen solchen Glauben niemals und auch jetzt nicht gefordert noch gelehrt, oder auch nur gebilligt. Sie hat zu allen Zeiten geglaubt und gelehrt, dass auch die Päpste für ihre Person dem Irrthum und der Sünde unterworfene Menschen sind, und wenn gleich die Geschichte in ganz unwidersprechlicher Weise lehrt, dass in der langen Reihe der Päpste sehr viele ein wahrhaft heiliges Leben geführt und durch ihre Wissenschaft sowohl als durch ihre Talente und Tugenden sich ausgezeichnet haben, so fehlt es doch auch nicht an einigen, wenngleich verhältnissmässig sehr wenigen, Beispielen solcher Päpste, welche weder durch ihre Sitten noch auch durch ihre Wissenschaft dem erhabenen Amte, welches sie bekleideten, zur Ehre gereichten. Die Kirche lehrt also keineswegs, dass der Papst für seine Person frei von Irrthum und Fehlern sei, sie lehrt nur gestützt auf das Wort Gottes in der heil. Schrift und der überlieferten Lehre aller Jahrhunderte, dass der Papst, wenn er als der allgemeine Hirt und Lehrer aller Christen kraft seiner apostolischen Auctorität eine Glaubens- oder Sittenlehre in einer für die ganze Kirche verbindlichen Weise zu glauben vorstellt, in Folge des in der Person des heil. Petrus dem Oberhaupte der Kirche verheissenen göttlichen Beistandes jene Unfehlbarkeit besitze, welche der göttliche Heiland seiner Kirche verliehen hat, und dass somit seine derartigen Entscheidungen unabänderlich seien.

Diese Lehre lässt es also durchaus frei, anzunehmen, dass die Päpste für ihre Person, als private Lehrer oder Schriftsteller, sowie in ihren an einzelne Christen oder Bischöfe gerichteten Entscheidungen irren und fehlen können; sie lässt es eben so offen, dass dieselben in ihren Ansichten und Aussprüchen über profane Gegenstände, welche nicht zur Glaubens- oder Sittenlehre gehören, selbst in allgemeinen an die ganze Kirche gerichteten Entscheidungen,

dem Irrthum unterworfen sein können. Ja die Päpste selbst haben zum Oeftern ausdrücklich anerkannt, dass sie mitunter in ihren Regierungsmassregeln fehlgegriffen, dass sie als private Lehrer oder Schriftsteller nicht unfehlbar seien, dass sie auf Anfragen einzelner Gläubigen oder Bischöfe die vorgelegten Fragen nicht immer nach dem Massstabe der göttlichen Offenbarung entschieden, sondern mitunter in Gemässheit der zur Zeit vorherrschenden Ansichten und Meinungen geantwortet haben. Niemals aber ist in der langen Reihe der christlichen Jahrhunderte der Fall vorgekommen, dass eine Päpstliche Entscheidung in der Glaubens- oder Sittenlehre, welche ausdrücklich als verbindlich für die ganze Kirche erklärt wurde, mit der geoffenbarten Lehre in Widerspruch gestanden hätte. In einem solchen Falle hat sich auch der gegenwärtig so oft genannte *Papst Honorius* nicht befunden, welcher durch Saumseligkeit in der Bekämpfung einer Irrlehre allerdings gefehlt und dadurch die Verbreitung derselben gefördert, keineswegs aber dieselbe als Glaubenslehre anerkannt, geschweige denn der Christenheit dieselbe zu glauben vorgeschrieben hat. Dass ein solcher Fall, in welchem die ganze Kirche, welche ihrem obersten Hirten und Lehrer zu gehorchen verpflichtet ist, durch eben diesen schuldigen Gehorsam in Irrthum geführt und zur Annahme einer irrigen Lehre in Glaubenssachen verpflichtet würde, niemals vorkommen kann, so wie er in der Vergangenheit nicht vorgekommen ist und nicht vorkommen konnte: das und nur das ist der Sinn und Inhalt des jetzt verkündigten Dogma's, welches mithin *nicht* eine *rein persönliche*, absolute und unbedingte Unfehlbarkeit des Päpstlichen Lehramts, so wie sie dem Bedürfniss der Kirche und den Forderungen der gesunden Vernunft entspricht, uns zu glauben vorstellt.

Aus dem Obigen erhellt zugleich, dass die Unfehlbarkeit im strengen Sinne des Wortes nur demjenigen Theil der Päpstlichen Erlasse über Sachen des Glaubens und der Sitten zukommt, welcher wirklich die Entscheidung über eine Glaubens- und Sittenlehre enthält und als eine für die ganze Kirche verbindliche ausdrücklich bezeichnet wird: dass dieselbe aber nicht ohne Weiteres auf den übrigen Inhalt der betreffenden Päpstlichen Erlasse also namentlich nicht auf die etwa beigefügten Gründe, Motive und thatsächlichen Angaben, welche nicht wesentlich zum Gegenstand der Lehrentscheidungen gehören, auszudehnen ist. Wenn das Concil lehrt, dass die unfehlbaren Entscheidungen des Päpstlichen Lehramts durch sich selbst und nicht erst durch die Zustimmung der Kirche unabänderlich seien, so ist das eine selbstverständliche Folge der Unfehl-

barkeit; und es wird dadurch nur die bereits früher von den Päpsten zum Oeftern gemissbilligte Behauptung ausdrücklich verworfen, dass die päpstlichen Lehrentscheidungen nicht gleich bei ihrer Veröffentlichung verbindlich und unabänderlich seien, sondern erst durch eine hinzutretende Zustimmung der Bischöfe vollgültige Kraft erlangen.

5. Eine nicht minder falsche Auffassung der Unfehlbarkeit des Päpstlichen Lehramts würde es sein, wenn man es so verstehen wollte, als ob wir glauben müssten, dass die Päpste sich jeder Zeit einer wunderbaren göttlichen Inspiration oder neuer Offenbarungen bei der Ausübung ihres Lehramts zu erfreuen hätten. Nein, der richtige und klare Inhalt des jetzt verkündigten Dogma's verbindet uns keineswegs zu einem solchen Glauben, er spricht vielmehr entschieden das Gegentheil aus, indem er lehrt, dass der heilige Geist den Nachfolgern Petri nicht verheissen sei zur Mittheilung neuer Offenbarungen, sondern damit sie unter seinem Beistand die durch die Apostel überlieferte Offenbarung, die Hinterlage des Glaubens rein bewahren und getreu erklären können. Die göttliche Hülfe, welche dem Oberhaupte der Kirche beisteht und es in der Ausübung des obersten Lehramts in der oben angegebenen Weise vor Irrthum sicher stellt, entbindet den Träger desselben keineswegs von der Anwendung der ihm zu Gebote stehenden menschlichen Mittel, um die wahre geoffenbarte Lehre zu erkennen und von jedem Irrthum zu unterscheiden, sondern verpflichtet ihn dazu im Gegentheil in einer ganz vorzüglichen Weise und gibt uns zugleich Bürgschaft dafür, dass sie niemals unterbleiben werde. Nach dem ausdrücklichen Wortlaut der vorliegenden Concilsentscheidungen haben die Päpste in der Ausübung ihres Oberhirtenamtes es niemals unterlassen, sich derjenigen Mittel, welche Zeit und Umstände als die geeigneten erscheinen liessen, zu bedienen, indem sie bald öcumenische Concilien versammelten oder das Gutachten der in der ganzen Welt zerstreuten Kirche einholten, bald Particularsynoden oder andere von der Vorsehung dargebotene Mittel anwendeten, bevor sie diejenigen Entscheidungen in Glaubenssachen erliessen, welche sie als der heil. Schrift und der Apostolischen Ueberlieferung entsprechend unter Gottes Beistand erkannten. Es kann keinem Zweifel unterliegen, dass die Päpste, ebenso wie seither, sich auch künftig aller dieser Mittel bei der Ausübung ihres obersten Lehramts bedienen werden und dass sie dazu verpflichtet sind, wenngleich nicht die Kenntniss von der Art und Weise, wie sie diese Pflicht erfüllen, sondern der verheissene Beistand der göttlichen Gnade die zuver-

lässige und zweifellose Gewissheit uns gewährt, dass die Entscheidungen des Päpstlichen Lehramts in der angegebenen Weise keinem Irrthume unterworfen sind.

6. Aus dem Gesagten erhellt zugleich, dass durch die jetzt verkündigte Lehre weder in dem Glauben noch in der Verfassung oder Regierung der Kirche irgend etwas geändert worden ist. Es ist durch das jetzt definirte Dogma nichts Neues eingeführt, sondern nur die alte von Christus selbst in der Kirche zu Grunde gelegte und festgesetzte Ordnung und Verfassung in klarer und deutlicher Weise ausgedrückt und erklärt worden. Die Päpste werden *nach wie vor* das Oberhaupt der Kirche, ihre obersten Hirten und Lehrer sein, wozu Christus sie in der Person des heil. Petrus bestellt hat; sie werden *nach wie vor* ihr Amt verwalten, ohne es zu vergessen, dass zugleich mit ihnen die übrigen Bischöfe Nachfolger der Apostel, und kraft der von Christus eingesetzten Ordnung und Verfassung der Kirche vom heil. Geiste gesetzt sind, um zugleich mit, aber auch untergeordnet dem Papste, als dem Nachfolger des Apostelfürsten, die Kirche Gottes zu regieren. Sie werden *nach wie vor* die Bischöfe, ihre Brüder, stärken im Glauben, aber auch, ohne deren Beirath und Gutachten zu hören, nichts Wichtiges vornehmen in der Regierung der Kirche. Sie werden *nach wie vor* Concilien berufen, die Gutachten der zerstreuten Bischöfe einholen und andere ihnen zu Gebote stehende Mittel gebrauchen, um die im Bewusstsein der Kirche vorhandene Hinterlage des Glaubens zu erkennen und nach dieser, welche die einzige und unabänderliche Norm des Glaubens und aller kirchlichen Lehrentscheidungen ist, die vorkommenden Fragen und Streitigkeiten in Sachen des Glaubens in höchster Instanz zu entscheiden. Unwahr ist eben desshalb auch die Behauptung, dass durch das jetzt definirte Dogma Concilien überflüssig geworden oder ihre Bedeutung und ihr Verhältniss in der Kirche geändert worden seien. Die Concilien, insbesondere die öcumenischen, werden *nach wie vor* das beste und zweckmässigste Mittel sein, um die im Bewusstsein der Kirche vorhandene Tradition durch das Zeugniss der versammelten Bischöfe festzustellen, so wie durch die gemeinschaftliche Erörterung und Beurtheilung die entstandenen Streitfragen aufzuklären und zur definitiven Entscheidung vorzubereiten, welche immer und zu allen Zeiten dem Oberhaupte der Kirche vorbehalten war, indem ohne dessen Gutheissung und Bestätigung die Entscheidung der Concilien niemals für unfehlbar und vollgültig erachtet worden sind.

7. Was die Frage der Opportunität oder der Zweckmässigkeit

und Zeitgemässheit der getroffenen Entscheidung anbelangt, so kann ich, wie bereits oben erwähnt worden, nicht läugnen, dass im Hinblick auf die hiesigen Verhältnisse, namentlich auf die vorherrschende Stimmung vieler Gegenden unseres deutschen Vaterlandes und anderer Länder, in welchen die Bevölkerung eine der Confession nach gemischte ist, manche Bedenken mir früher entgegenzustehen schienen. Ich darf aber ebensowenig verschweigen, dass die sehr grosse Mehrheit der Concilsväter diese Bedenken keineswegs theilte, vielmehr die Entscheidung für sehr zweckmässig und zeitgemäss erachtete und mit grösster Entschiedenheit dieselbe verlangte. Es lässt sich auch gar nicht verkennen, dass gerade durch die während der Concilsverhandlungen von so vielen Seiten mit unerhörter Anmassung und Rücksichtslosigkeit stattgefundenen Angriffe, Schmähungen und Verläumdungen gegen die Auctorität des Oberhaupts der Kirche die Entscheidung der angeregten Frage über das unfehlbare Lehramt des Papstes zu einer wirklichen Nothwendigkeit geworden ist, wesshalb von einer Unzweckmässigkeit keine Rede mehr sein konnte. Es hat sich ferner auch, und namentlich während der Verhandlungen des Concils, ganz entschieden die Thatsache herausgestellt, dass jene vernunftstolze Geistesrichtung, welche in unserer Zeit in so vielen andern Dingen längst alle festen Principien und jede Auctorität unterwühlt und erschüttert hat, auch in religiösen Dingen und namentlich auch unter katholischen Gelehrten und Gebildeten bereits eine nicht geringe Verbreitung gefunden und manche Namenskatholiken dahin geführt hat, nur sich selbst allein für unfehlbar zu halten. Dieser verderblichen Richtung gegenüber, welche mit dem Wesen des wahren übernatürlichen, nur in demüthigen Herzen wohnenden Glaubens durchaus unvereinbar ist, erscheint das jetzt verkündigte Dogma von der Unfehlbarkeit des Päpstlichen Lehramtes als ein ganz vorzüglich geeignetes Heilmittel und wird sich als solches bewähren.

Bereits früher habe ich die meiner Sorge anvertrauten Gläubigen zu wiederholten Malen ermahnt, im gläubigen Vertrauen auf die Verheissungen des göttlichen Heilandes, welcher seiner Kirche den Beistand des heil. Geistes für alle Zeiten verheissen und ihr ein unfehlbares Lehramt gegeben hat, den Beschlüssen des Concils mit Ruhe und mit dem im rechten Glauben mit Nothwendigkeit begründeten Willen, sie als Entscheidungen des heil. Geistes anzunehmen, entgegenzuharren — fest überzeugt, dass dadurch nicht nur jeder Irrthum ausgeschlossen, sondern auch die Frage nach der Zweckmässigkeit der Entscheidung mit göttlicher Weisheit werde

gelösst werden. Diese Ueberzeugung ist gegründet in dem festen Vertrauen auf die Verheissungen, welche der Kirche gegeben sind, und auf die göttliche Vorsehung, welche die Kirche führt und leitet, welche die Zukunft wie die Vergangenheit durchschaut und unendlich viel besser als die schwache menschliche Einsicht zu beurtheilen vermag, was der ganzen Kirche zum Heile dient. Vertrauen wir also unbedingt mit festem Glauben auf diese göttliche Leitung der Kirche, auf den ihr verheissenen Beistand des heil. Geistes.

Im Hinblick auf die zahllosen falschen Berichte, Verdächtigungen und Schmähungen, welche gegen das Oberhaupt der Kirche und die Väter des Concils namentlich in Deutschland verbreitet sind und fortwährend leider auch in unserer Erzdiöcese noch verbreitet werden, fühle ich mich dringend aufgefordert, alle meiner oberhirtlichen Sorge anvertrauten Gläubigen, Priester sowohl als Laien, ernst und eindringlich zu warnen vor solchen Stimmen, welche die Auctorität der Kirche und insbesondere der jetzt vom öcumenischen Concil getroffenen Lehrentscheidung zu untergraben suchen. »Hütet euch vor den falschen Propheten« (Matth. 7, 15.), so warne ich auch mit dem göttlichen Heilande. Haltet fest an dem Felsen Petri, worauf die Kirche gebaut ist. Wer sich von diesem Felsen trennt, der trennt sich von der Kirche. Haltet fest an dem Felsen-Mann, dem Nachfolger Petri, welcher die Verheissung des Herrn hat, dass sein Glaube nicht wanken werde. »Wo Petrus ist, da ist die Kirche« (in Ps. 40.) sagt der h. Ambrosius, und der h. Hieronymus ruft uns zu: »Wer sich an den Stuhl Petrus hält, der ist mein Mann.« (Ep. 53. ad Damas.) Gebet nicht Gehör den Stimmen falscher Propheten, sondern folget der Stimme, welche Euch durch Euere Bischöfe zuruft: »*Wer die Kirche nicht hört, den haltet für einen Heiden und Publican.*« (Matth. 18, 17.)

Ich ermahne Euch Alle, in Christo Geliebte, nunmehr entschieden und mit aller Festigkeit und Offenheit einzutreten für den Glauben der Kirche, Euerer Mutter, und Euch fernzuhalten von Denjenigen, welche diese lästern und verdächtigen, Euch fern zu halten von solchen Schriften und Blättern, welche unter dem Vorwande, die Kirche vor Neuerungen schützen und retten zu wollen, selbst die Wege der Neuerung und des Abfalls von der Kirche betreten und auch Andere darauf zu führen suchen. Ich hoffe und vertraue, dass alle Angehörigen der Cölnischen Erzdiöcese, welche seit den ersten christlichen Jahrhunderten stets den Ruhm, eine treue Tochter der Römischen Kirche zu sein, rein und unbefleckt

bewahrt hat, auch in der gegenwärtigen Zeit der Prüfung ihres Glaubens sich treu bewähren, durch eine pflichtmässige Unterwerfung unter das milde Joch des Glaubens an die von dem öcumenischen Concil verkündigten Lehre sich als treue Kinder unserer Mutter, der wahren Kirche Christi, erweisen werden. Lasst Euch auch nicht irre machen in Euerer treuen Liebe und Anhänglichkeit an das Oberhaupt unserer heil. Kirche, den heil. Vater, welcher eben jetzt mehr als je sich in Bedrängniss und Noth befindet; fahret fort, für ihn täglich zu beten und durch die Opfer Euerer Liebe ihm beizustehen in seiner Bedrängniss. Lasset auch nicht nach zu beten, dass Gott, welcher seither durch die siegreichen Erfolge unserer tapfern Krieger so gnädig unsere Gebete erhört hat, recht bald durch einen ehrenvollen und dauerhaften Frieden dem blutigen Kriege ein Ende machen wolle.

Der Segen des Allmächtigen sei und bleibe mit Euch Allen!

Cöln, den 10. September 1870.

Der Erzbischof von Cöln

† *Paulus.*

XVI. Der Bischof von Ermland über die Unfehlbarkeit des Papstes.

Der hochw. *Bischof Philipp Crementz von Ermland* hat am Geburtsfeste Maria's die Constitution über die Kirche Christi publicirt und derselben zur Belehrung und zur Bekämpfung irrthümlicher Auffassungen in lateinischer Sprache einige Sätze beigefügt, welche wir nach der Cöln. Volkszeit. in deutscher Uebersetzung wiedergeben:

1. Die Unfehlbarkeit oder Irrthumslosigkeit des Papstes ist weder eine *Sündenlosigkeit* (Unfähigkeit zu sündigen) noch eine Gabe der *Heiligkeit* (nicht gratia gratum faciens), sondern eine dem höchsten Priester in Ansehung seines Amtes zum Wohle der ganzen Kirche, welcher er vorsteht, verliehene *Gnadengabe*, damit die offenbarte Wahrheit von ihm treu bewahrt und recht erklärt werde.

2. Sie ist auch nicht zu verwechseln mit jener Erleuchtung und *Inspiration* des h. Geistes, vermöge welcher die Propheten und Apostel Neues und *Verborgenes* enthüllten und *Zukünftiges* verkündeten, da der Papst nicht eine neue Lehre offenbaren kann; sondern es wird durch göttliche Providenz und göttlichen Beistand bewirkt, dass aus dem Glaubensvermächtniss, welches unser Herr und Erlöser den Aposteln hinterlassen hat, von dem höchsten Lehrer der Wahrheit und Schlüsselträger des Himmelreiches, wenn er

ex cathedra spricht, die reine und wahre Lehre Christi entnommen wird.

3. Auch ist sie nicht eine der Person des Papstes inhaftende übernatürliche Gabe, wodurch er gleichsam als Privatperson von jedem Irrthum frei sein könnte, sondern ein göttlicher Beistand zur Verkündigung der geoffenbarten Wahrheit in einem öffentlichen Acte, wenn er nämlich als der höchste Priester und allgemeine Lehrer der Kirche die von Allen zu glaubende Lehre feststellt.

4. Auch erstreckt sie sich nur auf Gegenstände des Glaubens und der Sitten, welche von unserm Heilande geoffenbart und in dem geschriebenen und überlieferten Worte Gottes enthalten sind.

5. Von jener Unfehlbarkeit ist nicht verschieden die active, welche der Kirche eigen ist; denn es gibt nicht so zu sagen zwei Unfehlbarkeiten, die eine der Kirche, die andere des Papstes; sondern unser Herr wollte, dass mit ein und derselben Unfehlbarkeit der ganze Körper der lehrenden Kirche, Haupt und Glieder, ausgerüstet sei.

6. Die Gabe der Irrthumslosigkeit befindet sich also nicht in dem *Haupte allein*, woher sie in den Körper einfliesst, auch nicht in dem *Körper allein*, damit sie von diesem in das Haupt gleichsam aufsteigt, sondern sie wohnt in dem mit den Gliedern *vereinigten* Haupte und in den mit dem Haupte *verbundenen* Gliedern.

7. Das unfehlbare Lehramt der Kirche wird aber *endgültig* durch das Haupt, d. h. den römischen Bischof geübt, zu dessen Autorität es gehört, *endgültig* festzustellen, was zu glauben ist, damit es von Allen mit unerschütterlichem Glauben festgehalten wird. (St. Thom. v. Aquin.)

8. Es kann der Papst endgültig nur etwas definiren, was von *Alters her* der apostolische Stuhl und die *römische* Kirche zugleich mit den übrigen *beharrlich* festhält. (St. Augustin.)

9. *Vor* der endgültigen Feststellung ist die *Erforschung und Wahrnehmung* dieser Uebereinstimmung der Kirchen erforderlich, so dass aus dem, was immer, überall und von allen geglaubt worden ist, offenbar wird, was wahrhaft und *eigentlich* katholisch ist.

10. Das Fundament und gleichsam der Inbegriff dieser Uebereinstimmung wird aber in der apostolischen Tradition der römischen Kirche gefunden, mit welcher wegen ihres grösseren Vorranges eine jede Kirche übereinstimmen muss, und mit der in Gemeinschaft die Gläubigen aller Orten die von den Aposteln kommende Ueberlieferung stets bewahrt haben. (St. Iren.)

11. Damit jedoch der Papst alles das, was zur Erforschung,

Erkennung und Definirung der geoffenbarten Wahrheit nothwendig ist, vollzieht, ist zu glauben, dass die Hülfe des h. Geistes, wodurch er dem das Glaubensvermächtniss bewahrenden Lehramte der Kirche stets beisteht, dem *ex cathedra sprechenden* höchsten Lehrer selbst, damit er das, was Sache des Glaubens ist, *endgültig* entscheidet, durchaus zu Theil wird.

12. Die Definition dieses päpstlichen Vorzuges auf dem vaticanischen Concil hat nicht etwas *Neues* in die Kirche eingeführt, sondern ist eine *Erklärung* und *Feststellung* jener päpstlichen Lehrgewalt, welche stets in der Kirche auch auf den öcumenischen Synoden *anerkannt* und *geübt* wurde.

XVII. Aus einem Hirtenschreiben des Bischofs von Trier,

an den Klerus seiner Diöcese.

Der Gegenstand, um welchen sich hauptsächlich die Bewegung der Geister dreht, und über den so viele Missverständnisse bestehen, ist die dogmatische Definition über das unfehlbare Lehramt des römischen Papstes, welche im 4. Capitel der ersten Constitution über die Kirche enthalten ist. Diese Lehrentscheidung ist mit und in dieser Constitution von Uns bereits unterm 8. August durch den Kirchlichen Amtsanzeiger publicirt worden.

Lassen Sie mich an dieselbe einige Bemerkungen knüpfen, welche zumeist den Zweck haben, den Sinn und die Tragweite der Definition gegen Missverständnisse sicher zu stellen.

1. Zunächst wird es der hochwürdigen Geistlichkeit ein Leichtes sein, mit den Worten der Lehrentscheidung selbst ein Missverständniss auszutilgen, welches nicht allein bei wenig unterrichteten und zur Unterscheidung der Dinge wenig fähigen Christen, sondern auch da und dort — es ist kaum glaublich! — bei sonst gebildeten Männern besteht. Indem man nämlich diese zwei ganz verschiedenen Dinge: amtliches Lehren und persönliche Lebensführung des Lehrers nicht von einander unterscheidet, gibt man sich der über alle Massen grundlosen und thörichten Meinung hin, es habe sich im Concilium um das Unerhörte, um das ewig Unmögliche gehandelt, den Papst, der doch gleich jedem anderen Priester in der heil. Messe das Confiteor betet, der das Sacrament der Busse empfängt und seinen Beichtvater hat gleich jedem andern guten katholischen Christen, für *fehlerfrei* im sittlichen Leben, für *sündenlos* zu erklären. Ganz gewiss, geliebte Mitbrüder, wenn der Papst seine

Lehrentscheidungen, ohne ein Depositum der göttlichen Offenbarung und ohne höhere Bewahrung und Leitung in seinem Lehramte, einzig aus seinem Geiste, mit seinem sich selbst überlassenen Denken und Forschen zu schöpfen und zu fassen hätte, so wäre man wohl berechtigt, bei der behaupteten Unfehlbarkeit in der Lehre auch an Sündelosigkeit im sittlichen Leben zu denken, diese mit jener in Verbindung zu bringen. Denn unleugbar steigen aus der Sünde, aus den Leidenschaften und bösen Begierden grossentheils jene finstern Wolken auf, welche vor dem armen Menschengeiste die höheren Wahrheiten umdunkeln und verhüllen; und hinwieder, je reiner eine Seele ist, desto empfänglicher ist ihr Auge, die höhere Wahrheit zu finden.

Aber dass Gott in seiner Allmacht auch einen der Sünde unterworfenen Menschen zum sicheren und zuverlässigen Werkzeug der Bewahrung, Verkündigung und Ueberlieferung der von ihm gegebenen Wahrheiten auswählen kann, wer wollte das bezweifeln? Sagte nicht der Heiland dem Volke und seinen Jüngern: »*Auf dem Stuhle Mosis* sitzen die Schriftgelehrten und Pharisäer. *Darum* (d. i. um ihres Lehramtes willen) haltet und thut Alles, was sie euch sagen, nach ihren Werken aber sollt ihr nicht thun?« [1]) Zeigten nicht die Vorsteher des Priesterthums und die Gesetzesgelehrten, indem sie zu Jerusalem gewissermassen die Stelle des führenden Sternes einnahmen, den Weisen aus dem Morgenlande kraft ihres Amtes in göttlich sicherer Weisung den Weg zum neugebornen Heiland der Welt? Sehr sündhafte Menschen zwar, aber dennoch richtig arbeitende Werkzeuge Gottes in ihrem Lehramte, zeigten sie diesen Heilsweg eben so wahr und eben so richtig, wie der fleckenlose wunderbare Stern von reinen Himmelshöhen ihn zeigte [2]). Sprach nicht der Hohepriester Caiphas, dessen Name in der Leidensgeschichte des Herrn auf ewig gebrandmarkt ist, dennoch die unermesslich wichtige Wahrheit aus von dem stellvertretenden welterlösenden Tode Christi? »Er sagte dies aber *nicht aus sich selbst,*« wie der heil. Evangelist Johannes bedeutungsvoll bemerkt, [3]) »sondern weil er in diesem Jahre Hohepriester war, weissagte er.« Er sprach aus dem heil. Geiste, nicht weil er dessen persönlich würdig war, dass der heil. Geist durch ihn redete; sondern weil es dem gerade von ihm verwalteten *Lehramte* so gegeben wurde. Und so bezeichnet auch unser öcumenisches Decret die Gabe der Unfehlbarkeit als ein dem Petrus und seinen Nachfolgern für ihr Aposto-

1) Matth. 23, 2. u. 3. — 2) Matth. 2. — 3) Joh. 11, 49 ff.

lisches Lehramt ertheiltes *Charisma*. Es ist Ihnen, geliebte Mitbrüder, wohl bekannt, dass schon der Name Charisma im theologischen Sprachgebrauche eine Gnadengabe bezeichnet, welche der Empfangende für das Heil Anderer erhält und bei deren Vollbesitz er selbst der Heiligkeit entbehren und, während er Andern hilft und sie rettet, verloren gehen kann.

Da indessen unsere deutsche Muttersprache ein und dasselbe Wort »fehlen« gebraucht, um sowohl die Irrthümer der Erkenntniss, als die sittlichen Verirrungen, die Sünden zu bezeichnen, so kann immerhin bei weniger gebildeten Christen das Missverständniss leicht sich an das Wort ansetzen, als ob unter der »Unfehlbarkeit«, welche unser Glaubensdecret lehrt, Fehlerlosigkeit in der sittlichen Führung des Lebens, Sündenlosigkeit zu verstehen oder doch mitzuverstehen sei. Die Möglichkeit eines solchen in gewissen Sprachen beruhenden Missverständnisses war mit ein Grund, warum die anfänglich vorhandene Ueberschrift des 4. Capitels »Von der Unfehlbarkeit des römischen Papstes« bei den Berathungen im Concil in die andere verwandelt wurde, welche wir jetzt lesen: »Von dem unfehlbaren *Lehramte* des römischen Papstes.« . . . . . .

Es handelt sich in unserm Decrete nur um das Lehramt und nicht um den Lebenslauf der Päpste.

2. Es handelt sich aber weiterhin durchaus nicht um ein *unbegrenztes* unfehlbares Lehramt, das sich über alle Gebiete menschlicher Erkenntniss und Forschung erstreckte. Es handelt sich nicht um ein solches Lehramt in Hinsicht auf die den natürlichen Wissenschaften ausschliesslich eigenen Wahrheiten, Principien, Systeme, Methoden, Resultate, Erfindungen, Verbesserungen u. dgl. Ich würde eine so alberne Auffassung unserer Definition, welche diese über alle möglichen Gebiete menschlichen Erkennens und Erforschens sich erstrecken lässt, mich nicht getrauen auch zu erwähnen, wenn dieselbe nicht in der Tagesliteratur ihrer Ungeheuerlichkeit ungeachtet vorgetragen und in allen Variationen mit unverwüstlicher Ausdauer, mit wenig Witz und viel Behagen wiederholt würde.

Die Lehrentscheidung des Concils legt nur diejenige Unfehlbarkeit dem Lehramte des Apostolischen Oberhirten bei, mit welcher der göttliche Erlöser *seine Kirche* hat ausstatten wollen. Nun aber ist die Unfehlbarkeit der Kirche auf die von Gott übernatürlich geoffenbarten Wahrheiten und auf jene Thatsachen begrenzt, welche mit diesen Wahrheiten in nothwendiger Verbindung stehen, und ohne deren unfehlbare Feststellung jene Wahrheiten selbst nicht aufrecht erhalten werden könnten. Demgemäss bezeichnet auch die

dogmatische Entscheidung des Concils die Lehre des *Glaubens* und der *Sitten* als den Gegenstand der Unfehlbarkeit. Ist es aber nur dieser Lehrinhalt, auf welchen das Decret des Concils, die Unfehlbarkeit sich erstrecken lässt, so ist Niemand durch das Concil verpflichtet, an eine Unfehlbarkeit der Urtheile des apostolischen Oberhirten in Bezug auf Personen, Anstalten und persönliche oder rein historische Thatsachen, auf wissenschaftliche Speculationen, Systeme und Methoden, auf Meinungen, welche nicht im Schatze der Offenbarung enthalten sind, zu glauben. Wie nun durch unsere Glaubensentscheidung der Anbau der philosophischen und theologischen Wissenschaft, wie exegetische, historische Studien, theologische Literatur und theologische Facultäten für überflüssig erklärt oder nur gefährdet sein sollen, ist nicht abzusehen. Und doch ist dies vielfach behauptet worden.

3. Die Unfehlbarkeit nach der Glaubensentscheidung des Concils ist nicht, wie man, nicht selten zu gehässiger Ausdeutung und Ausbeutung, sie bezeichnet hat, eine *persönliche*, in dem Sinne, als ob sie gleich einer Geistesanlage, einer Charaktereigenschaft oder Fertigkeit an der Person des Papstes hafte, oder in seine Person eingefügt sei, den Papst überallhin begleite und ihm stets zur Verfügung stehe. Es gibt vielmehr nur *Eine* überaus erhabene Situation, in welche der heil. Vater versetzt sein muss, sollen wir seinen Ausspruch in Bezug auf die Lehre des Glaubens oder der Sitten dem Decrete der Kirchenversammlung gemäss für unfehlbar halten. Diese Situation ist dann vorhanden, wenn er in seinem höchsten Amte, von der apostelfürstlichen Cathedra spricht, das heisst: wenn er in Verwaltung seines Amtes als Hirt und Lehrer aller Christen vermöge seiner höchsten apostolischen Auctorität eine Lehre über den Glauben oder die Sitten als eine von der ganzen Kirche festzuhaltende definirt. Nun sind es aber nur vorübergehende und selten erscheinende Momente im oberhirtlichen Leben der Päpste, wo sie so die höchste Cathedra einnehmen. Demnach ist also auch die vorübergehende Action Gottes, vermöge welcher der heilige Vater der Christenheit vor jedem Irrthume bewahrt bleibt, nur eine selten eintretende. Es kann ein Papst längere Zeit regieren, leben und sterben im obersten Hirtenamte, ohne auch nur ein einziges Mal im bezeichneten Sinne von der Cathedra herab zur ganzen Kirche gesprochen zu haben. In solchem Falle ist also der Papst *actuell* in seiner ganzen Lebenszeit niemals unfehlbar gewesen. Ist es ja genau gesprochen, nicht die Person, sondern das höchste *Lehramt*, welches unfehlbar ist. Auch desswegen lautet die Ueberschrift des

4. Capitels der öcumenischen Constitution von der Kirche: Von dem unfehlbaren Lehramte des römischen Papstes; sie lautet nicht und lautete niemals: Von der unfehlbaren Person des Papstes.

4. Wenn aber auch der Apostolische Oberhirt in jene erhabene Situation gesetzt ist, welche Wir eben mit dem öcumenischen Concil bestimmt bezeichnet haben, wenn er von dieser über alles ragenden Höhe seiner Apostolischen Cathedra als Lehrer des Erdkreises spricht; so ist er zwar unterschieden und ausgezeichnet vor allen andern Gliedern des kirchlichen Lehrkörpers, aber er schwebt keineswegs wie auf abgesondertem, abgelöstem Throne über der Kirche und ihrem ganzen Lehrkörper; seine Unfehlbarkeit ist niemals eine isolirte, eine von der Kirche *getrennte* Unfehlbarkeit. In dieser Beziehung ist vor allem zu bemerken, dass die Päpste, wenn sie als Apostolische Lehrer der Welt die Cathedra besteigen, keine miraculose Inspiration von Oben, wie sie z. B. den Propheten des Alten Testamentes und theilweise den Aposteln zu Theil wurde, kein übernatürliches Eingeben *neuer Wahrheiten* zu erwarten haben. Nicht so ist das Lehren von der Apostolischen Cathedra aufzufassen, als ob die Päpste von derselben neue Heilsbotschaften vom Himmel herab der stumm horchenden und passiv hinnehmenden überraschten Kirche von Zeit zu Zeit zu verkündigen und damit das gegebene ewige Evangelium unseres Herrn Jesu Christi, wie wenn es ergänzungsbedürftig und mangelhaft wäre, von Stufe zu Stufe seiner Vollendung entgegen zu führen hätten. Nein! Gott, welcher zu vielen Malen und auf vielerlei Weise einst zu den Vätern durch die Propheten geredet, hat *zuletzt* in den messianischen Tagen zu uns geredet durch den Sohn[1]), dermassen, dass nach dem Hingange Christi und nach der Gründung der heiligen Kirche jede Bereicherung des Schatzes göttlicher Heilswahrheiten in der Kirche durch neue weitere Offenbarung ein- für allemal ausgeschlossen ist. Hienieden, auf dieser Erde, in dieser sichtbaren heiligen katholischen Kirche, ihrem und des heiligen Geistes treuem Schutze anvertraut, ruhen bereits *alle* Wahrheiten, welche die obersten sichtbaren Hirten der Kirche, diese irdischen Stellvertreter Christi, jemals von dem Apostolischen Sitze lehren können. Diese obersten Hirten und Lehrer sind und bleiben in ihrem Lehramte jederzeit gebunden an den gottgegebenen Schatz, das überlieferte Depositum der Heilswahrheiten, von dem sie nichts hinwegnehmen, dem sie aber auch nichts hinzufügen können. Sie sind demnach gebunden an die

1) Hebr. 1, 1. und 2.

Lehren, welche die heilige Schrift und die Tradition enthält und welche die Kirche, insbesondere auch die heiligen allgemeinen Concilien, von Anbeginn an ihren Kindern zu glauben vorgestellt haben. Hier waltet keine sogenannte päpstliche oder hierarchische Willkür.

Es waltet aber auch auf der andern Seite kein Stehenbleiben in denselben Gedanken und Auffassungen, kein starres und tödtendes Wiederholen immer gleicher Worte und Formeln. Vielmehr soll und muss, nach Gottes, des Offenbarers, weisem und heiligem Willen, im Laufe der Zeiten die unergründliche und unendliche Tiefe und Fülle der Offenbarung in Christo immer mehr sich dem gläubigen Geiste der Kinder Gottes enthüllen; es sollen und müssen alle einzelnen Wahrheiten, ohne dass ihr Wesen im mindesten geändert werde, unter dem wechselvollen Widerspruche der fliehenden Jahrhunderte aus ihrer allgemeinen Umfassung, wie aus dämmerndem und verborgenem Hintergrunde immer deutlicher, klarer, entfalteter hervortreten und sich den Irrthümern entgegensetzen [1]. Von dieser Entfaltung der gottgegebenen und überlieferten Wahrheiten ist das erhabene Wort des heiligen Papstes *Gregor des Grossen* zu verstehen, dessen Wir bereits in unserm Fasten-Hirtenschreiben vor Eröffnung des Concils erwähnten: »*Je mehr die Welt ihrem Ende entgegengeht, desto weiter öffnen sich die Pforten der ewigen Weisheit* [2]).«

Es geschieht aber auch zuweilen, dass bei den Schwingungen der Zeit, bei dem Steigen und Sinken der Geschicke der Kirche und der Welt Wahrheiten, welche man früher bereits klar und bestimmt erfasst hatte und in sicherm Glauben besass, in einzelnen Regionen der Kirche vorübergehend wieder verdunkelt und bestritten werden und in dem Glaubensbewusstsein Mancher wie in einen dämmernden Hintergrund zurücktreten [3]).

Diese Wahrheiten, welche von einer neuen Verdunkelung bedroht sind, wieder in entschiedenes Licht zu stellen, jene mehr im Allgemeinen überlieferten Wahrheiten zu bestimmter Ausgestaltung und Entfaltung zu bringen, das ist eine von Gott zugewiesene grosse Aufgabe, welcher das kirchliche Lehramt im Allgemeinen, welcher insbesondere auch das Lehramt des Oberhirten auf St. Petri Stuhl sich je nach dem Bedürfnisse der Zeiten zu widmen hat. Es ist

---

1) Vincent. Lerin. Commonitor. — 2) Gregor der Grosse 2. Buch, 4. Homilie zum Propheten Ezechiel. — 3) S. Augustin. Epist. 93.

eine grenzenlose Aufgabe, an deren voller Lösung die Kräfte der Kirche bis zum Ende der Zeiten arbeiten werden.

Ja, es ist wahrhaft eine *Arbeit*, wie für das kirchliche Lehramt im Allgemeinen, so insbesondere auch für die Päpste. Denn so wenig als die Päpste durch wunderbare Eingebungen Gottes *neue* Wahrheiten zur Verkündigung an die Kirche erhalten, ebensowenig wird ihnen durch eine übernatürliche Eingebung gesagt, ob diese oder jene Lehre in dem überlieferten Schatze der Offenbarung Christi enthalten ist oder nicht. Der heilige Vater wird sich niemals von der Kirche absondern und in Isolirtheit abwarten, ob ein wunderbares Licht von Oben komme und vor ihm die fragliche Sache bestrahle. Vielmehr wird er gerade das Rechte immer nur erkennen und wissen durch die lebendige und unlösliche Verbindung, in welcher er mit der ganzen Kirche steht als das von ihr untrennbare Haupt. Die Päpste sind daran gebunden, bei den Glaubensentscheidungen die Ueberlieferung der Kirche zur Richtschnur zu nehmen, und, um dies in schwebenden Glaubensfragen zu können, dieselbe zu erforschen. Wie dies jederzeit geschehen sei, gibt die im Vaticanischen Concil verkündigte dogmatische Constitution an mit folgenden Worten: »Die römischen Päpste haben, wie es die jedesmaligen Verhältnisse der Zeiten und der Dinge angemessen erscheinen liessen, jetzt mit der Hülfe zusammenberufener allgemeiner Concilien oder indem sie die Meinung der über den Erdkreis verbreiteten Kirche erfragten, dann wieder durch Concilien, auf welchen nur grössere oder kleinere Theile der Kirche vertreten waren, jetzt wieder durch Anwendung anderer Hülfsmittel, welche die göttliche Vorsehung ihnen an die Hand gab, dasjenige als zu glauben vorgestellt, was sie als mit den heiligen Schriften und mit den Apostolischen Traditionen übereinstimmend unter Gottes Beistand erkannt hatten. Denn den Nachfolgern des heiligen Petrus ist der heilige Geist nicht dazu verheissen worden, dass sie durch dessen Offenbarung eine neue Lehre verkündigten, sondern dass sie unter seinem Beistande die von den Aposteln überlieferte Offenbarung oder die Hinterlage des Glaubens heilig bewahrten und getreulich auslegten.«

Hiernach wird doch Niemand, ohne sich eines unverzeihlichen Leichtsinns schuldig zu machen, das frivole Urtheil wiederholen können, welches in einem vielgelesenen Zeitungsblatte stand: »wenn die Unfehlbarkeit erklärt werde, so sei damit der Satz approbirt, dass der Papst alle kirchliche Lehre und alles kirchliche Recht im Schreine seines Herzens (in scrinio pectoris) bei sich trage, aus

dem er nrr beliebig hervorzunehmen brauche.« Hiernach wird weiterhin Niemand sagen können, die Umfragen bei der zerstreuten Kirche oder auch das noch höhere Hülfsmittel der allgemeinen Concilien mit ihren Erörterungen, Zeugnissen und Urtheilen der Bischöfe würden künftighin als überflüssige Apparate abgethan sein. Niemand wird bei ruhigem Erwägen der Frage sagen können, von nun an sei der Papst so viel als der ganze Lehrkörper, der Eine so viel als die Gesammtheit. Wie soll das aus unserm Decrete folgen? Ich nehme ein Beispiel aus den Schulen. Ein gewissenhafter und umsichtiger Lehrer kann wohl erreichen, dass er in seiner Wissenschaft keinen Irrthum vorträgt. Daraus folgt noch nicht, dass er alle Einzelnheiten seiner Wissenschaft kenne. Es folgt nicht, dass er soviel davon wisse, als z. B. eine grosse Versammlung von Fachgelehrten. Sein Wissen kann immer noch einen ganz mässigen Umfang haben. Er wird aber, der Grenzen seiner Kenntnisse bewusst, behutsam vermeiden, über die ihm unbekannten oder doch zweifelhaften Punkte sich auszusprechen, bevor er bewährte Autoritäten in diesen Dingen zu Rathe gezogen und sich Gewissheit verschafft hat. Es ist leicht, von diesem bescheidenen Beispiele die Anwendung auf den grossen Gegenstand zu machen, der uns hier beschäftigt.

Es ist Uns nicht unbekannt, Hochw. Mitbrüder, wie es Manchem ein Anstoss in Unserm Decrete war, dass ausser den ôcumenischen Concilien und ausser den Umfragen bei der zerstreuten Kirche auch noch allgemeinhin *andere Hülfsmittel* erwähnt werden, welche die göttliche Vorsehung den Päpsten für die Lehrentscheidungen an die Hand gebe. Indessen kann es uns auch nicht verborgen bleiben, dass man schon ein gewisses Misstrauen dem Decrete entgegenbringen muss, um an diesem Ausdrucke Anstoss zu nehmen. Haben denn alle Fragen, welche in Betreff der Lehre des Glaubens und der Sitten auftauchen und irgendwo die Geister zu verwirren drohen, eine solche Bedeutung oder solche Schwierigkeiten, dass zu ihrer richtigen Lösung und Entscheidung jedesmal allgemeine Kirchenversammlungen oder Umfragen über den ganzen Erdkreis nothwendig oder auch nur wünschenswerth sein sollten? Gibt es nicht manche Behauptungen und Lehren, von denen jeder Priester, ja jeder unterrichtete Christ, wenn er nur ein gutes Buch zu Rathe zieht und oft selbst ohne dieses, sofort urtheilen kann, sie seien mit der christlichen Ueberlieferung nicht zu vereinigen? Soll nun der Apostolische Oberhirt der Kirche nicht auch in sehr vielen Fällen nach der in den Schriften niedergelegten und von ihm

zu Rathe gezogenen Tradition der Vorzeit, nach Umfrage bei den Bischöfen Eines Landes, nach Anhörung einer Provincialsynode, oder des Collegiums der Cardinäle und anderer bedeutender Gottesgelehrten richtig entscheiden können? Kommen nicht manche Fragen auf, in Betreff welcher schon aus anderweiten Verhandlungen der heilige Vater die Zeugnisse und Urtheile der Bischöfe genügend kennt? Wozu dann noch neue verzögernde Anfragen und mühsam zusammenkommende Synoden, besonders wenn die Lage der Dinge drängt und eine rasche Entscheidung erfordert? Ein Beispiel sei uns der heil. Petrus, der erste Papst. Als in der Gegend von Cäsarea Philippi der Heiland die Jünger fragte: »Für wen haltet ihr mich denn?« zögerte Petrus nicht, im Namen und aus dem Bewusstsein Aller, zu antworten, gleichsam als der Herold und als der Mund Aller, wie die heil. Väter ihn nennen. Seine Antwort war: Du bist Christus, der Sohn des lebendigen Gottes [1]). Zu anderer Zeit, als der Heiland an seine Apostel die Frage richtete: »Wollt auch ihr mich verlassen?«, da folgte sofort in der treuesten Vertretung des Glaubens und der Gesinnung Aller die Erwiderung des. Petrus: »Herr, zu wem sollen wir gehen? Du hast Worte des ewigen Lebens. Und wir haben geglaubt und anerkannt, dass Du bist Christus, der Sohn Gottes [2]).« Um das Eine wie das Andere zu beantworten, brauchte Petrus nicht erst Umfrage bei den anderen Aposteln oder Berathung mit denselben zu halten. Er kannte bereits aus dem innigsten Beisammensein und Ineinanderleben ihren Glauben und sprach aus ihrem innersten Geistes- und Herzensgrunde sogar wahrer und besser, als sie selbst es vermocht hätten. Die bereits erworbene Kenntniss machte jede neue Nachforschung überflüssig, die zu schneller Erklärung drängenden Situationen hätten sie zudem nicht zugelassen.

Wir fassen das Gesagte in dem Einen Worte zusammen: Der Papst ist bei seinen Glaubensentscheidungen an das Depositum des Glaubens in der Kirche gebunden, und ist gehalten, vor der Entscheidung die geeigneten natürlichen Mittel anzuwenden, um von dem Glauben der Kirche sichere Kenntniss zu haben.

5. Wer verbürgt es uns aber, dass der oberste Hirt der Kirche Gottes in jedem Falle, bevor er seine Urtheile und Definitionen in der Lehre über den Glauben und die Sitten in die Kirche ergehen lässt, diese natürlichen Mittel anwende? dass er sie anwende in einem Masse, wie es der Bedeutung und dem Bedürfnisse der gerade

---

1) Matth. 16, 16. — 2) Joh. 6, 69. u. 70.

schwebenden Frage entspricht? Und wer verbürgt es uns, dass er auch mit diesen Mitteln das Ziel erreiche, die göttliche Wahrheit ohne Gefahr des Irrthums zu lehren? Diese Fragen, hochw. Mitbrüder, treffen den Punkt, welcher der *Kern und Stern* des öcumenischen Decretes ist.

Diese Bürgschaft haben wir in den Verheissungen und Aufträgen Christi an Petrus und dessen Nachfolger[1]). In der Leitung und dem Beistande *des heiligen Geistes* liegt die ganze Lösung dieser Fragen.

Eine Eingebung der Wahrheit durch den heil. Geist hat der Papst nicht zu erwarten: er ist auf menschliche Thätigkeit angewiesen, wie wir gesagt haben. Da es aber von dieser Thätigkeit bei den Glaubensentscheidungen abhängt, ob die ganze Kirche im wahren Glauben bleibt oder ihrem obersten Hirten, dem Vater und Lehrer aller Christen[2]), in den Irrthum folgt, der heil. Geist aber der Kirche dazu verheissen und gegeben ist, dass sie bis an das Ende der Welt in der Wahrheit bleibe: so kann nicht bezweifelt werden, dass der heilige Geist jene Thätigkeit des Papstes durch ihren ganzen Verlauf unter seine Leitung nehme. Der heilige Geist wird durch seine innere Bewegung den apostolischen Oberhirten auf St. Peters Stuhl ohne Vernichtung seiner Freiheit (kraft jener geheimnissvollen Verbindung und Durchdringung der göttlichen Bewegung und Unterstützung mit der menschlichen Freiheit, wie sie im Reiche der Gnade herrscht) bestimmen, dass er in jedem Falle die nothwendigen natürlichen Mittel der Erforschung suche, sie ergreife und anwende. Er wird in der Anwendung dieser Mittel den obersten Hirten helfend begleiten und leiten, dass er sicher das von Gott vorgesteckte Ziel erreicht — die Wahrheit und deren rechte Verkündigung. Und wollen wir den Fall annehmen, dass der oberste Hirt der Kirche nach der menschlichen Seite nicht mit lautern Absichten verführe, so würde Gott der heilige Geist nach seiner göttlichen Macht die Schritte so zu sagen unter dessen Füssen unvermerkt umbeugen zum gottgewollten Ziele, wie dies ja so oft in der Führung der Weltereignisse ohne Schädigung der menschlichen Freiheit geschieht. Es würde sich das alte tiefsinnige Sprüchwort der Portugiesen erfüllen: »Gott schreibt auch auf einer krummen Linie gerade.«

Bei dieser innigen *Durchdringung* göttlicher und menschlicher Thätigkeit zu dem einen grossen Werke der Apostolischen Lehr-

---

1) Math. 16. Luc. 22. Joh. 21. — 2) Concil. Florentin.

verkündigung wird demnach der Papst von der Gesammtkirche, das Haupt von dem Körper nicht getrennt, sondern im Gegentheile werden Haupt und Glieder eben durch den heiligen Geist nur um so enger verbunden. Der Papst wird hervornehmen und aussprechen, was in dem Apostolischen Depositum, was in der Tiefe des göttlichen Glaubens der Kirche ruht. Er wird in diesen Entscheidungen immer der wahre *Mund* der Kirche sein; er wird stets sein, was der heil. Ephrem der Syrer von Petrus sagt, die Zunge der Jünger, die Stimme der Herolde, das Auge der Apostel [1]), welche in der Succession der vom heiligen Geiste gesetzten Bischöfe fortleben.

Lassen Sie hierbei sich nicht beirren, Hochw. Mitbrüder, durch die *Schlussworte* der vorliegenden öcumenischen Definition, welche sagen, die Glaubensdefinitionen des obersten Hirten seien unabänderlich durch sich selbst, nicht aber durch die Zustimmung der Kirche. Diese Worte sind nicht so zu verstehen, als ob jemals der Papst allein auf der einen Seite, die gesammte Kirche ihm aber widerstrebend auf der entgegengesetzten Seite stehen werde. Vielmehr richten sich diese Worte nur gegen die sogenannte Gallicanische Doctrin, nach welcher die Lehrentscheidungen des Apostolischen Stuhles erst dann für unabänderlich zu gelten hätten, wenn die Zustimmung der Kirche, welche von vornherein immer fraglich sei, erst sichtbar nachgetragen und äusserlich constatirt werde; bis dies geschehen, seien jene Lehrentscheidungen nur provisorische. Der Böswilligkeit wäre es ein leichtes Spiel, in gewissen Fällen sich hinter den Vorwand zu flüchten, dass die Zustimmung der Kirche noch nicht genügend erfolgt oder doch noch nicht genügend erkennbar sei.

Wir sind schon einigemal gefragt worden, Hochw. Mitbrüder, aus welchem Grunde denn das Vaticanische Concil nicht in die eigentliche Definitionsformel, mit welcher das 4. Capitel von der Kirche schliesst, die Worte aufgenommen habe: der Papst lehre von der apostolischen Cathedra, *gestützt auf den Glauben der Kirche, gestützt auf die Tradition der Kirchen* (innixus fidei, traditioni ecclesiarum) u. dgl. unfehlbar. Es sei doch unzweifelhaft, fügte man bei, dass durch eine solche kleine Einschaltung die Definition bei manchen Abgeneigten leichtern Eingang gefunden hätte.

Eine einfache Betrachtung der Sache möchte hinreichen, diese Frage zu beantworten. Ohne Zweifel sind die von der Cathedra

---

1) Ephrem. Syr. In SS. Apost. T. III. pag 464.

erlassenen Lehrentscheidungen immer auf den Glauben, auf die apostolische Ueberlieferung der Kirche gestützt. *Insofern* hätte die Einschaltung unbedenklich geschehen können. Allein wie leicht wäre eine solche Einschaltung, besonders unter dem Einflusse eines gewissen Widerspruchsgeistes oder Parteigeistes so ausgelegt worden, als ob dieselbe eine *Bedingung* enthalte, deren Erfüllung in jedem einzelnen Falle erst nachgewiesen sein müsse, bevor die Lehrentscheidung zu gläubiger Annahme verpflichte? Hätte nicht leicht jeder Widerstrebende die Autorität einer jeden einzelnen Entscheidung angreifen, bei jeder nach Belieben in Frage stellen und es seiner subjectiven Prüfung erst unterziehen können, ob sie wirklich auf den Glauben, die Tradition sich stütze? Und wäre damit nicht die ganze Definition illusorisch geworden? . . . . . .

6. Sie werden nicht erwarten, geliebte Mitbrüder, an diesem Orte in langen Reihen die directen und indirecten Zeugnisse für die Vaticanische Glaubensdefinition der Infallibilität aus den verschiedenen Jahrhunderten oder die Widerlegungen der gegen dieselbe erhobenen Einwendungen wiederzufinden, wie sie in mehreren Schriften vorgeführt werden. Eins aber muss ich hier zur Sprache bringen, das ist *die Tradition unserer Trierischen Kirche* in Betreff dieser Lehre. Es ist die Behauptung geschäftig ausgestreut worden, in der Trierischen Kirche sei die Lehre von der Unfehlbarkeit, wie Wir sie in Uebereinstimmung mit dem Vaticanischen Concil so eben dargestellt haben, nie gekannt, nie erhört gewesen; die Trierische Kirche habe stets »*geglaubt*«, dass der Papst (auch wenn er ex cathedra redet; denn darum allein handelt es sich) fehlbar sei, und habe die gegentheilige Meinung stets für eine Irrlehre gehalten.

Als Bischof der Trierischen Kirche weisen Wir mit vollster Entschiedenheit diese grundlose Behauptung zurück. Haben denn Diejenigen, welche solches so leichthin aussprechen, auch die Tragweite ihrer Worte bedacht? Wäre das wahr, was sie sagen, so wäre die Trierische Kirche noch weit über die irrende Gallicanische Meinung ausgeschritten. Denn die Gallicanische Meinung hat die Doctrin von der Infallibilität *nicht* für eine Irrlehre gehalten, ihren eigenen Satz *nicht* als eine *Glaubenslehre* der Gallicanischen Kirche ausgegeben, wie von den französischen Bischöfen ausdrücklich dem Apostolischen Stuhle erklärt worden ist. Jene Auffassung, wie man sie der Trierischen Kirche jetzt ansinnt, ist von dem Apostolischen Stuhle und von der Gesammtkirche längst schon verworfen. Weiterhin ist die Auffassung der alten Gallicaner von

Bossuet, ihrem geistreichsten und beredtsamsten Vertreter, dahin in den bestimmtesten Worten ausgedrückt, dass auf dem Apostolischen Stuhle und in der Römischen Kirche ein Irrthum in Sachen des Glaubens und der Sitten nur ganz vorübergehend, nur wie ein verschwimmendes und bald wieder verschwindendes Wölkchen am klaren Himmel auf kürzeste Zeit erscheinen, dass aber ein solcher Irrthum dort niemals Consistenz, niemals Gestalt gewinnen könne. Nun ist aber unleugbare Thatsache, dass die Lehre von der Infallibilität dort wohl Gestalt und Consistenz gewonnen hat, dass sie die scharf ausgeprägte und beharrende Lehre auf dem Apostolischen Stuhle bei allem Wechsel der Personen und ebenso die Lehre der römischen Particularkirche ist. Ginge also die Trierische Kirche, wenn sie die ihr beigelegte Stellung wirklich eingenommen hätte, nicht weit hinaus über die Gallicanischen Aufstellungen? Nun ist aber bekannt, dass unsere Erzbischöfe, obgleich Theile des französischen Reiches durch Jahrhunderte zu ihrer Diöcese gehörten, und sie die Metropoliten französischer Bischöfe waren, den Gallicanischen Aufstellungen *nicht* Raum gaben. Und wenn jenes die Stellung der Trierischen Kirche gegenüber der Lehrmeinung von der Infallibilität bis jetzt gewesen wäre, könnte dann diese ganz falsche Stellung den Beifall von Priestern finden, welche in dem der Kirche geschworenen Eide die Römische Kirche als die *Mutter und Lehrerin aller Kirchen* feierlich anerkannt haben?

Glücklicher Weise ist aber unwahr, dass unsere Trierische Kirche diese Auffassung und Stellung eingenommen habe. Die Doctrin von der Infallibilität des von der Apostolischen Cathedra die Kirche lehrenden Papstes war im Mittelalter anerkannter Massen die herrschende; ihre Anzweifelung und Bestreitung tritt ausgeprägt seit jenen trüben und wirren Zeiten hervor, in welchen die Kirchenversammlungen von Constanz und Basel gehalten wurden. Wir haben uns nun die Frage gestellt, ob denn seit jenen Zeiten durch die Jahrhunderte hinab bis auf uns die Lehre der Infallibilität wirklich bei uns verschwunden gewesen und einer ihr so feindseligen Gegenmeinung den Platz geräumt habe. Es war uns nicht schwer, das Gegentheil zu finden, und Wir müssen Uns gestatten, einiges von dem, was Wir gefunden, hier anzuführen . . . . . .

Wir ersuchen und beauftragen Sie hiermit, den Ihrer Hirtensorge anvertrauten Gläubigen mitzutheilen, dass Wir die Versammlung der Bischöfe im Vatican als ein heiliges öcumenisches Concilium achten und anerkennen und Gleiches von Unserm Klerus und Volke kraft Unseres Amtes vertrauensvoll fordern. Wir sprechen

hiermit aus, dass dem Vaticanischen Concilium bei seinen Berathungen und Beschlussfassungen die nothwendige Freiheit *nicht* gefehlt hat. Die *Handhabung* der gegebenen Geschäftsordnung, wie sie stattgefunden, hat nach Unserer innigsten Ueberzeugung diese Freiheit *nicht* aufgehoben. Die ohne irgend eine Auslassung, ohne Weigerung gedruckten, später auf welchem Wege immer in die Oeffentlichkeit gekommenen »Observationes« der Bischöfe zur I. Constitution über die Kirche Christi zeigen, bis zu welch hohem Grade eine freie Meinungsäusserung stattfand. Der allerdings einmal vorgekommene Schluss der Discussion, bevor alle angemeldeten Redner gesprochen, hat nach Unserer Ueberzeugung *sachlich* nicht geschadet und die Abstimmung in nichts alterirt. Eben so wenig haben andere Acte die nothwendige Freiheit aufgehoben; am allerwenigsten die allerdings vielfach beklagenswerthen und unwürdigen Angriffe und Agitationen in Flugschriften und Zeitungen, welche nicht selten die Leidenschaft des Parteigeistes athmeten. Es müsste ein Mitglied des Concils das Gewissen und den Muth, der den Bischöfen geziemt, bis zum letzten Reste verloren haben, wenn derlei Versuche ihm wirklich zur Versuchung hätten werden und seine Handlungsweise bestimmen können.

8. Wir waren mit den meisten Bischöfen Unseres deutschen Vaterlandes vor der feierlichen Entscheidung über das unfehlbare Lehramt des Papstes, nach langer gewissenhafter Erwägung Unserer Verhältnisse und der Stimmung der Geister, der Ansicht, dass eine solche Entscheidung, zunächst für unser Vaterland, nicht an der Zeit, nicht opportun sei. Wir folgten dieser Ansicht, so lange es geschehen konnte. Dass Wir für Unsere Person der Sentenz von der Infallibilität des Papstes Uns zuneigten, haben Wir bereits vor 24 Jahren in untergeordneter Stellung in einer kleinen Schrift offen auszusprechen Anlass gefunden und dies bei unveränderter Gesinnung, als Bischof des Concils, schriftlich wiederholt. Wir können nicht zugeben, dass es auf dem Concil vom Vatican eine Minorität von Bischöfen gegeben habe, in welcher der Eine für die Meinungen und Observationen Anderer verantwortlich sei. Zur Behandlung der schwebenden Frage konnte der Standpunkt der Opportunität, den auch das Concil von Trient und der Apostolische Stuhl öfters einnahmen, im Vaticanischen Concil *vor* der Entscheidung wohl eingenommen werden. *Nach* der Entscheidung *nicht* mehr. Der Nachfolger des heiligen Petrus, der von höchster Warte die Bedürfnisse der Kirche überschaut, ist den Voten der weitaus grössten Zahl der Bischöfe in feierlicher Verkündigung und Bestätigung bei-

getreten. Unsere Losung ist: Ubi Petrus, ibi Ecclesia. In der feierlichen Sitzung stimmten *zwei* Väter gegen die Lehrentscheidung. Indessen ist nicht durch die Natur der Sache, nicht durch die Beispiele früherer Concilien, nicht durch die Lehre der heiligen Väter erfordert, dass *Alle* übereinstimmen. Der Entschluss einer Minorität, der Sitzung nicht anzuwohnen, und ihre Eingabe an den heil. Vater beruhte keineswegs auf der Absicht, die Definition nach deren Bestätigung nicht annehmen zu wollen. Wir verwahren Uns gegen eine solche Umdeutung. Kein Bischof hat Unseres Wissens in Rom diesen Sinn dem Schritte unterlegt.

Sie werden, wo dazu geeigneter Anlass sich findet, ohne die wirkliche Tragweite der Lehrdefinition zu kürzen, auch auf die in der Constitution selbst gezogenen *Grenzen* hinzuzeigen wissen. Eine Wahrheit kann der andern, eine dogmatische Wahrheit der historischen nicht widersprechen. Unsere Lehrentscheidung würde der Geschichte widersprechen, *wenn* wirklich ein Papst *von der Apostolischen Cathedra* herab jemals eine Irrlehre vorgetragen hätte. Ein Papst kann aber angefragt worden sein mit offenbarer Rücksicht darauf, dass er Papst war, und ist damit doch nicht um eine Entscheidung ex cathedra angegangen worden. Ein Papst kann *dogmatische* Briefe geschrieben haben (wie es z. B. die zwei Briefe des Honorius an Sergius gewiss sind), ohne doch ex cathedra gelehrt zu haben, ohne dass er auf eine bestimmte Lehre die Kirche verpflichten oder ohne dass er eine bestimmte Lehre auch nur in seine Römische Particularkirche entschieden einzuführen gewillt war. Wir haben schon lange vor der feierlichen Definition persönlich die Ansicht gehegt, dass Honorius zum Beispiel in der monotheletischen Sache nicht ex cathedra gesprochen habe. Wir halten nicht dafür, man habe nöthig, zu den Ausflüchten und spitzfindigen Gedanken zu greifen, mit welcher auch in letzterer Zeit manche Schriften, wie Uns scheint wenig glücklich, die Sache des Honorius vertheidigen wollen.

Die gegenwärtige Bewegung wider das Vaticanische Concil ist zwar eine betrübende Erscheinung, aber eine überraschende ist sie nicht. Als die Frage der Infallibilität anfing, die Geister lebhaft zu beschäftigen, fanden sich viele der Kirche aufrichtig und treu ergebene Christen einer ihnen bisher ziemlich oder vielleicht ganz unbekannt oder wenigstens dunkel gebliebenen Doctrin plötzlich gegenüber. Die hier nothwendigen Unterscheidungen zwischen der Person und dem Lehramte des Papstes waren ihnen fremd oder schwierig. Die Einwürfe, viele aus mehr oder weniger verdunkelten

Zeiten und Vorgängen hervorgenommen, machten grossen Eindruck. So wurden auch gute Christen verwirrt, und es fällt Manchen immer noch schwer, sich zu orientiren, nachdem die Entscheidung ergangen ist.

Aber weiterhin kann es Uns, kann es Ihnen, geliebte Mitbrüder, nicht verborgen geblieben sein, dass in unsern sog. »gebildeten Ständen« die wahrhaft katholische Gesinnung bei nicht Wenigen in traurigster Weise abgeschwächt ist. Manche Christen haben nur mehr durch die letzten losen Fäden eine Verbindung bewahrt mit Gottes grosser Heilsanstalt, der heiligen Kirche, die sie in ihrem Mutterschoose wiedergeboren und vielleicht auch noch ihre Kindheit und frühe Jugend in Gott erfreut und glücklich gemacht hat. Manche selbst, welche noch für relativ gute Katholiken gelten und mitunter für die katholische Sache in die Schranken treten, sind, vielleicht ohne sich selbst dessen klar bewusst geworden zu sein, in der Wurzel ihres religiösen Lebens, im Princip nicht mehr katholisch, da sie die göttliche Autorität der Kirche in Wahrheit nicht anerkennen; sie glauben die Lehren der Kirche (auch abgesehen von der letzten Vaticanischen Definition) nur »mit Auswahl« nach ihrem Geschmacke. Dass der nicht geringen Zahl solcher Söhne der Kirche die Vaticanische Lehrentscheidung unter den waltenden Umständen zur Prüfung, zur Versuchung würde, die sie zu einer vielleicht — Gott wolle es verhüten! — verhängnissvollen Entscheidung dränge, war leicht vorauszusehen. Hier gilt das Wort des seligen Thomas von Kempen: Die Prüfung *macht* den Menschen nicht schwach, sie *zeigt* ihn schwach.

So verlangt denn in den gegenwärtigen, ernsten und stürmisch bewegten Tagen der ewige Erzhirt der Kirche, unser Herr Jesus Christus, von uns, seinen dienenden Hirten, auch nach der bezeichneten Seite hin gesteigerte Erweisungen unserer Hirtenliebe, welche der schwachen und irrenden Schäflein sich annimmt mit innigem Erbarmen, für sie betet, ihnen den rechten Weg weist und gern auf den eigenen Schultern sie aus der Irre trägt. Der ewige Hirt verlangt von uns jetzt erhöhte Bewährung unseres eigenen festen Glaubens, Wachsamkeit, Geduld, Langmuth und Lehrweisheit . . . . . .

XVIII. Die Aufnahme des Dogmas der Unfehlbarkeit des Papstes in Deutschland.

1. Ausser den Bischöfen, deren Hirtenschreiben wir in Vorstehendem mittheilten, haben noch viele andere sich in besonderen

Hirtenworten über obiges Thema verbreitet. So der Bischof *Conrad Martin* von *Paderborn* (dessen zwei Belehrungen über die bei den bisher vom Vatican beschlossenen dogmatischen Constitutionen in der Bonifacius-Buchdruckerei zu Paderborn erschienen), der Bischof *Joseph Zwerger* von *Seckau* (u. d. T.: Was lehrt das allgemeine Vaticanische Concilium über die Unfehlbarkeit des Papstes? Graz 1870. 103 S. in 12. Verl. der f.-b. Seckauer Ordin.-Canzlei), der Bischof *Ignatius Senestrey* von *Regensburg* (in seinem Ord.-Bl. 1870. S. 83—96, 115—143), der Bischof *Vincenz Gasser* von *Brixen* (Abdruck in den Neuen Tyrol. Stimmen vom Anfang October 1870), der Bischof von Augsburg (vgl. Augsb. Postztg. 1870 Nr. 260). Andere Ordinariate, wie das *Wiener*, *St. Pöltener*, das *Salzburger* und mehrere bayr. begnügten sich mit dem Abdrucke der betreffenden dogmatischen Constitutionen des Concils in ihren Diöcesanblättern. Der Bischof von *Linz* hatte zuerst von Allen dieselben feierlich in seiner Cathedrale von der Kanzel publicirt. Der Erzbischof von *Posen-Gnesen*, der wie die *österreichischen Bischöfe* an den Fuldaer Conferenzen *deutscher* Bischöfe nicht Theil nimmt, publicirte die beiden vaticanischen dogmatischen Constitutionen in seinem Amtl. Kirchenblatte, indem er zugleich in einem lateinischen Hirtenschreiben die Geistlichkeit anwies, die Gemeinden mit dem Inhalte der Constitution bekannt zu machen. Der oben S. XCVII. mitgetheilte gemeinsame von Fulda datirte Hirtenbrief der deutschen Bischöfe war nicht unterzeichnet von dem Bischof von Würzburg, da dessen Stuhl (für welchen erst Ende October Dompropst Dr. Reissmann nominirt wurde) erledigt war. Auch der Fürstbischof von *Breslau* hatte denselben nicht unterzeichnet, indem er gerade damals seine Resignation (s. oben S. 311 f.) dem h. Stuhle unterbreitet hatte. In dem Hirtenbriefe (d. d. Mariä Geburt 1870), in welchem er seinem Klerus anzeigte, dass der h. Vater sein Resignationsgesuch nicht angenommen habe, erklärt der Fürstbisch., dass geistige und körperliche Schwäche ihn *schon lange* zu dem Vorsatze der Resignation veranlasst hätte, und dass *schmerzliche Erfahrungen* der letzten Zeit, »namentlich ein ungestümes, vorgreifendes, aufregendes Eifern auf der einen, und ein unfrommes, hochmüthiges, auflehnendes Vorgehen auf der anderen Seite« seinen Entschluss zur Ausführung gebracht hätten. Der Fürstbischof beklagte sodann, dass man dem Schritte, den er gethan, *Beweggründe untergelegt* habe, die einen Schatten nicht nur auf seine Liebe zur Kirche und zu seiner Diöcese, sondern auf seine *Glaubenstreue* würfen. Des Weiteren beklagt der Fürstbischof, dass »durch die Streitigkeiten, die darüber besonders in

öffentlichen Blättern geführt worden sind, und noch geführt werden, die Gemüther der Gläubigen *beängstiget*, die Geister *verwirrt* und die Herzen der Kirche *entfremdet* werden.« Die dogmatischen Constitutionen des Vaticanum, namentlich auch die über den Primat und die Unfehlbarkeit des Papstes wurden in den Verordnungen des fürstb. Ordinariats publicirt, und nachdem der Director und 11 Lehrer des Breslauer katholischen Mathias-Gymnasiums sich in öffentlichen Blättern gegen das Dogma der Unfehlbarkeit des Papstes erklärten, (vgl. die kath. Erklärung darüber von Graf A. Sierstorff in der Köln. Vlksztg. Nr. 298. II. Bl.) verbot der Fürstbischof den Zöglingen des Knabenseminars bis auf Weiteres den Besuch dieses Gymnasiums. Die Kundgebung, welche in Schlesien, namentlich von Mitgliedern der dortigen Lehranstalten gegen die jüngste Entscheidung erfolgten, gaben dem Fürstbischofe noch zu folgendem oberhirtlichen Schreiben Veranlassung:

»Obwohl wir noch jüngst in Unserm Hirtenworte am Feste Mariä Geburt Unsern geliebten Diöcesanen die Bitte und Mahnung an's Herz gelegt, in der gegenwärtigen schweren Zeit, in welcher die Kirche von so vielen Drangsalen heimgesucht wird, mit um so grösserer Treue an der Glaubenseinheit, die uns stark macht, festzuhalten und alles zu vermeiden, was, wie der Apostel sagt, Spaltungen und Trennungen hervorrufen kann: so haben wir doch den grossen Schmerz erlebt, dass gerade in diesen Tagen sich eine Anzahl hervorragender Männer zusammengeschaart und gegen mehrere Entscheidungen des höchsten Lehramtes in der Kirche nicht nur Verwahrung eingelegt, sondern dieselben laut und öffentlich verworfen, und zum Organ ihrer verwerfenden Erklärung politische Zeitungen erwählt hat. Was aber Unsern Schmerz über ein solches Verhalten noch mehr erhöht, ist der Umstand, dass diese Männer zugleich Lehrer höherer wissenschaftlicher Anstalten in Unserer Diöcese sind, deren Beihülfe in der christlichen Erziehung der Jugend Wir Uns mit grossem Vertrauen getrösteten, und denen es besonders obliegt, den ihrer Leitung anvertrauten Zöglingen mit dem Beispiele kirchlicher Frömmigkeit und der Achtung göttlicher und menschlicher Autorität voranzuleuchten.

»Da jedoch ihr veröffentlichter Schritt bereits auch andere Männer angereizt hat, sich ihrem beklagenswerthen Vorgehen anzuschliessen, so fordert es Unsere Hirtenpflicht, Euch, geliebte Diöcesanen! wieder und immer wieder auf das Dringendste zu ermahnen, Euch durch solche Ereignisse in Euerer Glaubenstreue nicht erschüttern und irre machen zu lassen und gewissenhaft zu bedenken, dass

es die Pflicht jedes Katholiken ist, in Glaubenssachen sein Privaturtheil dem Gesammturtheil der Kirche zu unterwerfen — und dass jeder, welcher sich gegen die Entscheidungen der lehrenden Kirche auflehnt, sich selber von ihr lossagt, um ihrer Segnungen beraubt.

»Inzwischen sind Wir der festen Ueberzeugung, dass das Verhalten jener Männer, denen Wir mit aufrichtiger Liebe zugethan sind und die Wir bisher als treue Söhne der Kirche gekannt und geachtet haben, nicht aus bösem Willen, sondern aus irriger Anschauung hervorgegangen ist, und dass sie nach ernster Erwägung dessen, was sie gethan, und der Folgen, die sie dadurch über sich und ihre Lehranstalten hereinrufen, von dem betretenen Wege reuig in die offenen Mutterarme der Kirche zurückkehren werden. Damit ihnen aber Gott seinen himmlischen Beistand verleihe, so lasset uns darum in gemeinsamem Gebete zu ihm flehen, damit unser Leid in Freude verwandelt werde.

»Schloss Johannesberg, 20. Oct. 1870. Fürstb. † *Heinrich.*«

Nicht unterzeichnet ist der Fuldaer Hirtenbrief auch von dem Erzbischof von *Bamberg* und den Bischöfen von *Passau* (der übrigens an Gehirnerweichung leiden soll und wegen seiner Kränklichkeit auch am Concil selbst nicht Theil nahm), *Osnabrück*, *Dresden* und *Rottenburg*, ohne dass aber darum Anzeichen vorhanden wären, als wolle Einer dieser Bischöfe den vom h. Vater sanctionirten vom Vaticanischen Concil beschlossenen dogmatischen Constitutionen entgegentreten. Der Bischof Dr. *Hefele* von *Rottenburg* trat allerdings während der Concilsverhandlungen als entschiedener Gegner der Dogmatisirung der Unfehlbarkeit des Papstes auf (vgl. oben p. LXVI.), aber wie die würtemb. Blätter berichteten, ist die betreffende Vaticanische Constitution zwar noch nicht besonders vom bischöflichen Ordinariate zu Rottenburg, aber doch bereits in vielen Kirchen der Diöcese verkündet worden. Wie aus dem Protocoll der Fuldaer Bischofs-Conferenz hervorgeht (Köln. Volksztg. 1870 Nr. 297. II. Bl.) wusste übrigens keiner der neun dort anwesenden Bischöfe sich zu erinnern, dass wie einer der am Erscheinen verhinderten Bischöfe in seinem Schreiben bemerkte und mehrere Zeitungen behauptet hatten, »dass die Bischöfe der Minderheit zu Rom sich dahin verbunden hätten, mit der Veröffentlichung der Concilsbeschlüsse in ihren Diöcesen nicht eher vorzugehen, als bis darüber eine vorgängige Berathung und Verständigung unter ihnen stattgefunden habe.« Das *Schreiben des hl. Vaters* vom 28. Oct. 1870 an die Bischöfe, welche den gemeinschaftlichen Fuldaer Hirtenbrief unterzeichneten, folgt im nächsten Hefte des Archivs.

2. Das bayrische Ministerium hatte in ähnlicher Weise wie früher (vgl. *Archiv* Bd. 23. S. 159 f.) den kathol.-theologisch. Facultäten der Universitäten München und Würzburg nach Proclamirung des Unfehlbarkeitsdogma's eine Reihe von Fragen über die Gültigkeit des Concils und über die möglichen Folgen jenes Dogma's in staats- und kirchenrechtlicher Hinsicht zur Begutachtung unterbreitet. *Der Katholik*, 1870, Septemberheft S. 379 f. theilt das Actenstück im Wortlaut mit. Nach Erlassung des gemeinsamen Hirtenbriefes der in Fulda versammelten Bischöfe hat jedoch das Cultusministerium jene Fragen zurückgezogen, hauptsächlich wie der »Bair. Courier« hörte, aus dem Grunde, weil durch jenen Hirtenbrief die Voraussetzung: es würden die Bischöfe der Minderheit auch nach der Proclamation des Dogmas in Opposition bleiben, hinfällig geworden war. (Vgl. Allg. Ztg. 1870 Nr. 289.)

3. Wir theilten im *Archiv* Bd. 24. pag. LXXIV f. den Erlass des bayrischen Staatsministeriums vom 9. August 1870 an die Bischöfe des Landes in Betreff der Publication der Beschlüsse des Vaticanischen Concils mit. Im Nachfolgenden die Protest-Antwort, welche der Bischof von Regensburg an den König von Bayern richtete:

Allerdurchlauchtigster Grossmächtigster König!
Allergnädigster König und Herr!

Ew. Königlichen Majestät Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten hat an den allerunterthänigst treugehorsamst Unterzeichneten unterm 9./11. v. M. einen Erlass im bez. Betreffe gerichtet, bezüglich dessen ich die nachfolgende ehrfurchtsvollste Erklärung abzugeben mich verpflichtet erachte.

Bereits in der Denkschrift vom 14. November 1848 hat der zu Würzburg versammelte deutsche Episcopat, den kirchlichen Principien gemäss, einmüthig ausgesprochen: dass die Bischöfe »jede Art eines die selbstständige und freie Verkündung geistlicher Erlasse hemmenden Placets als wesentliche Verletzung des unveräusserlichen Rechtes der Kirche, jede misstrauische Ueberwachung des Verkehrs zwischen Hirt und Heerde, als dem deutschen Charakter, dessen Treue sprichwörtlich ist, widerstrebend, und mit dem Vollgenusse wahrer Freiheit unvereinbar erkennen und erklären.«

Denselben Principien gemäss und mit Bezug auf Art. XII. e. und Art. XIV. des bayrischen Concordats haben die Erzbischöfe und Bischöfe Bayerns in ihrer Denkschrift d. d. Freysing, 20. Oct. 1850, Abschnitt I., klar und unzweideutig zu erkennen gegeben, wie die Publication, die Anerkennung und der Vollzug kirchengesetzlicher Vorschriften und Anordnungen über Gegenstände der kirchlichen

Amtssphäre nicht von einem landesherrlichen Placet abhängig gemacht werden können, vielmehr ein solches mit der Freiheit und Unabhängigkeit der kirchlichen Gewalt und mit der ausdrücklichen Bestimmung des Concordats im Widerspruch stehe.

Der allerehrfurchtsvollst Unterzeichnete muss unverrückt auf diesem Standpunkte des bayrischen und deutschen Episcopats verharren, wie er sich auch jene Bemerkung vollständig aneignen muss, welche die sämmtlichen Oberhirten Bayerns zu dem §. 3. der höchsten Entschliessung vom 30. März resp. 8. April 1852, den Vollzug des Concordats betreffend, in ihrer ehrerbietigsten Vorstellung vom 15. Mai 1853 sich erlaubten, und welche lautet: »Die Oberhirten Bayerns können sich weder moralisch noch rechtlich für verpflichtet halten, die ihnen durch Art. XII. des Concordates gesicherte freie Ausübung ihres heiligen Amtes auf irgend eine Weise beschränken zu lassen. Sie fühlen sich vielmehr um so unabweislicher gedrungen, sich gegen das in diesem §. 3. der höchsten Entschliessung principiell festgehaltenen Placet neuerdings ehrerbietigst zu verwahren, als die Fassung dieses Paragraphs zu ihrem tiefsten Bedauern entnehmen lässt, dass die königliche Staatsregierung die Beseitigung des fraglichen Widerspruchs (zwischen Concordat und Religionsedict) dermalen nicht beabsichtigt. Hierbei kann nicht unerwähnt bleiben, dass das Placet *vor* der Einführung der Pressfreiheit als eine Art präventive Censur, wie sie für alle Veröffentlichungen bestand, betrachtet werden konnte; nachdem es aber jetzt Jedermann freisteht, sich auch ohne allen Beruf hiezu durch die Presse an das Volk zu wenden, so erscheint es als eine von kränkendem Misstrauen zeugende Ausnahmsstellung, in welche die Bischöfe der katholischen Kirche gegenüber allen anderen Bewohnern Bayerns gesetzt werden, wenn es ihnen, welchen eine göttliche Mission an ihre Heerden gegeben ist, verwehrt sein könnte, öffentlich zu den Gläubigen zu sprechen, und ihnen die Lehren und Gesetze der Kirche zu verkünden. Nach Aufhören der Staatscensur kann das Placet nur den Charakter der *Genehmigung* kirchlicher Verordnungen haben; eine solche verrückt aber die von Gott selbst gesetzten Grenzen geistlicher und weltlicher Gewalt.«

Wollte man aber dem die Bemerkung entgegenhalten, dass das Gesetz, welches die Presse freigab, ein *allgemeines* sei, sonach das *specielle* Gesetz bezüglich des Placet nicht alterire, so wäre, abgesehen davon, dass hierdurch die oben beklagte Ausnahmsstellung erst recht betont würde, dem speciellen Gesetze im gegebenen Falle höchstens eine rein *formale* Berechtigung vindicirt, welcher

ich jedoch unter den bestehenden Rechts- und Sachverhältnissen eine sachliche Anwendbarkeit nimmermehr zugestehen könnte.

Demgemäss muss ich bekennen, dass ich nach dem höchsten Erlasse vom 9. October 1854, den Vollzug des Concordates betr., ad III. Ziff. 2, die erneuerte Forderung des Placet, zumal für *rein dogmatische* Decrete, wie solche die Constitutio dogmatica de fide catholica und die Constitutio dogmatica prima de Ecclesia Christi, trotz aller entgegenstehenden, der Unwissenheit oder der Feindseligkeit entsprungenen Behauptungen, sind und bleiben, nicht mehr erwartet oder befürchtet hätte.

Getreu meiner Amtspflicht als katholischer Bischof und im Hinblicke auf die Nothwendigkeit, vor Allem meinen Klerus, zumal gegenüber den Entstellungen in einer gewissen Tagespresse, über das, was auf dem Vaticanischen Concil bisher beschlossen worden ist, zu unterrichten, habe ich die genannten Constitutionen in meinem Verordnungsblatt einfach mittheilen lassen. Den Charakter einer eigentlichen Publication im juridischen Sinne hat diese Mittheilung um so weniger, als es bekannt sein muss, dass die feierliche Publication in der öffentlichen Sitzung des Concils selbst bei dogmatischen Decreten die bezügliche Rechtswirkung vollkommen in sich schliesst und daher eine weitere Publication zu *diesem* Zwecke in den einzelnen Diöcesen weder nothwendig noch angezeigt ist.

Eine unbefangene Würdigung wird daher diese meine Handlungsweise nicht bloss als vollkommen berechtigt, sondern auch als ganz angemessen zu erachten nicht umhin können, zumal wenn dieselbe mit gewissen anderen Erscheinungen zusammengehalten wird, namentlich mit Massnahmen der Staatsgewalt, welche theologische und juristische Fakultäten als Richter über Kirche, Papst und Concil aufrufen, oder mit den beharrlich fortgesetzten gehässigen Ausfällen der öffentlichen Presse, oder mit der Organisirung einer Protest-Bewegung gegen das Concil u. s. w.

Unter diesen Umständen dürfte auch die Bitte an die königl. Staatsregierung gestattet sein, sie möge ein Urtheil über das landesherrliche Placet ihrer Würdigung unterziehen, welches der k. k. österreichische Cultusminister v. Stremayer in dem am 25. Juli d. J. seinem allerhöchsten Herrn erstatteten Vortrage, die Aufhebung des Concordates betr., abgegeben hat. (A. Allg. Ztg. Nr. 232, Beilage vom 20. August 1870, S. 3691, letzter Abschnitt der ersten Spalte. *Archiv f. Kirchenr.* Bd. 24. pag. 274 ff.) Je weniger dieser Vortrag Verständniss kirchlicher Angelegenheiten und Liebe für die

Kirche bekundet, desto unverfänglicher dürfte immerhin das darin bezüglich des Placet ausgesprochene Urtheil erscheinen.

Mir entgeht allerdings der Unterschied nicht, den man vielleicht zwischen Oesterreich und Bayern finden möchte, indem es sich dort um Wiedereinführung eines früher bereits beseitigten, hier um den Vollzug eines bestehenden Gesetzes handle. Allein dies gibt mir keinen Grund, meine bisher entwickelte Rechtsanschauung zu ändern, sondern nur Veranlassung, auf die Tegernseeer *Königliche Erklärung* vom 15. September 1821 zurückzugreifen (bekannt gemacht im Regierungs- und Intelligenzblatte vom 19. Sept. 1821), welche im Einverständnisse mit dem anderen Contrahenten des Concordats gegeben und die Bedingung geworden ist, unter welcher der Vollzug desselben endlich eintreten konnte.

In dieser Königlichen Erklärung heisst es u. A.: »Es ist Unser Wille, dass das Concordat in *allen seinen Theilen* in *volle* Ausübung gebracht . . . . werden soll.« Ferner: »Auch erklären Wir neuerdings, dass das Concordat, welches als Staatsgesetz gilt, als solches angesehen und vollzogen werden soll, und dass *allen* Behörden obliegt, sich *genau* nach seinen Bestimmungen zu richten.« Hieraus ergibt sich doch zur Evidenz, wie der Wille des Contrahenten, so die Pflicht *aller* seiner Behörden, das Concordat *genau* zu vollziehen, wenigstens in allem, wo kein unüberwindliches staatsrechtliches Hinderniss den Vollzug unmöglich macht. Ein solches Hinderniss besteht aber in Sachen des Placet nicht; und äussersten Falles kann dasselbe bezüglich der Concilsbeschlüsse, welche ihrer Natur nach mit den staatlichen Verhältnissen, soweit sie verfassungsmässig von der Staatsregierung zu wahren sind, nichts zu thun haben, ebenso etwa im Voraus gegeben werden, wie es bezüglich anderer Dinge bereits ertheilt worden ist. Kann aber in dieser Beziehung die Bestimmung des Concordates gehalten werden, so erscheint es dem Obigen gemäss als *Pflicht*, sie zu halten.

Auf Grund dieser Erwägungen hätte man erwarten dürfen, dass heutzutage unter ganz geänderten Verhältnissen, insbesondere bezüglich rein innerer kirchlicher Angelegenheiten, von einer erneuten Geltendmachung des Placet abgesehen würde; man hätte dies um so mehr erwarten dürfen, wo es sich um Glaubenslehren oder Dogmen handelte, welche man in gewöhnlicher Sprachweise doch schwerlich unter »den Gesetzen, Verordnungen oder sonstigen Anordnungen der Kirchengewalt« begreift. Nie aber hat man erwarten zu dürfen geglaubt, dass dasselbe sogar über den jedenfalls strict zu verstehenden Wortlaut des Religionsedictes hinaus in An-

wendung gebracht und sogar der einfache Abdruck der in Rede stehenden Constitutionen in den Pastoralblättern als unstatthaft bezeichnet werden möchte.

Nachdem dies aber geschehen, erwächst dem allerunterthänigst Unterzeichneten die unangenehme Erfüllung seiner Pflicht, sowohl die Freiheit und das Recht der katholischen Gewissen, die von dem öcumenischen Concile publicirten dogmatischen Decrete nach ihrem authentischen Wortlaute kennen zu lernen, als auch die von Gott dem Heiland gewollte freie Ausübung des kirchlichen Lehr- und Hirtenamtes im Sinne des Concordates mit schuldigster Ehrerbietung, aber entschieden zu wahren.

In allertiefster Ehrfurcht und Unterwürfigkeit verharrt

Ew. Königlichen Majestät

Regensburg, den 6. October 1870.

allerunterthänigst treugehorsamster

Ignatius v. Senestréy,

Bischof von Regensburg.

Zum Staatsministerium des Innern für
Kirchen- und Schulangelegenheiten.

4. Die im Vorstehenden mitgetheilte vortreffliche Antwort des hochwürdigsten Bischof von Regensburg, könnten sich die Bischöfe *Croatiens* zum Muster nehmen, falls sie um die Antwort verlegen sein sollen, welche sie als Nachfolger der Apostel auf das hier folgende an sie gerichtete Schreiben des croatischen Banus des apostolischen Königs Franz Joseph von Oesterreich zu geben haben:

»Euere Excellenz!« In Folge einiger Beschlüsse, welche das am 8. December v. J. einberufene römische Concil gefasst hat, und durch welche die Rechte Sr. Majestät, als apostolischen Königs von Ungarn und der Vereinigten Königreiche verkürzt werden, geruhte Se. k. k. apostol. Majestät mit Allerhöchster Entscheidung vom 9. August l. J. allergnädigst anzuordnen, dass das Recht der königlichen Sanction (jus placeti regii) in's Leben zu treten und die Regierung zu diesem Zwecke die nöthigen Anordnungen zu treffen habe.

Ich beehre mich, Euere Excellenz, davon in Kenntniss zu setzen mit dem Beifügen, dass keine Beschlüsse oder Anordnungen des römischen Concils und Sr. H. des Papstes, weder proclamirt noch versendet werden dürfen, wenn sie nicht früher der Regierung vorgelegt wurden, und von Sr. Majestät die Promulgirung und Versendung derselben im geeigneten Wege genehmigt worden ist.

Ich bin überzeugt, dass es Euerer Excellenz für ihre patriotische Pflicht halten wird, diesem Allerh. Befehle Sr. Majestät in

Ihrem (Erz)-bisthum bei jeder gebotenen Gelegenheit Giltigkeit zu verschaffen und ausdrücklich dafür sorgen wird, dass solche Beschlüsse und Anordnungen des römischen Concils und Sr. Heiligkeit des Papstes, die mit der Allerh. Sanction (placetum) nicht versehen sind, nicht veröffentlicht werden.

Empfangen Eure Excellenz den Ausdruck meiner besonderen Hochachtung.

Agram, am 26. August 1870. *Rauch* m. p.

5. »Magyar allam« bemerkt zu dem obigen Erlasse, dass ein Gleiches von der *Ofener Regierung* bereits unterm 10. August und zwar mit der Unterschrift des Grafen Andrassy geschehen sei. Der Cultusminister Baron Eötvös habe unterm 21. September einen beschwichtigenden Erlass über das Placetum regium ergehen lassen, »das heisst«, meint »M. A.«, er hat die Kette für die freie Religionsübung gelockert; aber es bleibt doch immer eine Kette und eine ungesetzliche Beunruhigung; ganz in der Stille möchten sie uns anschmieden, doch daraus wird nichts.«

Nach Berichten, welche vom Nuntius in Wien Anfangs September in Rom eintrafen, (vgl. Köln. Vztg. Nr. 252. II. Bl.) hatte der *ungarische* Cultusminister Eötvös die Bischöfe zu sich nach Pesth geladen und ihnen dort eine Ansprache gehalten, in welcher er verblümt zu einer Opposition gegen Rom aufforderte. Darauf hatte ihm aber einer der Bischöfe erwiedert, in rein kirchlichen Dingen könnten sich die Bischöfe einzig von Rom Verhaltungsmassregeln holen. Ferner meldete der Nuntius, dass von dem ungarischen Episcopat ein Circular an den Klerus erlassen worden sei, worin derselbe angewiesen wird, auf Anfragen der Gläubigen, sei es in der Unterhaltung, sei es im Beichtstuhle, ob man die päpstliche Unfehlbarkeit als erklärtes und bindendes Dogma annehmen müsse, bejahend zu antworten.

6. Aus der *Schweiz* tragen wir zu dem oben pag. LXXIII f. Bemerkten folgende Zeitungsnotiz aus Solothurn vom 13. Sept. 1870 nach: Die Diöcesanconferenz (eine politische aus protestantischen, wie katholischen Abgeordneten der Kantonsregierung zusammengesetzte Behörde) hat in Sachen der Concilsbeschlüsse eine Zuschrift an den Bischof von Basel gerichtet, in welcher sowohl gegen die Form des Concils, als gegen dessen Beschlüsse ernste Bedenken geäussert werden. Dieselbe sagt schliesslich: »Wir sehen es als unsere Pflicht an, Ihnen, Hochwürdigster Herr Bischof, den Standpunkt, den die Mehrheit der Diöcesanstände in dieser ernst erwogenen Angelegenheit einnimmt, mit Obigem klar zu machen, und

sprechen die Erwartung aus, Sie werden in richtiger Würdigung unserer gegenseitigen Verhältnisse von einer Veröffentlichung der bis jetzt erfolgten Erlasse Umgang nehmen. Sollten Sie aber gleichwohl die Publication anordnen, so müssten wir uns diejenigen Massnahmen vorbehalten, die uns dann vorgezeichnet sind; es dürfte dann bei so veränderter Sachlage auch die Uebereinkunft über Wiedererrichtung des Bisthums Basel von 1828 als eine für uns wieder offene Frage an uns herantreten.«

7. Die im *Archiv* pag. LXXVIII. unter Nr. IX. erwähnten Koblenz-Bonn-Kölner Protestler gegen das Unfehlbarkeitsdogma etablirten in Köln im Freischütz ein Hauptbureau, welches Beitrittserklärungen von Katholiken aller Stände von überall her zu sammeln suchte und in der Köln. Ztg. seit Anfang September drei Listen von Unterzeichnern veröffentlichte. (Die erste und Hauptliste enthält auch die Köln. Vlksztg. Nr. 250. I. Bl.). Zu unserm Bedauern finden wir darunter auch eine, verhältnissmässig aber kleine, Zahl von solchen, die bisher ihre katholische Ueberzeugung bewährten, neben verhältnissmässig viel zahlreicheren, welche längst dem katholischen Leben fremd oder feindlich waren. Eine ganze Reihe von Katholiken, die sich hatten verleiten lassen, den Protest zu unterzeichnen, haben seitdem sogar in den Zeitungen ihren Widerruf veröffentlicht. Die Gesammtzahl der drei Listen, mit denen die Sache in's Stocken gekommen zu sein scheint, beträgt auch nur einige hundert Unterschriften, die sich auf eine Anzahl von Orten vertheilen. Aus *München* meldeten die Zeitungen zuerst, Graf *Moy*, der Oberceremonienmeister des Königs sei in Folge der Dogmatisirung der Unfehlbarkeit des Papstes protestantisch geworden. Sodann berichtigte man dieses dahin, derselbe habe einen Protest gegen jenes Dogma colportirt, den das Frankf. Journ. in Nr. 263. II. Beilage mittheilte. Dieser *Moy* ist ein Sohn des braven Baron *Moy*, der das Archiv gründete; aber in München ist der theologische Heerd der neuen antikirchlichen Bewegung. Ziehen wir das Resultat, so dürfen wir sagen, die übergrosse Mehrzahl des Klerus und der Laien hat überall das Dogma der Unfehlbarkeit gläubig aufgenommen.

8. Nach Zeitungsnachrichten hat der Erzbischof von Köln, vier geistlichen Bonner Professoren, die sich öffentlich gegen das Unfehlbarkeitsdogma erklärt hatten und ebenso einem Pfarrer seiner Erzdiöcese die Unterzeichnung einer Erklärung abverlangt, worin sie sich verpflichten, sowohl öffentlich, wie privatim die Gültigkeit der Beschlüsse des Vaticanischen Concils und namentlich des Unfehlbarkeitsdogma's zu lehren. Aehnliche bischöfliche Aufforderungen sol-

len in Breslau und München bereits geschehen sein oder bevorstehen und wurden von den Professoren der bischöflichen theologischen Lehranstalten zu Paderborn und Trier auf Aufforderung des Bischofs bereits geleistet.

9. Von Gymnasiallehrern haben ausser einer Anzahl solcher des Koblenzer, Kölner und Breslauer katholischen Gymnasiums auch die Professoren des Gymnasiums zu Konitz mit Ausnahme des geistlichen Religionslehrers sich dem Proteste gegen das Unfehlbarkeitsdogma angeschlossen. (Vgl. die Erklärung des Letzteren in Köln. Vlksztg. 302.) Die Breslauer Hausblätter erinnern gegenüber solchen Vorgängen an die Formel, auf die jeder kathol. Religionslehrer in Schlesien und so wohl auch im übrigen Preussen vereidigt wird. Darin kommt folgender Passus vor: »das königliche Provincial-Schulcollegium hat zu dem Gymnasiallehrer N. N. das Vertrauen, dass er die sittliche und wissenschaftliche Bildung der ihm anvertrauten Jugend befördern und durch ein *den Grundsätzen seiner Kirche* angemessenes religiöses Verhalten ein gutes Beispiel geben, auch *Alles* vermeiden werde, was mit der *Lehre* und *Verfassung der Kirche*, welcher er angehört, streitet und daher geeignet ist, demselben die Achtung und das Vertrauen seiner näheren Glaubensgenossen zu entziehen.«

10. Katholischen Männern diene noch zur Beachtung, was die Allg. Ztg. unter dem 25. October aus *Baden* berichtete: »Am 6. November wird der engere Ausschuss des deutschen *Protestantenvereines in Kassel zusammentreten, um in dem weltgeschichtlichen Augenblicke, in welchem Deutschland eine neue politische Weltstellung einzunehmen berufen ist, auch die schwebenden kirchlichen Fragen ins Auge zu fassen und ihre Lösung im nationalen Sinne vorbereiten zu helfen. Vor dem Friedensschlusse wird der Protestantentag nicht selbst einberufen werden. Insbesondere wird es sich in Kassel auch um Berathung der Stellung handeln, welche der liberale deutsche Protestantismus zum liberalen deutschen Katholicismus (?) nehmen soll. Das Bedürfniss einer gegenseitigen Annäherung ist thatsächlich so stark, dass es sich nur um Erwägung der thunlichst geeigneten Form seiner Befriedigung handeln kann.*«

11. Zu der im *Archiv* verzeichneten Literatur über das Unfehlbarkeitsdogma tragen wir nach:

1. *Sendschreiben an einen deutschen Bischof des Vaticanischen Concils von Lord Acton.* Nördlingen, Beck. 1870. (19 S. 8. 6 Kr.)

Diese Schrift des ehemaligen Zöglings und innigsten Freundes des Stiftprobst Döllinger enthält eine Art Resumé des Inhaltes der römischen Briefe vom Concil »in der Allg. Ztg.«. Man sagte schon

längst, Lord Acton habe das Material dazu durch die junge Gräfin L. an deren Vater nach München gesandt, wo es dann weiter verarbeitet worden sei. In diesem Schriftchen werden angeblich die Erklärungen der Bischöfe, welche auf dem Concile gegen die Dogmatisirung der Unfehlbarkeit des Papstes opponirten, zusammengestellt, und es wird daran die Erwartung geknüpft, dass diese Bischöfe auch jetzt noch, nachdem das Dogma kirchlich festgestellt worden, opponiren würden. Vom Bisch. Ketteler von Mainz, dem die Schrift nebst der (im *Archiv* Bd. 24. p. LXXVI. abgedruckten) Nürnberger Professorenerklärung gegen die päpstliche Unfehlbarkeit zugesandt war, erschien darauf beim Verleger des Archives eine Schrift:

2. *Die Minorität auf dem Concil. Antwort auf Lord Acton's Sendschreiben.* Mainz. Franz Kirchheim, 1870. (15 S. 8.).

Bischof Ketteler erklärt, wer der deutsche Bischof sei, an wen das Schreiben gerichtet sei, wisse er nicht. Da es aber Ansichten und Urtheile über die sog. Bischöfe der Minorität im Allgemeinen ausspreche, welche nicht nur irrig seien, sondern Verdächtigungen und Vorwürfe der ungerechtesten Art enthielten, so sehe er sich zu einer Entgegnung veranlasst. Lord Acton habe nicht das Recht als Repräsentant »eines grossen Theiles der katholischen Welt« aufzutreten. Derselbe könne nur etwa im Namen der beschränkten Zahl der Gesinnungsgenossen Döllingers reden. Jeder der Bischöfe der Minorität habe nur Zeugniss abgelegt mit dem Willen, sich dem allgemeinen Zeugniss der unfehlbaren Kirche rückhaltslos zu unterwerfen. Wenn es daher dem Lord Acton ernst sei mit der Behauptung, dass er des Willens sei, mit diesen Männern untrennbar vereint zu bleiben, so möge er ihnen auch in dieser Unterwerfung unter die Auctorität der Kirche folgen. Was den Inhalt und die Zusammenstellung der von Acton angeführten Stellen betrifft, so sagt Bischof Ketteler: 1) »Die Aussprüche waren nicht gegen das vierte Capitel der Constitution über den Primat, wie es unter Berücksichtigung einer Reihe von Vorschlägen der Minorität zuletzt definitiv angenommen wurde, sondern gegen die erste Vorlage gerichtet, welche sich davon nach Form, Inhalt und Umfang wesentlich unterscheidet. 2) Die Stellen sind von Acton aus dem Zusammenhange gerissen und manche Stellen in eine Gedankenverbindung gebracht, in der sie eine andere Bedeutung haben als ihnen in ihrem ursprünglichen Zusammenhange zukömmt. Andere Stellen, die der Bischof im Einzelnen aufzählt, sind geradezu gefälscht. 3) Die Mehrzahl aller Stellen spricht Befürchtungen aus, die gegen die Opportunität der Definition des Dogma's der Unfehlbarkeit des

Papstes gerichtet waren. Oft drücken sie nicht die eigene Meinung aus, sondern wollen sie nur mit Nachdruck hervorheben, welche Aufnahme die Lehre ausser der Kirche, bei ihren Gegnern und bei Katholiken, für deren gläubige Unterwerfung man besorgt sein müsse, finden würde. 4) Alle diese Aussprüche sind nicht kategorische Behauptungen, sondern Einwände und Schwierigkeiten, die nicht als unlösbar bezw. unwiderleglich geltend gemacht wurden, sondern nur um eine eingehende Prüfung zu veranlassen. Proteste gegen die Gültigkeit des Conciles und die Gültigkeit der Definition des Dogma's der Unfehlbarkeit sind, wie Bischof Ketteler auf Grund der Verhandlungen selbst ausführt, niemals von der sog. Minorität des Conciles beabsichtigt. Bischof Ketteler verbreitet sich des Näheren über jene Richtung, welche sich »zuerst in den berüchtigten Artikeln der Allg. Ztg., dann im »Janus« jenem Machwerke voll Hass und Lüge gegen den Primat, dann in jenen Correspondenzen über das Concil, namentlich wieder in der Allg. Ztg. geltend gemacht habe«, und die keineswegs von den Bischöfen der Minorität her ihren Ursprung genommen habe und von diesen in ihrem Verhalten bestimmt worden sei, sondern die vielmehr gesucht habe, die Bischöfe zu ihrem Werkzeug zu machen; die triumphirend der Welt den angeblichen Einfluss verkündet habe, den sie nach und nach auf die Bischöfe, ihre Verhandlungen und Beschlüsse übe; die jedes freimüthige Wort eines Bischofes, jedes männliche und entschiedene Auftreten missdeutet, verdreht und in ihrem Geiste zu verwerthen gesucht habe, die mit allen Mitteln das Concil dem unchristlichen Zeitgeiste denuncirt und die Selbstständigkeit der Kirche selbst in Glaubenssachen provocirt habe. Zum Schlusse erklärt Bischof Ketteler, das Sendschreiben für ein Erzeugniss, das mit Unwahrheiten und Verdächtigungen angefüllt sei und welches von einem Standpunkte ausgehe, der die einfachsten Grundsätze der Kirche verkenne. Der Bischof fordert Lord Acton auf, sich zu erklären, ob die Vermuthung wahr sei, dass er der Verfasser der sog. römischen Briefe in der Allg. Ztg. sei, welche Vermuthung zuweilen in des Bischofs Gegenwart ausgesprochen, aber von diesem früher stets zurückgewiesen sei. Das Sendschreiben Acton's erinnere nur zu sehr an den Standpunkt, welchen jene Briefe ganz systematisch gegen das Concil einnahmen. Lord Acton hat auf diese Frage keine Antwort gegeben.

Wir registriren noch zwei leidenschaftlich heftig geschriebene Broschüren gegen die päpstliche Unfehlbarkeit:

3. *Ueber die päpstliche Unfehlbarkeit. Einige Reflexionen von*

Prof. Reinkens zu Breslau. (3. Heft des II. Bds. der Münchener »Stimmen aus der katholischen Kirche« S. 325—486.).

Vgl. *Archiv* Bd. 24. pag. LXVIII. Reinkens versucht sich besonders gegen *Hergenröther* und *Scheeben.* Noch aufgeregter ist:

4. *Ein offenes Wort an die Christenheit gerichtet über das Concil des Jahres 1869/70, die Gegenwart und Zukunft der Kirche von Dr. Karl Haas in Augsburg.* Augsburg, Reichenbach. (32 S. 8. 12 Kr.).

Wir führen nur aus dem Schlusse der Vorrede die folgende Bemerkung von Dr. Haas an: »Auf Gewissen und Ehre versichere ich, dass von dieser Schrift mein Schwager Hefele, Bischof von Rottenburg, auch nicht eine Silbe weiss.«

5. Prof. *Friedr. Michelis* zu Braunsberg veröffentlichte (das. b. Peters) ein leidenschaftliches Broschürchen gegen den Fuld. Hirtbr. u. Bisch. von Ermland, weil dieser ihn in Folge der in der Allg. Ztg. gegen den Papst Pius IX. erhob. offenen Anklage suspendirte. Vgl. oben p. LXX.

Zur Belehrung über die Unfehlbarkeit des Papstes und das Concil empfehlen wir aber ausser einem im nächsten Hefte des Archivs folg. Hirtenbr. des Bischofs von Regensburg weiter die:

6. *Antwort auf die letzten Einwürfe gegen die Erklärung der Unfehlbarkeit des Papstes von Dom Prosper Guéranger, Abt von Solesmes.* Aus dem Franz. Mainz. Fr. Kirchheim 1870. (32 S. 8.).

7. *Das grosse Missverständniss in Sachen der päpstlichen Unfehlbarkeit. Ein Wort zur Verständigung von E. Th. Thissen, Domcapitular zu Limburg a. d. Lahn.* Ebds. bei Gläser. 1870. (24 S. 8. geh. 12 kr., schon in mehreren Auflagen verbreitet.)

8. Die in den politisch-historischen Blättern dieses Jahrganges noch fortlaufenden Artikel, die sich die weitere Widerlegung des Janus und der römischen Briefe, in der Allg. Ztg. im Einzelnen zur Aufgabe machen.

9. Die Erläuterungen von Prof. *Scheeben* zu *Molitor's* Uebersetzung der Constit. I. von der Kirche, die von den deutschen Bischöfen, welche Mitglieder des Ausschusses für Glaubenssachen sind, approbirt wurde. (Regensb. bei Pustet.)

10. Eine populäre Belehrung über: *Die päpstliche Unfehlbarkeit* von Privatdocent *Dr. Ph. Hergenröther,* Mainz. Kirchheim 1870. (60 S. 12.).

11. *Das erste dogmatische Decret (die Constitution über den katholischen Glauben) des Vaticanischen Concils in deutscher Uebersetzung und erklärt von Domdecan Dr. Heinrich in Mainz.*

Es ist dies das 5. Heft des VI. Bandes der katholischen zeit-

gemässen Broschüren, welche jetzt von Dr. *Franz Hülskamp* zu Münster redigirt werden. Eine Uebersetzung und Erläuterung der Constitut. I. über die Kirche von Dr. Heinrich wird gewiss demnächst folgen.

12. Die Lehre von der päpstlichen Unfehlbarkeit für das katholische Volk dargestellt und beleuchtet von Dr. *J. Schmitt*. Repetitor am Erzbischöflichen Priester-Seminar zu St. Peter. Freiburg i. Br. und Strassburg bei Herder 1870. 40 S. gr. 8. (12 kr.)

13. Schäzler C. v. Die päpstliche Unfehlbarkeit aus dem Wesen der Kirche beleuchtet. Ebds. 1870. XII und 215 S. in 12. (1 Fl. rh.)

XIX. Suspension der Ausführung der Bulle über die Beschränkung der päpstlichen Censuren.

Nach Mittheilungen, die das Münster Past.-Bl. (welches nebst dem Köln. Past.-Bl. obige Bulle eingehend erläuterte) erhielt, hat man in Rom beschlossen, die Gezetzeskraft der Bulle Apostolicae Sedis moderationi vom 12. October 1869, wenigstens für die deutschen Gegenden, und dort, wo dieselbe noch nicht speciell publicirt ist, einstweilen zu suspendiren. Es wird dies auch dadurch bestätigt, dass der heil. Stuhl die bezüglichen Facultäten für die Bischöfe noch neuerdings in der alten Form und ohne Berücksichtigung der durch die Bulle verfügten Aenderungen ausfertigte. Es soll diese Massregel durch den mehrseitig kundgegebenen Wunsch nach einer noch grösseren Reduction der Censuren veranlasst worden sein.

XX. Der Einfall italienischer Räuber in das Patrimonium Petri [1].

1. Am 20. September 1870 10 Uhr Morgens zogen die Truppen des Königs Victor Emmanuel nach kurzem Widerstande der päpstlichen Truppen, dem das Gebot des h. Vaters Einhalt that, in Rom ein. Seit einem Monate lagerten italienische Soldaten an den Grenzen des kleinen päpstlichen Gebietes, und es wurden ihrer immer mehr und mehr. Man gab vor, sie wären als eine Wache gegen die Garibaldianer bestimmt, obschon solche gar nicht da waren.

1) Vgl. oben pag. LXXXVII f. und die Zusammenstellung aus Urkunden und Schriften von Domprobst Dr. *Schrödl* von Passau, welche Herder in Freiburg neu versandte. Votum des Katholicismus über die Wichtigkeit und Nothwendigkeit der weltlichen Herrschaft und Souveränetät des h. Stuhles, sowie *Moufangs* Predigt bei der *Katholikenwallfahrt* in *Fulda* am 12. Oct. 1870. Mainz bei Fr. Sausen. 18 S. kl. 8.

Italienische Sendlinge durchkreuzten das kleine ruhige Land; Aufrufe, Drohungen, Versprechungen, geheime Anstiftungen wurden gemacht, um nur einen Anfang, einen Schatten eines Aufstandes hervorzurufen, und dann einrücken zu können unter dem Vorwande, die Ordnung wieder herzustellen.

2. Am 10. September 1870 überbrachte Graf *Ponza di San Martino* einen Brief des Königs Victor Emmanuel an den h. Vater. Ehe wir diesen Brief mittheilen, ein Wort über die Person des Grafen Ponza di San Martino. Derselbe gehört (wie die Köln. Vlksz. 1870 Nr. 255. II. Bl. meldete) einer altpiemontesischen Familie an und erwies sich jederzeit der Kirche und ihren Interessen sehr abgeneigt. Derselbe führte vom 4. November 1852 bis 31. Mai 1855 das sardinische Portefeuille des Innern. Er war es, der am 25. April 1853 in der subalpinen Kammer das berüchtigte Wort sprach: »Jetzt wirkt das Geld Wunder, und nur Wenige widerstehen demselben!« So wäre also das Geld der Gott des Grafen Ponza di San Martino. Er brach das Concordat, welches Benedict XIV. mit Karl Emmanuel, König von Savoyen, am 5. Januar 1741 abschloss, indem er sich weigerte, Pius IX. den herkömmlichen Tribut eines Kelches zu leisten. Er säcularisirte die königliche »apostolische« Vermögensverwaltung und beschuldigte in einem Rundschreiben die Seelenhirten, »sich Parteileidenschaften hinzugeben aus eigenem und fremdem Impulse.« Er war es, der dem Parlamente einen Gesetzentwurf vorlegte gegen die katholischen Priester, welche in »öffentlichen Versammlungen Ansprachen hielten, die eine Kritik der Staatseinrichtungen und der Strafgesetze enthielten,« oder in der Kirche »eine der vielen Allocutionen Sr. H. des Papstes Pius' IX. verlesen.« Ihm sprach der Waldenser Deputirte Joseph Malan in der Kammer am 30. Juni 1854 im Namen seiner Religionsgenossen einen Dank aus, und von ihm sagte der engl. »Spectator,« »die sardinische Politik sei nicht weniger vom Protestantismus durchdrungen als die religiöse Haltung Sardiniens.« Als Minister sequestrirte Graf Ponza 1854 das Vermögen des erzbischöflichen Seminars zu Turin, vertrieb die Carthäuser von Collegno, jagte die Canonissinnen vom Lateran gewaltsam aus ihrem eigenen Hause und hob das Kloster der Capuzinerinnen auf. Als der in Lyon im Exil lebende Erzbischof von Turin mittels Anschlages in den Kirchen seiner Diöcese befahl, das »Oremus contra persecutores Ecclesiae« zu beten, liess Ponza diesen Anschlag von der Polizei wegnehmen. Und derselbe Ponza wurde nun als ausserordentlicher Gesandter an den Papst geschickt.

3. Das vom Grafen Ponza di San Martino dem h. Vater überbrachte *Schreiben des Königs Victor Emmanuel* lautet nach der Florentiner Gazzetta Ufficiale, in deutscher Uebersetzung (der Köln. Volksztg. 1870 Nr. 267. I. Bl.) also:

»Heiligster Vater! Mit kindlicher Liebe, katholischem Glauben, italienischer Gesinnung und mit der Loyalität eines Königs wende ich mich gleichwie schon öfter, noch einmal an das Herz Euerer Heiligkeit. Ein Sturm von Gefahren bedroht Europa. Die Partei der kosmopolitischen Revolution, welche sich über den Mitteleuropa verheerenden Krieg freut, steigert ihre Kühnheit und Verwegenheit und bereitet vornehmlich in Italien und in den von Euerer Heiligkeit regierten Provinzen den letzten Schlag gegen die Monarchie und das Papstthum vor. Ich weiss, heil. Vater, dass die Grösse Ihres Gemüths nicht kleiner ist, als die Grösse der Ereignisse; aber da ich ein katholischer und italienischer König bin und als solcher durch die Rathschlüsse der Vorsehung und den Willen der Nation zum Wächter und Beschützer der Schicksale aller Italiener ausersehen wurde, so fühle ich die Verpflichtung, im Angesichte von Europa und der Katholicität die Verantwortlichkeit für die Aufrechthaltung der Ordnung auf der Halbinsel und für die Sicherheit Euerer Heiligkeit übernehmen zu sollen. Die Stimmung der von Euerer Heiligkeit regierten Bevölkerungen und die Anwesenheit der aus verschiedenen Gegenden gekommenen fremden Truppen sind ein Ferment fortwährender Agitationen und Allen leicht erkennbarer Gefahren. Der Zufall oder ein Ausbruch von Leidenschaften können zu Gewaltthätigkeiten und zum Blutvergiessen führen, das zu verhüten sowohl meine eigene, wie die Pflicht Euerer Heiligkeit ist. Es ist eine unausweichliche Nothwendigkeit für die Sicherheit Italiens und des heiligen Stuhles, dass meine als Schutzwacht an den Grenzen stehenden Truppen nun jene Positionen einnehmen müssen, welche zum Schutze Euerer Heiligkeit und der Aufrechthaltung der Ordnung genügen. In dieser ausschliesslich aus Vorsicht getroffenen Massregel wollen Euer Heiligkeit keinen feindlichen Act erblicken. Meine Regierung und meine Streitkräfte beschränken sich absolut nur auf eine conservative und beschützende Action der mit den Rechten der römischen Bevölkerung leicht vereinbarlichen Unverletzlichkeit des Papstes, mit dessen geistlicher Autorität und mit der Unabhängigkeit des heiligen Stuhles.

»Wenn Ew. Heiligkeit, wie ich nicht zweifele und wie Ihr geheiligter Charakter und die Grossherzigkeit Ihres Gemüthes zu hoffen mich berechtigen, von dem gleichen Wunsche wie ich beseelt

sind, jeden Conflict und jede Gefahr eines Gewaltactes zu vermeiden, so werden Sie mit dem Grafen Ponza di San Martino, dem Ueberbringer dieses Schreibens, der von Seiten meiner Regierung mit den zweckmässigsten Instructionen versehen ist, jene Massregeln vereint feststellen, welche am besten zu dem ersehnten Ziele führen können. Erlauben mir Ew. Heiligkeit, im gegenwärtigen, für Italien, die Kirche und das Papstthum so feierlichen Momente zu hoffen, dass jener Geist der Güte, der sich in Ihrem Gemüthe für diesen Böden, der auch Ihr Vaterland ist, immerwährend wirksam ausgesprochen hat, so wie die versöhnlichsten Gesinnungen, die ich mich stets bemühte, durch Thaten mit unerschütterlicher Beharrlichkeit zu beweisen, beide vereint die nationalen Bestrebungen befriedigen und dem Haupt der Christenheit, umgeben von der Devotion der italienischen Bevölkerungen, es ermöglichen werden, an den Ufern der Tiber einen ruhmvollen Sitz, unabhängig von jeder menschlichen Souveränetät, auch ferner aufrecht zu erhalten.

»Wenn Ew. Heiligkeit Rom von den fremden Truppen befreien und auf diese Weise die Gefahr beseitigen werden, dass die Stadt zum Kampfplatz der den Umsturz anstrebenden Partei werde, so werden Sie ein bewunderungswürdiges Werk vollendet, der Kirche den Frieden wiedergegeben und dem über die Schrecken des Krieges entsetzten Europa gezeigt haben, wie man grosse Schlachten und unsterbliche Siege durch einen Act der Gerechtigkeit und durch ein einziges Wort der Liebe erringen könne!

»Ich bitte Ew. Heiligkeit, mir Ihren apostolischen Segen verleihen und die Gefühle meiner tiefsten Verehrung entgegennehmen zu wollen.

»Ew. Heiligkeit unterthänigster, gehorsamster und ergebenster Sohn *Victor Emmanuel.*

»*Florenz*, 8. September 1870.«

Der h. Vater soll, nachdem er den vorstehenden Brief gelesen hatte, gesagt haben: »Schöne Worte, aber schmähliche Thaten.«

4. Der Brief, den der heil. Vater an den König Victor Emmanuel als Antwort richtete, lautet nach dem Vaterld.: »Majestät! Vom Grafen Ponza di San Martino wurde mir ein Brief überreicht, welchen Ew. Majestät an mich richten wollte, allein er ist eines kindlich ergebenen Sohnes, der sich des Bekenntnisses des katholischen Glaubens und königlicher Gerechtigkeit rühmt, nicht würdig. Ich lasse mich auf die Einzelheiten dieses Briefes nicht ein, um nicht den Schmerz zu erneuern, welchen die erste Lesung mir verursacht hat. Ich preise Gott, dass er es zugelassen hat, dass Ew.

Majestät die letzten Tage meines Lebens mit Bitterkeit erfüllen. Im Uebrigen kann ich gewisse Forderungen nicht zugeben, noch mich den in diesem Briefe enthaltenen Grundsätzen anbequemen. Ich rufe Gott abermals an und überlasse seinen Händen meine Sache, die ganz die seine ist. Ich bitte ihn, Eurer Majestät viele Gnaden zu gewähren, Sie vor Gefahren zu bewahren, und Ihnen seine Barmherzigkeit, deren Sie nöthig haben, zuzuwenden. Vom Vatican, 11. September 1870. *Papst Pius IX.* m. p.«

5. Graf Ponza di San Martino reiste am 10. September von Rom ab, ohne dass der h. Vater sich auf die Besetzung Roms durch die Truppen Victor Emmanuels hatte eingelassen. Als der Graf auf dem Rückwege die Grenze des päpstlichen Gebietes überschritten hatte, nämlich um 11 Uhr Nachts des genannten Tages, rückten auf drei Seiten 60,000 Mann italienische Truppen ein.

6. Der italien. Minister des Aeussern Visconti selbst hatte noch vier Wochen vorher, nämlich am 19. August in der Abgeordnetenkammer den Angriff auf den Kirchenstaat für eine Verletzung des Völkerrechts erklärt. Am 29. August und 7. September hingegen erliess er ein Rundschreiben, um den Mächten anzuzeigen, dass die Besetzung des Kirchenstaates nothwendig sei.

7. Beim Einrücken der italienischen Truppen in den Kirchenstaat erliess der Commandant des I. Armeecorps, General *Cadorna*, von Terni aus folgende vom 11. September datirte Proclamation an die Einwohner:

»Italiener der römischen Provinzen! Der König von Italien hat mir eine hohe Mission anvertraut, bei welcher euch die wirksamste Mitarbeit obliegt. Das Heer, Symbol und Gewähr der nationalen Eintracht und Einheit, kommt zu euch mit brüderlicher Zuneigung, um die Sicherheit Italiens und euere Freiheiten zu beschirmen. Ihr werdet Europa zu zeigen wissen, dass die Ausübung aller euerer Rechte sich vereinbaren lässt mit der Achtung vor der Würde und der geistlichen Autorität des Oberhauptes der Kirche. Die Unabhängigkeit des hl. Stuhles wird inmitten der bürgerlichen Freiheiten unverletzlicher bleiben als sie je unter dem Schutze der fremden Interventionen gewesen ist. Wir kommen nicht, um euch den Krieg zu bringen, sondern den Frieden und die wahre Ordnung. Ich habe mich nicht in die Regierung und die Administrationen zu mischen, für welche ihr selbst Sorge tragen werdet. Meine Aufgabe beschränkt sich auf die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und die Vertheidigung der Unverletzlichkeit unseres gemeinschaftlichen Vaterlandes.«

8. Der italienische Minister der Justiz und des Cultus erliess unter dem 12. Sept. an die bischöflichen Ordinariate des Königreichs folgendes *Rundschreiben:*

»Es wird Ew. etc. bereits bekannt sein, dass die königlichen Truppen in das römische Gebiet einrücken. Die Regierung bietet dem Papst die ausgedehntesten Garantien für die Unabhängigkeit und volle Freiheit der Ausübung seiner geistlichen Gewalt und die Mittel für die Aufrechthaltung des heil. Stuhles mit allen seinen Aemtern, Einrichtungen, Kirchen und kirchlichen Stiftungen, welche sich in Rom befinden. Es ist unser Wunsch, dass der heil. Vater unsere Vorschläge annehmen möge; welchen Entschluss aber er immer fassen mag, die Regierung wird nicht zugeben, dass der Kirche, ihren Dienern und ihrer geistlichen Amtsübung von irgendwem auch nur die geringste Beleidigung zugefügt wird. Zu gleicher Zeit jedoch ist sie entschlossen, zur Erfüllung ihrer eigenen Pflicht der Nation gegenüber nicht zu dulden, dass Seitens des Klerus durch That oder Wort oder in irgend anderer Weise man es versuche, zum Ungehorsam gegen die Gesetze und Verfügungen der öffentlichen Gewalt, durch Tadel der Einrichtungen und der Gesetze des Staats, durch Erregung von Verachtung und von Missvergnügen in Bezug auf sie aufzureizen und die öffentliche Ruhe und den Frieden der Familien zu stören. Gegen die Schuldigen wird mit aller Strenge des Gesetzes vorgegangen werden. Indem der Unterzeichnete diese Instructionen der Regierung zur Kenntniss Ew. etc. bringt, gibt er sich dem Vertrauen hin, dass Sie und der Ihnen untergebene Klerus sich alles dessen enthalten, was der christlichen Liebe widerspricht, die wir zu üben haben, und dass Sie den Frieden und die öffentliche Ordnung nicht stören, die man heute mehr als je wünscht und braucht. So mögen Sie denn Ihre hohe Mission erfüllen und durch Ihre eigene Mässigung allen Meinungen Mässigung zur Pflicht machen. Ich bitte um Empfangsbestätigung und habe die Ehre etc.«

9. Der italienische Justiz- und Cultusminister erhielt darauf vom Bischofe von Mondovi, Msgr. Ghilardi folgende Antwort:

Mondovi, 17. September 1870.

»Excellenz! Mit bitterstem Schmerz im Herzen habe ich das ministerielle Rundschreiben vom 14. d. M. in Betreff der Plane der königlichen Regierung gegen Rom und gegen den der Kirche verbliebenen kleinen Staat gelesen. Während ich aber Euer Excellenz den Empfang desselben bescheinige, protestire ich eingedenk der feierlichen Eide, durch die ich mich verpflichtet habe, das weltliche

Gebiet der Kirche und alle Regalien des hl. Petrus zu vertheidigen coram Deo et hominibus, vor Gott und den Menschen, gegen die in diesem Rundschreiben geäusserten höchst ungerechten Plane, die nur von den Mächten der Finsterniss eingegeben sein können, weil sie mit allen geheiligten kirchlichen, bürgerlichen, natur- und völkerrechtlichen Grundsätzen im Widerspruch stehen. Folglich sage ich mit aller Kraft, die ich im Geiste und mit aller Liebe, die ich gegen die Kirche, gegen den Papst, den unsterblichen Pius IX., gegen unseren erhabenen Souverain Victor Emmanuel II. und gegen die ganze Nation im Herzen fühle, der Regierung, dass es nicht erlaubt ist, solche Plane zur Ausführung zu bringen. Non licet . . . und non licet bei Strafe den fürchterlichsten Bannstrahlen der Kirche, der Missbilligung und dem Abscheu aller guten Katholiken der Welt und den schrecklichsten Flüchen des Himmels zu verfallen.

Nicht ohne die Hoffnung, für diesen Aufschrei meines verwundeten Herzens bei Euer Excellenz Nachsicht zu finden, bin ich u. s. w.

Johann Thomas, Bischof von Mondovi.«

10. Der Grossmeister der italienischen Freimaurer, Herr *Fropolli* erliess (vgl. Köln. Vksztg. Nr. 268. II. Bl.) um dieselbe Zeit folgendes Schreiben an alle italienischen Logen: »Sehr theure Brüder, die italienische Regierung ergreift Besitz von Rom. Der grosse Orient der Freimaurerei in Italien und seinen Colonien hat beschlossen, sich sofort dort niederzulassen. Ich habe desshalb zu seiner Verlegung von Florenz nach Rom, der endgültigen Hauptstadt der Nation Befehle ertheilt.

11. Wir übergehen die Schilderung der zahllosen Gewaltthätigkeiten, Mordthaten und Grausamkeiten, welche die vielen tausend Strolche und liderliche Dirnen in Rom verübten, die im Gefolge der italienischen Truppen in Rom einzogen, um dort die Rolle »des Volkes« zu spielen, und das Scheinplebiscit zu Stande zu bringen, wonach Rom die Hauptstadt Italiens sein soll. Durch das mit Geld bestochene, durch Wein erhitzte Gesindel, wie solches in jeder grösseren Stadt zu finden ist, erhielten sie noch Verstärkung. Das wüste Treiben dauerte Tag und Nacht fort. General Cadorna liess das ungehindert geschehen, und fand es natürlich, dass »das Volk« nach so langem Drucke den Tag seiner Befreiung mit Jubel begrüsse. Anfangs hatte man dem Papste den sog. leonischen Stadttheil frei zu belassen versprochen. Aber dieses »Volk«, das die »Befreier« Roms mit sich geführt hatten, ergoss sich nun auch über die Tiberbrücke hin zum Vatican. Die Meute vollführte unter den Augen des heil. Vaters den gleichen Spectakel, und als der heil.

Vater von Cadorna verlangte, dass die Ruhe und Ordnung in diesem Stadttheil nicht gestört werde, so hatte Cadorna keine Befehle, dort einzuschreiten. Cardinal Staatssecretär Antonelli war daher genöthigt, ihn zur Herstellung der Ordnung aufzufordern, nachdem man den heil. Vater all' seiner Truppen entblösst habe. Nun schickte Cadorna Militär auch in die Leo-Stadt, um die Freiheit der Person des heil. Vaters zu hüten! So steht es in Rom. Und wo waren die christlichen Mächte, während der Grundstein des legitimen Rechtes und der christlichen Weltordnung aus dem Boden herausgeworfen wurde? Der *preussische* Gesandte Baron *Arnim* spielte schlau eine zweideutige scheinbare Vermittlerrolle; der *österreichische* Botschafter Graf *Trautmannsdorf* hatte dieselbe Rolle zu spielen, spielte sie aber weniger gut. (Vgl. Oest. Vfr. Nr. 241. I. Seite. II. Sp. und Salzb. Kbl. Nr. 41. S. 327.) Nur der belgische Gesandte soll sich ernstlich des Papstes angenommen haben. Sämmtliche *preussische Bischöfe* verwanden sich übrigens bei ihrem Könige für den Papst. Der Erzbischof von Posen Graf Ledochowsky reiste sogar zum Könige in's Hauptquartier nach Versailles. Der König von Bayern erliess, wie das Münchener Pastoralblatt 1870 Nr. 44. meldet, folgendes Handschreiben an den Erzbischof von München:

»Herr Erzbischof von Scherr! Ihre Zeilen vom 17. ds. Mts. habe Ich empfangen und von den warmen beredten Worten Kenntniss genommen, zu welchen Sie die dermalige Lage des heiligen Stuhles veranlasste. Ich hatte bereits Meine Regierung beauftragt, bezüglich der Mir als katholischem Fürsten besonders naheliegenden Interessen des heiligen Stuhles mit den übrigen katholischen Mächten in geeignetes Benehmen zu treten und glaube Mich der Erwartung hingeben zu dürfen, dass die Bemühungen Meiner Regierung nicht ohne den gehofften Erfolg bleiben werden. Indem ich Ihnen dies in Erwiderung Ihres Schreibens eröffne, verbleibe Ich mit bekannten Gesinnungen

Partenkirchen, 26. October 1870.

Ihr gnädiger König
Ludwig.«

12. Am Vorabende der Einnahme Roms hat der *hl. Vater einen Brief* an General Kanzler geschrieben, von welchem sogar die A. Z. Nr. 272. gestehen muss, dass er »sehr würdig gehalten ist.« Derselbe zeigt, wesshalb der Papst seine Soldaten, trotz aller Aussichtslosigkeit, kämpfen lassen musste. Der Brief lautet:

»Herr General! Nun, da man im Begriffe ist, einen grossen Frevel und die ungeheuerlichste Ungerechtigkeit zu vollbringen, jetzt

da die Truppen eines katholischen Königs ohne Herausforderung, sogar ohne den Schein eines Grundes, die Hauptstadt der katholischen Welt belagern, fühle ich vor Allem das Bedürfniss, Ihnen, Herr General, und allen unsern Truppen, für die bisher bewährte herzhafte Haltung, die dem hl. Stuhle bewiesene Liebe und die Bereitwilligkeit sich gänzlich der Vertheidigung dieser Metropole zu weihen, zu danken. Mögen diese Worte ein feierliches Document sein, welches die Disciplin, die Loyalität und die Tapferkeit der Truppen im Dienste dieses hl. Stuhles bescheinigt. Was die Dauer der Vertheidigung anlangt, so ist es meine Pflicht, zu befehlen, dass diese lediglich in einem Proteste bestehen soll, durch welchen die Gewalt constatirt wird, und in nichts Anderem, das heisst, dass sobald die Bresche geöffnet ist, Unterhandlungen in Betreff der Uebergabe angeknüpft werden sollen. In einem Augenblicke, da ganz Europa die zahlreichsten Opfer in Folge eines Krieges zwischen zwei grossen Nationen zu beklagen hat, soll man nicht sagen, dass der Statthalter Jesu Christi, wenngleich in ungerechter Weise angegriffen, in ein grosses Blutvergiessen gewilligt hat. Unsere Sache ist die Sache Gottes und wir legen in seine Hände unser Vertrauen. Ich segne von Herzen Sie und alle unsere Truppen. Aus dem Vatican, 19. September 1870.«

13. Den hier nach der Turiner Unità cattolica Nr. 228. im italienischen Original, und zugleich in deutscher Uebersetzung folgenden *Protest richtete der Cardinal-Staatssecretär Antonelli im Namen Sr. Heiligkeit an das diplomatische Corps gegen die Invasion von Rom*:

Dalle stanze del Vaticano, 20. sett. 1870.

»Sono ben note a V. E. le violente usurpazioni della maggior parte degli Stati della Chiesa commesse nel giugno del 1859 e nel settembre del successivo anno 1860 dal Governo stabilitosi in Firenze, e sono altresì note le solenni reclamazioni e proteste contro il sacrilego spoglio fatte da Sua Santità, sia con Allocuzioni pronunciate in Concistoro e quindi pubblicate, sia con note dirette dal sottoscritto Cardinale segretario di Stato al

»Im *Vatican*, 20. Sept. 1870.

»Euer Excellenz ist die widerrechtliche Besitzergreifung des grössten Theiles des Kirchenstaates vollkommen bekannt, welche die in Florenz installirte Regierung im Juni 1859 und im September des folgenden Jahres verübt hat. Nicht minder bekannt sind die feierlichen Reclamationen und Proteste, welche Se. Heiligkeit, sei es in Allocutionen, die in dem Consistorium gehalten und demnächst veröffentlicht wurden, sei es in Noten, die der Cardinal-Staatssecretär Namens des Papstes an das beim h. Stuhle

Corpo diplomatico accreditato presso la Santa Sede.

»Il Governo invasore non avrebbe certamente lasciato di compiere lo spoglio sacrilego se il Governo francese, conscio degli ambiziosi di lui propositi, non lo avesse arrestato con prendere sotto la sua protezione Roma e il suo ristretto territorio, mantenendovi una guarnigione.

»Ma, in seguito di accordi pattuiti fra il Governo francese e quello di Firenze, coi quali si credeva di assicurare la conservazione e la tranquillità degli Stati rimasti alla Santa Sede, le truppe francesi si ritirarono. Gli accordi però non furono rispettati; e nel settembre dell' anno 1867 alcune orde spinte da mani occulte si gettarono nel territorio pontificio col perverso intendimento di sorpendere ed occupare Roma. Tornarono allora le truppe francesi, e queste, coadjuvando i nostri fedeli soldati, che già vittoriosamente combattevano l'invasione, terminarono nei campi di Mentana di fiaccare l'audacia degli invasori, e ne sventarono completamente gli iniqui disegni.

»Avendo però il Governo francese, in seguito della guerra dichiarata alla Prussia, richiamato le sue truppe, non ommise di rammentare al Governo di Firenze gli impegni da esso contratti coi summentovati accordi, e di otte-

beglaubigte Corps gerichtet, gegen diesen ruchlosen Kirchenraub erhoben hat.

»Die Regierung, welche den Einfall unternommen, würde gewiss nicht verfehlt haben, ihren Raub am Kirchengute zu vollenden, wenn nicht die französische Regierung, die von den ehrgeizigen Plänen *jener* unterrichtet war, Halt geboten und die Stadt Rom, sowie deren schon beschränktes Gebiet unter ihren Schutz genommen hätte, indem sie dort eine Besatzung unterhielt.

»Allein in Folge eines zwischen dem französ. Cabinette und dem von Florenz getroffenen Uebereinkommens, durch welches man die Erhaltung und die Ruhe des dem h. Stuhle verbliebenen Besitzthums sicher zu stellen glaubte, wurden die französischen Truppen zurückgezogen. Jene Verträge wurden indess nicht geachtet, und im September 1867 brachen einige, geheimen Antrieben gehorchende Banden in das päpstliche Gebiet ein, in der verbrecherischen Absicht, sich Roms zu bemächtigen und die Stadt besetzt zu halten. Darauf hin kehrten die französischen Truppen zurück, leisteten unsern treuen Soldaten, welche bereits siegreich gegen die Invasion kämpften, starke Hand, geboten in der Ebene von Mentana der Verwegenheit der Länderräuber Einhalt und machten ihre schändlichen Anschläge vollständig zu Schanden.

»Indessen versäumte die französische Regierung nach der bei Ausbruch des Krieges mit Preussen erfolgten Abberufung ihrer Truppen keineswegs, die Regierung zu Florenz an ihre durch die vorerwähnten Conventionen eingegangenen Verpflichtungen zu er-

nere dal medesimo le più formali assicurazioni sulla loro osservanza. Ma, essendo state sfavorevoli alla Francia le sorti della guerra, il Governo di Firenze, approfittando di questi rovesci, in onta agli accordi medesimi, prese la sleale risoluzione d'inviare una forte armata, e con questa consumare lo spoglio dei dominii della Santa Sede, mentre dappertutto regnava, non ostante i pressanti eccitamenti che venivano di fuori, la più perfetta quiete, e si facevano ovunque, e particolarmente qui in Roma, spontanee e continue dimostrazioni di fedeltà, di attaccamento e di filiale amore all'augusta persona del Santo Padre.

»Prima di compiere quest'ultimo atto di tanto atroce ingiustizia, si spedì a Roma il conte Ponza di San Martino latore di una lettera scritta al Santo Padre dal re Vittorio Emanuele, nella quale si dichiarava che, non potendo il Governo di Firenze contenere l'ardore delle aspirazioni nazionali e l'agitazione del partito detto *di azione*, era costretto ad occupare Roma ed il rimanente del suo territorio. Può V. E. agevolmente immaginare il profondo dolore e la viva indignazione onde fu compreso l'animo del Santo Padre per sì inaudita dichiarazione. Fermo però nello adempimento de'suoi sacri doveri, e, confidando pienamente nella divina Provvidenza, respinse reci-

innern und von ihr die förmlichsten Versicherungen bezüglich ihrer Erfüllung sich ertheilen zu lassen. Nachdem aber das Waffengeschick zu Frankreichs Ungunsten entschieden hatte, benutzte die Regierung zu Florenz, den abgeschlossenen Verträgen zum Trotze, dies Missgeschick und fasste den treulosen Entschluss, eine starke Armee zu entsenden, um den Raub am Erbgute des heiligen Stuhles vollständig zu machen, — während dort, ungeachtet der stärksten, von aussen her versuchten Aufreizungen überall die grösste Ruhe herrschte, und von allen Seiten, besonders aber hier zu Rom, freiwillige und fortgesetzte Kundgebungen der Treue, Anhänglichkeit und kindlichen Liebe für die erhabene Person des heiligen Vaters veranstaltet wurden.

»Ehe man sich anschickte, diesen letzten Act der abscheulichsten Ungerechtigkeit auszuführen, sandte man den Grafen Ponza di San-Martino als Ueberbringer eines von dem König Victor Emmanuel an den heiligen Vater gerichteten Schreibens nach Rom. Dies Schreiben lautete dahin: Die Florentiner Regierung sehe sich, da sie weder den Eifer der nationalen Bestrebungen, noch auch das aufregende Treiben der sogenannten Actionspartei noch länger zu zügeln vermöge, in die Nothwendigkeit versetzt, Rom und den Rest des päpstlichen Territoriums zu besetzen. Ew. Excellenz vermögen leicht den tiefen Schmerz und die lebhafte Entrüstung zu ermessen, von der das Herz des heiligen Vaters in Folge einer so befremdlichen Erklärung erfüllt wurde. Gleichwohl wies derselbe, unerschütterlich in der Erfüllung

samente ogni proposta, dovendo esso conservare intatta la sua sovranità come gli è stata trasmessa da' suoi predecessori.

»In presenza di questo fatto, che conculca i sacrosanti principii di ogni diritto, e specialmente di quello delle genti, consumato sotto gli occhi di tutta l'Europa, Sua Santità ha ordinato al sottoscritto Cardinale segretario di Stato di reclamare e di protestare altamente, siccome nell'augusto suo nome reclama e protesta contro l'indegno e sacrilego spoglio che si è ora commesso dei dominii della Santa Sede; chiamando responsabile il Re ed il suo Governo di tutti i danni che derivano alla Santa Sede ed ai sudditi pontificii da sì violenta e sacrilega usurpazione.

»Ha inoltre ordinato Sua Santità che si dichiari, come il sottoscritto nell'augusto suo nome dichiara, essere tale usurpazione irrita, nulla e di niun valore, nè verun pregiudizio poter mai irrogare ai diritti incontrovertibili e legittime di dominio e di possesso come suoi, così anche de' suoi successori in perpetuo, e se la forza le ne impedisce l'esercizio, intende e vuole la Santità Sua conservarlo intatto per ri-

seiner heiligen Pflichten und voll des Vertrauens auf die göttliche Vorsehung, entschlossen jeden Vorschlag zurück, in Erwägung, dass er seine Souveränetät, so wie sie ihm von seinen Vorgängern überkommen ist, unverletzt zu erhalten, verbunden ist.

»Im Angesicht dieser Thatsache, die vor den Augen ganz Europa's sich vollzogen hat, und durch welche die geheiligten Grundsätze alles Rechtes und besonders die des Völkerrechtes unter die Füsse getreten werden, hat Seine Heiligkeit dem unterzeichneten Cardinal-Staatssecretär befohlen, Einspruch zu thun und lauten Protest zu erheben; wie er denn hiermit wirklich in Seinem erhabenen Namen reclamirt und protestirt gegen die unwürdige und heiligthumsschänderische Beraubung der Besitzungen des heiligen Stuhles, welche stattgefunden hat; indem er zugleich den König und seine Regierung verantwortlich erklärt für alle Schäden, welche für den heiligen Stuhl und für die päpstlichen Unterthanen aus dieser gewaltsamen und ruchlosen Anmassung fremder Rechte hervorgehen.

»Seine Heiligkeit hat ferner befohlen, zu erklären, wie der Unterzeichnete es hiermit in Ihrem erhabenen Namen thut, dass diese Usurpation ohne jede Folge, nichtig und wirkungslos ist und dass sie den unbestreitbaren und legitimen Rechten der Herrschaft und des Besitzes sowohl des heiligen Vaters als seiner Nachfolger auf ewige Zeiten keinen Eintrag thun kann; und wenn die Gewalt die Ausübung dieser Rechte verhindert, so beabsichtigt Seine Heiligkeit und ist gewillt, sie unversehrt zu bewahren, um zur

pigliarne a suo tempo il reale possesso.

»Il sottoscritto Cardinale segretario di Stato, nel rendere informata V. E. per ordine espresso di Sua Santisà dell'inqualificabile avvenimento e delle conseguenti proteste e reclami, affinchè possa dedurre tutto ciò a notizia del suo Governo, nutre fiducia che il medesimo vorrà prendere il dovuto interesse in favore del Capo supremo della Chiesa cattolica, posto in condizione di non poter esercitare la sua spirituale autorità con quella piena libertà ed indipendenza che le sono indispensabili.

»Adempiuto per tal guisa il sovrano volere, non resta al sottoscritto che profittare del nuovo incontro per confermare all'E. V. i. sensi della sua più distinta stima

»G. card. *Antonelli.*«

gegebenen Zeit den thatsächlichen Besitz wieder an sich zu nehmen.

»Indem also der unterzeichnete Cardinal Euer Excellenz auf ausdrücklichen Befehl des Papstes von dem schwer zu würdigenden Ereigniss, das so eben sich vollzogen hat, in Kenntniss setzt, so wie von den Protestationen und Reclamationen, welche dasselbe zur Folge hat, damit Euer Excellenz das Ganze zur Kenntniss Ihrer Regierung bringen können, hegt er das Vertrauen, dass diese Regierung geneigt sein werde, die dem Oberhaupte der katholischen Kirche gebührende Theilnahme sich zu Herzen zu nehmen, da dasselbe seine geistliche Autorität nicht ferner mit der vollen Freiheit und der vollkommenen Unabhängigkeit ausüben kann, die dafür unerlässlich sind.

»Nachdem der Unterzeichnete so den allerhöchsten Willen des heiligen Vaters ausgeführt, bleibt ihm nur übrig, Ihnen die Versicherung zu geben etc.

G. Cardinal Antonelli.«

14. *An die Cardinäle richtete der hl. Vater* unter dem 29. September folgendes Schreiben, welches wir nach der Unità cattolica Nr. 230. im lateinischen Original und nach der (in Speyer erscheinenden) *Rheinpfalz* Nr. 235. in deutscher Uebersetzung mittheilen:

Pius PP. IX.

Dilecte Fili Noster, salutem et apostolicam benedictionem.

Dominus Noster Jesus Christus qui humiliat et sublevat, mortificat et vivificat [1]), flagellat et salvat [2]), permisit nuper ut haec romana urbs Supremi Pontificatus Sedes in hostiles manus incideret una

1) 1. Reg. 2, 6. 2) Tob. 13, 2.

Pius IX. Papst.

Geliebter Sohn! Heil und Apostolischer Segen.

Unser Herr Jesus Christus, welcher erniedrigt und erhöht, Tod und Leben gibt [1]), Wunden schlägt und heilt [2]), hat es zugelassen, dass jüngst diese Stadt Rom, der Sitz des höchsten Hirtenamtes in feindliche Hand falle,

1) 1. Könige 2, 6. 2) Tobias 13, 2.

cum reliqua illa parte ecclesiasticae ditionis, quam inimici ipsi aliquandiu ab usurpatione immunem relinquendam censuerunt. Paternae Nos caritatis affectu adducti erga dilectos Filios Nostros S. E. R. Cardinales, ac in Ipsis cooperatores hujus supremi Nostri Apostolatus respicientes, constituimus, hodie in luctu et moerore Nostro Eisdem declarare, uti officii Nostri ratio postulat, et ipsa Nos conscientiae vox urget, intimos animi Nostri sensus, queis palam et aperte hunc praesentem rerum statum detestamur ac reprobamus.

Nos enim qui licet indigni et immerentes vicaria Christi Domini in terris potestate fungimur, et qui Pastor sumus in universa domo Israel, nunc libertate illa carere reipsa experimur quae ad regendam Ecclesiam Dei, ejusque rationes curandas omnino Nobis necessaria est, atque hanc protestationem a Nobis emittendam esse ex officii Nostri debito sentimus, eam publicis etiam consignare litteris in animo habentes, ut universo catholico orbi veluti par est, innotescat.

Nec vero cum ereptam ademptamque Nobis hujusmodi libertatem testamur, illud potest ab adversariis Nostris reponi hujusmodi querelam et declarationem fundamento carere: nemo enim est sanae mentis quin videat et fateatur, quod erepta Nobis su-

zusammen mit jenem Reste des Kirchenstaates, welchen die Feinde selbst für eine zeitlang dem Raube entzogen wissen wollten. Von den Gefühlen Unserer väterlichen Liebe gegen unsere theuern Söhne, die Cardinäle der heiligen römischen Kirche, geleitet, in welchen Wir die Mitarbeiter dieses Unsers höchsten Apostolates erkennen, haben Wir beschlossen, heute in Unsrer Trauer und Betrübniss denselben, wie es Unsere Pflicht erheischt und die Stimme des Gewissens Uns drängt, Unsere Herzensmeinung kund zu thun, womit Wir vor aller Welt öffentlich diesen gegenwärtigen Zustand der Dinge verabscheuen und verwerfen.

Denn Wir, die Wir, obgleich unwürdig und unverdienter Massen die Gewalt des Stellvertreters Christi auf Erden bekleiden, und der Hirte sind über das ganze Haus Israel, müssen es eben thatsächlich erfahren, dass Wir jener Freiheit beraubt sind, welche uns zur Regierung der Kirche Gottes und zur Fürsorge für ihre Bedürfnisse unumgänglich nothwendig ist; und Wir fühlen, dass Wir durch Unser Amt verpflichtet sind, diesen Unsern Protest zu erheben, indem Wir Uns vorbehalten, denselben auch zu veröffentlichen, damit er, wie es sich gebührt, der ganzen katholischen Welt kund werde.

Es können auch, wenn Wir bezeugen, dass Uns jene Freiheit gänzlich entrissen sei, Unsere Feinde nicht entgegnen, dass Unsere Klage und Erklärung des Grundes entbehre: denn kein Vernünftiger kann sich der Einsicht und dem Geständnisse entziehen, dass nach dem Verluste Unserer

prema illa ac libera potestate, quâ in publici cursus usu proindeque in publico epistolarum commercio civilis Nostri Principatus jure fruebamur, et cum fidere non possimus Gubernio ipsi quod eam sibi potestatem arrogavit, necessaria expeditaque via ac libera facultate prorsus destituamur negotia agendi, quae Jesu Christi Vicarius et communis fidelium Pater ad quem filii ex omni orbe confugiunt, omnino pertractare ac expedire debet.

Quae sane observatio recenti etiam facto luculentius confirmatur quod superioribus diebus accidit, quibus scilicet ii qui e Vaticani Nostri domicilii limine egrediebantur, perquisitioni subjecti fuere, explorantibus novi Gubernii militibus, si quae illi sub vestimentis occulerent. Contra hujusmodi rem reclamatum est, eique reclamationi erroris obtentu et excusatione responsum. At quis nesciat quam facili negotio hujusmodi allucinationes iterari ac aliae ex aliis suboriri possint?

Gravissimum praeterea malum in hac alma urbe institutionis publicae rationi impedent: non enim longe est ut in Lyceo magno urbis annuus disciplinarum cursus instauretur, atque ille locus qui maxima licet fere mille ac ducentorum juvenum frequentia celebratus, hactenus tranquillitatis ac ordinis exemplo fuit,

freien Obergewalt über das Postwesen und folglich über den brieflichen Verkehr, welche Wir Kraft Unserer weltlichen Herrschaft besassen, und bei der Unmöglichkeit des Vertrauens auf jene Regierung, welche diese Obergewalt sich angemasst hat: Wir der nothwendigen ungehinderten Gelegenheit sowie des freien Vermögens beraubt sind, jene Geschäfte zu führen, welche der Statthalter Christi und der gemeinsame Vater der Gläubigen, an den alle Söhne von dem gesammten Erdkreise sich wenden, durchaus verwalten und erledigen muss.

Diese Wahrnehmung wird durch einen neulichen Fall noch deutlicher bestätigt. In den letzten Tagen sind nämlich die aus Unserm Vaticanischen Wohnsitze hinausgehenden Leute einer Durchsuchung unterzogen worden, indem die Soldaten der neuen Regierung nachforschten, ob sie etwas unter ihren Kleidern verborgen trügen. Gegen dieses Verfahren wurde Verwahrung eingelegt, worauf man mit dem Vorwande und der Entschuldigung kam, es habe ein Irrthum stattgefunden. Allein wer sieht nicht ein, wie leicht dergleichen Irrthümer sich erneuern und fort und fort wiederholen können?

Ein schweres Unheil steht ausserdem in dieser erhabenen Stadt dem öffentlichen Unterrichtswesen bevor. Denn binnen kurzem wird auf der Hochschule der Stadt das Unterrichtsjahr beginnen. Diese Anstalt welche bei dem äusserst zahlreichen Besuch von ungefähr 1200 Jünglingen bisher ein Muster der Ruhe und Ordnung, und die einzige Zuflucht christlicher Eltern war, um ihre

unicumque perfugium tot christianis honestisque parentibus, quo filios suos erudiendos absque hauriendae corruptionis periculo mitterent, ille quidem sive ob falsas erroneasque quae tradentur doctrinas, sive ob eorum ingenium qui ad eas tradendas eligentur, in eam conditionem prolapsurus esse intelligitur, quae a veteri longe discrepabit.

Söhne ohne Gefahr des Verderbnisses studiren zu lassen, sie wird nun durch falsche und irrige Lehren und die Geistesrichtung der anzustellenden Professoren voraussichtlich in einen Zustand verfallen, welcher von dem alten sich weit unterscheidet.

Significatum porro fuit vigentes in urbe leges, eas ipsas occupata urbe integras inviolatasque permansuras, et tamen hisce declarationibus irritis, tabularia ipsa Paroeciarum urbis per vim excutiuntur et indagantur, nec obscurum est id fieri ad illas cognitiones petendas, quae tabulis fortasse militarium conscriptionum conficiendis inserviant, atque aliis finibus, qui facile perspici possunt.

Es ist zwar verkündet worden, die bestehenden Gesetze sollten auch nach Besitznahme der Stadt in voller unverletzter Geltung bleiben; aber mit Verleugnung dieser Erklärungen holt und durchforscht man die Pfarrbücher der Stadt, und es ist offenbar, dass dieses zur Gewinnung jener Aufschlüsse geschieht, welche zur Herstellung der Conscriptionslisten, sowie zu andern leicht durchschaubaren Zwecken dienen sollen.

Hisce accedit quod insectationes et injuriae ab ultionis cupiditate et partium studio profectae impunitas servata est quoad foedas et indignas contumelias, quibus fideles Nostrorum militum cohortes de societate ac religione optime meritae, honestis viris dolentibus, fuerunt affectae.

Dazu kommt, dass Verfolgungen und Beleidigungen, welche aus Rachsucht und Parteihass hervorgegangen sind, ungeahndet bleiben, und dieselbe Straflosigkeit jenen hässlichen und unwürdigen Beschimpfungen vorbehalten ist, welche den treuen Schaaren Unserer um die Gesellschaft und Religion wohlverdienten Soldaten zum Schmerz aller ehrbaren Leute zugefügt worden sind.

Ordinationes demum et decreta nuper edita quoad Ecclesiae bona, quo spectent usurpatorum consilia, jam satis aperte declararunt, Jamvero contra haec omnia quae jam gesta sunt, ac ea etiam quae deteriora imminent suprema No-

Endlich zeigen die Verordnungen und Erlasse, welche bezüglich der Kirchengüter vor kurzem erschienen sind, schon deutlich genug, worauf die Anschläge der Usurpatoren hinausgehen. Doch gegen all dieses, was schon geschehen ist und auch gegen das

stra auctoritate protestari intendimus, quemadmodum hisce Nostris litteris in praesentia protestamur, queis Tibi dilecte Fili Noster, ac singillatim unicuique ex S. E. R. Cardinalibus notam facimus peculiarium rerum quas breviter attigimus expositionem, id Nobis praeterea sumentes, ut alia uberiorem sermonem instituamus.

noch bevorstehende Schlimmere wollen wir gemäss Unserer höchsten Machtvollkommenheit Verwahrung einlegen, wie Wir denn gegenwärtig Protest erheben durch dieses Unser Schreiben, durch welches Wir Dir, geliebter Sohn, und einem jeden Cardinal der heiligen Römischen Kirche die Darstellung der kurz berührten Einzelheiten mitgetheilt haben, wobei Wir uns übrigens vorbehalten, ein ander Mal Uns weitläufiger auszusprechen.

Interea Omnipotentem Deum fervidis ac non intermissis precibus obsecremus, ut inimicorum Nostrorum mentes illuminet, quo desinant animas suas ecclesiasticarum censurarum laqueis in dies magis obstringere, et terribilem Dei viventis ac videntis iram, cujus non est qui effugiat manum in se concitare.

Indessen flehen Wir heiss und ohne Unterlass zum Herrn, er möge den Sinn unserer Feinde erleuchten, dass sie aufhören, ihre Seele von Tag zu Tag mehr in kirchliche Strafen zu verwickeln, und den furchtbaren Zorn des lebendigen und schauenden Gottes, dessen Hand Niemand entrinnen kann, gegen sich herauszufodern.

Pro parte autem Nostra constanti animo ac humilitate divinam Majestatem exoremus, Immaculata Deipara et Beatissimis Apostolis Petro ac Paulo deprecatoribus adhibitis, idque agamus sancta inniri fiducia ea quae petimus impetrandi, quoniam juxta est Dominus iis qui tribulato sunt corde, ac prope est omnibus invocantibus eum in veritate.

Unseres Theiles jedoch lasst Uns standhaften Sinnes und mit Demuth die göttliche Majestät anflehen unter Anrufung der Fürbitfe der unbefleckten Mutter Gottes und der hl. Apostel Petrus und Paulus, und lasst uns dieses mit heiliger Zuversicht auf die Erhörung unseres Gebetes thun, denn nahe ist der Herr denjenigen, die bedrängten Herzens sind, und ein Beistand allen, welche ihn anrufen in Wahrheit.

Tibi interim, dilecte Fili Noster, pacem et gaudium a Domino Nostro Jesu Christo adprecantes, Apostolicam Benedictionem ex intimo corde profectam peramanter impertimus.

Dir unterdessen, geliebter Sohn, erbitten Wir Friede und Freude von unserm Herrn Jesus Christus und ertheilen Dir aus innerster Seele liebevoll Unsern apostolischen Segen.

Datum Romae apud S. Petrum die 29. Septembris S. Michaeli

Gegeben zu Rom bei St. Peter am 29. September, dem Tage

Archangelo sacra. Pontificatus Nostri anno vicesimoquinto.	des hl. Erzengels Michael, im 25. Jahre unseres Papstthumes.
Pius PP. IX.	*Pius IX.*

15. Die revolutionäre Presse streute die Behauptung aus, der Papst habe die monatliche Civilliste, die ihm die italienische Regierung ausgesetzt habe, im Betrage von 50,000 Scudi vom italienischen Finanzminister zugesendet erhalten auch angenommen. Der Papst hatte aber die Summe von 5½ Millionen, den Ertrag des Peterspfennigs bei der römischen Staatskasse deponirt, und auf seinen Befehl wurde vom Cardinal-Staatssecretär Antonelli vor der Hand obige Summe als Eigenthum zurückgefordert, während der Cardinal zugleich gegen die Besitznahme dieser Kasse, sowie überhaupt gegen das gewaltsame Vorgehen der italienischen Regierung entschieden protestirte. Spätere Auszahlungen unterblieben.

16. Wie das »Plebiscit« für die Verlegung der Residenz des Königs von Italien nach der Haupstadt Rom mit 40,856 Ja und 46 Nein durch Gewalt und Lug und Trug, namentlich auch durch Auswärtige, die dafür freies Reisegeld nach Rom und zurück und 5 Frcs. Handgeld erhielten, in Scene gesetzt wurde (vgl. namentlich Salzb. Kbl. Nr. 41.) wie die italienischen Gewalthaber sich auch des päpstl. Palastes Quirinal und des Coll. Romanum bemächtigten, brauchen wir hier nicht näher zu schildern. Am 10. October veröffentlichte das Florentiner Amtsblatt ein Decret, wodurch Rom und die Provinzen des Kirchenstaates Italien einverleibt wurden; es sollten dem Papst die Würde, die Unverletzlichkeit und die persönlichen Rechte eines Souverains bleiben, und im Wege der Gesetzgebung die Bedingungen für die Exterritorialität und die freie Ausübung der geistlichen Auctorität des Papstes festgestellt werden.

17. Im Nachfolgenden aus der Allg. Ztg. Nr. 303. eine angeblich wortgetreue Uebersetzung einer *Circulardepesche*, die unter dem 18. October an die Vertreter der italienischen Regierung bei den auswärtigen Mächten gerichtet wurde, und die nur eine Reihe heuchlerischer Phrasen enthält, deren Unwahrheit durch die jüngsten Thatsachen selbst hinreichend widerlegt ist:

»Mein Herr! Die Bevölkerung der römischen Provinzen hat, als sie die Freiheit erlangte, feierlich ihren Willen kundzugeben, sich mit beinahe vollständiger Einstimmigkeit für die Vereinigung Roms und seines Gebiets mit der constitutionellen Monarchie Victor Emmanuels II. und seiner Descendenten ausgesprochen.

Diese unter allen Bürgschaften der Aufrichtigkeit und Oeffentlichkeit geschehene Abstimmung ist die letzte Weihe der Einheit

Italiens. Unter den Freudenbezeugungen der ganzen Nation hat Se. Majestät der König das Plebiscit der Römer entgegengenommen, und erklären können, dass das von seinem erlauchten Vater begonnene und von ihm selbst mit so viel Ausdauer und Ruhm fortgesetzte Werk endlich vollendet ist.

Zum erstenmal seit Jahrhunderten finden die Italiener in Rom den traditionellen Mittelpunkt ihrer Nationalität wieder. Rom ist von nun an mit Italien wieder vereinigt kraft des nationalen Rechts welches, zuerst vom Parlament ausgesprochen, in dem Votum der Römer seine endgültige Weihe gefunden hat. Es ist dies eine grosse Thatsache, deren Folgen — und wir sind die ersten, die dies anerkennen — sich weit über die Gränzen der Halbinsel erstrecken und erfolgreich zum Fortschritt der katholischen Gesellschaft beitragen werden.

Auf seinem Wege nach Rom findet Italien daselbst eine der grössten Fragen der Neuzeit vor. Es handelt sich darum in Uebereinstimmung zu bringen das nationale und das religiöse Gefühl, und die Unabhängigkeit und die geistliche Autorität des heil. Stuhls inmitten der der modernen Gesellschaft angehörenden Freiheiten aufrecht zu erhalten.

Wie Sie aus der Antwort des Königs an die römische Deputation entnehmen konnten, fühlt Italien die ganze Grösse der Verantwortlichkeit, welche es übernimmt, indem es erklärt, dass die weltliche Macht des heil. Vaters zu bestehen aufgehört hat. Muthvoll übernehmen wir diese Verantwortlichkeit, denn wir sind gewiss zur Lösung des Problems einen unbefangenen und von aufrichtigster Achtung für die religiösen Gefühle der katholischen Bevölkerungen erfüllten Geist mitzubringen.

Die Aufgabe Italiens ist: die Idee des Rechts in dessen weitester und erhabenster Bedeutung auf das Verhältniss zwischen Kirche und Staat anzuwenden.

Die weltliche Macht des heil. Stuhls war der letzte Ueberrest mittelalterlicher Institutionen. Zu einer Zeit, in welcher die Ideen von Souveränetät und Besitz nicht genau geschieden waren, in welcher die moralische Gewalt keine wirksame Gewähr in der öffentlichen Meinung hatte, konnte bisweilen die Vermengung der zwei Gestalten nicht ohne Nutzen sein. In unseren Tagen jedoch ist es nicht nothwendig, ein Staatsgebiet zu besitzen und Unterthanen zu haben, um eine grosse moralische Autorität auszuüben. Eine politische Souveränetät, welche nicht auf der Zustimmung der Bevölkerungen beruht und sich nicht den socialen Anforderungen ent-

sprechend umbilden kann, vermag nicht mehr zu bestehen. Der von allen modernen Staaten verworfene Zwang in Glaubenssachen hatte in der weltlichen Papstgewalt seine letzte Zufluchtsstätte gefunden. Von nun an muss jede Appellation an den weltlichen Arm in Rom selbst aufhören, und die Kirche soll ihrerseits sich die Freiheit zu nutze machen. Befreit von den Verlegenheiten und den wechselnden Bedürfnissen der Politik, wird die religiöse Autorität in der achtungsvollen Zustimmung der Gewissen ihre wahrhafte Souveränetät finden.

Indem wir Rom zur Hauptstadt Italiens machen, ist es unsere erste Pflicht, zu erklären, dass die katholische Welt durch die Thatsache der Vollendung unserer Einheit, in ihren religiösen Meinungen nicht bedroht sein wird. Vor allem wird die hohe Stellung, die dem heil. Vater persönlich zukommt, in keiner Weise verringert werden; sein Charakter als Souverän, sein Vorrang vor allen andern katholischen Fürsten, die Immunitäten und die Civilliste, die ihm in dieser Eigenschaft gebühren, werden ihm im weitesten Umfang gewährleistet werden; seine Paläste und seine Residenzen werden das Privilegium der Exterritorialität geniesen. Die Ausübung seiner hohen geistlichen Sendung wird ihm gesichert werden durch Garantieen von zweifacher Art: durch den freien und beständigen Verkehr mit den Gläubigen durch die Nuntiaturen, welche er fortfahren wird bei den Mächten zu unterhalten, und durch die Gesandtschaften, welche die Mächte fortfahren werden bei ihm zu beglaubigen, und endlich und vor allem durch die Trennung von Kirche und Staat, welche Italien bereits proclamirt hat, und welche die Regierung des Königs sich vornimmt, auf dessen Staatsgebiet in Anwendung zu bringen, sobald das Parlament den Vorschlägen der Räthe der Krone seine Zustimmung ertheilt haben wird. Um die Gläubigen, hinsichtlich unserer Absichten zu beruhigen, und um sie zu überzeugen, dass es uns geradezu unmöglich wäre, einen Druck auf die Entschliessungen des heil. Stuhles auszuüben, und zu versuchen, aus der Religion ein Werkzeug der Politik zu machen, scheint uns nichts wirksamer zu sein, als die vollständige Freiheit, welche wir der Kirche auf unserm Staatsgebiete gewähren. Wir verhehlen uns nicht, dass im Anfang die bürgerliche Gesellschaft viele Hindernisse und Schwierigkeiten zu überwinden haben wird. Aber wir haben den Glauben an die Freiheit: sie wird die Uebertreibungen zu mässigen und ihnen vorzubeugen wissen, sie wird ein hinlängliches Correctiv gegen den Fanatismus sein. Die einzige Gewalt, die wir in Rom, dessen Traditionen so imposant sind, anzurufen wünschen,

ist die Gewalt des Rechtes. Möge das religiöse Gefühl einen neuen Aufschwung in einer Gesellschaft nehmen, der es übrigens an keiner Garantie der politischen Freiheit fehlt; für uns ist dies kein Grund der Besorgniss, sondern der Befriedigung, denn die Religion und die Freiheit sind die zwei mächtigsten Elemente der socialen Besserung.

Wir hegen die feste Hoffnung, dass der Augenblick kommen werde, wo der hl. Vater die unermesslichen Vortheile der Freiheit, die wir der Kirche bieten, würdigen, und dass er aufhören wird, eine Macht zu bedauern, deren sämmtliche Vortheile ihm erhalten bleiben, und von der er nichts verliert, als die Verlegenheiten und die gefährliche Verantwortlichkeit. Sie können indessen, mein Herr, der Regierung, bei der Sie beglaubigt sind, versichern, dass der hl. Vater, welcher die gute Eingebung hatte, sich nicht aus dem Vatican zu entfernen, von den königlichen Behörden und von der Bevölkerung mit den ehrerbietigsten Rücksichten behandelt wird. An dem Tag, an welchem der Papst, dem Zuge seines Herzens folgend, sich erinnern wird, dass die Fahne, die jetzt in Rom weht, diejenige ist, welche er in den ersten Tagen seines Pontificats unter dem begeisterten Zuruf Europa's segnete, an dem Tag, an welchem die Aussöhnung zwischen Staat und Kirche im Vatican verkündigt werden wird, wird die katholische Welt anerkennen, dass Italien, indem es nach Rom zog, nicht ein unfruchtbares Werk der Zerstörung ausgeführt hat, und dass das Princip der Autorität in der ewigen Stadt auf der breiten und dauerhaften Grundlage der bürgerlichen und der religiösen Freiheit wieder aufgerichtet werden wird.

Empfangen Sie, mein Herr, die Versicherung meiner ausgezeichneten Hochachtung. (gez.) *Visconti-Venosta.*«

18. Eine Commission, wie die Allg. Ztg. Nr. 303. berichtet, bestehend aus dem Cassationsgerichtspräsidenten Vigliani, dem Staatsrathspräsidenten Des'Ambrois, den Staatsräthen Tonello und Mamiani und dem Abg. Boncompagni soll, in allen Hauptpunkten, einstimmig, nach der N. Fr. Pr. in den Hauptbedingungen, folgendes dem italienischen Parlamente vorzulegendes »Gutachten bezüglich der Garantirung des Friedens und der Unabhängigkeit des heil. Stuhles« ausgearbeitet haben:

»Jede *politische* Autorität des Papstes und heil. Stuhles ist in Italien *abgeschafft*, hingegen verbleibt der Papst unbeschränkt in seinen bisherigen Rechten zur Kirche und geniesst als Oberhaupt des Katholicismus alle *Ehren und Freiheiten eines Souveräns*. Der Papst hat seinen Haushothalt wie bisher selbst zu bestimmen und

verfügt über denselben; es wird dem hl. Stuhle territoriale Immunität gewährt, um ganz frei und unabhängig nach innen und aussen die Angelegenheiten der Kirche leiten und das Ansehen derselben wahren zu können. Am Sitze des Oberhauptes der Kirche geniessen sämmtliche in- und ausländische Prälaten, Cardinäle, Bischöfe, Geistliche und Kirchen-Orden, seien dieselben zum Concil berufen, oder aus anderm Grund am Sitze des hl. Stuhles, volle Immunität. Der hl. Stuhl kann frei und unabhängig seine Communication im In- und Auslande mit den Mächten und dem Klerus führen, eine eigene Post- und Telegraphenverwaltung steht ihm zu Diensten. Die Repräsentanten der ausländischen Mächte am heil. Stuhle geniessen jene Freiheiten, wie an dem Hof eines jeden andern Souveräns. Auch werden die Legaten, Missionäre und Couriere des Papstes als Abgesandte eines befreundeten Souveräns behandelt. Um jeden Conflict zwischen Staat und Kirche zu vermeiden, bleibt dem Papst und der Kirche die unbeschränkte Freiheit am Sitze des hl. Stuhls, alle seine individuellen *Beschlüsse* oder die eines Concils nach Belieben zu veröffentlichen. Der Papst hat volle Freiheit sich zu jeder Zeit auf Reisen in das In- und Ausland zu begeben, Italien betrachtet ihn als befreundeten Souverän, und als solcher wird er im ganzen Land aufgenommen und verehrt. Die Kosten des Haushalts Sr. Heiligkeit werden verhältnissmässig von Italien bestritten und seine bisherigen *Schulden vom Staat übernommen.* Zur Beruhigung der katholischen Welt und Mächte ist Italien bereit, diese Freiheiten der Kirche und Unabhängigkeit des Papstes selbst *mit einem internationalen Vertrage zu sanctioniren.«*

19. Aus Rom telegraphirte man unter dem 1. November: Ein Erlass der päpstlichen Poenitentiaria entbindet die früheren päpstlichen Beamten und Militärs ihres Eides, gestattet denselben den Eintritt in andere Dienste ohne Eidesleistung und verordnet, sich wegen der letzteren an die päpstliche Poenitentiaria zu wenden.

XXI. Die Vertagung des Concils.

1. *Päpstliche Bulle vom 20. October 1870.*

Pius PP. IX. ad futuram rei memoriam.

Postquam Dei munere oecumenici Vaticani Concilii celebrationem inire anno proxime superiori Nobis datum est, vidimus sapientia, virtute ac sollicitudine Patrum qui ex omnibus orbis terrarum

Pius IX., Papst, zum ewigen Gedächtniss.

»Nachdem Uns durch die Gnade Gottes gewährt worden, im vorigen Jahre das Vaticanische Concil zu eröffnen, sahen wir, Dank der hohen Weisheit, Tugend und Bemühung der aus allen Theilen

partibus frequentissimi convenerant maxime adnitente, ita res gravissimi hujus et sanctissimi operis procedere, ut spes certa Nobis affulgeret eos fructus quos vehementer optabamus, in religionis bonum et Ecclesiae Dei humanaeque societatis utilitatem ex illo fore feliciter profecturos. Et sane jam quatuor publicis ac solemnibus sessionibus habitis salutares atque opportunae in causa fidei Constitutiones a Nobis eodem sacro approbante Concilio editae ac promulgatae fuerunt, aliaque tum causam fidei tum ecclesiasticae disciplinae spectantia ad examen a Patribus revocata, quae suprema docentis Ecclesiae auctoritate brevi sanciri ac promulgari possent. Confidebamus istiusmodi labores communi fraternitatis studio ac zelo suos progressus habere, et ad optatum exitum facili prosperoque cursu perduci posse; sed sacrilega repente invasio hujus almae Urbis, Sedis Nostrae, et reliquarum temporalis Nostrae ditionis regionum, qua contra omne fas civilis Nostri et apostolicae Sedis Principatus inconcussa jura incredibili perfidia et audacia violata sunt, in eam Nos rerum conditionem conjecit, ut sub hostili dominatione et potestate, Deo sic permittente ob imperscrutabilia judicia sua, penitus constituti simus.

der Welt zahlreichst hier eingetroffenen Väter, dies hochheilige und hochwichtige Werk in einer Weise fortschreiten, welche Uns die sichere Hoffnung gab, Wir würden so glücklich sein, daraus jene Früchte zu ziehen, welche Wir zum Vortheil der Religion und zum Nutzen der Kirche Gottes und der menschlichen Gesellschaft von Herzen wünschten. Und in der That konnten, nachdem bereits vier öffentliche und feierliche Sitzungen stattgefunden, heilsame und zeitgemässe Constitutionen in Glaubenssachen mit Genehmigung des heiligen Concils von Uns festgestellt und promulgirt werden; auch andere Gegenstände, theils aus dem Gebiete des Glaubens, theils aus dem der Kirchenzucht, wurden von den Vätern berathen und innerhalb kurzer Frist von der höchsten Kirchengewalt sanctionirt und verkündet. Wir gaben Uns dem Vertrauen hin, dass diese Arbeiten in Folge des allgemeinen Eifers des Concils ihren Fortgang nehmen und zu einem erwünschten Ende geführt werden würden.

»Aber die kirchenräuberische Invasion dieser hehren Stadt, Unseres Sitzes, und des Restes der Provinzen Unseres weltlichen Reiches, durch welche gegen jedes Gesetz und mit unglaublicher Treulosigkeit und Verwegenheit die unbestreitbaren Rechte Unserer Civilgewalt und des apostolischen Stuhles verletzt wurden, hat Uns in eine Lage gebracht, dass Wir, nach der unerforschlichen Fügung

In hac luctuosa rerum conditione, cum Nos a libero expeditoque usu supremae auctoritatis Nobis divinitus collatae multis modis impediamur, cumque probe intelligamus minime ipsis Vaticani Concilii Patribus in hac alma urbe praedicto rerum statu manente, necessariam libertatem securitatem tranquillitatem suppetere et constare posse ad res Ecclesiae Nobiscum rite pertrac-

tandas; cumque praeterea necessitates fidelium, in tantis iisque notissimis Europae calamitatibus et motibus, tot Pastores a suis Ecclesiis abesse haud patiantur; idcirco Nos, eo res adductas magno cum animi Nostri moerore perspicientes, ut Vaticanum Concilium tali in tempore cursum suum omnino tenere non possit, praevia matura deliberatione, motu proprio ejusdem Vaticani oecumenici Concilii celebrationem usque ad aliud opportunius et commodius tempus per hanc Sanctam Sedem declarantum, apostolica auctoritate tenore praesentium suspendimus, et suspensam esse nunciamus, Deum adprecantes auctorem et vindicem Ecclesiae suae, ut submotis tandem impedimentis omnibus sponsae suae fidelissimae ocius restituat libertatem ac pacem.

Gottes, feindlicher Gewalt und Herrschaft vollständig anheimgegeben sind. Da Wir unter diesen beklagenswerthen Umständen vielfach im freien und ungeschmälerten Gebrauch Unserer obersten, Uns von Gott übertragenen Autorität gehindert sind, und da Wir erkennen, dass die Väter des Vaticanischen Concils, so lange die dermaligen Zustände fortdauern, nicht die nöthige Freiheit, Sicherheit und Ruhe in dieser hehren Stadt haben würden, um mit Uns die Angelegenheiten der Kirche in geziemender Weise zu besorgen, und da Wir ferner nicht zugeben können, dass unter den grossen und allbekannten Calamitäten Europa's so viele Oberhirten von ihren Kirchen abwesend seien: aus diesen Gründen vertagen Wir, indem Wir mit grossem Seelenschmerze die Dinge dahin gekommen sehen, dass das Vaticanische Concil dermalen unmöglich länger fortgesetzt werden kann, nach reiflicher Erwägung, aus freiem Willen kraft Unserer apostolischen Gewalt dasselbe hiermit und erklären es vertagt bis zu einem geeigneteren Zeitpunkte, welcher vom apostolischen Stuhle wird bezeichnet werden; und bitten Gott, den Gründer und Hüter seiner Kirche, er möge schliesslich alle Hindernisse beseitigen und seiner vielgetreuen Braut so bald als möglich Friede und Freiheit wiedergeben.

Quoniam vero quo pluribus et gravioribus periculis malisque vexatur Ecclesia, eo magis instandum est obsecrationibus et orationibus nocte ac die apud Deum et Patrem Domini Nostri Jesu Christi, Patrem misericordiarum et Deum totius consolationis, volumus ac mandamus, ut ea quae

»Und weil man je grösser und schwerer die Gefahren und Uebel sind, von denen die Kirche heimgesucht wird, um so mehr Tag und Nacht Gott, den Vater Unseres Herrn Jesu Christi, den Vater der Barmherzigkeit und den Gott aller Tröstung, mit Bitten und Gebeten anflehen muss, so

in apostolicis litteris die 11 aprilis anno proxime superiori datis, quibus indulgentiam plenariam in forma Jubilaei occasione oecumenici Concilii omnibus Christifidelibus concessimus, a Nobis disposita ac statuta sunt, juxta modum et rationem iisdem litteris praescriptam in sua vi firmitate et vigore permaneant, perinde ac si ipsius Concilii celebratio procederet[1]. Haec statuimus nunciamus volumus mandamus, contrariis non obstantibus quibuscumque; irritum et inane decernentes si secus super his a quoquam quavis auctoritate scienter vel ignoranter contigerit attentari.

1) Daraus folgt dass die Collecten de Spiritu sancto ebenfalls fortzusetzen sind.

Nulli ergo omnino hominum liceat hanc paginam Nostrorum suspensionis nunciationis voluntatis mandati ac decreti infringere vel ei ausu temerario contraire; si quis autem hoc attentare praesumpserit, indignationem Omnipotentis Dei et Beatorum Petri ac Pauli Apostolorum Ejus se noverit incursurum.

Ut autem eaedem praesentes litterae omnibus quorum interest innotescant, volumus illas seu earum exempla ad valvas Ecclesiae Lateranensis et Basilicae Principis Apostolorum nec non S. Mariae Majoris de Urbe affigi et publicari, sicque publicatas et affixas omnes et singulos quos illae concernunt perinde artare, ac si unicuique eorum nominatim et personaliter intimatae fuissent.

Datum Romae apud S. Petrum sub anulo Piscatoris die 20. octobris anno MDCCCLXX. Pontificatus Nostri anno vigesimoquinto.

N. Card. *Paracciani-Clarelli.*

wollen und befehlen Wir, dass alles was Wir gelegentlich des Concils in Unserem apostolischen Schreiben vom 11. April v. J. festgesetzt und bestimmt haben, durch welches Wir einen vollkommenen Ablass in der Form eines Jubiläums allen Gläubigen ertheilten, in Kraft und Bestand bleibe, wie es in jenem Schreiben verordnet ist, gerade als ob das Concil noch fortdauerte. Dieses setzen Wir fest, verkünden es, wollen es und befehlen es, was auch immer dagegen geschehen mag, und erklären alles für null und nichtig, was man dagegen wissentlich oder unwissentlich auf Grund irgend welcher Autorität auch zu thun sich unterfangen mag.

»Niemanden soll es daher erlaubt sein, diese Unsere Suspensions-Verkündigung, Unseren Willen, Befehl und Erlass enthaltenden Zeilen abzureissen oder denselben zu widersprechen; und wenn es Einer dennoch wagen würde, so soll er wissen, dass ihn dafür der Zorn des Allmächtigen Gottes und der hh. Apostel Petrus und Paulus treffen wird.

»Damit aber gegenwärtiges Schreiben allen, die es angeht, bekannt werde, wollen Wir, dass es selbst oder Exemplare davon an den Thüren der lateranensischen Kirche, der Basilika der Apostel und St. Maria Maggiore in Rom angeschlagen und verkündet werde, und dass es solcher Gestalt angeheftet und verkündet, Alle und Jeden, der es gesehen, verpflichte als ob es Jedem von ihnen namentlich und persönlich bekannt gegeben worden wäre.

»Gegeben zu Rom bei St. Peter, unter dem Fischerring, am 20. October des Jahres 1870 im 25. Jahre Unseres Pontificats.«

N. Card. *Paracciani-Clarelli.*

2. Das vorstehende apostolische Schreiben veranlasste das folgende *Circular des italienischen Ministers an die italienischen Gesandtschaften*, welches durch die thatsächlichen früheren Vorgänge seit der Zeit, wo Cavour voll Heuchelei den Satz von der freien Kirche im freien Staate aufstellte, und durch die neuen und neuesten Gewaltthätigkeiten der Regierung Victor Emmanuels gegen Papst und Kirche in's rechte Licht gesetzt wird. Dasselbe lautet nach der Kölnischen Zeitung Nr. 313. II. Bl. also:

»Florenz, 22. October.

Mein Herr! Sie sind im telegraphischen Wege benachrichtigt worden, dass die Sitzungen des Concils auf unbestimmte Zeit vertagt worden sind. Die päpstliche Bulle, durch welche dieser Beschluss Sr. Heiligkeit zur Kenntniss der Christenheit gebracht worden ist, führt an als Grund der Vertagung den Mangel an Freiheit, welchen das Concil in Folge der neuen Ordnung der Dinge in Rom zu ertragen haben würde. Bei aller Ehrfurcht vor der Entscheidung des heiligen Vaters bin ich indessen verpflichtet, zu erklären, dass nichts die Besorgnisse rechtfertigt, welche in der päpstlichen Bulle ihren Ausdruck gefunden haben. Es ist bekannt und offenkundig, dass der heilige Vater vollkommen frei ist, das Concil zu St. Peter oder in irgend einer anderen Dom- oder Pfarrkirche Roms oder Italiens zu versammeln, deren Wahl ganz dem Ermessen Sr. Heiligkeit verbleiben würde. Wir haben eine zu hohe Achtung für die Würdenträger der Kirche, aus denen das Concil zusammengesetzt ist, um zu glauben, dass politische Erwägungen irgend einen Einfluss auf ihre Beschlüsse haben könnten. Wir können daher die Annahme der Möglichkeit der Ausübung eines Einflusses auf eine so erhabene Versammlung, als gerechtfertigt nicht anerkennen, und glauben, dass man wenig Gerechtigkeit dem Muth und der Würde seiner Mitglieder würde zu Theil werden lassen, wollte man annehmen, dass eine politische Macht im Stande wäre, ihre Freiheit zu beeinträchtigen.

Empfangen Sie etc. gez.: *Visconti-Venosta.*«

1. Antworten auf einige schwierige Fragen des Ehedispensrechtes.

Auf die Anfragen eines österreichischen Bischofs wurden von einem höheren mit der Praxis der Poenitentiarie vertrauten Beamten dieser Behörde folgende zwar nicht officielle, aber doch nach dem Zeugnisse desselben Prälaten mit der Praxis der Poenitentiarie übereinstimmende Antworten ertheilt:

Quaestio I. An in libello supplici debeat necessario i. e. sub poena nullitatis, incestus inter oratores habitus exprimi?

R.: Quidquid dixerint hac super re veteres scriptores post Bullam Bened. XIV.: „*Pastor Bonus*" certe tenendum est, incestum admissum a dispensandis esse exprimendum in precibus sub poena nullitatis.

Verum cum incestus patratus possit esse vel publicus vel privatus, hinc duplex datur via super eodem recurrendi. Scilicet publicus incestus exponendus est eidem tribunali, a quo petitur dispensatio super impedimento; incestus vero occultus, qui plerumque a dispensandis sine propria infamia detegi nequit, exponendus est S. Poenitentiariae per confessarium oratorum, suppressis eorum nominibus et cognominibus et clare ac distincte expresso impedimento, gradu et conditione ipsorum oratorum. Nam si agatur de gradibus primo seu primo — secundo aut secundo tantum et oratores pauperes non sint, imponenda est illis compositio pecuniae ad formam praefatae Bullae: *Past. Bonus*. Insuper per confessarium explicandum est, num dispensatio ab incestuosis sit solum petita, an etiam obtenta et, num agatur de matrimonio contrahendo aut jam coram ecclesia nulliter contracto, ut opportune a S. Poenitentiaria decerni ac provideri possit. Ex his patet eos, qui in curia Dioecesana literas pro dispensatione sollicitant, esse quidem caute et prudenter ac, quantum pudor sinit, exquirendos, utrum aliquid inter se peccatum admiserint, sed non esse urgendos ad illud fatendum, sed potius charitative hortandos, ut, si quid admiserint, quod occultum sit, illud aperiant confessario, qui pro eis a S. Poenitentiaria poterit per literas occultum remedium impetrare.

Quaestio II. A quo momento debeat computari illud tempus, intra quod oratores, si denuo se carnaliter cognoscant, ita delinquunt, ut mandatum dispensationis fiat invalidum? utrum ab eo

tempore, quo ipsi scripserunt libellum supplicem ad ipsum Episcopum et exhibuerunt Episcopo? An ab eo tempore, quo moventur ab Episcopo, ut a carnali commercio deinceps abstineant, separatione indicta? an ab eo tempore quo Episcopus eorum nomine libellum supplicem latinum ad S. Patrem conscribit et Romam dirigit?

R.: A tempore, quo oratoribus ab executore Literarum Apostolicarum indicta est separatio in iisdem literis praescripta, prout docet Pyrrhus Corradus in Praxi Disp. Apostolicarum l. VIII., c. 5., n. 37. Ex quo facile deduci potest, iterationem incestus non irritare dispensationes alia forma seu in forma non pauperum expeditas, hoc est: in quibus non adest mandatum Apostolicum de separatione. Scio equidem hoc in dubium ab aliquibus revocari et non deesse Ordinarios, qui in casibus iterationis incestus, etiam in dispensationibus non in forma pauperum, petunt sanationem, quae etiam petentibus concedi solet; verum puto id fieri ad abundantiam, non autem ex necessitate. Agitur enim de nullitate actus, quae maxime est odiosa ac proinde omnino restringenda. Ordinarius vero, qui pollet facultate Apoctolica sanandi dispensationes super incestu admisso seu iterato facile poterit omnia dubia et scrupulos omnes hac super re eliminare utendo ipsa facultate. — Demum pro re certissima tenendum est, copulam admissam seu iteratam, postquam a Delegato Apostolico executioni mandata fuerit dispensatio, non irritare ipsam dispensationem, prout pluries responsum fuit a S. Poenitentiaria. Per dispensationem etenim censetur sublata consanguinitas seu affinitas, adeo ut hujusmodi copula repetita pro incestuosa amplius non habeatur. Et in hoc casu nihil aliud remanet nisi, ut sic Dispensati per sacramentalem confessionem se Deo reconcilient.

Quaestio III. Pauperes et miserabiles, ubi agitur de Dispensatione in forma pauperum cum causa in honesta quinam vocari possint? an etiam ii qui domum rusticam cum nonnullis agris vel pratis possident: attamen plerumque aere alieno gravati nonnisi assiduo gravique labore manuum victum sibi suaeque familiae comparare possunt?

R.: Vere pauperes non utique alii aestimantur, quam qui adeo miserabiles sunt, ut labore manuum et industria vivant. Quia vero illi etiam ita pauperes dici merito possunt, qui aliqua possident bona, hinc non denegatur a Sede Apostolica Dispensatio in forma pauperum, etiamsi oratores bona in capitali possideant valoris scutatorum 300 monetae Romanae, si citra montes degant, vel si ultra montes, valoris ducatorum auri de camera 300 seu scutatorum circiter 530

ejusdem monetae Rom. Quodsi bona habeant ad quantitatem usque ad scutatorum vel respective ducatorum mille auri de camera, dispensatio nihilominus in forma pauperum conceditur, soluta tamen eleemosyna, quae vulgo „componenda“ nuncupatur, scutatorum quatuor pro quolibet centenario in subsidium pauperum eroganda vel ipsis Dispensandis eleemosynae titulo remittenda, si nihilominus eorum conditione inspecta pauperes esse videantur.

Ex his, quae certa sunt, sicut ex pluribus S. Poenitentiariae responsis eruitur, patet, quinam pauperes et miserabiles existimandi sint, quidque faciendum Ordinariis, quando agitur de oratoribus, qui aliqua bona possideant. Omnia scilicet exponenda sunt in literis, valorem approximativum bonorum, quae possident, aes alienum, quo forte gravati sint, nec non personas, inter quas eadem bona sint dividenda etc. quae omnia computanda sunt, ut recte judicari possit de statu et conditione personarum. Quodsi omnibus inspectis Ordinarius censeat, oratores, licet aliqua bona possideant, esse tamen gravibus impensis solvendis impares, et uti pauperes tractandos esse, oportet, ut sic in suis literis declaret taxando etiam pecuniae summam, quam suo judicio solvere possunt. Et si hujusmodi summa non sit sufficiens pro impetranda et expedienda Dispensatione apud Apostolicam Datariam, Ordinarius poterit confugere ad S. Poenitentiariam, quae jamdiu de mandato SS. Pontificum expedire solet eas dispensationes, quas Oratores expedire nequeunt in eadem Dataria. Sacra autem Poenitentiaria solet apponere parvas taxas et eas tantum, quae ab Ordinariis proponuntur, et etiam nullam taxam, si idem Ordinarius declaret oratores solvendo omnino esse impares.

Caeterum novum non est, ut etiam illi qui possideant valorem multo majorem eo, quem supra notavi, tanquam pauperes concurrentibus peculiaribus circumstantiis et rogantibus Ordinariis habeantur. — Verum hac in re maxima circumspectione procedendum est, ne inducatur nimia obtinendarum dispensationum facilitas et sic relaxentur Ecclesiae leges

Quaestio IV. Modus verificationis. An sufficiat praecedens verificatio? An per testes juratos fieri debeat? An sufficiat moralis certitudo? et informatio per homines fide dignos?

R.: Cognitio causae in Apostolicis Literis Dispensationum injuncta adeo necessaria est ante ipsarum executionem, ut si ea non praemitteretur, executio esset nulla. Pro ea autem cognitione facienda nulla est praescripta forma et executor potest procedere judicialiter aut extrajudicialiter, sive per testes sive per informationes quae tamen debent esse ejusmodi, ut ipse executor quoad veritatem

expositorum conscientiae suae satisfactum esse sentiat. Porro informationes praecedentes possunt esse ejusmodi, ut certitudinem moralem de veritate expositorum faciant, verum hoc in casu examinandum Executori adhuc remanet, num ea, quae in Literis Apostolicis exposita sunt, cum ipsis informationibus antea praehabitis concordent et num, durante recursu, causa exposita cessaverit aut supervenerit aliquid, quod gratiam irritet. Ad rem autem mihi facere videntur haec duo, quae subjicio facta: Solent plures Hispani impedimentis dirimentibus ligati Romam venire ad contrahendum sive per se sive per procuratores matrimonium. Hinc fit, ut executio Dispensationum pro hujusmodi Oratoribus committatur officialibus Cardinalis Vicarii. Tum vero hoc in casu verificatio fit vel examinando ipsos contrahentes, si Romae sint, vel literas a locorum Ordinariis ad id concessas.

Propositum fuit aliquando S. Poenitentiariae dubium, num bene se gereret quidam Ordinarius, qui praemissis per parochum seu vicarium foraneum et per testes informationibus pro concedendis literis ad impetrandas apud Apostolicam Sedem dispensationes, inde acceptas literas Apostolicae dispensationis absque mora executioni mandabat easque parochis remittebat eis praecipiens, ne illas contrahentibus manifestarent, nisi vera essent exposita. Jam vero huic dubio S. Poenitentiaria rescripsit. „*Inquisitio quae praecipitur in Apostolicis literis matrimonii ex narratis quoad substantiam fieri videtur.*"

Quaestio V. An sit omnino necessaria verificatio in dispensationibus praesertim datis in forma pauperum, cum sit in nostris regionibus praxis contraria? Et quid de hujusmodi matrimoniis cum dispensationibus absque verificatione initis sit censendum?

R.: Respondendum censeo ut in praecedenti; eo, si inde dubium adsit de validitate matrimoniorum potest dubium ipsum exponi S. Poenitentiariae, quae decernet quid sentiendum sit de praefata praxi et, quatenus opus fuerit, per sanationem in radice eadem matrimonia revalidabit.

Quaestio VI. An si mandatum dispensationis dirigatur officiali alicujus dioecesis in qua non existit officialis; et tunc Episcopus executionem faciat, talis dispensatio sit valida et executio recte facta?

R.: Vera et justa censetur sententia Pyrrhi Corradi de praxi Disp. l. VIII, c. 4 sqq. et aliorum Doctorum, qui ajunt commissiones factas officiali vel vicario non posse expediri per Episcopum etiam officiali remoto. Verum si in Dioecesi non adsit officialis de-

putatus ab Episcopo pro dispensationibus matrimonialibus Episcopus potest deputare unum ex suis vicariis in Spiritualibus Generalem, qui sic deputatus potest executioni mandare dispensationes officiali commissas.

Quaestio VII. Forma absolutionis in utroque foro, quae praescribitur in mandato in forma pauperum, qualis adhibenda sit et an etiam extra confessionem sacramentalem dari possit talis absolutio?

R.: In Literis Dispensationum matrimonialium, quae pro causis ex reatu expediuntur, duae continentur absolutiones, altera generalis, quae datur a Pontifice ipso in forma gratiosa, sed tantum ad effectum ipsius Dispensationis consequendae; altera vero in forma commissoria, quae scilicet danda mandatur a censuris in casu incursis, seu a reatu, ex quo vel ortum est, vel gravius factum est impedimentum. Non est autem necesse, ut haec absolutio detur in actu sacramentalis confessionis, sed sufficit, ut detur a Delegato extra sacramentalem confessionem firma remanente in oratoribus obligatione obtinendi etiam a commissis culpis sacramentalem absolutionem. Ea praeterea dari potest verbis, si contrahentes sint praesentes aut etiam scripto seu decreto, si sint absentes, ut plerumque solent Ordinarii Galli. In forma autem hujusmodi absolutionis mentio facienda est facultatis Apostolicae, cujus vigore eadem dispensatio impertitur a censuris et poenis ecclesiasticis et a reatibus in literis expositis adeo quidem, ut absolutio primum cedat super censuris et poenis, deinde super ipsis reatibus.

Romae pridie Kalendas Februarias anni 1868.

---

2. Einige Notizen über die Civilehe [1])

von Lic. Militärpfarrer Swientek in Kreuzburg.

Die Civilehe wird leider immer mehr den Katholiken, entgegen deren kirchlichen Grundsätzen, auch in Deutschland durch politische Kammer-Majoritäten aufgezwungen, wiewohl der deutsche Geist erfreulicher Weise dieser Verweltlichung der Ehe am meisten widerstrebt. In Oesterreich erklärte der weiland Cultusminister Ritter von *Hasner* in der Sitzung des Herrenhauses vom 19. März 1868: »Die Staatsregierung verkenne keineswegs, dass eine Uebereinstimmung in Sachen der Ehe zwischen Kirche und Staat wünschenswerth sei, insofern aber ein solcher Consens nicht erzielt werden könne und die Regierung sich für keine der sich für diesen Fall ergebenden Alternativen entscheiden dürfe, biete die Civilehe das einzige Expediens; allerdings erkenne sie in derselben Nichts Ideales, aber damit treffe diese Institution nicht der Vorwurf der Immoralität oder sogar des Concubinats, denn jede staatliche Gesetzgebung regele die Eingehung, den Bestand und die Auflösung der Ehe durch Gesetze, die auf sittlichen Grundlagen ruhen.« Auch in Ungarn, wo Deak die kirchliche Gerichtsbarkeit über die Ehe zu Recht bestehend erklärte, verlangt die Opposition die Civilehe. Die herrliche Idee des Ewigen in dem Worte Ehe = Ewa — êa — ê (nach Grimm) = ewig verliert ihre Bedeutung immer mehr. Wir müssen daher diesem welschen Institute unsere besondere Aufmerksamkeit zuwenden und uns mit ihm auseinander setzen.

Die Civilehe mag als der Akt, aus welchem der Staat in seinem Bereiche die bürgerlichen und vermögensrechtlichen Folgen der Ehe ableitet, bestehen bleiben, vernünftiger Weise kann derselbe aber erst der Celebration der Ehe vor der competenten, d. h. kirchlichen Behörde nachfolgen, wenigstens darf die staatliche Behörde sich kein Urtheil über die Gültigkeit der von der Kirche allein geschlossenen Ehe erlauben (*Katholik*, October 1868. S. 422.). Diese Bedingung, welche auch die Instructio S. Poenitentiariae Apostolicae (cf. *Archiv* 1866. VI. Heft. S. 473.), auspricht, wird seitens der

---

1) Man vergleiche auch die jetzt zu Münster von *Franz Hülskamp* herausgegebenen: Zeitgemässen Broschüren. 6. Bd. 2. Heft. (*Die Civilehe* von Privatdocent Dr. *Phil. Hergenröther* zu Würzburg). 1870. S. 26—48.

Staaten kaum zugegeben werden, sogar in Preussen nicht, wo bei den Angriffen auf die kirchliche Gerichtsbarkeit in Ehesachen, bei der Gefahr ihrer vollständigen Beseitigung der Abgeordnete *Windhorst* (Meppen) 19. Januar 1869 bemerkte: »Wenn die Kirche allein bei Schliessung der Ehe betheiligt sei, so müsse man ihr auch das Recht der Trauung geben, übertrage man letzteres auf weltliche Behörden, so sei die nothwendige Consequenz davon die Einführung der Civilehe.«

Einer kräftigen Opposition begegnete die Civilehe in Bayern, wo am 29. Februar in der Kammer der Abgeordneten der Antrag des Ausschusses auf Einführung der Civilehe mit 74 gegen 52 abgelehnt wurde. Justizminister *Lutz* äusserte sich folgender Massen: »Die Regierung wolle der wohlbegründeten öffentlichen Meinung nachgehen, nicht voraneilen. Persönlich sei er für Civilehe. Allerdings würde durch eine Feststellung der civilrechtlichen Folgen der Ehe aus der Ehe ein doppeltes Institut geschaffen, ein weltliches und ein kirchliches, allein nach der Erfahrung verschiedener Länder könnten beide Institute neben einander bestehen. Indess in Bayern bestehe kein dringendes Bedürfniss, das Institut sei noch nicht willkommen.« Pfarrer Völp erhob sich allerdings für das Concil von Trient, oder sonst wolle er *volle* Trennung des Staates und der Kirche, welche wohl niemals seitens der Kirche gewünscht, wenn auch ertragen wird. Dr. *Ruland:* Es bedürfe keiner neuen Regelung. Protestanten und Katholiken seien zufrieden. Man spreche vom Fortschritt und greife ins Mittelalter zur Consensualehe. Man greife doch weiter. Die ältesten Völker haben die Ehe mit religiösem Cultus umgeben. In der Pfalz nenne man die Civilehe blos »das Akten.« Niemand verschmähe die kirchliche Trauung. Müssen wir Deutsche die Revolutionstrommel nachtrommeln? Nehme man das religiöse Moment aus der Ehe, so bleibe blos der Miethsvertrag Kants. Dr. *Barth:* Die obligatorische Civilehe sei der Kirche gegenüber anständiger, als die Nothcivilehe. Die Kirche werde schon durch ihren Einfluss die kirchliche Trauung trotz Civilehe sichern. *Kolb* wiederholte, Bischof Geissel sei für die Civilehe gewesen. Bischof Richartz kenne noch wenig ihre Wirkungen. Dr. *Völk:* Die Civilehe sei nöthig, weil bei den Katholiken die kirchliche Behörde über Ehescheidungen entscheide, nach einem Processe, der nicht die mindeste Garantie biete (?). In Oesterreich sei bereits in beiden Häusern Das durchgegangen, was seine Partei anstrebe. Der Staat solle nicht nachhinken. Dr. *Schmidt* entgegnete mit Recht: »Die Heiligkeit der Ehe werde durch die Civilehe beeinträchtigt.«

Es widersprach wiederum *Fischer* (Bürgermeister von Augsburg): Die Kirche wolle herrschen. In den Pfarrhöfen sei man vielen Plackereien ausgesetzt. *Jörg* entgegnete: Die obligatorische Civilehe säcularisire die Ehe und verletze wohlverbürgte Rechte der Kirche.«

Unser glorreicher Papst Pius sagte in der General-Audienz am 17. Januar 1869: Die Ehe ist die Grundlage der sittlichen Ordnung in der menschlichen Gesellschaft, ein Sacrament unserer heiligen Religion, Eine Ehe, welcher der kirchliche Segen fehlt, ermangelt ihrer Weihe. Nie hat die Kirche den weltlichen Regierungen das Recht bestritten, durch weise Gesetze den Ehestand, der bürgerlichen Verhältnisse halber, zu controlliren und zu constatiren. Dies kann aber den gläubigen Christen nicht genügen, die Ehe muss vor dem Altare Gottes die Weihe erhalten. Die Civilehe, welche den Segen der Kirche nicht erhalten hat, ist nach den Grundlehren unserer heiligen Religion keine christliche Ehe. Für die christliche Menschheit ist und muss die Ehe ein Sacrament bleiben, ohne dies würde sie verwildern und allmählich ihrem eigenen Ruin entgegen gehen. Die Anträge auf Civilehe werden aber immer erneuert, neuerdings in Preussen. Es erklärte allerdings im Herrenhause am 24. Februar 1869 Graf *Borries*: Die Geistlichen dürfen bei den Eheschliessungen nicht ausgeschlossen, Kirche und Staat bei der Ehe nicht getrennt werden, ohne die grösste Schädigung des Staates. Und von *Kleist-Reetzow* meinte: Was soll der gottesfürchtige Bauer dazu sagen, wenn über die Ehe vor weltlichen Gerichten verhandelt werden soll? Man lasse die Zustände, wie Gott sie gefügt hat. Fürst *Radziwil*: Die Gesetze seiner Kirche seien für ihn massgebend. (Vgl. die Verhandlungen über das Gerichtsverfahren in Ehesachen in Hannover.)

Die 13. Commission des preussischen Abgeordnetenhauses begann im November 1869 die Berathung des von den Abgeordneten Dr. Löwe und Eberly eingebrachten Gesetzentwurfes über die Civilehe. Das Cultusministerium glänzte allerdings durch Abwesenheit, Referent von Sybel stellte aber den Antrag, den Gesetzentwurf zwar abzulehnen, dagegen eine Resolution dahin anzunehmen, dass allgemeine Civilstands-Register und mit diesem zugleich die obligatorische bürderliche Trauung eingeführt werde. Der Vorsitzende von Zastrow erklärte sich wohl gegen die Civilehe, ebenso Abgeordneter von Aulick, welcher den Antrag stellte, über den Entwurf zur einfachen Tagesordnung überzugehen. Die lebhaften Angriffe auf den Cultusminister signalisiren aber die Civilehe. Man darf uns Katholiken nicht im Zwiespalt treffen.

Auch auf dem achten deutschen Juristentage zu Heidelberg im

August 1869, der übrigens vorwiegend den Charakter einer Zusammenkunft von Nationalliberalen aus dem Stande der Juristen getragen haben soll, wurde auf den Antrag und das Gutachten einiger protestantischer juristischen Professoren unter dem Beifall der gerade anwesenden Mitglieder beschlossen: »Die Civilehe ist als die dem Verhältniss von Kirche und Staat in Deutschland entsprechende nothwendige Form der Eheschliessung anzuerkennen,« und »mit allgemeiner Einführung der Civilehe ist auch das Ehehinderniss wegen Religionsverschiedenheit aufzuheben.« Der Antragsteller war der Berliner Privatdocent Dr. *Hilse*, der in einer Schrift: »Einführen der Civilehe? . Freigabe der Mischehe zwischen Christen und Juden? zwei brennende Fragen der Gesetzgebungspolitik« (Berlin 1869. Carl Heymann's Verlag) den Antrag zu motiviren suchte. Zustimmend begutachtet wurde der Antrag von Prof. *Wasserschleben* zu Giessen (Verhandlungen des achten deutschen Juristentags. Berlin 1869. Bd. 1, S. 253—270.), und von Prof. Emil *Friedberg*. (Ebendas. S. 271—282.). Referent war der Berliner Prof. *Gneist*. (Vergl. Verhandlungen des achten deutschen Juristentags. Berlin 1870. Bd. 2. S. 28 ff., 329 ff.).

Ueber die neuerliche Einführung der obligatorischen Civilehe in Baden vgl. *Archiv* XXIII. S. 367.

Mit grosser Weisheit und Gründlichkeit haben schon die Hochwürdigsten Bischöfe Deutschlands zu Würzburg im Jahre 1848 die Civilehe besprochen, definitive Beschlüsse aber nicht gefasst, wenigstens nicht über das specielle Verhältniss der kirchlichen zur bürgerlichen Trauung. Indem nach dem Vorschlage des Bischofs von Limburg: »Hinsichtlich der Ehe wahren die Bischöfe der Kirche die ihr gebührenden Rechte,« dem kirchlichen Standpunkte im Allgemeinen genügt wurde, wollte man andererseits in keiner Beziehung vorzeitige Beschlüsse fassen und zu Angriffen reizen, weshalb auch diese Verhandlungen sich so lange der Oeffentlichkeit entzogen. Zu grosser Dankbarkeit verpflichtet allerdings nunmehr das *Archiv*, indem es nach zwanzig Jahren die vertraulichen Verhandlungen veröffentlichte. Der wichtige Punkt, ob die bürgerliche oder kirchliche Trauung vorangehen müsse, ist zur Sprache gekommen (27. Sitzung). Mit Recht protestirte man gegen den Zwang, dass die bürgerliche Ehe immer vorangehe; die Freiheit muss wenigstens der Kirche verbleiben. Es ist aber auch wahr, was der Präsident der hohen Versammlung aussprach: Die Civilehe wird uns von manchen Formalitäten und Uebergriffen des Staates befreien. Wenn die Civiltrauung vorüber ist, so ist die Sache rein auf kirchlichen Boden ge-

pflanzt und hat der Staat nichts mehr darein zu reden, z. B. auch nicht mehr in Sachen der gemischten Ehen. Wenn Einer nach der Civiltrauung sich nicht zur kirchlichen Trauung wendet, so ist das ein seltener Fall; solche Leute werden verachtet. Wie sollen sich die Organe der Gehorsam, gegen das bürgerliche Gesetz predigenden Kirche entschliessen, sich gegen das bürgerliche Gesetz, dass die Civilehe vorangehen müsse, aufzulehnen und die Kinder der kirchlich Getrauten in Gefahr bringen, dass sie bürgerlich illegitim wären? Es ist also besser, sagt *Heinrich* (Mainz), dass der Episcopat sich im Allgemeinen gegen diesen Eingriff in das kirchliche Recht verwahre dass er aber mit Rücksicht auf das allgemeine Wohl die Pfarrer beauftrage, nicht zu trauen, bis die Civilehe vorangegangen sei. Schlimm ist nur ein Fall, wenn der Concubinarius aufs Todesbett kommt, da muss der Pfarrer trauen und Gott mehr gehorchen als den Menschen, wenn die bürgerliche Trauung nicht mehr vorangehen kann. »Dem Staate soll seine Freiheit und die Competenz auf seinem Gebiete bleiben, aber seine Gesetze sollen nicht auch kirchlich gelten und in die Unabhängigkeit der Kirche eingreifen. Soll der Pfarrer sich strafen lassen?«

Die Instruction der Poenitentiarie vom 15. Januar 1866 stellt die kirchliche Trauung so sehr in den Vordergrund, dass eine Meinungsverschiedenheit unter Theologen kaum noch zulässig ist. »Was schon längst befürchtet wurde, heisst es, was die Bischöfe einzelnt und gemeinsam, durch entschiedene und gelehrte Proteste, die gelehrtesten Männer durch Schriften und der heilige Vater durch die Autorität seiner Stimme abzuwenden gesucht, das sehen wir leider in Italien festgestellt. Das Uebel der Civilehe hat die Kirche Christi nicht nur jenseits der Alpen zu beweinen, auch Italien droht es zu vergiften. Um den Gläubigen eine Norm zu geben wird daran erinnert, dass die Ehe, als eines der sieben von Christo eingesetzten Sacramente vor die Kirche gehöre und die vom Tridentinum vorgeschriebene Form in allen Ländern, wo dasselbe verkündet sei, gelte. Unter Gläubigen gebe es keine Ehe, ohne dass dieselbe zugleich Sacrament sei, jede andere Ehe also, auch die Civilehe, sei ein Concubinat. Der Civilakt gelte vor Gott nicht als wahrer Contract, geschweige denn als Sacrament; die weltliche Gewalt könne die Ehe eben so wenig schliessen als lösen. Um aber Quälereien und Strafen zu vermeiden, die Nachkommen zu legitimiren und Vielweiberei zu hindern, sei es erspriesslich, dass die Gläubigen nach kirchlicher Schliessung der Ehe der weltlichen Behörde sich stellen, um dem Gesetze zu genügen, in der Absicht jedoch, dass sie dadurch Nichts als eine

weltliche Ceremonie begehen. Aus denselben Ursachen sollen die Pfarrer den Gläubigen, welche nach der kirchlichen Trauung zum Civilakt behufs Legitimation nicht zugelassen würden, nicht so leicht und unterschiedlos zu lassen. Darin müssen sie sehr vorsichtig sein, den Rath des Ordinarius einholen und in schwierigen Fällen an die Poenitentiarie sich wenden. Wenn die Gläubigen wirklich gezwungen wären, zuerst den Civilakt zu vollziehen, so sollten sie sobald als möglich die kirchliche Trauung vollziehen und inzwischen getrennt leben.« In der Theorie ist diese Instruction sehr richtig, welcher gläubige Christ könnte daran zweifeln? In der Praxis aber werden sehr viele Schwierigkeiten eintreten. Schon in Rom habe ich im J. 1867 in dem deutschen Hospiz S. Maria dell' Anima öfter Gelegenheit gehabt, mich mehreren daselbst anwesenden Gelehrten gegenüber dahin auszusprechen, wie die Ausführung der Anweisung der Poenitentiarie in Deutschland kaum möglich sein würde, da die Civilgesetzgebung das Vorausgehen der kirchlichen Trauung direct verbietet. Neuerdings hat ja Baden entschieden in diesem Sinne die Civilehe als Gesetz angenommen. Bei grosser Strafe wird die kirchliche Trauung vor der Civilehe untersagt. Sollen die Pfarrer, welche der Strafe entgehen und die betreffende Familie vor zeitlichen Strafen bewahren wollen, in jedem einzelnen Falle an die Ordinarien oder nach Rom sich wenden müssen? Sie sind gewiss so sehr mit Geschäften überhäuft, dass ihnen die mit jedem Tage wachsende Arbeit nicht vermehrt werden darf. Wie viel Dispensen müssen sie verfassen, mundiren und expediren? Die Weisheit der Kirche wird daher hoffentlich für diejenigen Länder, welche die Civilehe vor der kirchlichen Trauung verlangen, eine allgemeine Dispense eintreten lassen oder nach den weisen Vorschlägen des Dr. Gerlach (*Archiv* XXIII. 1.) eine versöhnende Form bewilligen. Uebrigens sind wir auch jetzt von dem Consens der weltlichen Behörden bei den Trauungen in vielfacher Beziehung abhängig, oft collidiren wir sogar; als Militärpfarrer muss ich oft gegen die verweigernden Behörden geltend machen, dass jeder Mensch ein natürliches Recht auf die Ehe habe; in gemischten Ehen sind die Schwierigkeiten bekannt, wäre es daher nicht in gewisser Beziehung bequem, wenn alle Bedingungen weltlicher Behörden in dem Civilakt erfüllt und dem trauenden Priester keine Schwierigkeiten resp. fiscalische Strafen entgegenständen? Vor Allem müsste allerdings den Gläubigen lebhaft vor Augen stehen, dass die eventuelle Ceremonie vor der Civilbehörde keine wirkliche Trauung, keine wahre Ehe sei, um so weniger, als sie nicht wie in Frankreich die Unauflöslichkeit festsetze, dass sie nur als bürgerliche Ordnung der bürgerlichen Folgen der Ehe vorangehe und zur Vermeidung grösserer Schwierigkeiten kirchlicher Seits acceptirt werde.

3. Praktische staatskirchliche Rechtsfragen aus dem cisleithanischen Oesterreich.

1. *Eine Entscheidung des Ministeriums für Cultus und Unterricht über das Recht zur Bestellung des Todengräbers.*

(Aus dem kirchlichen Verordnungsblatte der Diöcese Seckau, Nr. 2., 1870.)

Es hat sich der Fall ergeben, dass bei der Pfarrkirche einer Marktgemeinde in Obersteier der Dienst des Todengräbers, womit öfter und auch zuletzt der Messnergehilfendienst verbunden war, durch den Tod erledigt wurde. Der Kirchenvorstand wollte den Dienst dem Sohne des Verstorbenen, welcher den Vater schon während seiner Krankheit supplirte, belassen. Jedoch der Kirchenconcurrenz-Ausschuss [1]) verlieh, mit Ueberschreitung seiner Competenz den Dienst Ebendemselben, und setzte hievon das Pfarramt in Kenntniss. Letzteres legte dagegen, mit Beziehung auf das Gesetz vom 28. April 1864 Verwahrung ein, und brachte den Fall auch dem Ordinariate zur Kenntniss. Der Kirchenconcurrenz-Ausschuss hingegen wendete sich an die k. k. Bezirkshauptmannschaft um Aufklärung, welche sohin der politischen Gemeinde das Recht zuerkannte, den Todengräber zu bestellen, und zwar, weil im Gemeindegesetze für Steiermark vom 2. Mai 1864, §. 24. sub 5. die Gesundheitspolizei, als in dem selbstständigen Wirkungskreise der Gemeinde liegend, angeführt wird.

In Folge Berufung erfolgte, laut Intimation der Bezirkshauptmannschaft vom 13. September 1869 nachstehende Statthalterei-Entscheidung: »Die hohe k. k. Statthalterei zu Graz hat mit Erlass vom 1. d. M., Z. 8436, dem Recurse der Kirchenvorstehung N. gegen die h. o. Entscheidung vom 11. Juni l. J., Z. 4524, womit der Gemeinde N. das Recht zur Ernennung des Todengräbers zuerkannt wurde, unter Aufhebung dieser Entscheidung und unter Offenhaltung der vierwöchentlichen Recurspflicht Folge gegeben, aus

1) Ein besonderer Ausschuss, welcher zur Besorgung der Kirchen- und Pfarrbau-Concurrenz-Angelegenheiten der Gemeinden nach Massgabe des steiermärkischen Landesgesetzes vom 28. April 1864 dann gebildet wird, wenn einer Kirche mehrere Ortsgemeinden oder Theile derselben zugewiesen sind.

nachstehenden Gründen: Der Friedhof in N. ist ein unbestrittenes Eigenthum der Kirche, welche bisher unbehindert die Grabstellegebühr eingehoben hat. Friedhöfe gehören zu den geistlichen Sachen, sie sind innere kirchliche Angelegenheiten, und es kann keinem Zweifel unterliegen, dass der zur Beerdigung von Leichen auf katholischen Friedhöfen nothwendige Todengräber von der Kirchenvorstehung zu bestellen sei; der Gemeinde aber aus der ihr, nach dem §. 24. des Gesetzes vom 2. Mai 1864, obliegenden Sorgfalt für die Erhaltung des allgemeinen Gesundheitszustandes, nur das Recht der Ueberwachung der Befolgung der für Beerdigungen angegebenen, sanitätspolizeilichen Vorschriften erwachsen könne.«

Auf den weiteren Recurs des Kirchenconcurrenz-Ausschusses erfolgte, laut nachstehender Intimation der Bezirkshauptmannschaft vom 10. December 1869 folgende Erledigung: »Seine Excellenz der Herr Minister für Cultus und Unterricht hat mit dem hohen Erlasse vom 26. November l. J., Z. 10,710, dem Recurse des Kirchenconcurrenz-Ausschusses in N. gegen die Statthalterei-Entscheidung vom 1. September 1869, Z. 8436, mit welcher das Recht, den Todengräber in N. zu ernennen, der dortigen Kirchenconcurrenz aberkannt wurde, keine Folge gegeben, weil dieses Recht aus dem Landesgesetze vom 28. April 1864 nicht abgeleitet werden kann.«

Hiermit hat das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht entschieden, dass dem Kirchenconcurrenz-Ausschusse das Recht, den Todengräber zu ernennen, nicht zustehe, ohne auszusprechen, wen es zu dieser Ernennung für berechtigt erkenne.

2. Erlass des Ministers für Cultus und Unterricht vom 7. Februar 1870, Z. 184, an den Leiter der k. k. Statthalterei für Galizien, betreffend die Anwendung des Gesetzes vom 25. Mai 1868, R. G. Bl. Nr. 49. auf den Uebertritt von dem Ritus einer Kirche zu dem anderen.

Die bischöflichen Ordinariate der drei katholischen Ritus in Galizien haben bei dem Ministerium für Cultus und Unterricht eine Vorstellung überreicht in welcher mit Beziehung auf Artikel 15. des Staatsgrundgesetzes vom 21. December 1857 (R. G. B. Nr. 142.) über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger der Uebertritt von einem katholischen Ritus zu dem andern als eine innere kirchliche Angelegenheit bezeichnet wird, für deren Behandlung nicht das Gesetz vom 25. Mai 1868, sondern die hierüber vereinbarten kirchlichen Normen zur Richtschnur zu dienen hätten. Ueberdies werden in dieser Vorstellung die mehrfachen Unzukömmlichkeiten betont,

die sich in Galizien ergeben würden, wenn behufs der Bewerkstelligung des Uebertrittes von einem katholischen Ritus zu dem andern blos die Bestimmungen des Artikels 6. vom 25. Mai 1868 in Vollzug gebracht würden.

Der Erzbischof ritus latini von Lemberg hat in einer Currende vom 18. September 1869 dem Klerus seiner Erzdiöcese die Grundsätze der erwähnten Vorstellung als massgebend für die Angelegenheit des Rituswechsels bezeichnet.

Hierüber finde ich Euer . . . im Einvernehmen mit dem Herrn Minister des Innern zu eröffnen, dass die ebenerwähnte Anweisung des Erzbischofs rit. lat. von Lemberg für das *Gewissen* derjenigen, welche von einem Ritus zum andern übertreten wollen, ihre Berechtigung haben mag, in welcher Richtung es den katholischen Organen anheimgestellt bleibt, die Vorschriften der in Rede stehenden Anweisung innerhalb der ihrer Wirksamkeit durch die Staatsgrundgesetze vorgezeichneten Gränzen in Ausführung zu bringen.

Die kaiserliche Regierung muss aber für den Bereich ihrer diesfälligen Amtswirksamkeit die gesetzlichen Bestimmungen zur Richtschnur nehmen, nach welchen Niemand zu einer kirchlichen Handlung oder zur Theilnahme an einer kirchlichen Feierlichkeit gezwungen werden kann (Art. 14. des Staatsgrundgesetzes vom 21. December 1867, R. G. B. Nr. 142.), und nach vollendetem 14. Lebensjahre Jedermann die freie Wahl des Religionsbekenntnisses nach seiner eigenen Ueberzeugung hat und in dieser freien Wahl von der Behörde zu schützen ist. (Art 4. des Gesetzes vom 25. Mai 1868, R. G. B. Nr. 49.).

Diesen gesetzlichen Anordnungen würden die Organe der Staatsverwaltung zuwider handeln, wenn sie den Angehörigen eines katholischen Ritus zwingen wollten, bei demselben zu verbleiben, bis ihm der Uebertritt zu einem anderen gleichfalls katholischen Ritus von Jenen gestattet wird, denen dies nach den kirchlichen Vorschriften zusteht. Wenn der Betreffende verlangt, dass sein *Austritt* aus dem Ritus, zu dem er bisher zuständig war, gesetzliche Wirkungen habe, so bedarf er hiezu nach der klaren Bestimmung des Art. 6. des Gesetzes vom 25. Mai 1868 (R. G. B. Nr. 49.) nichts weiter als der Meldung seines Austrittes bei der politischen Behörde.

Was aber den *Eintritt* in eine andere Kirche oder in einen anderen Ritus derselben Kirche betrifft, so verlangt das mehrerwähnte Gesetz vom 25. Mai 1868 blos, dass der Eintretende seinen beabsichtigten Eintritt in die neu gewählte Kirche oder Religionsgesell-

schaft (Ritus) dem betreffenden Vorsteher oder Seelsorger persönlich erkläre, woraus selbstverständlich mit Rücksicht auf Art. 15. des Gesetzes vom 21. December 1867 (R. G. B. Nr. 142.) nicht gefolgert werden kann, dass die neu gewählte Kirche oder Religionsgenossenschaft nicht gezwungen werden kann, sich den aus einer anderen Kirche oder aus einem anderen Ritus derselben Kirche Ausgetretenen beizugesellen. Derselbe wird vielmehr, bis er die Aufnahme erlangt, Angesichts der Staatsverwaltung als zu keiner Kirche oder Religionsgesellschaft gehörig zu behandeln sein.

Nur auf diese Weise kann in der in Rede stehenden Angelegenheit die durch die Staatsgrundgesetze Jedermann gewährleistete volle Glaubens- und Gewissensfreiheit mit der jeder gesetzlich anerkannten Kirche und Religionsgesellschaft durch dieselben Gesetze zugesicherten selbstständigen Ordnung und Verwaltung ihrer inneren Angelenheiten vereinbart werden.

3. Eine Schadenersatzklage gegen den Bischof wegen Entsetzung von der Pfründe gehört nicht zur Competenz der weltlichen Gerichte (§. 4., kaiserlicher Verordnung vom 18. April 1850, R. G. B. Nr. 156.). Entscheidung des k. k. obersten Gerichtshofes vom 7. December 1869, Z. 9941. (vergl. Allgemeine österreichische Gerichtszeitung. Nr. 8. 1870).

Mit Decret vom 11. October 1859 hatte der Bischof von Linz über einen Curatbeneficiaten die Kirchenstrafe der Entsetzung von der Curatpfründe verhängt und am 14. Juni 1868 überreichte der Letztere zur Zahl 4934. bei dem Linzer k. k. Landesgerichte gegen den Bischof eine Klage wegen Zahlung der Bezüge des Curatbeneficiums und eines Betrages von 3102 fl. 76 kr. öst. W.

Bei den Tagsatzungen vom 9. September 1868 und 13. Jänner 1869 erhob der Geklagte die Einwendung der Incompetenz der Gerichte und dieser Einwendung gab das Linzer Landesgericht mit Urtheil vom 28. Jänner 1869, Zahl 343, Folge.

Das k. k. österreichische Oberlandesgericht verwarf mit Erlass vom 13. Mai 1869, Z. 8690, obige Einwendung aus folgenden Gründen: Nach §. 4. der kaiserlichen Verordnung vom 16. April 1850, Z. 156. R. G. B., steht der geistlichen Gewalt das Recht zu, Jene, welche die Kirchenämter nicht der übernommenen Verpflichtung gemäss verwalten, in der durch das Kirchengesetz bestimmten Form zu suspendiren oder abzusetzen und sie der mit dem Amte verbundenen Einkünfte verlustig zu erklären. Diese geistliche Gewalt ist mit der Ministerialverordnung vom 15. Juli 1850, Z. 320., unter

Auffassung des im Hofdecrete vom 3. März 1792 angeordneten Verfahrens an die Bischöfe übergegangen. §. 5. der kaiserlichen Verordnung vom 16. April 1850, Z. 156. R. G. B., ordnet weiters an, dass zur Durchführung des Erkenntnisses die Mitwirkung der Staatsbehörden in Anspruch genommen werden kann. Die soeben erwähnte Gesetzesstelle kann wohl nicht anders ausgelegt werden, als dass sowohl der Bischof, als der von seinem Amte suspendirte oder abgesetzte Priester berechtigt seien, zu obigem Ende die Hilfe der Staatsbehörde anzurufen, wenn man nicht annehmen soll, dass die Rechte beider vorbezeichneter Personen sich nicht des gleichen Schutzes erfreuten. Durch diese dem einfachen Priester seinem Bischofe gegenüber in den obigen Gesetzen eingeräumte Anrufung der Staatsgewalt zur Durchführung eines bestimmten Erkenntnisses widerlegt sich im Allgemeinen schon die von dem Bischofe von Linz gegen die Klage des Curatbeneficiaten de praes. 14. Juni 1868, Z. 4934, erhobene Einwendung der Incompetenz des weltlichen Richters, welche daraus hervorgeholt wird, dass Kläger den von ihm angesprochenen Schadenersatz aus einer seelsorglichen Amtshandlung des Bischofes ableite, als welche die Absetzung des Klägers von seiner Pfründe und die Nichtverleihung einer neuen Pfründe sich darstelle. Kläger hat in dieser Beziehung das Urtheil der competenten kirchlichen Oberbehörde des geklagten Bischofs beigebracht, wonach die von diesem letzteren verfügte Entsetzung des Klägers von seiner Pfründe als unbegründet aufgehoben wurde. Wenn Kläger gegenwärtig den Ersatz jenes Schadens von dem geklagten Bischof in Anspruch nimmt, welchen er aus dessen als unbegründet aufgehobenen Urtheile erlitten haben will, so ist dies weder ein kirchlicher Rechtsfall, noch eine kirchliche Disciplinarangelegenheit mehr, in welchen beiden Eigenschaften sie endgültig durch das Urtheil des Metropoliten erledigt und beendet ist, gehört daher auch nicht mehr zu den in den Art. X. und XI. des kaiserlichen Patentes vom 5. November 1855, Z. 195. R. G. B., der geistlichen Jurisdiction vorbehaltenen Angelegenheiten. Das angesprochene Recht zum Schadenersatze ist vielmehr nach der Vorschrift des §. 1338 des a. b. G. B. gleich jedem anderen Privatrechte vor dem ordentlichen Richter auszutragen, weil gesetzliche Ausnahmen, wie sie für die aus den Amtshandlungen der Staatsbeamten und Richter entspringenden Ersatzansprüche der Parteien im Hofdecrete vom 16. März 1806, Z. 788. J. G. S., und der kaiserlichen Verordnung vom 12. März 1859, Z. 46. R. G. B., festgestellt sind, bezüglich der Endschädigungsansprüche gegen kirchliche Functionäre aus deren Amtshandlungen

nicht bestehen. Es war daher in Stattgebung der klägerlichen Appellation das erstrichterliche Urtheil dahin abzuändern, dass die Einwendung der Incompetenz nicht statthabe.

Der k. k. oberste Gerichtshof bestätigte die erstrichterliche Incompetenzerklärung aus nachstehenden Gründen: Die vorliegende Klage stellt sich nach ihrem Inhalte als eine Schadenersatzklage dar, sie kann also mit Wirkung nur dann geltend gemacht werden, wenn jene Voraussetzungen eintreten, welche in dem Hauptstücke »vom Schadenersatz und der Genugthuung« im allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuche als Normen des Anspruches aufgestellt erscheinen. Der Schaden entspringt nach §. 1294. des a. b. G. B. aus einer widerrechtlichen Handlung oder Unterlassung eines Andern, oder aus einem Zufalle, und nach §. 1295. ist der Beschädigte berechtigt, von dem Beschädiger den Ersatz jenes Schadens zu verlangen, welchen dieser jenem durch eine widerrechtliche in böser Absicht unternommene Handlung verursacht hat In so ferne nun eine solche Handlung oder Unterlassung in das Gebiet des Privarechtes fällt und durch dieselbe Privatrechte verletzt werden, muss allerdings eine Klage auf Schadenersatz nach §. 1338. des a. b. G. B. gleichwie zur Geltendmachung jedes anderen Privatrechtes bei den Civilgerichtsbehörden eingebracht werden. Demnach kommt es bei Entscheidung des vorliegenden Incidenzprocesses einzig und allein darauf an, ob die dem Schadenersatzanspruch des Klägers zur Basis dienenende Handlung oder Unterlassung eine in das Gebiet des Privatrechtes fallende ist, und ob die Civilgerichte dieselbe einer Beurtheilung zu unterziehen berechtigt sind. Diese Frage muss jedoch verneint werden. Der Kläger leitet seine Ansprüche aus seiner durch den Geklagten mit Decret vom 11. October 1859 verfügten, angeblich widerrechtlichen Entsetzung von seiner Pfründe ab. Diese privatio beneficii ist eine Kirchenstrafe, deren Verhängung ein Ausfluss der hierarchischen Gewalt des Bischofes ist und welche er über die ihm unterstehenden Geistlichen kraft seines kirchlichen Amtes auszusprechen befugt erscheint. Ob nun für die Verhängung einer solchen Strafe die nach den Kirchengesetzen nothwendigen Voraussetzungen vorhanden sind oder nicht, darüber sind die bürgerlichen Gerichte zu entscheiden nicht berufen; vielmehr fällt die Beurtheilung dieser eine interne kirchliche Angelegenheit betreffenden Frage vollständig den dazu berufenen geistlichen Obern anheim. Die den Bischöfen schon durch frühere Gesetze, insbesondere durch den §. 4. der kaiserlichen Verordnung vom 18. April 1850, Nr. 156. R. G. B. und der Durchführungsverordnung vom 15. Juli 1850, Nr. 330. R.

G.-B., über die ihr unterstehende Geistlichkeit eingeräumte Strafgewalt ist auch durch den in dieser Beziehung noch in Kraft stehenden Art. XI. des kaiserlichen Patentes vom 5. November 1855, Nr. 195. R. G. B. bestätigt worden. Sind nun die Gerichte nicht berufen, die Handlung des Geklagten in der Richtung, ob dieselbe eine widerrechtliche war oder nicht, einer Kritik zu unterziehen, darf also eine vorhergehende Untersuchung und ein Ausspruch, dass dem geklagten Bischofe ein ersatzpflichtig machendes Verschulden zur Last liege, nicht erfolgen: so kann selbstverständlich über einen daraus resultirenden Ersatzanspruch von den bürgerlichen Gerichten nicht entschieden werden. Aber auch daraus, dass die vom Geklagten ausgesprochene Entsetzung des Klägers von der Pfründe durch den Metropolitan-Erzbischof in Wien mit Entscheidung vom 19. September 1864 behoben, die Sentenz vom Geklagten aber doch in Vollzug gesetzt wurde, kann ein dem Privatrechte angehöriges Verschulden nicht gefolgert werden, und es muss diesem Metropoliten überlassen bleiben, seiner höheren Entscheidung auch die Durchführung zu sichern. Es hat aber auch der Kläger richtig erkannt, dass die staatlichen Gerichte zur Beurtheilung der Rechtmässigkeit oder Unrechtmässigkeit einer hierarchischen Handlung des Bischofes, welche doch, wie schon oben bemerkt, die Grundlage des Ausspruches über das Recht zum Schadenersatze bilden müsste, nicht berufen sind, weil er sich in Ansehung dieser seiner Ansprüche an den kirchlichen Oberen, nämlich den Erzbischof in Wien gewendet hat, über welche Eingabe die Erledigung ddt. 21. Juni 1867 erflossen ist. Es war demnach die Incompetenz der Gerichte zur Verhandlung und Entscheidung der Hauptsache auszusprechen und das Urtheil des k. k. Landesgerichtes Linz zu bestätigen.

4. *Uneheliche Kinder folgen der Religion der Mutter.*

(Art. 1. Absatz 3. des interconfess. Ges. v. 25. Mai 1868.)

Aus Steiermark berichtete das Salzburger Kirchenblatt 1869, Nr. 25 f.: Characteristisch für unsere (cisleithanischen) Zustände ist es, dass man alle Instanzen in Anspruch nehmen muss, bevor der klar ausgesprochene Sinn obigen Satzes befolgt wird. Zur Begründung dieses diene Folgendes:

1) Am 23. Juli 1868 gebar die katholische Dienstmagd J., selbst aus einer gemischten Ehe stammend, in Folge eines mehrjährigen unmoralischen Verkehrs mit K., einem protestantischen Bauerngutsbesitzer, ein männliches Kind, das sie (wie schon ein anderes im J. 1865) von dem protestantischen Pastor zu G. taufen liess.

Auf die von der geprüften Hebamme beim katholischen Pfarramte zu G. gemachte Anzeige von der Geburt eines Knaben dieser Katholikin und Taufe desselben durch den protestantischen Pastor, wendete sich das katholische Pfarramt am 25. Juli mit Berufung auf das obcitirte Gesetz an das bestandene k. k. Bezirks-Amt G. mit dem Ersuchen, die Sache zu untersuchen und das Gesetzliche zu verfügen.

Unter Einem meldete es den ganzen Vorfall dem fürstbischöfl. Seckauer Ordinariate.

Da bis September 1868 von einer Untersuchung nichts verlautete, wendete sich das katholische Pfarramt mit dem nämlichen Ersuchen, gleichfalls mit Berufung auf das mehrcitirte Gesetz, unterm 17. September an die k. k. Bezirks-Hauptmannschaft L. Letztere Behörde ertheilte dem katholischen Pfarramte unterm 12. October nachstehenden Bescheid:

».... J., aussereheliche Mutter des in Frage stehenden Kindes hat angegeben, dass über ihren eigenen Auftrag das Kind vom evangelischen Pfarrer in G. getauft worden sei. J. hat daher nicht wollen vom katholischen Pfarrer taufen lassen. Nach dem Art. 14. (alinea 3.) des Staatsgrundgesetzes vom 21. December 1867, betreffend die allgemeinen Rechte der Staatsbürger, kann Niemand zu einer kirchlichen Handlung gezwungen werden, mithin ist J. nicht verbunden, ihrem Kinde die Taufe durch den katholischen Pfarrer spenden zu lassen. J. erscheint aber auch berechtiget, diesfalls betreffs ihres Kindes zu verfügen. Sie als aussereheliche Mutter hat insbesondere das Erziehungsrecht über ihr Kind. Gesetzt, es habe der Vormund eines ausserehelichen Kindes in der Erziehungsfrage mitzureden, so würde er bei der Bestimmung, von was für einem Religionspriester es getauft werden solle, doch zu spät kommen, weil der Taufact regelmässig viel eher vorgenommen wird, als die Bestellung eines Vormundes. Auch das über die Regelung der interconfessionellen Rechte der Staatsbürger unterm 25. Mai 1868 erflossene Gesetz lässt das aussereheliche Kind seiner confessionellen Zukunft nach von der Mutter abhängen, und die in den ersten drei Absätzen des citirten Gesetzes enthaltenen Normen über das Folgen der Kinder in eine Religion greifen nur dann Platz, wenn eben einseitig oder vertragsmässig durch Vater oder Mutter nichts in Rücksicht auf den Glauben, das Bekenntniss bestimmt wurde. Die ganze Tendenz des Gesetzes vom 25. Mai 1868 geht überhaupt dahin, den früheren Zustand wegen der Taufe und Kindererziehung, sowie den Zwang dazu nach einer bestimmten Richtung abzuändern, und den

die Erziehung der Kinder bestimmenden Persönlichkeiten in religiöser und kirchlicher Beziehung volle Freiheit zu lassen. Erst dann, wenn unter Vater und Mutter Streit obwaltet, entscheidet das Gesetz. Aus diesen Gründen ist man ausser Stande gegen den evangelischen Pfarrer, welcher das Kind taufte, oder gegen des Kindes Mutter das Amt zu handeln....

»Ebensowenig kann man ämtlichen Einfluss nehmen, dass das betreffende Kind katholisch erzogen werde....«

2) Das katholische Pfarramt übersandte diese Vorbescheidung an das hochwürdigste Ordinariat, mit der Anfrage, ob es einen Recurs an die hohe Statthalterei gegen dieselbe ergreifen solle. Die hohe geistliche Stelle nahm die Sache in eigene Hand und legte unmittelbar eine Vorstellung als Recurs gegen die Entscheidung der Bezirks-Hauptmannschaft der hohen Statthalterei vor, welche unterm 25. November 1868, Z. 14,604., Nachstehendes an die Bezirks-Hauptmannschaft in L. erliess:

»Die k. k. Statthalterei findet über die vom fürstb. Seckauer Ordinariat... anher übersandte Vorstellung gegen den von der k. k. Bezirks-Hauptmannschaft an das katholische Pfarramt in G. gerichteten Bescheid vom 12. October l. J., Z. 951., betreffend die vom evangelischen Pfarrer... vorgenommene Taufe des von der Dienstmagd J. geborenen Knaben, unter Aufhebung des genannten Erkenntnisses der k. k. Bezirks-Hauptmannschaft zu entscheiden, dass das fragliche Kind der katholischen Religion zu folgen habe, nachdem laut alinea 3. des §. 1. des Gesetzes vom 25. Mai 1868 über das interconfessionelle Verhalten der Staatsbürger uneheliche Kinder der Religion der Mutter, hier also der katholischen zu folgen haben, ferner im vorliegenden Falle keine der übrigen Bestimmungen des genannten Gesetzes, welche die Erziehung dieses Kindes in der protestantischen Religion rechtfertigen würde, eintritt, endlich der von der k. k. Bezirks-Hauptmannschaft bezogene Artikel 14., alinea 3. des Staatsgrundgesetzes vom 21. December 1867, über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger hier keine Anwendung findet.....«

3) Gegen diese Entscheidung recurrirte nun der protestantische Pastor von G. an das Ministerium für Cultus und Unterricht, welches aber in nachfolgender Weise den Recurs erledigte:

»...... Die Vorstellung des evangelischen Pfarramtes zu G. ddo. 14. December v. J., Z. 102., gegen den Erlass der k. k. Statthalterei,... mit welchem entschieden wurde, dass der von der ledigen katholischen Mutter J....., geborene und vom evangelischen Pfarrer in G..... getaufte Knabe, der katholischen Religion zu

folgen habe, kann nicht stattgegeben werden, weil der dritte Absatz im Artikel 1. des interconfessionellen Gesetzes vom 25. Mai 1868 . . die kategorische Bestimmung enthält, dass uneheliche Kinder der Religion der Mutter folgen, der von dem genannten Pfarramte berufene vierte Absatz des gedachten Art. 1. aber nur in dem Falle zur Anwendung kommt, wenn keine der vorhergehenden Bestimmungen dieses Gesetzartikels also auch nicht die Bestimmung des dritten Absatzes über die Religion unehelicher Kinder, Platz greift, weil ferner der übereinstimmende Wunsch und Wille der unehelichen Eltern, wenn er der bestimmten Vorschrift des Gesetzes, bezüglich der Religion, welcher ihr Kind zu folgen hat, widerstreitet, nicht erfüllt werden darf, zumal die Bestimmung des Toleranzpatentes vom 13. October 1781, auf welche das evangelische Pfarramt sich ebenfalls beruft, wenn sie den Vorschriften des neuen Gesetzes vom 25. Mai 1868 widerstreiten, nach Art. 16. dieses mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit getretenen Gesetzes nicht mehr zur Anwendung zu bringen sind; und weil es schliesslich eine durch nichts gerechtfertigte, und jedenfalls nicht massgebende Behauptung ist, dass die Bestimmung des interconfessionellen Gesetzes vom 25. Mai 1868 über die Religion unehelicher Kinder nicht im Einklange stehe mit dem Art. 14., erster und dritter Absatz des Staatsgrundgesetzes vom 21. December 1867, niedergelegten freiheitlichen Grundsätze.«

Somit haben in dieser Angelegenheit alle behördlichen Instanzen gesprochen und eine klare Interpretation des in der Ueberschrift dieses Artikels aufscheinenden Satzes geliefert.

5. *Gesetz vom 9. April 1870. (R.-G.-Bl. Nr. 51.) über die Ehen von Personen, welche keiner gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft angehören, und über die Führung der Geburts-, Ehe- und Sterberegister für dieselben.*

§. 1. Jene Amtshandlungen, welche die Gesetze in Bezug auf Ehen und auf die Matrikenführung über Ehen den Seelsorgern zuweisen, sind, soweit sie eine Person betreffen, die keiner gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft angehört, von der Bezirkshauptmannschaft, und in Orten, welche eigene Gemeindestatute besitzen, von der mit der politischen Amtsführung betrauten Gemeindebehörde vorzunehmen. Die Zuständigkeit der Bezirkshauptmannschaft (Gemeindebehörde) wird durch den Wohnsitz der betreffenden Personen bestimmt. Rücksichtlich des Aufgebotes, der Eheschliessung, und der ihr entgegenstehenden Hindernisse, ferner der

Eintragung in das Eheregister, der Ausfertigung amtlicher Zeugnisse aus diesem Register und der Versöhnungsversuche vor Ehescheidungen findet der Artikel II. des Gesetzes vom 25. Mai 1868, R.-G.-Bl. Nr. 47., und das Gesetz vom 31. December 1868, R.-G.-Bl. vom Jahre 1869, Nr. 4. (siehe Diöcesanblatt ex 1868, S. 133, dann ex 1869, S. 10), sinngemässe Anwendung.

§. 2. Hinsichtlich der Trennbarkeit der Ehen sind die im §. 1. erwähnten Personen den nichtkatholischen christlichen Religionsverwandten gleichzuhalten.

§. 3. Die Geburts- und Sterberegister über die im §. 1. erwähnten Personen werden von der Bezirkshauptmannschaft (Gemeindebehörde) geführt, in deren Bezirk sich der Geburts- oder Todesfall zugetragen hat. Diese Behörde hat die Eintragung selbst dann vorläufig vorzunehmen, wenn ihre Competenz zweifelhaft erscheint, jedoch zugleich die weitere Verhandlung einzuleiden. Den von den politischen Behörden auf Grund dieser Register ausgefertigten amtlichen Zeugnissen kommt die Beweiskraft öffentlicher Urkunden zu.

§. 4. Jeden Geburts- oder Todesfall, welcher in die von der politischen Behörde geführten Matriken (§. 3.) einzutragen ist, hat der zur Anzeige Verpflichtete bei dieser Behörde binnen der acht nächstfolgenden Tage in der Regel persönlich anzuzeigen und bei Geburtsfällen zugleich den dem Kinde beigelegten oder beizulegenden Vornamen anzugeben. Bei der Anzeige von Todesfällen ist der Todenbeschauzettel beizubringen.

§. 5. Zur Erstattung der Geburtsanzeige ist zunächst der eheliche Vater des Neugeborenen verpflichtet. Ist der Vater nicht anwesend oder ausser Stande, die Anzeige zu machen, oder handelt es sich um ein uneheliches Kind, so ist die Anzeige von dem Geburtshelfer oder der Hebamme, in deren Ermangelung von demjenigen zu erstatten, in dessen Wohnung das Kind geboren wurde. Tritt keiner dieser Fälle ein, so ist die Mutter verpflichtet, die Anzeige zu veranlassen. Die Todesanzeige ist von dem überlebenden Ehegatten, in dessen Ermangelung von dem nächsten Angehörigen, und wenn ein solcher nicht anwesend ist, von demjenigen zu erstatten, in dessen Wohnung oder Hause der Todesfall eingetreten ist. Geburts- oder Todesfälle, welche in Gebär-, Findel-, Kranken-, Straf-, Zwangsarbeits- und anderen öffentlichen Anstalten vorkommen, sind von dem Vorsteher der Anstalt zur Anzeige zu bringen.

§. 6. Die Unterlassung der Anzeige, sowie die Ueberschreitung der hiezu bestimmten Frist wird an dem Schuldtragenden (§. 5.) mit einer Geldstrafe bis 50 Gulden und im Falle der Zah-

lungsunfähigkeit mit Arrest bis zu fünf Tagen geahndet. Die Bezirkshauptmannschaft und die Gemeindevorsteher haben die rechtzeitige Erstattung dieser Anzeigen zu überwachen und bei vorkommenden Unterlassungen das Erforderliche von Amtswegen zu veranlassen.

§. 7. Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind die Minister der Justiz, des Cultus und des Innern beauftragt, von welchen die erforderlichen Ausführungs-Verordnungen und insbesondere die Vorschriften über die innere Einrichtung und Führung der Matriken zu erlassen sind.

6. *Verordnung des Ministers für Cultus und Unterricht vom 5. April 1870, Z. 2916, an sämmtliche Landesschulräthe, beziehungsweise Statthalter und Landespräsidenten, betreffend die gottesdienstlichen Uebungen für katholische Schüler der Mittelschulen.*

Aus Anlass der mehrseitig gestellten Anträge in Betreff der Regelung der gottesdienstlichen Uebungen für katholische Schüler an Mittelschulen verordne ich in Folge der mir mit der allerhöchsten Entschliessung vom 30. März d. J. ertheilten Ermächtigung, dass in Fällen, wo sich über das Mass der bezeichneten Uebungen zwischen dem Lehrkörper einer Mittelschule und der kirchlichen Behörde Differenzen ergeben, die Landesschulbehörde selbstständig zu entscheiden, hiebei jedoch sich den Grundsatz gegenwärtig zu halten hat, dass an dem Schulgottesdienste zu Anfang und zu Ende des Schuljahres, dann an Sonn- und Festtagen, endlich an dem Empfange des heiligen Sacramentes der Busse und des Altars zu Anfang und zu Ende des Schuljahres und zur österlichen Zeit festzuhalten ist.

Bei diesem Anlasse bemerke ich, dass die Mitglieder des Lehrkörpers zur disciplinaren Ueberwachung der zu Andachtsübungen versammelten Schüler ihres Glaubenbekenntnisses allerdings verpflichtet sind.

7. *Einschreibung eines Ertrunkenen in die Todten-Matrik.*

Im Februar l. J. wurde ein männlicher Leichnam zu N. aus der Donau gezogen. Nach der Beschreibung des Leichnams und der Bekleidung desselben hielt man dafür, dass es der Leichnam des vor einiger Zeit in der Donau ertrunkenen N. N. sei; in dieser Annahme wurde man dadurch bestärkt, dass die Gattin des Verunglückten in Wien an Eidesstatt zu Protocoll gab, dass sie in der beschriebenen Leiche ganz bestimmt die ihres Mannes erkenne, so

wie sie auch die bei der Gemeinde N. in Empfang genommenen, bei dieser Leiche gefundenen Kleider und Effecten als die ihres verunglückten Mannes wieder erkannt habe. Hiernach wurde Seitens der k. k. Bezirkshauptmannschaft in N. die Idendität der beschriebenen Leiche mit der des N. N. anerkannt, und das Pfarramt in N. ersucht, den N. N. in das Todtenprotocoll einzuschreiben und der Ehegattin auf ihr Verlangen einen Todenschein auszufolgen.

Von Seite der k. k. n. ö. Statthalterei aber ist die von der k. k. Bezirkshauptmannschaft zu N. ausgesprochene Anerkennung der Idendität des im Februar l. J. zu N. aufgefundenen männlichen Leichnams mit dem am 20. December 1868 in der Donau verunglückten N. N. aus Wien und das sonach an das Pfarramt in N. gestellte vorhin angedeutete Ersuchen wegen Incompetenz behoben worden, da zu dem diesfälligen Erkenntnisse und zur Verfügung hinsichtlich der Toden-Matrikel in erster Instanz die Statthalterei berufen ist. Da ferner im gegebenen Falle das Idenditäts-Erkenntniss nicht auf Grund einer behördlichen Agnoscirung der Leiche, sondern nur in Folge des Zusammentreffens von Umständen geschöpft werden konnte: so wurde die Ehegattin des N. N. über ihr Ansuchen um Ausfolgung eines Todenscheines über ihren Gatten auf die Hofdecrete vom 17. Februar 1827, J.-G.-S. Nr. 2259. und vom 28. März 1846, J.-G.-S. Nr. 939. (vgl. Wiener Diöcesanbl. 1867, S. 118. und 126) gewiesen.

8. *Das Erforderniss der Bewilligung des Gemeindevorstehers zur Vornahme der Feilbietung beweglicher Sachen.*

(Aus dem Wiener Diöcesanblatt 1870 Nr. 8.)

In einer Pfarre der Wiener Erzdiöcese hatte der Pfarrer den kirchenbehördlichen Consens und die landesfürstliche Zustimmung zur Verpachtung der zur Pfarrkirche gehörigen Grundstücke erwirkt, und hierauf ohne Einholung einer weiteren Bewilligung die Verpachtung im Wege der Versteigerung vorgenommen. Der Vorstand der politischen Gemeinde, in deren Bereich diese Grundstücke gelegen sind, erachtete sich durch diesen Vorgang des Pfarrers gekränkt und brachte zur Geltung, dass durch denselben die Bestimmung des §. 54. der Gemeindeordnung für das Erzherzogthum Oesterreich unter der Enns vom 31. März 1864 (vgl. Wiener Diöcesanbl. 1864 S. 130) verletzt sei, zufolge dessen *der Gemeindevorsteher die Vornahme freiwilliger, nicht der gerichtlichen Bewilligung unterliegenden Feilbietungen beweglicher Sachen bewilliget und für die Aufrechthaltung und genaue Erfüllung der in dieser Beziehung be-*

stehenden Vorschriften sorgt. Ueberdies beanspruchte der Gemeindevorstand, dass die ohne Einholung dieser Bewilligung vorgenommene Versteigerung der Grundstücke als null und nichtig erkannt werde. — Der k. k. Bezirkshauptmann erkannte den letzteren Anspruch des Gemeindevorstandes nicht für begründet, erklärte jedoch, dass die Bewilligung der Verpachtung der Kirchengrundstücke von dem Gemeindevorstande einzuholen gewesen wäre. — Die k. k. n. ö. Statthalterei fand dem Recurse des Gemeindevorstandes gegen die Entscheidung des k. k. Bezirkshauptmannes, womit die von dem Gemeindevorstande ausgesprochene Annullirung des Licitationsaktes über die Verpachtung der Kirchengrundstücke aufgehoben worden war, keine Folge zu geben, weil die gegen die bezügliche Licitation von zwei Licitanten zu Protocoll gegebene Beschwerde nicht solche bestimmte Angaben über einen ordnungswidrigen Vorgang bei der Licitation enthielt, auf welche die Annullirung des Licitationsaktes gegründet werden könnte. Insoferne aber in der Entscheidung des k. k. Bezirkshauptmannes der Gemeindevorstand als competent zur Ertheilung der Bewilligung für die Vornahme der versteigerungsweisen Verpachtung von Kirchengrundstücken erkannt worden war, bemerkte die k. k. n. ö. Statthalterei, dass zur Ertheilung solcher Bewilligungen die politischen Bezirksbehörden mit Rücksicht auf den Inhalt der §§. 26. und 54. der n. ö. Gemeindeordnung vom 31. März 1864 L. G. Bl. Nr. 5., welche nur von der Bewilligung zur Vornahme freiwilliger Feilbietung *beweglicher* Sachen sprechen, dann auf §. 11. des Gesetzes vom 19. Mai 1868 R. G. Bl. Nr. 44. und auf die Ministerialverordnung vom 19. Jänner 1853 R. G. Bl. Nr. 10. (Wirkungskreis des Bezirksamtes §. 34.) competent sind.

Ueber den von Seite des Gemeindevorstandes gegen diese Statthalterei-Entscheidung bei dem k. k. Ministerium des Innern angestrengten Recurs wurde laut des von dem Herrn Minister des Innern nach gepflogenem Einvernehmen mit dem k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht herabgelangten Erlasses vom 16. Februar 1870, Z. 18,599., die recurrirte Entscheidung der k. k. n. ö. Statthalterei, insoweit mit derselben die Annullirung des fraglichen Versteigerungsaktes verweigert worden ist, aufrecht erhalten, weil die von einigen Mitlicitanten gegen den Vorgang bei der Licitation erhobenen Einwendungen theils unrichtig, theils so vager Natur waren, dass sie für sich allein die Annullirung des Versteigerungsaktes durchaus nicht zu begründen vermöchten und weil die Ungültigkeit des letzteren eben so wenig aus dem Umstande abgeleitet werden kann, dass die Kirchenvorstände es unterlassen haben, vorerst zur

Vornahme der Versteigerung die nach §. 1. der Licitations-Ordnung vom Jahre 1786 erforderliche politische Bewilligung einzuholen. Die Ausserachtlassung dieser Vorschriften kann bereits erworbenen Rechten dritter Personen nicht nachtheilig werden und höchstens die Strafbarkeit des Uebertreters nach dem Hofkanzleidecrete vom 13. December 1808 (polit. Ges. S. pap. 124.) begründen. Insoferne jedoch mit der Statthalterei-Entscheidung die Competenz zur Ertheilung der besprochenen Licitations-Bewilligung der Ortsgemeinde aberkannt ued der politischen Bezirksbehörde vindicirt worden ist, wurde diese Entscheidung von Seite des k. k. Ministeriums des Innern nicht bestätigt. Denn die Annahme der Statthalterei, dass es sich hier um die Versteigerung einer unbeweglichen Sache handelte, ist als unrichtig erkannt worden. Der Gegenstand der Feilbietung war das Recht zur pachtweisen Benützung von Grundstücken. Rechte sind aber nach §. 298. a. b. G. B. nur dann den unbeweglichen Sachen beizuzählen, wenn sie mit dem Besitz einer unbeweglichen Sache verbunden sind. Der Pächter eines Grundstückes aber übt sein Recht niemals als Besitzer desselben, sondern nur als Nutzniesser aus; sein Recht ist daher nicht mit dem Besitze einer unbeweglichen Sache verbunden und aus diesem Grunde eine bewegliche Sache. Nachdem nun der §. 54. der n. ö. Gemeindeordnung den Ortsgemeinden das Recht einräumt, die Versteigerung beweglicher Sachen zu bewilligen und sie hierin nur in jenen Fällen beschränkt sind, wo die Competenz der Gerichtsbehörde eintritt, (§. 269. des kaiserlichen Patentes vom 9. August 1854, R. G. Bl. Nr. 208., über das Verfahren ausser Streitsachen [1]), so war auch in dem vorliegenden Falle die Ortsgemeinde berufen, die nach der Licitations-Ordnung vom Jahre 1786 zur Versteigerung des Pachtes der Kirchengründe erforderliche Bewilligung zu ertheilen. Die Argumentation der recurrirten Entscheidung, dass der Gegenstand der

---

1) Dieser §. lautet: „Die freiwillige Versteigerung eines unbeweglichen Gutes ist mit Nachweisung des freien Eigenthumsrechtes des Versteigerers bei der Real-Instanz, die Feilbietung einer mit keinem Pfandrechte versehenen Forderung bei dem Bezirksgerichte anzusuchen, in dessen Bezirk sich der Gläubiger befindet. Die Versteigerung auf unbewegliche Güter versicherter Schuldforderungen kann sowohl bei der Real-Instanz als bei dem Bezirksgerichte angesucht werden, in dessen Bezirk der Gläubiger wohnt. Andere bewegliche Sachen werden nur dann von dem Gerichte versteigert, wenn sie zu einer noch nicht eingeantworteten Verlassenschaft, zu einem Fideicommisse oder zu dem Vermögen eines Minderjährigen oder Pflegebefohlenen gehören. Ausser diesen Fällen ist die freiwillige Versteigerung derselben bei der politischen Behörde nach den darüber bestehenden besonderen Vorschriften anzusuchen."

Versteigerung eine unbewegliche Sache war, würde selbst die Competenz der Bezirkshauptmannschaft ausschliessen; denn die Feilbietung unbeweglicher Sachen ist ausnahmslos von den Gerichtsbehörden und nicht von den politischen Behörden zu bewilligen.

Hiernach wollen die Herren Kirchenvorsteher im Falle der Verpachtung von Kirchen- oder Pfarr-Grundstücken nach hiezu erwirktem kirchenbehördlichen Consense und nach erlangter landesfürstlicher Zustimmung (vergl. f. e. Consistorial-Currende Nr. 8. vom Jahre 1860) nicht verabsäumen, die Bewilligung des Gemeindevorstandes zur Vornahme der freiwilligen Feilbietung vorzunehmen.

9. *Kriegsministerial-Erlass vom 10. Juni 1869,*

betreffend die gemischten Ehen von Militärpersonen.

(48. Stück Normal-Verordnungen für die k. k. Armee vom 10. Juni 1869.)

Es sind wiederholt Fälle vorgekommen, dass bei beabsichtigten Mischehen der katholische Bräutigam mit völliger Umgehung seines Seelsorgers sich an den reformirten Pfarrer der Braut gewendet und dieser, mit Unterlassung des gesetzlichen Aufgebotes bei dem katholischen Seelsorger des Bräutigams die Trauung vollzogen hat.

Aus diesem Grunde findet sich das Reichskriegsministerium veranlasst, unter Hinweisung auf die Circular-Verordnung vom 31. December 1868, Abth. 9., Nr. 10,701. (Normal-Armee-Verordnungsblatt 32. St.; Nr. 174.) zur allgemeinen Darnachachtung zu verlautbaren, dass die Anordnung, wornach jede Militär-Heiraths-Licenz vor der Aushändigung an die Partei vorerst dem betreffenden Militär-Seelsorger zur etwa erforderlichen Amtshandlung und zur Clausulirung, d. h. der Verkündschein, zuzustellen ist, auch bei beabsichtigten Mischehen, und zwar sowohl in Betreff der Mannschaft, als auch der Officiere und Militärbeamten zu gelten hat.

Freiherr von Kuhn,
Feldmarschall-Lieutenant.

10. *Erlass des Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 28. April 1870, Z. 3704., an sämmtliche Länderchefs,*

betreffend die Leistung der Seelsorge für Militärpersonen durch die Civilgeistlichkeit.

(Verordn.-Bl. d. Min. f. Cultus u. Unterricht 1870, Stück X. unter Nr. 80.)

Laut der anher gelangten Mittheilung des k. k. Reichskriegsministeriums vom 19. April 1870, Abth. 9., Nr. 1173., stellt sich in Folge der neuen Organisirung des Militärklerus, durch welche die Regimentscapläne beseitigt und die Militärgeistlichen nicht un-

bedeutend vermindert worden sind, die Nothwendigkeit heraus, dass die pfarrliche Seelsorge bezüglich der zur militärgeistlichen Jurisdiction zuständigen Personen von Seite der Pfarrer des Civilstandes in ausgedehnterem Masse, als dies bis nun der Fall war, geübt werde.

Das Apostoliche Feldvicariat hat es als unerlässlich erkannt, dass die Civilpfarrgeistlichkeit nicht blos wie bisher in einzelnen Fällen in der Militärseelsorge Aushülfe leiste, sondern zumal in Stationsorten mit grösseren Garnisonen, wo kein Militärgeistlicher angestellt ist, *die Militärseelsorge in ihrem vollen Umfange* übernehme, indem nur dann, wenn die Sprachverhältnisse es dringend erheischen, die Sendung eines geeigneten Militärgeistlichen an solche Orte erfolgen kann.

Selbstverständlich wird es unter solchen Umständen nicht ausreichen, wenn die Civilpfarrer in der seitherigen Weise blos von Fall zu Fall über die vorgenommenen pfarrlichen Functionen der Taufen, Trauungen und Leichenbestattungen von Personen, die zur militärgeistlichen Jurisdiction zuständig sind oder im Militärverbande stehen, die vorgeschriebenen Matrikenextracte einsenden; sondern es erscheint erforderlich, dass die Civilpfarrer in jenen Stationen, wo ein grösserer Truppenkörper, ein Ergänzungsbezirks-Commando oder ein Militärspital sich befindet, eigene Geburts- und Tauf-, Trauungs- und Sterbmatriken für die zur militärgeistlichen Jurisdiction gehörigen Personen anlegen und nach den bestehenden Vorschriften führen.

Behufs dessen sind die Militär-Stationscommanden angewiesen, mit den Civilpfarrern des Garnisonsortes das entsprechende Einvernehmen zu pflegen, an dieselben die erforderlichen Matrikenbögen oder Matrikenbücher zu verabfolgen und in dem oben angedeuteten Falle, wo es die Sprachverhältnisse *dringend nothwendig* machen, die Sendung eines Militärgeistlichen zur Abhaltung religiöser Vorträge und zur Vornahme sonstiger geistlicher Functionen zu bewirken.

Das Apostolische Feldvicariat wird die betreffenden katholischen Civilpfarrer, in wieweit dies erforderlich ist, zur Vornahme pfarrlicher Amtshandlungen an Personen, die zur militärgeistlichen Jurisdiction gehören, ermächtigen und denselben auch die sonst etwa zur Pflege der Seelsorge und des pfarrlichen Amtes nöthigen Mittheilungen zugehen lassen.

Obwohl endlich nach den bestehenden Vorschriften die Civilgeistlichkeit verpflichtet ist, die Functionen der Militärseelsorge, wo zur Erfüllung der mit derselben verbundenen Obliegenheiten ein Militärgeistlicher nicht vorhanden ist, vorzunehmen, so wird doch das k. k. Reichskriegsministerium keinen Anstand nehmen, *besondere* Verdienste um die Militärseelsorge durch Zuerkennung entsprechender Remunerationen zu würdigen, für deren Bemessung die von den betreffenden Militär-Stationscommanden bestätigten Ausweise der geleisteten besonderen Seelsorgsdienste zur Richtschnur dienen werden.

Von dem Voranstehenden sind die bischöflichen Ordinariate mit dem Beifügen in Kenntniss zu setzen, dass sie hiernach ihrem Seelsorgsklerus die geeigneten Weisungen zugehen lassen wollen.

4. Oesterreichische Gesetze und Verordnungen

über die vermögensrechtliche Stellung, Einkünfte, Besteuerung des Klerus und der religiösen Orden.

Nach amtlichen Quellen mitgetheilt und erläutert von Professor Dr. Friedr. Vering.

(Schluss. Vgl. Archiv XIV, S. 92—121., 401—473.; XV, 33—66.; XVI, 223—263; 417—436.; XVII, 76—93.; XVIII, 125—138.; XIX, 440—456.; XX, 316—328.; XXIII, 87—126, 266—293.)

238) *Staats-Ministerial-Erlass vom 28. November 1865, Z. 11,132 C. U. und Erlass der Mährischen Statthalterei vom 11. Januar 1866,*

die Fassionen erledigter aus dem Religionsfond dotirter oder unterstützter Pfründen betreffend.

(Olmützer Consistor. Curr. 1866, Stück II., Nr. 843.)

Das hohe k. k. Staats-Ministerium hat mit dem Erlasse vom 28. November 1865, Z. 11,132 C. U. folgendes anher eröffnet:

Bei der Nothwendigkeit die Ausgaben des Religionsfondes innerhalb des gesetzlich festgestellten Masses zu halten, wird die k. k. Statthalterei beauftragt, in jedem künftigen Falle der Erledigung einer ganz oder theilweise aus dem Religionsfonde dotirten oder aus diesem Fonde unterstützten Seelsorgspfründe alter oder neuer Einrichtung, deren Fassion nach dem gegenwärtigen Stande prüfen und einen neuen Erträgnissausweis verfassen zu lassen.

Nach demselben hat die k. k. Statthalterei mit Beachtung der gegenwärtig bestehenden Gesetze und Verordnungen die bisherige Dotation oder Unterstützung für den Nachfolger auf die erledigte Pfründe entweder zu belassen oder einzustellen, oder abzuändern und wenn die Fortsetzung oder neue Bewilligung ihren eigenen Wirkungskreis überschritte, nach den bestehenden Verordnungen aber beantragt werden könnte, hieher Bericht zu erstatten.

Diese Verordnung hat aber keine Anwendung auf jene Bewilligung von Zuschüssen aus dem Religionsfonde, welche einen bestimmten persönlich genannten Seelsorgspriester für eine bestimmte Anzahl von Jahren oder für die Dauer seiner gegenwärtigen Anstellung oder seines Lebens oder unter anderen besonders beigesetzten Bedingungen bewilligt worden sind, da solche Bewilligungen bei dem Absterben des betheilten Priesters oder bei dem Wegfallen der

gestellten anderweitigen Bedingung ohne weitere Verhandlung oder Anfrage, auch wenn die bezügliche Ausgabe im Budget aufgeführt und gedeckt ist, von der k. k. Statthalterei einzustellen sind, und ihre allenfällige neue Bewilligung an den Nachfolger erst über Ansuchen desselben oder des betheiligten Ordinariates in Verhandlung zu nehmen ist.

Auch hat diese Verordnung auf den Fall keinen Bezug, in welchem durch die erfolgte Verloosung der der Pfründe angehörigen Obligationen der älteren Staatsschuld das Pfründeneinkommen sich erhöht und sonach in Befolgung des Hofkanzlei-Decretes vom 9. September 1841, Z. 28,317. der Bezug aus den öffentlichen Fonden im Verhältnisse des erhöhten Einkommens allsogleich einzustellen ist.

Hievon beehrt man sich das hochwürdigste f. e. Ordinariat mit dem Ersuchen in Kenntniss zu setzen, zum Zwecke der Durchführung der obigen Bestimmungen gefälligst die Verfügung treffen zu wollen, dass künftig den an die k. k. Staatsbuchhaltung gelangenden Mittheilungen des unterstehenden Consistoriums von der erfolgten Besetzung eines jeden, dem öffentlichen Fondspatronate nicht unterstehenden, jedoch aus dem Religionsfonde dotirten oder blos congruirten Beneficiums eine, auf Grund der neuesten Daten zu verfassende, vollständig documentirte, insbesondere hinsichtlich des Grunderträgnisses mit dem Catastral-Auszugsbogen, ferner mit den detailirten Nachweisungen rücksichtlich der Stoleinnahmen in den letztverflossenen drei Jahren und der pfarrlichen Messenstiftungs-Bezüge auf Grund der letzten diesfälligen Rechnung u. z. abgesondert nach den älteren und neueren, seit dem Jahre 1840 zugewachsenen Stiftungen, endlich mit der steuerämtlichen Bestätigung über die zu zahlende Grundsteuer nebst Zuschlägen, Gebührenäquivalent und sonstigen Steuerabgaben instruirte, vom Bezirks-Dechante coramisirte Fassion beigelegt werde, damit für die Ausmittelung des Pfründen-Erträgnisses ein sicherer Anhaltspunkt gewonnen und hiernach die Bezugsgebühr für den neu angestellten Beneficiaten Behufs der Flüssigmachung aus dem erwähnten Fonde entziffert und festgesetzt werden könne.

Hinsichtlich der dem öffentlichen Fondspatronate unterstehenden, aus dem Religionsfonde dotirten oder congruirten Beneficien werden den anher gelangenden Besetzungsvorschlägen ohnehin specielle Nachweisungen der Pfründeneinkünfte zur Adjustirung und Verfassung der Erträgniss-Ausweise behufs der Bemessung der Pfründenverleihungstaxe beigeschlossen und man beehrt sich das

hochwürdigste f. e. Ordinariat diesfalls nur um die gefällige Einwirkung zu ersuchen, dass auch diese Einkommens-Fassionen immer mit den vorangeführten Belegen documentirt werden.

Brünn, am 11. Jänner 1866.

Für den Statthalter:
Metzburg.

239) *Staats-Ministerial-Erlass vom 26. April 1866, Z. 3518 und Salburger f. e. Cons.-Erlass vom 10. April 1867, Z. 9. (Vgl. die Erlasse im Archiv XXIII, 271 ff.)*

Neue Formularien zu statistischen Ausweisen betreffend.

(Salzburger f. e. Verordn.-Bl. 1867, Stück IV., Nr. 9., S. 85 ff.)

Laut Eröffnung der k. k. Landesbehörde Salzburg vom 23. December 1866, Z. 6813, hat das hohe k. k. Staatsministerium mittelst Erlasses vom 26. April 1866, Z. 3513, neue von der k. k. statistischen Central-Commission herausgegebene Formularien für Nachweisungen über die bestehenden Lehr- und Erziehungsanstalten herabgelangen lassen, welche im Anhange dieser Kundmachung abgedruckt (hier im *Archiv* jedoch fortgelassen) sind.

Zufolge der im citirten hohen Ministerial-Erlasse enthaltenen Instructionen sind:

1. nach dem Formulare I. künftig die Nachweisungen über die öffentlichen Lehr- und Erziehungs-Anstalten, das sind solche, welche aus öffentlichen Fonden erhalten werden, und das Recht besitzen, staatsgiltige Zeugnisse auszustellen, zu liefern. — Hievon bleiben jedoch die Nachweisungen über die höheren Lehranstalten und Mittelschulen (Universitäten, chirurgische Lehranstalten, Gymnasien, Realschulen etc.), deren Vorstehungen und Directionen jährlich unmittelbar statistische Tabellen vorlegen, sowie jene über die Volksschulen, welche, wie bisher, separat im Wege des f. e. Ordinariates zur Vorlage kommen, ausgeschlossen, und gehören sonach nur die sonstigen Lehr- und Erziehungs-Anstalten hieher, namentlich die Waisenhäuser, Blinden- und Taubstummen-Institute, Convicte, Seminarien, Alumnate etc., speciel in Salzburg also z. B. das Collegium Mariano-Rupertinum, das Domsingknaben-Institut, Collegium Borromäum, das Priesterhaus, die Mädchen-Erziehungs-Anstalten am Nonnberge und bei den Ursulinen, dann die Rettungs-Anstalt für verwahrloste Knaben, das Mädchen-Waisenhaus, die weibliche Dienstboten-Bildungsanstalt und die Gewerbeschule.

2. In dem Formulare II. sind die *allgemeinen Privat-*, Lehr-

und Erziehungs-Anstalten, das sind solche Privat-Anstalten, welche allgemeine Bildung ihrer Zöglinge anstreben; und endlich

3. in dem Formulare III. die speciellen Privat-Lehranstalten, welche specielle Erwerbung von Kenntnissen in einem oder dem anderen Fache bezwecken, als: Sprach-, Musik-, Handels-, Zeichnen-, Schreib-, Turn-, Landwirthschafts-Schulen, sowie eigene Arbeitsschulen für das weibliche Geschlecht u. s. w. zur Darstellung zu bringen.

4. Die Substrate für alle drei Tabellen sind nunmehr *alle Jahre* und zwar das erstemal nach den neuen Formularen pro 1866 vollständig zu liefern, und bei dem Umstande, als die Controlsbehörde den Maximaltermin: Ende *Juni* erhalten hat, *bis 1. Mai* jedes dem Gegenstandsjahre nächstfolgenden Jahres, demnach pro 1866 *längstens bis 1. Mai 1867* von den betheiligten Instituts-Vorstehungen unmittelbar bei der Controlsbehörde (Rechnungs-Departement der politischen Landesstelle) in Vorlage zu bringen.

Durch diese neuen Bestimmungen erhält es von dem Circular-Erlasse der k. k. pol. Landesbehörde vom 9. Mai 1862, Z. 3081, insoweit derselbe die (daselbst sub Post-Nro. 5.) berührten Erziehungs-Anstalten betrifft, hinsichtlich des vorgeschriebenen Formulars und des alljährlichen Vorlagstermines das Abkommen.

Bezüglich der fortan *alle fünf Jahre* zu liefernden statistischen Nachweisungen über den *Capitalienstand* und die *Vermögens-Gebahrung* der in die besprochenen drei Tabellen aufzunehmenden Anstalten wird durch diese neue Verfügung hingegen Form und Vorlegetermin (Erlass der Landesbehörde vom 3. April 1865, Z. 2102.) nicht alterirt.

Es werden demnach alle, sowohl öffentliche als Privat-Lehr- und Erziehungs-Anstalten, namentlich die Vorstehungen des Domsingknaben-Institutes, des f. e. Collegium Borromäum, und des f. e. Priester-Seminariums, dann der Mädchen-Erziehungsanstalten am Nonnberg und bei den Ursulinen, der Rettungsanstalt für verwahrloste Knaben, des Mädchenwaisenhauses, der weiblichen Dienstboten-Bildungsanstalt auf diese Verordnungen aufmerksam gemacht.

Schliesslich wird zur Kenntniss gebracht, dass, nachdem mit dem Eingangs citirten hohen Staatsministerial-Erlasse für die Controlsorgane auch eine neue Tabelle vorgezeichnet wurde, nach welcher das Einkommen des Lehrpersonals der Volksschulen nur mehr alle zehn Jahre darzustellen, ausserdem aber nebstbei *alle fünf Jahre* die Gebahrungs-Statistik zu verfassen ist, künftighin die Vorlage der Schuldienstfassionen nur mehr *alle fünf Jahre* geboten erscheint,

daher dieselbe von nun an von den Schullehrern anstatt alljährlich vielmehr nur alle fünf Jahre also pro 1870, 1875 u. s. w. in der bisher vorgeschriebenen Fassionsform und dem bisherigen Termine (15. Jänner 1871, 1876 u. s. w.) an die hohe politische Landesstelle zu erfolgen hat.

240) *Salzburger fürsterzb. Consistorial-Erlass vom 5. Juni 1866, Z. 1588.*

Percentual-Gebühren für geistliche Stiftungen betreffend.

(Salzburger Verordn.-Bl. 1866, Stück V., Nr. 33., S. 41 f.)

Mit Beziehung auf die bisher bekannt gegebenen Verordnungen über Entrichtung der Percentual-Gebühren für geistliche Stiftungen sieht sich das Consistorium über mehrseitige Anfragen veranlasst, nachstehende Weisungen zu ertheilen:

1. Bei geistlichen Stiftungen, welche von einem lebenden Stifter bei Lebzeiten gemacht werden, ist bei Bemessung der Percentual-Gebühren der onerirte Theil des Fundationscapitals abzuschlagen, und nur vom Reste die gesetzliche Gebühr zu entrichten.

2. Es hat die im Gesetze gegründete Anzeige solcher Stiftungen inter vivos binnen achttägiger Frist nach erfolgter Ordinariats-Ratification zu geschehen, was durch Uebermittelung einer ungestempelten Abschrift des betreffenden Stiftbriefes an das hiesige k. k. Hauptsteueramt im Wege des Consistoriums bewirkt wird, daher ausser den bisher erforderlichen Parien noch eine weitere Abschrift dem Stiftungsakte beizulegen ist.

Die für den nicht onerirten Theil des Fundationscapitals entfallende Gebühr ist sodann über Requisition an die k. k. Steuerämter einzubezahlen.

3. Von Stiftungen, welche kraft eines Testamentes zu Stande kommen, ist wenigstens bis weiters die Percentual-Gebühr vom vollen Capitalsbetrage zu entrichten, und pflegen dieselben ohnehin schon von den k. k. Behörden aus Anlass der Verlassenschaftsabhandlung in Abzug gebracht zu werden.

Dies wird den f. e. Kirchenverwaltungen mit der Erinnerung zur Darnachachtung bekannt gegeben, dass die Weisungen auch schon auf alle im Zuge befindlichen Stiftungen Anwendung finden.

241) *Erlass des Staats-Ministeriums vom 27. December 1866, Zahl 3563.*,

betreffend die Ausmittelung und Bemessung des Pfründeneinkommens.

(Prager Ordin.-Bl. 1864 Nr. 16—18., S. 121 f.)

An den bestehenden rechtmässigen Bezügen aus dem Religionsfonde findet ausser dem Falle einer Personalveränderung nur dann eine Schmälerung statt, wenn durch die erfolgte Verlosung der der Pfründe angehörigen Obligationen der älteren Staatsschuld das Pfründen-Einkommen sich erhöht, und sonach in Befolgung des Hofcanzlei-Decretes vom 9. September 1841, Z. 28,317., der Zuschuss aus dem Religionsfonde im Verhältnisse des erhöhten Einkommens allsogleich einzustellen ist. Diese Einstellung, deren Ziffer eine Beanständigung nicht zulässt, ist im Gesetze gegründet und entfällt hiebei die Nothwendigkeit einer diesfälligen früheren Einvernahme des Ordinariats.

Das dem fürsterzbischöflichen Ordinariate in Prag und den drei bischöflichen Ordinariaten mit dem Statthalterei-Erlasse vom 19. Mai 1864, Z. 30,212., mitgetheilte Decret des hohen k. k. Staatsministeriums vom 12. Mai 1864, Z. 3234. St. M.-J., nach welchem kirchlichen Pfründnern, die auf eine bestimmte Congrua Anspruch haben und in Folge der Entrichtung der an ihrer Dotation haftenden Einkommensteuer an dem Genusse der vollständigen gesetzlichen Congrua verkürzt erscheinen der diesfällige Abgang aus dem zur Ergänzung der unzureichenden Congrua berufenen Fonde oder von Jenen, denen die Sicherstellung der Congrua obliegt, zu vergüten ist, bezieht sich blos auf jene kirchlichen Pfründner, welche auf eine bestimmte Congrua Anspruch haben.

Nachdem aber auch den Pfarrern älterer Stiftung zufolge des Hofcanzlei-Decretes vom 17. Juni 1786, Z. 1557., der Anspruch auf eine bestimmte, übrigens gesetzlich nicht aus dem Religionsfonde zu beschaffenden Congrua zusteht, und die bestehenden Vorschriften hinsichtlich der Einkommensteuervergütung aus dem Religionsfonde zwischen Pfarrern älterer und neuerer Stiftung nicht unterscheiden: so unterliegt es keinem Anstande, dass die Bestimmung des hohen Staatsministerial-Decretes vom 12. Mai 1864, Z. 3234., auch auf die Curaten alter Stiftung in Anwendung gebracht werde.

Inwiefern also bei Ansprüchen von Seelsorgspfründnern alter Errichtung auf eine Congrua-Ergänzung aus Anlass der Couponssteuer wegen mangelnden individuellen Nachweises einer bestimmten Congrua eine abweisliche oder dilatorische Entscheidung gefällt

worden sein sollte, ist die bezügliche Verhandlung wieder aufzunehmen und nach diesem Grundsatze der schliesslichen Entscheidung zuzuführen.

Dies vorausgesetzt hat die in Rede stehende Steuervergütung nicht die Natur einer Congrua-Ergänzung, sondern sie stellt sich als eine Entschädigung für die durch ein Staatsgesetz herbeigeführte Verkümmerung eines fassionsmässigen Bezuges dar, indem es als Regel gilt, dass den kirchlichen Pfründnern alter Stiftung der Ersatz dessen, was ihnen an ihrer Congrua durch staatliche Verfügungen entgeht, aus dem Religionsfonde gebührt.

242) *Erlass des Cultus- und Unterrichts-Ministeriums vom 14. März 1867, Z. 1564, C. U.,*

über denselben Gegenstand.

(Prager Ordinat.-Bl. 1867, S. 122.)

Nachdem die Einrechnung der Grundsteuer sammt Zuschuss unter den Ausgaben bei Berechnung des Dotations-Erträgnisses der vollen Ziffer nach vorschriftsmässig jedem Pfarrer gestattet ist; so hat die Abminderung der Aufrechnung auf den ursprünglichen Steuersatz, wo dieselbe etwa bei Adjustirung von Pfründen-Fassionen in Ausübung gekommen wäre, zu entfallen.

243) *Erlass des Cultus- und Unterrichts-Ministeriums vom 18. Juli 1867, Z. 5420.,*

über denselben Gegenstand.

(Prager Ordinat.-Bl. 1867, S. 122.)

In jedem Falle einer Aenderung in der Person des Seelsorgspfründners sind gemäss der allerhöchsten Entschliessung vom 23. December 1843 die Naturalabgaben der Pfarrlinge an die Seelsorgspfründner nach dem Durchschnitte der der Einsetzung des betreffenden Pfründners unmittelbar vorausgegangenen zehn Jahre in der Art zu berechnen, dass bei der Werthbestimmung der Naturalien die Marktpreise der Ortsgemeinde, wo der Seelsorgspfründner seinen Sitz hat, und wo diese nicht zu ermitteln sind, die Marktpreise des politischen Bezirkes, in welchem die Seelsorgestation liegt, als Grundlage zu dienen haben. Die Kosten der Einbringung sind unter die Ausgabsrubriken nicht aufzunehmen; hingegen wird allgemein gestattet von dem Durchschnittspreise zehn Percent als Einbringungskosten abzuziehen und nur den Rest als Einnahme in die Fassion einzustellen.

Mit dem Hofcanzlei-Decret vom 5. October 1844, Z. 28,995.,

ist grundsätzlich verordnet worden, dass überall, wo der stabile Cataster eingeführt ist, die Renten der Seelsorgspfründen aus den ihnen eigenen Realitäten in den Fassionen nach dem Catastral-Reinertrage festgestellt werden. Wo also bezüglich der Realitäten einer Seelsorgspfründe der stabile Cataster bereits eingeführt ist oder in Zukunft eingeführt wird, ist in jedem Falle eine Aenderung in der Person des Seelsorgspfründners, wo dieses nicht ohnehin bereits geschieht, der Grundertrag nach den Ziffern des jeweilig bemessenen Catastral-Reinertrages einzustellen und die bezügliche Rubrik mit einem amtlich bestätigten Auszuge aus dem Vermessungs- und Schätzungsoperate des Catasters zu belegen.

Es ist hiernach das hohe Ministerialdecret vom 14. März 1866, Z. 1564., überall in Anwendung zu bringen, wo in Folge einer Aenderung in der Person des Seelsorgspfründners, nachdem in Böhmen der stabile Cataster bereits eingeführt ist, die Erträgnisse der Realitäten der betreffenden Pfründe auf Grundlage des Catastral-Reinertrages in die Fassion eingestellt werden. —

244) *Cult-Ministerial-Erlass vom 4. Juli 1867, Z. 4857.*

betreffend die Bestreitung der mit der Herstellung und Erhaltung der Kirchthurmuhren verbundenen Kosten.

(Wiener Diöcesanblatt 1867. Nr. 26.)

Durch den Erlass des bestandenen k. k. Staatsministeriums vom 10. Mai 1864, Z. 2111 C. U. (im *Archiv* XXIII, S. 282 f.) war angeordnet worden, dass in den Normalpräliminarien über die Einkünfte und Erfordernisse der nicht ausreichend dotirten Gotteshäuser des öffentlichen Patronates die Auslagen *für die Erhaltung und das Aufziehen der Thurmuhr* in der Rubrik „Erfordernisse“ nicht vorkommen dürfen.

Seither ist die Frage aufgeworfen worden, von wem diese Auslagen in dem Falle, wenn die Thurmuhren als ein Eigenthum der Kirche sich darstellen, zu bestreiten seien.

Mit dem Erlasse des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht *vom 4. Juli 1867*, Z. 4857. (mitgetheilt mit Note der k. k. n. ö. Statthalterei vom 22. Juli 1867, Z. 22,279.) ist gestattet worden, „dass für Bestreitung der Kosten der Erhaltung und des Aufziehens der Kirchthurmuhren in Nieder-Oesterreich die vor der Erlassung des Staatsministerial-Decretes vom 10. Mai 1864, Z. 2111 C. U., womit die Modalitäten der Verfassung von Normalpräliminarien für die Kirchen des öffentlichen Patronates vorgeschrieben worden sind, bestandene Uebung massgebend bleibe.“

Selbstverständlich bezieht sich die erwähnte Frage nur auf den Fall, wenn zur Bestreitung der in Rede stehenden Kosten Niemand kraft einer Stiftung, eines Vertrages oder eines sonstigen privatrechtlichen Titels verpflichtet erscheint. In diesem Falle werden diese Auslagen zunächst aus dem verfügbaren Kircheneinkommen, und wenn dieses nicht zureicht, in derselben Weise aufzubringen sein, wie die Kosten der Herstellung und Erhaltung der Kirchengebäude, dann der kirchlichen Einrichtungsstücke und Geräthe. Es wird demnach bei der Unzulänglichkeit des Kircheneinkommens die gesetzliche Bauconcurrenz, für deren Leistungen in Nieder-Oesterreich bei dem Umstande, als hier ein neues Landesgesetz bezüglich der Kirchen- und Pfarrbau-Concurrenz bis nun nicht zu Stande gebracht wurde, das Circulare der bestandenen n. ö. Landesregierung vom 27. Juni 1805 massgebend ist, einzutreten, d. h. die Pfarrgemeinde wird die Kosten der erforderlichen Zug- und Handarbeiten, der Patron aber die Auslagen für Material und Professionisten zu tragen haben.

Denn die Kirchthurmuhren, wenn sie einmal bei der Kirche vorhanden sind, können in der Regel entweder als integrirende Bestandtheile des Kirchengebäudes oder als ein Einrichtungsstück der Kirche betrachtet werden. Erkennt man in demselben Bestandtheile des Kirchengebäudes, so müssen auf ihre Herstellung und Erhaltung bei dem Abgange besonderer Verpflichtungstitel die allgemeinen Vorschriften über die Kirchenbau-Concurrenz in Anwendung gebracht werden. Wollte man aber die Kirchthurmuhren als Einrichtungsstücke der Kirche ansehen, so wird mit Rückblick auf den Inhalt des Hofcanzlei-Decretes vom 18. Juli 1846, Z. 23,720[1]) bei dem

1) Der Inhalt dieses Hofcanzlei-Decretes ist folgender: „Seine k. k. Majestät haben aus Anlass der bezüglich Tyrols vorgekommenen Frage, ob der Patron zur Beischaffung der *Kircheneinrichtung* verbunden sei, mit der hierauf erfolgten allerhöchsten Entschliessung vom 30. Juni 1842 auszusprechen geruht, Allerhöchstdieselben fänden sich durch die diesfällige Verhandlung nicht bestimmt, eine Vorschrift über die Verpflichtung des Patrons zur Anschaffung der Kircheneinrichtungen zu erlassen. *Es habe in dieser Beziehung bei der bisherigen Uebung zu verbleiben.* Uebrigens sei es der allerhöchste Wille Seiner Majestät, dass auch in den Fällen, in denen das Patronatsrecht dem Staate oder einem öffentlichen Fonde zusteht, sich nach demjenigen, was dieser Uebung entspricht, benommen werde. Ueber die weiter zur Sprache gekommene Frage wegen der Verpflichtung des Patrons zur Beischaffung der *Kirchenparamente* haben Seine Majestät mit allerhöchster Entschliessung vom 11. Juli 1846 zu bestimmen geruht, dass die bezüglich der Kircheneinrichtungen unter dem 30. Juni 1842 erlassene, nicht blos auf Tyrol beschränkte allerhöchste Entschliessung auch bezüglich der Kirchengeräthe zu gelten habe."

Umstande, als in Nieder-Oesterreich über die zur Herstellung und Erhaltung der Einrichtungsstücke der Kirchen ausdrückliche Vorschriften nicht bestehen, die diesfalls geltende Observanz zur Richtschnur dienen müssen und diese dürfte in Nieder-Oesterreich dafür sprechen, dass, wenn für die Erhaltung bestehender Kirchthurmuhren besondere Verpflichtungstitel nicht nachweisbar sind, die Erhaltungskosten durch *Sammlung freiwilliger Beiträge* nicht beschafft werden können und das *Kircheneinkommen* die erforderlichen Geldmittel nicht bietet, subsidiarich der Kirchenpatron mit der Pfarrgemeinde in der durch das bezogene Concurrenz-Normale bezeichneten Weise die Erhaltungskosten zu tragen habe. In Nieder-Oesterreich wurden bis nun die Kosten für Herstellungen und Reparaturen der Kirchthurmuhren, wenn sie ein Eigenthum der Kirche sind, von dem Patrone bestritten.

Eine Ausnahme von dieser Regel wäre begründet, wenn der Patron bei Aufrichtung einer Kirchthurmuhr sich gegen die Betheiligung an der Erhaltung derselben erklärt hätte oder wenn nachgewiesen werden könnte, dass eine Kirchthurmuhr nicht zur Regelung des Gottesdienstes, sondern in irgend einem anderen Interesse der politischen Gemeinde aufgerichtet worden sei.

245) *Böhmisches Statthalterei-Intimat vom 4. Juli 1867, Z. 23,259. und f. e. Prager Consistorial-Erlass vom 17. Juli 1867, Z. 5734,*

Erhöhung des Zinsfusses der Kirchencapitalien von 5 Pct. auf 6 Pct.

(Prager Ordinat.-Bl. 1867, Nr. 10).

Nach einem von Seite des hiesigen f. e. Ordinariates im Einvernehmen mit den drei bischöflichen Ordinariaten der böhmischen Kirchenprovinz gestellten Antrage findet es die h. k. k. Statthalterei vom Standpunkte der Kirchenvermögens-Verwaltung geboten, dass bei neu anzulegenden Kirchencapitalien die Verzinsung stets nur mit 6 Percent anzustreben ist, wogegen es im Interesse des Realcredits billig und zur Vermeidung unliebsamer Auslegungen gerathen ist, dass eine *allgemeine* Erhöhung des Zinsfusses bereits elozirter Kirchencapitalien von 5 Percent auf 6 Percent *nicht* Platz zu greifen habe.

Hiebei wird bemerkt, dass, wofern ein Kirchencapital desswegen, weil der Schuldner die Zinsen sechs Wochen nach ihrer Verfallzeit nicht einzahlt, auf Grund gesetzlicher im Schuldscheine stipulirten Bestimmung im gerichtlichen Wege von der Patronatsverwaltung eingetrieben wird, die Patronatsverwaltung der besonderen Einholung einer höheren Ermächtigung nicht bedarf, sondern — im

Falle abermaliger Elozirung des Kapitals auf einer Hypothek — zur Fructifizirung des eingetriebenen Capitals zu 6 Percent lediglich durch die h. ä. Genehmigung der neuen Anlage des Capitals und in Ausführung des oben erwähnten Principes der 6 percentigen Verzinsung aller neu anzulegenden Capitalien — gelangt.

Wenn hingegen die Verhältnisse mehrerer Kirchen eines Patronates oder selbst aller Kirchen einzelner Gegenden die Erhöhung des Zinsfusses bestimmter bereits sichergestellter Kirchencapitalien von 5 Percent auf 6 Percent rechtfertigen würden: so behält sich die h. k. k. Statthalterei die im Einvernehmen mit dem betreffenden Ordinariate zu treffende Verfügung über die Erhöhung des Zinsfusses — bei Vermeidung der contractlich stipulirten Aufkündigung des Capitals — für jeden einzelnen Fall vor.

Hievon werden die Pfarr- und Patronatsverwaltungen der Erzdiöcese verständigt.

246) *Cult-Ministerial-Erlass vom 18. Juli 1867, Z. 5420,*

den Massstab für die Bewerthung der pfarrlichen Naturalbezüge in Pfarr-Fassionen betreffend.

(Wiener Diöces.-Bl. 1867, Nr. 24.; St. Pölten. Diöces. Curr. 1867, Nr. 11.; Salzburg. f. e. Verordn.-Bl. 1767, Nr. X).

Das vormalige Ministerium für Cultus und Unterricht hatte unter dem 17. Jänner 1854, Z. 5094. an die Länderstellen die Anfrage gerichtet, in welcher Weise und nach welchem Massstabe die Berechnung der *Naturalbezüge geistlicher Pfründner* bei der Anfertigung und Liquidirung der Pfründenfassionen zum Behufe der Bemessung der Congruaergänzungen vorgenommen werde.

Zufolge des Erlasses des Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 18. Juli 1867, Z. 5420. (mitgetheilt von der k. k. n. ö. Statthalterei mit Note vom 9. August 1867, Z. 24,014.) ist diese Anfrage von mehreren Landesstellen auf *die Erträgnisse der Pfründenrealitäten* angewendet worden, während das Ministerium unter dem Wort »*Naturalbezüge*« nur die Abgaben der Pfarrlinge an die Pfründner, insoweit diese Abgaben in Naturalien bestehen, verstanden hatte. Dieser Umstand hat zu einer Erweiterung dieser Verhandlung geführt, welche in dem Ministerial-Decrete vom 3. Mai 1855, Z. 11,871. ihren Ausdruck gefunden hat, worauf dann zahlreiche Anträge erfolgt sind, welche zumeist in der Wesenheit darauf hinausgehen, die *Congrua* der Seelsorgspfründner zu *verbessern*. Von mehreren Seiten sind auch Anträge auf die *Verfassung neuer Formularien für Fassionen* der Seelsorgspfründner gestellt worden,

Ueber diese Anträge hat nunmehr das Ministerium für Cultus und Unterricht mit dem bezogenen Erlasse vom 18. Juli 1867, Z. 5420. Nachstehendes zu erklären und zu verfügen befunden:

»1) Es ist kein Anstand vorhanden, dass jede Landesstelle für ihr Verwaltungsgebiet im Einvernehmen mit den bezüglichen bischöflichen Ordinariaten im eigenen Wirkungskreise die jeweilig bestehenden Gesetze und Verordnungen über die *Verfassung und Adjustirung der Fassionen* der Seelsorgspfründen zum Zweck der Congruaergänzung aus dem Religionsfonde in der Form von Formularien, so oft es die Diensteseinteressen erheischen, neu zusammenstelle.

2) Die Anträge auf *Erhöhung der Congrua auf Kosten des Religionsfondes* können unter den gegenwärtigen finanziellen Verhältnissen nicht bewilligt werden, wobei jedoch nicht übersehen werden darf, dass Seitens des Ministeriums für Cultus und Unterricht gegen die Verkürzung der vollen gesetzlichen Congrua bei jeder sich ergebenden Gelegenheit die entsprechenden Vorkehrungen getroffen werden und dass bedrängten Seelsorgspfründnern von Fall zu Fall jede irgendwie mögliche Hülfe geleistet wird.

3) Der Rest der *Naturalausgaben* der Pfarrlinge an die Seelsorgspfründner, welche nach der Grundlasten-Ablösung unter verschiedenen Namen, z. B. Sammlungen, Collecturen, Deputate u. s. w. noch bestehen, wird in verschiedenen Ländern nach verschiedenen einzelnen Verordnungen und Uebungen in den Fassionen berechnet. Da es jedoch nicht zulässig ist, dass die aus Anlass der Congrua-Ergänzung beanspruchten Beiträge des Religionsfondes auf Grund verschiedener Massstäbe bemessen werden, so wird gemäss einer für ein Verwaltungsgebiet erflossenen kaiserlichen Entschliessung vom 23. December 1843, womit zugleich ein Antrag auf Anrechnung der Naturalabgaben der Pfarrlinge nach den Catastralpreisen abgewiesen wurde, allgemein verordnet, dass in jedem Fall einer Aenderung in der Person des Seelsorgspfründners die *Naturalabgaben* der Pfarrlinge an die Seelsorgspfründner, wo dieses nicht ohnehin bereits geschieht, *nach dem Durchschnitte* der der Einsetzung des betreffenden Pfründners unmittelbar vorausgegangenen *zehn Jahre* in der Art berechnet werden, dass bei der Werthbestimmung der Naturalien die *Marktpreise der Ortsgemeinde,* wo der Seelsorgspfründner seinen Wohnsitz hat, und wo diese nicht zu ermitteln sind, die Marktpreise des politischen Bezirkes, in welchem die Seelsorgestation liegt, als Grundlage zu dienen haben. *Die Kosten der Einbringung* sind unter die Ausgabsrubriken nicht aufzunehmen; hingegen wird allgemein

gestattet, von dem Durchschnittspreise *zehn Percent als Einbringungskosten* abzuziehen und nur den Rest als Einnahme in die Fassion einzustellen.

4) Mit dem an die Verwaltung jener Länder, wo damals der stabile Cataster bereits eingeführt war [1]), ergangenen Hofcanzleidecret vom 5. October 1844, Z. 28,995. [2]) ist grundsätzlich verordnet wor-

---

1) *Regierungs-Kundmachung vom 13. August 1844, Z. 21,476., (Prov.-Gesetz-Samml. Bd. 26. S. 296.).*

Die mit dem allerhöchsten Patente vom 23. December 1817 zum Behufe einer allgemeinen gleichförmigen Besteuerung des Grundertrages angeordneten Vermessungen und Grundertrags-Schätzungen sind für das Herzogthum Salzburg vollkommen beendigt, und die Ergebnisse dieser Erhebungen wurden durch die sorgfältige Prüfung der mit dem Regierungs-Circulare vom 1. Juni 1836, Z. 16,073., eröffneten Reclamationen berichtigt und definitiv festgestellt.

Die k. k. vereinigte Hofcanzlei hat daher mit Decret vom 26. Juli 1844, Z. 20,591., in Gemässheit der allerhöchsten Entschliessung vom 25. Juni 1844 diese Erhebungen als Grundlage der Besteuerung vorgezeichnet, somit die Einführung des allgemeinen Catasters im Herzogthum Salzburg angeordnet, und den Zeitpunkt dieser Einführung auf den 1. November 1844, d. i. auf den Anfang des Verwaltungsjahres 1845 festgesetzt, in welcher Beziehung folgende Bestimmungen zur Wissenschaft und Nachachtung bekannt gegeben werden.

§. 1. Der Besteuerung unterliegen im allgemeinen Cataster: a) die Nutzungen von Grund und Boden, b) die Nutzungen von Gebäuden.

§. 2. Die Nutzungen von Grund und Boden, d. i. der reine jährliche Ertrag der Grundstücke, werden ohne Unterschied der Cultursgattung mit einem Procente in die Versteuerung gezogen.

§. 3. Die Besteuerung der Nutzungen von Gebäuden findet in der Stadt Salzburg nach dem wirklichen oder zu erreichenden Zinsertrage, in den übrigen Ortschaften aber im Wege der Classification nach den deshalb für den allgemeinen Cataster geschehenen Erhebungen statt.

§. 4. Von den zu entrichtenden Steuerbeträgen, von den Abfuhrsterminen und den übrigen Modalitäten der Einzahlung werden die Steuerbezirks-Obrigkeiten und Contribuenten in dem gewöhnlichen Wege in Kenntniss gesetzt werden.

2) *Regierungs-Verordnung vom 14. Februar 1845, Z. 4114. (Prov.-Gesetz-Samml. Bd. 27. S. 68.).*

Die hohe k. k. vereinigte Hofcanzlei ist laut des Decretes vom 5. October 1844, Z. 28,995., mit der hohen k. k. allgemeinen Hofkammer übereingekommen, dass es in jenen Provinzen, wo der stabile Cataster eingeführt ist, von der bisherigen Nachsicht der Grundsteuerzahlung bei den durch das Steuerprovisorium an der Congrua verkürzten Curatpfründen für die Folge abzukommen habe, und den Pfründennutzniessern zur Pflicht zu machen sei, die auf ihr Grundbesitzthum entfallende Steuer gegen dem baar zu berichtigen, dass für die hieraus bei einzelnen Pfründen sich ergebende Congrua-Schmälerungen die Vergütung aus dem Religionsfonde geleistet werde.

Da der stabile Cataster in der Provinz Oesterreich ob der Enns mit dem Verwaltungsjahre 1845 bereits eingeführt ist, so wurde mit dem hohen Hofcanz-

den, dass überall, wo der stabile Cataster eingeführt ist, die *Renten* der Seelsorgspfründen *aus* den ihnen eigenen *Realitäten* in den Fassionen *nach dem Catastralreinertrage* eingestellt werden. Wo also bezüglich der Realitäten einer Seelsorgspfründe der stabile Cataster bereits eingeführt ist, oder in Zukunft eingeführt wird, ist in jedem Falle einer Aenderung in der Person des Seelsorgspfründners, wo dieses nicht ohnehin bereits geschieht, der Grundertrag *nach den Ziffern des* jeweilig bemessenen *Catastralreinertrages* einzustellen und die bezügliche Rubrik mit einem ämtlich bestätigten *Auszuge aus dem Vermessungs- und Schätzungs-Operate des Catasters beizulegen.*«

Hievon werden die Besitzer kirchlicher Pfründen mit dem Beifügen verständiget, dass hierlands das zuletzt beliebte *Formular von Pfarrfassionen* dem Klerus der Erzdiöcese Wien mit der fürsterzbischöflichen Consistorial-Currende Nr. 7. vom Jahre 1855, dem St. Pöltener Klerus mit Cons. Curr. Nr. 11. vom Jahre 1855, dem der Erzdiöcese Salzburg in dem Salzb. f. e. Verordn.-Bl. 1855, Bd. III., S. 102.) mitgetheilt worden ist.

247) *Prager Consistorial-Erlass vom 31. Juli 1867, Z. 6169,*

Weisung, betreffend die Elozirung von Kirchen- und Stiftungscapitalien in Pfandbriefen der Hypothekenbank des Königreiches Böhmen.

(Prager Ordinat.-Bl. 1877, Nr. 13—15., S. 98.)

Da nach §. 14. des von Sr. k. k. Apostol. Majestät mit allerhöchster Entschliessung vom 4. August 1864 genehmigten Statutes der Hypothekenbank des Königreiches Böhmen die Pfandbriefe dieser Hypothekenbank zur fruchtbringenden Anlegung der Kirchen- und Stiftungscapitalien verwendet werden können, auch bereits mehrere Kirchenvermögens-Verwaltungen die ihrer Obsorge anvertrauten Fonde in dieser Weise fruchtbringend zu machen begonnen haben: sieht sich das f. e. Consistorium veranlasst, dieses im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich Böhmen, Jahrgang 1864, XIII. Stück, am 14. Januar 1865, sub Nr. 14., mit Kundmachung der h. k. k. Statthalterei vom 10. Januar 1865, Z. 111. praes., ausge-

---

leidecrete vom 11. Jänner 1845, Z. 40,725., ferner angeordnet, dass, vom Verwaltungsjahre 1845 angefangen, keine Steuervormerkung mehr zu gestatten, sondern sogleich mit der Steuerzahlung zu beginnen ist, wobei den hiedurch an der Congrua verletzten Pfründnern ihre Entschädigungs-Ansprüche an den Religionsfond vorbehalten bleiben.

Rücksichtlich der Ausmittelung dieser Entschädigungen sind die erforderlichen Einleitungen getroffen.

gebene *Statut* dem hochwürdigen Diöcesanklerus seinem vollen Wortinhalte nach zur eigenen Wissenschaft und weiteren Bekanntgebung an die betreffenden Patronatsämter mitzutheilen, dieser Mittheilung aber auch nachstehende Bemerkungen vorangehen zu lassen:

1) Bleibt es den Kirchenvermögens-Verwaltungen unbenommen, die ihrer Obsorge anvertrauten Fonde, wie in k. k. österr. Staatseffecten, so auch in Pfandbriefen der Hypothekenbank des Königreichs Böhmen fruchtbringend zu machen; doch sind:

2) da die Hypothekenbank nur Pfandbriefe in runden Summen zu 100 fl., 500 fl., 1000 fl., 5000 fl. und 10,000 fl. ö. W. ausgibt, auch nur solche Fonde in dieser Weise zu eloziren, für welche ein auf einen der obigen Beträge lautender Pfandbrief nach cursmässiger Berechnung angekauft werden kann; so kann z. B. bei dem jetzigen Cursstande derselben (91 pCt.) ein Stiftungscapital im Betrage von 91 fl. ö. W. zum Ankaufe eines Pfandbriefes per 100 fl. ö. W. verwendet werden, keineswegs aber ein solches, welches diesen Betrag um eine bedeutendere Summe übersteigt oder ihn nicht erreicht, es sei denn, dass mehrere zu elozirende Stiftungscapitalien zusammengenommen den Gesammtbetrag von 91 fl., 455 fl., 910 fl. u. s. f. ausmachen; denn einen und denselben Fond, z. B. ein Stiftungscapital, theils in einem Pfandbrief, theils anderweitig zu eloziren, würde in der Evidenzhaltung und Verrechnung des Fondes Schwierigkeiten machen.

3) Ist jeder Pfandbrief, welcher für einen kirchlichen Fond angekauft wird, nach dem auch bei Staatspapieren angeordneten Modus an die betreffende Kirche und den speciellen Fond zu vinculiren — (z. B. »an die Pfarrkirche zu *Dobrichow* als Franz *Jerabek*'sches Messenstiftungscapital«), — welche Vinculirung durch die Direction der Bank vollzogen wird und durch das f. e. Consistorium vermittelt werden kann.

4) Sind die Interessen solcher vinculirter Pfandbriefe nicht gegen Coupons, sondern gegen stempelfreie, vom Kirchenrechnungsführer, Pfarrer und Patronatscommissär gefertigte, mit dem Kirchensiegel versehene Empfangsbestätigungen oder Quittungen zu beheben, indem die Bankdirection mit Beschluss vom 1. Mai 1867, Z. 1947, über hierseitiges Ansuchen die Verfügung getroffen hat, dass die Coupons und der Talon solcher an Kirchen und kirchliche Fonds vinculirten Pfandbriefe unter Haftung der Hypothekenbank von der Bankcassa ad depositum genommen und die 5-pCt. Interessen, gleich den Interessen von Staatspapieren, halbjährig am jeweiligen Verfallstage gegen obige Empfangsbestätigungen ausbezahlt werden.

5) Haben übrigens jene Kirchenvermögens-Verwaltungen, welche Fonds in Pfandbriefeu der Hypothekenbank des Königreiches Böhmen elozirt haben, um diese Fonds vor Schaden zu bewahren, darauf Bedacht zu nehmen, dass die Pfandbriefe behufs ihrer Einlösung zweimal des Jahres zur Verlosung gelangen, und dass von ausgelosten und einzulösenden Pfandbriefen, welche jedesmal durch die öffentlichen Blätter bekannt gemacht werden, keine Zinsen weiter ausgezahlt werden.

[Das hier im Prager Ordin.-Blatt folgende Statut der Hypothekenbank selbst lassen wir im *Archiv* weg.]

248) *Prager f. e. Consistorial-Erlass vom 7. August 1867, Z. 3046,*

Bescheid, über geleistete Aufrechnungen aus dem Kirchenvermögen bei Eincassirung von Kirchenfeldpachtzinsen, commissioneller Uebernahme und Collaudirung von Bauherstellungen, Einhebung der Interessen, Verausgabung der Botenlöhne u. dgl. m.

(Prager Ordinat.-Bl. 1867, Nr. 10., S. 74 f.).

Ueber gestellte Anfragen, welche Aufrechnungen aus dem Kirchenvermögen bei Eincassirung von Kirchenfeldpachtzinsen, commissioneller Uebernahme und Collaudirung von Bauherstellungen und bedeutenderen Reparaturen an Kirhengebäuden, Einhebung der Interessen von öffentlichen Werthpapieren, Verausgabungen an Botenlöhnen, u. a. m. nach den bisher im Gebrauch stehenden k. k. Verordnungen über Verwaltung und Verrechnung des Kirchenvermögens und was bezüglich der Erborgungen aus dem Vermögen einer Kirche zu Gunsten einer anderen zulässig sei, wird Nachstehendes theils in Erinnerung, theils zur Kenntniss gebracht.

1) Kirchenfeldpachtzinse sind nach Absatz 4. der mit Gub. Verdg. vom 14. December 1822, Zahl 44,263., bei Verpachtung von Kirchengründen vorgeschriebenen Bedingnisse von den Pächtern bei der Kirchencassa in vierteljährigen oder sonst stipulirten Anticipat-Zahlungsraten in Abfuhr zu bringen. Sind die Pächter in deren Einzahlung säumig, so können die zur Einbringung der fälligen Pachtschillingsraten etwa nothwendig gewordenen Entlohnungen von Mahnboten der Kirchencassa nicht zur Last fallen, weil sie wirkliche Abzüge vom Pachtzinse wären, sondern erscheinen die Pächter zur Tragung dieser Kosten verpflichtet. Ebenso muss der etwaige Einsammler von Feldpachtzinsen in einem Orte, der von dem Sitze der Kirchencassa weiter entfernt ist, von den Pächtern remunerirt werden, wenn sie es zur Ersparung des Weges zur Kirchencassa vorziehen, durch ihn die Zinsen bei derselben zu entrichten.

2) Aus Anlass der Einhebung von Kirchenfeld-Pachtzinsen, dann der commissionellen Uebernahme und Collaudirung von Kirchenbauten und Reparaturen und sonstigen bedeutenderen Beischaffungen — haben Kirchenrechnungsführer, nachdem sie für ihre Mühewaltung bei Verrechnung des Kirchenvermögens, bei Einhebung und Berichtigung von Kirchengebühren, durch die mit Statthalterei-Erlass vom 8. Juli 1861, Z. 36,364. (Ordinariatsblatt Nr. 14. vom Jahre 1861, Consist. Intimat vom 30. Juli 1861, Z. 6111.) bewilligten Percente hinreichend entlohnt sind, nach der Bestimmung der Gub.-Verdg. vom 27. April 1848, Z. 14,622., *auf keine Diäten*, sondern blos auf die *Vergütung der Reise-Auslagen* (Fahrgelegenheit, Mauten, Ueberfuhrkösten u. d.) in jenen Fällen Anspruch, wenn ihre persönliche Gegenwart oder Reise zu dem angedeuteten Zwecke als nothwendig anerkannt worden ist. Dasselbe gilt von Patronats-Commissären, da sie den Patron, welcher gleichfalls keine Diäten anzusprechen hat, zu vertreten haben.

3) Was die Einhebung der Interessen von Werthpapieren betrifft, so ist solche im Sinne der Gub.-Verdg. vom 18. März 1848, Z. 14,189., entweder durch minder kostspielige Boten, oder im Correspondenzwege mittelst der Post zu besorgen, oder haben sich die Rechnungsführer zur Vermeidung derartigen Auslagen zufolge Statthalterei-Erlasses vom 8. Juli 1851, Z. 15338., in geeignetem Wege an die betreffenden Steuerämter zu wenden.

4) Die Aufrechnung mässiger Botenlöhne aus Anlass der Abfuhr der auf die Kirchencassa entfallenden Steuern ist, wenn dieselbe nicht gelegentlich der Abfuhr der Steuern des Patrons oder des Pfarrbeneficiaten ins Werk gesetzt werden kann, im Allgemeinen zulässig. Ebenso können Botenlöhne, Vicariats-Auslagen u. dgl., insofern dieselben das Interesse des Kirchenvermögens, die Zusendung von Kirchenrechnungen u. dgl. betreffen, aus dem Kirchenvermögen aufgerechnet werden; dagegen sind alle Botenlöhne, Vicariats-Auslagen u. dgl., insofern dieselben das Beneficium betreffen, im Sinne des hohen Cultus-Ministerial-Erlasses vom 26. März 1856, Z. 4322., eine perönliche Last des Beneficiaten, daher von diesem selbst zu bestreiten.

5) Nach Anordnung des hohen Cultus-Ministerial-Decretes vom 7. August 1860, Z. 10,865., und der Statthalterei-Erlässe vom 25. August 1860, Z. 43,014., und vom 9. October 1860, Z. 50,664., sind Vorschüsse und Aushülfen nur bei den im canonischen Verbande der Tochter- und Mutterkirche, Pfarr-und Filialkirche innerhalb derselben Diöcese stehenden Gotteshäuser gegen vorschriftsmässige In-

evidenzhaltung als Activ- und Passiv-Forderung der betreffenden Kirche zulässig; es ist selbstverständlich, dass alle Vorschüsse und Erborgungen von Pfarr- und Filialkirchen, welche nicht in einem derartigen canonischen Verbande sich befinden, schon aus dem Grund unzulässig sind, weil der blos zufällige Umstand, dass dieselben *einem* Patronate unterstehen, einen Rechtstitel für die Unterstützung vermögensloser Kirchen aus dee Mitteln der übrigen besser dotirten Patronatskirchen nicht abgeben kann. Der Umstand, dass beide im Verbande stehende Kirchen verschiedenen Patronaten angehören, hindert eine zulässige Aushülfs- oder Vorschussleistung nicht, indem zufolge Hofcanzlei-Decret vom 17. April 1847, Z. 11,753. (Gub. Intim. vom 9. März 1848, Z. 8436.) Filialkirchen, auch wenn sie unter einem anderen Patrone stehen, als die Pfarrkirche, zur Unterstützung der letzteren herangezogen werden können. Uebrigens ist den Rechnungsführern selbst mit Zustimmung des Kirchenvorstehers und des Patrons oder Patronats-Repräsentanten schon zufolge Gub.-Verdg. vom 3. August 1795, Z. 22,487., nicht gestattet, Vorschüsse selbst in zulässigen Fällen aus den Mitteln vermöglicher Kirchen an minder dotirte zu leisten, sondern ist hiezu über den Betrag von 10 fl. C. M. hinaus zufolge Erlass der k. k. Statthalterei vom 2. November 1865, Z. 2938. (Ordinariatsblatt vom Jahre 1865, Nr. 18., Consist.-Erlass vom 25. November 1865, Z. 9953.) die kirchliche und landesherrliche Bewilligung erforderlich.

249) *Amtsinstruction der k. k. Patronatscommission für Tyrol und Vorarlberg vom 25. November 1867*[1]).

Das Verordnungsblatt für die Erzdiöcese Salzburg 1868, Nr I. enthält darüber folgende Consist.-Kundmachung vom 11. Januar 1868, Z. 40.:

Die neuen Kirchen-Verwaltungs-Vorschriften vom Jahre 1860 für den Tyroler Diöcesan-Antheil enthalten in verschiedenen Paragraphen Hinweisungen auf den landesfürstlichen *Patron*, welcher sich seinen Einfluss auf die Kirchenverwaltung vorzüglich aus dem Grunde aufrecht hielt, weil die Gemeinden und Kirchenverwaltungen in Ty-

---

1) Gleichlautend ist damit die von der k. k. Finanzdirection zu Innsbruck unter dem 24. Februar 1868 erlassene Instruction der Patronatscommission des Staatsdomänen- und des Religionsdomänenfonds. (Vergl. Salzburger Verordnungsblatt 1868, Nr. III., S. 175.).

Man verbinde damit die Instruction für die landesfürstlichen Patronatscommissäre in Niederösterreich v. 30. Mai 1863 nebst den Erläuterungen dazu, und die für Kärnthen vom 1. Juli 1863 im *Archiv* X, 304 ff.

rol die Ansprüche auf das sogenannte Patronats-Dritttheil fortan erheben. Die Feststellung des Verhältnisses des l. f. Patrons zu den Kirchenverwaltungen wurde von demselben jedoch einer späteren Bestimmung vorbehalten, und fand bereits eine theilweise Austragung in den Anordnungen der hohen Behörden, welche durch die Consistorial-Erlasse vom 6. Mai 1863, Nr. 958. (Verordnungsblatt VII. Band, S. 41.), und 14. November 1866, Z. 3275. (Verordnungsblatt VIII. Band, S. 58.), kundgegeben worden sind.

Mit Beziehung hierauf findet sich das Ordinariat veranlasst, nunmehr auch die den l. f. Patronats-Commissären zugekommene und von der hohen k. k. Statthalterei unterm 25. November 1867, Z. 19,887.; hieher mitgetheilte Amts-Instruction, welche für sämmtliche Diöcesen Tyrols bestimmt ist, vollen Inhalts zur Darnachachtung bekannt zu geben, da dieselbe der wechselseitigen Amtsbeziehung wegen auch für die Kirchenverwaltungen massgebend ist.

Das Ordinariat versieht sich zu den geistlichen Kirchenverwaltungs-Organen, dass sie ihrer Seits sich in den vorgesehenen Fällen pflichtgemäss darnach zu richten beflissen sein werden.

Kundmachung der k. k. Statthalterei für Tyrol und Vorarlberg vom *25. November 1867*, Z. 19,887.

Die k. k. Statthalterei findet für die Patronats-Commissäre der in ihrem Verwaltungsgebiete bestehenden Kirchen des öffentlichen Patronates folgende *Amts-Instruction* zu erlassen:

§. 1. Der Patronats-Commissär ist der bevollmächtigte Vertreter des Patrons und hat, wofern diesem nicht in Folge der Stiftung oder eines anderen Titels besondere Rechte zustehen, deren Geltendmachung der Patronats-Behörde anheimzustellen ist, zur zweckmässigen Verwaltung des Kirchengutes durch seinen Rath mitzuwirken; er hat auch das Recht, zu allen diesbezüglichen Berathungen nach Massgabe dieser Instruction beigezogen zu werden.

§. 2. Bei diesen Berathungen und Verhandlungen ist der Patronats-Commissär verpflichtet, sein Augenmerk dahin zu richten, dass das Kirchen- und Pfründen-Vermögen im Stamme nicht geschmälert, sondern nach Möglichkeit vermehrt, dass dessen Ertrags-Fähigkeit gehoben, das Kircheneinkommen rechtzeitig eingebracht und entsprechend d. i. nicht auf unnöthige oder übermässige, mit den Einkünften der Kirche in keinem Verhältnisse stehende Anschaffungen oder für Zwecke, die der Widmung des Kirchen-Vermögens fremd sind, verbraucht werde, dass die Bedürfnisse im Laufe des Gegenstands-Jahres ohne Rest beglichen werden, und dass keine

unbefugte Veräusserung oder Belastung des kirchlichen Gutes stattfinde.

§. 3. Diese pflichtmässige Obsorge wird der Patronats-Commissär entweder durch seine selbsteigene Einwirkung bei der Kirchen-Vermögens-Verwaltung oder dadurch ausüben, dass er vorkommenden Falls zur Ergreifung weiterer Massnahmen an die vorgesetzte Patronats-Behörde Bericht erstattet.

§. 4. Die Fälle, in denen der Patronats-Commissär die dem Patrone zustehenden Erklärungen gegenüber der Localkirchen-Vermögens-Verwaltung selbstständig abzugeben hat, sind folgende:

a) Bei allen Verhandlungs Gegenständen, über welche die Kirchen-Vermögens-Verwaltung gemäss der Anweisung zur Verwaltung der Kirchen-, Stiftungs- und Pfründe-Vermögens vom 29. September 1860 im tyrolischen Theile der Erzdiöcese Salzburg, ausschliesslich des §. 20. (L. G. Bl. Nr. 64., S. 61.), vom 16. November 1860 in der Diöcese Brixen (L. G. Bl. Nr. 86., S. 91.), ausschliesslich des zweiten Absatzes des §. 13., und vom 25. Jänner 1866 in der Diöcese Trient ausschliesslich des §. 20. (L. G. Bl. Nr. 25., S. 50.), auf eigene Verantwortlichkeit verfügen kann, in welchen Fällen der Patronats-Commissär auch das Recht hat, zu verlangen, dass diese Gegenstände dem hochwürdigsten Ordinariate zur Entscheidung vorgelegt werden.

b) Bei allen Ausgaben aus den Renten-Ueberschüssen des Kirchen-Vermögens, wenn sie systemisirt werden wollen, ohne Unterschied des Betrages und bei ausserordentlichen Ausgaben, sobald der Betrag von 30 fl. resp. 25 fl. im Jahre von der Kirchen-Verwaltung ohne Einschreiten um Genehmigung verausgabt waren.

c) Bei fruchtbringender Anlegung von Capitalien oder bei Aufkündigung von Capitalien zum Zwecke einer neuen Anlegung, sowie bei Berichtigung einer liquiden Forderung aus dem Stamm-Vermögen der Kirche oder Pfründe.

d) Bei Abschliessung von Pachtverträgen ausser dem Wege der öffentlichen Versteigerung oder wenn zum Ausrufspreise ein anderer als der bisherige Pachtschilling zu Grunde gelegt werden soll. Ferners bei Miethverträgen, insoferne die Verpachtung oder Vermiethung nicht über drei Jahre zu dauern hat, und der Pacht oder Miethzins nicht für mehr als ein Jahr vorhinein entrichtet werden soll.

e) Bei Veräusserung eines Kirchengutes, dessen Werth 100 fl. nicht übersteigt.

f) Bei Belastung eines Kirchengutes, wenn sie die Summe von 1000 fl. nicht übersteigt, und durch die zu leistenden Jahres-Interessen die Bestreitung der nothwendigsten currenten Bedürfnisse nicht beeinträchtigt wird.

§. 5. Hinsichtlich der Art und Weise, wie der Patronats-Commissär seine Aeusserung abzugeben hat, gilt als allgemeine Norm, dass sie im schriftlichen Verkehr zu erfolgen habe. Den Zusammentretungen der Kirchen-Vermögens-Verwaltungen bei ausnahmsweisen wichtigen Berathungssachen und jederzeit bei Temporalien-Uebergaben hat der Patronats-Commissär persönlich oder durch seinen Stellvertreter beizuwohnen, wobei seine Aeusserungen dem über die betreffende Berathung von der Vermögens-Verwaltung aufgenommenen Akte beizufügen sind.

Der Anfertigung der Kirchenjahres-Rechnung hat er in der Regel innerhalb eines Trienniums einmal persönlich beizuwohnen. Sowie jedoch die öftere als einmalige persönliche Intervention des Patronats-Commissärs innerhalb des Trienniums rücksichtlich solcher Pfründen, bei welchen eine nachlässige Gebahrung herrscht, zulässig ist, so kann andererseits der Patronats-Commissär in Fällen notorischer guter Vermögensgebahrung auch von dem einmaligen persönlichen Erscheinen in jedem Triennium Umgang nehmen.

§. 6. Sowohl auf dem zur Vorlage an das bischöfliche Ordinariat bestimmten Exemplare der Kirchenrechnung, als auch auf dem zum Gebrauche des Statthalterei- resp. Finanz-Landes-Directions-Rechnungs-Departement vorbereiteten Kirchenrechnungs-Auszuge ist die von dem Patronats-Commissär zu unterfertigende Angabe beizufügen, dass dieser die Kirchenrechnung geprüft oder der Aufnahme derselben beigewohnt habe.

Uebrigens hat der Patronats-Commissär bei der Prüfung der Kirchenrechnung:

I. Das Inventar mit eindringlicher Aufmerksamkeit durchzusehen und sich zu überzeugen, dass dasselbe vollständig und richtig geführt werde.

II. Auf die richtige Führung der Journale zu sehen und bei seiner persönlichen Anwesenheit nach Abschluss des Journals sich von dessen Uebereinstimmung mit der Cassabarschaft zu überzeugen, und

III. darauf zu sehen,

a) ob die Cassareste richtig übertragen,

b) die in der currenten Gebahrung befindlichen Stammgelder ihrer Bestimmung zugeführt,

c) die Procenten aus Capitalien, Realitäten und nutzbaren Rechten gehörig verrechnet,
d) die disponiblen Cassareste gehörig fructificirt,
e) die Activreste gehörig eingebracht, und
f) die Passiv - Rückstände nach Möglichkeit abgetragen worden sind.

Allfällige Bemerkungen hat derselbe der Kirchenrechnung beizufügen, besondere Wahrnehmungen über den Stand und die Erhaltung des Vermögens der betreffenden Patronats - Kirche aber zur Kenntniss der k. k. Statthalterei zu bringen.

§. 7. Gelegentlich einer persönlichen Intervention wird sich der Patronats-Commissär von dem baulichen Zustande der Kirchen und Pfründengebäude und insbesondere darüber die genaueste Ueberzeugung verschaffen, ob und welche Gebrechen einer offenbaren Vernachlässigung überhaupt und insbesonders einer minder sorgfältigen Instandhaltung der Bedachung zuzuschreiben sind, dann ob der Pfründner seinen ihm in Betreff kleinerer Reparaturen und Erhaltung der Sarta tecta an Pfründengebäuden obliegenden Verpflichtungen nachgekommen ist.

Gleichzeitig und insbesonders dann, wenn auf Grund der bisherigen Gepflogenheit der Patron auch zur Beischaffung von Kirchen-Einrichtungsstücken beigetragen hat, ist sowohl vom Zustande dieser als des Kirchenmobiliare überhaupt genaue Kenntniss zu nehmen und sich die Ueberzeugung zu verschaffen, um zu ermessen, ob und wie weit einem gefühlten Bedürfnisse abgeholfen werden müsse.

§. 8. Der Patronats-Commissär hat bei der im Erledigungsfalle einer Pfründe angeordneten Lustrirung des Kirchen- und Pfründe-Vermögens die Inventare umsichtig und eindringlich zu prüfen, und jene Vorkehrungen wahrzunehmen, welche zum Behufe der allfälligen Ausscheidung oder Ergänzung dieses Vermögens aus dem Nachlasse des Verstorbenen oder aus dem Vermögen des abgetretenen Pfründners getroffen werden.

Der Patronats-Commissär hat im geeigneten Wege zu veranlassen, dass bei dieser Gelegenheit in seiner Gegenwart auch die Baulichkeiten durch einen bewährten Sachverständigen einer genauen Untersuchung unterzogen werden, und dass hiebei insbesonders auch ermittelt werde, welche Gebrechen an den Pfründe-Gebäuden den bestehenden Directiven gemäss aus dem Nachlasse des Verstorbenen oder aus dem Vermögen des abgetretenen Pfründners zu beheben sind und ist der hiefür ermittelte Betrag zur Anmeldung bei

der Abhandlungs-Instanz oder zur sonstigen Einbringung im Auge zu behalten.

§. 9. In allen Fällen des schriftlichen Verkehres wird dem Patronats-Commissär die thunlichst beschleunigte Abgabe der Aeusserung zur Pflicht gemacht.

§. 10. Wird der Patronats-Commissär zur Erhebung über vorzunehmende Baulichkeiten oder zur Concurrenz-Verhandlung beigezogen, so hat derselbe ernstlich zu sorgen, dass alle jene Gebrechen, deren Behebung aus Anlass offenbarer oder nachweisbarer Vernachlässigung oder in Betreff der kleineren Reparaturen nach den Concurrenzvorschriften dem Pfründner allein zur Last fällt, genau erhoben, das Baubedürfniss rücksichtlich des Umfanges, als auch der Behebungsart dargethan und nachgewiesen werde, welche Kosten hiefür das Vermögen der betreffenden Kirche und ihrer Filialen, soferne diese concurrenzpflichtig sind, mit der nach den Concurrenzvorschriften gestatteten Anspannung seiner Kräfte ohne Beeinträchtigung der Bestreitung currenter Erfordernisse zu tragen im Stande sei.

§. 11. In den Fällen, wo ein öffentlicher Fond aus dem Titel des Patronats nach Massgabe des Gesetzes zur Bedeckung der Kirchenabgänge oder zur Bestreitung der Auslagen für Paramente und kirchliche Einrichtungsstücke oder zur Bedeckung der Kosten für die Herstellung der Kirchen und Pfründegebäude in Anspruch genommen werden soll, hat der Patronats-Commissär vor allem darauf zu sehen, ob nicht aus einer Stiftung oder aus einem Vertrage oder einem sonstigen Titel Verpflichtungen bestehen, durch welche der gesetzliche Beitrag des Patrons ganz oder zum Theile entfällt, oder dem Patrone für die ihm aus dem Gesetze obliegende Leistung ein Ersatzanspruch erwächst.

§. 12. Unter allen Umständen liegt dem Patronats-Commissär ob, in solchen Fällen die Leistungsfähigkeit des Kirchen-Vermögens einer umsichtigen Beurtheilung zu unterziehen und darnach sein Gutachten mit Rücksichtnahme auf ein allfällig bestehendes und genehmigtes Normalpräliminare, sowie auf die behufs der Verfassung desselben erlassene Ministerial-Verordnung vom 10. Mai 1864, Z. 2111 C. U. auszusprechen.

§. 13. Woferne die Verwaltung einer dem öffentlichen Patronate unterstehenden Kirche von den Vortheilen Gebrauch machen will, welche für die regelmässige und sichere Gebahrung aus dem genehmigten Normalpräliminare hervorgehen, so hat der Patronats-Commissär dieses Vorhaben nach Kräften zu fördern, sowie bei einer

allfälligen Verfassung des Normalpräliminare in der durch die bezogene Ministerial-Verordnung bezeichneten Weise mitzuwirken und nöthigenfalls zu diesem Behufe um die Mittheilung der hiebei zu beachtenden Gesichtspunkte an die k. k. Statthalterei das Ansuchen zu stellen.

§. 14. In allen übrigen in den vorausgegangenen Paragraphen nicht vorgezeichneten Fällen übt die k. k. Statshalterei die dem landesfürstlichen (Cameralfonds), dann dem Religions- und Studienfonds-Patronate, oder aber die k. k. Finanzlandesdirection die den (Cameral- und Fonds-) Domänen zustehenden Patronatsrechte unmittelbar aus.

§. 15. Die Geschäftsführung des Patronats-Commissärs gewährt keinen Anspruch auf Entlohnung oder auf eine Vergütung der Reise- und Zehrungsauslagen aus dem Kirchen- oder Pfründe-Einkommen.

250) *Cultus-Ministerial-Erlass vom 27. December 1867, Z. 10,365.,* betreffend eine Abänderung im Ansatze der Religionsfonds-Beiträge in den Fassionen der Seelsorgspfründen.

(Salzb. f. e. Verordn.-Bl. 1868, Nr. I., S. 156 f.)

Zufolge Erlasses des hohen k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 27. December 1857, Z. 10,356., hat die hohe k. k. Landesregierung Salzburg mit Note vom 5. Jänner 1868, Z. 42., und die hohe k. k. Statthalterei zu Innsbruck mit Note vom 8. Jänner 1868, Z. 345., [ebenso die n. ö. Statthalterei mit Note vom 4. Jänner 1868, vergl. St. Pöltener Cons. Curr. 1868, Nr. I., S. 6.; und die Kärntn. Statthalterei mit Schreiben vom 11. Februar 1868, vergl. Gurker fürstbisch. Verordn.-Bl. 1868, I. Abth. Nr. 3.], das Ersuchen gestellt, dafür Sorge zu tragen, dass in den Fassionen der Seelsorgspfründen die Beiträge aus dem Religionsfonde, insofern sie nicht etwa auf einen besonderen Rechtstitel gegründete, z. B. an bestimmten Religionsfondsgütern haftende Beiträge, sondern auf der Pfarrregulirung in den 1780r. Jahren oder auf anderen derartigen Verordnungen beruhende, das Deficit des eigenen Einkommens gegenüber der gesetzlichen Congrua deckende Beiträge sind, nicht unter die Posten des eigenen Einkommens, sondern an das Ende der Fassionen nach dem Abschlusse der Bilanz aufgenommen werden. Diese Beiträge sind am eben genannten Orte mit Angabe der ursprünglichen Bewilligungs-Verordnung je nach ihrer Eigenschaft entweder als *Congrua-Ergänzungen* (im engern Sinne), oder als *Entschädigungsbeträge* (für die durch staatliche Verfügungen herbeige-

führte Herabminderung der Congrua altgestifteter Seelsorgspfründen unter das gesetzliche Mass), oder als *Unterstützungen* (für altgestiftete Seelsorgspfründner, wo nämlich die Ergänzung nicht aus dem Rechstitel der Entschädigung, sondern bis auf weitere Verfügung aus Billigkeitsrücksichten gegeben wird) zu bezeichnen. Unterstützungen, welche nicht dem jeweiligen Pründner, also der Seelsorgspfründe als solcher, sondern nur einem bestimmten Pfründner ad personam gegeben werden, sind vorkommenden Falls ausdrücklich als solche anmerkungsweise am Schlusse der Fassion zu erwähnen.

Die ehrwürdige Seelsorgsgeistlichkeit wird hiermit angewiesen, künftighin bei Verfassung von Pfründenfassionen die oben mitgetheilten Andeutungen zu beachten.

251) *Cultus-Ministerial-Erlass vom 9. Februar 1868, Z. 11,163.*, zur Erläuterung des vorhergehenden Ministerial-Erlasses.

(St. Pöltener Consist. Curr. 1868, Nr. 4., S. 16 f.)

Als eine Erläuterung, beziehungsweise Vervollständigung der mit Consistorial-Currende Nr. 1., §. IV. vom 28. Jänner 1868 bekannt gemachten Verordnung des hohen k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 27. December 1867, Z. 10,356., betreffend die Art und Weise, wie die Beiträge der Seelsorgspfründen aus dem n. ö. Religionsfonde, insoferne sie nicht auf einen besonderen Rechtstitel gegründete, z. B. an bestimmten Religionsfondsgütern haftende Beiträge, sondern auf der Pfarrregulierung in den 1870r. Jahren, oder anderen derartigen Verordnungen beruhende, das Deficit des eigenen Einkommens gegenüber der gesetzlichen Congrua deckende Beiträge sind, in die Pfründen-Fassionen einzustellen seien, hat die hochlöbliche k. k. Statthalterei mit Note vom 24. Februar 1868, Z. 5311. nachstehende Verordnung des hohen k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht vom *9. Februar 1868*, Z. 11,163. bekannt gegeben. Sie betrifft das Ausmass und die Regulierung der Congrua-Ergänzung aus dem n. ö. Religionsfonde bei jenen neu errichteten Seelsorgsstationen, denen im Grunde des hohen Hofcanzlei-Decretes vom 23. Jänner 1819, Z. 3376 Einnahmsposten einer altgestifteten Pfarre zugewiesen, aber nicht in die Congrua einbezogen worden sind, deren Zuschuss aus dem n. ö. Religionsfonde daher auch um den entsprechenden Betrag nicht vermindert wurde. Diese Verordnung lautet wie folgt:

Das hohe Ministerium für Cultus und Unterricht ist laut Erlasses vom 9. Februar l. J., Z. 11,163. bei Gelegenheit einer beson-

deren Verhandlung zur Kenntniss gekommen, eine Landesstelle habe bisher auf Grund des Umstandes, dass das Hofcanzlei-Decret vom 28. Jänner 1819, Z. 3376. als Zweck der Zuweisung *von ausgeschiedenen Einkünften einer alten Pfarre an eine neue Seelsorgestation* die Verbesserung dieser neuen Station angegeben hat, bisher in solchen Fällen *die vorhandene Congrua-Ergänzung aus dem Religionsfonde in dem*, *dem Werthe der zugewiesenen Einkünfte der alten Pfarre entsprechenden Betrage nicht herabgesetzt.*

Da nun möglicherweise eine solche Auffassung auch im hierländigen Verwaltungsgebiete Platz greifen könnte, so hat das genannte hohe Ministerium Folgendes anher mitgetheilt:

Der Religionsfond ist bezüglich der Seelsorgspfründen unter gewissen Voraussetzungen lediglich zur Deckung des Deficits des eigenen Einkommens gegenüber der gesetzlichen Congrua berufen. Wenn daher die citirte Hofcanzlei-Verordnung als eine Ausnahme von diesem im Wesen des Religionsfondes liegenden Grundsatze betrachtet wird, so kann *diese Auffassung nicht als richtig betrachtet werden.* — Uebrigens hat die neue Seelsorgspfründe, wenn sie anstatt eines Beitrages aus einem ihr fremden Fonde eine Vermehrung ihres Einkommens aus Quellen der eigenen Pfründe erhält, immerhin den Zustand ihres Vermögens verbessert, so dass auch bei dem Festhalten der citirten Hofcanzlei-Verordnung, deren Anlass die Verbesserung einer Pfründe war, welche von dem Religionsfonde keinen, wie immer gearteten Beitrag erhielt, *der Verminderung der Congrua-Ergänzung um den aus der Exszindirung fliessenden Gewinn kein Anstand entgegensteht.*

Hiernach *ist in jedem Falle wo eine*, *einer neuen Seelsorgestation zugewendete Einnahmepost einer alt gestifteten Pfarre aus dem Grunde des Hofcanzlei-Decretes vom 23. Jänner 1819, Z. 3376. nicht in die Congrua eingerechnet worden*, *und demnach der Zuschuss aus dem Religionsfonde nicht um den entsprechenden Betrag vermindert worden sein sollte*, *wenn in dieser Person des Pfründners eine Aenderung eintritt*, *der Zuschuss aus dem Religionsfonde um den entsprechenden Betrag zu vermindern.*

Selbstverständlich wird hiermit die in Folge kaiserlicher Entschliessung vom 10. Jänner 1853 mit Ministerial-Decret vom 19. Februar 1853, Z. 153. verfügte Freilassung des den Betrag von 52 fl. 50 kr. nicht übersteigenden Stola-Erträgnisses bei der Berechnung des Pfründen-Einkommens zum Behufe der Congrua-Ergänzungen aus dem Religionsfonde nicht aufgehoben oder irgendwie alterirt.«

252) *Staats-Ministerial-Erlass vom 26. October 1868, Z. 9131., nebst Erläuterung des Wiener f. e. Consistoriums.*

betreffend die Ergänzung der durch die Ausführung des Gesetzes vom 20. Juni 1868, R.-G.-Bl. Nr. 66. verkürzten Congrua der kirchlichen Pfründner.

(Wiener Diöces.-Bl. 1868, Nr. 24., vergl. St. Pöltener Cons. Curr. 1868, Nr. 13., Salzb. f. e. Verordn.-Bl. 1869, Nr. IV.)

In dem Wiener Diöçesanblatte Nr. 17. vom Jahre 1864, sowie im *Archiv* XXIII, 119 f.] ist der Seelsorgsgeistlichkeit auf Grund des Erlasses des vormaligen k. k. Staatministeriums vom 12. Mai 1864, Z. 3284. die Anordnung der k. k. Regierung eröffnet worden, nach welcher in jenen Fällen, wo die mit der Verwaltung der Seelsorge betrauten kirchlichen Pfründner, die auf eine bestimmte Congrua Anspruch haben, in Folge der Entrichtung der an ihrer Dotation haftenden Einkommensteuer an dem Genusse der vollständigen gesetzlichen Congrua verkürzt erscheinen und darüber den gehörigen Beweis herstellen, der aus diesem Anlasse herrührende Abgang aus dem zur Ergänzung der unzureichenden Congrua berufenem Fonde oder von Jenen zu decken ist, denen die Sicherstellung der in Rede stehenden Congrua obliegt.

Das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht hat nunmehr mit dem von der k. k. n. ö. Statthalterei unter dem 2. November 1868, Z. 34,094. anher mitgetheiltem Erlasse vom 26. October 1868, Z. 9131. in der Erwägung, dass die Ministerialverordnung vom 12. Mai 1864, Z. 3284. über die Entschädigung, welche den Seelsorgspfründnern unter gewissen Voraussetzungen aus Anlass der Couponssteuer gebührt, keinen bestimmten Procentensatz dieser Coupons-Steuer genannt hat, im Einvernehmen mit dem k. k. Finanzministerium erklärt, dass die Anwendung dieser Verordnung auf den jeweiligen Procenten-Satz keinem Anstande unterliege; sonach der Erlass des Staatsministeriums vom 12. Mai 1864, Z. 3284. allerdings auch auf jene Fälle anzuwenden ist, wo in Folge des Gesetzes vom 20. Juni 1868, R.-G.-Bl. Nr. 65., vergl. das Wiener Diöcesanblatt vom Jahre 1868, Nr. 10., S. 182), betreffend die Umwandlung der verschiedenen Schuldtitel der allgemeinen Staatsschuld, eine Schmälerung der gesetzlichen Congrua der geistlichen Pfründennutzniesser eintreten wird.

Doch ist von Seite des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht beigefügt worden, dass diese Anwendung nur innerhalb der für den früheren Procenten-Satz vorgeschriebenen Modalitäten stattzufinden hat. Bei einer Aenderung der Person des kirchlichen Pfründners hat nämlich die neue Adjustirung der Fassion von Amts-

wegen stattzufinden; wenn jedoch die Vorschreibung der vermehrten Coupons-Steuer während der Amtsdauer eines kirchlichen Pfründners stattfindet, so hat die Erhöhung der Congrua-Ergänzung aus diesem Anlasse nur über Ansuchen desselben stattzufinden und in diesem Falle hat die Ueberprüfung des Pfründeneinkommens auf Grundlage des neuesten Standes sämmtlicher Einnahmen und Ausgaben zu geschehen.

Nachdem ferner auch den *Pfarren älterer Stiftung* (d. h. Solchen. deren Curat-Beneficien zur Zeit der Josephinischen Pfarr-Regulirung bereits bestanden) zufolge des Hofcanzleidecretes vom 17. Juni 1786, Z. 1557. der Anspruch auf eine bestimmte, übrigens gesetzlich nicht aus dem Religionsfonde zu beschaffende Congrua zusteht, und die bestehenden Vorschriften hinsichtlich der Grundsteuer-Vergütung aus dem Religionsfonde zwischen Pfarren älterer und neuerer Stiftung nicht unterscheiden: so unterliegt es laut des Erlasses des Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 19. Februar 1867, Z. 3563. keinem Anstande, dass die Bestimmung des Staatsministerialdecretes vom 12. Mai 1864, Z. 3234., somit auch des zuvor angeführten Ministerialerlasses vom 26. October 1868, Z. 9131. auf die Curaten alter Stiftung in Anwendung gebracht werde. Doch hat bei denselben die in Rede stehende Steuervergütung nicht die Natur einer Congruaergänzung, sondern sie stellt sich als eine *Entschädigung* für die durch ein Staatsgesetz herbeigeführte Verkümmerung eines fassionsmässigen Bezuges dar, indem es als Regel gilt, dass den kirchlichen Pfründnern alter Stiftung der Ersatz dessen aus dem Religionsfonde gebührt, was ihnen an ihrer Congrua durch staatliche Verfügungen entgeht.

In Betreff des *Gebührenäquivalentes* wird auf die Bestimmung des Gesetzes vom 13. December 1862 (R.-G.-Bl. Nr. 89.) verwiesen, nach welchem Inhaber jener *Beneficien*, deren *reines Einkommen* jährliche 315 fl. ö. W. nicht übersteigt, von der Entrichtung des Gebührenäquivalentes *persönlich* befreit sind (Tarif - Post 106. Anmerkung 1. lit. e. Diöcesanblatt vom Jahre 1863, S. 15).

Endlich darf die gesetzliche Congrua der Seelsorger und öffentlichen Schullehrer durch *Gemeindeumlagen* nicht geschmälert werden (Landesgesetz für das Erherzogthum Oesterreich unter der Enns vom 31. März 1864, §. 75.).

Das Gesetz vom 30. November 1868 betreffend die Umwandlung der Schuldtitel der bisherigen allgemeinen Staatsschuld veranlasste auch von Seiten mancher Ordinariate besondere *Weisungen bezüglich der Verfassung der Kirchenrechnungen* für 1868, 1869 und 1870. Vgl. *St. Pöltener* Cons. Curr. 1868,

Nr. 14.; 1869, Nr. 12.; *Wiener Diöcesanblatt* 1869, Nr. 27.; 1870, Nr. 5. und Nr. 7.; sowie auch *Weisungen in Betreff der Errichtung frommer Stiftungen*, damit jedem einzelnen Stiftungspercipienten die bezüglich der verschiedenen Arten frommer Stiftungen auf heilige Messen, Seelenämter u. s. w. festgesetzten gesetzlichen Gebühren jeden Falls gesichert bleiben. Vergl. solche Weisungen in der *St. Pöltener Cons. Curr.* 1868, Nr. 14., S. 89 f.). Ein *Gesetz* vom 24. März nebst Vollzugs-Verordnung vom 2. April 1870 traf Bestimmungen zur Durchführung des Gesetzes vom 28. Juni 1868 (Wiener Diöc.-Bl. 1870, Nr. 11.

253) *Anordnung des f. b. Gurker Ordinariats vom 24. November 1868,* Rechnungslegung bei freiwill. Austritt von einer Pfründe betreffend. (Verordn.-Bl. f. d. Diöcese Gurk 1868, I. Abth. Nr. 7., S. 79 f.)

Um jenen Schwierigkeiten vorzubeugen, mit denen ein neuer Kirchenvermögens-Verwalter zu kämpfen hat, wenn der Austretende mit fälligen Kirchenrechnungen im Ausstande haftet, wird hiermit bekannt gegeben, dass fortan kein Seelsorgsvorsteher in den Genuss der ihm bewilligten Pension eintreten, oder auf eine ihm verliehene andere Pfründe investirt werden könne, bevor er für sämmtliche, seiner Verwaltung unterstehende Kirchen die Rechnung über die *verflossenen* Verwaltungsjahre gelegt hat.

Eine Ausnahme von dieser Verfügung kann nur dann gemacht werden, wenn der Austritt *im Jänner* erfolgt, in welchem Falle jedoch für das *zuletzt* abgelaufene Verwaltungsjahr mindestens die erforderlichen Rechnungsbelege dem neuen Rechnungsleger zu behändigen sind, wobei es sich von selbst versteht, dass derartige Rückstände aus *früheren Rechnungsjahren* auf diese Ausnahme keinen Anspruch geben.

Ist schon zur Einkleidung in einen Orden das Zeugniss erforderlich, dass der Candidat mit keiner Rechnung über anvertrautes Gut im Rückstande sei, so ist es nicht zu viel gefordert, dass vor der Investitur auf eine andere Pfründe, oder vor dem Eintritte in den Ruhestand über die Verwaltung des bisher anvertrauten Kirchengutes Rechnung gelegt werde.

Da es aber auch einen unfreiwilligen Austritt von der Pfründe durch Todesfall gibt, und dieser oft unerwartet erfolgt, so verlangt schon die Rücksicht auf das Wort: »Lege Rechnung von deiner Haushaltung; denn du wirst ihr fortan nicht mehr vorstehen können,« dass der verantwortliche Kirchenvorsteher — allerdings nicht so wie der ungerechte Verwalter im Evangelium — rechtzeitig, also stets, Ordnung mache, damit er nicht durch Saumseligkeit in der Rechnungslegung, oder durch Unterlassung gewissenhafter wohlgeordneter Aufschreibungen das anvertraute Kirchenvermögen beeinträchtige, und seinem Nachfolger das Amt erschwere.

254) *Cultus-Ministerial-Erlass vom 5. Februar 1869, Z. 924., an den Landespräsidenten in der Bukowina,*

betreffend: eine eigene Geschäftsordnung für die formelle Behandlung der Geschäfte im Consistorium des griechisch-orientalischen Bisthums in der Bukowina.

(Verordn.-Bl. d. Minist. f. Cultus und Unterricht, Ergänz.-Heft Januar—März 1869, Nr. 21., S. 85 f.)

Seine k. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 2. Februar 1869 als Norm für die formelle Behandlung der Geschäfte im Consistorium des griechisch-orientalischen Bisthums in der Bukowina eine eigene Geschäftsordnung zu genehmigen geruht [1]).

255) *Cultus-Ministeria-Erlass vom 15. Februar 1869, Z. 787., an die Statthalterei für Böhmen,*

aus Anlass des gestellten Antrages auf Bewilligung einer jährlichen Zulage aus dem Religionsfonde für einen Pfarrer.

(Verordn.-Bl. d. Minist. f. Cultus und Unterricht, Ergänz.-Heft Januar—März 1869, Nr. 24., S. 86 f.)

Da die Bewilligung von dauernden Unterstützungen oder Zulagen bei vorhandener normalmässiger Congrua der gesetzlichen Grundlage entbehrt, ist das Ministerium für Cultus und Unterricht nicht in der Lage, auf den gestellten Antrag einzugehen.

Uebrigens bleibt es der k. k. Statthalterei, mit Rücksicht auf die Bestimmungen des Hofcanzlei-Decretes vom 3. September 1847, Z. 27,322., überlassen, nach Massgabe der obwaltenden Verhältnisse, und innerhalb der Gränze der durch das gedachte Hofdecret festgesetzten Modalitäten, die erforderliche eventuelle Unterstützung von Fall zu Fall im eigenen Wirkungskreise zu bewilligen.

256) *Ausschreiben vom 15. März 1869,*

zur Besetzung der Religionsfonds-Pfarre Dörnbach.

Aus *Oberösterreich* meldet man dem Oest. Vfr. 1869, Nr. 19. *die Dotation eines Religionsfonds-Pfarrers* betreffend: Zwei kleine Wegstunden von der Landeshauptstadt Linz entfernt, im Decanate Welz, befindet sich der Wallfahrtsort »*Dörnbach*«, auch »*Maria vom guten Rath*« genannt, mit einer Bevölkerung von 315 Katholiken, und liefert im Durchschnitte jährlich zwei Begräbnisse, vier

---

1) *Anmerkung.* Die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung sind vollständig im Diöcesanblatte und theilweise auch im Gesetz- und Verordnungsblatte für das Herzogthum Bukowina veröffentlicht.

Taufen und alle 2—3 Jahre eine Trauung, somit ein überaus bescheidenes Stolerträgniss. Besagte Wallfahrtspfarre nun, unter dem lobwürdigen Patronate des k. k. Religionsfondes, ist dermalen erledigt, und zur Besetzung ausgeschrieben, und zwar lautet die Ausschreibungs-Currende vom 15. März, Z. 969., wörtlich folgendermassen:

»*Da die Religionsfonds-Pfarre Dörnbach mit einem Einkommen von fl. 315 (hievon fl. 291,60 Stations-Einkommen und fl. 23,40 Religionsfonds-Beitrag), worauf die Verpflichtung zur Persolvirung von 257 Stiftmessen haftet, erledigt ist, so u. s. w.*«

Also fl. 315 summa summarum hat der jeweilige Religionsfonds-Pfarrer zu Dörnbach als Jahreseinkommen. Dazu wird schon die Stola, Sammlung, kurz Alles in Allem mit, mit Inbegriff von fl. 23,40 Religionfonds-Beitrag gerechnet. Bei dem Umstande, als er 257 Seelenmessen zu persolviren hat, deren Ertrag eben im Stations-Einkommen per fl. 291,60 inbegriffen ist, und nach den Vorschriften unserer Kirche noch obendrein 70—80 heilige Messen für die Pfarrgemeinde ohne Entgelt aufzuopfern verpflichtet ist, so kann er im Jahre nicht mehr als 30, höchstens 40 Messstipendien erhalten. — Diese sind die Revenüen des katholischen Religionsfonds- und Wallfahrtspfarrer zu Dörnbach, von denen er standesgemäss leben soll. Und dieser Fall steht nicht vereinzelt da! Bekanntlich ist die Einkommensumme (Congrua) in einer sogenannten alten Pfarre seit Kaiser Josephs Zeiten auf 315 fl., in einer neuen Pfarre auf 420 fl. festgestellt. Davon wird aber das Erträgniss der Stola, sobald es sich über 10 fl. beziffert, und die Naturaliensammlung, sobald sie systemirt ist, bis zum letzten Fünfzehntel abgerechnet, und für jedes Hundert Gulden, welches der k. k. Religionsfond hinauszahlt, fügt er als Daraufgabe noch 30 Stiftmessen bei, welche der vom Religionsfonde besoldete Seelsorgspriester, ob Pfarrer, ob Caplan, gleichviel, unentgeltlich lesen muss! Wo hat denn aber der Religionsfond alle diese Messen her, dass er damit so freigebig ist? Ei, von den eingezogenen Stiftungen. Aber wo ist denn das Stiftungsvermögen, das Bedeckungscapital hingekommen? Ja, wo sind denn die Kirchenjuwelen zu Toledo hingekommen, welche im Schätzungswerthe von vierzehn Millionen in jüngster Zeit in Verlust geriethen? — Nicht genug, auch jene älteren Stiftungen, für welche das Bedeckungscapital noch dermalen in den Händen der einzelnen Kirchen liegt, werden dem Seelsorger in seinem Einkommen gerechnet, und der k. k. Religionsfond zwackt ihm genau ihren Betrag

von seiner Besoldung ab. Nun geschah es bis zum Jahre 1868, dass das Stiftungscapital in Aerarial-Obligationen bestand. In Folge dessen bestand die Entlohnung für eine Stiftmesse häufig in ein Paar Kreuzer, welche dem Seelsorger obendrein an der Besoldung abgerechnet wurden, und wobei er ein sogenanntes Currentstipendium einbüsste!

Man kommt da wirklich in Verlegenheit, was man mehr anstaunen soll: Die Gewissenhaftigkeit, mit welcher der Staat die Stiftungscapitalien verschwinden machte, oder die Gewissenhaftigkeit, mit welcher er die Stiftmessen zur unentgeltlichen Persolvirung den Seelsorgern zumuthet, oder endlich den Optimismus, dem zu Folge sich heut zu Tage doch noch so viele finden, welche trotz der Abmahnungen und des Widerstrebens ihrer Seelsorger auf der Errichtung einer Messstiftung bestehen! Wenn man mit dem Plane umgeht, den Schullehrern eine Besoldung zwischen 600—1200 und den Unterlehrern einen Gehalt von 300 fl. zuzusprechen, wäre es wohl zu viel begehrt, wenn man die Congrua eines Seelsorgers, welcher eine gleiche Studienzeit mit jedem Minister durchmachen musste, doch wenigstens dem Gehalte eines Elementarlehrers conform stellte?

257) *Cultus-Ministerial-Verordnung vom 29. April 1869, Z. 3415., an sämmtliche Länderchefs,*

in Betreff der Ermächtigung der Vertreter gebundener Capitalien zur Vornahme der Convertirung der bezüglichen Staatsschuldverschreibungen.

(Verordn.-Bl. d. Minist. f. Cultus und Unterricht 1869, Stück 3., Nr. 38., S. 122.)

Das k. k. Finanzministerium hat nach vorausgegangenem Benehmen mit sämmtlichen k. k. Ministerien mit Verordnung vom 2. l. M., Z. 849/F. M., in Betreff der Ermächtigung der Vertreter gebundener Capitalien zur Vornahme der Convertirung der bezüglichen Staatsschuldverschreibungen Folgendes verlautbart:

Da die aus Anlass der Unificirung der Staatsschuld anzustellenden Theilschuldverschreibungen zu $2^1/_2$ fl. und zu 10 fl. nur die Bestimmung haben, in der erforderlichen Anzahl beigebracht, gegen förmliche Staatsschuldverschreibungen umgewechselt zu werden und auf Ueberbringer lauten, somit keinen Gegenstand der Vinculirung bilden; da ferner die Convertirung zum Behufe der Unificirung der Staatsschuld obligatorisch ist; — sind die Vertreter gebundener Capitalien, die in Staatsschuldverschreibungen bestehen, welche der Convertirung unterliegen, *ohne besonderen Consens* zur Annahme der erwähnten Theilschuldverschreibungen ermächtigt und zur Verwer-

thung und Verrechnung derselben für den Stamm des Vermögens verpflichtet. Desgleichen sind die erwähnten Vermögensvertreter ermächtigt, bei der Convertirung der gedachten Obligationen gleich anderen Parteien im Sinne des §. 1. der Kundmachung vom 25. December 1868 und des §. 5. der Kundmachung vom 2. Jänner 1869, jedoch immer unter gehöriger Verrechnung für das Stammvermögen vorzugehen.

Hievon werden Euere .... zur gefälligen Benehmungswissenschaft und weiteren angemessenen Mittheilung in Beziehung auf die im Bereiche des Cultus und Unterrichtes betheiligten Verwaltungen in Kenntniss gesetzt.

258) *Gesetz vom 11. Mai 1869, wirksam für das Königreich Böhmen,*

zur weiteren Durchführung der Grundentlastung.

(Böhm. Land.-Ges.-Blatt 1869, Nr. 875. Verordn.-Bl. d. Minist. f. Cultus u. Unterricht 1869, Nr. 11. unter Nr. 82.)

Ueber Antrag des Landtages Meines Königreiches Böhmen finde Ich zu verordnen, wie folgt:

§. 1. Die Entlastung des Grund und Bodens findet statt:

A. Bei Naturalleistungen an *Kirchen, Pfarren* und *Schulen*, das ist Arbeitsleistungen und jenen Naturalabgaben, welche nicht in Folge des Zehentrechtes als ein aliquoter Theil von den Grunderträgnissen an Früchten, sondern als unveränderte Giebigkeit entrichtet werden (§. 6. des Pat. vom 4. März 1869);

B. bei den von den Obereigenthümern für die abverkauften Mühlen, Wirths- und Branntweinhäuser, und andere derlei, mit einem Industrialbetriebe verbundene Realitäten unter verschiedenen Titeln bezogenen Zinsen, Naturalabgaben und Arbeitsleistungen, welche die Natur emphyteutischer und als solche auf dem Grunde haftender Zinsen oder einer Schadloshaltung für eine vom Obereigenthümer übernommene Servitut haben (§. 61. der Ministerial-Verordnung vom 27. Juni 1849);

C. bezüglich der im Egerlande unter welchen Benennungen immer bestehenden Sackzinse, welche noch nicht abgelöst sind, und nicht der Ablösung nach dem Gesetze vom 17. December 1862 (Nr. 103. R. G. Bl.) unterliegen;

D. bei den unveränderlichen Geldgiebigkeiten an *Kirchen, Pfarren* und *Schulen*;

E. bezüglich der Verbindlichkeit der Schankwirthe zur Abnahme der Getränke von den ehemaligen Obrigkeiten (beziehungs-

weise dem Propinations-Berechtigten), sofern diese Verbindlichkeit in dem ursprünglichen oder einem späteren zu Recht bestehenden emphyteutischen oder über die Theilung des Eigenthumes geschlossenen Vertrage ausdrücklich bedungen ist (§. 67. der Ministerial-Verordnung vom 27. Juni 1849).

§. 2. Die Ablösung dieser Leistungen geschieht:

A. Ueber Verlangen der Berechtigten oder Verpflichteten:

1) Bei den Naturalleistungen an Kirchen, Pfarren und Schulen (§. 1. Abth. *A.*), mit Ausnahme jener, welche aus Anlass einer besonderen, noch gegenwärtig aufrecht stehenden Function festgesetzt wurden;

2) bei den Zinsen, Naturalabgaben und Arbeitsleistungen für die abverkauften Mühlen, Wirths- und Branntweinhäuser und andere mit einem Industriebetriebe verbundenen Realitäten (§. 1., Abth. *B.*), dann bei den Sackzinsen (§. 1., Abth. *C.*), und bezüglich des Getränkzwanges (§. 1., Abth. *E.*).

B. Ueber Begehren beider Theile:

1) bei jenen Naturalleistungen an Kirchen, Pfarren und Schulen (§. 1. Abth. *A.*), welche aus Anlass einer besonderen, noch gegenwärtig aufrecht stehenden Funktion festgesetzt wurden;

2) bei den unveränderlichen Geldgiebigkeiten an Kirchen, Pfarren und Schulen (§. 1., Abth. *D.*).

§. 3. Gegenstand der, den Berechtigten zu leistenden Vergütung ist der Werth der Schuldigkeit nach dem rechtlich gebührenden Ausmasse.

§. 4. Der Berechtigte erhält mittelst Durchführung der folgenden Bestimmungen die volle Entschädigung für seine Ansprüche.

§. 5. Die Ermittelung des Werthes geschieht mit Ausnahme jener Fälle, in welchen nach den Gesetzen über die Grundentlastung bereits eine Reluition stattgefunden hat, nach den Preisen des Ortes, in welchem die abzulösende Schuldigkeit zu Recht bestand, und zwar:

a. bei Naturalien, die einem Marktpreise unterliegen, nach dem Durchschnitte der Jahre 1834 bis 1863, nachdem zuvor das Jahr mit den höchsten und jenes mit den niedrigsten Preisen ausgeschieden worden;

b. bei Naturalien, die keinen Marktpreis haben, oder wo über diese Preise eine glaubwürdige Bescheinigung nicht erhalten werden kann, dann bei Arbeitsleistungen durch Sachverständige unter Berücksichtigung der obigen Durchschnittszeit;

c. bei der zwangsweisen Getränkeabnahme ebenfalls durch Sach-

verständige, mit Beachtung der thatsächlichen Verhältnisse während der letztverflossenen zehn Jahre, und mit der Bestimmung, dass nicht der mit der Biererzeugung verbundene Nutzen, sondern jener dauernd bleibende Werth der Ablösung zu Grunde zu legen ist, welcher sich mit Rücksicht auf die derzeit bestehende Gesetzgebung ergibt.

§. 6. In den Fällen, wo Sachverständige eintreten, bestimmt jeder Theil einen Sachverständigen und beide Theile gemeinschaftlich den Obmann, dessen Ausspruch innerhalb der Angaben der zwei Sachverständigen massgebend ist.

Unterlässt eine Partei die Benennung des Sachverständigen oder einigen sich die Parteien nicht über die Person des Obmannes, so steht die Benennung der Ablösungscommission zu.

§. 7. Gegen den Ausspruch der Sachverständigen findet keine Berufung statt; es sind dieselben jedoch über Begehren einer Partei vor Abgabe des Befundes zu beeiden und die Parteien berechtiget, denselben behufs einer gründlichen Beurtheilung des Gegenstandes ihre Erinnerungen zu machen.

§. 8. Abgaben im Gelde sind nach ihrem Nennwerthe auf österr. Währung zurückzuführen.

§. 9. Von dem Werthe der Jahresleistung sind die etwaigen Kosten der Einhebung und andere Auslagen, sowie die Gegenleistungen in Abschlag zu bringen.

Die Ermittelung des Jahreswerthes dieser Abschlagsposten findet nach den Bestimmungen der §§. 5—8. dieses Gesetzes statt.

Der nach der einen oder anderen Seite hin verbleibende reine Werth bildet im zwanzigfachen Ausschlage das Ablösungscapital und dessen 5pct. Zinsen die Jahresrente des Bezugsberechtigten.

§. 10. Ablösungstag ist der 1. Jänner nach Rechtskraft des Ablösungsactes, bis zu welchem Tage die dermalige Verpflichtung zu erfüllen ist.

§. 11. Das Ablösungscapital ist auf Gulden abzurunden und der Kreuzer-Betrag am 1. November des ersten Ablösungsjahres in die Steuercassa des Bezirkes, in welchem der entlastete Grund liegt, zu bezahlen.

Das sonach verbleibende Ablösungscapital ist nach Wahl des Verpflichteten in 20 gleichen auf einander folgenden Jahresraten oder im Falle dasselbe durch 10 theilbar ist, in 20jährigen Annuitäten, stets am 1. November in die oben benannte Steuercassa zu berichtigen.

Es steht dem Verpflichteten frei, das ganze Ablösungscapital oder mehrere Raten auf einmal zu jeder Zeit zu bezahlen.

Erlegt der Verpflichtete das Capital bis zum 1. November des ersten Ablösungsjahres zur Gänze, so werden ihm 10 Procent desselben erlassen.

Die 5procentigen Jahreszinsen sind von dem mit Schluss des Vorjahres verbliebenen Capitalreste für die Zeit vom 1. Jänner bis 31. December zu berechnen und gleich den Raten am 1. November jeden Jahres zu bezahlen.

Bei Capitalszahlungen während dem Laufe eines Jahres sind die Zinsen für dieses Jahr dennoch ganzjährig zu berechnen und gleichzeitig zu berichtigen.

§. 12. Die Steuercassa erfolgt die von dem Verpflichteten nach der Grösse seines Capitalrestes eingezahlten Zinsen mit Ende jeden Jahres unmittelbar an den Bezugsberechtigten als dessen Jahresrente. Das Ablösungscapital oder die Rate übergibt die Steuercassa:

a. bei Kirchen und Pfarren der bezüglichen Kirchencassa;
b. bei Schulen der betreffenden Schulfondscassa und
c. bezüglich der übrigen Bezugsberechtigten demjenigen, welcher die Bewilligung der Realbehörde zur Erhebung beibringt.

§. 13. Ablösungscapitalien, welche Bezugsberechtigten gehören, deren Realitäten nicht über die Hälfte des nach dem 100fachen Steuerbetrage ohne Zuschlag berechneten Werthes verschuldet sind, oder welche den Betrag von 50 fl. ö. W. nicht übersteigen, können dem Bezugsberechtigten ohne Einvernehmung der Hypothekargläubiger ausgefolgt werden, wenn für diese offenbar kein Nachtheil daraus zu besorgen ist, was das Realgericht mit Rücksicht auf das Verhältniss des Ablösungsbetrages zu dem Werthe der Realität und auf den Stand der bücherlichen Lasten zu beurtheilen hat. Handelt es sich jedoch um Capitalien von einem höheren Betrage als 50 fl., oder walten Zweifel darüber ob, ob die Ausfolgung ohne Gefahr für den Hypothekargläubiger geschehen könne, so sind diese zur Abgabe ihrer Aeusserung mit dem Beisatze zu einer Tagsatzung vorzuladen, dass auch im Falle ihres Ausbleibens über die Zulässigkeit der Ausfolgung werde entschieden werden.

Nach beendigter Verhandlung ist mit sorgfältiger Erwägung, ob nach den erhobenen Umständen ein Nachtheil für dieselben zu besorgen stehe, durch Bescheid zu entscheiden, ob und unter welchen Bedingungen der Ausfolgung stattgegeben werde, wobei im Uebrigen die bestehenden Gesetze zur Richtschnur zu dienen haben.

Haftet auf dem Gute, mit dessen Besitz die abgelöste Gerechtsame verbunden war, das Substitutions-, Fideicommiss- oder Lehenband, oder die Dienstbarkeit des Fruchtgenusses, so müssen die Rechte der an diesen Verhältnissen Betheiligten ohne Rücksicht auf die Grösse des Entschädigungscapitals und den Stand der bücherlichen Passiven gewahrt werden.

(Ministerial-Verordnung vom 28. Juli 1859, R. G. Bl. Nr. 142.)

§. 14. Den Parteien bleibt unbenommen, sich auf Ablösung durch Abtretung von Grund und Boden zu einigen, und sind die in diesem Falle etwa nothwendigen Gränzbeschreibungen und Vermarkungen, dann die Ab- und Zuschreibungen in den öffentlichen Büchern von Amtswegen und ohne Einvernehmung der Hypothekargläubiger, denen ihre Rechte verwahrt bleiben, zu verfügen.

§. 15. Bei jenen Mühlen und Wasserwerken, welche ihre Betriebskraft unmittelbar aus einem Teiche beziehen, kann gelegentlich der Zinsablösung auch die Ablösung oder Regulirung des Wasserbezugsrechtes von der einen oder der anderen Partei verlangt werden.

Die theilweise oder gänzliche Ablösung eines Wasserbezugsrechtes ist im Vergleichswege, und bei Abgang eines Einverständnisses nur für den Fall zulässig, wenn und in wieweit hiedurch der übliche Hauptwirthschaftsbetrieb des berechtigten oder verpflichteten Gutes nicht auf eine unersetzliche Weise gefährdet wird, oder überwiegende Nachtheile der Landescultur herbeigeführt werden.

Hierüber haben Sachverständige gemäss §. 6. und 7. dieses Gesetzes zu entscheiden. Die Regulirung begreift die Feststellung des Rechtes rücksichtlich des Umfanges, des Ortes und der Art der Ausübung, der Dauer und des Masses des Genusses u. s. w. und sind die diesfälligen Bestimmungen bei Abgang eines Einverständnisses durch Sachverständige festzustellen.

§. 16. Localcommissionen und Erkenntnissbehörden erster Instanz sind die k. k. Bezirkshauptmannschaften, in deren Sprengel das zu entlastende Object gelegen ist, und es sind dieselben verpflichtet, auch in jenen Fällen zu entscheiden, und das nach Massgabe der bestehenden Gesetze Erforderliche zu veranlassen, wo eine Leistung noch nicht zur Entlastung kam, welche nach dem Gesetze der Grundentlastung zu unterziehen war, oder wo eine unentgeltlich oder gegen Entgeld aufgehobene Grundlast in den Grundbüchern noch nicht gelöscht erscheint.

Berufsinstanzen sind die k. k. Statthalterei und das Ministerium des Innern.

§. 17. Die Ablösungsgesuche (Provocationen) sind von den im §. 2. aufgeführten Parteien bei der k. k. Bezirkshauptmannschaft einzubringen. Die einseitige Zurücknahme einer überreichten Provocation ist unstatthaft. Bei Realitäten, deren vollständiges Eigenthum den Besitzern nicht zusteht, sind die Provocationen nebst dem Nutzniesser auch mitzufertigen:

a. Bei Fideicommissen von dem Fideicommiscurator;
b. bei geistlichen Communitäten von dem Vorsteher und drei Gliedern der Communität;
c. bei katholischen Kirchen und Pfarren von den Patronen;
d. bei akatholischen Kirchen und Pfarren von dem Kirchenvorstande;
e. bei Schulen von der Schulaufsicht.

Für Minderjährige, Curanden und Cridatare haben Vormünder, Curatoren und Vermögensverwalter, für weltliche Gemeinden, deren Vorsteher und ein Gemeinderath oder Ausschussmann, und für Staats- und Fondsherrschaften der Vorstand jener Behörde einzuschreiten, welchem die Oberaufsicht über deren Verwaltung zusteht.

Geschieht die Provocation durch einen Bevollmächtigten, so hat derselbe eine auf die Ablösung lautende besondere Vollmacht beizuschliessen.

§. 18. Wenn die bezugsberechtigte oder leistungspflichtige Realität mehreren Personen gehört, so ist die Provocation nur eines Mitbesitzers als gültig anzusehen, jedoch sind hierüber zur Verhandlung alle Interessenten vorzuladen und im Falle sie sich nicht einigen, anzuweisen, einen gemeinschaftlichen Bevollmächtigten binnen 30 Tagen zu ernennen, widrigens ihn die Localcommission auf Gefahr und Kosten derselben bestellt.

§. 19. Der Ehemann wird als Machthaber seiner Ehegattin angesehen, ausser er wäre von ihr geschieden, oder selbst nicht eigenberechtigt oder es würde diese stillschweigende Berechtigung ausdrücklich widerrufen.

§. 20. Zu den Verhandlungen sind lediglich die unmittelbar Betheiligten oder deren Vollmachtsträger vorzuladen, und es sind dieselben schuldig, die geforderten Auskünfte dabei mündlich zu ertheilen, widrigens die Localcommission berechtigt und zugleich verpflichtet ist, die Erhebungen von Amtswegen zu pflegen und das Erkenntniss nach Lage der Akten zu schöpfen. In Fällen, wo Sachverständige eintreten (§§. 5., 9. und 15.), sind die Localcommissionen verpflichtet, denselben die nöthigen Behelfe zu erfolgen und Aufklärungen zu ertheilen.

§. 21. Kommt ein Vergleich, welcher in jedem Falle zu versuchen ist, nicht zu Stande, dann hat die Commission in den Fällen, wo das Bezugsrecht (Titel) bestritten wird, auf Grundlage des factischen Besitzstandes die Entschädigung auszumitteln, das Erkenntniss zu schöpfen und jener Partei, welche den Bezugstitel anficht, mit dem Bedeuten zuzustellen, dass sie binnen einer Fallfrist von vier Wochen den Rechtsweg zu ergreifen und innerhalb derselben die Einbringung der Klage bei der Localcommission aufzuweisen habe, widrigens das Recht zur Klage als erloschen und das Entschädigungserkenntniss als rechtskräftig angesehen werden würde. Kann in einem solchen Falle der factische Besitz nicht ermittelt werden, so hat die Commission den Berechtigten unter gleicher Fallfrist auf den Rechtsweg zu weisen, mit der Rechtsfolge, dass die Nichteinbringung der Klage als Verzichtleistung auf den angesprochenen Bezug angesehen wird.

§. 22. Ueber die rechtzeitig eingebrachten Klagen haben die Gerichte nach der Vorschrift über das summarische Verfahren zu verhandeln und mit möglichster Beschleunigung zu entscheiden.

Die obsiegende Partei hat eine gerichtlich beglaubigte Abschrift des Urtheils binnen acht Tagen, nachdem es rechtskräftig geworden ist, der Localcommission zu überreichen.

§. 23. Die von den Parteien oder ihren Vertretern bei den Ablösungsverhandlungen abgegebenen Erklärungen und eingegangenen Vergleiche bedürfen zu ihrer Rechtsgültigkeit weder der Zustimmung der Hypothekargläubiger, noch jener der Anwärter oder Curatoren eines mit dem Substitutions-, Fideicommis- oder Lehenbande behafteten Gutes, noch der Genehmigung der administrativen oder Pflegschaftsbehörde und gilt dies auch von beschränkten Eigenthümern, Nutzniessern oder Vertretern nicht eigenberechtigter Personen.

§. 24. Das Ablösungserkenntniss ist in tabellarischer Form auszufertigen und beiden Theilen zuzustellen, dem Berechtigten jedoch bei dem Bestande mehrerer Verpflichteten derselben Gattung überdies auch ein summarisches Erkenntniss zu erfolgen.

§. 25. Gegen Entscheidungen der Localcommission ist die Berufung an die Statthalterei und im Falle der Nichtbestätigung des Erkenntnisses an das Ministerium des Innern innerhalb der Frist von 30 Tagen zulässig, und stets bei der Localcommission einzubringen.

Gegen ein bestätigtes Erkenntniss findet keine weitere Berufung statt.

§. 26. Das rechtskräftige Ablösungserkenntniss ist von der

Localcommission dem Gerichte zur Einverleibung des Pfandrechtes für das Ablösungscapital sammt Zinsen ob der verpflichteten Realität vor allen anderen bereits eingetragenen Hypothekarkosten und wenn die Verpflichtung bereits pfandrechtlich sichergestellt wäre, in der bücherlichen Rangordnung des abgelösten Rechtes, und zur Löschung der abgelösten Verpflichtung, und ebenso der Realinstanz der berechtigten Realität zur Amtshandlung bezüglich der Hypothekargläubiger gemäss §. 13. dieses Gesetzes zu übergeben.

§. 27. Ebenso ist dasselbe dem Steueramte, welches die Verschreibung der verpflichteten Realität führt, zuzustellen, und hat letzteres die Schuldigkeit an Capital und Interessen nach den Vorschriften über k. k. Steuern einzuheben und dem Verpflichteten die löschungsfähige Quittung hierüber zu erfolgen.

§. 28. Alle in diesem Gesetze bestimmten Fristen sind Präclusivfristen.

§. 29. Die Regieauslagen werden, wenn die Anmeldung binnen sechs Monaten nach Kundmachung dieses Gesetzes erfolgt, aus Landesmitteln, nach dieser Zeit von den Parteien bestritten.

Die Kosten der Sachverständigen werden in jedem Falle von den Parteien bestritten.

§. 30. Meine Minister des Innern, der Justiz und der Finanzen werden mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

Ofen, am 11. Mai 1869.

Franz Joseph m. p.

Giskra m. p. Herbst m. p. Brestel m. p.

259) *Cult-Ministerial-Erlass vom 27. Mai 1869, Z. 4484., an alle Länderchefs,*

mit welchem auch den sogenannten altgestifteten Pfarrern das Recht eingeräumt wird, die Einkommensteuer unter den Ausgaben in die Fassion aufzunehmen.

(Verordn.-Bl. d. Minist. f. Cult. u. Unterr. 1869, Stück 5., Nr. 47., S. 153.)

Da eine Landesstelle in der Fassion eines alsgestifteten Pfarrers die Einkommensteuer gestrichen hat, sehe ich mich veranlasst, Euere . . . . aufmerksam zu machen, dass kraft der mit dem Ministerialerlasse vom 19. Februar 1867, Z. 3563. ex 1866, sub lit. *c)*, mitgetheilten Weisungen auch *altgestiftete* Pfarrer, um jene Entschädigungsansprüche zu verfolgen, die laut der Ministerialerlässe vom 12. Mai 1864, Z. 5234/St. M. *I.* und 26. October 1868, Z. 9131., den Seelsorgepfründnern zukommen, *die Einkommensteuer* unter den Ausgaben in die Fassion aufnehmen dürfen.

260) *Cult-Ministerial-Erlass vom 7. Juni 1869, Z. 392., an den Statthalter für Oberösterreich*, (*aus Anlass eines speciellen Falles*), **betreffend die Einbringung aushaftender Vorschüsse aus dem Staatsschatze und dem Religionsfonde an landesfürstliche Patronatspfarren und Kirchen.**

(Verordn. Bl. d. Minist. f. Cultus u. Unterr. 1869, Stück 9., Nr. 67., S. 235 f.)

In Betreff der Einbringung aushaftender Vorschüsse, welche der Staatsschatz und der Religionsfond an landesfürstliche Patronatspfarren und Kirchen verabfolgte, beehre ich mich Euerer .... Nachstehendes bekannt zu geben:

Auf den gestellten Antrag: zu verfügen, dass die Rechnungen aller jener Kirchen, welche mit den gedachten Vorschüssen noch aushaften, oder die solche in Hinkunft etwa noch in Anspruch nehmen, in solange an die k. k. Statthalterei zur Censur einzusenden seien, bis diese Kirchen ihren Verpflichtungen vollständig nachgekommen sein werden, — kann ich mich in Rücksicht auf den der Kirche bezüglich der Verwaltung ihres Vermögens mit der Allerhöchsten Entschliessung vom 3. October 1858 eingeräumten Wirkungskreis einzugehen nicht bestimmt finden.

Um jedoch dem von Euerer .... bezeichneten Bedürfnisse thunlichst entsprechen zu können, wird es sich empfehlen, die Verwaltungen des Vermögens solcher Kirchen, welche zur Rückzahlung empfangener Vorschüsse verpflichtet sind, zu verhalten, durch Vorlage von *Normalpräliminarien* nachzuweisen, ob und in welchem Masse sie — unbeschadet der Bestreitung ihrer currenten Bedürfnisse — die Mittel zur Berichtigung der fraglichen Vorschüsse besitzen oder beizuschaffen in der Lage sind. Für die Anwendung dieses Verfahrens muss ich mich um so mehr erklären, als das in der vorschriftsmässigen Form verfasste Normalpräliminare gegenüber der regelrechten Censur der Jahresrechnungen den Vortheil bietet, schon im *Vorhinein* den bei regelmässigen Verhältnissen jährlich zu gewärtigenden Einkommensüberschuss entnehmen zu lassen, wodurch rechtzeitig eine billige Bemessung der Rückzahlungsraten ermöglicht wird.

Indem ich ersuche, im Sinne dieser Andeutungen das weiters Entsprechende zu verfügen, halte ich mich versichert, dass Euere .... im Interesse des bei dieser Angelegenheit betheiligten Staatsschatzes nicht unterlassen werden, auf die Begleichung der fraglichen Ausstände kräftig hinzuwirken.

261) *Cult-Ministerial-Erlass vom 15. Juni 1869, Z. 4098, an den Statthalter für Steiermark (aus Anlass eines speciellen Falles),* betreffend die Ertheilung von Unterstützungen für altgestiftete Seelsorgspfründen. (Verordn.-Bl. d. Minist. f. Cultus u. Unterr. 1869, Stück 9., Nr. 69., S. 236 f.)

Mit dem Ministerialdecrete vom 11. April 1868, Z. 2353, ist eine genaue Instruction mitgetheilt worden, wie sich bei Gesuchen um Unterstützungen für altgestiftete Pfründen zu benehmen sei, für welche nicht bereits eine von der hiezu allein competenten Centralstelle ertheilte Bewilligung besteht.

Hiernach hat die politische Landesbehörde

1. zu untersuchen, ob der Pfründe ein Zuschuss aus dem Religionsfonde aus dem Titel einer Entschädigung für einen durch Regierungsverfügungen entstandenen Entgang an der gesetzlichen Congrua nach den hierüber bestehenden Vorschriften gebühre;

2. im bejahenden Falle diese Entschädigung anzuweisen;

3. bei Gelegenheit dieser Anweisung, oder wenn keine solche Anweisung stattzufinden hätte, das Ordinariat aufmerksam zu machen, dass bevor der passive Religionsfond, beziehungsweise der Staatsschatz über seine gesetzliche Schuldigkeit in Anspruch genommen werde, die Wege betreten werden sollen, welche das gemeine Kirchenrecht in solchen Fällen durch Inanspruchnahme der Interessenten, d. i. der Patrone, Gemeinden, und der einzelnen Parochianen an die Hand gibt, woraus hervorgeht, dass die Betretung dieser Wege nicht Sache der Regierungsbehörden sei;

4. wenn nach Erschöpfung der in den vorigen Absätzen angedeuteten Wege doch schiesslich eine gnadenweise Unterstützung aus dem Religionsfonde in Anspruch genommen werde, das thatsächliche Einkommen des Seelsorgers, für dessen Pfründe eine Unterstützung erbeten wird, aus was immer für Quellen in Geld und sonstigen Emolumenten kennen zu lernen, indem, wenn es sich um gnadenweise Unterstützungen handelt, die Ermittelung des fassionsmässigen reinen Einkommens nicht hinreiche.

Anmerkung. Das Decret des Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 11. April 1868, Z. 2353., an die Statthalterei in Steiermark lautet:

Laut Hofcanzlei-Decret vom 25. Jänner 1839, Z. 1532., hat der Religionsfond niemals die Verpflichtung übernommen, die Congrua der alten Beneficien zu ergänzen, und wenn bisher an selbe Congrua-Ergänzungen oder vielmehr Unterstützungen bewilligt worden sind, so ist dieses, wie das citirte Decret weiters bemerkt, aus besonders rücksichtswürdigen Gründen geschehen, ohne jedoch die

Ergänzung einer Congrua von 300 fl. C. M. eintreten zu lassen oder darauf Rücksicht zu nehmen.

Hiernach soll die Unterstützung einer altgestifteten Pfründe eine Ausnahme sein und selbst im Falle dieser Ausnahme kann die Unterstützung bis auf den Betrag von 300 fl. nur als ein Maximum und nicht als ein Ordinarium angesehen werden.

Die k. k. . . . . hat in Fällen, wo solche Unterstützungen angesucht werden, vor Allem zu untersuchen, ob und in wiefern der Pfründe wegen Verminderung ihrer Bezüge durch Staatsverfügungen eine Entschädigung aus dem Religionsfonde gebühre und im bejahenden Falle zuerst ihr eigenes Amt zu handeln, indem die Bestimmung und Anweisung solcher Entschädigungen in ihrem eigenen Wirkungskreise liegt. Bei der Anweisung dieser Entschädigung ist das Ordinariat aufmerksam zu machen, dass, bevor der passive Religionsfond, also beziehungsweise der Staatsschatz, über seine gesetzliche Schuldigkeit in Anspruch genommen wird, die Wege betreten werden sollen, welche das gemeine Kirchenrecht in solchen Fällen durch Inanspruchnahme freiwilliger Beiträge der Interessenten, d. i. der Patrone, der Gemeinden und der einzelnen Parochianen an die Hand gibt.

Wird schliesslich doch die Hülfe des Religionsfondes aus dem Titel gnadenweiser Unterstützung in Anspruch genommen, so ist es nöthig, das thatsächliche Einkommen des Bittstellers in Geld und sonstigen Emolumenten aus was immer für Quellen kennen zu lernen, indem, wenn es sich um gnadenweise Unterstützungen handelt, die Kenntniss des fassionsmässigen reinen Einkommens nicht hinreicht.

262) *Currende des Bischofs von Brünn vom 30. Juni 1869,*

wornach alle Localcapläne den Titel Pfarrer erhalten.

Seit dem Jahre 1848, wo Wir gemeinschaftlich mit dem hochwürdigsten Provinz-Metropoliten das Memorandum über die wünschenswerthe Gestaltung der kirchlichen Verhältnisse im constitutionellen Oesterreich an die damalige Reichsversammlung gerichtet, haben Wir nicht aufgehört, bei jeder Gelegenheit dahin zu wirken, dass der Unterschied in der Benennung der selbstständigen Seelsorger behoben und den sogenannten Localcaplänen die pfarrliche Congrua zuerkannt werde. In vielen Fällen gelangten Wir auch zum Ziele, in vielen jedoch wurde Uns, namentlich seit dem Jahre 1859 die Unzulänglichkeit der Mittel des Religionsfondes entgegengehalten, und Wir mussten Uns begnügen, die Beneficiaten, für welche Wir

eine Erhöhung der Congrua vergebens angestrebt, für ihre Person zu Pfarrern zu ernennen. Da nun die gleichen Gründe auch für diejenigen selbstständigen Herren Seelsorger sprechen, die bisher um Erhebung ihrer Curatien zu Pfarren nicht eingeschritten, und die Bezeichnung als »Personal-Pfarrer« immer noch einen Unterschied von anderen selbstständigen Curaten andeutet, so haben Wir Uns bestimmt gefunden, die letzterwähnte Bezeichnung ganz fallen zu lassen, und sämmtlichen Herren Localcuraten der Diöcese von nun an den Namen und die äusseren Abzeichen um so mehr zuzuerkennen, als den nichtkatholischen Pastoren bei einer oft sehr geringen Zahl ihrer Glaubensgenossen der pfarrliche Titel auch ämtlich gegeben wird. Daher werden in Unserem Diöcesan-Schematismus wegen nicht Austragung der Frage über höhere Dotation wohl noch immer »Pfarren« und »Local-Curatien« erscheinen, die Beneficiaten aber durchweg als »Pfarrer« bezeichnet werden. Unsere Sorge aber wird es sein, die Aufbesserung der Congrua für letztere fortwährend im Auge zu behalten, und jede Gelegenheit zur Erzielung einer solchen zu benützen.«

263) *Entscheidung des Ministers für Cultus und Unterricht vom 7. Juli 1869, Z. 6002 ex 1867, an den Leiter der Statthalterei für Böhmen,*

über die Anrechnung neuer Messenstiftungen bei Ermittelung der Bauconcurrenzpflicht der Beneficiaten.

(Verordn.-Bl. d. Min. f. Cultus u. Unterricht 1869, Stück 9., Nr. 68., S. 286.)

Mit dem Ministerialdecrete vom 29. December 1851, Z. 169, ist angeordnet worden, dass bei künftig zu errichtenden Messenstiftungen der Stiftungsbetrag in die *Congrua nicht* einzurechnen sei, wobei in eine *Unterscheidung*, zu welchem Zwecke die Congruaberechnung vorgenommen wird, *nicht* eingegangen wurde.

In dem vorliegenden Falle handelt es sich jedoch nicht um die Einrechnung der fraglichen Messenstiftung in die *Congrua*, sondern um Inanschlagbringung bei Berechnung der *Ueberschüsse*, behufs Entscheidung über die Bauconcurrenz, in welcher Beziehung keine gesetzliche Anordnung besteht, welche die Ausdehnung der erwähnten Bestimmung auf die zu entscheidende Angelegenheit rechtfertigte.

In Anbetracht dessen, und da durch die Bewilligung einer solchen Ausnahme dem Rechte dritter Personen nicht nahe getreten werden darf, kann dem hierauf gerichteten Recurseinschreiten keine Folge gegeben werden.

264) *Cult-Ministerial-Verordnung vom 7. Juli 1869, Z. 4353., an alle politischen Länderchefs,*

womit die Evidenzhaltung der aus dem Religionsfonde bezahlten Vorschüsse vermittelst des jährlichen Religionsfondsvoranschlags geregelt wird.

(Verordn.-Bl. des Minist. f. Cultus u. Unterr. 1869, Stück 9., Nr. 71., S. 238.)

Um über die Rückzahlung der aus dem Religionsfonde gewährten Vorschüsse die nothwendige Evidenz zu gewinnen, sehe ich mich veranlasst, Euere .... zu ersuchen, dahin die Verfügung zu treffen, dass vom Jahre 1871 an die zu erwartenden Rückzahlungen von aus dem Religionsfonde gegebenen Vorschüssen ohne Compensirung in der Beilage zur betreffenden Bedeckungsrubrik des Voranschlages (»Rechnungs- und andere Ersätze« eventuell »zurückerhaltene Vorschüsse«) mit Rücksichtsnahme auf die während des bezüglichen Jahres fällig werdenden Raten unter Beigabe eines Verzeichnisses der einzelnen Posten und mit Angabe der speciellen Bewilligungsdecrete angeführt werden.

265) *Cult-Ministerial-Verordnung vom 23. Juli 1869, Z. 4804.,*

betreffend die Organisirung der griechisch-orientalischen theologischen Lehranstalt in Zara.

(Verordn.-Bl. d. Minist. f. Cultus u. Unterr. 1869, Stück 9., Nr. 76., S. 244.)

Seine k. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 5. Juni 1869 die Organisirung der griechisch-orientalisch-theologischen Lehranstalt in Zara allergnädigst zu genehmigen geruht.

Die Allerhöchste Entschliessung lautet:

»Ich genehmige, dass die griechisch-orientalisch-theologische Lehranstalt in Zara nach Ihrem Antrage organisirt und successive vom Studienjahre 1869-70 an activirt werde. Jedem der vier an derselben anzustellenden Professoren, deren Ernennung Ich mir vorbehalte, bewillige Ich einen Gehalt von jährlich Achthundertvierzig Gulden und gestatte, dass an dem mit dieser Lehranstalt verbundenen Seminare zwanzig Stiftplätze für Studirende der Theologie, und überdies während der Jahre 1870 bis 1877 zwanzig Stiftplätze für Gymnasialschüler griechisch-orientalischen Bekenntnisses, die sich dem geistlichen Stande zu widmen gewillt und befähigt sind, systemisirt werden. Zwei von den ersterwähnten Stiftplätzen können an griechisch-orientalische Jünglinge aus Montenegro und den benachbarten türkischen Provinzen verliehen werden.«

266) *Erlass des Ministers Dr. Giskra vom 29. Juli 1869.*

Zur Krakauer Klostergeschichte, welche bekanntlich zur vollkommenen Freisprechung der wegen angeblich grausamer Behandlung der irrsinnigen Nonne *Barbara Ubryk* strafgerichtlich in Untersuchung gezogenen Oberin und Ordensschwestern führte, theilte die »Presse« folgenden Erlass des Ministers Dr. *Giskra* in Stellvertretung des Cultusministers Ritter *von Hasner* an den Statthalterei-Leiter in Lemberg vom 29. Juli 1869 mit:

»Die empörenden Vorgänge, welche in dem Krakauer Convente der Karmeliterinnen zu Tage gekommen sind, und die dadurch verursachte gerechte Entrüstung gegen die Bewohnerinnen der Stätte der verübten Unthat, legen der kaiserlichen Regierung die Pflicht nahe, in ernste Erwägung zu ziehen, was bezüglich dieses Convents zunächst einzuleiten sei.

In erster Linie drängt sich die Frage auf, ob dem gedachten Convente die in Folge Allerhöchster Entschliessung vom 5. Juni 1867 wegen der Vorenthaltung der demselben aus dem Königreich Polen gebührenden Bezüge vorschussweise aus den Staatsfinanzen gewährte Subvention jährlicher 1800 fl. ö. W. noch ferner belassen werden könne?

Allein die kaiserliche Regierung kann bei dieser Frage nicht stehen bleiben; sie muss bei der wohlbegründeten Aufregung, welche der Vorfall in dem Convente der Karmeliterinnen allenthalben hervorgerufen hat, in Ueberlegung nehmen, ob die Fortdauer des Bestandes dieses Convents, von welchem im günstigsten Falle eine gedeihliche Wirksamkeit auf lange hin nicht gewärtigt werden könnte, im öffentlichen Interesse gestattet sei.

In Betreff dessen ersuche ich Euere .... unverzüglich mit dem Kraukauer Bisthums-Administrator, Bischof *Galecki*, das Einvernehmen über die seitherige Wirksamkeit dieses Convents zu pflegen und denselben zur Aeusserung darüber zu veranlassen, ob der Fortbestand des Convents der Karmeliterinnen in Krakau auch nur im kirchlichen Interesse als wünschenswerth angesehen werden könne.

Die diesfällige Aeusserung des genannten Bischofs wollen mir Euere .... mit Ihrem Gutachten ehethunlichst vorlegen.

Vorher aber wünsche ich ohne Verzug die Ansicht Euerer .... darüber inne zu werden, ob gegen die sofortige Einstellung der obenerwähnten vorschussweisen Subvention Gründe geltend gemacht werden können, weil bei dem Abgange solcher Gründe die kaiser-

liche Regierung allsogleich zur Einstellung dieser Subvention zu schreiten sich verpflichtet sehen muss.

Giskra m. p.«

Ein Ministerial-Rescript vom 1. Januar 1870 *entzog* den *Karmeliterinnen zu Krakau* die ihnen seit 1. Januar 1867 geleistete rückzahlbare Vorschussleistung von 1800 fl. jährlich. Ein Grund dieser harten Massregel wurde nicht angeführt. Bekanntlich sind die in Russland liegenden Güter, von welchen das Kloster seinen Unterhalt bezieht, von der Petersburger Regierung mit Beschlag belegt, man schien also die Auflösung des Klosters zu beabsichtigen. Durch ein Vermächtniss eines polnischen Grafen soll das Kloster, wenn wir uns recht erinnern, für die ihm vom Ministerium Giskra zugefügte Beraubung entschädigt worden sein. Wie der Oesterr. Volksfr. 1869, Nr. 249. meldete, wurde jener ministerielle Akt auf dem Lemberger Landtage der Gegenstand einer Interpellation, deren Unterschriften an der Spitze die Namen der Erzbischöfe Wierzchlejski und Manasterski trug und die namentlich dahin ging, mit welchen Motiven die Regierung vom rechtlichen Standpunkte jenen Akt zu rechtfertigen gedenke. Dass und was für eine Antwort die Regierung auf diese Interpellation ertheilt habe, ist uns nicht bekannt geworden. Wir fügen nun aus dem Oesterr. Volksfr. 1870, Nr. 18. folgende vom Czas veröffentlichte Aufforderung des k. k. Delegaten der Statthalterei an die Pfarrer des Karmeliterklosters bei: „Laut eines dem k. k. Präsidium vorgelegten Gutachtens der Direction des Hospitals zum heiligen Lazarus und zum heiligen Geist leidet die Ordensschwester Barbara *Ubryk an vollständiger und unheilbarer Geistesstörung*. Die Kranke bedarf nach der Ansicht der Direction einer sicheren und fortwährenden Pflege, welche sie nicht nur in einem Irren-Institut, sondern auch ausserhalb desselben bei gutem Willen erhalten kann. *Da das Kloster der Karmeliterinnen zu ihrer Erhaltung und demnach auch zur Aufbringung aller Kosten*, welche aus dem nothwendigen Unterbringen der Kranken in einer Irrenanstalt entspringen, *verpflichtet ist*, *so ist die Nothwendigkeit vorhanden*, die Ordensschwester Barbara *Ubryk in einer solchen Anstalt*, resp. in dem Hospital zum heiligen Geiste in Krakau *auf Kosten des Convents unterzubringen*. Indem ich laut Rescript des hohen k. k. Präsidiums vom 4. Jänner d. J. die hochwohlgeborene Vorsteherin davon in Kenntniss setze, fordere ich zugleich den Convent auf, *die betreffenden Kosten* pünktlich zu *bezahlen*, widrigenfalls dieselben auf dem Wege der *Execution* eingezogen werden."

(Die Sätze: Da das Kloster — auf Kosten des Convents unterzubringen, sind, wie der Oesterr. Volksfr. bemerkt, nicht logisch, denn deswegen, weil das Kloster der Karmeliterinnen zur Erhaltung der Barbara Ubryk und zur Bestreitung der Kosten für dieselbe verpflichtet ist, kann man doch nicht gut sagen, *es sei die Nothwendigkeit vorhanden*, sie auf Kosten des Convents ausserhalb des Convents unterzubringen.)

267) *Cult-Ministerial-Erlass vom 30. Juli 1869, Z. 6093, an die Statthalter für Oberösterreich und Tyrol, dann an die Leiter der Statthaltereien in Wien und Triest,*

betreffend die Flüssigmachung der durch die Normalpräliminarien ermittelten Cassaabgänge der unter dem Religionsfondspatronate stehenden Kirchen.

(Verord.-Bl. d. Minist. f. Cultus u. Unterr. 1869, Stück 10., Nr. 79., S. 267. Vgl. St. Pölten. Cons. Curr. 1869, Nr. 10. unter VI.)

Um einigen Schwierigkeiten und Bedenken zu begegnen, welche sich bei Anwendung der mit dem Ministerialdecrete vom 10. Mai 1864, Z. 2111. erlassenen Bestimmungen über die Verfassung von Normalpräliminarien bei unzureichend dotirten, von dem Patronate des Religionsfondes abhängenden Kirchen ergeben haben und behufs Vereinfachung des diesbezüglichen Verfahrens finde ich es angemessen, die mit dem obbezeichneten Erlasse getroffenen Verfügungen dahin zu modificiren, dass, sobald durch das genehmigte Normalpräliminare der Einkommensabgang des betreffenden Gotteshauses sichergestellt ist, der Kirchenvermögens-Verwaltung ohne weiteres Einschreiten die Bedeckung hiefür aus dem Patronatsfonde mit 1. Jänner eines jeden Jahres anticipative nach Art eines Pauschales flüssig gemacht werden kann.

Uebrigens bieten die jährlich an die Landesstelle gelangenden Rechnungsextracte dem Statthalterei-Rechnungsdepartement den entsprechenden Anhaltspunkt, zur Beurtheilung der Frage über die Nothwendigkeit des ermittelten Ergänzungsbetrages und über das eventuelle Bedürfniss in dieser Beziehung Aenderungen herbeizuführen.

268) *Erlass des f. b. Ordinariats zu Gurk vom 12. August 1869,*

betreffend die Reduction der durch Staatsobligationen bedeckten Stiftungen.

(Verordn.-Bl. f. d. Diöcese Gurk. 1869, I. Abth., Nr. 6., sub. III.)

In einem diesjährigen Pastoralconferenz-Protocolle ist die Bitte um eine allgemeine Stiftmessen-Reduction aus Anlass der gegenwärtigen Besteuerung der Bedeckungs-Obligationen enthalten. Als einfachster Reductions-Modus wird beantragt, es möge dem Gewissen der berufenen Stiftungs-Persolventen überlassen bleiben, dass jene Stiftungen, deren Erträgniss nach Abzug der Steuer noch 50 kr. für eine Stiftmesse ergibt, auch fortan in gleicher Zahl wie bisher persolvirt, jene aber, deren Ertrag unter diesen Ansatz herabsinkt, nach diesem Massstabe hinsichtlich der Zahl reduzirt werden sollen, und wenn nur Eine Jahresmesse auf eine Stiftung entfällt und der Stiftungsertrag unter 50 kr. für den Persolventen herabgesunken ist,

er nur *innerhalb zweier Jahre* für diesen Stifter *einmal* die heilige Messe zu appliciren habe.

Das Ordinariat einerseits von dem Wunsche beseelt, die finanziellen Bedrängnisse des Klerus möglichst zu erleichtern, andererseits aber verpflichtet, für die Aufrechthaltung frommer Stiftungen einzustehen, kann auf diesen Antrag, zumal er nur von *Einem* Decanate gestellt ist, nicht unbedingt eingehen, ist jedoch gern bereit, so weit es ihm möglich ist, Abhülfe zu schaffen.

Es wird demnach verfügt, dass alle jene Diöcesan-Priester, deren Messenstiftungsbezüge durch die gegenwärtige Besteuerung der Bedeckungsobligationen unter 50 kr. für eine Stiftmesse herabsinken, und nicht im Sinne des k. k. Staats-Ministerialerlasses vom 12. Mai 1864, Zahl 3234., (kundgemacht im Diöcesan-Verordnungsblatte I. Abtheilung, Nr. 6. vom Jahre 1864) auf einen diesfälligen Ersatz Anspruch haben, ihrem vorgesetzten f. b. Decanalamte einen Ausweis *jener* Stiftungen, deren Reduction angestrebt wird, übergeben, in welchem der Name der bestifteten Kirche, sowie des Stifters, Nennwerth, Percente Nr. und sonstige Bezeichnung der Bedeckungs-Obligation, Zahl der bezüglichen Stiftmessen und wie viel *gegenwärtig* auf eine Messe entfalle, anzugeben ist. Diese Verzeichnisse hat das f. b. Decanalamt in ein einziges zusammen zu stellen und selbes in zwei Parien anher vorzulegen, deren eines hier behalten, das andere aber mit den zulässigen Reductionen versehen, zurückgesendet wird.

Diese Reductionen sind sodann von den f. b. Decanalämtern in den übersandten pfarrämtlichen Verzeichnissen ersichtlich zu machen, und durch deren Zustellung den betreffenden Petenten in einfachster Weise zur Kenntniss zu bringen.

269) *Cult-Ministerial-Erlass vom 21. September 1869, Z. 6613., ex 1868, an sämmtliche Länderchefs, mit Ausnahme der Landespräsidenten für Schlesien und die Bukowina,*

betreffend die Uebertragung der Remunerationen für die Unterweisung der katholischen Priesterstands-Candidaten in der Methodik an den Religionsfond.

In Erledigung der in Folge des Ministerialdecretes vom 29. December 1866, Z. 10,162. über die Erweiterung des Unterrichts der katholischen Priesterstands-Candidaten in der Catechetik und Methodik erstatteten Aeusserung habe ich die Ehre, Euerer .... hiemit Nachstehendes zu eröffnen:

Es entspricht den Grundsätzen, auf denen die neueste Gesetz-

gebung über das Volksschulwesen beruht, dass die Remunerationen, welche bis nun für die Unterweisung der katholischen Priesterstands-Candidaten in der Methodik aus dem Normalschulfonde verabfolgt worden sind, auf den Religionsfond übertragen werden.

Ich ersuche Euere .... zu veranlassen, dass die erwähnte Remuneration dem betreffenden Docenten vom 1. Jänner 1870 anzufangen aus dem Religionsfonde zufliesse.

270) *Cultus-Minister von Hasner und die Verbesserung der Lage des niederen Klerus.*

Dem Oesterr. Volksfr. 1869, Nr. 213. entnehmen wir: Der »Tagesb. aus Böhmen« berichtet: »Anlässlich der Berathungen der Gesetzesvorlage über die Regelung der Lehrerverhältnisse gelangte man, wie uns mitgetheilt wird, im Cultusministerium auch zu der Frage, in welcher Weise die materielle Stellung des niederen Klerus, insoweit hiezu der Staat mitwirken kann, verbessert werden könnte. Auch in dieser Angelegenheit sollen Vorlagen zu erwarten sein, und sind von Wien aus gleichfalls hieher diesbezügliche Anfragen ergangen.«

Diese Nachricht hat etwas sehr Ueberraschendes an sich, und wird durch das Herannahen der böhmischen Wahlen einigermassen erklärt. Bisher konnte man unserem Cultusministerium alles andere eher, als besondere Sorge für die materielle Lage des niederen Klerus nachsagen. Es wurde im Gegentheil in ganz unwürdiger Weise geknausert und abgezwackt, wo sich von dem ohnedies spärlichen Gehalte etwas abzwacken lies. Wir könnten die merkwürdigsten Geschichten davon erzählen. Während man für die Lehrer einen Minimal-Gehalt von 400 und 600 fl. feststellen will, soll für den katholischen Seelsorgspriester ein Jahreseinkommen von 300 fl. hinreichen. Man macht die grössten Schwierigkeiten, dem greisen Seelsorger die kümmerliche Pension, die das Gesetz ihm zugesteht, auch zu bewilligen; man rechnet freiwillige Beiträge der Gemeinde zur besseren Sustentation ihres Seelsorgers vom Gehalte desselben ab u. s. w. Und jetzt auf einmal diese Sorge für die materielle Lage des niederen Klerus in Böhmen! Jedenfalls hat Seine Excellenz Minister Hasner nicht Ursache, weitläufige Enquêten aufzustellen; sein Ministerial-Rath, Herr Baron *Heufler*, der wegen erzielter Ersparungen im Cultusbudget um ein Haar Staathalter von Tyrol geworden wäre, wird ihm über den Gegenstand reichlichen Aufschluss geben können.

271) *Cult-Ministerial-Erlass vom 2. October 1869, Z. 9335., an sämmtliche Länderchefs,*

betreffend den Vorgang bei der Versetzung katholischer Pfarrer in den Ruhestand.

(Verordn.-Bl. d. Min. f. Cultus u. Unterr. 1869, Stück 18., Nr. 88.)

Aus Anlass eines besonderen Falles haben Seine k. k. Apostolische Majestät mit Allerhöchster Entschliessung vom 30. September 1869 zu bewilligen geruht, dass die nach dem Hofdecrete vom 11. Februar 1848, Z. 4648, der Allerhöchsten Schlussfassung vorbehaltene Beurtheilung der Zulässigkeit eines von der Normalvorschrift vom 15. März 1792 abweichenden Vorganges bei der Behandlung von Pfarrern, welche in den Ruhestand zu treten beabsichtigen, dem k. k. Minister für Cultus und Unterricht anheimgestellt sei.

Demnach wollen Euere .... in Hinkunft Verhandlungen über den ganz oder theilweise aus dem Religionsfonde zu beschaffenden Ruhegehalt dienstuntauglicher Pfarrer, auf welche die bezogene Normalvorschrift nicht anwendbar erscheint, unter Begründung des Erfordernisses eines ausnahmsweisen Vorganges zur hierämtlichen Entscheidung vorlegen.

Selbstverständlich werden hierdurch die Bestimmungen des Erlasses des bestandenen k. k. Staatsministeriums vom 20. Februar 1866, Z. 12,691 C. U., betreffend die Ueberweisung des in Rede stehenden gesetzlichen Ruhegehaltes auf das den directivmässigen Bedarf der zur Seelsorge erforderlichen Priester überschreitende Pfründeeinkommen nicht berührt.

272) *Cult-Ministerial-Erlass vom 6. Octobcr 1869, Z. 9171., an den Landespräsidenten in der Bukowina,*

betreffend eine Erhöhung der Wohnungsentschädigung für die griechisch-orientalischen Seelsorger in der Bukowina.

Seine k. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 25. September 1869 mich huldvollst zu ermächtigen geruht, vom 1. Jänner 1870 an durch zehn Jahre die Wohnungsentschädigung der griechisch-orientalischen Seelsorger in der Bukowina über die durch die Allerhöchste Entschliessung vom 24. October 1843 festgesetzte Leistung der Pfarrbauconcurrenz bis zu folgenden Beträgen aus dem dortigen griechich-orientalischen Religionsfonde zu ergänzen, und zwar: für *Pfarrer* und *Pfarradministratoren* in Czernowitz bis zu 300 fl., in den anderen Städten bis zu 200 fl., in den übrigen Orten bis zu 120 fl.; für die *Cooperatoren*

mit Rücksicht auf die Verschiedenheit der Seelsorgestationen bis zu dem Betrage von 200 fl., beziehungsweise 150 und 80 fl. ö. W.

273) *St. Pöltener Consistorial-Erlass vom 6. October 1869* [1]),

betreffend Weisungen in Betreff der Verwendung der Lehrer als Messner und Organisten während der Schulzeit.

(St. Pölten. Cons. Curr. 1867, Nr. 11., II.)

In Folge eines ämtlich anher gestellten Ansuchens, im Allgemeinen dahin wirken zu wollen, dass von Seite der HH. Seelsorger die Lehrer zu kirchlichen Functionen nur ausser der Schulzeit, also zu einer Zeit verwendet werden mögen, zu welcher dieselben ohne Beeinträchtigung ihrer Pflichten als Schulmänner den Obliegenheiten des Messner- und Organisten-Dienstes nachkommen können, findet sich das bischöfliche Ordinariat veranlasst, dem wohlehrw. Diöcesanklerus Nachstehendes zur Richtschnur vorzuschreiben.

1. Was den *Messnerdienst* anbelangt, so enthält §. 264. der politischen Schulverfassung wörtlich Folgendes: »Den Lehrer *während der Schulzeit* zum Messnerdienste zu gebrauchen, ist nicht gestattet.« Da aber manche Fälle, auch während der Schulzeit, eintreten können, welche einen Aufschub nicht zulassen, so ist durch §. 223. der politischen Schulverfassung dem Lehrer Folgendes zur Pflicht gemacht: »Zur *Aushülfe im Messnerdienste* bestelle er einen verlässlichen, dazu abgerichteten Menschen, der nöthigenfalls gleich bei der Hand ist;« wogegen §. 169. der politischen Schulverfassung dem Lehrer folgende Vergünstigung einräumt: »Von den *fixirten Einnahmen* sollen die *Ausgaben*, welche der Schullehrer eben darauf hat, zum Beispiele . . . *auf die Aushülfe im Messnerdienste*, wenn er unter die Schulzeit einfällt, . . . *abgerechnet* werden, weil sie nicht zu seinem Genusse kommen. = Demzufolge haben die HH. Pfarrvorstände im Allgemeinen darauf zu sehen, dass in *jenen* während der Schulzeit vorkommenden Fällen, welche einen Aufschub nicht zulassen, zur Verrichtung der erforderlichen Messnerdienste ein nach §. 223. der politischen Schulverfassung vom Schullehrer zu bestellender geeigneter Messner-Substitut beigezogen werde. Sollte ein specieller Fall sich ergeben, in welchem bei eintretender Nothwendigkeit einer Aushülfe in Messnergeschäften der Lehrer trotz seiner Verpflichtung zur Stellung eines geeigneten Messner-Substituten die Stellung eines solchen verweigert, so hätte der

---

1) Vgl. den weiter unten folgenden Erlass des Bischofs von Linz vom 11. April 1870 über denselben Gegenstand.

Pfarrvorstand für diesen Einen Fall nothwendigerweise selbst einen Messner-Substituten für die betreffende Function aufzustellen, zugleich aber sowohl bezüglich der Entlohnung des Substituten für diesen Einen Fall, wenn hierüber Schwierigkeiten entstehen sollten, als auch bezüglich der Vorkehrung der nöthigen Massnahmen für die Zukunft Anzeige anher zu erstatten.

2. In Betreff des *Organistendienstes* ist im §. 168. der politischen Schulverfassung der Grundsatz ausgesprochen, dass derselbe dem Schullehrer dann zuzuwenden sei, »wenn die Vereinigung *ohne Nachtheil des Schuldienstes* bestehen kann.« Die HH. Pfarrvorstände werden ihrerseits die kirchlichen Functionen, zu welchen die Beiziehung eines zugleich mit dem Schuldienste betrauten Organisten erforderlich ist, in solcher Weise anberaumen, dass hiebei die thunlichste Rücksicht auf die Obliegenheiten, die der Organist als Schulmann hat, genommen und nach Möglichkeit eine allfällige Collission seiner doppelten Amtsobliegenheiten hintangehalten werde. Sollten in einem speciellen Falle sich Schwierigkeiten ergeben, welche nach Massgabe der Sachlage eine besondere Verfügung nothwendig erscheinen lassen, so wäre anher Bericht zu erstatten.

274) *Erlass des f. b. Gurker Ordinariats vom 11. October 1869,*

zur Regulirung der Stolordnungen.

(Verordn.-Bl. für die Diöcese Gurk 1869, I. Abth. Nr. 8. II.)

Wegen der völlig geänderten Geldwährung und im Laufe der Zeit vor sich gegangenen Umstaltung der gesellschaftlichen Verhältnisse nicht nur, sondern auch wegen der vielfach vorkommenden Anstände ist eine zeitgemässe Regulirung der alten pfarrlichen Stolordnungen ein dringendes Bedürfniss geworden.

Um diesem Bedürfnisse möglichst abzuhelfen und die Pastoral-Conferenz-Protocolle vom Jahre 1864 der endlichen Erledigung zuzuführen, findet das f. b. Ordinariat hiermit anzuordnen, dass die Stolordnungen aller Pfarren, Curatien und Seelsorgstationen, bei welchen solches nicht mittlerweile schon geschehen ist, ohne weiteren Aufschub zur Regulirung gebracht werden sollen.

Da in den alten Stolordnungen, selbst bei Pfarren des nämlichen Decanates, häufig eine weit auseinandergehende Mannigfaltigkeit in der Höhe der Gebührenansätze herrscht, so wird sich hierin auch bei der Regulirung eine Gleichheit nicht herstellen lassen, weil dadurch die altberechtigten Bezüge der Percipienten oft empfindlich geschmälert, oder die Stola-Prästanten über die altübliche Gebühr belastet würden. Eine Gleichheit in der Form, die Festsetzung der

Gebühren in der gangbaren Geldwährung, eine zeitgemässe Classificirung der Stola-Prästanten kann aber erzielt und die Stolordnungen können so regulirt werden, dass die Kirchen-Vorstehungen eine sichere behördlich autorisirte Richtschnur zur Vorschreibung der Stolgebühren erhalten, die Stolordnungen vorschriftsmässig affigirt werden können, und den Prästanten jeder Anlass zu den so unangenehmen Beschwerden über wirkliche oder vermeintliche Stola-Ueberbürdungen benommen werde.

Zur Erzielung der Gleichförmigkeit wird dieser Verordnung ein Formulare beigegeben, und werden zur Benehmungswissenschaft nachstehende Erläuterungen angefügt:

1. Die Regulirung der pfarrlichen Stolordnung muss von der Kirchenvorstehung (dem Pfarrer mit den Kirchenkämmerern) im Einverständnisse mit der Gemeindevorstehung geschehen.

2. Zur Basis ist die altübliche Stolordnung zu nehmen. Auszufallen haben in der regulirten Stolordnung die Gebühren für die Taufen, Vorsegnungen der Wöchnerinnen, Beicht- und Versehgelder, Manual-Messstipendien, Votiv-Andachten, Processionen und Bittgänge u. dgl. und müssen der freien Opferwilligkeit überlassen bleiben.

3. Auch sollen entfallen in der regulirten Stolordnung die Unterschiede der Prästanten nach den Adels- oder Geburtstiteln, und sollen diese Unterschiede nur nach dem Besitze, Gewerbe, Amte, und der Dienststellung im bürgerlichen Leben gemacht werden. In Rücksicht auf diesen Unterschied unterliegt auch nur das sogenannte Pfarr- oder Seelenrecht und die Gebühr für die Copulation einer höheren oder niederen, aber nur einfachen, nach der bedeutenderen Eigenschaft der Partei zu richtenden Bemessung, während die anderen Gebühren, als reine Functions-Gebühren für alle Prästanten gleich zu bemessen sind.

4. Das sogenannte Pfarr- oder Seelenrecht soll, wo es bisher üblich ist, in derselben Höhe beibehalten werden; wo es nicht besteht, kann es nur im Einverständnisse mit der Gemeindevorstehung in die Stolordnung aufgenommen werden.

5. Da das Formulare nur eine einfache Landpfarre berücksichtigt, wird es sich von selbst leicht verstehen, dass nach Beschaffenheit der Pfarren auch andere entsprechende Benennungen der Stola-Prästanten werden aufzunehmen und zu taxiren sein. Ebenso erscheinen die Gebührensätze im Formulare nur *beispielweise*, und werden bei den einzelnen Pfarren auf Grund der alten Stolordnungen im erforderlichen Einverständnisse geregelt werden müssen, wobei nur bemerkt wird, dass, wo es bisher der Fall nicht ist, in der

Stolordnung auch Kirche, Messner, Organist, Sänger und Ministranten möglichst bedacht werden mögen.

6. Kommen noch andere Functionen, als die im Formulare enthaltenen, im Gebrauche vor, z. B. ein gesungenes, ein gebetetes Officium, oder statt desselben ein Rosenkranz, eine Leichenrede u. dgl., so sind sie in der Stolordnung aufzunehmen, und entsprechend zu taxiren. Nicht minder sollen die Benützungen kirchlicher Paramente, als des Bahrtuchs, des Grabkreuzes u. s. w. zu Gunsten der Kirche aufgenommen und mit einer billigen Gebühr entschädigt werden. Die Bestellung eines besonderen grösseren Pompes von Sängern, Musikern, Ausschmückungs- und Beleuchtungsrequisiten soll den Parteien selbst überlassen bleiben und nicht in der Stolordnung erscheinen.

7. Beim Conducte wird es an nicht wenigen Orten entsprechend und rathsam sein in der Stolordnung auch die geringeren oder grösseren Entfernungen genauer zu bezeichnen und zu taxiren, von welchen aus die Begleitung der Leiche verlangt wird.

8. Jede Stolordnung muss die Anmerkung enthalten, dass von Armen kein Pfarr- oder Seelenrecht und keine Leichen-Einsegnungsgebühr erhoben wird. In der Anmerkung sollen auch sonstige Andeutungen kurz aufgenommen werden, welche zur mehreren Deutlichkeit dienlich erscheinen.

Nach diesen Andeutungen und nach dem beigegebenen [hier im *Archiv* weggelassenen] Formulare wird es den Kirchenvorstehungen bei einigem guten Willen nicht schwer fallen, die Regulirung der pfarrlichen Stolordnungen in Angriff zu nehmen, und im Einverständnisse mit den Gemeindevorstehungen zur Ausführung zu bringen. Eine so regulirte und im Einverständnisse festgesetzte pfarrliche Stolordnung ist dann auf starkes, geschöpftes Papier, und zwar von grösserem Formate, in drei gleichlautenden Parien, zu schreiben, und von der Kirchen- und Gemeindevorstehung so zu unterfertigen, dass für die Beisetzung der behördlichen Bestätigungen noch der entsprechende Raum leer gelassen wird.

Diese Parien sind im Wege des vorgesetzten Decanalamtes mit dem Beischlusse der alten Stolordnung zum Behufe der Beifügung der alten Bestätigungsclauseln anher zur Vorlage zu bringen, und es liegt in der Amtspflicht der Herren Dechante dafür besorgt zu sein, dass dieser Verordnung ehethunlichst entsprochen werde.

275) *Mittheilung des Grazer Ordinariats vom November 1869,*

Vorstellungen in Betreff der Erhöhung der Congrua.

Dem Oesterr. Volksfr. 1869, Nr. 261. entnehmen wir: Das Grazer Ordinariat hat eindringliche Vorstellungen an die hohe Regierung gemacht, um doch die Congrua von 300 fl. C.-M. für den Pfarrer und von 200 fl. für einen Caplan wenigstens zu wahren, während für Letzteren ein neuer Cult-Ministerial-Erlass nur 150 fl. C.-M. ansetzen will, weil dies anno 1780 so gewesen sei. Die längere und ausführliche Mittheilung schliesst im kirchlichen Verordnungsblatt IX. [welches uns nicht zuging] mit folgenden Worten: »Dass der steiermärkische Religionsfond sich in passivem Zustande befindet, ist nicht der Kirchenbehörde zuzuschreiben, da derselbe bisher stets von den landesfürstlichen Behörden verwaltet wurde. Nachdem der mehrbenannte Cult-Ministerial-Erlass seither schon in mehreren Fällen auf drückende Weise in Anwendung gebracht wurde, war es nothwendig, dass auch das Ordinariat eine Kundmachung darüber erlasse, damit der ehrwürdige Klerus selbst die Sachlage und die Tendenzen der k. k. Regierung hinsichtlich der Dotation des katholischen Klerus näher beurtheilen könne, wodurch man, ungeachtet der nachdrücklichen Vorstellungen des Ordinariates, seine zeitliche Existenz immer mehr verkümmern will, während man andererseits immer mehr bezorgt ist, für die Lebensbedürfnisse in den weltlichen Stellungen nach Erforderniss der Zeitverhältnisse eine Verbesserung der Mittel des Unterhaltes zu verschaffen.«

276). *Cult-Ministerial-Verordnung vom 16. November 1869, Z. 10,503., an alle Länderchefs,*

womit die Verordnung vom 17. Juli 1869, Z. 3353, über die Evidenzhaltung der aus dem Religionsfonde bezahlten Vorschüsse auf die Studienfonds- und Staatsvorschüsse ausgedehnt wird.

(Verordn.-Bl. d. Min. f. Cultus u. Unterr. 1869, Stück 15., Nr. 94.)

Im Nachhange zu dem hierortigen Erlasse vom 7. Juli d. J., Z. 4353., (Verordnungsblatt vom Jahre 1869, Heft 9., Nr. 71.) betreffend die Evidenzhaltung der aus dem Religionsfonde gewährten Vorschüsse ersuche ich Euere .... über das diesfalls mit dem Finanzministerium gepflogene Einvernehmen, die mit dem erwähnten Erlasse angeordneten Verfügungen auch auf die Studienfonds- und jene Staatsvorschüsse auszudehnen, welche auf Auslagen zu Cultus- und Unterrichtszwecken etwa ertheilt worden sind.

277) *Cult-Ministerial-Erlass vom 31. December 1869, Z. 12,175., an den Statthalter in Oberösterreich, (aus Anlass eines speciellen Falles),*

betreffend die Unzulässigkeit der Abforderung des Gebühren-Aequivalentes von den Inhabern altgestifteter Pfarrpfründen aus dem Religionsfonde von Fall zu Fall gewährten jährlichen Unterstützungen, wenn hiedurch das Jahreseinkommen nicht über 315 fl. erhöht wird.

(Verordn.-Bl. d. Min. f. Cultus u. Unterr. 1870, Stück 2., Nr. 9.)

Der Herr Finanzminister hat laut der aus Anlass eines vorgekommenen Falles an mich gerichteten Zuschrift vom 19. December 1869, Z. 40,144., der k. k. Finanzdirection in Linz bekannt gegeben, dass in den Fällen, in welchen den Inhabern altgestifteter Pfarrpfründen vom Religionsfonde nur aus Billigkeitsrücksichten und ohne gesetzliche Verpflichtung jährliche Unterstützungen, durch welche das reine Gesammt-Jahreseinkommen nicht über den Betrag von 315 fl. erhöht wird, bewilligt werden, das Gebührenäquivalent hievon mit Rücksicht auf die Bestimmung der Anmerkung 2. *e*) zur Tarifpost 106. *B. e*) des Gesetzes vom 13. December 1862 (R. G. Bl. Nr. 89.) weder von dem Religionsfonde, noch von den Beneficianten abgefordert werden kann, weil in diesen Fällen dem ersteren die Ergänzung der Congrua gesetzlich nicht obliegt, dem letzteren aber die persönliche Befreiung zukommt.

278) *Cult-Ministerial-Erlass vom 28. Jänner 1870, Z. 560., an den Leiter der Statthalterei für Steiermark,*

betreffend die Adjustirung der Pfarrpfründenfassionen bei altgestifteten Pfarren.

(Verordn.-Bl. d. Min. f. Cultus u. Unterr. 1870, Stück 5., Nr. 26.)

Es wird gestattet, dass für die Adjustirung der Intercalarrechnungen ergangene Hofcanzleidecret vom 8. September 1831, Z. 20,006., an das bestandene steierische Gubernium, auch auf die Adjustirung der Pfarrpfründenfassionen anzuwenden.

Hiernach dürfen für einen Caplan, welcher die Naturalverpflegung und einen Gehalt vom Pfarrer anzusprechen hat, 210 fl. ö. W., für die blosse Naturalverpflegung eines Caplans aber 157 fl. 50 kr. aufgerechnet werden.

279) *Note der k. k. Finanzprocuratur zu Linz vom 28. Januar 1870, Z. 607., an das dortige bischöfl. Ordinariat,*

Besitzstörungen beim Kirchenvermögen sind sogleich der k. k. Finanzprocuratur anzuzeigen.

(Linzer Diöcesanblatt 1870. S. 41.)

Aus Anlass eines vom hochw. Pfarramte .... nicht rechtzeitig anher angezeigten Besitzstörungsfalles in Betreff der Friedhofmauer bei der Kirche .... beehrt man sich in Berücksichtigung, dass die gerichtliche Vertretung des Kirchenvermögens in Betreff der Integrität des Stammvermögens nach §. 2. ad 5. des Ministerial-Decretes vom 16. Februar 1855, Z. 1548. R. G. Bl. Nr. 34. den k. k. Finanzprocuratoren instructionsmässig zugewiesen ist, dass ferner die k. k. o. ö. Landtafel die einzelnen Bestandtheile der Landtafel-Einlagen gar nicht enthält und daher die Beweisführung über das Eigenthum der Bestandtheile der Landtafelkörper meist sehr schwierig und kostspielig sich darstellt, dass weiters der Besitzer einer Sache nach §. 323. a. b. G. B. die rechtliche Vermuthung eines gültigen Titels für sich hat und zur Angabe desselben nicht aufgefordert werden kann, und dass es daher für das Interesse des Kirchenvermögens höchst nothwendig ist, bei einer jeden Störung des Besitzes des Kirchenvermögens noch rechtzeitig, nämlich inner den im §. 2. der kaiserlichen Verordnung vom 27. October 1849, Nr. 12. R. G. B. bezeichneten 30 Tagen die Besitzstörungsklage gehörig bei Gericht einzubringen, dann bei der hierüber angeordneten summarischen Verhandlung alle Beweise über den letzten, factischen fraglichen Besitz zur Geltung zu bringen, und auf die sohinige Fällung eines günstigen Besitzerkenntnisses hinzuwirken, — an das hochwürdigste bischöfliche Ordinariat im Interesse der Erhaltung des Kirchenvermögens das diensteshöfliche Ansuchen zu stellen, hochgefälligst alle Kirchenverwaltungen in Oberösterreich anweisen zu wollen, dass dieselben — einen jeden Fall, in welchem der letzte factische Besitz des Kirchenvermögens von Privaten gestört wird, *sogleich* nach der Kenntnissnahme dieser Besitzesstörung anher zur sofortigen Veranlassung des gerichtlichen Schutzes des Besitzes anzuzeigen haben.

Diesem Ansinnen wird hiemit entsprochen, und werden also die Kirchenvermögensverwaltungen angewiesen, in den bezeichneten Fällen die Anzeige ungesäumt an die k. k. Finanzprocuratur zu machen.

280) *Der Cultusminister Dr. von Stremayr in der Ausschuss-Sitzung vom 19. Februar 1870 über den Religionsfonds-Beitrag,*

für die Mendicanten-Klöster.

(Oesterr. Volksfreund 1870, Nr. 54 f.)

Dr. *Kaiser* referirte in der Ausschuss-Sitzung am 19. Februar über das Cultus-Budget und äusserte die Ansicht, es sei nicht Aufgabe des Staates, Klöster zu dotiren, daher er die Streichung der diesfälligen Beiträge beantragte. Auch anderen Ausschuss-Mitgliedern gefiel dieser Antrag; er ist gerade ein zur Zeit beliebtes Mittel, in gewissen Kreisen liberal zu erscheinen und sich populär zu machen; vielleicht liegt noch ein anderes geheimes Motiv zu Grunde. Von einer Vertheidigung der angegriffenen Klöster ist wenig zu lesen, selbst nicht — vom Cultusminister, der sich vielmehr auch für den Antrag des Referenten aussprach mit dem Beifügen, dass alle Geldbewilligungen, die nicht auf rechtlichen Titeln basiren, zu eliminiren seien, für die *Mendicanten* aber eine rechtliche Verpflichtung nicht bestehe.

Ist es nicht zu bewundern, mit welcher Leichtigkeit der Herr Cultusminister, der eben erst sein Portefeuille übernommen, und, so viel bekannt, in Dotationssachen der katholischen Kirche, speciel der Mendicanten, keine nähere Amtspraxis sich erworben hat, über solche Rechtsfragen entscheidet und abspricht? — Man darf annehmen, dass er in seiner juridischen Praxis einer anderen Ueberzeugung war und einen solchen Ausspruch nicht gewagt hätte.

Prüfe man nun etwas näher seinen Ausspruch. Mit dem ersten Theil seiner Rede kann man sich vollkommen einverstanden erklären, dass Geldbewilligungen ohne rechtlichen Titel zu eliminiren seien, aber der Nachsatz? Ist es wahr, dass für die Mendicanten keine rechtliche Verpflichtung bestehe, nämlich, dass der Religionsfond, aus welchem die Mendicanten Dotationsbeiträge erhalten, dazu rechtlich nicht verpflichtet sei? Wir bitten den Herrn Cultusminister, auch seine Entscheidungsgründe öffentlich bekannt zu geben. Dies zu fordern, sind alle Mendicanten-Klöster als Corporationen und die einzelnen Mitglieder solcher geistlicher Orden, endlich die katholische Kirche selbst, welcher die Mendicanten angehören, berechtigt, was wohl nicht widersprochen werden wird.

Ist es erlaubt, eine bescheidene Meinung darüber vorzubringen, so würde Schreiber dieser Zeilen, wenn er in jenem Ausschusse mitzuwirken berufen worden wäre, vorerst die unerlässliche Nothwendigkeit berührt haben, der Referent möge seinen Antrag aus dem

Rechtspunkte der fraglichen Dotationen gründlich erörtern. Wann? von wem? und warum geschahen jene Bewilligungen von Dotationen aus dem Religionsfond, und um nur diesen Punkt zu erwähnen, für die Mendicantenklöster? Dies hätte, wie wir glauben, auch der Herr Cultusminister und gerade dieser seiner Eigenschaft wegen, verlangen, aber es auch sich selbst klar machen sollen, bevor er dabei irgend welche Erklärung über die Rechtsfrage abgegeben. Aussprüche von Ministern und zwar bei solchen Gelegenheiten, sollten, wie uns scheint, vollkommen verlässlich und in jeder Beziehung unanfechtbar sein. Ist dies hier der Fall?

Nach dem Zeugnisse der Geschichte haben die *Mendicanten* (Bettelmönche, wie ihre Feinde sie schimpfweise nannten) davon ihren Namen, dass sie von ihrer Gründung an (vor 600 Jahren) auf Eigenthum und irdischen Besitz freiwillig verzichteten, und ihren Lebensunterhalt nur durch freiwillige Gaben der Gläubigen, die sie sich selbst sammelten, decken wollten. In allen Ländern und Reichen der Welt hatten sie sich, beliebt bei Hohen und Niedrigen, zahlreich ausgebreitet. Die Wirkungen ihres armen Lebens auf die Verbesserung der Sitten und die öffentliche Wohlfahrt waren nicht zu verkennen.

Den sogenannten Aufklärern im vorigen Jahrhundert missfiel, wie begreiflich, diese Lebensart. Es erfolgte auch in Oesterreich ein *Verbot des Sammelns von Almosen.* Anstatt dieses Unterhaltsmittels wurde unter Kaiser Joseph II., nachdem der Religionsfond aus den Gütern der aufgehobenen Klöster war gegründet worden, den Mendicanten durch kaiserliche Verordnung ein Beitrag aus dem Religionsfonde als Ersatz angewiesen, und zwar in dem Massstabe jener Beträge, welche die Klöster selbst als jährliches Erträgniss ihrer Sammlung angegeben und ausgewiesen hatten, später auf eine gleichmässige Summe sistemisirt. Die Religionsfonds-Beiträge der Mendicanten in Oesterreich sind also nichts anderes, als ein *Sammlungsersatz*, garantirt durch das Wort des allerhöchsten Landesfürsten und seither durch mehr als 80 Jahre über Verfügungen der landesfürstlichen Behörden unangefochten bezogen. Haben also diese Beiträge keine Berechtigung?

Die Bemessung der Summe erfolgt nach einer, durch landesfürstliche Verordnungen festgesetzten Anzahl Köpfe (numerus fixus) für jedes Kloster, wornach die Anweisung der jährlichen Gebühr. Die Mendicanten sind nämlich zur Seelsorgsaushülfe bestimmt und unterstützen den Weltklerus, welcher durch viele äussere Amtsgeschäfte, auch für bürgerliche Zwecke, in Anspruch genommen, an

vielen Orten allein dem Bedürfnisse der Seelsorge genügend zu entsprechen nicht im Stande wäre, und ohne die Beihülfe der Ordensgeistlichkeit durch übermässige Anstrengung frühzeitig aufgerieben, in grösserem Massstabe als bisher den Tischtitel des Religionsfondes als Pension in Anspruch nehmen müsste. Durch diese Seelsorgaushülfe leisten die Mendicanten auch der Bevölkerung wesentliche Dienste, welche, wie allbekannt, mit vielem Vertrauen sich ihnen zuwendet.

Die Mendicanten sind entstanden als ein Heilmittel gegen die Gebrechen und Uebel der Zeit im Mittelalter, nicht nur im religiösen, sondern auch im bürgerlichen Leben; gegen wüste Genusssucht, unmässige Begierde nach zeitlichen Gütern und Ehren und die daraus entspringenden Laster, Raub, Betrug, Todtschlag u. a. Die Menschheit hat durch ihre Verehrung gegen die Ordensstifter, wie ein heiliger Franciscus Seraphicus u. a., und gegen deren getreue Nachfolger den Dank zu erkennen gegeben, welchen sie ihnen für ihre aufopfernde Hingebung und ihr mächtiges Beispiel schuldete. Auch unsere Zeit leidet nicht weniger an solchen Uebeln. Besonders ist es der Pauperismus, überhaupt die *sociale Frage*, heraufbeschworen auch durch verkehrte Einwirkungen so mancher, im Fahrwasser der modernen Aufklärung sich bewegender Regierungen, welche Frage, wie allgemein anerkannt, eine *brennende* geworden, und wofür die Staatskünstler ohne Religion keine Abhülfe finden können; ein Uebel, dessen Folgen mit Recht die schwersten Befürchtungen erregen. Ist es staatsklug, eine Anstalt in der katholischen Kirche derart anzugreifen, welche man im Interesse der öffentlichen Wohlfahrt vielmehr befördern und verbreiten sollte? staatsklug, dadurch einen neuen Conflict mit der katholischen Kirche zu veranlassen, welche zur Entziehung der genannten Dotationsbeiträge für die Mendicantenklöster nicht beistimmen kann?

Das eigentliche Volk, eine gewisss beachtenswerthe Kraft im Staate, ist geregelten Klöstern, den in freiwilliger Armuth lebenden Ordenspersonen, mit Vertrauen zugethan, weil es den Werth eines solchen Lebens, nicht irregeleitet durch religionswidrige Freiheit, wohl zu würdigen weiss und täglich sieht, dass auch solche Klöster der Armuth zu Hülfe kommen. Will, darf man in unserer Zeit auch durch solche Angriffe die Gefühle des Volkes verletzen?

Diese Religionsfonds-Beiträge reichen allein nicht aus für den nothwendigen Unterhalt der Mendicanten, sind ein Almosen, eine Armuthsgabe, auch für Arme im Volke. Ist es edelmüthig und

klug, auch solche Posten des Staatsvoranschlages anzugreifen und in die Berathung des Reichsrathes zu ziehen.

Die Mendicanten sind Staatsbürger gleich Anderen, und haben die Berechtigung ihrer Existenz durch Jahrhunderte. Sie verzichten auf die Erwerbung reichlicher irdischer Güter und überlassen sie Anderen, die darnach ein Verlangen haben, obwohl sie in anderen Standesverhältnissen sich dieselben rechtmässig erwerben könnten. Sie sind für die unzähligen Armen im Lande und im Reiche, welche an solchen Beispielen sehen, dass man auch in der Armuth die Zufriedenheit des Lebens finden könne, ein Trost und eine Aufmunterung gegen die Versuchungen der Armuth zu Angriffen auf fremdes Eigenthum und andere, die bürgerliche Wohlfahrt gefährdende Ausschreitungen. Nach welchen Rechtsgrundsätzen soll es nun erlaubt, soll der Reichsrath befugt sein, einem rechtlich bestehenden Stande im Reiche, so vielen Corporationen die Mittel ihrer Existenz zu entziehen? Erfordert es nicht auch die Gerechtigkeit, bei Gesetzesanträgen, wo die Rechte Dritter betheiliget sind, nicht vorzugehen, ohne die Interessen-Vertretung gebührend zu berücksichtigen?

Will man etwa alle diese Gründe beseitigen durch den einfachen Beschluss, dass es den Mendicanten freistehen soll, wo immer freiwillige Gaben zu sammeln: erfordert nicht auch diese Frage eine reife Erwägung und Berücksichtigung, ob gegenwärtig, nachdem dieses Almosensammeln durch einen so langen Zeitraum, wenigstens in den grösseren Orten, wo gewöhnlich solche Klöster bestehen, ausser Uebung gekommen ist, und der Sinn der Bevölkerung, zumeist der Vermöglicheren, welche leichter Liebesgaben spenden könnten, eine andere Richtung genommen hat, dadurch wirklich abgeholfen würde? Dass es jedenfalls eines längeren Zeitraumes von Jahren bedürfte, um eine andere Gewohnheit sich einbürgern zu lassen?

In Tyrol bestehen diese Sammlungen noch bis auf den heutigen Tag.

281) ***Erlass des Statthalters für Tyrol v. 28. Februar 1870, Nr. 3648 und Bekanntmachung der Innsbrucker Finanzdirection v. 24. März 1870, an sämmtliche Herren k. k. Bezirkshauptmänner in Tyrol und Vorarlberg.***

Die Intervenirung der landesfürstlichen Patronats-Commissäre bei Verhandlungen wegen Grundlasten-Ablösung und Regulirung betreffend.

(Salzburger Verordn.-Bl. 1870, Stück III., S. 121 f.)

I. Anlässlich eines speciellen Falles ist die Frage zur Sprache

gekommmen, ob die als Patronats-Commissäre in Stellvertretung öffentlicher Fonde fungirenden k. k. Bezirkshauptmänner bei den im Zuge befindlichen Verhandlungen wegen Grundlasten-Ablösung und Regulirung in Gemässheit des §. 32. lit. e. der Ministerial-Verordnung vom 31. October 1857 (R. G. Bl. Nr. 218.) für Kirchen, Pfründen und Stiftungen des betreffenden Patronats berechtigt seien, selbstständig, d. h. ohne vorläufige Ermächtigung der vorgesetzten Patronatsbehörde zu den zu Stande kommenden Ablösungs- resp. Regulirungs-Vergleichen ihre Zustimmung zu geben oder zu versagen.

Aus der Amts-Instruction für Patronats-Commissäre (Landesgesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1867, Z. 70, S. 71) kann nun eine solche Berechtigung *nicht* abgeleitet werden, sondern wäre nach derselben vielmehr die in §. 14. erwähnte höhere Entscheidung der vorgesetzten Patronatsbehörde (Statthalterei oder Finanzlandesdirection) einzuholen, welcher zu diesem Behufe jedesmal eingehender Bericht erstattet werden müsste. Gleichwohl dürften sich sehr viele Fälle ergeben, namentlich wenn auch der zeitweilige Nutzniesser einer Pfründe kein Bedenken trägt, seinerseits die Zustimmung zu ertheilen, und sich zwischen diesem und dem intervenirenden Patronats-Commissär keine Meinungsverschiedenheit ergibt, wo die Einholung der höheren Ermächtigung der vorgesetzten Patronatsbehörden nur eine unnütze und den Interessen der betheiligten Parteien nachträgliche Verschleppung und Verzögerung des Ablösungs- oder Regulirungsgeschäftes herbeiführen würde. Für derlei Fälle werden nun hiemit die k. k. Patronats-Commissäre bezüglich der dem Cameralfonds-, Religionsfonds- oder Studienfonds-Patronate unterstehenden Kirchen, Pfründen und Stiftungen *delegirt*, zu den zu Stande kommenden Grundlasten-, Ablösungs- oder Regulirungs-Vergleichen ohne Einholung der Ermächtigung der k. k. Statthalterei die Zustimmungs-Erklärung abzugeben, wobei es sich jedoch von selbst versteht, dass es den Patronats-Commissären unbenommen bleibt, im Falle sich ergebender besonderer Zweifel oder Anstände, die Weisung der Statthalterei zu erbitten, und sich bei derselben Raths zu erholen.

Für den k. k. Statthalter:

Vorhauser m. p.

II. Unterm 24. März 1870, Z. 3262., hat die k. k. Finanzdirection für Tyrol und Vorarlberg anher mitgetheilt, dass den als Patronats-Comissäre für die dem Staats- oder Religions-Domänen-

Fonds-Patronate unterstehenden Kirchen und Pfründen aufgestellten Steuereinnehmern bezüglich der Zustimmung zu den zu Stande kommenden Grundlasten-Ablösungs-, resp. Regulirungsvergleichen eine gleichartige Weisung ertheilt wurde, wie solche die als Patronats-Commissäre bezüglich der dem Cameralfonds-, Religionsfonds- oder Studienfonds-Patronate unterstehenden Kirchen, Pfründen und Stiftungen fungirenden Bezirkshauptmänner von der k. k. Statthalterei mit Circular-Verordnung vom 18. Februar d. J., Z. 3648. erhalten haben.

Consist. Kundm. ddo. 4. April 1870, Z. 693. und 851. (T.)

282) *Gesetz vom 14. März 1870, Rg.-Bl. Nr. 33,*

betreffend gesetzlich gestattete Arten, die Kirchen- und Stiftungsgelder fruchtbringend anzulegen.

(Wiener Diöcesanblatt 1870, Nr. 11.)

Zufolge §. 21. der Bestimmungen vom 2. Juli 1860 über die Verwaltung des Pfründen- und des Gotteshaus-Vermögens in der Erzdiöcese Wien dürfen die Capitale von Gotteshäusern oder Pfründen nicht anders ausgeliehen werden, als mit jener Sicherstellung, welche das bürgerliche Gesetz in Betreff der Güter von Minderjährigen vorschreibt.

Nach §. 194. des kaiserlichen Patentes vom 9. August 1854 (R.-G.-Bl. Nr. 208.) sind gesetzlich gestattete Arten, die Gelder der Minderjährigen fruchtbringend anzulegen: 1) Ankauf unbeweglicher Güter; 2) Darlehen an Privatpersonen gegen gesetzmässige Sicherheit auf unbewegliche Güter[1]; 3) Ankauf österreichischer Staats- oder ihnen gesetzlich gleichgestellter öffentlicher Schuldverschreibungen; 4) Ankauf von Pfandbriefen der galizisch-ständischen Creditanstalt; 5) Einlagen bei den mit öffentlicher Genehmigung bestehenden österreichischen Sparcassen und bei dem Monte civico commerciale in Triest, wobei jedoch in beiden Fällen die Einlagen für einen einzelnen Waisen 500 fl. C.-M. nicht übersteigen darf; 6) durch Anlegung in den nach besonderen gesetzlichen Bestimmungen eingerichteten gemeinschaftlichen Waisencassen.

Laut des Gesetzes vom *14. Mai 1870*, R.-G.-Bl. Nr. 33., können auch *Prioritäts-Obligationen von Eisenbahnen* in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern, wenn sie die Staatsgarantie für Verzinsung und Rückzahlung des Capitals genies-

---

1) Die Elozirung von Kirchengeldern auf Privat-Hypotheken hat dermalen in der Regel gegen eine 6% Verzinsung zu geschehen.

sen, zur fruchtbringenden Anlegung von Capitalien der Stiftungen der unter öffentlicher Aufsicht stehenden Anstalten, dann von Pupillar-, Fideicommiss- und Depositengeldern und zum Börsecurse zu Dienst- und Geschäftscautionen verwendet werden.

283) *Erlass des Ministers für Cultus und Unterricht vom 26. März 1870, Z. 141-Pr.,*

betreffend das Organisationsstatut für die Administration der Güter des Bukowinaer griech.-oriental. Religionsfondes.

(Verordn.-Bl. f. d. Dienstbereich d. Min. f. Cultus u. Unterr. 1870, St. VIII., S. 210 f.)

Seine k. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 18. März 1870 das nachstehende Organisationsstatut für die Administration der Güter des Bukowinaer griechisch-orientalischen Religionsfondes zu genehmigen geruht.

1. Die oberste Leitung und Ueberwachung der Administration der in dem Herzogthume Bukowina befindlichen Güter des Bukowinaer griechisch-orientalischen Religionsfondes übergeht mit 1. Juli 1870 von dem k. k. Finanzministerium an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht.

2. Seine Majestät der Kaiser bestimmt die allgemeinen Grundsätze für die Administration dieser Güter. Insbesondere werden der Allerhöchsten Schlussfassung vorbehalten:

Die Feststellung des Wirkungskreises sowohl des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht als der zur Administration der Güter berufenen Organe, die Feststellung des Personal- und Besoldungsstandes derselben, die Ernennung der leitenden Beamten, die Genehmigung des Jahresvoranschlages und die Genehmhaltung des Rechnungsabschlusses für alle Zweige der Güterverwaltung.

3. Unter der Oberleitung und Aufsicht des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht wird die Verwaltung der Güter von einer eigenen Direction besorgt, welche in der Landeshauptstadt Czernowitz ihren Sitz hat und den Titel führt: »K. K. Direction der Güter des Bukowinaer griechich-orientalischen Religionsfondes.«

4. Der politische k. k. Landeschef in der Bukowina ist zugleich Vorstand der Direction.

5. Unter der Leitung der genannten Direction stehen alle Organe, welche zur Verwaltung der einzelnen Güter, dann der dazu gehörigen Waldcomplexe und sonstiger Gerechtsamen bestellt sind.

6. Der Aufwand der Güterverwaltung wird aus den Renten der Güter des griechisch-orientalischen Religionsfondes unmittelbar bestritten.

7. Alle Angestellten der Direction und der derselben unterstehenden Aemter sind, soweit durch besondere Normen nicht anders bestimmt wird, den k. k. Staatsbeamten und Dienern vollkommen gleichgestellt.

8. Das Centralcassageschäft des griechisch-orientalischen Religionsfondes wird auch fernerhin von der k. k. Landeshauptcassa in Czernowitz besorgt; dieselbe übernimmt auch alle Cassageschäfte der Direction.

Für den hiedurch bedingten Aufwand erhält die Staatsverwaltung aus den Renten der Güter des Bukowinaer griechisch-orientalischen Religionsfondes eine angemessene Vergütung.

9. Die Ingerenz der k. k. Finanzprocuratur in Bezug auf die Vertretung der Fondsgüter überhaupt, die Erstattung von Rechtsgutachten und die Mitwirkung bei der Zustandebringung von Rechtsgeschäften und Rechtsurkunden, wenn diese von der Direction ausdrücklich verlangt wird, bestimmt die Dienstesinstruction für die Finanzprocuratoren vom 16. Februar 1855. Auch für diese Dienstleistung und für die hieraus erwachsenden Auslagen erhält die Staatsverwaltung aus den Güterrenten eine angemessene Vergütung.

10. Die Mitwirkung des Bukowinaer griechisch-orientalischen Bischofs und des griechisch-orientalischen Consistoriums bei der Administration der Güter ist durch die mit Allerhöchster Entschliessung vom 2. Februar 1869 genehmigte Geschäftsordnung für das Consistorium des griechisch-orientalischen Bisthums in der Bukowina normirt.

284) *Der Gehalt der theologischen Professoren*

bildete in der Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 1. April 1870 den Gegenstand einer kurzen Debatte, aus welcher wir, nach dem Oesterr. Volksfr. 1870, Nr. 76., einige Bemerkungen des Prälaten *Helferstorffer* und des Unterrichtsministers Dr. *Stremayr* hervorheben. Abt *Helferstorffer* meinte, dass die Regierung vielleicht, indem sie in ihrer Vorlage nur von den Professoren der weltlichen Facultäten spricht, das früher beliebte System festhalten wollte, dass man einem katholischen Geistlichen deswegen, wenn er auch sonst die ganz gleiche Leistung zu vollbringen, dieselben Pflichten zu erfüllen hatte, doch aus dem Grunde weniger Besoldung gab, weil er unverehelicht lebte. Dieser Grundsatz, wenn er consequent durchgeführt wird, würde dahin führen, dass man jedem Professor, der unehelich lebt, weniger gibt und dem Verehelichten mehr. Ferner bemerkt Abt Helferstorffer, dass auch die Professoren der katholi-

schen Theologie im Wesentlichen auf nichts anderes als auf ihre Gehalte angewiesen sind; Collegiengelder beziehen sie fast gar keine. Denn die Mehrzahl ihrer Schüler besteht aus den Alumnen des Weltpriesterstandes, die keine Collegiengelder bezahlen, oder aus den Klerikern der geistlichen Orden, von denen die Mendicanten-Orden Angehörenden ebenfalls kein Collegiengeld entrichten, so dass z. B. die Professoren an der Wiener Universität höchstens von sechs oder sieben Hörern Collegiengelder beziehen. Eben so wenig haben dieselben eine Einnahme aus den Rigorosengeldern. Zu der Bemerkung des Ausschussberichtes, wornach die Professoren der Theologie von der Gehaltsregulirung nur deshald ausgeschlossen seien, weil nach dem Regierungserlasse vom Jahre 1858 der Staat insoferne bei Anstellung und Berufung der Professoren der Theologie eingeschränkt ist, dass er in dieser Richtung nicht unumschränkt verfügen kann, trat Abt *Helfersdorffer* der Auffassung entgegen, als sei die Berufung eines Professors der Theologie ausschliesslich in die Hand des Bischofs gelegt, denn wenn von Seite des Staates politische Bedenken gegen einen vom Bischof vorgeschlagenen Professor obwalten, sollte er auch noch so vorzugsweise befähigt sein, darf ihm die Bestätigung nicht ertheilt werden.

Schliesslich wies der hochw. Herr Prälat noch darauf hin, dass den Professoren der Theologie, wenn man die Gehaltsregulirung nicht auf sie ausdehnt, nichts Anderes übrig bleibt, als sich nur als Lehrer der Theologie an der bischöflichen Lehranstalt zu betrachten und nichts anderes zu thun, als was sie als solcher zu thun verpflichtet sind.

Der Herr Unterrichtsminister Dr. *Stremayr* hob zunächst gegen *Schneider's* Antrag hervor, dass die Professoren von der evangelischen-theologischen Facultät in Wien unter allen die höchsten Bezüge haben. Bei den letzteren konnte daher das Bedürfniss nach einer Gehaltsregulirung gegenüber der ursprünglichen Regierungsvorlage nicht bestehen. Bezüglich der Professoren an der katholisch-theologischen Facultät sei zu berücksichtigen, dass sie mit Rücksicht auf die geistlichen Functionen, welche sie regelmässig zu vollziehen haben, auch ein Nebeneinkommen erhalten, welches den anderen Professoren nicht zufliesst und dass sie die Aussicht auf Beförderung dadurch haben, dass ihnen in der Regel Pfründen und geistliche Aemter verliehen werden.

Zur Gehaltserhöhung der Professoren hat das Herrenhaus in der Sitzung vom 6. April 1870 (nach dem Oesterr. Volksfr. 1870 Nr. 80.) nach der Annahme der auf dieselbe bezüglichen Gesetze

folgende Resolutionen beschlossen: 1) Die Regierung wird aufgefordert, die Gehalte der Professoren aller theologischen Facultäten in einer dem vorliegenden Gesetze entsprechenden, die thunlichste Gleichstellung anstrebenden Weise zu erhöhen; 2) die Regierung wird aufgefordert, in der nächsten Reichsraths-Session eine Gesetzvorlage einzubringen, durch welche die Ingerenz der Bischöfe auf die Ernennung der Professoren der Theologie an den Facultäten der Universitäten normirt wird; 3) die Regierung wird aufgefordert, rücksichtlich der entsprechenden Regelung der Gehalte der Professoren der Academie der bildenden Künste in Wien ehestens eine Vorlage einzubringen.«

285) *Weisungen des Bischofs Franz Joseph Rudigier von Linz vom 11. April 1870,*

betreffend die künftige Besorgung des Messnerdienstes.

(Linzer Diöcesanblatt 1870, St. VIII., Nr. 10.)

Das Gesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse des Lehrstandes an den öffentlichen Volksschulen für Oberösterreich vom 23. Jänner d. Js. (Diöces.-Bl. 1870, St. VII.) enthält folgende Bestimmungen:

»§. 30. Der Messnerdienst ist mit dem Lehramte an öffentlichen Volksschulen unvereinbar.«

»§. 31. Jeder Lehrer und Unterlehrer, welcher bisher auch als Messner fungirte, hat binnen drei Monaten, von der Wirksamkeit dieses Gesetzes an gerechnet, die Messnerstelle niederzulegen, oder beim Oberschulrathe die bindende Erklärung abzugeben, dass er auf das Lehramt verzichte. Erfolgt innerhalb dieser Zeit keine Erklärung, so wird der betreffende Schuldienst als erledigt angenommen und neu besetzt. Ungeachtet der ausdrücklichen oder stillschweigenden Verzichtleistung auf das Lehramt, sind aber die bisherigen Lehrer und Unterlehrer verpflichtet, ihr Lehramt in so lange auszuüben, bis die Neubesetzung ihres Schulpostens und ihre Dienstenthebung erfolgt.«

»§. 32. Jene Lehrer und Unterlehrer, welche bisher den Messnerdienst mit dem Lehramte vereinigten, haben auf den nach dem gegenwärtigen Gesetze auszumittelnden Gehalt erst von dem Zeitpunkte angefangen einen Anspruch, in welchem sie die Messnerstelle niedergelegt haben werden; Lehrer und Unterlehrer sind innerhalb der nächsten fünf Jahre, von der Wirksamkeit dieses Gesetzes an gerechnet, nicht befugt, mit einem Pensionsbezuge aus dem Landesschulfonde die Uebernahme eines Messnerdienstes zu vereinigen.«

»Wird dieser Vorschrift zuwider gehandelt, so bleibt innerhalb dieser fünf Jahre der Pensionsbezug so lange eingestellt, als die Ausübung des Messnerdienstes dauert.«

»§. 33. Der Organisten- und Chordienst kann mit dem Lehramte vereiniget werden; durch Ausübung dieser Nebenbeschäftigung darf jedoch während der gewöhnlichen Schulstunden den Lehramtsfunctionen kein Abbruch geschehen.«

Der Landesausschuss hat mit Kundmachung vom 24. v. Mts. ad Nr. 2277. den an öffentlichen Volksschulen in Oberösterreich angestellten Lehrern und Unterlehrern, welche einen Messnerdienst begleiten, erinnert, dass der in den oben angeführten §§. 31. und 32. gegebene Termin zur Rücklegung des Messnerdienstes mit 15. Juni 1870 ablaufe.

Es entstehen aus der Trennung des Messnerdienstes von jenem des Lehrers für den Seelsorgsklerus und für die Pfarrgemeinden viele Schwierigkeiten; das bischöfliche Ordinariat ist für dieselben nicht verantwortlich, und kann sie um so mehr nur bedauern, als es bei dem besten Willen nicht im Stande ist, alle oder auch nur den grössten Theil derselben zu beseitigen. Anbei spreche ich gern das Zeugniss aus, dass die Lehrer, die bisher zugleich Messner waren, beide Dienste in der Regel ganz befriedigend, häufig mit Auszeichnung versehen haben. Der Zustand unserer Schulen und unserer Kirchen ist Beweis hiefür.

Für die Orte, wo Schul- und Messnerdienst bisher vereinigt waren, folgen nun nachstehende Weisungen:

1. Wenn ein Lehrer den Messnerdienst zurücklegen will, so muss Angesichts der angeführten Gesetzbestimmungen diese Resignation angenommen werden. Es ist aber darauf zu bestehen, dass er sie schriftlich an die Kirchenvermögensverwaltung einreiche und den sechswöchentlichen Aufkündigungstermin einhalte, wofern nicht ein kürzerer vereinbart wird.

2. Die auf solche Weise erledigte Messnerstelle ist mit einem anständigen, in sittlicher und religiöser Beziehung unbescholtenen, und mit den zu diesem Dienste erforderlichen Eigenschaften versehenen Manne wiederzubesetzen. Weibliche Individuen dürfen zu eigentlichen Messnerverrichtungen nicht verwendet werden.

3. Die Kirchenvermögensverwaltung schlägt unter oder nach Einsendung einer genauen Fassion einen oder nach Umständen mehrere Männer, die zur Uebernahme des Messnerdienstes geeignet und geneigt sind, dem bischöflichen Ordinariate vor, welches denselben wie bisher, und zwar dermalen und so lange, als sich die Verhält-

nisse nicht mehr geklärt haben werden, meist nur provisorisch verleihen wird. Hat jemand Anderes ein Recht zu solchem Vorschlag, oder auch zur Präsentation, so wird dasselbe, sobald es bewiesen wird, natürlich wie jenes sonstige Recht vom bischöflichen Ordinariate vollkommen respectirt werden.

4. Damit der Messner das Gotteshaus überwachen, und bei auskommenden kirchlichen Functionen, namentlich bei Versehgängen schnell zur Hand sein kann, soll er möglichst nahe bei der Kirche wohnen. Wenn nun das nicht ohnehin der Fall, sondern eine Wohnung für ihn erst zu suchen ist, so wird an den Orten, wo der Schullehrer bisher in einem der Kirche gehörigen Hause wohnte, in der Regel dem Letzteren diese Wohnung bei dem Schulconcurrenzausschusse, und wo kein solcher besteht, bei der Gemeindevorstehung aufzukünden, und der Messner in derselben unterzubringen sein. Eine Ausnahme kann nur Statt finden, wenn, wie gesagt, der Messner eine andere geeignete Wohnung besitzt, oder auch, wenn ihm eine solche angewiesen, und dadurch zugleich eine Erleichterung der Kosten für die Pfarr-, resp. Schulgemeinde erzielt wird.

5. Der Gehalt des Messners besteht:

a) in den Bezügen, welche der Schullehrer bisher in seiner Eigenschaft als Messner genossen hat. Bei der Scheidung der Schul- und Messnereinkünfte ist sehr vorsichtig und gründlich vorzugehen, da man in einer Zeit, als man an eine Trennung der Schul- und Messnerdienste nicht dachte, in Fassionen und anderen Urkunden und ebenso in der gewöhnlichen Sprache häufig dem Schullehrer zuschrieb, was eigentlich dem Messner gehörte, wie denn im Munde des Volkes auch bei kirchlichen Verrichtungen der Name *Messner* selten, und fast immer nur der Name *Schullehrer* gehört wurde. Wo sich bei dieser Scheidung Zweifel oder Schwierigkeiten ergeben, ist an das bischöfliche Ordinariat zu berichten.

b) In den Erträgnissen des Organisten- (Chor-) Dienstes, wo etwa derselbe mit dem Messnerdienst verbunden wird. Ist ein zum Messnerdienst aufzunehmendes Individuum auch für den Organisten- (Chor-) Dienst qualificirt, und kann sonst für seinen Unterhalt als Messner nicht hinlänglich gesorgt werden, so ist dem Schullehrer der Organisten- (Chor-) Dienst aufzukünden, und das Erträgniss desselben dem zum Messner zu Bestellenden in der Art zuzuweisen, dass die Verschiedenheit der Bezüge in der Fassion immer in Evidenz erhalten wird. Die gleiche Zuweisung an einen zum Organisten- (Chor-) Dienste qualificirten Messner hat zu geschehen, wenn der Schullehrer den bisher innegehabten Organisten- (Chor-) Dienst

freiwillig zurücklegt, oder schlecht versieht, oder unwürdig lebt, oder wegen der Collission mit dem Schuldienst nicht gehörig versehen kann. Auch den Organistendienst verleiht auf den gleichen Vorschlag oder Präsentation das bischöfliche Ordinariat.

c) In den Miethzinsen für Schulhäuser. Häufig sind die bisherigen Schulhäuser Eigenthum der Kirche. Wo dies der Fall ist, hat die Kirchenvermögensverwaltung von der Schulgemeinde einen entsprechenden Miethzins zu verlangen, und wo es Noth thut, zur Dotation des Messners zu verwenden. Wenn die Schulgemeinde in Folge der neuen Gesetze ein anderes Schulhaus baut oder erwirbt, so kömmt der von sonstigen Parteien zu erzielende Miethzins für das bisherige Schulhaus der Kirche, und beziehungsweise dem Messner zu Gute. An Orten, wo die Kirche sonst das erforderliche Einkommen besitzt, soll von der Schulgemeinde für die Benutzung des Schulhauses nur ein sehr billiger Miethzins gefordert werden. Sollte es jedoch früher oder später geschehen, dass die Schule, etwa durch einen jüdischen oder protestantischen oder sonst ungläubigen Lehrer zur Propaganda des Unglaubens gemacht würde, so wäre das Haus, beziehungsweise die betreffenden Theile desselben, ohne weiters der Schule zu entziehen, und anders zu verwenden, in vielen Fällen wohl zu einer christkatholischen Schule, die alsdann durch die Opfer der Gläubigen neben der unchristlichen zu errichten wäre.

d) In Beiträgen der Kirche. Wo in der bisher angegebenen Weise für den nöthigen Gehalt eines Messners nicht gesorgt und auch keine andere Quelle zu diesem Zwecke eröffnet werden kann, bleibt nichts übrig, als dass mit der vorschriftsmässig einzuholenden Bewilligung die Kirche das Nöthige zahle, da nun einmal der Kirchendienst nicht entbehrt werden kann. Das geht ganz leicht bei vermöglichen Kirchen, die ihre Rechnungen mit einem namhaften Ueberschusse abzuschliessen pflegen; es ist aber unvermeidlich, dass es auch bei den armen geschehe, und werden, wenn nicht etwa durch ein Gesetz etwas Anderes verfügt wird, für den hiedurch entstehenden Abgang diejenigen einzustehen haben, die überhaupt zur Deckung des Abganges bei Kirchen berufen sind.

e) In freiwilligen Beiträgen. Bei der stets bewährten Opferwilligkeit der Diöcese für gute Zwecke zweifle ich nicht, dass da und dort den grossen Schwierigkeiten, welche die neuen Schulgesetze in Betreff des Messnerdienstes in ihrem Gefolge haben, durch die christliche Wohlthätigkeit begegnet werde. Es wird, wo der Messnerdienst sonst schlecht dotirt und die Kirchen arm sind, in vielen Pfarren gute Menschen geben, welche aus Liebe zu Gott und zum

Nächsten durch wohlthätige Spenden bewirken, dass für den Kirchendienst hinlänglich gesorgt werden kann, und dabei die Pfarr- oder Schulgemeinde oder der Patron nicht zu sehr gedrückt werde.

286) *Aus dem Finanzgesetze für das Jahr 1870 vom 12. April 1870 (Rg. Bl. 82., Art. V.)*

Bei den indirecten Abgaben ist das *Gebühren-Aequivalent* von unbeweglichem und beweglichem Vermögen für die Monate November und December 1870 in dem nach dem Vorjahre bestandenen Ausmasse, verhältnissmässig für die Zeit von zwei Monaten entfallenden Beiträge vorzuschreiben und einzuheben.

287) *Schlusswort über den Reichthum des Curatklerus in Oesterreich.*

Wie der Oesterr. Volksfr. 1870, Nr. 52. schreibt, brachte das »Vaterland« nach der »Mor. Orl.« sehr begründete Klagen über die unverhältnissmässige Steuerbelastung des so karg dotirten Curatklerus; zum Schlusse wird gefragt: »Wie kommt es, dass die Pfarrer in Niederösterreich aus dem sogenannten Religionsfond jährlich 600 fl., und in Mähren — wie irgend ein Canzlist oder Amtsdiener — nur 400 fl. erhalten? Und dennoch erzählt man, es müsse der mährische und böhmische Religionsfond alljährlich den Abgang des niederösterreichischen decken?« — Das ist irrig. Der niederösterreichische Religionsfond ist selbst activ und hat mithin keinen Abgang, der aus einem anderen gedeckt werden müsste. Der Hinweis auf die Pfarrer in Niederösterreich soll aber sicher nicht bezwecken, dass sie ihren noch ärmlicher bezahlten Amtsbrüdern in Mähren gleichgestellt werden sollen, sondern dass auch für diese besser gesorgt werde. Gewiss sind Gehalte von 400 fl. und 600 fl. unter den gegenwärtigen Preisverhältnissen nicht genügend für den standesgemässen Unterhalt eines selbstständigen Seelsorgers.

Im innigen Zusammenhange mit der ungenügenden Dotirung der Geistlichen steht die karge Pension, welche dem kranken oder altersschwachen Priester aus dem Religionsfonde gereicht wird. Sie beträgt 210 fl. für den unselbstständigen und 315 fl. für den selbstständigen Seelsorger. Es liegt auf der Hand, dass diese Summe nicht für einen gesunden, vielweniger aber für einen kranken Priester ausreicht. Während unsere liberalen Regierungsmänner und Volksvertreter mit Leichtigkeit Gesetze abschaffen, von welchen sie glauben, dass sie der Kirche nützlich seien, und im entgegengesetzten Sinne neue machen, bezeugen sie eine Ehrfurcht vor dem Hofdecrete vom 15. März 1792 und sorgen sie ängstlich dafür, dass daran

ja nichts geändert werde. Vor der liberalen Aera wurde dieses für ganz andere Zeiten und Verhältnisse berechnete Hofdecret wenigstens milde gehandhabt, seit aber im k. k. Cultusministerium der Herr Baron Hohenbühel die Interessen des Religionsfondes vertritt, wird das Decret auf eine für den Klerus harte Weise zur Durchführung gebracht. Wir wüssten manche bedeutende Ausgabsposten im Budget des Religionsfondes, bei welchem leichter gespart werden könnte, als am Gehalte und der Pension der Geistlichen. Es hilft jedoch wenig, die Regierung zu interpelliren, woher sie das Recht nehme, zu begehren, dass der Pfarrnachfolger zur Pension seines Vorgängers beitrage und in einem bestimmten Falle zu betonen, dass die belastete Pfründe dem Patronate des Religionsfondes nicht unterstehe. Dafür hat ein liberaler Hofrath die schönsten Antworten, die er aus dem obenerwähnten Hofdecret herleitet. Das Besoldungs- und Pensions-Normale, welches aus dem vorigen Jahrhunderte stammt, ist den Verhältnissen nicht mehr entsprechend und sollte nach Gerechtigkeit und Billigkeit geändert werden.

⁂ Ueber einige weitere vermögensrechtlichen Fragen, die zum Theil noch nicht ganz ausgetragen sind, werden wir später in besonderen Artikeln berichten. So über die *Schmälerung der Dotation des Bischofs Franz Joseph Rudigier von Linz* durch Entziehung der Religionsfondsgüter Garsten und Gleink (Vgl. Oesterr. Volksfr. 1869, Nr. 277.; 1870, Nr. 81. und 86.), die *Intercalareinkünfte der österreichischen Bisthümer* (vgl. Oesterr. Volksfr. 1870, Nr. 38.), die *Agitation einiger ungarischer Abgeordneten gegen die Jesuiten* (Oesterr. Volksfr. 1869, Nr. 277.), und im österreichischen Abgeordnetenhause gegen die *Verwaltung der theologischen Facultät* zu Innsbruck *durch die Jesuiten* (Oest. Vfr. 1870, Nr. 71.), sowie über die Landesgesetze für *Oberösterreich* vom 20. December 1869 (Verordn.-Bl. des Minist. des Cultus 1870, Stück 2.) und für *Niederösterreich* vom 21. Februar 1870 (Wiener Diöcesan.-Bl. 1870, Nr. 9. 10., Oesterr. Volksfr. 1869, Nr. 255., 1870, Nr. 82.), wodurch die Pfarr-*Armeninstitute*, welche Joseph II. errichtet und aus dem Vermögen der von ihm aufgehobenen Bruderschaften, also aus kirchlichem Gelde dotirt hatte, der politischen Gemeinde zugewiesen und der kirchlichen Verwaltung entzogen wurden. Letzteres ist also eine erneute Säcularisation, ähnlich der noch umfassenderen in dem Badischen Gesetze vom 5. Mai 1870 über die Rechtsverhältnisse und Verwaltung der Stiftungen nebst Vollzugsverordnungen vom 18. und 19. Mai. (Vgl. über den Inhalt dieses Gesetzes *Archiv* XXIII, 136, 367 und die Proteste und Weisungen des Erzb. Capit. Vicar. zu Freiburg vom 19. Mai 1870 im Anzeigeblatt für die Erzdiöcese Freiburg 1870, Nr. 12.)

5. Ungarische Staatskirchengesetze vom Jahre 1868.

Mitgetheilt von Prof. Czibulka in Gran.

I. Gesetzartikel (45. vom J. 1868; sanctionirt am 6. December desselben Jahres) über die Scheidungsprocesse in gemischten Ehen.

§. 1. Die Scheidungsprocesse in gemischten Ehen sind, in wie weit es sich bei denselben um die Gültigkeit des Ehebandes und die zeitweilige Trennung oder die endgültige Auflösung handelt, vor der zuständigen Behörde des Geklagten anhängig zu machen, und nachdem das über den Geklagten gefällte Urtheil Rechtskraft erlangt hat, ist der Process von Amtswegen längstens binnen dreissig Tagen an die zuständige Behörde des Klägers abzugeben, die wieder über den Kläger das Urtheil fällt. Für jeden Theil ist einzig das auf Grund der Glaubensprincipien des betreffenden Theiles gefällte rechtskräftige Urtheil seiner eigenen zuständigen Behörde verbindend.

§. 2. In Eheangelegenheiten sind in Fragen über die Gültigkeit des Ehebandes bezüglich der römischen und griechischen Katholiken und der Anhänger der griechisch-orientalischen Confession, sowie der Gläubigen der beiden evangelischen Kirchen Siebenbürgens und der Unitarier, die gegenwärtig bestehenden kirchlichen Gerichte zuständig, in Betreff der Gläubigen der beiden evangelischen Confessionen in Ungarn aber die betreffenden Gerichte.

§. 3. Mit der Vollziehung dieses Gesetzes werden der Minister für Cultus und Unterricht, so wie der Justizminister betraut.

II. Gesetzartikel (53. vom J. 1868) über die Gegenseitigkeit unter den gesetzmässig eingeführten christlichen Confessionen.

Bis dahin, als die Gleichberechtigung der Religionsconfessionen auf gesetzlichem Wege im Allgemeinen geregelt worden sind, wird bezüglich der Gegenseitigkeit unter den christlichen Confessionen auf Grund des 20. Gesetzartikels vom Jahre 1848 verordnet:

§. 1. Unter Beobachtung der gesetzlich festgesetzten Bedingungen und Formalitäten steht es Jedermann frei, in den Schooss einer anderen Confession, und beziehungsweise zu einer anderen Religion überzutreten.

§. 2. Der Uebertritt steht Demjenigen frei, der sein acht-

zehhtes Lebensjahr bereits vollendet hat. Doch können die Frauen nach ihrer Verheirathung, wenn sie dies Alter auch noch nicht erreicht hätten, übertreten.

§. 3. Wer überzutreten wünscht, erklärt, welch immer Kirche Glied er sei, diese seine Absicht in Gegenwart zweier selbstgewählter Zeugen vor dem Seelsorger seiner eigenen Kirchengemeinde. Und nach Verlauf einer Frist von vierzehn Tagen, die von dieser Erklärung an zu rechnen ist, und spätestens vor Verlauf von dreissig Tagen erklärt er wieder in Gegenwart derselben, oder anderen, gleichfalls durch ihn gewählter zweier Zeugen vor dem Seelsorger seiner Kirchengemeinde, dass er bei seiner Absicht überzutreten auch fernerhin beharrt.

§. 4. Derjenige, der übertreten will, ersucht jenen Seelsorger, vor dem er die Absicht des Uebertrittes erklärt hat, sowohl über seine erst- als zweitmalige Erklärung, beidemale getrennt, um ein stempelfreies Zeugniss.

§. 5. Sollte der Seelsorger das gewünschte Zeugniss in welch immer Falle, aus welch immer Ursache, nicht ausfolgen, stellen über beidemale geschehene Erklärung die gegenwärtig gewesenen Zeugen besondere stempelfreie Zeugnisse aus.

§. 6. Nachdem der übertreten Wollende diese erhaltenen Zeugnisse vor dem Seelsorger jener Confession, zu der er übertreten will, vorgezeigt hat, ist die betreffende Kirche hiedurch vollkommen berechtigt, ihn in ihren Schoss aufzunehmen.

§. 7. Jener Seelsorger, bei dem der Uebergetretene seine Zeugnisse vorgezeigt hat, bei dem demnach der Uebertritt zu Ende geführt wurde, ist verpflichtet, hievon den Seelsorger jener Kirchengemeinde zu verständigen, welcher der Uebergetretene vorher angehörte.

§. 8. Alle, nach seinem Uebertritte erfolgten Handlungen des Uebergetretenen sind nach den Lehren jener Kirche zu beurtheilen, zu der er übergetreten ist, und die Grundsätze der von ihm verlassenen Kirche sind für ihn in keiner Hinsicht verbindlich.

§. 9. Bei, aus der Verbindung von verschiedenen christlichen Bekenntnissen angehörigen Individuen entspringenden gemischten Ehen, sind behufs der Vollziehung der dreimaligen Verkündigung die Seelsorger beider Theile aufzufordern.

Sollte dies der Seelsorger des einen oder des anderen Theiles verweigern, genügt nebst einem von zwei Zeugen darüber ausgestellten stempelfreien Zeugnisse, dass dieser Seelsorger zur Verkündigung

aufgefordert wurde, die durch den Seelsorger auch nur des einen Theiles geschehene Verkündigung.

§. 10. Wenn die dreimalige Verkündigung geschehen ist; aber der Seelsorger des einen oder des anderen Theiles die Entlassungsurkunde auszufolgen sich weigern sollte: erscheinen von Seite des Brautpaares bei ihm zwei Zeugen und ersuchen ihn um Ausfolgung der Entlassungsurkunde; im Falle er dies verweigert, richtet der eine der Zeugen an den Seelsorger die Frage, ob gegen die beabsichtigte Verheirathung ein Hinderniss angemeldet worden sei oder nicht? Ueber die vom Seelsorger auf diese Frage gegebene oder verweigerte Antwort stellen die Zeugen ein stempelfreies Zeugniss aus, das den Entlassungsschein vollkommen ersetzt.

Für die Verheimlichung des vielleicht gemeldeten Hindernisses ist der Seelsorger ausser der Strafe, die über ihn seine eigene kirchliche Behörde verhängen kann, mit einer Geldstrafe bis zur Höhe von 500 fl. und Haft bis zur Dauer eines halben Jahres zu bestrafen.

§. 11. Gemischte Ehen können vor dem Geistlichen welch immer Theiles gültig eingegangen werden.

§. 12. Unter den aus gemischten Ehen entsprossenen Kindern folgen die Knaben der Religion ihres Vaters, die Mädchen jener ihrer Mutter.

Ein wie immer gearteter, dem Gesetze widerstreitender Vertrag, Revers oder eine solche Verfügung ist auch weiterhin ungültig und kann in keinem Falle Rechtskraft besitzen. [!]

§. 13. Die religiöse Erziehung der Kinder kann weder der Tod des einen oder des anderen der Eltern, noch die gesetzmässige Trennung der Ehe ändern.

§. 14. Wenn eines der Eltern zu einer anderen Religion übertritt, als welcher selbes früher angehörte, folgen diejenigen Kinder, die das siebente Jahr noch nicht vollendet haben, nach ihrem Geschlechte dem Uebergetretenen.

§. 15. Die vor der Ehe geborenen, aber durch die Heirath legitimirten Kinder, stehen mit den legitim geborenen Kindern, bezüglich der religiösen Beziehung unter derselben Regel.

§. 16. Ausser der Ehe geborene, und demnach illegitime Kinder, gehören, falls sie durch ihren Vater anerkannt werden, gleichfalls unter die gleiche Verfügung mit den legitimen Kindern; im entgegengesetzten Falle folgen sie der Religion ihrer Mutter.

§. 17. Hinsichtlich der religiösen Erziehung derjenigen Kinder, die aus vor dem Inslebentreten gegenwärtigen Gesetzes einge-

gangenen gemischten Ehen entsprossen sind oder entspriessen werden, bleibt die Bestimmung desjenigen Gesetzes in Kraft, das zur Zeit der Eingehung solcher Ehen Geltung hatte.

§. 18. Findlinge und überhaupt solche Kinder, deren Eltern unbekannt sind, folgen der Religion desjenigen, der sie annimmt. Werden sie in ein Findelhaus gegeben, und gehört die Anstalt irgend einer Confession, werden sie in der Religion dieser Confession erzogen. Wenn keiner der in diesem Paragraphen erwähnten Fälle Statt hat, werden solche Findlinge in jener Religion erzogen, die am Orte ihrer Auffindung in der Majorität ist.

§. 19. Die Glieder keiner einzigen Confession können dazu verhalten werden, dass sie die kirchlichen Ceremonien und Feiertage der zu einer anderen Confession Gehörigen beobachten, oder sich an diesen Tagen welch immer Arbeiten zu enthalten haben.

Doch ist an Sonntagen jede öffentliche und nicht unumgänglich nöthige Arbeit zu unterbrechen. Ebenso ist am Feiertage welch immer Confession in der Nähe des Gotteshauses und gelegentlich der kirchlichen Umzüge an jenen Plätzen und Strassen, durch die ein solcher Umgang zieht, all Das zu beseitigen, was die kirchliche Ceremonie stören könnte.

§. 20. Solche Angehörige, welch immer eingeführten Confession, die keine getrennte Kirchengemeinde bilden, sind verpflichtet, sich einer zur eigenen Confession gehörigen, und ihnen nächstgelegenen solchen selbstständigen Kirchengemeinde anzuschliessen, die innerhalb des Gebietes des ungarischen Staates besteht.

§. 21. Beim Heere und in öffentlichen Staatsanstalten (z. B. in militärischen Erziehungshäusern, im Blindeninstitute, in Findelhäusern u. s. w.), so wie auch in den Bürger- und Militärspitälern sind die Mitglieder aller Confessionen durch Seelsorger ihrer eigenen Kirche des religiösen Unterrichtes und aller seelsorglichen Functionen theilhaftig zu machen.

§. 22. In Friedhöfen können die Mitglieder der verschiedenen Confessionen vermischt und anstandslos begraben werden.

§. 23. In Gemeinden und Städten, die von Anhängern verschiedener Confessionen bewohnt werden, und die aus ihrer Domesticalkasse zu kirchlichen Zwecken, oder zum Besten einer confessionellen Schule beisteuern, ist an dieser Unterstützung nach einem gerechten Verhältnisse jede dort bestehende Confession theilhaftig zu machen.

§. 24. Die Bildung neuer kirchlicher Gemeinden, und die Umgestaltung von Filialen (Töchterkirchen) zu Matres (Mutterkirchen) oder umgekehrt dieser zu Filialen gehört unter die ausschliesslichen Rechte der Confessionen.

---

6. Eine Milderung des Abstinenzgebotes in Ungarn.

In Oecumenica Vaticana Synodo congregati Archiepiscopi et Episcopi Hungariae considerantes, praeceptum abstinentiae ab esu carnium Sabbatis per annum cum ob frequentiorem suorum fidelium cum provinciarum Austriacarum, in quibus praeceptum illud non tenet, consuetudinem, tum ob piscium, butyri porro, aliorumque idmodi esculentorum caritatem non in civitatibus solum, sed ruri quoque frequentissime violari, exindeque confessariis in S. Poenitentiae tribunali magnas multasque molestias creari, supplicuerunt Sanctissimo Domino nostro, ut *praeceptum abstinentiae diebus Sabbati per annum pro Ecclesiae catholicae in Hungaria fidelibus benigne relaxare, iisdemque insuper Feriis sextis per annum, nec non in festorum jejunio consecratis Vigiliis, usum cujuscunque pinguedinis concedere dignaretur.* Erga hanc supplicationem sequens emanavit Rescriptum Apostolicum:

»Pius PP. IX. Venerabilis Frater Salutem et Apostolicam Benedictionem. Ex suprema, quam uti Beati Petri Successores gerimus in Ecclesia Dei auctoritate ecclesiasticas leges gravissimis adducti causis quandoque in bonum et commodum fidelium relaxamus, praesertim quum id per Sacrorum Antistites a Nobis expostulatur. Jam vero quum Hungarici Regni Venerabiles Fratres Archiepiscopi, Episcopi, ac Praesules Nullius Dioecesis una tecum, ut fidelibus tuarum Dioecesium nonnulla, quod ad abstinentiam carnium quibusdam diebus ab Ecclesiae legibus praescriptam concedere velimus, petierint, Nos rationum momentis ad rem prolatis maturo examine perpensis hujusmodi postulationibus annuendum existimavimus. Quare omnes et singulos, quibus hae Litterae Nostrae favent, pastoralis Nostrae charitatis affectu prosequi volentes, et a quibusvis excommunicationis, et interdicti, aliisque ecclesiasticis censuris sententiis et poenis quovis modo vel quavis de causa latis si quas forte incurrerint hujus tantum rei gratia absolventes, et absolutos fore censentes, Tibi, Venerabilis Frater, Apostolica auctoritate Nostra potestatem ad septennium dumtaxat duraturam, facimus, cujus vi omnes et singulos tuae Strigoniensis Dioecesis fideles ab abstinentia carnium Sabbatis cujuslibet hebdomadae, iis tamen exceptis, quae jejunio consecrata sunt, absolvas, iisdemque Apostolica item auctoritate Nostra conce-

das, ut singulis feriis sextis, et pervigiliis infra annum salubria adhibere condimenta quaecunque, quibus tamen in unica comestione jejunii diebus uti fas erit. Hanc praeterea facultatem ad septennium pariter omnibus et singulis Hungariae Sacrorum Antistibus, ac Nullius Dioecesis Praesulibus de eadem Apostolica Auctoritate pro suae cujusque Dioecesis fidelibus impertimus, ideoque Tibi Venerabilis Frater, mandamus, ut singulis praefati regni Archiepiscopis, Episcopis, ac Praesulibus nullius Dioecesis praesentium Litterarum Nostrarum exemplar manu tua subscriptum et obsignatum transmittas. Durante autem septennio Tibi, Venerabilis Frater, ceterisque Sacrorum Antistitibus ac Praesulibus supradictis praecipimus, ut singulis annis quisque in sua Dioecesi supradictum indultum ad annum pro fidelibus Dioecesis suae duraturum promulget, atque in singulis hujusmodi promulgationibus delegatae cuique ad id Apostolicae auctoritatis mentio fiat. Te autem, Venerabilis Frater, ceterosque Venerabiles Fratres Archiepiscopos et Episcopos, ac dilectos filios Praesules memoratos in Domino hortamur, ut moneant fideles suae curae concreditos hanc Sanctae Sedis indulgentiam ad benignitatem aliquo pietatis opere, et aliqua in pauperes eleemosyna rependere. Haec concedimus, et elargimur, volumus ac jubemus, non obstantibus quamvis speciali atque individua mentione ac derogatione dignis in contrarium facientibus quibuscumque. Praecipimus demum, ut praesentium Litterarum transumptis seu exemplis etiam impressis manu tua subscriptis et obsignatis, eadem prorsus fides adhibeatur, quae adhiberetur, ipsis praesentibus si forent exhibitae vel ostensae. Datum Romae apud S. Petrum sub Annulo Piscatoris die VI. Maji MDCCCLXX. Pontificatus Nostri Anno Vigesimoquarto. Pro Dno Card. Paracciani Clarelli F. Profili Substitutus. — Venerabili Fratri Joanni Archiepiscopi Strigoniensi.«

Ex Apostolici hujus Brevis tenoribus intelligere pronum est, Archiepiscopis et Episcopis Hungariae duplicem, ad septennium duraturam, potestatem factam esse, nimirum: 1) omnes et singulos suarum Dioecesium fideles ab abstinentia carnium diebus Sabbati per annum Auctoritate Apostolica absolvendi; in super 2) feriis sextis per annum, festorum item pervigiliis, in quibus lex jejunii obligat, itidem omnibus et singulis fidelibus usum salubrium cibi condimentorum quorumcunque pari auctoritate concedendi.

Vigore itaque delegatae mihi per praelaudatum Apostolicum Breve potestatis omnes et singulos Archidioecesis meae fideles, huc intellectis etiam omnibus presbyteris saecularibus, ab abstinentia carnium diebus Sabbati per annum, iis tamen ad exigentiam Apo-

stolici Rescripti exceptis, in quibus ob vigiliam subsequentis festi jejunium observandum est, absolvo, eademque Apostolica Auctoritate indulgeo, ut feriis sextis itidem per annum, nec non in festorum Vigiliis, jejunio consecratis, in condiendis cibis quamcunque pinguedinem adhibere valeant.

Hanc autem pro uno anno valituram, ac deinceps singulis per septennium de novo concedendam relaxationem atque indulgentiam Dominica IV. post Pentecosten in omnibus parochialibus, iisque filialibus Ecclesiis, in quibus cultus divinus parochialis de more persolvitur, fideli populo ex ambone denunciandam ac promulgandam dispono, qua in promulgatione sequentia attendantur ac sollicite observentur, oportet:

1. exponantur, quae in capite praesentium breviter indigitantur motiva, illa nempe, quibus Praesules inducti fuere ad hanc relaxationis gratiam apud S. Sedem Apostolicam sollicitandam.

2. Clare proponatur, praeceptum abstinentiae diebus Sabbati per annum non abrogatum, sed relaxatum dumtaxat esse, atque ideo fidelium neminem impediri, quominus, si velit, praeceptum abstinentiae ab esu carnium posthac quoque adimplere possit; absolutionis a praecepto eam esse vim, ut ii, qui posthac diebus Sabbati carnibus vescentur, haud peccent, dum e contrario qui ab iis deinceps etiam abstinebunt, meritum quoque acquirant.

3. Relaxationis et indulgentiae tenores clare proponantur et explicentur, nimirum relaxationem praecepti extendi ad omnes et solos dies Sabbati per annum, id est, licitum esse carnibus vesci omnibus Sabbatis, iis tamen exceptis, in quae incidit Vigilia, quae jejunio deputata est, alicujus sequentium festorum, nempe Nativitatis D. N. J. C. Pentecostes, SS. Apostolorum Petri et Pauli, Assumptionis in Coelos B. M. V. et Omnium Sanctorum, exceptis item Sabbatis Quatuor temporum et S. Quadragesimae. Insuper usum cujuslibet pinguedinis licitum esse omnibus feriis sextis praeterquam Quatuor temporum et S. Quadragesimae, ita tamen, ut illis feriis sextis, in quibus ob vigiliam alicujus praememoratorum festorum jejunii lex observanda est, usus pinguedinis sive anserinae sive suillae in unica solum refectione indulgeatur.

4. Edoceantur fideles hanc relaxationem et indulgentiam ad jejunium Quatuor temporum et S. Quadragesimae non extendi, atque ratione abstinentiae quadragesimalis speciales quolibet anno edi solitos dioecesanos ordines observandos venire. Denique

5. mandato Apostolico conformiter moneantur, fideles, ut hanc, cujus participes facti sunt, S. Sedis Apostolicae indulgentiam ac

benignitatem aliquo pietatis opere, et aliqua in pauperes eleemosyna rependere satagant.

Quae ultro in Apostolico Rescripto continentur, ea ad notitiam dumtaxat pertinent DD. Curatorum, qui probe norunt dubitandum non esse, quin elapso septennio S. Sedes Apostolica parem indulgentiam, paremque benignitatem Ecclesiae Catholicae in Hungaria filiis impertitura sit.

Denique declaro, quod absolutio a carnibus Sabbatis per annum, et concessio usus pinguedinis cujuslibet feriis sextis per annum, atque in festorum Vigiliis ad Regulares quoque utriusque sexus extendatur, illis tamen religiosis virorum aut Sanctimonialium communitatibus exceptis, quae vi specialium sui Ordinis constitutionum, non solius praecepti ecclesiastici ad abstinentiam aut plane jejunium praedictis diebus sive toto anno sive per aliquam ejus partem obligantur; Breve enim Apostolicum praeceptum dumtaxat commune ecclesiasticum relexare, minime vero specialibus constitutionibus religiosorum Ordinum derogare voluit.

Datum Romae, die 26. Maji 1870.

Joannes m. p. Archiepiscopus Strigoniensis.

---

7. Die Kirchenbaulast des Fiscus in Folge der Säcularisation, mit besonderer Rücksicht auf Preussen.

Durch die „incorporatio plena“ einer Pfarrkirche geht die cura animarum und das onus fabricae auf das Kloster über, welchem incorporirt ist. Durch die Säcularisation eines solchen Klosters succedirt der Fiscus in dessen Baulast. [Vgl. auch *Archiv* XXII., 138 ff.]

Das Appellationsgericht zu Arnsberg sprach in Betreff der Rechtswirkungen der Incorporation durch das in Sachen der Gemeinde Medebach gegen den Fiscus erlassene Erkenntniss vom 21. December 1850 folgende Rechtsansicht aus:

»Durch die Incorporation (der Pfarrei) ging die ecclesia et cura animarum cum omnibus juribus, reditibus et obventionibus auf das Kloster über; es ging sowohl hinsichtlich der Spiritualien als der Temporalien eine vollständige Vereinigung der Kirche mit dem Kloster vor, so dass das incorporirte Vermögen ein integrirender Bestandtheil des Klosters und Beider Vermögen in eine einzige untrennbare Masse verschmolzen wurde. Bei einer solchen Confusion kann von einem besonderen Kirchen- und Klostervermögen nicht weiter die Rede sein, vielmehr können Beide nur als Klostervermögen in Betracht kommen, auf welchen Gesammtinbegriff die ursprünglich mit dem Kirchenvermögen verknüpfte Last übergegangen ist.«

Demgemäss wurde Fiscus im Tenor dieser Entscheidung verurtheilt, die dem säcularisirten Kloster incorporirte Kirche bis zum Belange der gesammten ehemaligen durch die Säcularisation ihm zugefallenen *Klostervermögens* zu unterhalten. Durchaus gleiche Grundsätze adoptirte demnächst das Königliche Obertribunal in seiner die Nichtigkeitsbeschwerde gegen das vorbemerkte Urtheil zurückweisenden Entscheidung vom 29. September 1851, indem es concludirte:

»Hieraus ergibt sich, dass die Verpflichtung des Klosters, für die Kirchenbaukosten (der Pfarrei Medebach) aufzukommen, vom vorigen Richter *ganz richtig aus der Incorporation*, d. h. aus dem Uebergang des gesammten Kirchenvermögens *mit allen Rechten und Pflichten* auf das Kloster hergeleitet worden ist.«

In gleicher Weise entschied das Obertribunal durch Erkenntniss vom 26. Mai 1834 in Sachen der Pfarrkirche zu Altheinrichau gegen Fiscus, indem es dem Fiscus die Kirchen- und Pfarrbaulast zusprach und diese Entscheidung darauf gründete, dass die Pfarrkirche zu Altheinrichau nach den thatsächlichen Feststellungen der Vorderrichter dem Stifte daselbst vollständig incorporirt worden war, sowie auf »die Einziehung des Stiftsvermögens, welches bis dahin kein *gesondertes Kirchenvermögen in sich begriffen hatte,«* (d. h. bis zur Säcularisation.)

Mit dieser Entscheidung des Königlichen Obertribunals stimmt die Doctrin des Kirchenrechts völlig überein. Sie definirt die Incorporation als eine Species der Union:

»Est autem incorporatio seu unio perpetua: Collatio paroecialis ecclesiae, facta alicui monasterio, collegio vel beneficio;«
Neller, G. D., Dissertatio de genuina etc. Treviris 1752 (in *Schmidt, A.*, Thesaurus jur. eccles. Tom. VI. cap. II. §. 2.)

»Die Union heisst Incorporation, wenn ein Beneficium mit einer kirchlichen Anstalt, mit einem Stift oder Kloster, einer Universität als kirchlichen Anstalt betrachtet, vereinigt wird;
Brendel, Dr., S. Kirchenrecht. III. Aufl. S. 904.

Sie unterscheidet ferner die incorporatio minus pleno und pleno jure facta, jenachdem dem Kloster blos die Temporalien des unirten Beneficiums resp. der Kirche oder auch die Spiritualien (das Kirchenamt) übertragen werden; stellt die incorporatio plena der unio accessoria, subjectiva vel exstinctiva gleich, und bestimmt deren Wirkungen folgendermassen:

»Per hanc accessoriam unionem mutatus status et natura beneficii uniti, adeo, ut desinat, esse beneficium, et fiat *pars* alterius, cui accessorie unitum fuerit. Et hac ratione beneficium unitum mediante unione *desinit* esse beneficium, atque emittit nomen beneficii et induit naturam alterius, cui unitur et adcrescit. Quinimo beneficium alteri unitum fit *praedium* ipsius, cui unitur. Rotta resolvebat (in causa Compostellana 1596), quod, quando una dignitas minus principalis unitur alteri principaliori, *vel* quando unio fit per *incorporationem,* dignitas minus principalis vel illa, quae alteri incorporatur, remaneat *suppressa*, *exstinctus titulus,* ac facta *praedium* illius magis principalis, vel cui incorporatur.«

F. A. Reiffenstuel, Jus can., München 1706. lib. III. tit. 12. Nr. 45., 46.

Ferner:

»Si res sit de unione subjectiva et exstinctiva, peracta nempe per viam *plenariae incorporationis*, quam devotare ut plurimum solent illa verba, »cum omnibus juribus perpetuo unimus et incorporamus,« cujus natura et effectus est inducendi *omnimodam exstinctionem tituli ecclesiae unitae*, eamque efficiendi quasi *praedium seu membrum monasterii*, cujus facta fuit unio, adeo ut bona, proventus et jura ecclesiae unitae a bonis, proventibus et juribus ejusdem monasterii *nullo modo discerni ac separari* debeant, necessario sequitur, quod obligatio, de qua loquimur (nämlich die Fürsorge für die Kirchenbau- und Cultuskosten und für die Armen) satis *etiam justificata insufficientia redituum* spectantium ad ecclesiam unitam spectare debeat ad monasterium.«

Mit diesen Ergebnissen der Judicatur und Doctrin stimmt auch der Zweck, die Entstehung und die geschäftliche Entwickelung des Instituts der Incorporationen überein.

Der allgemeine Zweck des Kirchengutes ist der, den Bedürfnissen des Clerus, der Armen und der des Cultus und der kirchlichen Einrichtungen zu dienen. Innerhalb dieser allgemeinen Bestimmung verfolgt jedes kirchliche Institut zunächst seine Specialzwecke. Kann es dieselben aus sich allein nicht erfüllen, so darf vermöge der allgemeinen Bestimmung des Kirchenguts unter gewissen Voraussetzungen ein wohlhabenderes Institut aushelfen. Von diesem Gesichtspunkte aus sind Unionen mehrerer Beneficien erlaubt, Darum ist »Armuth und Unzulänglichkeit einer Pfründe ein hinreichender Grund« zur Vereinigung (*Wiese*, Kirchenrecht §. 1991), oder, wie *J. H. Böhmer,* jus parochiale, sect. VII. cap. I. §. 30. sagt:

»Optimum quandoque consilium ad sublevandam parochorum indigentiam uniones parochiarum esse puto.« Vergl. auch Conc. Trid. sess. XXI. c. 5. de ref. und sess. XXIV. c. 13. de ref.

und darum wird durch die Union regelmässig keine Verminderung der Lasten des ärmeren Beneficiums, sondern nur die Pflicht zur Bestreitung der Verbindlichkeiten *beider* Anstalten aus ihrer zusammengeflossenen Vermögensmasse herbeigeführt. Von diesem Gesichtspunkte sagt de Albertis in der oben angeführten Stelle, dass auch der volle Beweis der Insufficienz der unirten Kirche das incorporirende Kloster nicht von der Kirchenbaulast und der Fürsorge für den Cultus entbinde, und *Reiffenstuel* bemerkt a. a. O. §. 50.:

solum adde, quod per hujusmodi unionem accessoriam unius ecclesiae ad aliam non *alteretur* neque alterari debeat sta-

tus ecclesiae unitae: sed debeat in tali ecclesia *more solito* deserviri.

Dem entspricht auch die geschichtliche Entwickelung des Instituts, indem es notorisch ist, dass nicht nur reiche Pfarreien mit armen Klöstern, sondern umgekehrt auch ärmere Pfarreien mit reichen Klöstern zum Zweck gegenseitiger Unterstützung vereinigt sind.

Der Rechtsgrund, aus welchem die vereinte Masse für alle Verbindlichkeiten der beiden früher getrennten Massen haftet, ist ein doppelter; einmal der, dass das accessorisch unirte Institut seine juristische Persönlichkeit zu Gunsten eines anderen verliert, in diesem Sinne also eine Universalsuccession vorliegt; sodann aber der, dass das Kirchenvermögen im Ganzen — von besonderen Stiftungen im engeren Sinne abgesehen, *denselben* Zwecken dienstbar ist, und dass diese Obligation als *quasi*-dingliche auf der unirten Masse haften bleibt:

In die vorstehend bezeichneten Pflichten der Klöster und Stifter, soweit es sich um Unterhaltung von Kirchen und Pfarreien handelt, ist der Fiscus in Folge der Säcularisation [beneficio inventarii] mindestens *bis auf den Belauf des erworbenen Vermögens* eingetreten. Er muss daher für die auf den säcularisirten Instituten haftenden Pflichten gegen die Pfarrgemeinden in dem angegebenen Umfang haften. Demgemäss bestimmt das Preussische Edict vom 30. October 1810 im §. 2.: »dass für die Entschädigung der gegen die aufgehobenen Institute *Berechtigten*« gesorgt werden solle. Frei von dieser Pflicht [1]) wird der Fiscus erst dann, wenn er das ganze erworbene Vermögen mit Zuziehung der Berechtigten für dieselben verwendet hat. Diesen Befreiungsgrund muss er aber — (und kann nur er) — beweisen, weil jede Behauptung, worauf Rechte gegründet werden, von ihrem Urheber zu erweisen ist. Das Königl. Obertribunal drückt

---

1) *Anmerkung der Redaction.* Nur von der Pflicht *als Universalsuccessor* in das Vermögen des säcularisirten Instituts. Daneben besteht aber die durch das oben allegirte Edict anerkannte Verpflichtung zur *Entschädigung* derjenigen, welche durch den im Namen des „gemeinen Wohls" vollzogenen Säcularisationsakt einen Vermögensnachtheil erlitten haben. (Preussisches Landrecht. Einleitung §. 76.). Ein solcher Entschädigungsanspruch steht nicht nur den Mitgliedern der aufgehobenen Congregation zu für die ihnen entzogene Subsistenz, sondern auch den betheiligten Gemeinden für den Verlust der Seelsorge und der Theilnahme am Gottesdienst. Von praktischer Bedeutung ist diese Entschädigungspflicht besonders, wenn das säcularisirte Kloster ein sogenanntes Mendikantenkloster war. Ihr Umfang richtet sich nicht nach dem Betrag des Vermögensvortheils des Staats, sondern nach dem Umfang des entstandenen Schadens.

dies in dem bereits allegirten Erkenntniss vom 26. Mai 1834 deutlich mit den Worten aus:

»hat aber Fiscus die Geldbeiträge« — nämlich von den subsidiarisch zum Kirchenbau verpflichteten Gemeinden eingezogen, ohne die Unzulänglichkeit des Kirchenvermögens *darthun zu können*, so erscheint die Einziehung nicht gerechtfertigt.«

Dieser Entscheidungsgrund ist ein selbstständiger; er wird nur unterstützt durch den hinzugefügten andern, dass Fiscus durch verweigerte Edition der Kloster-Rechnungen seinem Process-Gegner den Gegenbeweis der Sufficienz des Klostervermögens unmöglich gemacht und desshalb auch der Gegenbeweis als geführt zu erachten sei.

Von derselben Ansicht in Betreff der Beweislast geht übrigens auch die Doctrin aus.

So äussert *v. Reinhardt*, Dr., *C. F.*, Ueber kirchliche Baulast, Stuttgart 1836. S. 64.

»Wie es aber dann zu halten sei, wenn behauptet wird, dass bei der Incorporation *gar kein* Kirchenvermögen vorhanden gewesen sei, hat schon die Congregatio Cardinalium vorgesehen, — denn dann hat der in Anspruch genommene Baupflichtige seine Behauptung zu erweisen, und das Gleiche ist aus den gleichen Gründen auch dann der Fall, wenn der Baupflichtige behaupten würde, dass das Kirchenvermögen schon längst durch Ausgaben, welche es für die incorporirte Kirche geleistet habe, erschöpft sei.«

Ferner *Brendel*, Kirchenrecht. S. 934. III. Aufl. S. 1304.

»Die Behauptung oder *Einrede*, einer juristischen Person, dass die incorporirte Pfarrei ursprünglich *kein* Vermögen besessen habe, oder dass solches durch ihre Schuld verloren gegangen, muss bei der vorliegenden gesetzlichen Verpflichtung von ihr erwiesen werden;«

und *Permaneder, M.*, Die kirchliche Baulast, München 1856. §. 22. S. 64., 65.:

»Was« — nämlich: »dass die Kirche zur Zeit ihrer Einverleibung *gar kein* Vermögen gehabt hat« — »jedoch der in Anspruch genommene Baupflichtige, um sich von der Baulast zu befreien, *streng* beweisen muss. Gleiches ist der Fall, wenn der Parochus fictus (das Kloster) behauptet, dass das Vermögen der incorporirten Kirche durch Ausgaben, die er auf *dieselbe* verwendet, erschöpft sei.«

Ein Beweis, dass die incorporirte Kirche ursprünglich nur ein

bestimmtes Vermögen besessen habe. — das Vorhandensein gar keines Vermögens ist kaum denkbar, — setzt aber, wie *Schulte* in seinem System an dem oben a. O. bemerkt,

»jedenfalls voraus, dass man diesen *Theil* des Vermögens (bei der Incorporation) gesondert festgestellt hätte, was schwerlich irgend wo geschehen«

und bei der incorporatio *plena* nach der obigen Darlegung wegen der eintretenden *Confusion* der Vermögensmassen begriffsmässig nicht denkbar resp. rechtlich ohne Wirkung ist.

Von den vorstehenden Grundsätzen ist neuerdings auch das Königl. Appellationsgericht zu Paderborn in einem Erkenntniss vom 7. October 1864 in Sachen Altenbergen contra Fiscum ausgegangen.

Dieselben Grundsätze fanden erweiterte Anwendung in drei conformen Erkenntnissen des Kreisgerichts zu Arnsberg vom 12. Januar 1855, des Appellationsgerichts zu Arnsberg vom 8. September 1855 und des Obertribunals vom 20. Juni 1856 in Sachen der St. Patrocli-Kirchengemeinde zu Soest gegen den Königl. Fiscus. (*Striethorst,* Archiv für Rechtsfälle. Bd. 22. S. 50.). Das Obertribunal entschied in dieser Sache:

»Der Grundsatz: dass Stifte, welchen Pfarreien incorporirt sind, für die Bedürfnisse der Seelsorger im Pfarrbezirke aufkommen müssen, findet auch auf neufundirte und dabei gleichzeitig mit einer geistlichen Corporation verbundene Parochien Anwendung.«

8. Die Benutzung der Kirchhöfe und die Begräbnisshandlungen von Geistlichen der anderen Confession auf confessionellen Kirchhofsabtheilungen in Preussen.

Erlasse des kgl. preuss. Minist. der geistl. Angelegenheiten.

I. Berlin, den 5. Juni 1868.

An den katholischen Kirchenvorstand zu Fischenich.

Den (tit.) benachrichtige ich auf die Vorstellung vom 5. März d. J., den dortigen Kirchhof betreffend, dass ich die kgl. Regierung zu Cöln veranlasst habe, die betreffende Ortsbehörde darauf aufmerksam zu machen, dass bei den sich auf das Begraben beziehenden Verordnungen, sofern dieselben nicht lediglich polizeilicher Natur sind, nach einer von mir in Gemeinschaft mit dem Herrn Minister des Innern erlassenen Verfügung vom 30. August 1864 die Concurrenz des Kirchenvorstandes erforderlich ist, sowie der Graswuchs des Kirchhofs, auch wenn die Mittel zur Beförderung desselben angewendet worden und confessionelle Kirchhofsabtheilungen nicht vorhanden sind als »produit spontané des terrains servant de cimeticres« zu den gesetzlichen Revenuen der Kirchenfabriken gehört.

Uebrigens ist, nachdem in Betreff der einzelnen Anordnungen und Dispositionen, über welche der (tit.) Beschwerde geführt hat, inzwischen eine Verständigung erzielt worden, diese Angelegenheit als erledigt anzusehen.

Der Minister der geistl. Angelegenheiten.
I. A.
Dr. *Krätzig.*

II. Berlin, den 20. November 1868.

An
den katholischen Pfarrer
Herrn Schröter, Hochehrwürden
zu *Hennef.*

Ew. eröffne ich auf die Vorstellung vom 14. Mai d. J., dass ich Ihre Beschwerde über die Verfügungen der kgl. Regierung zu Cöln vom 23. Januar d. J. und des kgl. Oberpräsidenten der Rheinprovinz vom 20. April d. J., soweit sie die von Ihnen verweigerte Beerdigung eines Evangelischen auf dem dortigen Kirchhofe betrifft,

für begründet nicht erachten kann, da diese Verfügungen der Bestimmung des Edicts vom 26. April 1868, sowie des Religionsvergleichs vom 9. September 1866 entsprechen, wonach wegen der Religion Niemand von öffentlichen Kirchhöfen der Katholischen an Orten, da die Evangelischen keine eigenen Kirchhöfe haben, und ehrlichem Begräbniss ausgeschlossen werden soll. *Ein Recht zur Vornahme gottesdienstlicher Handlungen seitens der Geistlichen der andern Confession wird* zwar, *wie bereits früher in ähnlichen Fällen entschieden worden ist*, *hierdurch nicht begründet.* Auch steht solchen Cultushandlungen das örtliche Herkommen entgegen, auf welches das erwähnte Edict in dieser Beziehung verweist. Die angefochtenen Verfügungen haben indess auch eine solche Berechtigung nicht anerkannt, sondern beruhen auf der durch das Schreiben des Dechanten vom 12. September v. J. begründeten Annahme, dass die Beschwerde, lediglich gegen die Beerdigung eines Evangelischen auf dem dortigen Kirchhof gerichtet sei.

Der Minister der geistl. Angelegenheiten
von Mühler.

---

9. Königl. preuss. Gesetz vom 23. Februar 1870

betreffend die Genehmigung zu Schenkungen und letztwilligen Zuwendungen, sowie zur Uebertragung von unbeweglichen Gegenständen an Corporationen und andere juristische Personen.

(Gesetz-Samml. f. d. kgl. preuss Staaten 1870. Nr. 9. sub. Nr. 7598.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preussen etc. verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages, für den gesammten Umfang der Monarchie, was folgt:

§. 1. Schenkungen und letztwillige Zuwendungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung des Königs:

1) insoweit dadurch im Inlande eine juristische Person ins Leben gerufen werden soll;

2) insoweit sie einer im Inlande bereits bestehenden Corporation oder anderen juristischen Person zu anderen als ihren bisher genehmigten Zwecken gewidmet werden sollen.

§. 2. Schenkungen und letztwillige Zuwendungen an inländische oder ausländische Corporationen oder andere juristische Personen bedürfen zu ihrer Gültigkeit ihrem vollen Betrage nach der Genehmigung des Königs oder der durch kgl. Verordnung ein für alle Mal zu bestimmenden Behörde, wenn ihr Werth die Summe von Eintausend Thalern übersteigt. Fortlaufende Leistungen werden hierbei mit fünf vom Hundert zu Capital berechnet.

§. 3. Die Genehmigung einer Schenkung oder letztwilligen Zuwendung in den Fällen der §§. 1. und 2. erfolgt stets unbeschadet aller Rechte dritter Personen.

Mit dieser Massgabe ist, wenn die Genehmigung ertheilt wird, die Schenkung oder letztwillige Zuwendung als von Anfang an gültig zu betrachten, dergestalt, dass mit der geschenkten oder letztwillig zugewendeten Sache auch die in die Zwischenzeit fallenden Zinsen und Früchte zu verabfolgen sind.

Die Genehmigung kann auf einen Theil der Schenkung oder letztwilligen Zuwendung beschränkt werden.

§. 4. Die besonderen gesetzlichen Vorschriften, wonach es zur Erwerbung von unbeweglichen Gegenständen durch inländische oder ausländische Corporationen und andere juristische Personen überhaupt der Genehmigung des Staats bedarf, werden durch die vorstehenden Bestimmungen nicht berührt. Soweit es jedoch zu einer

solchen Erwerbung nach gegenwärtig geltenden Vorschriften der Genehmigung des Königs oder der Ministerien bedarf, können statt dessen durch kgl. Verordnung die Behörden, denen die Genehmigung fortan zustehen soll, anderweitig bestimmt werden.

§. 5. Einer Geldstrafe bis zu 300 Thalern, im Unvermögensfalle entsprechender Gefängnissstrafe unterliegen:

1) Vorsteher von inländischen Corporationen und anderen juristischen Personen, welche für dieselben Schenkungen oder letztwillige Zuwendungen in Empfang nehmen, ohne die dazu erforderliche Genehmigung innerhalb vier Wochen nachzusuchen;

2) diejenigen, welche einer ausländischen Corporation oder anderen juristischen Person Schenkungen oder letztwillige Zuwendungen verabfolgen, bevôr die dazu erforderliche Genehmigung ertheilt ist.

§. 6. Die Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes finden auf Familienstiftungen und Familien-Fideicommisse keine Anwendung.

§. 7. Alle mit dem gegenwärtigen Gesetze nicht im Einklange stehenden Bestimmungen, insbesondere das Gesetz vom 13. Mai 1833. (Gesetz-Samml. S. 49.), die Allerhöchste Ordre vom 22. Mai 1836. (Gesetz-Samml. S. 195.), die Verordnung vom 21. Juli 1843. (Gesetz-Samml. S. 322.), die zu einem Theile der Provinz Hannover noch in Geltung stehenden §§. 197. bis 216. Theil II. Titel 11. des Allgemeinen Landrechts nebst dem §. 125. des Anhangs zum Allgemeinen Landrecht werden aufgehoben.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem kgl. Insiegel.

Gegeben Berlin, den 23. Februar 1870.

(L. S.) *Wilhelm.*

Gr. v. Bismarck-Schönhausen. v. Roon. Gr. v. Itzenplitz. v. Mühler. v. Selchow. Gr. zu Eulenburg. Leonhardt. Camphausen.

10. Decisio S. Congr. Concilii de quarta mensae episcopalis distribuenda Canonicis sede vacante Colonien.

Mitgetheilt von Dr. Hilarius Eckstein.

Sanctissime Pater! Decanus et canonici Metropolitanae Ecclesiae Coloniensis ad S. V. pedes provoluti humiliter exponunt, quod postquam ecclesiae Coloniensi, maximas initio hujus saeculi Gallorum invasione clades perpessae, pax denique fuit restituta, Summus Pontifex Pius P. P. VII. immortalis memoriae omnes animi vires intendit, ut catholicae religioni hisce regionibus consuleret: quem in finem idem Summus Pontifex 11. Kalendas Augusti 1821 edidit constitutionem quae incipit — de salute animarum — qua omnia quae Coloniensis ecclesiae restitutionem concernunt, accurate praescripta inveniuntur. Executor autem praelaudatae Bullae cum facultate alios subdelegandi, designatus est Josephus Warmiensis episcopus, qui Ferdinandum Augustum comitem de Spiegel, Monasteriensis ecclesiae Cathedralis praelatum mox ad Coloniensem sedem promovendum literis die 7. Augusti 1824 subdelegavit, ut Pontificiam bullam, quatenus Coloniensis ecclesiae spectaret restitutionem, executioni mandaret. Subdelegationis instrumentum inter alia haec habet: Quapropter tibi hujusce (Colon.) ecclesiae ordinationem et constitutionem ad praescriptum suprafatae Bullae perficiendum plenarie et absolute committendum et mandandum censuimus, prout hisce lubenti animo committimus et mandamus.

Delato sibi a. S. Sedis apostolicae Delegato munere idem Ferdinandus Augustus ad sedem archiepiscopalem evectus statim perfunctus est atque literis diei 1. Maji 1825 Metropolitanae Ecclesiae Coloniensis restitutae diploma publici juris fecit.

In hoc diplomate inter alia haec statuit: »§. 31.: Reditus mensae archiepiscopalis vacantis administrabuntur a Capitulo et finitis nonaginta funeralium diebus capitulum ex eis quadrantem percipiet toto tempore sedis vacantis; quod restat (totius dimidium) asservetur ad expensas in electione faciendas et cedat Archiepiscopo successori in expensas Bullarum et introitus.« Iisdem verbis de hac re dispositum est in statutis capitularibus ab Archiepiscopo approbatis.

Quibus statutis innixi canonici numerarii, vacante ecclesia post

mortem Archiepiscopi Ferdinandi Augusti, quartam partem redituum mensae archiepiscopalis, qui juxta laudatam Bullam annuam summam duodecim millium thalerorum Borussicorum faciunt, inter se diviserunt et similiter hodiernus Capituli praepositus Rev. Dominus Muenchen die 3. Decembris anni exacti oeconomo commisit, ut inter 12 canonicos numerarios summam thalerorum 3150 tanquam quartam partem fructuum sedis archiepiscopalis vacantis de die 13. Decembris 1864 usque ad diem 31. Decembris 1865 obvenientium dispertiret. Oblatam ab oeconomo pecuniam nonnulli acceperunt, nonnulli recusarunt, donec ab Apostolica Sede de hac re decisum fuerit.

Etenim SS. Canones (c. 40. quia saepe de elect. in 6to et c. 7. statu — de relect. in Clementin.) sub poena suspensionis prohibent, ne capitula et singulares eorumdem personae bona vacationis tempore obvenientia occupent, aut inter se dividant atque teste Benedicto XIV. de synod. dioeces. lib. X., c. 10. S. Congregatio Concilii alias censuit, emolumenta sede episcopali vacante obvenientia ex jurisdictione et sigillo aut alias undequaque neque ad capitulum neque ad ejus Vicarium spectare, sed debere futuro successori reservari, ut ad episcopum ecclesia non vacante pertinuissent. Ex his tamen emolumentis deducendum esse salarium rationabile vicario constituendum et persolvendum. Ita decretum fuit ab eadem S. Congregatione die 11. Julii 1626 et iterum die 17. Aprilis 1627.

Neque in ipsa praedicta Bulla canonicis his sanctionibus a Summo Pontifice ullo modo derogatum est. Hinc censendum esse videtur Archiepiscopum Ferdinandum Augustum etiam ut subdelegatum Apostolicum caruisse facultate assignandi capitulo vacante sede quartam partem redituum mensae archiepiscopalis ac proinde statutum hoc nullius esse valoris. Praeterea etiamsi statutum hoc sustineri queat, ulterius quaerendum videtur, utrum quarta ista pars inter singulos canonicos dividi possit, an potius ad fundum massae capitularis accedere debeat. Relatum quidem est, idem statutum haberi etiam in aliis Borussiae et Germaniae ecclesiis et canonicos in eis vacante sede quartam partem ibidem inter se dividere; sed ex his ad stabiliendum jus nihil deduci posse videtur. Neque magis ad rem facere oratores putant, hoc statutum saltem pro Colon. ecclesia approbatum esse a Serenissimo rege, qui dictam annuam 12 milium thalerorum summam ad sustentationem Archiepiscopi solvit. Nam ex hac regia approbatione tantum sequi existimant ex parte gubernii nihil obstare, quominus tempore vacationis quarta pars redituum Capitulo olveniat.

His rationibus ducti S. V. humillime rogant, ut pro sua sapientia et auctoritate declarare dignetur:

1) an sustineatur dictum statutum Reverendissimi Archiepiscopi delegati apostolici? Et quatenus affirmative

2) an dicta pars capitulo ad fundum massae capitularis vel singulis canonicis in proprium usum applicanda sit?

Quodsi S. V. declarare censuerit statutum non sustineri, illius benignam confirmationem implorant, vel si quartam partem non dispertiendum esse singulis canonicis declarabit, submisse animadvertunt pro hac vice difficillimum fore hanc decisionem mandare executioni. Nam plurimi ex canonicis partem suam bona fide acceperunt, e quibus unus jam mortuus est et agendum esset ad recuperandam pecuniam cum haeredibus. Praeterea ex vacatione Sedis Archiepiscopalis, administratione Archidioecesis et maximis difficultatibus in electione novi Archiepiscopi habitis, plurimi canonicis aborti sunt labores, molestiae, expensae, pro quibus ipsis aliqua remuneratio deberi videtur. Hinc ulterius S. V. humillime precantur, ut pro hac vice quartae partis redituum mensae Archiepiscopalis pro tempore vacationis singulis canonicis distribuenda condonationem benignissime concedere dignetur. Quare etc.

Die 3. Decembris 1866. — SSmus. Dominus Noster audita relatione infrascripta Pro-Secretarii Sacrae Congregationis Concilii et Archiepiscopi Coloniensis, benigne commisit eidem Archiepiscopo, ut, veris existentibus narratis et praevia sanatione et condonatione quoad summas hucusque perceptas, enunciatam statutariam dispositionem pro suo arbitrio et conscientia gratis confirmare possit et valeat juxta modum, nimirum ut quarta pars redituum Mensae Archiepiscopalis post nonaginta dies de tempore viduitatis sedis, non singulis canonicis, sed fundo Mensae Capitularis cedere debeat, contrariis quibuscunque minime obstantibus, et praesens Rescriptum ipsa Sanctitas sua suffragari voluit, perinde ac si literae Apostolicae in forma Brevis desuper expeditae fuissent.

S. Card. *Caterini* Praef.

Petrus Archiepiscopus Sardicensis. Pro-Secret.

II. Literatur.

1. *De origine ac progressu iuris pauperum in processu civili, iuris canonici potissimum habita ratione. Dissertatio inauguralis auctore H. Sprickmann-Kerkerinck Guestfalo. Vratislaviae. 1869. Typis F. W. Jungferi. 34 pp.*

Der Verfasser zeigt zunächst, dass von den *Römern* der eigentliche Ursprung des Armenrechtes nicht herzuleiten ist. Vor Justinian waren die Armen von der Zahlung der Gerichtskosten, Sporteln und der Advocatenhonorare gesetzlich nicht befreit; erst Justinian bestimmte, dass die Armen in Bagatellsachen von der Zahlung der richterlichen Sporteln befreit sein und dass ihnen, wie es scheint, ohne Entgelt vom Richter ein Rechtsbeistand beigegeben werden sollte. arg. nov. 17. c. 3.; nov. 82. c. 5., 7., 9.; c. 5. de fruct. et lit. exp. (VII. 51.); fr. 1. §. 4. de postulando (III. 1.); fr. 9. §. 5. de off. proc. et leg. (I. 16.); c. 13. §. 9. de iud. (III. 1.). Grosse Veränderungen führte in dieser Hinsicht der erst im *canonischen* Rechte völlig zum Ausdruck gekommene Geist des Christenthums herbei. Die hierhergehörige Hauptstelle ist c. 11. §. 4. in VIto. de rescr. (I. 3.) wo es heisst: »Wo jedoch erwiesener Massen die (sc. beiden) streitenden Theile arm sind, soll der Richter auch keine Kosten von ihnen fordern.« (Ist nur der eine Theil arm, muss die reiche Partei die sämmtlichen Kosten, auch die der armen Partei, tragen). Dieses Princip der Befreiung der Armen von den richterlichen Kosten ist analog auch auf die vom Verfasser einzeln besprochenen Gebühren der Assessoren, Notarien, Zeugen und Advocaten auszudehnen. — Ueberhaupt sollen bei der Berechnung der Processkosten stets die Vermögensverhältnisse der Parteien in Betracht gezogen werden, woraus sich in dieser Beziehung ein Minderungs- resp. ein völliges Nachlassrecht des Richters, sowie das Recht desselben zur Bestellung von Armenanwälten ergibt. — Ausserdem gewährte die Kirche den processirenden Armen noch manche andere Beneficien, insbesondere dadurch, dass sie das Institut eigener Armenvertheidiger ins Leben rief, zur unentgeltlichen Gewährung der Advocatendienste sowohl wie zum Schutze der Armen gegen den überwiegenden Einfluss der Reichen und Mächtigen. —

Auch gestattete das canonische Recht den Klerikern in c. 1. X. de postul. (I. 37.), den personae miserabiles rechtlichen Beistand zu gewähren. Schon vorher hatte das Concilium Turonense II. vom J. 567, c. 26. den Bischöfen eine Art von Aufsichtsrecht über die Richter gegeben, damit jegliche Beeinträchtigung der Armen verhütet werde, und das Concilium Matisconense II. vom J. 585, c. 12. hatte bestimmt, dass die Richter von allen mit personae miserabiles anhängig werdenden Processen den Bischof, unter dessen Schutze die letzteren stünden, sofort in Kenntniss setzen müssten. —

Im *deutschen* Rechte waren die Processkosten zur Zeit der Spiegel schon zu einer solchen Höhe angewachsen, dass für die Armen in dieser Beziehung eine Vorsorge nöthig wurde, wie sie bereits *Ulrich Tengler* in seinem »Layenspiegel« aufstellt. Das eigentliche »Armenrecht« aber fand seine wirkliche Ausbildung in Deutschland erst nach Einführung des römischen und canonischen Rechts, des schriftlichen und geheimen Verfahrens, resp. der Einrichtung des Kammergerichts. Die hierhergehörigen gemeinrechtlichen Bestimmungen aus dem 15. bis 17. Jahrhundert finden sich in den K. G. O. von 1471 und 1495, dem R. A. von 1500, der K. G. O. von 1521, der Mainzer Hofgerichtsordnung von 1516, den K. G. O. von 1538, 1548 und 1555, dem R. A. von 1566 und dem R. D. A. von 1600. —

Die wichtigste der Neuerungen, welche durch diese Verordnungen eingeführt wurden, war das sogenannte iuramentum paupertatis, das die arme Partei nach drei verschiedenen Richtungen hin leisten musste, nämlich assertorisch dahin, dass sie kein hinreichendes Vermögen besitze, um die entstehenden Processkosten zu zahlen; promissorisch dahin, dass sie, wenn sie später zu Vermögen käme, jene Kosten nachträglich zahlen würde; endlich auch als iuramentum calumniae. —

Auf denselben Grundsätzen basiren auch alle Particulargesetze des 16. und 17. Jahrhunderts, nur dass dieselben ausser dem Armeneide noch ein Armuthszeugniss verlangen. Einige in Nebenpunkten abweichende Bestimmungen führt der Verfasser einzeln an. — Sodann definirt derselbe das heutige Armenrecht im gemeinen Civilprocesse als das *Recht, wonach der Arme von der Zahlung der Processkosten befreit wird, so lange er nicht in eine bessere Vermögenslage gekommen ist,* welche Definition dann in ihren einzelnen Theilen näher erklärt wird. —

In den neuesten Particulargesetzen tritt immer mehr das Bestreben zur Abschaffung des Armeneides hervor. Diese Gesetze ein-

zeln anzuführen unterlässt der Verfasser, da ja demnächst für ganz Deutschland ein neues gemeinsames Processrecht zu erwarten stehe, was hoffentlich durch das Zurückgehen auf die Principien des älteren gemeinen und des canonischen Rechtes auch der Reform des Armenrechtes gebührende Rechnung tragen werde.

2. *Das anglonormannische Erbfolgesystem. Ein Beitrag zur Geschichte der Parentelenordnung nebst einem Excurs über die älteren Normannischen Coutumes von Heinrich Brunner. Leipzig. 1869. Duncker und Humblot. 88 S. (1/2 Thlr.)*

Insofern die vorliegende Schrift eine neue historische Beleuchtung und Darstellung der germanischen resp. anglonormannischen Verwandtschaftsberechnung gibt, ist sie auch für das canonische Recht, wo ja die Verwandtschaft eine so wichtige Rolle spielt, von manchem Interesse. Der Verfasser will durch eine quellenmässige Darlegung des Erbfolgesystems des anglonormannischen, normanischen und bretagnischen, also sämmtlich germanischer Rechte, dem in der neueren Zeit erhobenen Einwurfe begegnen, dass die germanische Parentelenordnung durch klare Quellenbelege nicht gestützt werden könne.

Die hier zu berücksichtigenden Quellen sind:

1) für das *anglonormannische* Recht: Das Rechtsbuch des Ranulf de Glanvilla (c. a. 1187); ferner Henrici Bracton de legibus et consuetudinibus Angliae libri quinque (1256—1259) und ein Auszug hiervon, genannt Fleta seu commentarius iuris Anglicani (c. a. 1290); endlich das Rechtsbuch von Britton (nach a. 1290).

2) für das *normannische* Recht: Die Somma de legibus consuetudinum Normanniae (a. 1260—1280) und die noch älteren Statuta et consuetudines Normanniae. Ueber Character und Entstehungsart dieser Rechtsquellen handelt sehr gründlich der dem Buche angeschlossene historische Excurs (S. 51—88.)

3) für das Recht der *Bretagne:* Die älteste Coutume aus dem 13. oder 14. Jahrhundert, die amtlich redigirte Coutume von 1539 und endlich deren Reformation von 1580. —

Alle diese Rechtsdenkmäler erkennen, wie sich aus den von dem Verfasser angeführten Stellen ergibt, aufs Bestimmteste das Princip der Parentelenordnung an.

Demnach wird zunächst als erste Parentel die Descendenz des Erblassers, dann als zweite die Parentel, an deren Spitze der Vater des Erblassers steht, als dritte die Parentel, deren Haupt der Grossvater desselben bildet etc. zur Erbschaft gerufen. Innerhalb dieses

allgemeinen Systems jedoch scheiden sich die genannten Rechte in drei Klassen. Entweder werden nämlich nur die Descendenten in jeder Parentel gerufen und die Parentelenhäupter selbst, also Vater, Grossvater des Erblassers etc. von der Erbschaft ganz ausgeschlossen; so bei Glanvilla, Bracton, Fleta. Oder die Parentelenhäupter werden zwar nicht ausgeschlossen, doch erst nach ihrer Descendenz, aber vor der Descendenz der nächstfolgenden Parentel gerufen; so nach Britton und nach normannischem Rechte. Oder endlich die Parentelenhäupter werden an der Spitze ihrer Parentel, also vor ih- Descendenz gerufen; so nach der Coutume der Bretagne. —

Der insbesondere gegen Gerber versuchte Nachweis, dass das System der Parentelenordnung auch in den Rechtsquellen seinen klaren Ausdruck gefunden habe, ist dem Verfasser in dieser seiner Schrift vollständig gelungen.

Ausserdem enthält das Werkchen schätzbare Ausführungen über Grundsätze bezüglich der Erbfolge nach den erwähnten Rechten, insbesondere über die auf dem Lehnrechte basirende Ausschliessung der Ascendentenerbfolge im englischen Rechte; über den Einfluss der Erstgeburt und das Repräsentationsrecht; über den Vorzug der männlichen Verwandten vor den weiblichen; endlich über das Erforderniss der Abstammung vom ersten Erwerber.

Dr. Fösser.

3. *Lehrbuch der deutschen Reichs- und Rechtsgeschichte von Dr. Joh. Friedrich Ritter von Schulte, ord. Prof. d. R. zu Prag. Zweite umgearbeitete Auflage. Stuttgart. W. Nitzschke. 1870. XII. und 588 S. 8.*

Ihrem Umfange nach ist diese zweite Auflage etwa drei Bogen stärker als die erste im Jahre 1860 erschienene Auflage, obschon jetzt der Abdruck mancher Quellenbelege unterlassen, und dafür der Inhalt des Buches desto mehr erweitert ist. Auch von *Zöpfl's* umfassenderen Deutschen Rechtsgeschichte befindet sich eine vierte Auflage unter der Presse. Nach deren Erscheinen werden wir unter vergleichender Berücksichtigung von Schulte und Zöpfl die hauptsächlich für das canonische Recht wichtigen Partieen der deutschen Rechtsgeschichte hervorheben.

4. *Geschichte der Quellen und der Literatur des canonischen Rechts im Abendlande bis zum Ausgange des Mittelalters von Dr. Friedr. Maassen, Prof. d. R. in Gratz. Erster Band.*

Vorrede, Einleitung und Bogen 1—8. Gratz. Leuschner u. Lubensky. 1870. (1 Thlr.).

Wir registriren für diesmal nur kurz das Erscheinen des von allen Freunden der Kirchenrechtswissenschaft schon lange sehnlichst erwarteten Werkes, welches nach dem vorliegenden Theile desselben und den früheren literar. histor. Arbeiten des Verfassers zu schliessen, classisch nach Form und Inhalt zu werden verspricht. Ein eingehender Bericht im *Archiv* soll folgen. — Zu einem anderen literar-histor. Werke freuen wir uns selbst die Veranlassung gegeben zu haben, indem wir Herrn Dr. *Sentis*, der während seines Aufenthaltes in Rom ein fleissiger Mitarbeiter des *Archivs* war, aufforderten, nach dem wenig bekannten liber septimus *Clemens VIII.* Nachforschungen anzustellen.

Vering.

5. *Clementis Papae VIII. Decretales quae vulgo nuncupantur Liber septimus Decretalium Clementis VIII. primum edidit annotatione critica et historica instruxit, constitutionibus recentioribus sub titulis competentibus insertis auxit Franciscus Sentis ss. theologiae et juris utriusque doctor juris ecclesiastici in universitate Friburgensi Professor. Friburgi Brisgoviae. Sumtibus Herder MDCCCLXX.*

Der Verfasser, welcher durch verschiedene Schriften, besonders durch sein Werk die »Monarchia Sicula« bereits eine ehrenvolle Stellung unter den deutschen Gelehrten einnimmt, hat sich durch die vorliegende Arbeit um die kirchenrechtliche Literatur der Gegenwart von Neuem hoch verdient gemacht. Wenn die »Monarchia Sicula« in historisch-canonistischer Beziehung durch Klarlegung eines bis dahin wenig bekannten Gegenstandes der Rechtsgeschichte einzig in ihrer Art dasteht, dann ist der »Liber septimus« für das kirchenrechtliche Quellenstudium von gleich hoher Bedeutung. — Nachdem ungefähr 300 Jahre seit der letzten päpstlich autorisirten Decretalen-Sammlung verflossen waren, beschloss Gregor XIII. dem namentlich nach dem Tridentinum allgemein gefühlten Bedürfnisse einer Verbesserung des Gratian'schen Decretes und authentischen Sammlung jüngerer Decretalen Abhülfe zu verschaffen und betraute mit den bezüglichen Arbeiten eine Congregation von drei Cardinälen (1580). Sixtus V. ernannte den Cardinal Dominicus Pinellus (1587) zum Vorsitzenden der Congregation, welcher sich mehrere Mitarbeiter (sechs Auditoren der Rota und vier Cardinäle, unter ihnen der spätere Papst Clemens VIII.) auszuwählen befugt war. Nachdem

die Mitglieder der Congregation das Material gesammelt und in der gewöhnlichen Ordnung in fünf Büchern (judex judicium, clerus, connubia, crimen) geordnet hatten, wurden die Bücher einzeln gedruckt (1592), aber nur in so vielen Exemplaren, als die Congregation Mitglieder zählte, zu deren Arbeiten sie einzig und allein dienen sollten. Seitdem fand allwöchentlich am Freitag eine Sitzung der Congregation zur Sichtung des gesammelten Stoffes statt, bis die Arbeit am 17. December 1593 so weit vollendet war, dass sie dem Papste Clemens VIII. zur Kenntnissnahme unterbreitet wurde. Die von dem Papste angeordneten Veränderungen, sowie die letzte Redaction und Ordnung der Decretalen nach Capitel und Titel besorgte Cardinal Pinellus selbst. Am 1. August 1598 legte er das vollendete Werk, in der päpstlichen Officin von Neuem gedruckt, dem Papste Clemens VIII. zur Approbation vor. Unter Paul V. fand eine nochmalige Revision des Werkes (1607 und 1608) statt.

Bei der Auswahl der Decretalen wurde das Concil von Constanz und Basel nicht berücksichtigt; vom Florentinum und Lateranense V. wurden einige, vom Tridentinum *sämmtliche* Canones aufgenommen. Bei den päpstlichen Constitutionen griff man zurück bis auf die Decretale »Rex excelsus« von Gregor IX. 1234; die Extravaganten Johann XXII. und die Communes fanden keine Aufnahme; unter gleichartigen Decreten wurden die wichtigsten, unter widersprechenden die, für welche die Entscheidungen der Rota sprachen, ausgewählt; veraltete Decrete wurden übergangen, weitschweifige erhielten eine kürzere Fassung, unvollständige eine entsprechende Ergänzung.

Ueber die Frage, warum diese Decretalen-Sammlung weder von Clemens VIII. noch von Paul V. bestätigt wurde, äussert sich Sentis abweichend von Fagnani, der als einzigen Grund das Verbot der Glossirung des Tridentinum (von Pius IV.) anführt, welche nach dessen Aufnahme in eine Decretalen-Sammlung nicht mehr hätte verhindert werden können. Sentis deutet den einen Grund mit den Worten an: »in canonum collectionibus non dogmata, sed jura desiderantur.« Pinellus hatte bei Aufnahme der Decrete als Norm die materia dogmatica und doctrinalis bezeichnet, welche die Rechtsgelehrten entschieden verwarfen. Die Sammlung erhielt dadurch eine grosse Zahl dogmatischer Bestimmungen, während päpstliche Decrete und Entscheidungen der römischen Congregationen unberücksichtigt blieben. Den anderen Grund findet Sentis darin, dass die Sammlung Decrete des Tridentinum, die Bulle in coena Domini und andere Bullen enthielt, welche in Frankreich, den beiden Sicilien und Spa-

nien das placetum regium nicht erhalten hatten; man befürchtete mit Recht heftige Conflicte mit den Regierungen verschiedener Länder, welche die Päpste Clemens VIII. und Paul V. in weiser, dem römischen Stuhle traditioneller Mässigung verhüten zu müssen glaubten.

Sentis war hinsichtlich des Materials zu dieser Arbeit in seltener Weise bevorzugt. Die Munificenz des Pater Theiner, dem mancher Deutsche, welcher zum Zwecke wissenschaftlicher Arbeiten in Rom weilte, ein unvergessliches dankbares Andenken bewahren wird, übergab ihm nicht allein den liber septimus (1598) als Geschenk, sondern liess ihn auch ein Exemplar (1593) des päpstlichen Geheim-Archivs benützen, welches zahlreiche Noten von der Hand des Cardinal Pinellus selbst enthielt. Neue Aufklärung über die Geschichte der Compilation brachte ihm auch das Exemplar der Biblioteca Casata natensis (1598), welches Noten vom Jahre 1607 und 1608 enthält. Die eigentliche Arbeit von Sentis besteht nun darin, dass er uns ein Gerippe des liber septimus gegeben hat, welches er aber durch die seit Clemens VIII. erschienenen Constitutionen und Entscheidungen der Congregationen vervollständigte. Die Gründe, welche Sentis bestimmten, den vollständigen Text der Decretalen des liber septimus nicht aufzunehmen, sind durchschlagend. Zunächst würde das Werk einen bedeutenden Umfang erhalten haben, und zwar durch eine Materie, die zum grossen Theile, wie z. B. die Bestimmungen des Tridentinum, Jedem leicht zugänglich ist. Die abrogirten Bullen im liber septimus sind bei dem Mangel einer päpstlichen Bestätigung nichs wieder aufgelebt; eine grosse Zahl anderer Constitutionen haben ihre Geltung durch eine entgegengesetzte Gewohnheit verloren. Die Brauchbarkeit des Werkes ist dadurch nicht beeinträchtigt, da Sentis den Ueberschriften der Canones des Tridentinum jedesmal die Bezeichnung der sessio und des Capitels ad marginem beifügt. Hinsichtlich der päpstlichen Decrete, bei denen das Original nur den Namen des Papstes anführt, hat Sentis den trefflichen Modus gewählt, dass er die Summarien oder einzelnen Capitel, wie sie als übersichtliche Ueberschriften in den Bullarien enthalten sind, abdruckte und ad marginem Seite, Nummer und Zahl des römischen Bullarium (editio Luxemburgensis) angab. Mit emsigem Fleiss und scharfer Kritik hat dann Sentis das gesammte Rechtsmaterial seit 1594 durchsichtet und durch Einfügung zahlreicher päpstlicher Decrete und Entscheidungen der Congregationen in extenso an den entsprechenden Stellen nach Titel Capitel den liber septimus vervollständigt und für die Jetztzeit

werthvoll gemacht. Wir haben in dem Werke einen glücklichen Versuch der Codificirung des jetzt geltenden Rechtes vor uns, welcher dem tiefgefühlten Bedürfnisse einer authentischen Gesetzes-Sammlung so viel als möglich entgegen kommt.

Das Latein ist flüssig und gewandt. Für die von dem Verfasser neu hinzugefügten Decretalen seit Clemens VIII. ist ein anderer Druck gewählt; dadurch gewinnt die Anlage des ganzen Werkes an Uebersichtlichkeit. Seite 4. ist die Anfrage des Bischofs von Mainz (26. April 1867) hinsichtlich der Ausführung der Ehedispensen und die bezüglichen Antworten aus dem *Archiv* Bd. XVIII, p. 486. abgedruckt. Ich habe im *Archiv* Bd. XX, p. 251. nachgewiesen, dass diesen von Peter Sassi ertheilten Antworten jede officielle Bedeutung abgeht. Hinsichtlich der Bulle Apostolicae sedis 12. October 1869 bemerke ich, dass dieselbe bis jetzt meines Wissens in Deutschland nicht officiell proclamirt ist und gemäss privater Erkundigung zu Rom soll Pius IX. sich dahin geäussert haben, dass dieselbe einstweilen in Deutschland noch nicht zu Recht bestehe. Ein Index rerum neben dem Verzeichniss der Decretalen-Titel würde den Gebrauch des Werkes wesentlich erleichtern.

Pag. IV., Z. 7. von unten muss es *His*, p. XXVII., Z. 17. von unten magnitudin*em*, p. XXXII., Z. 1. von unten *adde*, p. LVI., Z. 11. von unten *appellationis pendente* heissen.

Zum Schlusse empfehlen wir das Werk für canonistische Studien aufs Angelegentlichste; für alle diejenigen, welche in Theorie und Praxis berufsgemäss sich eingehender mit demselben zu beschäftigen haben, ist es unentbehrlich.

Dr. Herm. Jos. Schmitz.

6. *Ueber die rechtliche Natur der Concordate, nach Prüfung der in dieser Beziehung aufgestellten Theorien. Von der juristischen Facultät zu Giessen gekrönte academische Preisschrift von August Bornagius. Leipzig. Breitkopf und Härtel. 1870. XII. und 128 S. 8.*

Die vom Verleger elegant ausgestattete Schrift ist mit Gewandtheit geschrieben, enthält jedoch nichts Neues, sondern schliesst sich im Ganzen an *Hübler* (jetzt vortragender Rath im preussischen Cult-Ministerium) an, über dessen Ansicht wir uns schon im *Archiv* XI, 452 ff. ausgesprochen haben. Den Beweis der Behauptung (S. 56.), dass »*unter der Billigung und Unterstützung der Päpste*« im 16. und 17. Jahrhundert die angeblich curialistische Ansicht entstanden sei, dass die Concordate keine wahren Verträge, sondern rein Privi-

legien von Seite der Kirche seien, welche diese einseitig widerrufen könnten, — den Beweis für diese Behauptung ist auch Bornagius vollständig schuldig geblieben. Eine Stelle aus einem Urtheil der Rota Romana vom Jahre 1610 wird (S. 57.) zweimal als scheinbarer Beweis citirt (vgl. darüber *Schulte* Kirchenr, Band I., S. 457 f. Anm.), ausserdem eine von Dr. *Brühl* aus dem Italienischen übersetzte Schrift über die Concordate, die nach der Vorrede des Uebersetzers in dem Verfasser einen in der Kirche gefeierten und hochgestellten Namen errathen lässt. Ich traf einmal Herrn Dr. *Brühl* auf der Reise und fragte ihn, wer der Verfasser jener Schrift sei. Brühl antwortete, das wisse er selbst nicht; die Schrift sei ihm von der Hurter'schen Verlagsbuchhandlung in Schaffhausen zugesandt, mit dem Auftrage, sie in's Deutsche zu übersetzen. Von der factischen Berichtigung, die P. *Nilles* im *Archiv* XI, S. 452 f. Anm. gegen *Hübler's* Behauptung und Begründungsversuch, dass die Curialisten die Privilegiennatur der Concordate annähmen, vorbrachte, nimmt Bornagius — übrigens wohl aus Unkenntniss — keine Notiz. Die neue Schrift Dr. *Strodl's* über die Concordate hat Bornagius gar nicht gelesen und doch scheint er sie der angeblich curialistischen Anschauung der Concordate als blosser Privilegien zuzählen zu müssen (S. 83.). Auf die Aussprüche der Päpste selbst über die Concordate, in denen sich nur die Auffassung der Concordate als zweiseitige beiderseits bindende Verträge, nimmt der Verfasser keine gebührende Rücksicht. Auch den Beweis für die behauptete später eintretende Nothwendigkeit der Verletzung dieser Rechtsformen durch den Staat (S. 128.), hat der Verfasser weder erbracht noch versucht. Jedoch stimmen wir angesichts der Erfahrungen und Lehren, die in der Neuzeit der Kirche feindlich gegenüber treten, dem Schlusssatze völlig bei, dass unsere Zeit für Concordate keinen Boden mehr hat.

7. *Die Civilehe vom Standpunkte des Rechtes. Eine histor.-dogmatische Abhandlung von Dr. jur. Max Lingg, Erzieher der Prinzen Ludw. Ferdinand und Alphons von Bayern, früher Stadtcaplan bei St. Ullrich und Afra in Augsburg. Augsburg. A. Manz. 1870. 77 S. gr. 8. (36 kr.).*

Die Schrift enthält eine Reihe ganz guter und richtiger Gedanken, jedoch erschöpft sie ihr Thema sachlich nicht genügend. Der Verfasser zeigt, dass die Ehe ihrem Wesen und Hauptmoment nach nicht unter die Rubrik Verträge eingereiht, die moderne Civilehe vom Standpunkte des Rechtes aus nicht vertheidigt und so eine Civilehe zwischen Juden und Christen nicht geduldet werden

könne. (Vgl. über diese Fragen auch *Archiv* XXIV, 8 ff., VII, 35 ff., XI, 194 f. und mein Röm. Privatr. §. 215., S. 428 f. der 3. Auflage). Die S. 23. angeführte Meinung des seligen Moy im *Archiv* Bd. I., S. 627 ff. über die Analogie von Eigenthum und Ehe beruht auf einer Verwechslung der röm. manus und Ehe. — Eine gute vollständige Darstellung der badischen Staatsgesetze nach Einführung der obligatorischen Civilehe und der Civilstandsregister enthält:

8. *Die Ehe und das bürgerliche Standesamt nach badischem Recht bearbeitet mit Benutzung der Begründung des Regierungsentwurfes zu dem Gesetz vom 21. December 1869 und des Commissionsberichts der II. Kammer von K. Kah, Grossherzoglich badischer Oberamtsrichter zu Heidelberg. Heidelberg. Im Selbstverlag des Verfassers. 1870. 83 S. 8.*

Ein nicht unzeitgemässes Schriftchen ist auch:

9. *Dr. Martin Luther über die Früchte der Reformation von Jakob Nostadt. Gernsheim a/Rh. Selbstverlag des Herausgebers. Zu beziehen durch alle Buchhandlungen des In- und Auslandes. 27 S. 8.*

Es werden da aus Luther's eigenen Worten unter Angabe der Belegstellen die Zeugnisse zusammengestellt, dass und wie die sogenannte Reformation keine guten, sondern schlechte Früchte trug, und weshalb nicht wenige und zum Theil die berühmtesten Männer jener Zeit, welche sich anfangs der religiösen Bewegung zugeneigt hatten, sich wieder von derselben abwandten und zum Glauben zurückkehrten. Der Verfasser kündigt zugleich eine weitere Schrift an: Zur Characteristik des Reformators Dr. Martin Luther.

10. *Kirchliche Verordnungen für das Bisthum Rottenburg. Neue Folge. Zusammengestellt von Adolf Vogt, bischöfl. Syndicus. Gmünd. Verlag von Georg Schmid. 1870. XXX. und 237 S. 8.*

Wir besprachen im *Archiv* IX, 335 f. die im Jahre 1863 erschienene Sammlung der Verordnungen für die Diöcese Rottenburg desselben Verfassers. Der vorliegende Nachtrag der seitdem erschienenen Verordnungen wiederholt in alphabetischer Reihenfolge der einzelnen Materien die Rubriken der ersten Sammlung, verweist auf die Seitenzahlen jener und reiht die neuen Verordnungen betreffenden Orts ein. Einzelne auf allgemeine Fragen bezügliche Specialerlasse und Auszüge aus Conferenzrecessen sind ebenfalls aufgenom-

men. Durch die Beifügung von Columnenüberschriften ist die Handhabung dieser neuen Folge und der erwähnten Verweisung auf die in der ersten Sammlung enthaltenen Stücke wesentlich erleichtert. Auch ist jetzt eine chronologische Uebersicht der Verordnungen beigegeben worden. Die ausserdem auch mit einem guten alphabetischen Sachregister versehene Sammlung enthält sehr viele auch über Württemberg hinaus interessante Stücke. So z. B. über die Pfarrvisitation und über die Landcapitel, und zeigt, dass in dem zu zwei Dritttheilen protestantischen Württemberg die katholische Kirche politisch nicht so schlecht gestellt ist, als in dem zu zwei Dritttheilen katholischen Baden.

Vering.

11. Das Recht der Regierungen bezüglich der Bischofswahlen in Preussen und der oberrheinischen Kirchenprovinz von Dr. Hirschel. Mainz. Franz Kirchheim. 1870. IV. und 168 S. 8.

Diese vortreffliche Schrift bringt die längere Zeit verhandelte Streitfrage über das Recht der Betheiligung der Regierungen Preussens und der oberrheinischen Kirchenprovinz bei den Bischofswahlen nach unserer Ansicht zum Abschluss. Mit Recht hat der Verf. in der ersten grösseren Hälfte der Schrift zunächst die rechtliche Bedeutung des an die Domcapitel in Preussen erlassenen Breve's *Quod de fidelium* vom 16. Juli 1821 festgestellt, da hiervon die richtige Interpretation des an die Capitel der oberrheinischen Kirchenprovinz gerichteten Breve's *Re sacra* bedingt ist. Bezüglich des ersten Breve's weist er nun mit schlagender Evidenz nach, dass der preussischen Regierung hierdurch kein Recht der directen Einwirkung auf die Capitelswahl verliehen worden ist. Die Capitel sind zwar verpflichtet, keine dem Könige minder genehme Persönlichkeit zum Bischof zu erwählen und daher sich vor der Wahl zu vergewissern, dass die in Aussicht genommene keine missliebige sei. Die Art und Weise jedoch, wie sie sich hierüber Gewissheit verschaffen, ist ihrem Ermessen überlassen. Die Eigenschaft der Missliebigkeit ist aber von ihnen nach objectiven Thatsachen und dem bisherigen Verhältniss, in welchem der zu Wählende zur Regierung gestanden hat, zu beurtheilen und namentlich aus dem Umstande zu ermitteln, ob er ausser den anderen erforderlichen Eigenschaften eine hervorragende Klugheit besitzt, welche mit Grund vermuthen lässt, dass er bei der Verwaltung der Diöcese mit Umsicht unnöthige Conflicte mit der Regierung vermeiden werde. Die Capitel können nach dem gedach-

ten Breve, um sich diese Gewissheit zu verschaffen, auch bei der Regierung anfragen, oder eine Candidatenliste vorlegen, jedoch sind sie hierzu nicht verpflichtet, den einzigen Fall ausgenommen, wo sie einen ausländischen Geistlichen zum Bischof wählen wollen, für welchen dem Könige die vorherige Genehmigung vorbehalten ist. Zur Annahme einer Candidatenliste ist aber auch die Regierung nicht verpflichtet. Nimmt sie aber dennoch eine solche Liste entgegen, so hat sie auf derselben die erforderliche Zahl von Personen zur Wahl übrig zu lassen. Wenn aber die Capitel eine der Regierung aus gerechten Gründen missliebige Person zum Bischof erwählen, so hat jene das Recht, gegen die Präconisirung derselben beim Papst unter Darlegung der Gründe Einspruch zu erheben und wenn dieser Einspruch begründet ist, so hat der Papst die Pflicht, dem Gewählten die Institution zu verweigern.

Das ist die rechtliche Bedeutung des Breve's *Quod de fidelium*, welche der Verfasser unter siegreicher Widerlegung der irrigen Auslegungen von Friedberg, Herrmann und Schulte aus den Verhandlungen und dem Inhalt des Breve's selbst in lichtvoller Erörterung nachweist. Diese Interpretation des Breve's stimmt auch vollständig überein mit den Declarationen, welche der Apostolische Stuhl wiederholt über den Sinn des Breve's erlassen hat und welche der Verfasser gegen die Angriffe Schulte's vollständig rechtfertigt. Diese Declarationen sind aber um so entscheidender, als nicht nur kein Widerspruch der preussischen Regierung gegen dieselben jemals bekannt geworden ist, sondern letztere vielmehr die Uebereinstimmung derselben mit dem Breve ausdrücklich anerkannt hát. In einem von dem königlichen Wahlcommissär, dem Oberpräsidenten von Pommer-Esche unter dem 17. April 1865 an das Domcapitel zu Cöln im Auftrage der königl. Staatsregierung erlassenen Schreiben, in welchem das Domcapitel aufgefordert wurde, auf's Neue in die Wahlverhandlung einzutreten, heisst es nämlich wörtlich: »Indem ich in dieser Beziehung noch darauf hinzuweisen habe, dass es *nach Inhalt des Breve Quod de fidelium und der in verschiedenen Einzelfällen ergangenen, damit in Einklang stehenden Resolutionen der Päpstlichen Curie*, dem hochwürdigen Metropolitan-Capitel obliegt, vor Vollziehung der Wahl sich Gewissheit darüber zu verschaffen, dass die Person oder Personen, auf welche das Augenmerk gerichtet wird, Sr. Majestät dem Könige nicht unannehmbar seien, erneuere ich zu gleicher Zeit den Ausdruck meiner Bereitwilligkeit, dem hochwürdigen Metropolitan-Capitel hierin, sowie in jeder anderen Beziehung, insbesondere sofern das Augenmerk

sich auf einen nicht dem preussischen Staate angehörigen Geistlichen richtet, mit der demselben wünschenswerthen Information zu dienen.«

Die hier erwähnten Resolutionen können keine anderen sein, als die 1837 und 1844 auf die Anfragen der Capitel von Trier und von Gnesen und Posen vom Apostolischen Stuhl über den Sinn des Breve's erlassenen Declarationen, und von diesen erklärt der königliche Wahlcommissär Namens der Regierung in vorstehendem Schreiben, dass sie mit dem Breve *Quod de fidelium* in Einklang stehen. Hiernach wird wohl jede Einrede gegen die Richtigkeit jener Declarationen und damit auch gegen die Interpretation jenes Breve's in der vorliegenden Schrift als beseitigt anzusehen sein.

Gemäss der zwischen dem Apostolischen Stuhl und den Regierungen der oberrheinischen Kirchenprovinz getroffenen Vereinbarung sollte das für letztere zu erlassende Breve dem an die preussischen Capitel gerichteten ähnlich sein. Nach Feststellung der rechtlichen Bedeutung des Breve's *Quod de fidelium* ergab sich also der Sinn und die Tragweite des Breve's *Re sacra* von selbst. Auch dieses Breve verleiht den betreffenden Regierungen kein Recht der directen Einwirkung auf die Capitelswahl. Ein solches Recht haben sie allerdings durch die Bulle *Ad Dominici gregis custodiam*, indem diese die Capitel verpflichtet, den Regierungen eine Candidatenliste vorzulegen, aus welcher sie die missliebigen Persönlichkeiten bis auf drei zu streichen befugt sind. Durch diese Concession hielten sich aber die Regierungen noch nicht hinreichend gegen missliebige Bischofswahlen gesichert; denn es könnte möglicher Weise der Fall eintreten, dass die Capitel so viele missliebige Persönlichkeiten auf die Candidatenliste brächten, dass auch unter den drei übrig zu lassenden sich noch solche befänden und dann könnte doch eine minder genehme Person gewählt werden, ohne dass die Regierungen ein Recht des Einspruchs hätten. Gegen diese Eventualität sollte das Breve *Re sacra* die Regierungen sichern. Wie demnach in Preussen die Capitel durch das Breve *Quod de fidelium* verpflichtet sind, nur eine Persönlichkeit zum Bischof zu wählen, gegen welche keine objectiven Thatsachen einer Missliebigkeit vorliegen, so dürfen die Capitel der oberrheinischen Kirchenprovinz kraft des Breve's *Re sacra* nur Personen, gegen welche keine Gründe einer Missliebigkeit vorhanden sind, auf die Candidatenliste bringen. Enthält aber die Liste dennoch so viele missliebige Personen, dass nach Streichung derselben nicht die erforderliche Zahl zur Wahl übrig bliebe, so haben die Regierungen durch das Breve nicht das Recht erhalten, mehr als bis auf drei zu streichen, noch auch die Liste zu verwer-

fen und eine neue zu fordern; sondern wie in Preussen die Regierung das Recht hat, gegen die Bestätigung der zum Bischof gewählten missliebigen Persönlichkeit beim Apostolischen Stuhl unter Darlegung ihrer Gründe Einspruch zu erheben, so haben die Regierungen der oberrheinischen Kirchenprovinz in dem vorliegenden Falle nur das Recht, sich mit einer Beschwerde gegen die Capitel an den Apostolischen Stuhl zu wenden, welcher, so weit die Beschwerde der Regierungen begründet ist, Abhülfe zu schaffen hat.

Das ist die rechtliche Bedeutung des Breve's *Re sacra* für die oberrheinische Kirchenprovinz, welche in der vorliegenden Schrift unseres Wissens zuerst klar und richtig dargelegt wird. Dabei sind vom Verfasser eine Menge anderer einschlägigen Fragen wie über das Recht der Interpretation, über den landesherrlichen Wahlcommissär etc. gründlich erörtert und richtig gewürdigt worden, die wir der Kürze wegen übergehen. Unsere Absicht war es nur, die vorzüglichsten praktischen Resultate dieser vortrefflichen Schrift hervorzuheben und sie den Lesern zur Orientirung über eine der wichtigsten Fragen des neueren Kirchenrechtes bestens zu empfehlen.

*12. **Aktenmässige Beleuchtung der Bisthum Basel'schen Seminarfrage**, besonders an die Kantonalbehörden, die Geistlichkeit und das Volk der Kantone Luzern und Solothurn. Solothurn bei B. Schwendimann 1870. 55 S. 8.*

Diese Schrift beleuchtet eine neue russische Gewaltthätigkeit in der sogenannten freien Schweiz. Sie zeigt die Nothwendigkeit eines Priesterseminars im Bisthum Basel, und wie ein solches durch den Basel'schen Bisthumsvertrag zugesichert, jedoch während dreissig Jahren die Erfüllung dieser vertragsmässig übernommenen Pflicht auf sich warten liess, wie man im Jahre 1852 eine neue kirchlicher Seits unannehmbare Convention proponirte, welche das Seminar der reinen Willkür der sogenannten Diöcesanstände preisgegeben hätte, wie endlich im Jahr 1858 eine Seminarconvention mühsam zu Stande kam, die vom päpstlichen Stuhle entschieden missbilligt wurde, die jedoch ein Schweizer Bischof mit gebundenen Händen unterzeichnet hatte, weil er damit immerhin noch Besseres zu erzielen glaubte, als ganz ohne Seminar zu sein. Der gegenwärtige Bischof Eugenius fand das Priesterseminar in der Verfassung und in der Abhängigkeit, wie die Uebereinkunft seines Vorgängers sie herbeigeführt hatte, es gelang ihm nicht ein Besseres bei den sogenannten Diöcesanständen zu erzielen, ja das Freimaurerthum grollte ihm wegen der treukirchlichen Richtung, die er überhaupt und auch in dem Priesterseminare einhielt. Wir haben die anmasslichen Beschlüsse der politischen sogenannten Diöcesanconferenz vom Ende August 1869 bereits im *Archiv* XXIII, 85 f. berichtet. Der Bischof gab dem grundlosen Verlangen nach Abschaffung der verläumdeten, namentlich in einer Schrift eines gewissen Augustin Keller aus Aarau unsinnig verläumdeten Moraltheologie von *Gury* nach und führte statt derselben die des amerikanischen Erzbischofs Kenrick ein. Die sogenannten Diöcesanstände sind aber noch nicht zufrieden und suchen einseitig von den eingegangenen Verpflichtungen zum Unterhalt des

Seminars beizutragen, zurückzutreten. Die vorliegende Schrift, welche die einschlägigen Aktenstücke vollständig mittheilt, begehrt mit Recht ebenfalls keine Fortdauer der schmählichen und vom Apostolischen Stuhle scharf getadelten Convention vom 17. September 1858, dass dagegen gemäss des Vertrages vom 26. März 1828 und der Bulle *Inter praecipua* die Stände das Gebäude und den erforderlichen Sustentationsfond für das Bisthumsseminar liefern und für das Theologische den Bischof mit den vier Seminarconsultoren des Domsenates sorgen lassen. Ausführlicheres im folgenden Hefte des *Archivs.*

13. Gründungsgeschichte der Stifter, Pfarrkirchen, Klöster und Capellen im Bereiche des alten Bisthums Münster mit Ausschluss des ehemalig friesischen Theiles von Adolf Tibus, Secretär des bischöfl. Generalvicariats. Theil I. (Heft 1—3.) Münster bei Regensberg. 1867—69. (S. 1—600.). 2 1/3 Thlr.

Dieses verdienstliche Werk des schon früher durch seine Geschichtliche Nachrichten über die Weihbischöfe von Münster (vgl. *Archiv* IX, 335.) rühmlichst bekannten Verfassers schildert uns gründlich und quellenmässig den Aufbau des Bisthums Münster und seines Kirchenthums in organischer lebendiger Entwickelung mit vielen neuen Detailforschungen. Das 1. Heft schildert die Gründung des Münsters zu Mimigernaford, das 2. die politische Eintheilung des Bisthums zur Zeit des heiligen Luidgar, der spätestens vom Jahre 796 an in seinem Sprengel festen Fuss gefasst hatte, und das 3. Heft den ersten Theil des Pfarrsystems aus derselben Zeit.

14. Commentatio de latinitate ecclesiastica studiose colenda scripsit Carolus Zell, professor universitt. Friburg. et Heidelberg. Frib. Brisg. Sumpt. Herder. 1870. (IV. et 23 pp. in quart. maj.).

Vom Geh. Hofrath *Zell* erschien im *Katholik* 1869. Septemb. S. 313—352. ein schöner Aufsatz über *die Nothwendigkeit der besseren Pflege der lateinischen Sprache als Kirchensprache.* Hier liegt derselbe in einer erweiterten lateinischen Bearbeitung vor, die dem heiligen Vater und den zum öcumenischen Concil versammelten Vätern gewidmet ist.

15. Compendium des canonischen Rechts der einen, heiligen, allgemeinen und apostolischen Kirche, verfasst von Andreas Freiherrn von Schaguna, von Gottes Gnaden Erbischof in Siebenbürgen und Metropoliten der Romanen der grichisch-orientalischen Religion in Ungarn und Siebenbürgen, Geh. Rath Sr. k. k. Apostolischen Majestät, Grosskreus des kais. österreichischen Leopold-Ordens und Ritter des kais. österreichischen Ordens der eisernen Krone I. Klasse. Aus dem Romanischen übersetzt von Dr. Alois Sentz, ord. öff. Prof. an der k. ungarischen Rechtsacademie in Hermannstadt, Ehrenmitglied des siebenbürgischen Vereins für romanische Literatur um Cultur des Romanischen Volkes. Hermannstadt. Buchdruckerei des Josef Drottleff. 1868. XLIII. und 449 S. 8. (Von der erzbischöflichen Druckerei zu beziehen. Preis 3 fl. Oest. W.).

Der griechisch-orientalische Metropolit der Romanen in Un-

garn und Siebenbürgen, Freiherr von *Schaguna* hat sich um die romanische Literatur und seine Kirche grosse Verdienste erworben, indem er in romanischer Sprache zahlreiche wissenschaftliche und populäre, kirchliche und Schulbücher, theils selbst verfasst oder neu herausgab, theils Andere zur Herausgabe solcher veranlasste. Das hier in deutscher Uebersetzung vorliegende Compendium des canonischen Rechtes hat der Verfasser dem Klerus und Volke seiner Kirche gewidmet. Das Ganze ist im Tone eines ausführlichen oberhirtlichen Lehrschreibens gehalten, vermeidet regelmässig den blos gelehrten Apparat und kritische Untersuchungen, und hält sich einfach an die Traditionen und bekannteren in der orientalischen Kirche gebräuchlichen Quellensammlungen und citirt aus diesen und der heiligen Schrift und den Synoden (deren er 7 öcumenische und 12 Localsynoden annimmt) auch öfters Belegstellen.

Die *Einleitung* handelt 1. von dem Begriffe, der Bedeutung und der Entwickelung des canonischen Rechtes (S. 1 6.), 2. von den Quellen desselben (S. 7—18.). In diesen 2. Abschnitt wäre besser mit aufgenommen, was später im III. Theile des Werkes über die Codices und canonischen Bücher ausführlicher abgehandelt und theils nur wiederholt wird.

Die weitere Darstellung selbst zerfällt in *drei Theile;* I. Das innere canonische Recht, II. das äussere canonische Recht, III. über die Gesetzgebung, Verwaltung und Obrigkeit der Kirche.

Der I. Theil handelt im 1. Hauptstück von der Kirche und deren Eigenschaften, vom Begriff des Dogma, den Symbolen, der Liturgie und den Fasten; im 2. Hauptstück von den 7 Sacramenten, und zwar besonders ausführlich (S. 53—84.) von der Ehe; im 3. Hauptstück von dem Kirchenorganismus im Allgemeinen, und insbesondere von den Oberhirten, deren Rechten und Pflichten, von den Presbytern, den Diaconen, Mönchen und Nonnen, den Rechten und Pflichten der Christen (d. h. Laien und Inhabern der ordines minores und Katechumenen), von den Pfarrkirchen, Capellen, Klöstern, Partopresbyteraten, Eparchien, Metropolien, Patriarchaten; ferner von den kirchlichen Beneficien und der Besetzung derselben, von dem Vermögen der Eparchien, Erzbisthümer und Patriarchate.

Der II. Theil (S. 275—300.) handelt vom Verhältniss von Kirche und Staat, und dem Verhältniss der verschiedenen Confessionen untereinander.

Der III. Theil handelt 1. von der kirchlichen Gesetzgebung, den Synoden und kirchlichen Rechtssammlungen (S. 301—361.); 2. von der kirchlichen Vermögensverwaltung und den dafür bestimmten Synoden, den Pfarren und den verschiedenen andern kirchl. Instituten und grösseren Kreisen (S. 362—393.); 3. von der kirchlichen Verwaltung, Gerichtsbarkeit und vom Gerichtsverfahren (S. 394—449.).

Die Darstellung ist im Ganzen fasslich und praktisch gehalten, schwächer sind mitunter die Definitionen und historischen Entwickelungen. In Anbetracht des Standes der Wissenschaft unter den Orientalen ist aber das Werk jedenfalls als ein recht gelungenes und verdienstliches zu bezeichnen. Bei einer etwaigen neuen Auf-

lage des interessanten Buches wünschten wir, dass namentlich in der Geschichte der Quellen und Synoden vom Standpunkte des Verfassers auf die reichhaltige einschlägige Literatur des Abendlandes Rücksicht genommen würde. Eine reiche wissenschaftliche Ausbeute für das Kirchenrecht der nichtunirten Orientalen würde auch die eingehende Darstellung des Kirchenrechtes der unirten orientalischen Riten bieten, die Professor *Hergenröther* im Jahrg. 1862 (Bd. VII. und VIII.) unseres *Archiv's* publicirte.

Beiläufig bemerken wir, dass der S. 57. Note 3. als römischrechtlich angegebene Satz, dass Eltern wegen Unghorsams ihre Kinder der Erbschaft für verlustig erklären könnten und dass den Kindern dann blos ein Dritttheil des Nachlasses zukomme, erst dem nachjustinianischen griechischen Rechte angehört. Vgl. *Zachariä v. Lingenthal,* Gesch. d. griech.-röm. Privatrechtes. Leipzig 1864. S. 138.

16. Das Kirchenrecht der Katholiken und Protestanten in Deutschland von Dr. Paul Hinschius, ord. Prof. d. R. zu Kiel. (Bd. I. Erste Hälfte. Berlin, J. Guttentag. 1869. X. u. 308 S. gr. 8.

Wir haben sogleich nach Erscheinen dieser ersten Hälfte des I. Bandes des auf sechs Bände berechneten grossen Werkes (im *Archiv* XXII, 478.; XXIII, 182.) auf die Gründlichkeit und Sorgfalt der Darstellung, und die historische wie praktische und literarische Reichhaltigkeit desselben aufmerksam gemacht.

Der Verfasser hat die Darstellung der Grundlehren über Begriff und Wesen der Kirche, die Geschichte der Verfassungsentwickelung, des Verhältnisses von Kirche und Staat, sowie die Behandlung der einzelnen Rechtsquellen und der Literaturgeschichte einem erst später zu erscheinenden Einleitungsbande vorbehalten, weil die historische Entwickelung, soweit sie hier in Frage komme, zweifellos noch völliger Durcharbeitung der Details mit sichererer Hand in schärferen Zügen gezeichnet werden könne. Ausserdem wollte Hinschius zuvor *Maassen's* Geschichte der Canonensammlungen (s. oben S. 128 f.) abwarten.

Bei der Anordnung des Stoffes hat Hinschius mit der bisherigen Tradition, katholisches und protestantisches Kirchenrecht gemeinschaftlich darzustellen, gebrochen, weil durch das Wesen beider Kirchen eine verschiedene Systematik im Einzelnen geboten sei und ausserdem die äussere Auseinanderhaltung auch die nothwendige und noch immer nicht genügend durchgeführte Ausscheidung katholischer Elemente aus dem Rechte der evangelischen Kirche befördere.

»Bei der Darstellung des geltenden *katholischen Kirchenrechtes* bleibe« — so bemerkt der Verfasser in der Vorrede — »für den Protestanten, der wie *billig von ihm gefordert werden dürfe, sich hier auf den Boden der kath. Kirche zu stellen habe,* noch Raum genug übrig, durch eine schärfere juristische Präcisirung, durch die Heranziehung der dogmengeschichtlichen Entwickelung für die Erklärung der heutigen Rechtssätze und der Entscheidung bestehender Controversen, ferner auch durch die Benutzung der leider in den protestantischen Compendien so gut wie gar nicht mehr berücksichtigten älteren canonistischen Literatur der Weiterbeförderung des katholi-

schen Rechtes Dienste zu leisten, welche nur ein engherziger Confessionalismus ihres Ursprunges wegen zurückzuweisen vermöchte.« Wir stimmen völlig bei, das Kirchenrecht einer jeden Confession muss von dem confessionellen Standpunkte aus *dargestellt* werden, das katholische Kirchenrecht katholisch, das protestantische protestantisch. Nur der *Standpunkt* der *Beurtheilung* darf und muss ein *confessionell* verchiedener sein. Hinschius setzt sich mit sich selbst einigermassen in Widerspruch, wenn er am Schluss seiner Vorrede sagt: »In der Darstellung des heute geltenden allgemeinen Rechtes der katholischen Kirche habe ich mich vollkommen auf den Boden der letzteren gestellt. Was dagegen die Auffassung der historischen Entwickelung und die Frage nach der Nothwendigkeit der Anerkennung der kirchlichen Rechtsnormen auch durch die weltliche Gesetzgebung betrifft, so konnte ich hier meinen protestantischen Standpunkt nicht verläugnen. Auf eine allseitige Verständigung mit den Anhängern der katholischen Kirche verzichte ich daher von vorneherein.«

In Wirklichkeit tritt auch die protestantische Auffassung des Verfassers bereits schärfer hervor in der Darstellung der »Geschichte und Quellen des canonischen Rechts,« die derselbe in *Holtzendorff's* Encyclop. der Rechtswiss. Berlin. 1870. Bd. I. S. 113—138. gegeben hat. Gern theilen wir jedoch hier im Auszuge daraus die Bemerkungen (S. 119 f.) über Pseudoisidor mit, die er von seinem Standpunkte und nach seinen gründlichen Forschungen darüber (vgl. *Archiv* X, 472.) machte: »In der Pseudoisidorischen Sammlung folgen nach einer gefälschten Vorrede und einigen kurzen gleichfalls unechten Documenten, welche allein den Zweck haben, jeden Zweifel an der Aechtheit der dargebotenen Fragmente von vorneherein niederzuschlagen, sechzig gefälschte Decretalen von Clemens I. (91? —100?) bis auf Papst Melchiades (311—314) in chronologischer Ordnung. Den zweiten Theil der Sammlung bilden die Concilien der Collectio Hispana und zwar in der seit dem 8. Jahrhundert in Gallien circulirenden Formation derselben. Für den dritten Theil hat die in der Hispana enthaltene Decretalensammlung als Grundlage gedient, jedoch hat dieser nicht nur durch einzelne ächte Decretalen, sondern auch durch Vor- und Hineinschieben von weiteren 35 gefälschten Papstbriefen eine bedeutende Vermehrung erfahren. Eigenthümlich ist die Fälschung dadurch, dass ihr Urheber jene Dichtungen — freilich im Einklang mit der das 9. Jahrh. characterisirenden geistigen Unselbstständigkeit — nicht frei geschaffen, sondern die einzelnen Briefe mosaikartig aus nur theilweise und mitunter nur in einzelnen Worten veränderten Stellen der ächten Decretalen und Concilien, der Bibel, einzelner Kirchenväter, des breviarium Alaricianum, des liber pontificalis, der Capitulariensammlung des Benedictus Levita u. s. w. componirt hat. Dagegen, dass der Fälscher lediglich den in der Vorrede angegebenen Zweck, eine vollständigere Sammlung als die seitherigen anzufertigen, verfolgt und lediglich in unschuldsvoller Naivetät auf die Namen der ältesten Päpste, von welchen keine Decretalen erhalten worden, solche erdich-

tet hat, spricht der Umstand, dass in seinen Decretalen ganz bestimmte Themata und zwar mit unendlichen Variationen fast bis zur Ermüdung abgehandelt werden. Er vindicirt dem geistlichen Stande gegenüber die Superiorität über die Laien, und verpflichtet dieselben den Geistlichen gegenüber zur demüthigen Unterwerfung. Die Fülle der geistlichen Gewalt ruht nach seiner weiteren Auffassung in der römischen Kirche; die Zwischenstufen der geistlichen Regierung zwischen dem Haupte derselben, dem Papst, und den einfachen Bischöfen: die Primaten oder Patriarchen und die Erzbischöfe haben, ebensowenig wie die Bischöfe die volle Macht des Regiments empfangen, sondern sind nur zur Theilnahme an der der römischen Kirche allgemein obliegenden Fürsorge berufen. Diese Gedanken sind in den Decretalen selbst nicht als abstracte Theorien hingestellt, sondern ihre Entwickelung soll nur dazu dienen, die bischöfliche Macht von weltlichem Einflusse und von der Abhängigkeit der Metropoliten zu befreien. Zu diesem Behufe wird namentlich wiederholt ausgeführt, dass Laien überhaupt Bischöfe nicht anklagen dürfen, dass das competente Gericht zwar die Synode des Metropolitanbischofs (nicht also das nach damaliger fränkischer Staatspraxis stets einschreitende Königsgericht) bildet, das Endurtheil aber in allen Fällen dem Papst zustehen soll, sowie endlich, dass ein gefangen gehaltener oder spoliirter Bischof vor der Restitution in seinen Bischofssitz nicht angeklagt werden kann. Gerade diese Anführungen zeigen, dass die Erhöhung des Papstes nicht das Hauptziel des Fälschers gewesen ist. Er bedenkt den Papst nur da mit freigebiger Hand, wo er den Bischöfen noch reichlichere Spenden zu Theil werden lässt. Ferner hat er überhaupt nur solche Ideen ausgesprochen und näher präcisirt, welche längst von einem Theil der fränkischen Geistlichkeit vertreten wurden. Die Verschmelzung kirchlicher und weltlicher Verhältnisse hatte unter der schwachen Regierung Ludwigs des Frommen und während der Kriege desselben mit seinen Söhnen und dieser untereinander für die Kirche die bittersten Früchte getragen. Schon auf den wichtigen Synoden von 829 und 836 hatte die Reformpartei eine grössere Unabhängigkeit der geistlichen Gewalt beansprucht, indessen weder dort noch auf der späteren Synode zu Meaux-Paris (845 und 846) war es ihr gelungen, ihre Forderungen gegen den Widerstand der weltlichen Grossen durchzusetzen. Während aber demnächst der vielfach mit Pseudoisidor übereinstimmende Benedictus Levita jenes klericale Reformprogramm durch Erdichtung neuer, dasselbe bekräftigender Rechtssätze auf den Namen des allgefeierten Karls des Grossen wirksamer zu machen sich bemühte, sucht der Verfasser der falschen Decretalen jenen Reformtendenzen den Nimbus der Heiligung seitens der ältesten römischen Bischöfe, der Zeugen der Stiftung des Christenthums, und den Glanz der frühesten und reinsten Verfassung der christlichen Kirche zu geben.«
Ob und in wiefern in Vorstehendem die Darstellung und das Raisonnement oder die durchscheinende Tendenz selbst in einen gewissen Widerspruch mit einander treten, möge der aufmerksame Leser selbst beurtheilen.

Was die Anordnung des Stoffes bei der Darstellung des katholischen Kirchenrechtes betrifft, so hat Hinschius denselben in die beiden Hauptabtheilungen: »Die Hierarchie und die Leitung der Kirche durch dieselbe,« und «die Rechte und Pflichten der einzelnen Kirchenglieder, sowie der kirchlichen Genossenschaften« geschieden. Er hat dieses System inzwischen bereits in der Uebersicht des *Kirchenrechts* zu Grunde gelegt, die er an einer anderen Stelle der *Holtzendorff*'schen Encyclop. (S. 457—496, und zwar speciell über das katholische Kirchenrecht S. 459—481) gegeben hat. Jedoch enthält diese Uebersicht mehr eine gedrängte Zusammenstellung vieler beliebiger Einzelheiten, als eigentlich übersichtliche Grundzüge, wie man sie in einer encyclopädischen Darstellung erwartet. Von dem System reden wir später, wenn ein Weiteres vorliegt.

In der vorliegenden ersten Hälfte des I. Bandes des grossen Kirchenrechts sind sehr gründlich und gelehrt unter Berücksichtigung älterer und neuerer kirchenrechtlicher und auch mancher einschlägiger historischer Literatur abgehandelt. I. Die *Lehre von der Ordination*, Begriff und Wesen, Voraussetzungen und Wirkungen derselben (S. 1—163), II. *Der kirchliche Organismus* und zwar sehr eingehend (S. 163—171) die Streitfragen über hierarchia ordinis und ihr Verhältniss zur hierarchia jurisdictionis (worüber wir uns bereits im *Archiv* Bd. VII., S. 335 f. des Näheren aussprachen), recht gut auch die jurisdictio ordinaria, delegata, mandata, vicaria (S. 172—195), sodann zu den einzelnen Aemtern übergehend 1) der Papst und dessen Rechte und sehr ausführlich die Besetzung des päpstlichen Stuhles und dessen Erledigung.

Nach Erscheinen der zweiten Hälfte werden wir auf den Inhalt des ganzen Bandes und manche Einzelnheiten näher eingehen.

17. Strafgesetzbuch für den Norddeutschen Bund. Textausgabe mit Anmerkungen von H. Rüdorff, Kreisrichter und Schriftführer der Bundescommission. Berlin, Verlag von J. Guttentag. 1870. XII. und 141 S. in 12. (Preis geb. 5 Sgr.)

Auch der Klerus wie jeder Gebildete muss heut zu Tage das bürgerliche Strafrecht kennen. Wir wollen demnächst im *Archiv* desshalb in einer Reihe von Artikeln die Bestimmungen der Strafgesetzbücher der verschiedenen Länder, soweit sie für den Klerus besonders wichtig sind, besprechen. Für das mit dem 1. Januar 1871 in Kraft tretende norddeutsche Strafgesetzbuch empfehlen wir einstweilen die vorliegende, sehr gut ausgestattete, mit Notizen über die Entstehung des Gesetzes, mit vielen kurzen, treffenden Erläuterungen, Verweisungen auf die §§. des seitherigen preussischen Strafgesetzes und einem ausführlichen Sachregister versehene Ausgabe. *Rüdorff* war bei der Ausarbeitung dieses Gesetzes von Anfang an mitthätig und es standen ihm die sämmtlichen Materialien zu Gebote. Ein grösserer Commentar zum Strafgesetzbuch mit einer historisch-kritischen Einleitung aus der Feder desselben Verfassers wird von derselben Verlagshandlung als demnächst erscheinend angekündigt.

Vering.

---

12. Die staatsrechtliche Stellung der religiösen Orden in der schweizerischen Diöcese Basel

von Dr. Carl Attenhofer jun., Advocat in Sursee.

(Fortsetzung. Vgl. Archiv XXIII, 73—83.)

Es sind noch folgende Aktenstücke zu den bereits mitgetheilten nachzutragen.

I. Der Artikel 82. der Staatsverfassung des Kantons Bern vom 31. Juli 1846: »Keine dem Kanton fremde religiöse Corporation oder Orden und keine mit denselben verbundene Gesellschaft kann sich auf dem Staatsgebiet niederlassen, und kein einer solchen Corporation angehörendes Individuum darf im Staatsgebiete Unterricht ertheilen, als mit Bewilligung des grossen Rathes.«

II. Der Beschluss des solothurn. Kantonsrathes das Kloster der V. Franciscaner in Solothurn betreffend, vom 31. December 1857, lautet:

Der Kantonsrath in Solothurn

erwägend:

Dass die beabsichtigten Veränderungen im Kloster der V. Franciscaner die Aufmerksamkeit des Staates im hohen Grade verdienen,

beschliessen:

1. Die beabsichtigte Veränderung im Kloster der V. Franciscaner bezüglich des Provinzialverbandes, der inneren Organisation und deren Folgen wird die Anerkennung versagt, und die Fortdauer des Klosters beschränkt sich auf die drei noch lebenden Conventualen.

2. Die zur Wohnung der Conventualen nicht nöthigen Räumlichkeiten sind nach dem Gesetze vom 7. Jänner 1805 zur Aufnahme des laut Concordat zu gründenden Priesterseminars bestimmt. —

3. Das Vermögen des Klosters wird unter die Verwaltung des Staates gestellt.

4. Aus dem Vermögen soll vorab bestritten werden der Un-

terhalt der noch lebenden Conventualen und die kirchliche Obliegenheit des Klosters.

5. Der Ueberschuss soll nur zu Kirchen- und Schulzwecken verwendet werden (vgl. Sammlung der Gesetze und Decrete des Kantons Solothurn. I. Band., S. 210.).

III. Das Decret des Grossen Rathes des Kantons Aargau, betreffend Aufhebung des Frauenklosters Maria Krönung in Baden vom 27. Februar 1867.

Der Grosse Rath des Kantons Aargau,

In Betracht, dass die Zahl der gegenwärtig noch lebenden Ordensglieder des Klosters Maria Krönung in Baden sehr klein und deren Alter weit vorgerückt ist;

In Betracht, dass die öconomischen Verhältnisse des Klosters eine Novizenaufnahme nicht mehr gestattet (§. 1. des Grossrathsdecretes vom 2. Heumonat 1845), und ohne diese der Convent nicht bestehen kann,

beschliesst:

§. 1. Das Kloster Maria Krönung in Baden ist aufgehoben.

§. 2. Aus dem Vermögen des Klosters wird vorab jeder der vier Conventualinnen auf Lebenszeit ein jährlicher Pensionsgehalt von 1200 Fr. bestimmt.

§. 3. Die Ausrichtung der Jahresgehalte geschieht vierteljährlich.

§. 4. Jedem Ordensgliede ist gestattet, sein erweissliches Privateigenthum wegzuziehen, wobei jedoch die dem Kloster zugebrachte Einkaufssumme nicht verstanden ist. Was an nöthiger Fahrhabe mitzugeben sei, bestimmt der Reg. Rath.

§. 5. Ueber die Verwendung des Restes des Klostervermögens zu kantonalen wohlthätigen Zwecken wird der Grosse Rath s. Z. die angemessenen Verfügungen treffen.

§. 6. Die Regierung ist mit der Vollziehung des Decretes beauftragt.

Gegeben in Aarau den 27. December 1867.

(Unterschriften).

Der Vollziehungsbeschluss des Regierungsrathes des Kantons Aargau vom 19. März 1868 lautet:

Der Regierungsrath des Cantons Aargau,

In Vollziehung des vorstehenden Decretes vom 27. Christmo-

nat 1867 »betreffend die Aufhebung des Klosters Maria Krönung in Baden und die Pensionirung seiner Mitglieder«,

beschliesst:

§. 1. Auf den vom Regierungsrath voraus zu bestimmenden Zeitpunkt hat der bisherige Klosterhaushalt aufzuhören und sind die Klosterräumlichkeiten zu anderweitiger Verfügung des Staates darüber von den Conventualinnen zu verlassen. Diese haben die Finanzdirection über den Ort ihres künftigen Aufenthaltes in Kenntniss zu setzen.

§. 2. Ueber die Liquidation des Klostervermögens, sowie über die Ausrichtung der Jahrgehalte und die Verabfolgung der Mitgabe an die Conventualinnen wird der Regierungsrath im Sinne der §§. 2. und 4. des vorstehenden Decretes die erforderlichen Verfügungen treffen.

Die Kirchengeräthe sind vorzugsweise denjenigen katholischen Kirchen zuzutheilen, deren Bedürfnisse der Staat zu bestreiten hat.

§. 3. Bis die Liquidation erfolgt ist, und dem Grossen Rathe nach §. 5. des Decretes die definitive Verwendung des übrig bleibenden Vermögens beantragt werden kann, wird das gesammte Klostervermögen der directen Staatsverwaltung, mit besonderer Rechnungsführung darüber, einverleibt.

§. 4. Das vorstehende Decret soll mit gegenwärtiger Vollziehungsverordnung durch das Gesetzesblatt bekannt gemacht und in die Gesetzessammlung aufgenommen werden.

Gegeben in Aarau den 19. März 1868.

Der Regierungsrath.

Aus den angeführten Stellen der Verfassungsurkunden, Gesetzen, Regierungsbeschlüssen und Verordnungen resultiren folgende Punkte, die für weitere Reflexionen für uns Interesse bieten:

I. Die Stellung des Staates gegenüber der Errichtung oder Entstehung religiöser Orden.

II. Die staatlichen Beschränkungen gegenüber den bestehenden geistlichen Orden.

Von der Behandlung der staatlichen Aufhebung der religiösen Orden haben wir Umgang genommen, weil diese Materie von uns schon früher im *Archiv* behandelt wurde.

I. Die Stellung des Staates gegenüber der Errichtung von geistlichen Orden.

Für die staatsrechtliche Stellung der religiösen Orden in der Diöcese Basel, betreffend Errichtung, resp. Entstehung derselben ergeben sich folgende Resultate.

In der ganzen Diöcese Basel, beziehungsweise in allen Kantonen derselben, kann wie in den übrigen schweiz. Diöcesen, nach Artikel 58. der schweiz. Bundesverfassung der Orden der Jesuiten, und die mit ihm affilirten Gesellschaften keine Aufnahme finden.

In den einzelnen Kantonen der Diöcese Basel, mit Ausnahme von Baselland, existiren über die Errichtung der geistlichen Orden ebenfalls gesetzliche Bestimmungen.

Nach dem §. 82. der Staatsverfassung des Kantons Bern kann keine dem Kanton fremde Corporation oder Orden sich niederlassen.

Im Kanton Solothurn ist laut §. 13. der Staatsverfassung die Errichtung geistl. Corporationen geradezu untersagt.

Im Kanton Luzern erhielt der Jesuitenartikel der Bundesverfassung eine getreuliche Copierung in dem Artikel 3. der Staatsverfassung.

Im Kt. Aargau proclamirt ein grossräthliches Decret, dass alle Klöster im Grundsatze aufgehoben seien.

Der Kanton Thurgau hat ebenfalls im Art. 23. der Staatsverfassung die Stiftung von geistlichen Corporationen untersagt.

Im Kanton Zug endlich hat nach Art. 56. der Staatsverfassung der Grossrath oder Kantonsrath die Bewilligung zur Errichtung fremder Corporationen geistlicher Natur zu ertheilen.

In Hinsicht auf diese angeführten gesetzlichen Bestimmungen müssen wir unterscheiden, zwischen denjenigen, welche die Errichtung der religiösen Orden, sei es als Corporation oder auch als blosse Privatgesellschaft verbieten, und denjenigen Bestimmungen, welche die Entstehung dieser Orden von der staatshoheitlichen Genehmigung abhängig machen.

A) Aus den ersteren, aus den prohibitiven gesetzlichen Bestimmungen, resp. aus dem klaren Wortlaute derselben, können folgende rechtliche Normen abgeleitet werden.

In der ganzen Schweiz, also auch in allen Kantonen der Diöcese Basel, haben bezüglich des Jesuitenordens die betreffenden prohibitiven Bestimmungen einen so absoluten Character, dass derselbe Orden ohne Unterschied, ob er das Recht einer Corporation oder blos nur dasjenige einer Privatgesellchaft beansprucht, keine Aufnahme finden kann.

Ebenso verhält es sich in Hinsicht auf alle übrigen religiösen Orden in dem Kantone Aargau; denn die Errichtung eines religiösen Ordens in dem benannten Kantone ist geradezu eine rechtliche Unmöglichkeit. Dagegen ist in den Kantonen Thurgau und Solothurn nach dem Wortlaut der Verfassungsurkunden dieser Kantone, die

Errichtung nur von geistlichen Corporationen oder Körperschaften, nicht aber die Errichtung eines religiösen Ordens, welcher keinen corporativen Character, sondern nur denjenigen einer Privatgesellschaft beansprucht, untersagt.

Nicht genug, dass diese gesetzlichen Bestimmungen an und für sich schon die Entstehung von religiösen Orden unmöglich machen, oder wenigstens deren Entwickelung beeinträchtigen, erleiden dieselben auch in der Praxis eine Anwendung, welche im stricten Widerspruch sowohl mit dem Wortlaut, als auch mit dem Sinn und Geist der genannten gesetzlichen Bestimmungen sich befindet, so dass sie weder vom Standpunkte der grammatischen, noch von dem der logischen Interpretation aus eine Rechtfertigung finden kann. Diese unsere Behauptung werden wir in Hinsicht auf die angeführten gesetzlichen Vorschriften beweisen.

a) Vorerst werden wir diesen Beweis hinsichtlich des Jesuitenverbotes leisten.

Der Art. 58. der schweiz. Bundesverfassung, resp. der erste Passus desselben, sagt nämlich, dass der Orden der Jesuiten in der Schweiz keine Aufnahme finden darf.

Wir möchten hier ausdrücklich die Worte »der Orden der Jesuiten« betonen. Es heisst in dem betreffenden Artikel nicht, der oder die Jesuiten, sondern es heisst: der Orden der Jesuiten darf in unserem Schweizerlande keine Aufnahme finden. Zu den wesentlichen Merkmalen des Begriffs »Orden«, ohne welche derselbe gar nicht gedacht werden kann, gehört nun aber eine Vereinigung von Individuen, welche nach einer gemeinsamen Regel »Ordensregel« leben. Dieser Orden wird zu einem religiösen oder geistlichen Orden, wenn die betreffenden Satzungen oder Ordensregeln vom Oberhaupte der katholischen Kirche ihre Approbation erhalten. *Permaneder* sagt in seinem Kirchenrecht, 4. Aufl., S. 270. treffend: »Die religiösen Orden sind nichts anderes, als freiwillige Verbindungen von Menschen, welche nach reiflicher Prüfung ihres Willens und ihrer Kräfte das unwiderrufliche dreifache Gelübde der Armuth, der Keuschheit und des Gehorsams abgelegt, und begeistert für höheren Lebenszweck sich für immer verpflichtet haben, nach bestimmten, vom Oberhaupte der Kirche approbirten Satzungen zu leben.« Es kann demnach nur dann von einem religiösen Orden als solchem die Rede sein, wenn eine Anstalt, Ordenshaus oder Kloster, vorhanden ist, welche eine bestimmte Anzahl Ordensglieder enthält. In einem Lande somit, wo dieses Kloster oder Ordenshaus fehlt, es mögen daneben in demselben noch so viele einzelne Ordensglieder leben,

wird gewiss Niemand im Ernste das Bestehen eines religiösen Ordens behaupten wollen. Eine solche Behauptung müsste zu dem Resultate führen, welches den absurden Satz proclamirt, dass der Gegensatz von Individualität und Gesammtheit im Reiche der Begriffe aufgehört hat zu existiren. Hieraus ergibt sich nun zur Evidenz, dass wenn einzelne Mitglieder des Jesuitenordens eine pastorelle Thätigkeit in unserem Schweizerlande entfalten, der Orden der Jesuiten als solcher nicht in Betracht kommt, in Folge dessen das Verbot, welches der §. 58. der schweiz. Bundesverfassung enthält, der diesen Orden auf dem schweiz. Territorium nicht duldet, keine Anwendung findet. —

Diese unsere Auffassung des fraglichen Art. 58. unserer Bundesverfassung erhielt ihre Bekräftigung von einer Interpretation, die er von einer Seite erlitten, die wir quasi als eine authentische bezeichnen können. Denn bekanntlich ist der Entwurf unserer gegenwärtigen Bundesverfassung, wie er sowohl von der Mehrheit des Schweizervolkes, als auch von der Mehrheit der schweiz. Stände sanctionirt wurde, das Werk der alten Tagsatzung, die, bevor die Schweiz in den heutigen Bundesstaat umgewandelt wurde, die Centralgewalt des vormaligen Staatenbundes bildete. In dem betreffenden Commissionsbericht, welcher den fraglichen Entwurf der Bundesverfassung begleitete, ist zwar nicht die leiseste Andeutung über die Auslegung des in Frage liegenden Jesuitenartikels enthalten. Eine solche Auslegung finden wir aber in dem Commissionsbericht einer Behörde, welche, wenn auch nicht im Grossen, als im Ganzen die eigentliche Nachfolgerin derjenigen Behörde betrachtet werden kann, welche den Entwurf der Bundesverfassung entworfen, doch in einer wesentlichen Eigenschaft, beziehungsweise als Vertreterin der schweiz. Kantone als solche derselben succedirte. Diese Auslegung finden wir in dem Commissionsbericht des schweiz. Ständerathes über die Revision der Bundesverfassung vom 30. September 1865. In dem fraglichen Bericht, als dessen Verfasser, eine der ersten Autoritäten unseres schweiz. Staatsrechtes (Dr. *Blumer* von Glarus) unterzeichnet ist, ist folgende Stelle enthalten: »Ebenfalls auf ein kirchliches Verhältniss bezog sich der in unserer Commission gestellte individuelle Antrag, welcher in consequenter Durchführung der im Art. 44. angenommenen Glaubensfreiheit, den Art. 58., welcher den Jesuitenorden verbannt, streichen wollte. Die Mehrheit hat diesen Antrag wesentlich aus dem Grunde verworfen, weil eine Bestimmung, die in Folge eines Bürgerkrieges in die Bundesverfassung aufgenommen worden ist, nicht schon zu einer Zeit, wo noch

meistens Theilnehmer jener Ereignisse sich am Leben befinden, wieder in Frage gestellt werden kann. Es ist auch zu beachten, dass der Art. 58. die einzelnen Jesuiten, namentlich wenn sie Schweizerbürger sind, nicht hindert, in der Schweiz sich aufzuhalten; es ist ihnen nur untersagt, als Corporation aufzutreten und zu wirken.« (Vergl. Bundesbl. der schweiz. Eidgenossenschaft, Jahrgang 1865, pr. 46., S. 662.).

Entgegen aber dieser klaren Interpretation des Art. 58. der schweiz. Bundesverfassung, wird in der Praxis das Jesuitenverbot so gehandhabt, als ob dasselbe nicht nur auf den Orden als solchen, sondern auch auf den einzelnen Jesuiten, resp. auf das Auftreten und die Wirksamkeit desselben sich bezieht. Diese Praxis kann in vielen einzelnen Beispielen nachgewiesen werden.

Schon in dem zweiten Jahre nach Einführung der neuen Bundesverfassung im Jahre 1849 wurde diese Praxis verfolgt. In dem benannten Jahre hielt nämlich ein Mitglied der Gesellschaft Jesu in seinem Heimathsorte Allschwil in Baselland am eidgenössischen Bettag die Festpredigt, welche Predigt, wie selbst protestantische Blätter versicherten, auch nicht eine Silbe enthielt, welche Anstoss erregen konnte. Dieses Auftreten eines Mitgliedes, eines durch die schweiz. Bundesverfassung mit dem Interdict belegten Ordens auf einer katholischen Canzel hatte aber sofort den Beschluss der Regierung von Baselland zur Folge, gemäss welchem dem betreffenden Jesuiten sowohl die Ausübung aller und jeder kirchlichen Functionen und die Ertheilung jeglichen Unterrichtes untersagt, als auch demselben der Aufenthalt im Pfarrhause zu Allschwil verboten wurde. Nebenbei wurde noch das Statthalteramt Aerlesheim, sowie der Gemeinderath von Aerlesheim angewiesen, das Thun und Treiben dieses Jesuiten strenge zu bewachen. (Vergl. Schweiz. Kirchenzeitung vom Jahre 1849, Nr. 40.).

Doch nicht nur in den ersten Zeiten der Herrschaft unserer Bundesverfassung, sondern noch in jüngster Zeit erhielt der §. 58. der Bundesverfassung durch die Praxis eine Interpretation in der absolutesten Weise.

Im December 1869 hat in der zum Kanton Zug gehörigen Pfarrei Baar der dortige Ortspfarrer bei Anlass einer Volksmission drei Jesuiten aus Deutschland berufen lassen. Schon bei den ersten Predigten wurde, zwar nicht wegen dem Inhalte der Predigten, denn über diese konnten selbst entschiedene Feinde des Jesuitenordens nur Rühmliches berichten, sondern darüber, dass einzelne Mitglieder eines aus der Schweiz verbannten Ordens die Kühnheit hat-

ten, die Canzel einer schweiz. katholischen Kirche zu besteigen, gewaltig Allarm in unseren radicalen Pressen geschlagen. Einige sogenannte liberale Bürger von Baar glaubten es ihrem politischen Glaubensbekenntnisse schuldig su sein, den Schutz der Bundesbehörde gegen das Auftreten der drei Jesuiten in ihrer Pfarrgemeinde anzurufen. Sofort wurde eine Beschwerdeschrift in diesem Sinne an den hohen Bundesrath in Bern abgesendet. Diese Antwort auf diese Beschwerdeschrift liess auch in der That nicht lange auf sich warten. Unterm 27. December 1869 erliess der schweiz. Bundesrath folgendes Schreiben an die Regierung des Kantons Zug:

Der schweizerische Bundesrath
an
Landamman und Regierungrath des Kantons Zug.

Getreue, liebe Eidgenossen!

Mehrere Bürger der dortigen Gemeinde Baar beschweren sich, dass auf Veranlassung des katholischen Pfarramtes drei Jesuiten aus Feldkirch berufen seien, um während acht Tagen sogenannte geistliche Exercitien in der Ortskirche vorzunehmen.

Indem wir Sie hierauf aufmerksam machen, ersuchen wir um Ihren Bericht und laden wir Sie ein, eventuell das Nöthige zu verfügen, damit dieses mit Art. 58. der Bundesverfassung unvereinbare Auftreten von Jesuiten nicht gestattet, oder, sofern es begonnen haben sollte, sofort wieder sistirt werde.

Ihrem beförderlichen Berichte entgegensehend, benutzen wir den Anlass, um Sie, getreue, liebe Eidgenossen! nebst uns, in den Schutz Gottes zu empfehlen.

Im Namen des schweizerichen Bundesrathes,

Der Bundespräsident: *Welti.* Der Canzler der Eidgenossenschaft: *Schiess.*

Auf dieses bundesräthiche Schreiben hin, versammelte sich sofort die Regierung des Standes Zug. Das Protocoll dieser merkwürdigen Regierungs-Verhandlung lassen wir, ohne irgend welche Commentirung, selbst sprechen.

Sitzung des Regierungsrathes des Kantons Zug, den 28. December 1869, Abends 7 Uhr, Fol. 376.

Anwesend alle Mitglieder.

766. Die beiden Protocolle von den beiden Sitzungen vom 20. December werden verlesen und genehmigt.

767. Das Titl. Landammannamt hat die Regierung zu einer ausserordentlichen Sitzung einberufen lassen, um ihr von folgenden Vorgängen Kenntniss geben zu lassen:

Xaver Meienberg Namens mehrerer Bürger von Baar hat unterm 26. dieses eine Zuschrift ans Landammannamt eingereicht, des Inhalts:

»Mit Wissen des dortigen Gemeindepräsidenten, aber ohne irgend welche Bewilligung der Behörden, lasse der katholische Pfarrer von Baar in dortiger Pfarrkirche eine Mission abhalten, vom 23. bis 31. December 1869, und zwar durch drei Jesuiten aus Feldkirch, die zu diesem Zwecke extra gekommen und drei Predigten im Tage abhalten. Die Mission habe bereits begonnen. Gestützt auf Art. 58. der Bundesverfassung, nach welchem den Jesuiten jede Aufnahme in der Schweiz verboten sei, und dass selbst die Schuljugend in der Morgenpredigt anwesend sein müsse, was gegen das Schulgesetz gehe, stelle er gegen dieses ungesetzliche Verfahren Namens mehrerer Bürger Klage, mit dem Verlangen, dass das Landammannamt sofort Massregeln treffe, dass diese Jesuitenmission verhindert und nicht noch ganz abgehalten werden könne.«

In gleicher Angelegenheit ist ein vom 27. December datirtes Schreiben des Bundesrathes eingelangt, welches besagt:

»Mehrere Einwohner der hiesigen Gemeinde Baar beschweren sich, dass auf Veranlassung des katholischen Pfarramtes drei Jesuiten von Feldkirch berufen seien, um während acht Tagen sogenannte geistliche Exercitien in der Ortskirche vorzunehmen. Indem er uns hierauf aufmerksam mache, ersuche er uns um unseren Bericht und lade uns ein, eventuell das Nöthige zu verfügen, damit dieses mit Art. 58. der Bundesverfassung unvereinbare Auftreten der Jesuiten nicht gestattet, oder sofern es begonnen haben sollte, sofort wieder sistirt werde.«

Nach längerer Berathung der in dieser Angelegenheit zu ergreifenden Massregeln stunden sich schliesslich noch zwei Anträge gegenüber:

a) Nach dem einen soll in Einhaltung des gewohnten Verfahrens die eingelangte Beschwerde an den Gemeinderath von Baar überwiesen und derselbe zu befördерlicher Berichterstattung eingeladen werden und sodann auf Grundlage der in dieser Weise vervollständigten Akten berathen werden, was weiter in der Sache zu thun sei.

b) Nach dem zweiten Vorschlag soll der Rath beschliessen, es habe sich die titl. Polizeidirection nach Baar zu begeben, und so-

wohl beim dortigen Gemeinderathspräsidenten als dem Pfarramte die nöthigen Erkundigungen einzuziehen. Insofern sich die Thatsache bestätige, so sei dem Pfarramte die Mittheilung zu machen, dass den Jesuiten verboten sei, ferner in Baar öffentlich zu predigen. In der Abstimmung haben sechs Mitglieder gegen drei den Antrag unter lit. b) zum Beschlusse erhoben, worauf Herr Matth. Müller im Feld an's Protocoll erklärte, dass er zu dieser Schlussnahme nicht gestimmt habe.. —

Diese Praxis, wie sie uns aus den so eben angeführten speciellen Fällen entgegentritt, findet, wenn auch nicht einen legitimen, doch immerhin einen Anhaltspunkt in folgenden Actenstücken[1]).

In dem Gutachten des Justiz- und Polizeidepartements des Bundesraths vom 8. October 1862:

»Der Art. 58. der Bundesverfassung spricht nur von dem Orden der Jesuiten und der ihnen affiliirten Gesellschaften, nicht von den einzelnen Individuen. Es ist bekannt, dass auch eine grosse Zahl von Schweizern dem Orden angehört. Die Bundesverfassung sagt nirgends, dass diese der Rechte der Schweizerbürger beraubt seien, es haben dieselben in der Regel die gleichen Rechte, wie die übrigen Schweizerbürger. Indess ist damit die Frage noch nicht erledigt. Es ist klar, dass der ausgeschlossene Orden sich mit jenen Rechten der einzelnen Individuen wieder in der Schweiz einschleichen könnte. Sobald sich aber ein solches Bestreben bemerkbar machen würde, hätten augenscheinlich die Behörden gegen einen solchen Versuch der Umgehung der Bundesverfassung ganz in gleicher Weise einzuschreiten, wie gegen eine directe Verfassungsverletzung. Wo liegt nun aber die Grenze, wo das Centrum für das Einschreiten oder Nichteinschreiten. Es erscheint dem Departement, dass es vergebene Mühe wäre, eine solche in abstracto zu ziehen. Hier hängt alles durchaus von der Individualität des concreten Falles und von der dannzumaligen politischen Situation ab. In letzter Beziehung ist namentlich zu bemerken, dass man stets den Grund des Verbotes mit den Bedürfnissen des confessionellen Friedens im

---

1) 1. In einem Gutachten des Justiz- und Polizeidepartements des Bundesrathes vom 8. October 1862.

2. In einem Bericht des Bundesrathes an die Bundesversammlung über seine Geschäftsführung pro 1866.

3. In dem Jahresberichte der Commission des National-Ständerathes über die Geschäftsführung des Bundesrathes pro 1866.

4. In den Circularschreiben des Bundesrathes an sämmtliche Kantonsregierungen vom 24. März 1866 und vom 4. April 1870.

Auge behalten muss, dass daher in Zeiten grosser confessioneller Aufregung das Verbot möglicherweise auf das Strengste durchgeführt werden darf und soll, während eine rigorose Vollziehung in Zeiten confessionellen Friedens die Wirkung haben würde, die mit dem eigentlichen Zweck des Art. 58. im Widerspruch. Es will deshalb dem Justizdepartement erscheinen, es liege hier nicht sowohl eine Rechtsfrage, als vielmehr eine politische Frage, die nicht nach feststehenden allgemeinen Regeln, sondern nach Zeiten und Umständen entschieden werden müsse.« (Vgl. *Ulmer*, die staatsrechtliche Praxis der schweiz. Bundesbehörden, Band II., S. 132. und 133.).

Es ist dieses in der That ein feines diplomatisches Aktenstück. Theoretisch wagt das Justiz- und Polizeidepartement zwar nicht, die in der Praxis befolgten Grundsätze, welche im stricten Widerspruch mit allen Regeln der grammatikalischen und logischen Interpretation sich befinden, in Schutz zu nehmen. Aber auch das in der Praxis befolgte Verfahren erhält durch das betreffende Aktenstück nicht eine Desavouirung. Es hängt alles, sagt man, von der Individualität des concreten Falles und der jedesmaligen politischen Situation ab, um beurtheilen zu können, ob der Art. 58. auch seine Anwendung auf den einzelnen Jesuiten als solchen sich erstreckt; d. h. mit anderen Worten, es hängt rein von dem subjectiven Ermessen der Bundesbehörde ab, ob sie im speciellen Falle den fraglichen §. im Sinne des klaren Wortlautes desselben, oder im Sinne der bisher befolgten Praxis interpretiren will; denn nicht eine Rechtsfrage, sagt das betreffende Departement, vielmehr eine politische Frage liegt hier vor, welche daher nicht nach feststehenden, allgemeinen Regeln, sondern nach Zeit und Umständen entschieden werden muss. Es ist dieses in der That eine Sprache, welche accurat in einen Ukas des Kaisers aller Reussen passen würde. Es ist dieses ein Raissonement, welches allenfalls noch ein mecklenburgischer Polizeicommissär gebrauchen könnte, denn nur in einem Staat, dessen Regierung noch auf die Devise quod principi placuit legis habet vigorem schwört, kann mit solchen russischen, mecklenburgischen Theorien argumentirt werden, ohne dass hierin etwas Auffälliges gefunden werden kann. In allen wahrhaft constitutionellen Staaten, vorzugsweise aber in einem republikanischen Staate kann das oberste Grundgesetz, die Bundesverfassung, nicht nach politischen Regeln, sondern muss nach stricten rechtlichen Grundsätzen interpretirt werden. Alle Verfassungsverletzungen, welche in den verflossenen Decenien, vorzugsweise aber in dem Zeitraume von 1849 bis 1856 in den ausländischen monarchischen Staaten von Seite der sogenannten

reactionären Ministerien begangen wurden, über welche die gesammte liberale Presse ihre Indignation ausgesprochen, lässt sich auf die genannte Maxime zurückführen, welche das eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement verkündet, gemäss welcher bei Auslegung eines Verfassungsartikels politische und nicht juridische Motive massgebend sind. Denn jene Gerechtigkeit, welche jeder Regierungshandlung zu Grunde liegen soll, gedeiht wahrlich, wie die Erfahrung hinlänglich lehrt, nicht, wenn man den festen Boden des Rechts verlässt, um den elastischen der Politik zu betreten. »In der Politik gibt es keine Gerechtigkeit,« sagte zur Zeit das bedeutendste Mitglied jener Behörde, welcher die Sorge für die Aufrechthaltung unserer schweiz. Bundesverfassung oblag. Dass dieser Ausspruch keine blosse Phrase war, hat die practische Anwendung des §. 58. der Bundesverfassung hinlänglich bewiesen.

Das zweite Aktenstück, in welchem die Rechtfertigung der gegenwärtig befolgten Praxis des Art. 58. der schweiz. Bundesverfassung versucht wird, ist der Bericht des Bundesrathes an die Bundesversammlung über seine Geschäftsführung im Jahre 1866. Wir entheben aus diesem Aktenstücke folgende unseren concreten Fall berührende Stelle: »Es ist allerdings richtig, dass die Bundesverfassung nur den Ausdruck Orden der Jesuiten gebraucht und nicht von einzelnen Mitgliedern der Gesellschaft spricht. Da der Bundesrath die Bundesverfassung nicht zu discutiren, sondern nur zu vollziehen hat, so muss man vor allem fragen, welchen Sinn und welche Tragweite der angezogene Artikel hat. Eine trockene grammaticalische Interpretation einer Verfassungsbestimmung reicht nicht aus, wo die historische Entwickelung zeigt, welches die Absicht der Constitution und Versammlung und welches der Grund der Aufnahme dieser Bestimmung ist. Die jetzige Bundesverfassung wollte offenbar eine Schutzwehr aufstellen, dass die früheren confessionellen Streitigkeiten und Kämpfe sich nicht wiederholen. Daher hat sie im Art. 44. dem Bund die Pflicht übertragen für Handhabung des Friedens unter den Confessionen die geeigneten Massregeln zu treffen. Der Art. 58. ist nur eine Consequens des im Art. 44. ausgesprochenen Grundsatzes, indem schon die Tagsatzung gefunden hat, dass die Wirksamkeit der Jesuiten in der Schweiz mit dem confessionellen Frieden unter den Eidgenossen unverträglich sei. Unter dem 3. Herbstmonat behandelte die Tagsatzung die Angelegenheit der Jesuiten, die damals in der Schweiz zu einer brennenden Frage herangewachsen war, der Beschluss ging dahin, dass die Jesuitenangelegenheit als Bundessache erklärt, und die Kantone, in welchen

die förmliche Niederlassung derselben stattgefunden, eingeladen werden, die Jesuiten aus ihrem Gebiete zu entfernen und dass die Aufnahme des Jesuitenordens für künftige Zeiten von Bundeswegen untersagt werde. Dieser Beschluss wurde damit motivirt, dass der Bund die Pflicht habe für die innere und äussere Sicherheit und die Handhabung der Ruhe und Ordnung in der Eidgenossenschaft die erforderlichen Massregeln zu treffen. Der Jesuitenorden aber diese Ruhe und Ordnung gefährde. In diesem Beschlusse wird bald von dem Jesuitenorden gesprochen, bald aber nur schlechtweg von den Jesuiten. Wenn man in den eidgenössischen Abschieden die Verhandlungen, die diesem Beschlusse vorausgingen, nachliest, so kömmt man zu der vollständigen Ueberzeugung, dass die Tagsatzung nicht blos das Zusammenleben einer bestimmten Anzahl Jesuiten im Auge hatte, sondern die Wirksamkeit der Jesuiten, mögen solche einzeln oder in grösseren Gruppen auftreten. Auf St. 220. Band I. des eidgenössischen Abschiedes vom Jahre 1847 ist dieses in ganz unzweideutiger Weise zu finden. Es heisst dort, dass die Mehrheit der Kantone und der Gesandtschaft die einzelnen Mitglieder des Jesuitenordens weit weniger in ihrer Wirksamkeit als vereinzelte öffentliche Lehrer, als vielmehr als Mitglieder einer abgeschlossenen Congregation beurtheilen, die in den staatlichen Verhältnissen nach Einfluss und Geltung strebe; wenn von solchen Corporationen und ihren Mitgliedern dem Lande Gefährde erwachse, so habe der Bund überhaupt das Recht einzuschreiten, wie wenn aus dem Treiben einzelner politischer Flüchtlinge dem Lande Nachtheil zu entstehen drohe. Dieser Beschluss vom 3. Herbstmonat 1847, dessen Sinn und Bedeutung aus dem soeben angeführten ganz klar ist, bildet die Grundlage für alle ferneren Vorschriften in dieser Materie. Nicht nur haben die betreffenden Kantone nach der bald darauf erfolgten Auflösung des Sonderbundes durch die besonderen Decrete die Jesuiten ausgewiesen und ihnen die Betretung ihres Gebietes verboten, sondern der in der jetzigen Bundesverfassung aufgenommene Artikel ist nichts anderes als der Tagsatzungsbeschluss vom 3. Herbstmonat 1847 in anderer Form. Anfänglich stund der Artikel gar nicht in der Verfassung, man hatte sich begnügt, gerade auch in Beziehung auf die Jesuitenfrage auf die in Kraft bestehenden Tagsatzungsbeschlüsse zu verweisen, erst in der zweiten Berathung erachtete man es am Platze das Verbot der Jesuiten noch besonders zu erwähnen, was in vorliegender Fassung geschah. Aus dem Angeführten ergibt es sich mit logischer Nothwendigkeit, dass der Art. 58., wie es schon der Tagsatzungsbeschluss vom 3. Herbst-

monat 1847 gethan hat, den Jesuiten weder als Corporation noch als einzelne Mitglieder eine Wirksamkeit in der Schweiz gestatten will. Es ist dieses aber durchaus nothwendig, wenn der Art. 58. der Bundesverfassung nicht eine leere Phrase sein soll. die Verfassung will, dass die Jesuiten ihre Wirksamkeit nicht mehr auf die Schweiz ausdehnen. Dieses geschieht aber nicht blos, wenn eine gewisse Anzahl Patres in einem Collegium zusammenleben, sondern auch wenn einzelne da sind um in Kirche und Schule zu wirken. Jedes einzelne Mitglied gehört dem Orden an und ist gehalten, dem Zwecke desselben zu dienen. Dieses gilt namentlich auf das Unterrichtswesen, dem die Jesuiten ein Hauptaugenmerk ihrer Thätigkeit zuwenden. Es ist eine unbestrittene Thatsache, dass die Jesuiten beim Unterricht und in ihrer Lehrweise ganz in ihrem Sinne verfahren und die Anordnungen und die Aufsicht des Staates geradezu nicht anerkennen oder doch zu umgehen wissen. Der einzelne Lehrer ist seinem Oberen den strengsten Gehorsam schuldig, ihm sind nur die Weisungen seines Oberen massgebend. Damit ist aber keineswegs gesagt, dass einzelne Jesuiten, die Schweizerbürger sind und solchen Staaten angehören, mit denen die Schweiz in Niederlassungsverträgen steht, der Aufenthalt untersagt werden müsse, wenn die Behörden sich überzeugen, dass solche Individuen einfach als Privatpersonen leben und sich aller und jeder Thätigkeiten jesuitischer Propaganda enthalten (vergl. Bundesblatt für die schweiz. Eidgenossenschaft. Jahrg. 1867, Nr. 19., S. 779 ff. Diese Auffassung des Bundesrathes erhielt in dem Jahresberichte der Commission des National- und Ständerathes, über die Geschäftsführung des Bundesrathes und Bundesgerichts für das Jahr 1866, entgegen der früheren Ansicht des Ständerathes, ihre Bestätigung.

Der nationalräthliche Bericht vom Jahre 1866 sagt hierüber folgendes: Die Regierung von Wallis hielt dafür, dass der Art. 58. der Bundesverfassung nur verbiete, dass die Jesuiten in der Schweiz sich als Corporation constituiren. Der Bundesrath legt den Art. 58. dahin aus, es sei kraft desselben den Mitgliedern des Jesuitenordens jegliche Wirksamkeit in Kirche und Schule auf dem Gebiete der Eidgenossenschaft untersagt. Die Commission spricht sich für die Auffassungsweise des Bundesrathes aus, und zwar aus dem einfachen aber entscheidenden Grunde, weil der Zweck, den man bei Aufnahme des Art. 58. in die Bundesverfassung im Auge hatte, nur erreicht wird, wenn dieser Artikel die vom Bundesrath in Anwendung gebrachte Auslegung erhält (vgl. Bundesblatt für die schweiz. Eidgenossenschaft. Jahrg. 1867., Nr. 27., S. 127.).

Der ständeräthliche Bericht von gleichem Jahre sagt hierüber: Was die Thätigkeit einzelner Mitglieder der Jesuiten in Kirche und Schule betrifft, so glaubt der Bundesrath wohl mit Recht, die Regierung des Kantons Wallis sei von einer irrigen Ansicht ausgegangen, wenn sie diese Thätigkeit im Einklange, im Sinne und Geiste der Bundesverfassung erachtete. Der Sinn und Geist der Bundesverfassung ist im angeführten Artikel offenbar ein anderer und kann um so unzweifelhafter sein, als gerade die Entstehung die Geschichte jenes Bundesartikels lehrt, dass die Absicht derselben gerade gegen die Wirksamkeit des Ordens in Schule und Kirche gerichtet wurde, gleichviel, ob die letztere von einer ganzen Corporation oder blos von einem Mitgliede der Corporation bethätigt wird. (Vide Bundesblatt 1867, Nr. 28., S. 140.)

Endlich sind noch die Circularschreiben des Bundesrathes an sämmtliche Kantonsregierungen vom 24. März 1866 und vom 4. April 1870 zu erwähnen. Da diese Circularschreiben beinahe gleichlauten, so führen wir nur das letztere vom 4. April 1870 hier wörtlich an:

Die Wahrnehmung, dass in einem eidgenössischen Kantone einzelne Angehörige des Jesuitenordens wieder als Lehrer an öffentlichen Schulen eine Wirksamkeit hatten finden können, veranlasst uns hiegegen im Sinne des §. 58. der Bundesverfassung einzuschreiten und an die betreffenden Kantonsregierungen diejenige freundeidgenössische Zuschrift zu richten, die hierauf sämmtliche Stände mit Kreisschreiben vom 24. September zur Kenntniss gebracht worden ist. Unsere Argumentation gipfelte in dem Satze, dass den Jesuiten weder als Corporation, noch als einzelnen Ordensgliedern eine Wirksamkeit gestattet werden dürfe, dass denselben vielmehr jede öffentliche oder private Lehr- und Erziehungsthätigkeit in Schulen und Kirchen untersagt werden müsse. Diese unsere Anschauung hat nicht nur von keiner competenten Seite her irgend einen Widerspruch erfahren, sie ist vielmehr, wie Sie sich aus den Berichten über die Geschäftsführung 1866 überzeugen wollen, von den Ausschüssen des National- und Ständerathes ausdrücklich gebilligt worden, so dass die damals von uns aufgestellten Grundsätze als in das öffentliche Recht der Eidgenossenschaft übergegangen anzusehen sind. Verschiedene seitherige Vorgänge mahnen uns jedoch das erwähnte Kreisschreiben der hohen Stände abermals zur Beachtung in Erwägung zu bringen. Von gewisser Seite scheint die jetzige, die geistig vielfach an und aufgeregte Zeit als der passendste Moment betrachtet zu werden, um wieder einen Einbruch in die Bestimmung unserer Bundesverfassung zu wagen, um Mitgliedern und Sendlingen

eines Ordens, der mit den politischen, wie sittlich-religiösen Anschauungen des Schweizervolkes als unverträglich erkannt ist, Zutritt zu Amtsverrichtungen zu verschaffen, die, eben weil unsern Grundgesetze zuwiderlaufen, von keiner Seite zugestanden werden dürfen. Bereits sind aus zwei Kantonen über im Werke liegende Jesuitenmissionen ernste Klagen hieher gelangt, die uns natürlich bestimmten, mit den zuständigen Regierungen zur Abstellung des Unfugs uns sofort ins Vernehmen zu setzen. Von anderen Punkten liegen wenigstens Anzeichen vor, dass ähnliche Versuche die Verfassung zu umgehen auch dort gemacht werden dürfen. Wir zweifeln indessen nicht im mindesten daran, dass es nur dieses Winkes bedürfe, um alle Kantonsregierungen zu veranlassen, auf die erwähnten Bestrebungen ein wachsames Auge zu richten, denselben wo immer sie zu Tage treten, mit Energie Halt zu gebieten und nicht zu dulden, dass in einer Richtung vorgegangen werde, welche nur dazu angethan ist, ängstliche Gemüther zu beunruhigen und den religiösen Frieden zu trüben, der die verschiedenen Confessionen des Vaterlandes glücklich verbindet, und dessen Pflege und Fortentwickelung mit zu den schönsten Aufgaben unserer Bundesverfassung gehört. In dieser Ueberzeugung können und wollen wir uns heute darauf beschränken, auf jene Tendenzen sowie auf die Nothwendigkeit, denselben mit Entschiedenheit entgegenzutreten, hiermit aufmerksam gemacht zu haben und wir erlauben uns nur noch die Bemerkung daran zu knüpfen, dass die hohen Stände in Handhabung der diesfalls in der Bundesverfassung enthaltenen Vorschriften und von ihr vertretenen Principien von unserer Seite einer kräftigen alle Zeit bereiten Unterstützung sich bestens versichert halten dürfen! (Vide Bund Nr. 109. Jahrg. 1870.)

Wir wollen nun in Folgendem die Gründe, welche in unseren höheren eidgenössischen Kreisen für die angegebene absolute Interpretation des §. 58. der Bundesverfassung aufgeführt werden ein wenig näher ansehen.

Man sagt, »eine trockene grammatikalische Interpretation einer Verfassungsbestimmung reicht nicht aus, wo die historische Entwickelung zeigt, welches die Absicht der constituirenden Versammlung und welches der Grund der Aufnahme dieser Bestimmung ist.« Wir sind weit entfernt davon, dieser ausgesprochenen Behauptung unsere Anerkennung zu verweigern. Wir huldigen vollkommen dem Grundsatze, dass es die Aufgabe des Auslegers eines Gesetzes ist, den Gedanken des Gesetzgebers rein und vollständig zu erfassen. Zu diesem Behufe ist freilich dann die historische Entwickelung, aus welcher sich die Absicht des Gesetzgebers und der Grund der Auf-

nahme des Gesetzes ratio legis zeigt ein nothwendiger Factor. Sollte diese historische Entwickelung, welches freilich im concreten Fall genau nachgewiesen werden muss, zu dem Sinn eines Gesetzes führen, welcher mit den Worten des Gesetzgebers nicht übereinstimmt, so kann es gewiss keinem Zweifel unterliegen, dass der todte Buchstabe dem lebendigen Sinn und Geist weichen muss. Nun kann aber gerade in unserem concreten Fall dieser Nachweis nicht geleistet werden, in Folge dessen die Worte des Gesetzgebers in der Bedeutung zu nehmen sind, wie sie der gewöhnliche Sprachgebrauch versteht.

Man hat nun diesen Nachweis dadurch zu führen gesucht, dass man sich auf den Tagsatzungsbeschluss vom 3. Herbstmonat 1847 berief oder, um uns concreter auszusprechen, man hat für die gegenwärtige Praxis des Art. 58. der Bundesverfassung in dem benannten Tagsatzungsbeschluss eine historische Basis finden wollen. Diesen citirten Tagsatzungsbeschluss lassen wir nun, um die Vertheidiger der gegenwärtigen Praxis des Art. 58. der Bundesverfassung mit ihren eigenen Waffen zu schlagen, wie er auf Antrag der Gesandtschaft des Standes Zürich gefasst wurde, wörtlich folgen:

Die eidgenössische Tagsatzung,

In Betracht, dass dem Bunde nach Art. 1. und 8. der Bundesakte unbestreitbar das Recht zusteht und die Pflicht obliegt, für die innere Sicherheit und die Handhabung der Ruhe und Ordnung in der Eidgenossenschaft die erforderlichen Massregeln zu treffen.

In Betracht, dass der in einzelnen Kantonen aufgenommene Jesuitenorden diese Ruhe und Ordnung gefährdet und dass besonders die Berufung derselben in den vorörtlichen Kantonen sich als unverträglich mit der Ruhe und Ordnung in der Eidgenossenschaft herausgestellt hat,

beschliesst:

1) Die Jesuitenangelegenheit ist von Bundeswegen zu behandeln.

2) Demgemäss werden die hohen Stände Luzern, Schwyz, Freiburg und Wallis eingeladen, die Jesuiten aus ihrem Gebiete zu entfernen.

3) Jede künftige Aufnahme des Jesuitenordens in die Kantone der Eidgenossenschaft ist von Bundeswegen untersagt (vgl. Abschied der ordentlichen eidgenössischen Tagsatzung des Jahres 1847. I. Thl. S. 222.).

Aus den Motiven sowohl als auch aus dem Dispositiv dieses Beschlusses gelangt man zu keinem anderen Resultat, als zu dem,

dass der Jesuitenorden als solcher auf dem schweiz. Gebiete keine Aufnahme finden dürfe. Wir möchten hier vorzugsweise die Motive betonen, weil sie die eigentlichen Prämissen sind, nach welchen sich schon den einfachsten Regeln der Logik zu Folge der Schluss, in unserem Falle also der Dispositiv richten muss. Die Conclusio oder der Dispositiv findet daher seine natürliche logische Interpretation in den Motiven. Was sagen nun in unserem concreten Falle diese Motive? Diese sagen ausdrücklich, dass der in den einzelnen Kantonen aufgenommene Jesuitenorden, besonders aber die Berufung dieses Ordens die Ruhe und Ordnung in der Eidgenossenschaft gefährde. Es frägt sich nun abgesehen davon, dass in den Motiven ausdrücklich der Ausdruck Orden gebraucht wird, ob diese Gefährde nach Ansicht der diesem Beschlusse zustimmenden Stände schon vorhanden ist, wenn derselbe nur auf den Orden als solcher sich beschränkt, ohne dass der einzelne Jesuit hievon betroffen würde. Eine zolche Gefährde für die Ruhe und Ordnung der Eidgenossenschaft aus der pastorellen oder lehramtlichen Thätigkeit einzelner Jesuiten abzuleiten, wäre aber gerade ein Anachronismus, der kein Seitenstück in der modernen Staatengeschichte findet. Es würde dieses, wie einer der heftigsten Gegner der Jesuiten unserer Tage, *Bluntschli,* vgl. Staatsrecht, II. Bd., S. 319., sagt, eine übertriebene Jesuitenfurcht, die mehr den Eindruck der Zaghaftigkeit und Schwäche, als ein klares Rechtsbewusstsein constatiren. Wir haben daher die feste Ueberzeugung, dass wenn in den vierziger Jahren zufällig neben anderen weltgeistlichen Professoren an der theologischen Lehranstalt in Luzern ein Mitglied der Gesellschaft Jesu Kirchengeschichte oder Dogmatik docirt, oder wenn einige Jesuiten aus Feldkirch im Kanton Zug alljährlich einmal eine Volksmission abgehalten hätten, es gewiss keinem der Stände eingefallen wäre, den Tagsatzungsbeschluss vom 2. Herbstmonat 1847 hervorzurufen. Denn nicht die einzelne lehramtliche oder pastorelle Thätigkeit der Jesuiten, sondern die Privilegien, welche diesem Orden der Jesuiten damals in den einzelnen Kantonen eingeräumt waren, war die Ursache, war die eigentliche ratio des benannten Tagsatzungsbeschlusses. Ein solches Privilegium war unter Anderem, um hier nur den Kanton Luzern zu berühren, dass den Jesuiten in diesem Kantone allein, mit Ausschluss der übrigen Kleriker, das Recht der venia docendi an der theologischen Lehranstalt verliehen wurde. Dieses Privilegium musste nothwendiger Weise den Gedanken wachrufen, von einem Einfluss dieser Gesellschaft auf specifisch staatliche Verhältnisse. Dieser Einfluss auf specifisch

staatliche Verhältnisse, welcher dem Jesuitenorden nach Ansicht der damaligen Mehrheit der Stände der Tagsatzung in den einzelnen Kantonen eingeräumt war, wollte man beseitigen. Mit dem Verbot des Jesuitenordens als solcher war aber diese Absicht vollständig erreicht. Diese von uns hier näher entwickelte Auffassung erhält ihre vollste Bekräftigung durch das Gutachten der Mehrheit der Stände resp. der Gesandtschaft, nach deren Intention der vorbezeichnete Beschluss im Jahre 1847 gefasst wurde. Es glauben diese Gesandten, heisst es wörtlich in dem betreffenden Gutachten, das Recht der souveränen Kantone, solchen Corporationen und ihren Mitglieder im öffentlichen politische Leben Geltung zu verleihen, denselben Einfluss auf das staatlichen Leben zu gewähren, könne, wenn aus solchen Verhältnissen Gefahren für die Eidgenossenschaft entspringen, mit dem nämlichen Rechte beschränkt werden, mit welchem die Tagsatzung der mehrerwähnten Vorschriften des Bundesvertrags wiederholt schon andere Souveränitätsrechte der Kantone beschränkt hat (vgl. Abschied der ordentlichen eidgenössischen Tagsatzung vom Jahre 1847, S. 220.).

Es resultirt somit aus diesen Anführungen, dass die historische Entwickelung nicht pro, sondern entschieden contra in Hinsicht auf die praktische Anwendung des Art. 58. der Bundesverfassung spricht.

Der Art. 58. der Bundesverfassung erleidet aber in der Praxis nicht nur dadurch, dass das Jesuitenverbot auf den einzelnen Jesuiten, in dem Gegensatz zu dem Orden der Jesuiten, bezogen wird, einen Widerspruch mit dem Wortlaut und dem Sinn und Geist des ersten Passus dieses Artikels, sondern auch in Hinsicht auf den zweiten Passus desselben, welcher lautet, nebst dem Orden der Jesuiten dürfen die ihm affiliirten Gesellschaften keine Aufnahme finden.

Dieser letztere Passus hat in der Praxis eine Anwendung gefunden auf religiöse Genossenschaften, bei denen von einer solchen Affiliität auch nicht die geringste Spur vorhanden ist.

Affiliirt sind übrigens im weiteren Sinne alle religiösen Orden in der katholischen Kirche mit den Jesuiten, insofern sie auf die Gelübde der Armuth, Keuschheit und des Gehorsams zurückgeführt werden können. Da aber auf dem schweiz. Territorium, selbst unter der Herrschaft der gegenwärtigen Bundesverfassung immer noch verschiedene religiöse Genossenschaften ihrer Existenz sich erfreuen, so muss das Wort affiliirt im engeren Sinn aufgefasst werden. Aber auch für diese engere Bedeutung kann keine Basis gefunden werden, indem ausser den Nonnen von Notre-Dame und den Frauen des Herzens Jesu oder

des Glaubens Jesu, bei denen insofern von einer Affiliität mit den Jesuiten gesprochen werden kann, dass sie s. Z. von hervorragenden Männern dieses Ordens gegründet wurden (*Permaneder*, Handbuch des gemeingültigen katholischen Kirchenrechts, Bd. I., S. 375.), kein einziger religiöser Orden in der katholischen Kirche existirt, welcher in näherer Beziehung als die übrigen Orden zu den Jesuiten steht. Denn diese Affiliität setzt offenbar voraus, dass derjenige Orden, bei welchem dieses Verhältniss angenommen wird, entweder von dem Jesuitenorden als solchem, abhängig ist, oder dann den gleichen Zweck und dieselben Statuten dieses Ordens hat. Nun befinden sich aber selbst diejenigen Orden, welche, wie wir oben angeführt, von einzelnen Jesuiten gegründet worden, weder in dieser Abhängigkeit noch haben sie die gleichen Zwecke und Statuten dieses Ordens. In früheren Zeiten freilich gab es einen Orden, der Orden der Jesuitinen, bei welchen die Requisiten vorhanden waren, die eine solche Verwandtschaft und Affiliiation mit dem Jesuitenorden begründen, welcher nach dem Vorbilde der Stiftung von Ignatius von Loyola von der Spanierin Isabella Rosella von Barcelona im 17. Jahrhundert errichtet, aber schon von dem Papst Urban VIII. im Jahre 1631 aufgehoben wurde (vgl. Kirchenlexicon von *Wetzer* und *Welte*, Bd. I., S. 571.).

Diese mit den Jesuiten affiliirten Gesellschaften sind daher in der Wirklichkeit nicht vorhanden; sie sind blosse Fictionen, als deren Erfinder der Italiener Gioberti, ein ehemaliger Priester, bezeichnet werden kann. Dieser Gioberti, dessen literarische Wirksamkeit in die dreissiger und vierziger Jahre dieses Jahrhunderts fällt, war in politischer Hinsicht einer der eifrigsten Vertheidiger jener Ideen der äussersten Linken, welche in Mazzini ihren Hauptvertreter fand und huldigte in religiöser Beziehung jenem Rationalismus, welcher in der Regel mit dem politischen Radicalismus immer verbunden ist. Seine Werke zeichnen sich ganz nach der Art und Weise der Apostaten durch ihren dämonischen Hass gegen alles specifisch katholische, vorzugsweise aber gegen die Klöster aus (vgl. Kirchenlexicon von *Wetzer* und *Welte*, Suppl.-Bd., S. 484.). Diesem Hasse gegen das Mönchsleben verdankt daher der Begriff, oder besser gesagt, das Schlagwort die »Affiliirten der Jesuiten« seine Entstehung. —

Mit dem Schlagwort: »sie sind Affiliirte der Jesuiten,« wollte man s. Z. in Italien die schmähliche Vertreibung derjenigen Orden, welche sich im Gegensatze zu den vielen reinen contemplativen Orden in diesem Lande durch ihre Werkthätigkeit auszeichneten, resp. die Vertreibung der christlichen Schulbrüder und die Schwestern des hlg. Vin-

cenz, rechtfertigen. Mit diesem Schlagwort wurde auch in der Schweiz argumentirt; um religiöse Institutionen, die sich durch ihre werkthätige Leistungen, sei es durch die Krankenpflege oder die Erziehung der Jugend ein bleibendes Verdienst erworben, zu unterdrücken. Thatsachen werden die von uns aufgestellten Behauptungen bestätigen. Wir beschränken uns bei Aufführung dieser Thatsachen, um nicht weitläufig zu werden, auf denjenigen Kanton, welcher das Verbot der Aufnahme der Jesuiten und der mit ihnen affiliirten Orden ganz in der gleichen Fassung, wie er in der Bundesverfassung enthalten ist, auch in seine kantonale Verfassung aufgenommen hat.

Im Kanton Luzern wurde im Jahre 1830 aus Privatbeiträgen ein geistliches Institut gegründet, das den Titel führt: »Die armen Dienst- und Lehrschwestern von der göttlichen Vorsicht bei St. Jost in Baldegg.« Dieses Institut war, wie es in den Statuten ausdrücklich heisst, gegründet worden, um den Töchtern des Landvolkes, besonders der mittleren und ärmeren Classe Gelegenheit zu geben, dass sie neben dem Elementarunterricht noch speciellen Unterricht in allen ländlichen und häuslichen Arbeiten erhalten können. Dieses Institut, dessen ächt gemeinnützigen Character auch von den grössten Gegnern der religiösen Orden nicht bestritten werden konnte, bewährte sich auch in der Praxis vortrefflich. Die den klösterlichen Instituten nichts weniger als holde dreissiger Regierung konnte nicht umhin, den 15. Wintermonat 1833 für die Leistungen diesem Erziehungsinstitute ihre volle Anerkennung auszusprechen, welche Anerkennung später den 21. Jänner 1834 von Seite des Erziehungsrathes wieder bestätigt wurde. So setzte dieses geistliche Institut seine gedeihliche Wirksamkeit, ohne die geringste Anfechtung von Seite der staatlichen Behörde zu erfahren, bis zum Jahre 1848 fort. In dem benannten Jahre wurde, nachdem vorher schon ein Decret der provisorischen Regierung vom 2. December 1847, und durch ein Beschluss des Grossen Rathes vom 21. December 1847, die Ursulinerinnen in Maria Hilf zu Luzern und die Schwestern der Vorsehung in Sursee und Luzern aus dem Kanton gewiesen wurden, mit der ausdrücklichen Motivirung, dass sie Affiliirte der Jesuiten seien, mit der gleichen Motivirung, das Institut Baldegg, soweit es mit den Schwestern der Vorsehung in Beziehung steht, vom Regierungsrath aufgehoben. Das betreffende Aufhebungsdecret vom 3. Mai 1849 lautet wörtlich:

Wir Schultheiss vom Regierungsrath des Kantons Luzern

In Folge Untersuchs über Bestand, Leitung, Zweck und Verbindungen des Töchterinstitutes zu Baldegg, woraus sich ergibt:

a. dass ein weder seinem Personal, noch in seinem daherigen Wirksamkeitskreise bekannter Verein im Besitze des Schlossgutes zu Baldegg ist, und die dortige Anstalt unter sich hat;

b. dass das Institut zu Baldegg zwar unter der Direction des Herrn Caplan Blum von Hochdorf, die innere Leitung und Besorgung aber seit dem Herbste 1841 unter »Schwestern« steht, die aus der Anstalt der Soeurs de la Providence in Ribeauviller im Elsass hervorgegangen, welche Anstalt in verwandtschaftlichen Beziehungen zu den jesuitischen Verbindungen steht;

c. dass die Anstalt selbst den Namen der armen Lehr- und Dienstschwestern von der göttlichen Vorsicht bei St. Jost in Baldegg trägt, die Lehrschwestern in dem Habit dieser Schwestern gekleidet erscheinen, und somit durch dieses Abzeichen sowohl, als durch die Einrichtungen des Institutes überhaupt, als Angehörige eines Ordens erscheinen, während doch nie eine gesetzliche Bewilligung weder von Seite der Kirche noch des Staates zur Einführung eines Ordens in Baldegg ertheilt, sondern vielmehr einer solchen Einführung entgegengetreten wurde und mehrere derselben als Lehrerinnen an Gemeindeclassen seit Winters Anfang 1844 abgesendet worden.

Auf an uns von dem Erziehungsarthe eingereichten Bericht

haben

In Betrachtung: 1) Dass besagtes Institut in Baldegg ohne alle obrigkeitliche Bewilligung, nach und nach als eine Art von Kloster ins Leben getreten ist. 2) Dass, nachdem durch Decrete der provisorischen Regierung vom 2. December 1847 und des Grossen Rathes vom 21. December 1847 der Jesuitenorden und die ihm affiliirten Orden, als namentlich: die Ursulinerinnen zu Maria Hilf und die Schwestern der Vorsehung zu Luzern und Sursee aus dem Kantone für immer ausgewiesen wurden, und selbst der §. 3. der durch das Volk angenommenen Verfassung die Jesuiten und ihre affiliirten Orden auf dem Gebiete des Kantons verbietet, eine Anstalt unter der Leitung der Schwestern der Vorsehung, als dem Orden der Jesuiten affiliirt, nicht bestehen kann. 3) Dass, wenn auch eine gehörig geleitete Anstalt zur Erziehung und Bildung der weiblichen Jugend für ihren künftigen häuslichen Beruf nur von

wohlthätigen Folgen sein konnte, die Richtung der Anstalt zu Baldegg seit Stellung derselben unter die Leitung der Schwestern der Vorsehung aber nicht hinlängliche Gewähr weder für wahrhaft christ-katholische Erziehung noch für eine unseren bürgerlichen Verhältnissen angemessene und ersprieslliche Bildung für den weiblichen Beruf darbietet,

In Anwendung der bereits angeführten Decrete, der §§. 3. und 36. der Staatsverfassung, sowie des §. 28. des Erziehungsgesetzes

beschlossen:

1. Die Anstalt der Lehr- und Dienstschwestern von der göttlichen Vorsicht in dem Institut zu St. Jost in Baldegg, wie weit dieselbe Beziehung zum Orden der Schwestern der Vorsehung hat, ist aufgehoben.

2. Die Anstalt als Arbeits- und Erziehungsinstitut für Töchter, sofern sie als solche fortgeführt werden will, hat unter Aufsicht des Erziehungsrathes zu stehen, der in dieser Beziehung das Nähere zu verfügen hat.

3. Gegenwärtiger Beschluss ist dem Director der Anstalt, dem Hochw. Herrn Caplan J. L. Blum in Hochdorf und dem Herrn Pfarrer in Hochdorf, sowie dem Erziehungsrathe Behufs der Vollziehung zuzufertigen.

Beschlossen, Luzern den 3. Mai 1848.

Der Schultheiss:

sig. *J. Kopp.*

Namens des Regierungsrathes:

Der Staatsschreiber. Für denselben, der Rathsschreiber:

L. Amrhyn.

Dieser Beschluss des Regierungsrathes wurde den 28. März 1849 mit der ergänzenden Modification, dass auch die Töchterschule im Institut Baldegg unbedingt aufzuheben sei, in folgender Form erneuert:

Wir Schultheiss vom Regierungsrath des Kantons Luzern.

Nach Anhörung und reiflicher Würdigung der vom Erziehungsrathe über das Töchterinstitut zu Baldegg erstatteten Bericht

haben wir

1. In Erwägung, dass durch dieses Institut gegen die ausdrückliche Bestimmung der Staatsverfassung factisch eine geistliche Corporation im Kanton gegründet und darin mit wenigen Abänderungen die Ordensregel der Schwestern der göttlichen Vorsicht eingeführt wurde.

2. Dass es sich ergeben hat, dass trotz des Rathsschlusses vom 3. Mai 1848, wodurch genanntes Institut in seiner Eigenschaft als eine dem Jesuitenorden affiliirte Corporation aufgehoben worden ist, unter dem 19. Juli wieder einer Schwester die früher üblichen Ordensgelübde abgenommen wurden.

3. Dass im Verhöre der Director oder sogenannte geistliche Vorsteher des Ordens durch seine Eingabe wiederholt die Absicht an den Tag gelegt hat, der Behörde den wahren Sachverhalt zu verheimlichen und dadurch einerseits dieser unmöglich macht, das Institut gehörig zu beaufsichtigen; andererseits beweist, dass er wenig geneigt sei, ein Erziehungsinstitut zu leiten.

4. Dass zwar eine gute weibliche Erziehungsanstalt ab der Landschaft zu wünschen und vielfach nützlich wäre, es aber unmöglich erscheint, die Anstalt in Baldegg auf dem Fundamente, auf welchem sie errichtet, zu einer solchen zu gestalten.

In Hinsicht auf die §§. 33. und 36. der Staatsverfassung und des §. 5. des Erz.-Gesetzes, und in Ergänzung des Regierungsbeschlusses vom 3. Mai 1848

beschlossen:

1. Das Töchterinstitut zu St. Jost in Baldegg ist auf nächstkünftige Ostern des Gänzlichen aufgehoben.

2. Die von den Schwestern des Instituts unterzeichnete Ordensregel sei als null und nichtig erklärt, und die fernere Abnahme des im sogenannten Vertrage zur Aufnahme in die Genossenschaft unter stehenden Versprechen verboten.

3. Für getreue Befolgung dieses Beschlusses ist der sogenannte Hülfsverein, und vorab dessen Präsident Caplan Blum verantwortlich.

4. Der Erziehungsrath ist beauftragt, zu sorgen, dass möglichst bald eine Erziehungsanstalt ab der Landschaft namentlich für Lehrerinnen und Haushälterinnen in Waisenhäusern errichtet werde.

5. Gegenwärtiger Beschluss ist dem Erziehungsrathe in Urschrift, dem Amtsstatthalter in Hochdorf zur Vollziehung und dem Herrn Caplan Blum zu Handen des Hülfsvereins und des Töchterinstituts zur Kenntniss handschriftlich mitzutheilen.

Luzern, den 33. März 1849.

Das eben angeführte Aktenstück erhält noch seine Bekräftigung durch einen Beschluss des Regierungsrathes vom 8. April 1853, welcher lautet:

Wir Schultheiss vom Regierungsrath des Kantons Luzern,

Nach Einsichtnahme eines in Folge wiederholter Aufträge uns erstatteten Berichtes des Erziehungsrathes vom 27. Jänner abhin über den gegenwärtigen Bestand und das Wirken der Töchterbildungsanstalt in Baldegg, womit darauf angetragen wird, dass man die Anstalt vor der Hand fortdauern lasse, obwohl dieselbe in der Leitung des Ganzen dermalen noch zu wenig Gewähr dafür darbiete, dass hier dasjenige erzielt werde, was das Bedürfniss erheische, und nach hinwieder eingeholtem Berichte einer von uns niedergesetzten Commission, die an Ort und Stelle die Anstalt beaugenscheinigte und auch bei bereits entlassenen Dienstschwestern ihre Informationen aufgenommen hat, und deren Bericht wesentlich dahin geht, dass:

a. die Leistungen der Anstalt in pädagogischer Beziehung nur mittelmässig seien;
b. das Bestreben und Wirken des Lehrpersonals im Erziehungswesen für einen vernünftigen Lebenszweck keine hinlängliche Garantie darbiete;
c. das Lehrpersonal selbst, bestehend aus den sogenannten armen Dienst- und Lehrschwestern, allen übereinstimmend gemachten Wahrnehmungen zu Folge, einem geistlichen — und zwar den Jesuiten affiliirten — Orden, wenn auch verkappt, angehöre;
d. durch die fernere Fortexistenz des Baldegger Instituts im gegenwärtigen Bestande die Regierungsbeschlüsse vom 3. Mai 1848 und 23. März 1849 nur umgangen werden; und
e. selber sonach mit der gegenwärtigen Staatsverfassung und dem Erziehungsgesetze im Wiederspruche stehe.

In Anwendung des §. der Staatsverfassung und des §. 5. des Erz.-Gesetzes vom 14. September 1848;

In Bestätigung der oben angeführten früher erlassenen Regierungsbeschlüsse,

beschliessen:

1. Das Töchterinstitut zu Baldegg, sowohl als klösterliches Institut, als auch die Töchterarbeitsschule sei aufgehoben.

2. Dasselbe soll sowohl in der einten als anderen Beziehung unter welcher Form und an welchem Orte des Kantons sie immer auftreten sollte, für immer unzulässig erklärt sein.

3. Das Polizeidepartement hat dafür zu sorgen, dass die Dienst- und Lehrschwestern sowohl, als auch sämmtliche Lerntöch-

ter, nach Eröffnung dieser Erkenntniss ungesäumt das Schloss Baldegg räumen.

4. Diese Erkenntniss ist dem Herrn Caplan Blum zu Handen des dortigen Hülfsvereins, und dem Polizeidepartement urschriftlich zur Vollziehung, der Schulcommission von Hochdorf und dem Erziehungsrathe zur Kenntniss abschriftlich mitzutheilen.

Luzern, den 8. April 1853.

Der Schultheiss: *J. M. Knüsel.* Der Rathsschreiber: *Jos. Zingg.*

Aus diesen Aktenstücken ergibt sich also, dass sowohl die Ursulinerinnen zu Maria Hilf in Luzern, als auch die Schwestern der Vorsehung und Vorsicht aus dem Kanton Luzern verwiesen wurden, und zwar vorzugsweise aus dem Grund, wie es wenigstens ausdrücklich ausgesprochen ist, weil sie affiliirte der Jesuiten seien.

Um diese Affiliiation im concreten Fall anzunehmen, glaubten die luzernerischen Staatsmänner, sei es gar nicht nothwendig, den Nachweis der Abhängigkeit von den Jesuiten und den gleichen Zwecken, oder der gleichen Statuten mit denselben zu leisten, sondern es genüge hiefür schon die Thatsache, dass ein Orden von den Jesuiten gegründet sei. Das Organ der damaligen luzernerischen Regierung — vgl. Eidgenoss, Jahrgang 1849, Nr. 65. — gibt uns gerade nach dem Erscheinen des zweiten der oben angeführten Aktenstücke, durch welches die Ausweisung der Schwestern der Vorsicht zu Baldegg bestätigt wurde, eine Erklärung dieses obscuren Begriffes »die Affiliirten,« — indem es sagt: »Diese Affiliirten bezeichnen nichts anderes als das Verhältniss zwischen Vater und Sohn. Dieses heisst mit anderen Worten: Sind die Jesuiten die Urheber und Gründer einer Genossenschaft, so ist zwischen dieser Genossenschaft und dem Jesuitenorden das Verhältniss begründet, welches man Affiliirte nennt.

Wenn nun ein Häfelischüler der Philologie, welcher nur innert dem engen Kreis der grammatikalischen Interpretation sich bewegt, eine solche Auslegung geben würde, so läge darin in der That nichts Auffallendes. Etwas anderes ist es aber, wenn hochgestellte Staatsmänner sich nicht über den engen Kreis der grammatikalischen Interpretation zu erheben vermögen, um neben dieser eine logische Interpretation anzuerkennen. Ja von diesem Standpunkte der logischen Interpretation aus muss obige Auslegung der luzernerischen Staatsmänner zu den absurdensten Consequenzen führen. Denn eine natürliche Conzequenz hievon wäre unter anderen, dass alle Insti-

tute, mögen diese geistlicher oder profaner Natur sein, die von den Jesuiten gegründet wurden, obschon dieselben in ganz unabhängigen Verhältnissen zu dem Jesuitenorden stehen, aufgehoben werden müssten. Aber auch selbst angenommen, eine solche Gründung durch Jesuiten würde in abstracto schon hinreichen, um bei einer Genossenschaft oder einer juridischen Person überhaupt diese Affiliation mit dem Jesuitenorden anzunehmen, so wäre doch in unserem concreten Fall dieses Verhältniss nicht begründet. Denn weder der Orden der Ursulinerinnen, noch der der Schwestern der Vorsehung (der göttlichen Vorsicht), wie aus der Geschichte der Mönchsorden aufs Evidendeste nachgewiesen werden kann, sind Stiftungen der Jesuiten. Der Orden der Ursulinerinnen wurde sogar in einer Zeit gegründet, in welcher der Jesuitenorden noch nicht in der katholischen Kirche eingeführt war. Denn der erstere Orden wurde von einer Angela von Brescia im Jahre 1537 gestiftet, währenddem der letztere drei Jahre später, im Jahre 1540 als einen religiösen Orden von Papst Paul III. bestätigt wurde. — Vgl. *Alzog*, Universalgeschichte der christlichen Kirche, IV. Auflage, S. 901, 911., *Permaneder*, Handbuch des gemeingültigen katholischen Kirchenrechts, S. 243. der IV. Auflage. — Ebenso verhält es sich auch mit dem Orden der Schwestern der Vorsehung (soeurs de la Providence), welcher in der Mitte des 17. Jahrhunderts durch einen Franzosen P. Barré aus dem Orden der Minimen gegründet wurde. — Vgl. *Fehr* im Kirchenlexicon von *Wetzer* und *Welti*, Bd. IV., S. 180. —

Wir haben bis dahin gezeigt, dass die Praxis sowohl mit dem Wortlaut als auch mit dem Sinn und Geist des §. 58. der Bundesverfassung im crassen Widerspruch sich befindet. Dieser Widerspruch zwischen der Praxis und dem Gesetzgeber findet sich aber nicht nur in Hinsicht auf den Jesuitenartikel der schweiz. Bundesverfassung, sondern zeigt sich auch eben so evident bezüglich der Verfassung einzelner Kantone, beziehungsweise des §. 13. der Verfassung des Kantons Solothurn und §. 23. der Thurgauer Staats-Verfassung.

Die Verfassungen der Kantone Solothurn und Thurgau sagen: »Die Gründung von geistlichen Corporationen ist untersagt.«

Es heisst in dem betreffenden Verfassungsartikel nicht, »die Gründung geistlicher Orden, sondern die Gründung geistlicher Corporationen ist untersagt.« In Hinsicht auf den klaren Wortlaut dieser Verfassungsartikel, kann man gewiss zu keinem anderen Resultate kommen, als zu dem, dass die geistlichen Orden in den genannten Kantonen niemals Corporationsrechte erhalten können. Die

Interpretation, welche dieser Verfassungsartikel in der Praxis erhält, der das Verbot auch auf die religiösen Orden ausdehnt, die keine Corporationsrechte beanspruchen, verräth zum Mindesten eine crasse Ignoranz des Wesens des juridischen Begriffes einer Corporation. Denn jeder Jurist weiss, dass die Corporation nicht die einzige Form ist, worin die Idee einer juridischen Person zur Geltung gelangen kann. Nur unsere solothurner'schen und thurgauischen Staatsmänner scheinen über den engen Kreis der Corporationen nicht hinaus zu sehen; alle juridischen Personen concentriren sich nach ihrer Meinung in den Begriff der Corporation, welcher Ansicht freilich jede juridische Basis fehlt. Selbst wenn diese Staatsmänner, wie jene Kronjuristen der absoluten Monarchien, welche die moderne Rechtsentwickelung ignorirend auf jene Zeit hinblicken, in der die juridischen Personen noch nicht zu der Manigfaltigkeit, wie sie heute sich darbietet, ausgebildet hat, ja, wenn dieselben sich nach Art und Weise jener Stockromanisten ängstlich an das römische Recht anklammern, so werden sie doch nie selbst aus dieser antiquen Quelle die Identität der Begriffe der Corporationen und der juridischen Personen überhaupt demonstriren können. Denn schon das römische Recht kennt neben den Corporationen die universitates, im eigentlichen Sinne, die sogenannte piae causae, als juridische Personen. In diese Categorie der frommen Stiftungen, nicht in die Rubrik der Corporationen, gehören nach dem älteren, resp. nach dem römischen Rechte, auch die Klöster.

Ein Blick in das corpus juris civilis und diese unsere Behauptung findet ihre vollste Begründung. Denn nicht in jenen Rubriken, in welchen die universitates personarum, nicht in den Digestentitel de collegiis et corporibus, sondern gerade in dem Theile des corpus juris civilis, in welchem die frommen Stiftungen behandelt werden, werden auch die rechtlichen Grundsätze der Klöster, soweit sie vom römischen Rechte berührt werden, aufgestellt. Denn der III. Titel des just. Codex, welcher von den Anstalten, die für einen frommen und gemeinnützigen Zweck gegründet, am einlässlichsten handelt, zählt auch die Klöster auf. Neben der rechtlichen Stellung der Hospitäler, Waisenhäuser etc., werden auch hier die rechtlichen Verhältnisse der Klöster besprochen. An diesen äusseren schliesst sich aber noch ein innerer Moment an, welcher auf das Eclatanteste unsere aufgestellte Behauptung bekräftigt. Als ein wesentliches Merkmal nämlich dieser frommen Stiftungen im Gegensatz zu den universitates müssen die bedeutenden Privilegien, welche die ersteren schon durch das römische Recht genossen, angesehen werden. Alle

die Privilegien hatten aber die Klöster mit den übrigen frommen Stiftungen gemein. So findet z. B. der Grundsatz der ausserordentlichen Verjährung (Zeitraum von 40 Jahren) c. 29. cod. 1., 2., Nov. 131. c. 6., der Abzug de quarta falcidia Nov. 131. c. 12., sowohl auf die Hospitäler, Krankenhäuser etc., als auch auf die Klöster in ganz gleicher Weise Anwendung, während dem den übrigen juridischen Personen diese Privilegien nicht zu Theil wurden.

Die bedeutendsten neueren Romanisten — vgl. *Keller's* Pandecten, Bd. 1., S. 85. und *Rosshirt* im Kirchenlexicon von *Wetser* und *Welte*, Bd. II., S. 178. — nehmen durchaus keinen Anstand, die Klöster unter die piae causae zu rubriciren. Diese kurzen Andeutungen mögen genügen, um zu zeigen, dass im römischen Rechte die Klöster den Character von juridischen Personen haben konnten, ohne gerade Corporationen sein zu müssen, so dass die Identität der Begriffe von Corporation und juridischer Person schon im römischen Rechte keine Basis finden konnte.

Noch viel mehr muss aber diese Identität vom Standpunkt des modernen Privatrechtes aus negirt werden. Denn das moderne Privatrecht hatte den Begriff der juridischen Person nicht in die enge Schablone des römischen Rechts hineingedrängt. Mit den Corporationen, milden Stiftungen und der haereditas jacens ist der Kreis der juridischen Person noch nicht abgeschlossen. Auf der Basis der genossenschaftlichen Gemeinden, welche das germanische Recht ins Dasein gerufen, haben sich die manigfaltigsten Genossenschaften gebildet. Diese Bildung solcher Genossenschaften ist, wie Bluntschli sehr schön sagt, oft das Werk der Jahrhunderte und gehen heute jeden Tag noch fort, ohne einer besonderen Staatsgenehmigung zu bedürfen. Denn die Bestrebungen auf dem genossenschaftlichen Gebiet, mit einem Worte das Princip der Association, haben insbesondere im letzten Decenium das Gebiet der Genossenschaften ungemein erweitert. So belief sich die Zahl der Genossenschaften einzig für Deutschland (vide Allgem. Zeitung, Jahrgang 1868, Nr. 53.) für das Jahr 1865 auf 1217, und die Mitgliederzahl auf 350,000. Die Genossenschaften zerfallen nach der neuesten Gesetzgebung (bayerisches Gesetz über die Genossenschaften, Dresdener Entwurf eines deutsch. Gesetzes über Schuldverhältnisse), in wirthschaftliche und nichtwirthschaftliche. Diese Genossenschaften haben nun nur das mit den eigentlichen Corporationen gemein, dass sie als juridische Personen angesehen werden müssen, so dass die allgemeinen Grundsätze von den juridischen Personen auch auf die Genossenschaften ihre Anwendung finden. *Bluntschli* sagt in seinem deutschen Privatrecht

Bd. I., S. 147. sehr treffend: »Alle Genossenschaften, wirthschaftliche und nichtwirthschaftliche — sind juridische Personen, indem sie alle als ganze Grsammtsubjecte organisirt sind, ein Vermögen haben, einen Gesammtwillen hervorbringen und mit rechtlicher Wirkung äussern. durch ihre Organe und Agenten klagen und als Ganze beklagt werden. Sie alle aber bestehen wieder aus einzelnen Genossen, die Theil haben an dem Persönlichkeits-Recht des Ganzen.«

In Betreff der nichtwirthschaftlichen Genossenschaften bildet dieser Character einer juridischen Person bei unseren modernen Germanisten gar keine Controverse mehr. — Selbst diejenigen, welche annehmen, dass bei den wirthschaftlichen Genossenschaften das Hauptrequisit für eine juridische Person, resp. das Vermögen, das keiner wirklichen Person gehört, fehlt, heben ausdrücklich hervor, dass bei den nichtwirthschaftlichen Genossenschaften der Character der juridischen Personen mit Recht nicht bestritten werden kann, wie dieses in jüngster Zeit von einem der bedeutendsten Juristen der juridischen Facultät München in einer gründlichen Abhandlung in der Allgem. Zeitung — Beilage, Jahrgang 1868, Nr. 53. geschehen ist. Sehr bezeichnend sagt der citirte Auctor: »In Ansehung des Vermögens mit Inbegriff der Schulden solcher nichtwirthschaftlichen Vereine ist eine wirkliche Person weder berechtigt noch verpflichtet. Nur vermöge rechtlicher Abstraction wird das Vermögen so behandelt, als ob es einer Person zugehöre; es wird eine Person rechtlich gebildet, und fingirte oder juridische Person genannt. Diese fingirte Person wird als berechtigt und verpflichtet bezüglich des Vereinsvermögens gedacht.

Wie diese Genossenschaften auf der einen Seite mit den Corporationen viel Gemeinsames haben, so bieten sie auf der anderen Seite denselben gegenüber viele Differenzpunkte dar. Ein Hauptdifferenzpunkt besteht nun, abgesehen von der Frage der staatlichen Genehmigung, auf welche wir unten zu sprechen kommen, darin, dass bei der genossenschaftlichen Form die Theile, resp. die einzelnen Menschen, welche zu einer Gesammtheit als dem eigentlichen Rechtssubjecte verbunden werden immer noch sichtbar sind, während bei der eigentlichen Corporation diese Theile von der Gesammtheit ganz absorbirt werden. Bluntschli spricht diese Differenz sehr treffend aus mit den Worten (vgl. deutsches Privatrecht, Bd. I., S. 140.): »Der Begriff der Genossenschaften ist natürlicher noch, als der der eigentlichen Corporation. Es bedarf schon einer weiter fortgeschrittenen Abstraction, um sich eine Genossenschaft von Menschen nur als eine Einheit zu denken, als in der Verbin-

dung zur Einheit der einzelnen die verbundene Einzelheit noch zu sehen.«

Diese Genossenschaften, vorzugsweise die nichtwirthschaftlichen, qualificiren sich daher als juridische Personen, nicht aber als Corporationen im eigentlichen Sinne. Zu diesen Genossenschaften, resp. zu denjenigen, bei welchen der Character einer juridichen Persönlichkeit über alle Zweifel erhaben ist, zu den sogenannten nichtwirthschaftlichen Genossenschaften, zählt die neueste Gesetzgebung mit Recht diejenigen Vereine und Anstalten, welche eigentlich keinen vermögensrechtlichen oder wirthschaftlichen Zweck haben, sondern bei welchen das Vermögen nur in sofern in Betracht kommt, als es das Mittel zur Erreichung des Zweckes ist. Dieses ist bei allen Vereinen und Anstalten der Fall, welchen ein religiöser, wohlthätiger oder Bildungszweck zu Grunde liegt. Da nun die religiösen Orden unter die Kathegorie jener Anstalten und Vereine gehören, welche, wie schon das Wort bezeichnet, einen religiösen Zweck verfolgen, so müssen dieselben zu den nichtwirthschaftlichen Genossenschaften gezählt werden.

Die geistlichen Orden fallen daher, wie wir bis dahin glauben nachgewiesen zu haben, entweder, wenn wir uns auf den Standpunkt des römischen Rechtes stellen, unter den rechtlichen Begriff der frommen Stiftungen, der s. g. piae causae, oder dann, wenn wir von der modernen Rechtsanschauung ausgehen, unter den Begriff der nichtwirthschaftlichen Genossenschaften. In beiden Fällen aber ist der eigentliche corporative Character ausgeschlossen. Wenn daher die Verfassungen der Kantone Thurgau und Solothurn den religiösen Orden den corporativen Character nicht verleihen wollen, indem sie sagen, die Gründung geistlicher Orden ist untersagt, so kann das, dem klaren Wortlaut dieser Verfassungen gemäss, die Entstehung von religiösen Orden nicht hindern; denn die Corporation ist, wie aus dem bisherigen zur Evidenz sich ergibt, nicht die eigentliche Form, in welcher diese religiösen Orden zur Realisirung gelangen.

Aber selbst angenommen, der Ausdruck Corporation könnte für alle juridischen Personen gebraucht werden, so wäre dieses für unser Resultat insofern völlig irrelevant, indem ein religiöser Orden, um seine Existenz zu behaupten, nicht an die Form einer juridischen Person gebunden ist. Denn diese Orden können auch als blosse Privatgesellschaften, welche frei in einem Hause unter sich selbst gewählten Regeln leben, bestehen. Die solothurnerischen und thurgauischen Verfassungen negiren nun selbst in ihrer weitesten

Ausdehnung der fragl. Verfassungsartikel in ihrer fingirten Ausdehnung nicht auf alle juridische Personen das Recht nach der gleichen Regel zu leben und gemeinsam zu beten. So lange dieses Recht, welches, wie wir unten noch näher ausführen werden, eine natürliche Consequenz der Gewissens- und Vereinsfreiheit ist, besteht, kann die Errichtung von geistlichen Orden nicht untersagt werden.

Es ist freilich zwar nicht nur in unserer Schweiz, sondern s. Z. auch in Frankreich und Deutschland der Satz aufgestellt und verfochten worden, dass da, wo die perikuläre Gesetzgebung nicht klar zu Gunsten des Bestehens der religiösen Orden spricht, dieselben, wenn sie nicht vom Staat ausdrücklich autorisirt sind, nicht existiren können. Es ist die Unstichhaltigkeit dieser Ansicht zuerst in Frankreich von dem grossen Staatsmann und Juristen Berryer in seiner mit Recht berühmten Rede in der französischen Deputirtenkammer am 5. Mai 1845 über die rechtliche Stellung der vom Staate nicht autorisirten religiösen Gesellschaften glänzend dargelegt worden. Gleichzeitig mit diesem und im Sinn dieses Votums gab Berryer in Verbindung mit dem Coriphäen der französischen Jurisprudenz Vatimesnil, Pordessus, Jules Gossin, Lauras und C. de Rianecy, Bechard, Fontaine ein Rechtsgutachten ab. — Vgl. Schrift von *Ketteler* über die Jesuiten in Mainz und die Beschwerden des Gemeinderathes bei den hohen Ständen gegen deren Aufenthalt in der Pfarrwohnung in St. Christoph, S. 16.

Ebenso hat in Preussen von sehr competenter Seite im Jahre 1862 vom Minister des Innern von Jagow diese von den Feinden der religiösen Orden geltend gemachten Behauptung ihre gründliche Widerlegung gefunden (vgl. geistliche Genossenschaften in den westlichen Provinzen des preussischen Staates und ihre Gegner. S. 33.)

In Frankreich sowohl als in Preussen, sowie in den meisten civilisirten Staaten erfreuen sich die diversen geistlichen Orden, trotzdem dieselben in den beiden genannten Territorien, wie in den Kantonen Solothurn und Thurgau, den Character der Corporation nicht erhalten können, ihrer Existenz. In den Kantonen Solothurn und Thurgau wird nun — entgegen dem klaren Wortlaut der Verfassung und der Praxis beinahe aller übrigen ausländischen Staaten — das Verbot der Errichtung von religiösen Orden in der absolutesten Weise aufgefasst, indem dieselben nicht einmal unter der Form der Privatgesellschaften geduldet werden.

Für die Richtigkeit dieser unserer Behauptung verweisen wir bezüglich des Kantons Solothurn auf die Voten, die im Verfassungsrathe im Jahre 1856 bei Gelegenheit, in welchem über den fraglichen §. 13. der

Staatsverfassung debattirt wurde, gefallen sind, und im betreffenden Kanton Thurgau auf den Bericht und das Gutachten einer von dem thurgauischen Verfassungsrathe niedergesetzten Einundzwanzigercommission über den Entwurf einer neuen Staatsverfassung vom 2. November 1868.

Aus allen Voten der Verfassungsräthe des Solothurner Verfassungsrathes, welche im Jahre 1856 für die unbedingte Annahme des Art. 13. in die Schranken getreten, erhellt, dass sie denselben in jener absoluten Weise verstanden, welche auf die Klöster überhaupt ohne Unterschied, ob dieselben die Rechte einer Corporation, einer juridischen Person oder die einer blossen Privatgesellschaft in Anspruch nehmen, Bezug haben. Von diesen Voten möge dasjenige eines Verfassungsrathes *Cherno* hier seine wörtliche Anführung finden, welches lautet: »Ich stimme für unveränderte Beibehaltung des Artikels 9. Wir haben jetzt schon zu viele Klöster. Ein Kloster findet bereits keine Novizen mehr, wird also bald von selbst eingehen. Die übrigen Klöster bestehen ganz unbeschränkt fort, und bieten so für Männer und Frauen genug Gelegenheit, sich aus dem Gewühle des öffentlichen Lebens zurückzuziehen. Wir haben sehr reiche Klöster, wenn auch noch neue entstehen würden, die eben so viel erwerben möchten, alle trachten nach Reichthum, so geschähe dieses zum Nachtheil und Kosten des Landes. (vgl. Beilage des Solothurner Amtsblattes der Verhandlungen des Verfassungsrathes des Kantons Solothurn 1856 Nr. 6. S. 42.) Die gleiche Interpretation, wie der Art. 9. der Solothurner Staatsverfassung erleidet auch der Art. 23. der Thurgauer Staatsverfassung. — Wir lassen zum Beleg hiefür den oben citirten Bericht wörtlich anführen: »Wir wollen nicht verhehlen, dass wir in den Stiftungen von Klöstern nichts weiter als einen Ausfluss jener kirchlichen eigenthümlichen Richtung des Mittelalters erblicken, wie sie auch in andern ähnlichen Erscheinungen zu Tage getreten ist, für welche aber die heutige Zeit kein Verständniss mehr hat. Die Schwärmer, welche heutzutage aus der menschlichen Gesellschaft ausscheiden wollen, um als Eremit im Walde ihre Tage zu beschliessen, und der Fanatiker, der auffordern würde, eine Armee zur Erwerbung des heiligen Grabes zu organisiren, sie werden kaum mehr als die Heiterkeit des Publikums erringen.«

Die Gesetzgebung sowohl als auch die Praxis, welche die Errichtung von religiösen Orden zur absoluten Unmöglichkeit macht, resp. der Jesuitenartikel der B.-V. und das aargauische Decret, gemäss welchem alle Klöster im Grundsatze als aufgehoben erklärt

werden, sowie die Praxis des Art. 13. der Solothurner und des Art. 23. der Thurgauischen St.-V. stehen im krassen Widerspruch mit den Principien des gemeinen Rechtes, und was wir besonders hervorheben möchten, mit den Principien des modernen Staatsrechts, und in Folge dessen auch des schweizerischen Staatsrechts.

Wir haben erstens den Widerspruch zwischen den angeführten gesetzlichen Bestimmungen und der angeführten Praxis mit den Principien des gemeinen Rechts zu constatiren, da dieser Widerspruch aber schon vorhanden ist gegenüber den gesetzlichen Bestimmungen, welche die Entstehung der religiösen Orden von der staatshoheitlichen Genehmigung abhängig macht, so werden wir den betreffenden Nachweis unten bei den Reflexionen über diese gesetzlichen Bestimmungen leisten.

Wir haben zweitens diesen Widerspruch nachzuweisen gegenüber dem modernen Staatsrechte. Der modernen staatsrechtlichen Wissenschaft gehört unstreitig das Verdienst, die zwei grossen Principien der Gewissens- und Glaubensfreiheit einerseits und der Associationsfreiheit andererseits, welche heute in den Verfassungsurkunden beinahe alle civilisirter Staaten ausgesprochen sind, ins Dasein gerufen zu haben.

Es ist vorerst namentlich das Princip der Gewissens- und Glaubensfreiheit, welches sich als eine der wesentlichsten natürlichen Consequenzen des modernen Staatsrechtes ergibt. Diese Idee der Glaubens- und Gewissensfreiheit war den früheren Staaten den antiken Staaten der Griechen und Römer, dem auf den Principien des Feudalismus ruhenden Mittelalter, und den absoluten Staaten des letzten und des gegenwärtigen Jahrhunderts gänzlich fremd. Der durch die Geschichte allen Völkern bekräftigte Grundsatz, dass die Religion einen durchaus primitiven Charakter hat, welcher schon längst vor aller Staatenbildung vorhanden war, so dass der religiöse Glaube niemals eine Basis in der Staatsgewalt finden kann, hat erst in der neuesten Zeit seine praktische Realisirung gefunden. Das vom Christenthum im Gegensatz zu dem antiken Heidenthum ausgesprochene Princip, dass der religiöse Glaube als ein natürlicher Ausfluss der göttlichen Offenbarung einen rein geistigen Charakter hat, für dessen Verbreitung nicht äussere Mittel, nicht die Waffen der physischen Gewalt, sondern innere geistige Mittel gebraucht werden müssen, ist erst durch den modernen Staat zur Herrschaft gelangt. Die Worte, welche der grosse Tertulianus im zweiten Jahrhundert ausgesprochen, indem er sagt, dass jeglicher Zwang dem Wesen des religiösen Glaubens widerstreitet, ist eigentlich erst im Grossen und

Ganzen in der Mitte des 19. Jahrhunderts zur Wahrheit geworden. Diese Gewissens- und Glaubensfreiheit mit seinen nothwendigen Accessorien, Bekenntniss- und Cultusfreiheit, durch welche die ersteren ihre staatsrechtliche Bedeutung erhielten, indem sie für sich allein keinen rechtlichen Begriff bilden, sondern denselben erst durch die letzteren bekämen, ist in den meisten Kantonen der Diöcese Basel durch die Verfassungsurkunde recipirt. Der Art. 13. der Verfassung des Kantons Baselland sagt, die Glaubensfreiheit ist gewährleistet.

Der Art. 3. der Verfassung des Kantons Luzern sagt, die Glaubensfreiheit ist unverletzlich.

Um des Glaubensbekenntniss willen darf Niemand in den bürgerlichen oder politischen Rechten beschränkt werden. Die freie Ausübung des Gottesdienstes ist den anerkannt christlichen Confessionen, sowie innerhalb der Schranken der Sittlichkeit und öffentlichen Ordnung auch jeder andern Religionsgenossenschaft gewährleistet.

Der Art. 12. der Staatsverfassung des Kantons Aargau sagt, die Glaubens- und Gewissensfreiheit ist unverletzlich.

Der Art. 17. der Staatsverfassung des Kantons Thurgau sagt: die Glaubens- und Cultusfreiheit ist gewährleistet. Jeder ist unumschränkt in der häuslichen und öffentlichen Uebung seines religiösen Bekenntnisses, sowie dadurch nicht staatliche Verpflichtungen verletzt werden.

Es darf Niemand zu einer kirchlichen Handlung oder Feierlichkeit gezwungen werden. Ausserhalb der evangelischen und katholischen Landeskirche werden auch anderen Religionsgenossenschaften innerhalb der Schranken der staatlichen Ordnung das freie Selbstconstituirungsrecht zugestanden.

Die politischen und bürgerlichen Rechte sind unabhängig vom Glaubensbekenntniss. Nach diesen Artikeln der angeführten Verfassungsurkunden ist in den meisten und bedeutendsten Kantonen der Diöcese Basel die Religions- und Cultusfreiheit auf der breitesten Basis anerkannt. In den meisten Kantonen dieser Diöcese können daher die verschiedensten Sekten des Protestantismus, Heiden und Türken ihre Tempel errichten und in denselben frei von allen polizeilichen Plackereien den Gottesdienst nach ihrer Weise feiern. Wir sind weit entfernt davon diesen Consequenzen, welche sich für die nichtchristlich-religiösen Genossenschaften hieraus ergeben, als eine Schattenseite der Religions- und Cultusfreiheit zu bezeichnen, ja wir begrüssen dieselbe vielmehr als eine grosse freiheitliche Errungenschaft. Doch was dem einen Recht, ist dem anderen billig.

Wenn daher die verschiedensten Sekten des Protestantismus, wenn schon bestehende oder noch zu gründende religiöse Genossenschaften, ohne Unterschied darauf, ob sie auf eine christliche Grundlage zurückgeführt werden können, sich dieser Religions- und Cultusfreiheit erfreuen, so müssen die Früchte dieser modernen freiheitlichen Errungenschaft auch den von der katholischen Kirche approbirten geistlichen Genossenschaften zu Theil werden. So lange die unbedingte Religions- und Cultusfreiheit in unseren schweizerischen Territorien noch nicht zur Anerkennung gelangt war, konnte man wenigstens vom staatsrechtlichen Standpunkte aus über die Errichtung von religiösen Orden verschiedener Ansicht sein. Heute aber, wo diese Religions- und Cultusfreiheit als eine vollendete Thatsache erscheint, kann die Frage nach Errichtung dieser Orden keine staatsrechtliche Controverse mehr bilden. Der Bericht der nationalräthlichen Commission in Sachen der Revision der Bundesverfassung vom 21. Dec. 1865 (Berichterstatter Dr. Alfred Escher) sagt mit Recht, die Schweiz, welche sich mit Vorliebe das freieste Land Europa's nennt, sei gleichwohl was die Glaubensfreiheit anbelangt, noch nicht auf der Höhe ihrer Aufgabe angelangt, vergl. Bundesblatt der schweizerischen Eidgenossenschaft, Jahrg. 1865, Nr. 45, S. 642. Die Motive, auf welche sich diese Behauptung gründet, beziehungsweise der Mangel der Garantie der Religionsfreiheit für nichtchristliche Religionsgenossenschaften können heute wenigstens in Hinsicht auf die Kantone der Diöcese Basel nicht mehr geltend gemacht werden, indem die wenigen Kantone, welche jene unbedingte Religionsfreiheit noch nicht in ihrer Verfassung recipirt haben, gerade im gegenwärtigen Momente dieselbe anstreben. Und dennoch ist diese ausgesprochene Behauptung des nationalräthlichen Berichts heute noch wahr und wird so lange wahr bleiben, als in einem einzigen Kanton die Entstehung von religiösen Orden eine rechtliche Unmöglichkeit ist.

Dieser Ausnahmszustand, durch welchen das Princip der Religions- und Cultusfreiheit zur blossen Illusion wird, sollte vorzugsweise seine Rechtfertigung in der Behauptung der Gegner der religiösen Orden finden, dass die Ordensgelübde einen absolut unwiderrufliche Charakter haben, in Folge dessen dieselben ein unnatürliches Verhältniss begründen sollen, das der moderne Staat nicht dulden kann. Ein Landsmann von uns, Hornung, Professor des öffentlichen Rechtes an der Akademie Genf, hat in jüngster Zeit in einer Schrift: »Die Klöster und das gemeine Recht« vorzugsweise mit diesem Argument die rechtliche Existenz aller religiösen Orden in der

Schweiz angegriffen. Der betreffende Autor sagt S. 6. seiner Schrift wörtlich: »la notion même des voeux perpétuels est contraire à notre droit, qui n'admet pas d'engagement irrévocables pas même comme Cose de la famille puisquil permet le divorce. Il est en'effet contre nature, qu'un home se lie sans remission possible«.

Es verräth diese Auffassung des Genfer Professors wie allen eine grosse Ignoriruug sowohl der kirchenrechtlichen als auch der staatsrechtlichen Bedeutung der Ordensgelübde.

Was die kirchenrechtliche Bedeutung betrifft, so ist zwar allerdings richtig, dass nach dem jus strictum der Ordensgelübde als solches bei den eigentlichen Orden ein lebenslängliches und unwiderrufliches ist. Neben dem jus strictum hat sich aber wie im römischen Recht auch im kirchlichen Recht ein jus aequum ausgebildet. Dieses jus aequum im kirchlichen Rechte findet in dem Institut der Dispensation seine eigentliche Grundlage. Von diesen Dispensationen wird auch das Ordensgelübde berührt; Papa potest facere justa de causa ex monacho non monachum heisst der in der kirchenrechtlichen Wissenschaft allgemein anerkannte Grundsatz (vergl. *Sentis* im Archiv für katholisches Kirchenrecht Bd. 14. S. 348). Aus Gründen, justae causae, die zwar kirchenrechtlich nicht speciell fixirt sind, kann also der Papst von dem Ordensgelübde, selbst von einem sog. feierlichen, votum solenne dispensiren.

Solche Dispensationen sind auch in der That schon vielfältig ertheilt worden. Wenn auch von Ordensgliedern, die zur gegenwärtigen Diöcese Basel gehören, so lange diese Diöcese existirt, noch wenige Dispensationsgesuche gestellt wurden, so ist doch, wie wir von competenter Seite vernommen, in keinem concreten Falle eine abschlägige Antwort von der römischen Curie erfolgt. *Rosshirt* sagt daher über diese Dispensationen in seinem can. Recht. S. 102. sehr schön und wahr. Es lässt sich leicht erklären, dass in der katholischen Kirchengesetzgebung eine Masse von Dispensationen und Privilegien vorkommen, die Kirche, die für die ganze Welt bestimmt ist, und den unendlich verschiedenen Bedürfnissen der Menschen entsprechend handeln muss, sie welche nicht in nackter Consequens, sondern in der Richtung des Zweckes, der Bestimmung und Billigkeit die Gemüther zu belehren und auszusöhnen hat, muss auf alle Weise den Bestrebungen der Christen entgegenzukommen suchen. Die kirchlichen Gesetze sind solche, welche in der Anwendung immerhin die Individualität der Menschen im Auge haben, überall die Billigkeit und Anwendbarkeit nöthigenfalls die restitutio in integrum ad absolution und die Beförderung des Interesses sowohl der Kirche

wie des einzelnen, durch Privilegien und Dispensationen bezwecken. Die Kirche, indem sie Alle gleich hält, kann es nur dadurch, dass sie Dispensationen und Privilegien verleiht.

Neben den Orden, bei welchen das Gelübde lebenslänglich abgelegt, gibt es aber auch Orden, die nur ein temporäres Gelübde kennen, so dass die Dispensation gar nicht nothwendig ist. Dieses ist der Fall bei den meisten neueren religiösen Frauengenossenschaften in der Diöcese Basel, bei den Lehrschwestern in Bolldegg, Kanton Luzern, und im hl. Kreuz zu Ländencham, Kanton Zug, und den theodosianischen Schwestern. Aber auch selbst angenommen, das Ordensgelübde hätte diesen absolut unwiderruflichen Charakter, so hätte das nur eine kirchenrechtliche Bedeutung und könnte in Folge dessen nur durch die moralischen Mittel, welche der Kirche zu Gebote stehen, nie und nimmer aber mit staatlichen Zwangsmitteln aufrecht erhalten werden. Eine staatsrechtliche Bedeutung kann dem Ordensgelübde, als solchem vom modernen Staat nicht mehr verliehen werden. Es gab freilich eine Zeit, wo der Staat sich als Vollzieher der Kirchengesetze aufwarf. Mit dieser Aufgabe hat der Staat auch das Recht und die Pflicht übernommen, den kirchenrechtlichen Normen der Ordensgelübde die gesetzliche Anerkennung zu gewähren. Allein heute unter der Herrschaft des modernen Staates kann dieses Princip nicht mehr geltend gemacht werden. Wir kennen zwar in den Kantonen der Diöcese Basel keine Specialgesetze, welche diese gesetzlichen Zwangsbestimmungen ausdrücklich derogirt hätten. Diese Specialgesetze werden aber ersetzt durch den Grundsatz der Religions- und Cultusfreiheit, welche, wie wir eben gezeigt, auf der breitesten Grundlage bereits in allen Kantonen der Diöcese Basel in den Verfassungsurkunden aufgenommen sind. Mit diesem Grundsatz der Religions- und Cultusfreiheit sind diese alten staatskirchlichen Zwangsbestimmungen ipso jure aufgehoben. Kann nun aber den Ordensgelübden als solchen keine staatsrechtliche Bedeutung mehr verliehen werden, so hat der Ausspruch unsers französischen Professors, der die Gelübde als einen widernatürlichen Akt erklärt, keine rationelle Bedeutung mehr. Wir möchten dem kleinen Franzosen und allen seinen Gesinnungsgenossen die Worte des grossen Franzosen Berryer entgegenhalten, indem er so schön sagt: Was verstehen Sie unter natürlichen Rechten. Welche Freiheit gewähren sie einem Menschen, der von Reue, Missmuth und Verzweiflung ergriffen ist. Etwa den Selbstmord. Ist das natürliches Recht. Und die Freiheit der Welt abzusterben, ein reines Seelenleben zu führen, sich in der Einsamkeit zum Gebet mit An-

deren zu vereinigen, welche dieselbe Gesinnung theilen, diese Freiheit soll der Mensch nicht haben. Sie verlangen also, im Namen der Natur, dass der Mensch vor dem Angesichte Gottes nicht wandle, dass er dort seine Kraft und seinen Trost nicht suche, vergl. Berryer's Rede über die rechtliche Stellung der vom Staate nicht autorisirten religiosen Genossenschaften bei *Ketteler*, die Jesuiten in Mainz, S. 44. Es ist zweitens die Associationsfreiheit oder das freie Vereinsrecht, ein natürliches Product des modernen Staates. Die früheren Staaten, vorzugsweise aber der Polizei- oder Bevormundungsstaat erblickten in dieser Associationsfreiheit und in dem freien Vereinsrecht etwas staatsgefährliches. Mit allen möglichen Präventivmassregeln, polizeilichen Ueberwachungen etc. glaubten die jeweiligen Leiter des Staates sich vor diesem gefährlichen Feinde zu verschanzen. Der moderne Staat hat aber diese bureaukratischen Schanzen alle niedergeworfen und auf dessen Trümmern die Associationsfreiheit auf der breitesten Grundlage proklamirt. Wir machen uns keiner Uebertreibung schuldig, wenn wir sagen auf der breitesten Grundlage, indem unter der Herrschaft des modernen Staates selbst diejenigen Vereine und Genossenschaften, die offen vor aller Welt Ideen verkünden, deren Realisirung selbst die Fundamente, auf welche die modernen Staaten gebaut, erschüttern müssten, einer ausgedehnten Freiheit für ihre Wirksamkeit sich erfreuen. Wie die Religions- und Cultusfreiheit, so ist auch die Associationsfreiheit beinahe in allen civilisirten Staaten durch die Verfassungsurkunde recipirt. Diese Reception ist auch in den Kantonen, und zwar in allen Kantonen, ohne Ausnahme, in der Diöcese Basel, ja der gesammten Schweiz vollzogen. Was die Kantone der Diöcese Basel betrifft, so verweisen wir auf §. 11. der Staatsverfassung des Kantons Baselland, §. 78. der Staatsverfassung des Kantons Bern, §. 6. der Staatsverfassung des Kantons Solothurn, §. 9. der Staatsverfassung des Kantons Luzern, §. 15. der Staatsverfassung des Kantons Aargau, §. 16. der Staatsverfassung des Kantons Zug, §. 12. der Staatsverfassung des Kantons Thurgau, in welchen diese Associationsfreiheit auf der breitesten Grundlage ausgesprochen ist. Dass diese Freiheit aber nicht nur eine papierne Garantie hat, sondern auch in der Praxis wirklich durchgeführt ist, sind Zeugen die vielen wirthschaftlichen und nichtwirthschaftlichen Vereine und Genossenschaften, die in unseren schweizerischen Städten floriren, und zwar nicht nur Genossenschaften von förmlicher socialer Natur, sondern solche von ausgeprägter propagantistischer Richtung, die jenem politisch socialen Programm huldigen, das auf Vernichtung des ganzen

gegenwärtigen europäischen Staatensystems gerichtet ist. Wenn in unserer Schweiz ohne alle staatlichen Hindernisse das Centralcomité einer sog. Friedensliga, welche sich gegen alle modernen Staaten ohne Unterschied, ob dieselben auf einem monarchischen oder republikanischen Fundament ruhen, verschworen, seinen bleibenden Sitz aufschlagen kann, wenn unangefochten auf unserem Territorium die sog. Internationalen den Krieg auf Tod und Leben den Grundlagen jedes geordneten staatlichen Lebens, der Religion und dem Eigenthum predigen dürfen, kann vernünftiger Weise gewiss Niemand das staatliche Verbot der Errichtung von religiösen Orden aufrecht erhalten wollen. Das Argument der Staatsgefährlichkeit, mit welchem man in früheren Zeiten selbst die rechtliche Existenz von unschuldigen geistlichen Frauengenossenschaften bestreiten wollte, muss nach solchen Vorgängen dahin fallen. Der elastische Begriff der Staatsgefährlichkeit hat daher der Associationsfreiheit gegenüber keine staatsrechtliche Bedeutung mehr. Denn nur unter dieser Voraussetzung der Staatsgefährlichkeit hat das staatliche Verbot der Errichtung von religiösen Orden eine staatsrechtliche Basis. Ist aber einmal diese Staatsgefährlichkeit als ein blosses Phantom, das in der Wirklichkeit gar nicht existirt, erklärt, so können, wenn man sich nicht gegen die ersten und wesentlichen Grundprincipien des modernen Staates versündigen will, auch keine anderen Argumente mehr für das bureaukratische Verbot der Errichtung von religiösen Orden angerufen werden. Denn alle die sog. Zweckmässigkeitsgründe, welche der Willkür der jeweiligen Staatsgewalt einen grossen Spielraum lässt, passen nur in den Staat, in welchem die Willkürherrschaft eines absoluten Herrschers seinen Thron aufgeschlagen, nicht aber in einen Staat, in welchem die jeweiligen Inhaber der Staatsgewalt unter dem Gesetze stehen, mit einem Wort: sie können nur noch im Polizei- und Bevormundungsstaat, nicht aber im modernen Rechtsstaat ihre Verwerthung finden.

Die moderne staatsrechtliche Wissenschaft muss daher consequenter Weise das Verbot der Errichtung von religiösen Orden, weil dasselbe, wie wir gezeigt, im blossen Widerspruch sowohl mit den Principien der Religions- und Cultusfreiheit, als auch mit denen der Associationsfreiheit sich befindet, ihr Verwerfungsurtheil aussprechen. Die hervorragendsten Vertreter der modernen staatsrechtlichen Wissenschaft, von denen gewiss die wenigsten der Parteinahme für klösterliche Institute beschuldigt werden können, haben offen das Anathema über dieses bureaukratische Verbot ausgesprochen. *Bluntschli* sagt in seinem Staatsrecht II. Auflage, Bd. II.

S. 319, die Stiftung von Klöstern und die Begründung kirchlicher Orden, sowie die Genehmigung ihrer Statuten und Beaufsichtigung ihres kirchlichen Lebens ist zunächst eine Angelegenheit der Kirche, und es ist nicht zu läugnen, dass in den letzten Jahren Hunderte, die Staaten Europas oft willkürlich und eigennützig in dieselben eingriffen und häufig die Schwächen und Gebrechen der Klöster und Orden benutzt haben, nicht um dieselben zu bessern, sondern um sie ihres Vermögens zu berauben.

(Schluss folgt.)

---

13. Das Priesterseminar der Diöcese Basel.

Mittheilungen von P. Beat Rohner in Stift-Einsiedeln.

Am 2. April dieses Jahres hob die in Solothurn versammelte Diöcesanconferenz [1]) eigenmächtig das Priesterseminar des Bisthums auf, ohne zuvor sich mit dem bischöflichen Ordinariat ins Einvernehmen gesetzt zu haben. Es liegt in diesem Vorgehen, sowie in der Errichtung, Leitung und Beaufsichtigung des fraglichen Institutes ein so charakteristisches Stück staatskirchenrechtlicher Zeitgeschichte, dass die wichtigsten darauf bezüglichen Aktenstücke wohl registrirt zu werden verdienen. (Vgl. auch Archiv XXIII, 138 f.).

Schon Bischof Joseph Anton Salzmann [2]) hatte wiederholt und ganz besonders im Beginne der 1850er Jahren an der Errichtung eines Klerikalseminars gearbeitet; allein die Diöcesanstände proponirten im Jahre 1852 eine so unkirchlich formulirte Convention, dass der kirchentreue Oberhirte mittelst Circularschreiben vom 30. Jänner 1853 dieselbe entschieden zurückweisen musste.

Am 18. März 1855 folgte ihm Carl Arnold auf dem bischöflichen Sitze. Nachdem eine grosse Reihe der müheseligsten Verhandlungen vorausgegangen, kam endlich zwischen ihm und den h. Diöcesanständen unterm 17. September 1858 folgende *Uebereinkunft behufs Errichtung eines bischöflichen Seminars* zu Stande.

Die sämmtlichen löbl. Stände der Diöcese Basel verpflichten sich zur Theilnahme an dem in der bischöflichen Residenz zu errichtenden Seminar auf folgende Grundlagen hin und unter dem Vorbehalte, wenn denselben nicht nachgekommen werden sollte, von dieser gemeinsamen Anstalt sich zurückziehen zu können.

A. Grundlage des Seminars.

§. 1. Das am Sitze des Bischofs und des Domcapitels zu errichtende Seminar ist für die praktische Ausbildung zum Priesterstande bestimmt und soll daher von den diesem Stande sich widmenden Jünglingen erst nach vollendeten theologischen Studien, und zwar höchstens auf ein Jahr besucht werden müssen.

1) Für Fernestehende ist zu bemerken, dass dieses monströse Unicum eine Behörde ist, die aus den Abgeordneten (Protestanten wie Katholiken) der Landesregierungen der sieben Kantone zusammengesetzt ist, aus welchen das Bisthum Basel besteht.

2) Vergl. hist.-pol. Bl. Bd. 2. S. 496.

§. 2. Der an demselben zu ertheilende Unterricht und die damit zu verbindenden Uebungen sollen sich einerseits auf die allgemeine Wiederholung der vorangegangenen theologischen Studien, anderseits auf eine umfassende Anleitung zur praktischen Seelsorge, zur würdigen Feier des Gottesdienstes und zu einem standesgemässen priesterlichen Lebenswandel ausdehnen.

§. 3. Dem Seminar werden ein Regens und ein Subregens vorgesetzt. Erforderlichen Falls kann mit Berücksichtigung der eigenthümlichen Bedürfnisse des französischen Diöcesan-Klerus noch ein zweiter Subregens angestellt werden. Die gedachten Angestellten haben unter der Aufsicht und Leitung des Bischofs und der ihm nach Art. 8. der Uebereinkunft beigegebenen vier Domherren, den vorgeschriebenen Unterricht und die damit verbundenen praktischen Uebungen zu besorgen. Ueberdies wird einem derselben die Oekonomie-Verwaltung der Anstalt übertragen.

§. 4. Der Regens und Subregens, der deutschen und französischen Sprache mächtig, werden aus der Weltgeistlichkeit der Diöcese durch den Bischof ernannt.

Der Bischof erklärt es, als seine Pflicht zu erachten, zu diesen wichtigen Stellen nur solche Männer zu wählen, welche auch das Vertrauen der Mehrheit der Diöcesanregierungen besitzen. Diese haben sich, bevor er zu einer Wahl schreitet, darüber auszusprechen.

B. Aufnahme ins Seminar.

§. 5. In das Seminar dürfen in der Regel nur Jünglinge aus den Kantonen, welche die Diöcese bilden, und auch nur solche zugelassen werden, die sich durch ordnungsgemässe und befriedigende Zeugnisse sowohl über das Studium sämmtlicher theologischer Lehrfächer, als über ihre guten Sitten bei dem Bischof und der betreffenden Regierung genügend ausweisen können.

Ausnahmsweise kann der Eintritt auch Jünglingen aus andern Diöcesen gestattet werden, wenn hinlänglicher Platz vorhanden ist.

Die Seminaristen sind nach vollendetem Seminarcurse mit einem ordentlichen vom Bischofe unterzeichneten Zeugnisse aus der Anstalt zu entlassen.

C. Oekonomie der Anstalt.

§. 6. Die mit dem Seminar verbundenen Kosten, welche nach dem jeweiligen Bestande der katholischen Bevölkerung durch sämmtliche Diöcesenkantone gemeinsam zu bestreiten sind, bestehen:

a) Für die Gründung des Seminars: in der ersten, blos innern,

seiner Bestimmung entsprechenden Einrichtung des von dem Stande Solothurn für das Seminar herzugebenden und zu unterhaltenden Gebäudes, und in der Anschaffung der dazu erforderlichen Geräthschaften nach einer für beide Gegenstände von der Regierung dieses Standes vorzulegenden und durch die Diöcesanconferenz zu genehmigenden Kostenberechnung.

b) Für die Zukunft: in dem jährlichen, ordentlichen Unterhalte dieser Geräthschaften; in den Haushaltungskosten für die Regens und die Dienerschaft des Seminars, in dem jährlichen Gehalte der erstern und dem Liedlohne der letztern, sowie endlich in den nothwendigen, der Anstalt verbleibenden Lehrmitteln und Büchern.

Für den Gehalt eines Regens sind 2400 Fr., wenn jedoch derselbe ein residirender Domherr sein sollte, nur 600 Fr. als Zulage, und für jenen eines Subregens 2000 Fr. bestimmt. Ausserdem erhalten sie Kost und Wohnung im Seminar.

Für die nöthigen Lehrmittel und Bücher werden für das erste Jahr 600 Fr. und für jedes folgende Jahr 300 Fr. ausgesetzt.

§. 7. Die Seminaristen haben während ihres Aufenthaltes in der Anstalt ein angemessenes Kostgeld zu bezahlen, welches von der Regierung zu Solothurn im Einverständnisse mit der Regenz alljährlich bestimmt und von den Alumnen vierteljährlich vorausbezahlt wird.

§. 8. Jeweilen auf den Schluss des Jahres soll über den Haushalt des Seminars eine ordentliche Rechnung durch den Oekonomieverwalter der Anstalt abgefasst und von dem ganzen Regens unterschrieben werden. Zum Beweise ihrer Anerkennung ist die Rechnung auch mit den Unterschriften des Bischofs und der ihm vorschriftsgemäss beigegebenen vier Domherren zu versehen.

Die Regierung von Solothurn wird sodann diese Rechnung prüfen und sammt ihren Revisionsbemerkungen der Diöcesanconferenz zum Behufe endlicher gemeinsamer Prüfung und Genehmigung zustellen. Der Rechnung soll jedesmal beigelegt werden:

a) das Namensverzeichniss der Alumnen, welche während des Rechnungsjahres das Seminar besucht haben, mit Angabe der in demselben zugebrachten Zeit;

b) ein specificirtes Verzeichniss über die im Rechnungsjahre angeschafften Lehrmittel und Bücher;

c) ein ordentlicher Katalog über sämmtliche der Anstalt angehörige, wissenschaftliche Gegenstände;

d) endlich ein vollständiges Inventar des dem Seminar eigenthümlichen Mobiliars.

Am Fusse jedes dieser Verzeichnisse hat der Regens dessen Verification zu bescheinigen.

D. Aufsicht des Staates.

§. 9. Es wird der hohen Regierung jedes einzelnen Diöcesanstandes, oder auch der Gesammtheit dieser hohen Regierungen freigestellt, zu jeder beliebigen Zeit Einsicht über das Seminar in seinen verschiedenen Beziehungen zu nehmen oder nehmen zu lassen.

§. 10. Vom Bischofe sollen jeweilen durch die Vermittelung der Regierung von Solothurn den sämmtlichen Diöcesanständen die Tage der Endprüfung eines jeden Seminarcurses frühzeitig genug angezeigt werden, damit diese nach Gutfinden zu derselben ihre Commissarien abordnen können.

§. 11. Die mit Beachtung vorstehender Grundlagen durch den Bischof unter Zuziehung der vier ihm vorschriftsgemäss beigegebenen Domherren für das Seminar zu erlassenden Statuten, mit Ausnahme jener der religiös-sittlichen Disciplin, sollen der Genehmigung der in Conferenz versammelten Diöcesanstände unterlegt werden.

Also übereingekommen zwischen dem Bischof von Basel und den zu der Diöcesanconferenz Abgeordneten, welch' Letztere mit Ratificationsvorbehalt unterzeichnen.«

Solothurn den 17. September 1858.

Dieser, zwischen dem bischöflichen Ordinariat Basel-Solothurn einerseits und der Regierungsabgeordneten der Diöcesanstände Aargau, Basel, Bern, Luzern, Solothurn, Thurgau und Zug anderseits contrahirte Vertrag entsprach den canonischen Anforderungen und den Rechten des hl. Stuhles bei Errichtung solcher Institute — so wenig, dass der päpstliche Geschäftsträger in der Eidgenossenschaft, *J. Bovieri*, seine und des hl. Stuhles Missbilligung dagegen aussprach, was einige gegenseitige unerquickliche Erörterungen in öffentlichen Blättern zur Folge hatte [1]). Allein die Erfahrungen Bischofs Arnold und seines Vorgängers waren derartig, dass an eine kirchenfreundlichere Gestaltung der Angelegenheit gar nicht zu denken war, und der Oberhirte ein solches Seminar — gar keinem vorziehen musste.

Von seinem Entstehen an fristete das Seminar unter staat-

---

1) Schwz. Kirchenzeitg. vom 4. u. 25. Dec. 1858 und 1. Januar 1859.

licher Knechtschaft ein armseliges Dasein: alljährlich unternahmen die Diöcesanstände die genaueste Inspection von dem innern Leben, dem Gottesdienst und dem Küchenzettel der Seminaristen [1]).

Den 31. August 1869 verlangte die Diöcesanconferenz die sofortige Entfernung des Lehrbuches der Moral von *Gury* aus dem Seminar [2]). Die Direction entsprach diesem Ansuchen, um ernsten Conflicten auszuweichen, führte dasjenige von *Kenrick* ein, und glaubte dadurch das Institut wiederum gesichert, aus welcher Täuschung sie der Aufhebungsbeschluss vom 2. April d. J. zog, und welchem alle h. Stände beistimmten, mit Ausnahme von Zug.

Da die Diöcesanconferenz eine bezügliche Anzeige von ihrem Beschlusse an das bischöfliche Ordinariat nicht für gut fand, so ergriff dieses die Initiative und erliess unterm 7. Mai d. J. folgende *Zuschrift an den h. Regierungsrath des Kantons Solothurn als Vorort und zu Handen der übrigen Diöcesanstände:*

»Obwohl seit dem letztverflossenen 2. April, an welchem Tage die Diöcesanconferenz in Sachen des Bisthumsseminars in Solothurn versammelt war, der bischöflichen Oberbehörde in keinerlei Weise, weder vertraulich noch officiell, irgend welche Mittheilung gemacht worden ist, so ersieht selbe doch aus den Berichten der öffentlichen Blätter, dass von der Diöcesanconferenz am bezeichneten Tage, unter Beistimmung von sechs Ständedeputationen, der Beschluss gefasst wurde, den hohen Regierungen den Rücktritt von der Seminarconvention vom 17. September 1858, resp. die Aufhebung des Diöcesanseminars zu beantragen, und dass in Folge dessen bereits mehrere Regierungen der Diöcesankantone sich hiefür entschieden haben.

Namens und im Auftrage Sr. Gnaden des Hochwürdigsten Bischofs von Basel erlaubt sich bei solcher Sachlage der unterzeichnete bischöfliche Senat, ohne längeres Abwarten einer Mittheilung Seitens der Titl. Stände, den hohen Regierungen derselben und auch zu Handen der resp. grossen Räthe bei ihrer erstfolgenden Versammlung etwelche bezügliche Bemerkungen und Erklärungen einzureichen, auf dass nicht der Fall eintrete, dass die Diöcesan-

---

1) Archiv XXIII, 85.

2) Dr. A. Keller, Landammann des Kantons Aargau und Präsident des dortigen *katholischen* Kirchenrathes erhob in seiner Schrift: «Die Moraltheologie des Jesuitenpater Gury als Lehrbuch am Priesterseminar des Bisthums Basel» — Aarau, Sauerländer 380 S. die schwersten Anklagen gegen Gury und die gesammte kath. Moral, erhielt aber eine würdige und tüchtige «*Antwort*» von Prof. *Keiser*, dem gewesenen Regens des Sem. Luzern, Räber, 1870. 240 S. (Vgl. Arch. XXIII. 85 f.)

autorität erst dann ihrer Pflicht und ihrem Rechte der Vertheidigung nachkommen könne, wenn dies gänzlich unnütz und eitel geworden.

I. Vorerst macht das bischöfliche Ordinariat Basel die hohen Diöcesanstände aufmerksam, dass sie schon durch den unter sich und mit dem heiligen Stuhle feierlich geschlossenen Bisthumsvertrag vom 26. März 1828 und durch die Bisthumserrichtungsbulle Leo's XII. vom 7. Mai gl. Jahres die rechtliche Verpflichtung auf sich haben, zu Solothurn, am Sitze des Bischofs, ein geistliches Seminarium zur Heranbildung des Klerus zu unterhalten und namentlich die benöthigten Gebäulichkeiten und Fonde hiefür darzubieten, dass somit deren Rücktritt von der Seminarconvention vom 17. Sept. 1858 sie von der bezeichneten Obliegenheit keineswegs entbindet, an welche vielmehr die Bisthumsautorität die hohen Stände anmit neuerdings und nachdrucksamst erinnert haben will.

II. Das Ordinariat Basel macht des Fernern die Titl. Diöcesanregierungen aufmerksam, dass keinerlei Paragraph noch Stipulation eines rechtsgültigen Documentes den theologischen Unterricht im Seminar und dessen Hülfsbücher dem Gutachten oder Consenz der Stände unterwirft, wesshalb es auch in rechtlicher Beziehung als unzulässig erklärt werden muss, auf Grund von Klagen dieser Art, zudem noch, ohne dass der Diöcesanautorität Gelegenheit zur Vernehmlassung gegeben worden, die Unterdrückung des Priesterseminars zu beschliessen.

III. Wenn aber in völliger Missachtung des formellen und materiellen Rechtes die Aufhebung des Diöcesanseminars, resp. die Entziehung der schuldigen Leistungen an dasselbe, von den Ständen in der That beschlossen werden sollte, so liegt der Bisthumsautorität die heilige Pflicht ob, gegen solchen ungerechtfertigten Beschluss die feierlichste und nachdrücklichste Protestation zu erheben, welche auch bereits dem Conferenzbeschlusse gegenüber hiemit ausgesprochen wird.

IV. Mit dieser Protestation muss das Ordinariat Basel die Erklärung verbinden, dass von dem Augenblicke an, da die Stände sich zur Nichterfüllung der ihnen obliegenden Leistungen an das Seminar entschliessen würden, die bischöfliche Autorität *sich selbsten* und *allein* die unbedingteste, nur von den kirchlichen Canones (Concil. Trid. Sess. XXIII. cap. de Reform.) geregelte *Freiheit* vindiciren muss, ohne alle Einsprache und Einmischung der weltlichen Gewalt die Candidaten der Theologie zu bilden, vorzubereiten und zu weihen, wie es dem ausschliesslichen Urtheile des Bischofs und

seines Senates gut scheinen wird, und ebenso, ein allfällig aus kirchlichen Hülfsmitteln hervorgehendes Priesterseminar so zu errichten, zu organisiren und zu leiten, wie es ausschliesslich der vom Concil von Trient bezeichneten kirchlichen Autorität zusteht.

V. Das Ordinariat Basel macht nebstdem die hohen Diöcesanstände aufmerksam, dass es dem Sinn und Wortlaute des Bisthumsvertrages und der Erektionsbulle Leo XII. entgegen wäre, das eigentliche *Bisthumsseminar* durch Erstellung von partikularen oder kantonalen Seminarien in seinem Bestande zu verunmöglichen. Die Bisthumsbehörde müsste es desshalb auch entschieden ablehnen, unter obwaltenden Umständen zur Errichtung partikularer Seminarien Hand zu bieten, was in dem Fall noch um so weniger angehen würde, wenn die gleichen Grundsätze wieder wollten geltend gemacht werden, in deren Folge nun der Fortbestand der Hauptanstalt bedroht ist.

VI. Zugleich wendet das Ordinariat Basel die Aufmerksamkeit der hohen Diöcesanregierungen darauf, dass *nur* für den *Zweck des Seminars* das Franziskanerkloster in Solothurn und die dazu gehörige Kirche vom Apostolischen Stuhle eingeräumt ward (bischöfl. Zuschrift vom 28. April 1858), wie auch, dass während des Bestandes des Priesterseminars mannigfache Gaben an dasselbe (namentlich für das Kircheninventar, die Bibliothek und den Refektoriumssaal) verabfolgt wurden, welche *alle* nur dem *kirchlichen Institute*, ausdrücklich oder selbstverständlich zugehören. Das besagte Ordinariat spricht in letzterer Hinsicht die Erwartung aus, dass die Titl. Stände auf jene Geschenke, nach Unterdrückung der geistlichen Anstalt, keinen Anspruch erheben werden, und richtet an die Titl. Regierung des Standes Solothurn eine ernste Verwahrung gegen jede Inanspruchnahme bezeichneter Klostergebäulichkeiten für andere Zwecke. Dieselbe hohe Regierung von Solothurn wird speciell anmit noch auf die vielen gottesdienstlichen Stiftungen an der Franziskanerkirche hingewiesen, deren genaue Erfüllung unter allen Umständen verlangt werden muss.

VII. Endlich erlauben wir uns, gegen alle für die Aufhebung des Diöcesanseminars vorgebrachten Gründe, welche freilich bis anhin der Bisthumsbehörde gar nicht mitgetheilt worden, sondern ihr nur aus den Tagesblättern ersichtlich sind, ernst und fest in dem Sinne zu protestiren, dass wir sie für so lange bestreiten und als ungerechte Anschuldigungen erklären, als der Diöcesanautorität keine Gelegenheit zur daherigen Verantwortung und Widerlegung geboten sein wird.

Einstweilen erlauben wir uns aber zu eben diesem Zwecke, des Hochw. Herrn Professor Kaiser, ehemaligen Regens des Priesterseminars, gründliche »Antwort« auf die Hauptanklageschrift, welcher das Seminar zum Opfer fallen sollte — den hohen Regierungen zur unparteilichen Einsicht und Würdigung zuzusenden.

Möge wenigstens so viel durch diese indirecte Vertheidigung und die gegenwärtigen Erklärungen erreicht werden, dass die resp. Kantonalbehörden die ganze Angelegenheit aufs Reiflichste in Erwägung ziehen und nicht durch unzurechtfertigende Beschlüsse solche Zustände im Bisthum Basel herbeiführen, die für sie eine schwere Verantwortung zur Folge haben müssten.

In der Hoffnung auf eine geneigte Aufnahme dieser für nothwendig erachteten Bemerkungen und eine gerechte Würdigung derselben, haben wir die Ehre, mit dem Ausdruck unserer vorzüglichsten Hochachtung zu zeichnen.«

Das gesammte Domcapitel des Bisthums versammelte sich am 7. Juni d. J. zu seiner ordentlichen Jahressitzung in Solothurn. Ausser einer Zustimmungs- und Anerkennungsadresse an den in Rom abwesenden Bischof Eugenius Lachat [1]) wurde folgende *Erklärung und Protestation an die Diöcesanstände beschlossen:*

»Am 7. Juni abhin war das Domcapitel des Bisthums Basel zu seiner statutengemässen ordentlichen Jahressitzung versammelt. Bei diesem Anlass hat es zu seinem grössten Schmerz auch Bericht erhalten über den Beschluss der Diöcesanconferenz vom 2. April l. J., wodurch mit sechs Stimmen gegen eine decretirt worden war, den betreffenden Diöcesanständen den Rücktritt von der Seminarconvention vom 7. Sept. 1858 zu beantragen. Dieser Antrag ist seither von den obersten Landesbehörden mehrerer Diöcesankantone ratificirt worden. Hiedurch nun ist die Existenz des Priesterseminars der Diöcese Basel vernichtet. Es charakterisirt sich dieser Akt als einen vollständigen Widerspruch mit der von den hohen Diöcesanständen vermöge des unter sich und mit dem apostolischen Stuhle vereinbarten Bisthumsvertrages vom 26. März 1828 übernommenen und durch die Errichtungsbulle Leo's XII. vom 7. Mai gl. J. sanctionirten feierlichen Verpflichtung zu den schuldigen Leistungen an die Erstellung und Erhaltung eines Priesterseminars in der Residenz des Bischofs, und ebenso als ein völlig einseitiges Zurücktreten von dem zwischen denselben Ständen und dem Bischofe Carl Arnold sel. Angedenkens geschlossenen Seminarvertrage vom 17. Sept. 1858.

1) S. Schwz. Kirchenztg. vom 25. Juli, Beiblätter.

Das Domcapitel durchdrungen von der Ueberzeugung der Nothwendigkeit eines geistlichen Seminars zur Heranbildung des Klerus in unserm Bisthum, und, was wir nicht verhehlen können, durch solch' einseitiges und mit den vorgebrachten Gründen nicht zu rechtfertigendes Zurücktreten von hl. Vertragspflichten, welche das Interesse von Staat und Kirche berühren, tief verletzt in seinem Gefühle für Recht und Gerechtigkeit, glaubte in seiner Stelle als Rath und Gehülfe des Oberhirten der Diöcese zu solchem Vorgehen durch das der Bestand des Bisthums Basel selbst gefährdet wird, nicht schweigen zu dürfen, ohne Verrath zu begehen an seiner Pflicht. Es hat desshalb das Domcapitel in seiner Sitzung vom 7. Juni abhin einmüthig den Beschluss gefasst, seine volle Zustimmung zu der von unserm bischöflichen Senate Namens und im Auftrage des Hochwürdigsten Bischofs Eugenius unterm 7. Mai l. J. an die hohen Regierungen und zu Handen auch der hohen Räthe der Kantone Aargau, Baselland, Bern, Luzern und Thurgau erlassene Protestation gegen die Aufhebung des Seminars auszusprechen. Das Domcapitel pflichtet aus voller Ueberzeugung den in genannter Zuschrift vom 7. Mai d. J. niedergelegten Gedanken bei und erlaubt sich nur noch die Bemerkung, dass es in einer Zeit, wo der Bestand der socialen Ordnung durch so tiefgreifende Gefahren bedroht ist, eine vorzügliche Pflicht weiser und gerechter Regierungen sei, an den Grundsäulen der menschlichen Gesellschaftsordnung, an Gerechtigkeit und Treue in Heilighaltung feierlich eingegangener Verträge unverbrüchlich festzuhalten.

Es fliesst diese unsere gegenwärtige Erklärung aus keiner andern Gesinnung, als aus dem Bestreben, durch Aufrechthaltung dieser Grundpfeiler der menschlichen Gesellschaft, den Frieden zwischen Kirche und Staat, und hierin die Wohlfahrt beider, namentlich in unserm grossen Bisthum Basel, zu fördern.«

Da die Diöcesanconferenz das Seminar nicht unbedingt aufheben, sondern nur den Rücktritt von der Convention des Jahres 1858 bei den resp. Oberbehörden beantragen konnte, so hatte man Hoffnung, dass einzelne Kantonsregierungen und Grossrathsversammlungen für die Fortexistenz des in Frage stehenden kirchlichen Institutes einstehen werden. Dass die Behörden von Aargau, Thurgau, Solothurn und Bern dasselbe fallen liessen, darüber wunderte man sich weniger, aber auf den früheren katholischen Vorort, den ausschliesslich katholischen Kanton Luzern zu hoffen, hiezu hielt man sich berechtigt. In der Grossrathsversammlung vom 8. Juni kam dort diese Angelegenheit zur Sprache und wurde der Auf-

hebungsantrag mit 52 gegen 40 Stimmen genehmigt. Um der gerechten Sache im Grossrathssaale zum gewissen Siege zu verhelfen, hatten das bischöfliche Commissariat und die vier Decanate des Kantons Luzern unterm 21. Mai folgende Zuschrift an den Grossenrath erlassen:

»Das Concil von Trient hat (Sitzung 23. Cap. 18 von der Verbesserung) für jedes Bisthum ein Seminar vorgeschrieben, weil ein solches Institut zur Erziehung und namentlich unmittelbaren Vorbereitung der Geistlichen für ihren Beruf nothwendig sei; und unser Bisthumsvertrag vom 26. März 1828, Art. 8. hat dem Bisthum Basel ein Seminar versprochen. Freilich kam dasselbe erst 30 Jahre nachher zu Stande, und nun soll es nach zehnjährigem Bestande schon wieder eingehen. Mehrere Stände drohen, vom Seminarvertrag mit dem hochwürdigsten Bischof vom 17. Sept. 1858 zurücktreten zu wollen.

Häufig eintretender Lehrerwechsel, Lehrbücher der Moral, die ganze geistige Richtung der Anstalt und ihre grossen Kosten werden hauptsächlich als Gründe angegeben (Herrn Renward Meier's Bericht an den Regierungsrath), denen das Seminar zum Opfer fallen soll.

Den ersten Punkt betreffend, so wechselte nur der deutsche Subregens zwei Mal, und zwar durch unsere hohe Regierung veranlasst. Dass dieser Umstand in Verbindung mit dem letztjährigen Provisorium in der Regensstelle für die Wirksamkeit des Seminars so hemmend gewesen, wie behauptet wird, vermögen wir nicht einzusehen. Uebrigens lasse man hier dem Bischof nur freie Hand und es wird sich schon machen.

Bezüglich des zweiten Punktes möge man bedenken, dass da in der Oeffentlickeit höchst einseitig und leidenschaftlich geurtheilt wurde. Die jüngsthin erschienene Rechtfertigung des gewesenen Regens Kaiser beweist dies zur Genüge und widerlegt die daherige Klage vollständig. Auch darf gewiss Jedermann zu jedem Bischof, und so auch zum unsrigen das Vertrauen hegen, dass er vor Allem darauf Bedacht nehme, sittliche und würdige Geistliche heranzubilden, denn abgesehen davon, dass sie, wie die Laien, unter dem Sittengesetz stehen, so sind ja nur solche Diener der Kirche geeignet, den Zweck derselben — die Heiligung der Menschen zu verwirklichen. Endlich muss auch zugestanden werden, dass hier der kirchlichen Autorität das massgebende und entscheidende Urtheil zukömmt.

Die dritte Klage, die geistige Richtung des Seminars anbe-

langend, so war diese eine katholische und das muss sie sein. Dass sie aber desswegen für künftige Seelsorger eines republikanischen Staates nicht passe, wäre eine unrichtige Behauptung. Die katholische Kirche kann sich mit jeder Staatsform vertragen. Auch haben die Bischöfe Arnold und Lachat und die Rectoren des Seminars wohl Niemanden Grund gegeben, in ihre vaterländische republikanische Gesinnung Zweifel zu setzen.

Was den vierten Klagepunkt betrifft, so würde der hochwürdigste Bischof wohl mit sich darüber reden lassen, und eine Verständigung dürfte diesfalls nicht so schwer — sicher nicht unmöglich sein. Wir geben zu, die Kosten sind gross — verhältnissmässig zu gross, zumal für den Kanton Luzern, da nach der Kopfzahl der Einwohner und nicht der Zöglinge gezahlt werden muss. Wenn daher auf Verminderung derselben gedrungen wird, so lässt sich nichts dagegen einwenden. Der Bischof wäre vielleicht auch bereit, einen fixen Beitrag per Jahr anzunehmen, welcher um ein Beträchtliches unter die bisherigen jährlichen Durchschnittskosten ginge, wenn sich die Anstalt alsdann jener Freiheit und Selbstständigkeit erfreuen könnte, die er für sie anzusprechen berechtigt, ja verpflichtet ist. Man mache den Versuch und biete dem Bischofe eine bestimmte Summe an, welche die Stände nach Verhältniss zu leisten übernehmen, und überlasse dann ihm das Weitere.

Diese und allenfalls noch andere weniger besagende Gründe können also die Diöcesanstände nicht wohl veranlassen, den Seminarvertrag und damit das Seminar wieder aufzuheben.

Sollten dessen ungeachtet nicht mehr alle Kantone zur Fortsetzung des Diöcesanseminars, auch mit den angedeuteten Modificationen, zu bestimmen sein, so möchte wenigstens der Kanton Luzern ein Einverständniss mit dem hochwürdigsten Bischof zu erzielen suchen — in dem Sinne, dass er in Luzern eine geeignete Localität für ein zu errichtendes Seminar anweist, ihm die Benutzung einer gelegenen Kirche gestattet und den Regens salarirt — im Uebrigen der Anstalt:

a) gänzliche Freiheit im Innern zusichert, und

b) sie nicht blos als eine rein kantonale erachtet, sondern auch für andere Bisthumsangehörige offen hält.

Das sind unsere Ansichten und Wünsche in dieser so wichtiger Angelegenheit, um die es sich handelt. Wenn wir uns die Freiheit nehmen, sie vor Hochihnen auszusprechen und einer wohlwollenden Würdigung in Ihrem Schoose zu empfehlen, so glauben wir, hiefür

auch die Zustimmung der Hochwürdigen Geistlichkeit des Kantons zu haben.

In dieser Ueberzeugung geben wir uns die Ehre, Sie, Titl. unserer vollkommensten Hochachtung und Ergebenheit zu versichern.«

Luzern, den 21. Mai 1870.

Ob die Diöcesanstände hinreichende Gründe gehabt, eigenmächtig die mit dem Bischofe eingegangene Convention vom Jahre 1858 zu brechen, zeigt sich unparteilich und zuverlässlich aus *der amtlichen Anzeige der Regierung des Kantons Solothurn, als Vorort vom 10. Mai*, worin dem bischöflichen Ordinariat der Aufhebungsbeschluss vom 2. April motivirt wird:

Das seit längerer Zeit bestehende Provisorium in der Leitung der Anstalt, der häufig eintretende Lehrerwechsel muss einer günstigen pädagogischen Wirksamkeit des Seminars hemmend entgegentreten. Es muss dies um so mehr der Fall sein, da dieser provisorische Zustand bei der Schwierigkeit, eine geeignete Persönlichkeit für die Stelle eines Regens zu finden, noch längere Zeit andauern dürfte. Die bisherige Erfahrung bewies, dass bei einem derartigen Provisorium die Leistungen des Seminars den Anforderungen eines solchen Instituts und den von den Ständen darauf verwendeten Kosten nicht entsprechend seien.

Namentlich können die Diöcesanstände nicht umhin, ihre unumwundene Ansicht dahin auszusprechen, dass die Handbücher (Gury und Kenrik), in denen trotz dem Beschlusse der Conferenz im Seminar gelehrt wird, ihnen kein Zutrauen einflössen und sie nicht gewillt sind, ein Seminar zu unterhalten und zu bezahlen, an welchem entgegen ihrem Entscheide Lehrbücher eingeführt sind, welche mit wichtigen staatlichen Grundsätzen im Widerspruche stehen und das sittliche Gefühl des jugendlichen Alumnen verletzen müssen.

Die Diöcesanstände können auch die Bemerkung nicht vorenthalten, dass die ganze geistige Richtung, wie sie an der Anstalt gelehrt wird, für die Bildung künftiger Seelsorger eines schweizerischen republikanischen Staates nicht geeignet scheint.

Die Conferenz hat sich um so mehr veranlasst, eine derartige Schlussnahme zu fassen, da ein Stand eröffnete, dass aus diesen Gründen sein Austritt aus der Uebereinkunft bezüglich des Seminars in Folge Beschlusses der obersten Landesbehörde bereits in Aussicht stehe, so dass somit für die andern Kantone die Grundlagen des Vertrages geändert werden.«

---

14. Circular-Erlass der k. preuss. Regierung zu Wiesbaden, vom 28. December 1868

an die katholischen Landdecane (Nr. II., 11756.)

die Ausführung des Art. 15. der preuss. Verfassungsurkunde für Nassau betreff.

Zufolge Erlasses des Herrn Oberpräsidenten vom 18. l. Mts. setzen wir Ew. Hochwürden in Kenntniss, dass vom 1. Jan. k. J. ab in Ausführung des Artikels 15. der Verfassungsurkunde für den preussischen Staat vom 31. Januar 1850 folgende im Einverständnisse mit dem Herrn Bischof zu Limburg festgestellten Grundsätze bezüglich der Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens zur Anwendung kommen.

Von dem bezeichneten Termine ab hört die bisher von dem Staate geübte Oberaufsicht über die Verwaltung des bei den einzelnen Kirchen befindlichen Kirchen-, Pfarr- und Stiftungs-Vermögen auf und es tritt die Aufsicht der hierfür in der katholischen Kirche nach deren Verfassung bestehenden Organe mit der Massgabe ein, dass im Uebrigen rücksichtlich dieser Verwaltung, namentlich auch was die Mitwirkung der Kirchenvorstände bei derselben betrifft, die bisherigen Einrichtungen und Vorschriften im Wesentlichen aufrecht erhalten bleiben.

Es fallen hiernach — abgesehen von den gesetzlichen Bestimmungen über die Beschränkungen des Erwerbs zur todten Hand, welche keine Aenderung erleiden — die bezüglich der kirchlichen Vermögensverwaltung bisher *von uns* wahrgenommenen Obliegenheiten und beziehungsweise Befugnisse, namentlich die der Ertheilung der Genehmigung zu einzelnen besonderen Verwaltungshandlungen und Rechtsgeschäften aus unserem Geschäftskreise weg und werden hinfort von der Ew. Hochwürden vorgesetzten geistlichen Behörde ausgeübt, wobei es indessen als selbstredend anerkannt ist, dass durch die Einstellung der staatlichen Befugnisse wohlerworbene Anrechte von Gemeinden und Corporationen nicht berührt werden, auch die privatrechtliche Competenz der Gerichte in Kirchenvermögenssachen keinen Abbruch erleidet und dass ferner bei den Kirchen landesherrlichen Patronats (in Betreff deren weitere Bestimmung ergehen wird) dem Staate beziehungsweise der mit Wahrnehmung des landesherrlichen Patronatsrechtes beauftragt werdenden Staatsbehörde, ebenso wie den Privatpatronen bei den einschlagenden Kirchen, diejenigen Befugnisse und Obliegenheiten hinsichtlich der

Verwaltung des Kirchen- und Pfarr-Vermögens vorbehalten bleiben, welche durch Gesetz und Observanz begründet sind.

Mit diesem letzteren Vorbehalte hört ferner die bisher von uns geübte Leitung des Etats- und Rechnungs-Wesens vom 1. Januar 1869 ab auf. Es wird demnach die Festsetzung der Budgets der kirchlichen Fonds pro 1869, sowie die Revision der 1868r Rechnungen nicht mehr von uns, sondern von der bischöflichen Behörde vorgenommen werden, an welche die Voranschläge und Rechnungen einzusenden sind. Insoweit Erstere bereits hier vorgelegt sind, werden wir dieselben nach Limburg abgeben.

Auch die Kirchen-, Pfarr- und Stiftungs-Bausachen sind künftighin im Allgemeinen gleich anderen Vermögensangelegenheiten zu behandeln. Demgemäss fällt auch bezüglich ihrer die bisher von uns in *administrativer* Hinsicht geübte Aufsicht und Einwirkung weg. Dagegen bleibt selbstredend in *baupolizeilicher* und *kunsttechnischer* Hinsicht das Kirchen-, Pfarr- und Stiftungs-Bauwesen nach den dessfallsigen gesetzlichen Bestimmungen der Aufsicht der Baupolizeibehörden unterworfen. Es ist daher künftighin insbesondere darauf zu achten, dass die Kirchenvorstände vor Ausführung von Kirchen- und Pfarrbauten die gesetzlich vorgeschriebene baupolizeiliche Erlaubniss bei dem betreffenden Königl. Amte (bezw. in Wiesbaden bei der Königl. Polizei-Direction) erwirken. Die Königl. Aemter sind indessen angewiesen, diese Erlaubniss bei Neubauten von Kirchen-, Pfarr- und Stiftungsgebäuden, sowie bei Hauptreparaturen, welche den Betrag von 600 Thalern übersteigen, insoweit eine solche Erlaubniss rücksichtlich der letzteren erforderlich ist, nicht selbst zu ertheilen, sondern die bezüglichen Bauprojecte möglichst frühzeitig der Königlichen Regierung mit gutachtlichem Berichte zur Genehmigung einzureichen. Damit in diesen Fällen eine allseitige Prüfung des Projectes, insbesondere auch im Verhältnisse zu den disponibel zu stellenden Mitteln von uns vorgenommen werden könne, ist den dessfallsigen Eingaben jedesmal auch der Kostenanschlag und eine Angabe des betreffenden Kirchenvorstandes über den Betrag, welchen er für den Bau verfügbar zu machen gedenkt, beizufügen.

Selbstredend beziehen sich die vorstehenden Bestimmungen nicht auf diejenigen Fälle, in welchem dem Patronatsbaufonds die Verpflichtung zu baulichen Herstellungen bezüglich einzelner Kirchen- und Pfarrgebäude obliegt, oder in welchen eine Beihülfe aus Staatsfonds für Kirchen-, Pfarr- und Stiftungsbauten erbeten wird. Die Königlichen Baubeamten haben rücksichtlich des Kirchen-,

Pfarr- und Stiftungs-Bauwesens bis auf Weiteres dieselben Obliegenheiten, wie bisher, wahrzunehmen. Bei streitigen Bausachen findet die Regelung des Interimistici nach Massgabe unseres General-Rescripts vom 2. Januar v. J. statt.

Rücksichtlich der executorischen Beitreibung im Administrativwege von Kirchen- und Pfarr-Abgaben behält es bei den Bestimmungen der Königlichen Verordnung vom 22. September 1867 und dem in Gemässheit derselben bisher eingehaltenen Verfahren sein Bewenden.[1])

Euer Hochwürden veranlassen wir ergebenst, sich hinfort rücksichtlich der Verwaltung des Local-, Kirchen-, Pfarr- und Stiftungs-Vermögens nach den vorstehenden Bestimmungen zu richten und die Kirchenvorstände hiernach mit der entsprechenden Weisung zu versehen.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulsachen:
v. Diest.

---

1) Hierüber erschien folgender Erlass des Cultusministers an den hochw. Bischof Dr. *Blum:*

»Der k. Regierung zu Wiesbaden, über deren die executivische Einziehung einer Kirchensteuer für die katholische Pfarrkirche zu N. ablehnende Entscheidung vom 12. Febr. c. Ew. bischöflichen Hochwürden in dem gefälligen Schreiben vom 15. April (O. E. 750) Beschwerde führen, muss ich darin beipflichten, dass die lediglich von den kirchlichen Organen nach Massgabe der directen Staatssteuern festgesetzten und zur Erhebung ausgeschriebenen Beiträge zu Kosten für kirchliche Bedürfnisse der Pfarrgemeinden der executorischen Beitreibung auf dem Verwaltungswege nicht ohne weiteres unterliegen. Die betreffenden Hebungslisten sind vielmehr in Uebereinstimmung mit dem in den übrigen Provinzen der Monarchie bestehenden Verfahren vor der Vollstreckung der Execution dem Kreislandrathe vorzulegen, damit sie in Bezug auf die Richtigkeit der Repartition und die Leistungsfähigkeit der Eingesessenen geprüft und, sofern dabei nichts zu erinnern ist, oder die etwaigen Erinnerungen erledigt worden sind, für executorisch erklärt werden.

Ew. bischöfl. Hochwürden stelle ich ergebenst anheim, die Kirchenvorstände der Diöcese mit entsprechender Weisung zu versehen.

Berlin, 22. Juni 1870. Gez. *v. Mühler.*
Für die Abschrift: *Eiffler.*

An den Bischof von Limburg, Herrn Dr. Blum, Hochwürden.«

15. Ueber die Aufhebung des Kirchenpatronats in Preussen

hat das k. preuss. Cultusministerium die nachfolgende Denkschrift ausarbeiten und den katholischen Bischöfen und den evangelischen Consistorien, sowie den Regierungen und Oberpräsidien zur Aeusserung mitgetheilt. Wir drucken dieselbe hier ab, um dadurch zu einer dem kath. kirchlichen Interesse förderlichen Besprechung Anregung zu geben.

Denkschrift, betreffend die Ausführung des Artikels 17. der Verfassungsurkunde für den Preuss. Staat vom 31. Januar 1850.

Der Artikel 17. der Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850 verordnet:

Ueber das Kirchenpatronat und die Bedingungen, unter welchen dasselbe aufgehoben werden kann, wird ein besonderes Gesetz ergehen.

Anknüpfend an diesen Artikel hat der Abgeordnete von Bonin (Wahlbezirk Jerichow II. und I.) im Laufe dieser Session 1869/70 den Antrag an das Haus der Abgeordneten gerichtet, die Königliche Staatsregierung aufzufordern:

zur Ausführung des Artikels 17. der Verfassungsurkunde dem Landtage der Monarchie eine Vorlage über das Kirchenpatronat und die Bedingungen, unter welchen dasselbe aufgehoben werden kann, zu machen.

Das Haus der Abgeordneten hat in seiner Sitzung vom 10. December v. J. diesen Antrag angenommen und demselben noch den Zusatz hinzugefügt:

die Königliche Staatsregierung wolle in Verbindung damit für diejenigen Landestheile, in welchen Artikel 15. der Verfassungsurkunde auf keiner Stufe zur Ausführung gebracht ist, Vorlagen über die Verwaltung des Kirchenvermögens und über die Pfarrwahl machen.

Seitens der Königlichen Staatsregierung ist, in Uebereinstimmung mit den bei einer früheren Berathung über denselben Gegenstand am 4. October 1862 abgegebenen Erklärungen zwar auf's Neue auf die Schwierigkeiten aufmerksam gemacht worden, welche sich der Formulirung eines Gesetzentwurfes über die Bedingungen einer Aufhebung des Kirchenpatronats entgegenstellen, es hat aber dem Antrage nicht principiell entgegengetreten werden können, vielmehr hat die Staatsregierung ihre Bereitwilligkeit erklärt, in

eine nähere Erörterung, sowohl der Bedürfnissfrage, als auch eventuell der Ausführungsmodalitäten einzutreten. Dagegen hat die Staatsregierung ein Eingehen auf den in Antrag gebrachten Zusatz, als in die verfassungsmässig den einzelnen Kirchen und Religionsgesellschaften zustehende Autonomie eingreifend, an dieser Stelle und in dieser Form abgelehnt.

Tritt man nun der Frage wegen Aufhebung des Kirchenpatronats und der Bedingungen einer solchen Aufhebung näher, so ist

I. zunächst der Unterschied zu bemerken, welcher sich zwischen den der Verfassungsurkunde vorausgegangenen Vorarbeiten und der Verfassungsurkunde vom 5. December 1848 einerseits und der revidirten Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850 andererseits findet.

Der von der Commission der Nationalversammlung von 1848 aufgestellte Entwurf einer Verfassungsurkunde enthält in Artikel 20. die Bestimmung:

»das Kirchenpatronat, sowohl des Staats als der Privaten soll aufgehoben werden. Die Aufhebung regelt ein besonderes Gesetz.«

Dieser Bestimmung lag die Tendenz einer principiellen und absoluten Verwerfung des Kirchenpatronats zum Grunde, wie solches aus den Motiven des Entwurfs deutlich erhellt, welche in dieser Beziehung Folgendes enthalten:

»das Kirchenpatronat widerspricht seinem Begriffe nach so sehr der Autonomie der Religionsgesellschaften, führt in der Anwendung zu so erheblichen Uebelständen, dass das Bedürfniss der Aufhebung dieses Instituts keiner weiteren Rechtfertigung bedarf. Dem Patrone liegen jedoch in der Regel sehr erhebliche Lasten in Betreff der Kirchenbauten u. s. w. ob. Inwiefern diese mit dem Patronatrechte in so wesentlicher Verbindung stehen, dass der Wegfall des Patronatsrechts den Patron auch von jenen Lasten befreien würde, das kann nur nach gründlicher Erörterung der ihrem Rechtsgrunde nach nicht überall gleichartigen Verhältnisse entschieden werden. Um einer solchen Entscheidung nicht vorzugreifen, hat die Commission nur die Zusicherung der künftigen Aufhebung jenes Rechts aussprechen wollen, nicht, wie es einige verlangten, schon die wirkliche Aufhebung. Sie hat eben so wenig der Ansicht beigepflichtet, welche die künftige Aufhebung des Patronatsrechts davon abhängig machen wollte, dass die betreffende Gemeinde solches durch verfassungsmässigen Beschluss beantrage.«

Etwas gemildert und abgeschwächt ist diese Tendenz in dem

Artikel 14. der Verfassungsurkunde vom 5. December 1848, welcher lautet:

»Ueber das Kirchenpatronat und die Bedingungen, unter welchen dasselbe aufzuheben ist, wird ein besonderes Gesetz ergehen.«

In den unmittelbar nach dem Erlass dieser Urkunde in dem Ministerium der geistlichen etc. Angelegenheiten erschienenen »Erläuterungen der Bestimmungen der Verfassungsurkunde vom 5. December 1848 über Religion, Religionsgesellschaften und Unterrichtswesen betreffend« — spricht sich der Minister *von Ladenberg* darüber folgendermassen aus:

»Die Motive zu dem 20. Artikel des Commissionsentwurfes bemerken, dass das Patronat seinem Begriffe nach der Autonomie der Religionsgesellschaften so sehr widerspreche, und in der Anwendung zu so erheblichen Uebelständen führe, dass die Aufhebung desselben keiner weiteren Rechtfertigung bedürfe. Von diesen Gründen gibt der erste zu einem sehr bedenklichen Zweifel Veranlassung, indem er die Frage offen lässt, ob nicht der Autonomie der Religionsgesellschaften, für welche durch die Aufhebung der im Patronat liegenden Beschränkung Sorge getragen werden soll, grade dadurch eine empfindliche Verletzung zugefügt werden würde. Setzt man z. B. den Fall, dass die katholische Kirche den canonischen Grundsatz beibehalten und folglich den Stiftern einer Kirche das Präsentationsrecht sammt anderen Befugnissen zugestehen wollte, so würde es sich ohne Zweifel nicht rechtfertigen lassen, wenn ihr der Staat wegen der im Präsentationsrechte enthaltenen Beschränkung des an sich zur Verleihung berechtigten Organs mit einem Verbote entgegenträte, eben weil es sich hier um eine innere, der Einwirkung des Staates entzogene Frage handelt. Dagegen ist es gegründet, dass das Patronat, wie es geschichtlich entwickelt ist, in vielen Fällen wirkliche Uebelstände in seinem Gefolge gehabt hat, und, besonders in der evangelischen Kirche, als ein lästiges Institut nicht nur von vielen Gemeinden, sondern auch von Patronen betrachtet wird, eine Wahrnehmung, auf welche die in der neueren Zeit an die Staatsregierung gelangten Anträge auf Gestattung des Verzichtes von Seiten der Patrone deutlich genug hinweisen. Es ist ferner nicht in Abrede zu stellen, dass das fiskalische Patronat mit der veränderten Stellung des Staates zu der Kirche nur schwer vereinbar sein wird. Gegenwärtig ist die Ausübung desselben in der evangelischen Kirche den Consistorien übertragen und es treten in Folge dieser Einrichtung die Functionen, welche sonst zwischen dem Patron

und dem Kirchenoberen getheilt sind, nicht abgesondert hervor. Künftig würde aber die Präsentation von der Staatsbehörde, die Confirmation von dem verfassungsmässigen Organ der Kirche ausgehen. Es leuchtet ein, dass der Staat hierdurch in ein unangemessenes Verhältniss gesetzt, und zu fortdauernden nachtheiligen Conflicten Veranlassung gegeben werden würde. Ganz dieselbe Erfahrung ist mehrfach bei der Ausübung des Patronats über katholische Pfarrkirchen gemacht worden. Hiernach wird das Patronat allerdings einer Aenderung unterliegen müssen. Da jedoch hier sehr verschiedenartige, zum Theil schwierige Beziehungen obwalten, ist es für angemessen erachtet worden, in der Verfassungsurkunde nur im Allgemeinen auf ein besonderes Gesetz hinzudeuten, welches den zunächst sich versammelnden Kammern vorgelegt werden wird. In diesem Gesetz wird die Frage, wie in gerechter Weise die Umgestaltung, beziehentlich die Aufhebung, namentlich in Betreff der dem Recht gegenüberstehenden Lasten, zu bewirken sei, näher entschieden werden. Die Central-Abtheilung hat zwar specielle Grundsätze nach dieser Richtung hin bereits angedeutet. Dieselben haben jedoch überhaupt nicht in dem Verfassungsgesetze ihre Stelle zu suchen, ganz abgesehen davon, dass sie von Gesichtspunkten ausgehen, welche mit dem Rechte der katholischen Kirche nicht wohl in Einklang zu bringen sein würden.«

Es erhellt hieraus, dass man der katholischen Kirche gegenüber schon damals von dem Gedanken zurückgekommen war, die Aufhebung des Kirchenpatronats als ein absolutes Postulat hinzustellen, vielmehr die autonomischen Befugnisse dieser Kirche auch in Beziehung auf das Patronatsverhältniss sich vergegenwärtigte; dass man aber, der evangelischen Kirche gegenüber, die Beseitigung des Patronats als eine Forderung des Rechts und der Billigkeit im Interesse der Kirche selbst festhalten zu müssen glaubte, und diese Beseitigung nur nicht im tumultuarischen Wege einer unvermittelten Aufhebung, sondern unter gleichzeitiger Berücksichtigung aller begleitenden Interessen, namentlich der finanziellen, herbeizuführen bestrebt war.

In diesem Sinne wurde (im Mai 1849) ein Gesetzentwurf im Ministerium der geistlichen etc. Angelegenheiten ausgearbeitet, durch welchen

im Art. 1. alle Kirchenpatronate, mit welchen eine Verpflichtung zu Leistungen für die Unterhaltung der Kirchenanstalt nicht verbunden ist, ohne Weiteres aufgehoben,

im Art. 2.[1]) alle übrigen Patronate aber als der Aufhebung unterworfen bezeichnet werden sollten, sofern der Berechtigte seiner bisherigen Verpflichtungen entlastet und wegen deren anderweitiger Erfüllung genügende Fürsorge getroffen würde.

---

1) Der Gründer und Urheber der die Verhältnisse des Staates zur Kirche betreffenden Bestimmungen der preuss. Verfassungsurkunde, der sel. *Mathias Aulicke*, weiland Director der kath. Abtheil. des preuss. Cult.-Minist. äusserte sich seinem Chef, dem Minister *von Ladenberg* gegenüber in folgender Weise:

Darf ich mir vielleicht erlauben, Exc. eine etwas veränderte Fassung des §. 2. in Vorschlag zu bringen und durch einige Bemerkungen zu motiviren? Es ist folgende:

»Alle übrigen K. Patronate können aufgehoben werden, wenn

1. der Patronatsberechtigte seiner bisherigen patronatischen Verpflichtungen entlastet, und

2. wegen anderweitiger Uebernahme derselben ausreichende Vorkehrung getroffen werden kann.

Unter diesen Voraussetzungen ist sowohl der Patron als auch das verfassungsmässige Organ des betheiligten Kirchenwesens berechtigt, die Aufhebung eines solchen Kirchenpatronats zu verlangen.

Der Minister der geistlichen Angelegenheiten wird mit etc.«.

Ich bezwecke durch diese Fassung *einmal* den Gegensatz der §§. 1. u. 2. und den eigentlichen Gedanken des §. 2. schärfer hervorzuheben, *zugleich* aber einer Deutung vorzubeugen, welche nach den Motiven nicht beabsichtigt wird, deren aber der §., so wie er vorliegt, fähig sein dürfte. Kirchenpatronate, mit welchen eine Gegenleistung nicht verbunden ist, *sind* aufgehoben; so §. 1.; alle anderen Kirchenpatronate *können* unter gewissen Voraussetzungen aufgehoben *werden*; so §. 2. Die fakultative Fassung schien mir den Gegensatz mehr zu präcisiren. Fragt man näher nach der Art der Aufhebung, so erfolgt diese in dem Falle des §. 1. offenbar kraft des Gesetzes, ipso jure, während in dem Falle des §. 2. an eine vertragsmässige Aufhebung gedacht ist. Dass nun Kirchenpatronate, mit welchen Gegenleistungen verbunden sind, unter den im §. 2. bezeichneten Voraussetzungen durch Vertrag aufgehoben werden können, ist aber, genau genommen, nichts Besonderès; Niemand würde dies bezweifeln, auch wenn es nicht im Gesetze stände. Das Besondere, um dessen willen allein es hier eines Gesetzes bedarf, liegt darin, dass dieser Vertrag unter gewissen Voraussetzungen *erzwingbar* ist. Um dies bestimmter hervorzuheben, habe ich mir erlaubt, den einen Satz des Entwurfes in zwei Sätze aufzulösen, von denen der erste die objectiven Voraussetzungen eines solchen Vertrages bezeichnen, der zweite aussprechen würde, dass unter diesen Voraussetzungen die vertragsmässige Aufhebung auch wider den Willen des andern Betheiligten erzwungen werden kann. Bei den Voraussetzungen würde ich nur unter 1. das Wort *Leistungen* mit *Verpflichtungen* und in Folge dessen unter 2. das Wort *Aufbringung* mit *Uebernahme* vertauschen; Leistungen schien mir mehr die factischen Verpflichtungen, die rechtliche Seite der Sache auszudrücken, welche hier doch die entscheidende bleiben muss. Zu dem Antrage auf vertragsmässige Aufhebung eines mit Gegenleistungen verbundenen Patronatsrechts soll jeder von beiden Theilen berechtigt sein. Der Entwurf hat dies so ausgedrückt:

Die Red. des Archivs fügt hier hinzu, dass im Artikel 3 des Gesetzentwurfs der Minister der geistlichen Angelegenheiten mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt wurde. Ausserdem ferner die *Motive dieses Gesetzentwurfs* vom Jahr 1849, sowie den vom 14. Juni 1849 datirten *Entwurf einer Instruction* zur Ausführung des Gesetzes:

1. *Motive zu dem Gesetz, betreffend die Aufhebung des Kirchenpatronats.*

Die Verfassungsurkunde vom 5. December 1848 verordnet im Art. 14.:

Ueber das Kirchenpatronat und die Bedingungen, unter welchen dasselbe aufzuheben, wird ein besonderes Gesetz ergehen.

Die Veranlassung dazu ist aus den Vorarbeiten der zur Vereinbarung der künftigen Staatsverfassung berufenen Versammlung vom Jahre 1848 hervorgegangen. Die Commission derselben hatte die unbedingte Aufhebung des Patronatsrechts beantragt. Als Motive dafür wurde angeführt, dass das Patronat seinem Begriffe nach der Autonomie der Religionsgesellschaften so sehr widerspreche und in der Anwendung zu so erheblichen Uebelständen führe, dass die Aufhebung desselben keiner weiteren Rechtfertigung bedürfe. Diese Gründe sind jedoch der Regierung bei Emanation der Verfassungsurkunde nicht als zulänglich erschienen. Sie hat ein tieferes Eingehen in die Natur des Patronatsrechts und die aus demselben erwachsenden wechselseitigen Rechtsverhältnisse für nothwendig erachtet und deshalb die Vorlegung eines besonderen Gesetzes vorbehalten.

Die gegenwärtige Vorlage erfüllt die in dem Artikel 14. der Verfassungsurkunde übernommene Verpflichtung.

Es kommt darauf an:

I. Die Zuständigkeit der politischen Gesetzgebung für dieses Rechtsverhältniss überhaupt,

---

Auf den Antrag des Patrons, der Gemeinde oder des Kirchenobern.

Diese Fassung leidet aber die Deutung, dass es in jedem einzelnen Falle drei verschiedene Personen gebe, deren jede auf Aufhebung des Kirchenpatronats provociren könnte: 1. den Patron, 2. die Gemeinde und 3. den Kirchenoberen. Dass es nicht so gemeint, dass es insbesondere nicht die Absicht gewesen ist, auch für die katholische Kirche ein ihrer Verfassung fremdes Element, die Gemeinde, einzuschieben und dasselbe den Kirchenoberen zu koordiniren, darüber lassen die Motive nicht in Zweifel, das »oder« soll hier nur eine disjunktive Bedeutung haben, es steht für respective. Da aber die Motive nicht Gesetzeskraft erlangen werden, so schien es mir, um jener Missdeutung vorzubeugen, rathsam, und der Absicht des Gesetzes selbst entsprechend zu sein, überall nur *das verfassungsmässige Organ des betheiligten Kirchenwesens* als den dem Patronat gegenüberstehenden Berechtigten zu bezeichnen. Vielleicht gibt es für diesen Begriff einen besseren Ausdruck: ich habe keinen zu finden vermocht. Wer im einzelnen Falle dies Organ sei, soll nach den Motiven nicht in das Gesetz gehören.

Ob aber nicht wenigstens Bestimmungen darüber, welche Behörden über die Legitimation der Provokanten, sowie über das Dasein der gesetzlichen Voraussetzungen eines solchen Antrages zu entscheiden haben, in das Gesetz gehören möchten, stelle ich nochmaliger Erwägung anheim. Die Analogie der Ablösungsgesetze würde für die Bejahung dieser Frage sprechen.

(*Zusatz der Red. des Archivs*).

II. Die Gesichtspunkte, auf welchen die gegenwärtige Vorlage beruht, im Einzelnen näher zu rechtfertigen.

I. Die Zuständigkeit der politischen Gesetzgebung, über das Patronatverhältniss überhaupt massgebende Bestimmungen zu erlassen, beruht auf folgender Betrachtung.

Das Patronatrecht ist seiner ursprünglichen Natur und Entstehung nach ein *Vertrags*verhältniss zwischen der Kirche und einzelnen Wohlthätern derselben. Schon frühe, in der Mitte des ersten Jahrtausends christlicher Zeitrechnung, sind von den Kirchen des Abendlandes und des Orients autonomische Selbstbestimmungen ergangen, welche denen, die eine Kirche gründen, ein Präsentationsrecht zu den geistlichen Stellen und einen Einfluss auf die Verwaltung des Kirchenguts einräumen. An diese Zugeständnisse der Kirchen hat sich die Entstehung des Patronats angeknüpft. Das Kirchenpatronat hat sich aber nicht ausschliesslich auf dieser Basis entwickelt. Vornehmlich in denjenigen Gegenden Deutschlands, in welchen die Einführung des Christenthums mit der Eroberung durch Waffengewalt Hand in Hand ging, wurde das Kirchenpatronat meist gleichzeitig als ein Attribut der Schutz- und Schirmvogtei angesehen, welche der Landesherr und seine Lehnsleute über die von ihnen gegründeten Kirchen übernehmen mussten. Das Kirchenpatronat gewann dadurch zugleich eine *politische* Bedeutung. Durch zahlreiche Ueberlassungen und Vertauschung einzelner Patronate, durch die kirchenregimentliche Stellung, welche in der Reformation die weltliche Obrigkeit des Landesherrn, der Magisträte und der Grundherrn überkam, endlich durch die in älterer und neuerer Zeit eingetretenen Säcularisationen, ist die ursprüngliche Natur des Kirchenpatronats vielfach nur noch mehr verdunkelt worden. Das Kirchenpatronat in seiner gegenwärtigen, geschichtlich gewordenen Gestaltung, erscheint nicht mehr rein als eine *innere* Angelegenheit der Kirchen, welche nach Art. 12. der Verfassungsurkunde der Autonomie derselben zu überlassen wäre, sondern es zeigt auch eine wesentlich *politische* Seite, durch welche wie in früheren Zeitabschnitten, so auch jetzt die Einwirkung der politischen Gesetzgebung auf dieses Rechtsgebiet gerechtfertigt wird.

II. Die Staatsgesetzgebung ist hiernach befugt, über das Kirchenpatronat und die demselben anklebenden Rechte und Pflichten bindende Vorschriften zu erlassen. Sie muss sich aber bei Erlass dieser Vorschriften lediglich an die äussere Rechtsseite des Verhältnisses halten, dasjenige aber, was der Autonomie der einzelnen Kirchen angehört, dieser überlassen. Dahin gehört namentlich *die Bestimmung, an welche in der Kirche berechtigte Organe, nach Aufhebung des Patronats, das Präsentationsrecht zu den geistlichen Stellen, die Aufsicht über die Vermögensverwaltung u. s. w. übergeht. Hierüber gelten nach dem Recht und der Verfassung der verschiedenen Kirchen verschiedene Bestimmungen. Die Staatsgesetzgebung verhält sich zu diesen innern kirchenrechtlichen Bestimmungen indifferent.*

Von dem Standpunkte aus, den die Staatsgesetzgebung einzunehmen hat, erscheint das Kirchenpatronat als ein Rechtsverhältniss, welches dem Patronatberechtigten gewisse Rechte, und in den meisten Fällen auch gewisse Pflichten als Gegenleistung beilegt.

Das Kirchenpatronat ist ein wohlerworbenes Recht.

Der Artikel 8. der Verfassungsurkunde, welcher lautet:

das Eigenthum ist unverletzlich. Es kann nur aus Gründen des öffentlichen Wohls gegen vorgängige, in dringenden Fällen wenigstens vorläufig fest-

zustellende, Entschädigung nach Massgabe des Gesetzes entzogen oder beschränkt werden,

findet grundsätzlich auch auf das Patronatrecht Anwendung.

Es muss anerkannt werden, dass die Aufhebung des Patronatrechts, wie die jedes andern Recht, an sich einen Anspruch auf Entschädigung begründet. Für die Abmessung dieser Entschädigung lässt sich aber in der Ausführung kein Massstab finden. Die aus dem Patronat hervorgehenden Rechte sind *Ehren*rechte und als solche keiner Schätzung fähig. Ein in Grade zu berechnendes Entschädigungsquantum lässt sich für dieselben ebensowenig ausmitteln, als dies in Ansehung der Patrimonialgerichtsbarkeit, der Polizeigerichtsbarkeit, der grund- und gutsherrlichen Rechte als solcher möglich gewesen ist. Wenn also, wie auf Grund des Art. 14. der Verfassungsurkunde von Seiten der Regierung als feststehend angenommen werden muss, das öffentliche Interesse die Aufhebung des Kirchenpatronats, so weit als möglich fordert, so ergibt sich daraus zugleich die praktische Nothwendigkeit, dass den Patronen die Aufgabe der in dem Patronatrecht enthaltenen Ehrenrechte als ein dem öffentlichen Interesse zu bringendes Opfer angemuthet werden muss, ohne dass für diese Ehrenrechte eine im Gelde abzumessende Entschädigung gewährt werden kann.

Hiernach steht kein Hinderniss entgegen, die unbedingte Aufhebung derjenigen Kirchenpatronate, welche nur in der Ausübung gewisser Ehrenrechte ohne eine materielle Gegenleistung von Seiten des Patrons bestehen, unmittelbar kraft des Gesetzes zu verordnen. Dergleichen Patronate kommen *beispielsweise* vor:

1. in einer Anzahl von evangelischen Kirchen der Regierungsbezirke Trier und Coblenz auf dem linken Rheinufer, zu Gunsten des Staats;
2. in mehreren Gemeinden der Provinz Westphalen;
3. in den vormals Königlich sächsischen Landestheilen der Provinz Sachsen, in denen die Rittergutsbesitzer in ihrer Eigenschaft als Kirchenpatrone keine Beiträge zur Unterhaltung der Kirchen leisten. (§. 14. der Verordnung vom 11. Nov. 1844, Ges.-S. S. 701).
4. in Schlesien bei einem Theile der nach der Preussischen Besitznahme neu gegründeten evangelischen Kirchen.

Für diese und ähnliche Fälle wird die Staatsgesetzgebung einfach die Aufhebung des Kirchenpatronats zu verordnen haben.

Sie wird aber auch nicht mehr als dieses zu verordnen, und namentlich sich nicht auf die Frage einzulassen haben, wer nunmehr an Stelle des Patrons die Präsentations- und Aufsichtsrechte über das betheiligte Kirchenwesen zu üben habe, und in welchen Formen und Ordnungen dies geschehen solle, sondern hierin nach Art. 12. der Verfassungsurkunde den einzelnen Kirchen und ihren verfassungsmässigen Organen die autonomische Selbstbestimmung überlassen müssen.

Hieraus rechtfertigt sich die einfache Bestimmung des Artikels 1. des Gesetzes:

Alle Kirchenpatronate, mit welchen eine Gegenleistung zur Unterhaltung des betheiligten Kirchenwesens nicht verbunden ist, sind aufgehoben.

Es bleibt alsdann die bei weitem grössere Zahl derjenigen Kirchenpatronate noch übrig, bei welchen den Ehrenrechten des Patrons materielle Gegenleistungen desselben, sei es zur Unterhaltung der Geistlichen und kirchlichen Bedie-

nungen, sei es zum Unterhalt der kirchlichen Gebäude, sei es sonst zur Deckung der kirchlichen Bedürfnisse gegenüber stehen.

Für diese Fälle lässt sich das Verhältniss nicht einfach auf die Weise lösen, dass blos die Ehrenrechte des Patronats aufgehoben werden. Eine Entschädigung für den Verlust dieser Ehrenrechte lässt sich zwar in diesen Fällen eben so wenig, wie in den erstgedachten Fällen substantiiren. Dagegen fordern Recht und Gerechtigkeit, dass in diesen Fällen das Rechtsverhältniss *vollständig* gelöst, dass also mit dem eintretenden Verlust der aus dem Patronat hervorgehenden Ehrenrechte, auch die Befreiung von den aus dem Patronat erwachsenden Lasten dem Patron zu Theil werde.

Das leitende Princip muss hier also dieses sein, dass das Patronat zwar auch in den letztgedachten Fällen aufhebbar ist, dass aber die wirkliche Aufhebung nur dann eintreten darf, wenn mit der Aufhebung der Patronat*rechte* gleichzeitig eine Befreiung des Patrons von den Patronat*lasten* bewirkt werden kann.

Eine solche Befreiung von den Patronatslasten ist aber *nicht* in allen Fällen möglich. Dasjenige Rechtssubject, welches an Stelle des Patrons mit den Patronatsleistungen belastet werden kann, könnte *möglicherweise nur die Gemeinde* sein, sei es die Gesammtheit, seien es einzelne Classen derselben, z. B. die Grundbesitzer.

Es existiren aber viele Gemeinden, die wegen Armuth völlig ausser Stande sind, ohne die kräftige Beihülfe des Patronats ihre Geistlichen und ihre kirchlichen Einrichtungen zu erhalten. Dem Ministerium liegen desshalb specielle Anträge einzelner Gemeinden vor, welche um Aufrechthaltung des Patronatverhältnisses für sie bitten. Eine unmittelbar durch das Gesetz herbeigeführte Aufhebung des Patronats, mit gleichzeitiger Hinüberwälzung der Patronatslasten auf die Gemeinden, würde in sehr vielen Fällen die völlige Zerstörung des Kirchenwesens zur Folge haben, eine Folge, die weder in dem rechtlichen noch in dem sittlichen Interesse der Staatsregierung liegen kann.

Ferner, in der katholischen Kirche, geht das Ernennungsrecht zu den geistlichen Stellen mit der Aufhebung des Patronats, nach den Grundsätzen des katholischen Kirchenrechts nicht an die Gemeinde über, sondern es fällt an den Bischof zurück. Es liegt nicht in der Macht und in dem Rechte der Staatsgesetzgebung, diese Grundsätze des innern katholischen Kirchenrechts zu ändern. Die katholischen Gemeinden haben hiernach bei der Aufhebung des Kirchenpatronats nur ein entfernteres Eigeninteresse. Um so unbilliger würde es sein, ihnen durch einen Akt der Staatsgesetzgebung die gesammte Last der kirchlichen Einrichtungen aufzubürden, ohne ihnen gleichzeitig einen entsprechenden Antheil an der Regierung ihrer kirchlichen Angelegenheiten, insbesondere an der Besetzung der geistlichen Stellen, verschaffen zu können.

Für die Aufhebung derjenigen Kirchenpatronate, welche zugleich mit der Verpflichtung zu materiellen Gegenleistungen für die Unterhaltung der kirchlichen Einrichtungen verbunden sind, ergeben sich hieraus nothwendig folgende nähere Bedingungen:

1. dem Patronatberechtigten muss mit dem Verlust seiner Patronatrechte gleichzeitig die Entlastung von seinen bisherigen patronatischen Leistungen gewährt werden;
2. es muss für die anderweitige Aufbringung derselben eine genügende Vor-

kehrung getroffen werden, sei es, dass die Gemeinde oder einzelne Classen derselben diese Lasten zu übernehmen bereit und im Stande sind, sei es, dass sonst zulängliche Mittel und Fonds nachgewiesen werden;

3. die Aufhebung muss von einem der betheiligten Interessenten, nämlich von dem Patron selbst, oder von der Gemeinde, oder von den Kirchenobern beantragt werden, dessen Aufgabe es alsdann auch sein wird, die Erfüllung der ad 1. und 2. gestellten Bedingungen zu ermöglichen.

Auf diesen Grundsätzen beruht der Artikel 2. des Gesetzes.

Der Gesetzentwurf unterscheidet nicht zwischen dem landesherrlichen und dem Privatpatronat, zwischen dem dinglichen, und dem persönlichen oder Familienpatronat, zwischen dem Patronat in der katholischen und dem Patronat in der evangelischen Kirche. Von dem Standpunkte der Staatsgesetzgebung aus verschwinden diese Unterschiede. Die Staatsgesetzgebung fasst nur die *äussere* Rechtsseite des Verhältnisses in das Auge, ohne auf die in der Entstehung und in den Verfassungen der einzelnen Kirchen liegenden Unterschiede einzugehen, und stellt die Rechtsvorschriften fest, welche sie für *alle* Arten von Patronaten gleichmässig für nothwendig erachtet.

Ein Eingehen in diese Verschiedenheiten würde auch die Staatsgesetzgebung über ihr zuständiges Rechtsgebiet hinaus und in unlösbare Verwickelungen hineinführen.

Die Unterscheidung zwischen landesherrlichem und Privatpatronat würde nothwendig in die Entstehungsgeschichte des ersteren, und in die Geschichte der Säkularisationen hineinführen, und Anerkennungen oder Ablehnungen von Ansprüchen nothwendig machen, welche nicht hier an diesem Orte beiläufig, sondern nur in Verbindung mit der im Grossen und Ganzen zu bewirkenden vermögensrechtlichen Auseinandersetzung der Kirchen mit dem Staate zu Ende gebracht werden können. Die Unterscheidung zwischen dinglichem und persönlichem Patronat ist mehr eine doctrinelle. In der Anwendung ist es öfters eine unlösbare Frage, ob ein Patronat als ein dingliches oder ein persönliches anzusehen ist. Dieser Unterschied bietet keine haltbare Grundlage für eine durchgreifende Unterscheidung in der Gesetzgebung. *Das innere Verfassungsrecht der evangelischen und der katholischen Kirche endlich ist ein der Staatsgesetzgebung fremdes Gebiet. Die Staatsgesetzgebung hat sich gegen beide Kirchen gleichmässig zu verhalten.*

Das *Gesetz* hat daher auf andere Unterscheidungen als die in Artikel 1. und 2. zum Grunde gelegten nicht einzugehen. Dagegen werden in der Durchführung des Gesetzes die obenberegten Verschiedenheiten praktisch mehrfach hervortreten, und Verschiedenheiten in dem *Gange* des Verfahrens bedingen.

Diese Verschiedenheiten können, nach der Beschaffenheit des einzelnen Falles, nur im Verwaltungswege näher erörtert, berücksichtigt, und zu einer den Bedingungen des Gesetzes entsprechenden Lösung geführt werden. Es bedarf daher in dem Gesetze noch eines weiteren Auftrages und Ermächtigung an den Minister der geistlichen Angelegenheiten, die Ausführung des Gesetzes in den einzelnen Fällen zu bewirken. Darauf beruht der Art. 3. des Entwurfs.

Massgebend für das Verfahren des Ministers der geistlichen Angelegenheiten bleiben die dem Gesetze einverleibten Grundbestimmungen. Das Detail der Ausführung aber muss ihm überlassen bleiben. So kann er es beispielsweise für nothwendig oder heilsam erachten, *die Organe der verschiedenen Kirchen zu näheren Festsetzungen zu veranlassen, in welchen Formen und*

durch welche Organe künftighin die von den Patronen bisher geübten Rechte gehandhabt werden sollen — Bestimmungen, welche sich nach der Verschiedenheit der einzelnen Kirchenverfassungen verschieden gestalten werden — um auf Grund solcher Mittheilungen den Patronen die legitimirten Personen zu benennen, an welche sie ihre patronatischen Rechte, namentlich das Kirchengut, auszuhändigen haben; er wird die ausführenden Behörden mit näherer Anweisung versehen, welche Interessenten gehört werden müssen; er wird bei obwaltenden Differenzen eine vermittelnde Einwirkung zwischen den Interessenten einzunehmen, die Abfassung der Vergleiche und der Schlusserklärungen zu controliren haben, und mehr dergleichen. Die Auflösung eines so verwickelten und in so mannigfaltiger Weise sich darstellenden Verhältnisses, wie das Patronat, bedarf nothwendig der leitenden und vermittelnden Hand einer mit diesem Rechtsverhältnisse vertrauten Behörde, ohne eine solche würden Missverständnisse und Verwirrungen, die unausbleibliche Folge sein.

2. *Instruction für die Königlichen Regierungen, betreffend die Ausführung des Gesetzes vom . . . . . . wegen Aufhebung des Kirchenpatronats.*

§. 1. Das Gesetz vom . . . . . . betreffend die Aufhebung des Kirchenpatronats, findet Anwendung auf *alle* Kirchenpatronate, ohne Unterschied,

sowohl in der evangelischen, als auch in der römisch-katholischen Kirche,

sowohl auf die landesherrlichen Kirchenpatronate, als auch auf Privatpatronate und auf die von Corporationen und Behörden ausgeübten Patronatrechte,

sowohl auf dingliche als auch persönliche Patronate.

§. 2. Dagegen findet das Gesetz keine Anwendung auf das den Kirchenbehörden zuständige *Bestätigungs*recht bei Besetzung kirchlicher Aemter, und auf das denselben zustehende *Ernennungs*recht zu den kirchlichen Aufsichtsämtern, sei es, dass die letzteren mit einem Pfarramte verbunden sind, oder nicht.

§. 3. Unmittelbar, kraft des Gesetzes, sind aufgehoben:

alle Kirchenpatronate, mit welchen eine Gegenleistung zur Unterhaltung des betheiligten Kirchenwesens nicht verbunden ist.

§. 4. Dahin gehören alle diejenigen Patronate, bei welchen der Patron

weder zum Unterhalt der Geistlichen, oder der übrigen kirchlichen Beamten,

noch zur Unterhaltung oder Wiederherstellung der kirchlichen Gebäude,

noch sonst zur Deckung der kirchlichen Bedürfnisse,

aus seinen eigenen Mitteln, und vermöge patronatischer Verpflichtung, principaliter oder subsidiarisch einen Beitrag leistet.

§. 5. Es sind daher auch alle diejenigen Patronate aufgehoben, bei welchen der Patron nicht aus eigenen Mitteln, sondern aus dem Vermögen der Kirche, oder aus besonderen Stiftungen, auch wenn dieselben aus der Wohlthätigkeit des Patrons oder seiner Vorfahren oder Vorbesitzer herrühren, einen Beitrag zu den Bedürfnissen des Kirchenwesens bewilligt hat.

Desgleichen alle diejenigen Patronate, bei welchen der Patron nicht in seiner Eigenschaft als Patron, sondern in einer andern Qualität, z. B. als Eingepfarrter, einen Beitrag leistet. Letzteres gilt insbesondere bei den Ritterguts-

besitzern in den vormals Königlich Sächsischen Landestheilen der Provinz Sachsen. (§. 14. des Gesetzes vom 11. November 1844. Ges.-Samml. S. 701.)

§. 6. Bei den unter die Bestimmung des Art. 1 des Gesetzes fallenden Patronate hat der bisherige Patron:

1. sich der Präsentation zu den geistlichen Stellen und den sonstigen kirchlichen Aemtern hinfort zu enthalten,
2. auf die in §. 588. und folgende Th. II. Tit. 11. des A. L. R. bezeichneten Ehrenrechte hat der Patron fernerhin keinen unmittelbaren rechtlichen Anspruch mehr.

   Insofern jedoch die Benutzung eines besondern Kirchenstuhls oder einer besonderen Begräbnissstelle für den Patron und seine Familie auf besonderen Verträgen oder Vergleichen zwischen ihm und den Vertretern der Kirche beruht, behält es dabei sein Bewenden.

   Ueberhaupt haben die Landesbehörden wegen Beseitigung der dem Patron bisher nach §. 588. und folgd. a. a. O. zugestandenen kirchlichen Ehrenrechte von Amtswegen keine Veranlassung zu treffen, sondern dies zunächst der gütlichen Ausgleichung zwischen dem Patron und den kirchlichen Interessenten zu überlassen.
3. Dagegen bleibt der Patron für die ordnungsmässige Verwaltung des seiner Aufsicht oder Verwaltung unterstellten Kirchenvermögens und der kirchlichen Stiftungen einstweilen und so lange ferner noch verantwortlich, bis die Ausantwortung des Vermögens und der darüber sprechenden Documente, Rechnungen und Papiere an die legitimirten Vertreter des Kirchenwesens gültig erfolgt ist.

§. 7. Zu diesem Ende (§. 6. Nr. 3.) werden die Regierungen beauftragt, unverzüglich ein Verzeichniss:

1. der evangelischen Kirchen,
2. der römisch-katholischen Kirchen

landesherrlichen Patronats in ihrem Departement, über welche das landesherrliche Patronat in Kraft des Art. 1. des Gesetzes nunmehr erloschen ist, aufzustellen, und solches:

ad 1. dem Consistorium der Provinz,
ad 2. dem Bischof der Diöcese

zuzufertigen, mit der Aufforderung, diejenigen legitimirten Personen oder Behörden nahmhaft zu machen, an welche das unter der unmittelbaren Verwaltung der Regierung oder der von ihr ressortirenden Behörden befindliche Vermögen der Kirche, resp. die patronatische Aufsicht über die Verwaltung oder Verwendung desselben in Zukunft übergehen soll.

In diesem Verzeichniss sind zugleich diejenigen Vermögensobjekte, welche sich unter der unmittelbaren Verwaltung der Regierung oder der von ihr ressortirenden Behörden befinden, speciell aufzuführen.

§. 8. Den in §. 7. bezeichneten Kirchenbehörden liegt es ob, für eine geordnete, legitimirte Vertretung des Kirchenwesens Sorge zu tragen. An die von denselben zu bezeichnenden Vertreter hat die Regierung die vorhandenen Vermögensstücke, Rechnungen und Urkunden auszuhändigen, und zu ihrer Decharge ein genaues Uebergabeprotokoll darüber aufnehmen zu lassen.

In Ansehung des Vermögens der evangelischen Kirchen verbleibt indessen der Regierung auch nach erfolgter Uebergabe, solange, bis die beabsichtigte selbstständige Verfassung der evangelischen Kirche in das Leben getreten sein

wird, die Oberaufsicht über die Vermögensverwaltung in dem Umfange, in welchem sie dieselbe über die im Privatpatronat, oder unter einer selbstständigen Gemeindeverwaltung befindlichen evangelischen Kirchen zur Zeit noch fortzusetzen verbunden ist.

§. 9. Denjenigen Privatpatronen, welche in Kraft der Art. 1. des Gesetzes ihr Patronatrecht verloren haben, sowie den Vertretern dieser, unter Privatpatronat stehenden Kirchen, bleibt es überlassen, Behufs Uebergabe der patronatischen Vermögensverwaltung und der patronatischen Vermögensaufsicht (§. 6. Nr. 3) an die Vertreter des betreffenden Kirchenwesens, die erforderlichen Anträge an die zuständige kirchliche Oberbehörde zu richten.

Von Seiten der Landesbehörden findet hierbei, sofern nicht specielle Anträge der Betheiligten auf deren Vermittelung gemacht werden, von Amtswegen keine Einmischung statt.

In der Oberaufsicht der Regierung über die Vermögensverwaltung solcher Kirchen wird, in Ansehung der evangelischen Kirchen, durch die Uebergabe der Vermögensverwaltung von dem Privatpatron an die Vertreter des Kirchenwesens, vorbehaltlich der organischen Bestimmungen über die evangelische Kirchenverfassung einstweilen nichts geändert.

§. 10. In Betreff derjenigen Kirchenpatronate, welche mit einer Gegenleistung zur Unterhaltung des betheiligten Kirchenwesens Seitens des Patrons verbunden sind, findet ein Einschreiten der Regierungen nicht von Amtswegen, sondern nur auf Antrag der Betheiligten statt.

§. 11. Zu dem Antrage auf Aufhebung des Patronats sind berechtigt

1. der Patron,
2. die Gemeinde, wenn wenigstens ein Viertheil der stimmberechtigten Gemeindeglieder, oder die schon bestehende Gemeindevertretung darauf anträgt,
3. die zuständigen Kirchenoberen.

§. 12. Der Antrag ist an die Regierung zu richten.

§. 13. Die Regierung beruft, wenn der Antrag den Vorschriften des §. 11. dieser Instruction entspricht, nach Vorschrift des Gesetzes vom 23. Januar 1864 (Ges.-S. v. 1846 S. 25.) eine ausserordentliche Gemeindeversammlung.

§. 14 Die Regierung ernennt einen Commissarius zur Abhaltung dieser Gemeindeversammlung, und ladet dazu mit ein:

1. den Patron,
2. die obere Kirchenbehörde.

Der Patron und die obere Kirchenbehörde können sich durch Bevollmächtigte vertreten lassen.

§. 15. Die Stimmberechtigung in der Gemeindeversammlung wird nach der in der Gemeinde geltenden Kirchenordnung, in deren Ermanglung oder Unzulänglichkeit nach den Vorschriften des Allgemeinen Landrechts Theil II. Tit. 11. §. 356. Anh. 129. §. 358. und folgende beurtheilt.

§. 16. In der Gemeindeversammlung wird der Antrag auf Aufhebung des Kirchenpatronats vorgetragen und darüber discutirt.

Die Gemeinde stimmt darüber ab, ob sie auf den Antrag eingehen wolle, oder nicht.

Wird der Antrag mit Stimmenmehrheit verworfen, so kann derselbe vor Ablauf von drei Jahren nicht wieder erneuert werden.

§. 17. In besonders zahlreichen oder ausgedehnten Gemeinden, kann die

Versammlung der Gemeinde auch in mehreren, räumlich abgegrenzten Abtheilungen erfolgen.

§. 18. Erklärt sich die Mehrheit der Gemeinde für die Aufhebung des Patronats, so sind zur Vorbereitung der weiteren Ausführungsmodalitäten sofort 3 bis 9 Gemeindevertreter zu erwählen, und dieselben mit der Vollmacht zu versehen, die Gemeinde in allen, die Aufhebung des Patronats betreffenden Anordnungen und Festsetzungen vollgültig zu vertreten.

§. 19. Die gewählten Gemeindevertreter, der Patron oder dessen Bevollmächtigter und die obere Kirchenbehörde durch ihren Bevollmächtigten, treten unter Leitung des Commissarius der Regierung zusammen, und entwerfen:

1. einen Recess über die vermögensrechtliche Auseinandersetzung zwischen dem Patron und der Gemeinde,
2. ein Statut über die künftige Ausübung der patronatischen Gerechtsame und die künftige Aufbringung der patronatischen Leistungen.

§. 20. Dem Patron und den Gemeindevertretern bleibt es überlassen, sich über die Auseinandersetzung ihrer gegenseitigen Rechte und Verbindlichkeiten in Güte zu vergleichen.

Kommt eine Einigung zu Stande, so gelten folgende Grundsätze:

1. das von dem Patron oder seinen Vorgängern den kirchlichen Zwecken gewidmete Grundeigenthum und Vermögen verbleibt der Kirche.
2. der Patron wird von allen aus dem Patronat herfliessenden principalen oder subsidiaren Leistungen und Verpflichtungen zur Unterhaltung des Kirchenwesens entbunden.
3. der Patron gibt dagegen alle aus dem Patronat herfliessenden Gerechtsame, sowohl die Ehrenrechte als auch die Vermögensrechte, auf.

§. 21. Die in das Statut aufzunehmenden Bestimmungen über die künftige Ausübung der patronatischen Gerechtsame bedürfen der Zustimmung der zuständigen oberen Kirbenbehörde. Der Patron ist befugt, der Kirchenbehörde diejenigen Bemerkungen vorzulegen, welche er behufs der ferneren stiftungsmässigen Verwaltung und Verwendung des unter seiner Aufsicht befindlich gewesenen Kirchenvermögens zu machen findet.

§. 22. Die in das Statut aufzunehmenden Bestimmungen über die künftige Aufbringung der patronatischen Leistungen unterliegen der Prüfung der Regierung dahin, dass

1. für die Erhaltung des Kirchenwesens in seinem Bestande ausreichende Vorkehrung getroffen,
2. eine Ueberbürdung der Gemeinde oder einzelner Classen derselben über ihre Leistungsfähigkeit hinaus vermieden werde.

§. 23. Der Recess und das Statut werden der Regierung eingereicht, welche sowohl ihre formelle Gültigkeit, als auch ihren materiellen Inhalt, letzteren jedoch nur nach §. 20. und 22. dieser Instruction, näher prüft.

§. 24. Finden sich keine Bedenken dagegen, so bestätigt die Regierung den Recess und das Statut, ordnet die Ausführung derselben an, und bestimmt, von welchem Tage an beides in Kraft trete.

Finden sich Bedenken dagegen, so ordnet die Regierung die Erledigung derselben an.

§. 25. Gegen die Festsetzungen der Regierung steht den Gemeindevertretern, dem Patron und der Kirchenbehörde innerhalb vier Wochen vom Tage der

erfolgten Benachrichtigung an der Recurs an den Minister der geistlichen Angelegenheiten zu.

§. 26. Die Festsetzungen der Regierung und des Ministers der geistlichen Angelegenheiten sind provisorisch vollstreckbar.

Den Betheiligten bleibt jedoch unter sich der Weg Rechtens vorbehalten.

Bei der Revision der Verfassungsurkunde aber wurde, nachdem sich gegen die absolute Forderung der Aufhebung des Kirchenpatronats in beiden Confessionen in Rede und Schrift zahlreiche Stimmen erhoben hatten, die principielle Tendenz des Commissionsentwurfs und des Artikels 14. der Verfassungsurkunde vom 5. December 1848 in beiden Kammern verworfen, die weitergehenden Anträge von *Stahl* in der ersten und von *Heinrici* in der zweiten Kammer, welche darauf hinausgingen, die künftige staatliche Legislation in dieser Materie an die *Zustimmung* der verfassungsmässigen Organe der beiden Kirchen zu binden, zwar abgelehnt, eben so wenig aber auch auf den Antrag *Martens* eingegangen, welcher das Postulat des Entwurfs der Nationalversammlung wieder herzustellen bezweckte. Die von diesem Abgeordneten vorgeschlagene Fassung:

»das Kirchenpatronat ist aufzuheben, die Bedingungen bestimmt das Gesetz«,

fand keine Unterstützung, und wurde der Artikel 17. der Verfassungsurkunde, so wie er gegenwärtig lautet, angenommen.

Der Sachverlauf ist hiernach kurz dieser, dass der Commissionsentwurf der Nationalversammlung die unbedingte und obligatorische, die Verfassungsurkunde vom 5. December 1848 die obligatorische, aber bedingte, die Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850 die bedingte und *fakultative* Aufhebung des Patronats, indem sie nämlich den Erlass eines Gesetzes über die Bedingungen »unter welchen das Kirchenpatronat *aufgehoben werden kann*« in Aussicht nimmt und die obligatorische resp. die Aufhebung unmittelbar durch das Gesetz verwirft.

Durch das im Artikel 17. der Verfassungsurkunde verheissene Gesetz soll also den Betheiligten *Möglichkeit* verschafft werden, unter gewissen Bedingungen die Aufhebung des Patronats auf einem andern als dem schon bisher zulässigen Wege des Vertrags (z. B. durch Ablösung) herbeizuführen.«

II. Unter diesen wesentlich veränderten Prämissen wurde daher schon unter dem Minister von Ladenberg der auf ganz andere Voraussetzungen gebaute Gesetzentwurf des Cultus-Ministeriums bis auf Weiteres zurückgelegt.

In dem Hause der Abgeordneten wurden ferner durch Beschlüsse vom 30. April 1856, 9. März 1859, 11. April und 4. Juni 1861 verschiedene Anträge auf Erlass des in Artikel 17. der Verfassungsurkunde in Aussicht genommenen Gesetzes durch Annahme der Tagesordnung beseitigt. Auch in der ersten Kammer wurde durch Beschluss vom 31. März 1854 die Beseitigung der durch Zerstückelung der patronatberechtigten Grundstücke entstehenden Missstände der Abhülfe der Regierung im Wege der Gesetzgebung oder der *Verwaltung* überwiesen.

Allen diesen Vorgängen liegt unzweifelhaft die Absicht zum Grunde, zunächst noch einer reiferen Erfahrung und Betrachtung in dieser Materie Raum zu lassen.

Erst in der Berathung und Beschlussnahme vom 4. October 1862 hat das Haus der Abgeordneten die Wiederaufnahme einer legislativen Erörterung über diesen Gegenstand in Anregung gebracht und diesen Antrag, wie oben erwähnt, unter dem 10. December v. J. erneuert.

III. Um für die weitere Behandlung dieser Frage eine gesicherte Grundlage zu gewinnen, ist jetzt erforderlich:

A. Zunächst die *Bedürfnissfrage* zu erörtern, ob nämlich ein *allgemeines*, oder ein wenigstens für gewisse Fälle und Voraussetzungen nachweisbares *besonderes* Bedürfniss zur Aufhebung des Kirchenpatronats vorhanden ist.

Hierbei ist wieder zu unterscheiden, zwischen den in der evangelischen und den in der katholischen Kirche obwaltenden Verhältnissen und in beiden zwischen dem landesherrlichen und dem Privatpatronate.

1) In der evangelischen Kirche hat sich während der letzten 20 Jahre, soweit die Wahrnehmungen des Ministeriums der geistlichen etc. Angelegenheiten reichen, ein allgemeines Verlangen nach Aufhebung des landesherrlichen Patronats im eigentlichen Sinne des Wortes nicht kundgegeben. Es sind nicht einmal Specialfälle dieser Art, in denen die Gemeinden auf Aufhebung des Patronats angetragen hätten, hervorgetreten. Dagegen sind umgekehrt zahlreiche Fälle, namentlich in den Provinzen Posen, Preussen und Schlesien, sowie in der Stadt Berlin, vorgekommen, in welchen die Gemeinden bei der Gründung neuer Kirchspiele dringend um Uebernahme eines landesherrlichen Patronats gebeten haben; in den meisten Fällen, um einer patronatischen Beihülfe theilhaftig zu werden, in einigen aber auch, unter ausdrücklicher Verzichtleistung auf finanzielle patronatische Leistungen, lediglich zu dem ausgesprochenen Zwecke

die Besetzung des Pfarramts dem Parteiinteresse in der Gemeinde zu entziehen und sie einer über demselben stehenden höheren Autorität anzuvertrauen.

Dabei kommt ferner in Betracht der Werth, welchen die Erhaltung des landesherrlichen Patronats für die Kirche selbst hat, indem derselbe dazu dient, bei Besetzung der mit kirchenregimentlichen Aemtern verbundenen Pfarrstellen qualificirte Personen an die in Rede stehende Stelle zu bringen, verdiente Geistliche aus der Militärseelsorge, aus den Strafanstalten und aus schwierigen auswärtigen Posten nach längerer Dienstzeit angemessen zu versorgen und überhaupt ein Aufrücken aus schlechteren in besser dotirte Stellen möglichst zu vermitteln.

In Ansehung der landesherrlichen Patronate in der evangelischen Kirche würde hiernach die Frage nach dem Bedürfnisse einer Aufhebung des Patronats in ihrer Allgemeinheit zu *verneinen* sein.

Nicht zu verwechseln mit den landesherrlichen Patronaten sind übrigens diejenigen Besetzungsrechte, welche nicht auf einem Patronat im eigentlichen Sinne des Worts, sondern auf dem Summepiscopate beruhen. In Ansehung dieser kommt nicht der Art. 17., sondern der Art. 18. der Verfassungsurkunde in Betracht. Die Regelung dieser Besetzungsverhältnisse ist Gegenstand der innerkirchlichen Gesetzgebung und zunächst besonderer Verhandlungen mit den Synoden der Provinzen Westphalen, Rheinprovinz, Hannover und Hessen-Nassau. Dieser Gegenstand scheidet daher hier, wo es sich lediglich um die Ausführung des Artikel 17. der Verfassungsurkunde handelt, aus der Betrachtung gänzlich aus.

2. Die zweite Frage, auf deren Erörterung einzugehen ist, ist die: ob ein Bedürfniss zur Aufhebung des Corporationen oder Privaten zustehenden Kirchenpatronats in der evangelischen Kirche vorhanden ist?

Auch diese Frage wird in ihrer Allgemeinheit verneint werden müssen.

Anträge von Seiten der Gemeinden auf Aufhebung der Privatpatronate, oder Ueberlassung derselben an die Gemeinden sind im Laufe der letzten 20 Jahre, abgesehen von einem im Einverständnisse aller Betheiligten und der Aufsichtsbehörden auf dem im §. 610. II. 11. des Allgem. Landrechts vorgesehenen Wege zur Entscheidung gelangten Falle, zur Kenntniss der Centralinstanz nicht gekommen; vielmehr sind in den östlichen Theilen des Landes öfters Fälle vorgekommen, dass die Gemeinden die Ueberlassung

des Patronats für unbegründete Kirchensysteme an Privatpersonen neu beantragt oder befürwortet haben. Andererseits ist es zwar öfters vorgekommen, dass Patrone gewünscht haben, im Wege der Gesetzgebung ihrer Patronatlasten entledigt zu werden. Namentlich ist dieses in den in den Jahren 1856, 1859, 1861, 1862 und 1863 an das Haus der Abgeordneten gebrachten Anträgen auf Erlass des in Artikel 17. der Verfassungsurkunde vorbehaltenen Gesetzes der Fall gewesen. Aber diese von Seiten einer grösseren oder geringeren Zahl von Leistungspflichtigen ausgegangenen Wünsche auf Erleichterung ihrer Last können für sich noch nicht als Beweis eines allgemein vorhandenen und öffentlich anzuerkennenden Bedürfnisses gelten, zumal das Patronat nicht ausschliesslich ein Gegenstand vermögensrechtlicher Werthschätzung ist, sondern zugleich Ehrenrechte und Vorzüge in sich schliesst, welche für eine andere grosse Zahl von Patronen nicht durch Geldäquivalente aufgewogen werden können. Eine zwangsweise Entziehung dieser meist aus der ältesten Zeit der Christianisirung des Landes herstammenden Rechte durch einen Akt der Gesetzgebung würde von den Betheiligten als ein gewaltsamer Eingriff in wohlerworbene Rechte empfunden werden, und es würde zu einem solchen nach den Grundsätzen des Rechts und der Staatsweisheit nur dann geschritten werden dürfen, wenn es als eine unabweisbare Forderung der öffentlicken Wohlfahrt angesehen werden müsste, den Betheiligten dieses Opfer aufzuerlegen. Eine Behauptung dieser Art findet sich aber nur in den Motiven des Commissionsentwurfs der Nationalversammlung von 1848. In allen späteren Verhandlungen der legislativen Körperschaften ist dieses gegen den Patronat als solchen gerichtete Odium verschwunden und zeichnen sich namentlich die neuesten Verhandlungen des Hauses der Abgeordneten vom 2. März und 10. December 1869 durch das Bestreben aus, dem Patronate in jeder zulässigen Weise gerecht zu werden. Es wird daher, soweit die Wahrnehmungen der Centralstelle reichen, auch in Ansehung der Privatpatronate in der evangelischen Kirche der Nachweis eines allgemeinen Bedürfnisses ihrer Aufhebung zu vermissen sein.

3. Auf dem Gebiete der katholischen Kirche machen sich in Ansehung der Beibehaltung oder Aufhebung des Kirchenpatronats, es sei des landesherrlichen, oder des Privatpatronats, theilweise zunächst dieselben Wahrnehmungen und Argumente geltend, welche für den Bereich der evangelischen Kirche vorstehend angeführt worden sind. Nur tritt hier noch der Umstand hinzu, dass nach katholischem Kirchenrechte im Fall einer Aufhebung des Patronats das wichtigste

der in demselben enthaltenen Rechte, nämlich die Besetzung der kirchlichen Stellen, ausschliesslich dem Bischofe zufallen würde.

4. Würde hiernach, falls nicht Wahrnehmungen entgegengesetzter Art nachgewiesen werden können, die Bedürfnissfrage in ihrer *Allgemeinheit* zu verneinen sein, so bleibt noch zu erwägen, ob nicht unter einzelnen, *besonderen* Voraussetzungen und Bedingungen ein Bedürfniss zur Aufhebung oder Einschränkung des Patronats vorhanden sei? Ein solches kann in den nachstehenden Fällen behauptet werden:

a) Wenn ein patronatberechtigtes Gut successive durch Abverkäufe und Ablösungen dergestalt vermindert wird, dass es die Lasten des Patronats nicht mehr zu tragen vermag, so wird es sich aus inneren Gründen rechtfertigen, zur Sicherstellung der betheiligten Kirche und Gemeinde zwar so viel von den noch vorhandenen Vermögensobjecten, als erforderlich und erreichbar, mit Beschlag zu belegen, die Ausübung der patronatischen Rechte aber so lange ruhen zu lassen, bis der Uebergang des Patronats an einen anderen prästationsfähigen und den geistlichen Oberen (A. L. R. II. 11. §. 580.) annehmbaren Successor erfolgt sein wird.

b) Wenn ein patronatberechtigtes Gut in eine Mehrheit von Trennstücken dergestalt zerlegt wird, dass ein zur Tragung des Patronats befähigtes Hauptgut nicht mehr zurückbleibt, so wird die Repartition der Patronatslasten zwar auf die Besitzer der Trennstücke geboten sein, es wird aber daneben die Forderung gestellt werden dürfen, dass diese im Laufe des Verkehrs nothwendig häufig wechselnde Vielheit von Besitzern einen gemeinschaftlichen annehmbaren Bevollmächtigten zur Ausübung der Patronatsrechte stelle und dass, so lange dieses nicht geschieht, das Patronat ruhe.

c) Ein dritter Fall ist der in der Petition des Magistrats zu Culm an das Haus der Abgeordneten im Jahre 1861 zur Sprache gebrachte, wenn die Gemeinde, für welche eine Patronatkirche vorhanden ist, an Zahl dergestalt abgenommen hat, dass sie eines eigenen Gottesdienstes nicht mehr bedarf, so soll der Patron von der Verpflichtung zur baulichen Unterhaltung der Kirche entbunden werden. Einen Anhalt zur Erledigung dieses Falles würden der §. 308. Theil II. Titel 11. des Allgemeinen Landrechts und §. 1. a—c. des Gesetzes vom 13. Mai 1833 über erloschene Parochien darbieten.

d) Eine vierte Voraussetzung endlich, welche eine Einschränkung

der patronatischen Rechte bedingt, tritt ein mit der Fortbildung der kirchlichen Gemeinde- und Synodalverfassung. Es ist nicht zu vermeiden, dass bei der Zusammensetzung der kirchlichen Gemeindevorstände, bei der Abgrenzung ihrer Befugnisse und endlich bei der Heranziehung der Kirchencassen zu den Synodalcassen das Interesse und die herkömmliche Stellung des Patronats als einer fast ausschliesslichen Vertretung der Laien-Interessen an der Kirche berührt und gemindert wird. Dieser Gesichtspunkt liegt vorwiegend dem Eingangs erwähnten Antrage des Abgeordneten *von Bonin* zu Grunde und hat sowohl in den Verhandlungen der ausserordentlichen Provinzialsynoden der sechs östlichen Provinzen als auch in einzelnen Privatpatronen an die Staats- resp. Kirchenbehörden gerichteten Vorstellungen seinen Ausdruck gefunden. Die Inhaber von einem Complex von Patronaten über 49 Kirchen und 18 Pfarreien in der Provinz Sachsen haben sich durch diese Rücksichten sogar neuerdings bestimmen lassen, dem Staate die Uebernahme dieser gesammten Patronate zu offeriren, um den Conflicten zu entgehen, in welche nach ihrer Meinung die Privatpatrone durch die Durchführung der Synodaleinrichtungen gerathen müssten. Nicht minder ist aus den angedeuteten Gründen von den Patronen und grösseren Grundbesitzern in der Provinz Schleswig-Holstein gegen eine unvermittelte Durchführung der einschlagenden Bestimmungen der Gemeindeordnung für die evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden der dortigen Provinz vom 16. August v. Js. Einspruch erhoben worden. Eine Regulirung dieser Verhältnisse wird daher unvermeidlich werden, wie denn auch eine solche bereits *von Seiten der bürgerlichen Gesetzgebung* in dem vormals Hannoverschen Gesetze vom 9. October 1864 und in dem Königlich Sächsischen Gesetz vom 30. März 1868 über die Kirchenvorstands- und Synodalordnung erfolgt ist. Indessen hängt diese Frage nicht mit der Ausführung des Artikels 17. der Verfassungsurkunde zusammen, sondern mit den zu emanirenden, resp. definitiv festzustellenden kirchlichen Verfassungsgesetzen und wird mit diesen zugleich ihre Erledigung zu finden haben.

B. Würde hiernach die Bedürfnissfrage, mit Ausnahme eines oder des anderen der vorstehend aufgeführten Fälle im Allgemeinen verneint, so bliebe für die Aufhebung des Patronats nur noch der Weg der freien Vereinigung zwischen dem Patronatberechtigten und den sonstigen kirchlichen Interessen (Gemeinde und geistliche Oberen. A. L. R. Thl. II. Titel 11. §. 610). übrig. Der Erlass eines besonderen Staatsgesetzes würde für diesen Fall nur den

Zweck haben können, zu constatiren, unter welchen Voraussetzungen die Staatsgewalt das Patronatsverhältniss für gelöst und des ferneren Schutzes der bürgerlichen Gesetze entkleidet ansehen müsste. Sollte aber ein weiter gehendes, allgemeines Bedürfniss zur Aufhebung des Patronats von irgend einer Seite behauptet werden, so würde alsdann von dieser aus auch näher zu präcisiren sein, auf wen die Rechte und Pflichten des aufgehobenen Patronats werden überzugehen haben und die Zweckmässigkeit und die Ausführbarkeit dieser Veränderung dargethan werden müssen. In den Verhandlungen des Abgeordnetenhauses vom 4. October 1862 und 10. December 1869 ist in dieser Richtung keine nähere Andeutung gegeben.

Um aber eventuell auch die praktische Tragweite einer solchen Auffassung zu übersehen, wird es auf alle Fälle nothwendig sein,

a) die Zahl der landesherrlichen und der Privatpatronate in der evangelischen und in der katholischen Kirche in jedem Verwaltungsbezirke, gegenüber der Zahl der Kirchen in demselben überhaupt festzustellen; und

b) über die Leistungsfähigkeit der nach Fortfall der patronatischen Leistungen eventuell an die Stelle der Patrone eintretenden Leistungspflichtigen ein Urtheil abzugeben.

IV. Durch die Verwerfung der Amendements *Stahl* und *Heinrici* bei der Berathung über Artikel 17. der revidirten Verfassung ist festgestellt, dass die Staatsgesetzgebung sich die Freiheit vorbehalten hat, über die Aufhebung des Patronats und die Bedingungen derselben selbstständig Festsetzungen zu treffen, ohne dabei von der Zustimmung der kirchlichen Oberen in beiden Kirchen abhängig zu sein. Diese Freiheit und Selbstständigkeit der staatlichen Gesetzgebung hat aber, wie bereits die von Ladenberg'schen Erläuterungen von 1849 zu Artikel 14. der Verfassungsurkunde vom 5. December 1848 darthun, praktisch ihre gegebene Grenze. Die Staatsgesetzgebung kann durch Aufhebung oder Einschränkung des Patronats demselben ganz oder theilweise den Schutz der Gerichte und den der Verwaltungsbehörden entziehen; sie würde aber die kirchlichen Interessenten (Gemeinden und geistliche Oberen) nicht hindern können, freiwillig in jedem einzelnen Falle oder im Wege besonderen Vertrages die fernere Ausübung der sonst aus dem Patronate herfliessenden Prärogative zuzugestehen und freiwillig gewährte oder vertragsmässig versprochene Leistungen, wie sie bisher den Patronen oblagen, anzunehmen resp. einzufordern. Wenn ferner die staatliche Gesetzgebung an eine *Zustimmung* der kirchlichen Oberen nicht gebunden ist, so schliesst dieses doch nicht aus, dieselben,

ehe die Staatsgesetzgebung eine Entschliessung fasst, *informativ* zu hören. Diese informative Anhörung wird aber von um so grösserer Bedeutung sein, je mehr dieselbe geeignet ist, die Bedürfnissfrage vom Standpunkte der kirchlichen Betrachtung aus zu erklären.

Hiernach wird, bevor von Seiten der Staatsregierung über die auf dem Wege der Legislation zu thuenden, weiteren Schritte ein Entschluss gefasst wird, eine umfassende Informationseinziehung von den bürgerlichen und von den kirchlichen Behörden beider Confessionen in sämmtlichen Provinzen über den Umfang eines Bedürfnisses zur Aufhebung des Kirchenpatronats und über die geeigneten Mittel und Wege zur Lösung der Frage, das nächste und unerlässliche Erforderniss sein.

Berlin, im April 1870.

Nachtrag der Redaction. In Bezug auf die *landesherrlichen Patronatsrechte* wiederholen wir hier nochmals kurz die Gründe, wesshalb auf Grund der *Säcularisationen* zwar wohl die dinglich auf dem säcularisirten Gute haftenden Belastungen zur Tragung der kirchlichen Bau- und Cultuskosten, (vgl. *Archiv* XXII, 138. ff., XXIV, 112. ff.), *nicht aber auch die Patronatrechte* der aufgehobenen Klöster, Stiften und geistlichen Würden auf den Staat übergingen. Diese im Archiv mehrfach schon des Näheren ausgeführten Gründe sind:

1) die persönlichen Patronatsrechte der aufgehobenen geistlichen Institute mussten mit der juristischen Person selbst untergehen;

2) alle Patronatsrechte, auch die dinglichen Patronatsrechte, welche den durch Säcularisation unteugegangenen geistlichen Instituten zustanden, waren zugleich *geistliche Patronatsrechte*, die nicht ohne bischöfliche oder päpstliche Genehmigung in Laienhände übergehen können;

3) die Säcularisation bildet keinen kirchlichen Erwerbstitel, ähnlich wie auch der Kauf zwar wohl ein bürgerlicher wie kirchlicher *Vermögenserwerbstitel*, aber kein kirchlicher Erwerbstitel eines Patronatsrechtes ist. Ja auf Beraubung der Kirche steht sogar die Strafe des Verlustes des Patronatsrechts;

4) die ausserordentliche Reichsdeputation von 1803 wollte den Landesherrn nur *Vermögensrechte* zu ihrer Entschädigung überweisen und zu diesen gehört das Patronatrecht nicht. Es ist dieses so auch von dem *Reichskammergericht* und dem *Reichshofrath* in mehreren Urtheilen als der Sinn und Inhalt des ausserordentlichen Reichsdeputationshauptschlusses von 1803 angenommen worden. (Vgl. *Archiv* VII, S. 216. Anm. 2.; S. 225. Anm. 1.; S. 227 ff.; IX. 170 ff.; 299 ff.). Nach diesen Grundsätzen sind auch zu beurtheilen

16. Die fiscalischen Patronatsrechte im Königreiche Preussen.

Vom Herausgeber.

A. In *Gnesen-Posen.*

Wie im ganzen Königreiche Preussen, so hatte auch in den Erzdiöcesen Gnesen-Posen der Fiscus durch die Provinzial-Oberbehörde auf alle Pfarreien, zu welchen die supprimirten Stifte früher präsentirt hatten, bis zum Jahre 1854 das Patronatsrecht für sich beansprucht. Als der Erzbischof von Gnesen-Posen nach Erlass der preussischen Verfassungsurkunde unter Berufung auf Art. 15. u. 18. derselben die Anerkennung eines solchen Patronatsrechts verweigerte, decretirte die Provinzial-Oberbehörde die Sistirung der aus dem Säcularisationsfonds fliessenden Einkünfte. Bis zum gedachten Jahre hatte der Fiscus auch bei *Veräusserung von Gütern*, mit welchen das Patronatrecht verbunden war, sich das *Präsentationsrecht vorbehalten.* Im September 1854 kann jedoch durch Verhandlungen, welche Geh.-R. *Aulike* als Bevollmächtigter des Ministeriums mit dem erzbischöflichen Ordinariat zu Posen führte, *eine Vereinbarung* zu Stande, welche durch *Allerh. Cabinetsordre vom 26. October 1857 die Staatsgenehmigung* und zu Anfang des Jahres 1858 *auch die Bestätigung des apostolischen Stuhles* erhielt.

Wegen des Vorbehalts bei Veräusserung von Gütern, denen ein Patronatrecht annex ist, wurde bei Gelegenheit der Verhandlungen über das vormals klösterliche Patronatsrecht von Seiten des Erzbischofs von Posen folgender Grundsatz aufgestellt:

Nach dem canonischen Rechte geht das Patronatsrecht mit den Gütern als ein Accessorium auf den Erwerber über. Steht aber die Entsagung des Erwerbers fest, wie bei den vier Pfarreien Lopienno, Polanowice, Szkaradowo, Czempin, wo die Güter, mit denen sie in Verbindung gestanden haben, seitens des Fiscus veräussert worden sind: so lebt das ursprüngliche Recht des Ordinarius, die freie Collation wieder auf. Aus dem Patronatverhältnisse kann der Fiscus für sich kein Recht zur Präsentation ableiten. Beides, die libera collatio Episcopi und das Aufhören der fiscalischen Berech-

tigung, wurde denn auch von Seiten des Königlichen Commissarius grundsätzlich zugestanden. Da der Letztere aber in Aussicht nahm, dass der Fiscus die in Rede stehenden vier Güter wieder erwerbe, so sagte der Erzbischof für diesen Fall die Wiederanerkennung eines fiscalischen Patronatsrechtes zu.

Bei den Verhandlungen über die Hauptangelegenheit wegen des Patronatsrechtes, das Fiscus unter dem sog. Säcularisationstitel beanspruchte, hielt man von Seiten des erzbischöflichen Ordinariates an dem *Grundsatze fest, dass (nach Conc. Trident. sess. XXII. c. 11. de ref.) die gewaltsame Erwerbung der Kirchengüter so wenig ein Rechtstitel zur Zueignung des Patronats ist, dass vielmehr auch das wohlerworbene Patronatsrecht dadurch verloren geht „etiamsi (raptor) imperiali qut regali praefulgeat dignitate"; dass dagegen Fiscus durch Uebereignung der Kirchengüter Pflichten übernommen und dieselben auch anerkannt habe.* Da nämlich nach den sämmtlichen dessfallsigen Allerhöchsten Cabinetsordren der Cultus nicht leiden, sondern vorab aus den aufgehobenen kirchlichen Gütern reichlich dotirt werden solle, so ergebe sich, dass nach Allerhöchstem Willen die Einziehung restringirt, somit nicht auf die nothwendigen Dotationsmittel erstreckt werden solle; die letzteren seien daher Eigenthum der Kirche verblieben. Die frühere vielfach von Seiten der Regierung gemachte Gegenbemerkung, es seien nach der Säcularisation auch ganz neue Pfarrbeneficien dotirt und dies gebe doch Anspruch auf das Patronatrecht, wurde von Seiten des Erzbischofs durch Verweisung auf *Conc. Trident.* sess. XIV. c. 12. de ref. et sess. XXV. c. 9. de ref. beseitigt, wonach nämlich die Dotation ex propriis et patrimonialibus donis allein eine solche Berechtigung zulässt. Gleichzeitig machte sich der Erzbischof dann verbindlich, den Inhalt der Note, welche Pius VII. durch den Cardinal *Consalvi* unter dem 10. August 1819 an die protestantischen Fürsten Süddeutschlands (im II. Theil der Monumenta von Roskovanyi) erlassen hat, besonders unter Nr. 36, zu berücksichtigen. Inwiefern dieses geschehen, ergeben die Verhandlungen, deren Protocolle wir hier in ganzer Ausführlichkeit folgen lassen.

I. Verhandelt zu Posen am 15. September 1854.

In Gemässheit eines von Sr. Excellenz dem Königl. Staatsminister der geistlichen Unterrichts- und Medicinalangelegenheiten Hrn. *von Raumer* erhaltenen Auftrags hatte sich der unterzeichnete Geh. Oberregierungsrath und Abtheilungsdirigent im Königl. Ministerium der geistlichen Angelegenheiten *Aulike* am 11. d. Mts. nach Posen

begeben, um mit Sr. Erzbischöflichen Gnaden, dem Erzbischof von Gnesen und Posen, Herrn Leo von Przyłuski, wegen Regulirung des Besetzungsrechtes einer Anzahl von Pfarreien und kirchlichen Beneficien, über welches seit längerer Zeit Differenzen zwischen der Königlichen Staatsregierung und dem erzbischöflichen Stuhle schweben, in commissarische Verhandlung zu treten.

Der Herr Erzbischof erklärte sich bereit, in diese Verhandlungen einzutreten, da es sein dringender Wunsch sei, die mannigfachen Verwicklungen beseitigt zu sehen, zu denen das bisherige in mehrfachen Beziehungen der festen Ordnung entbehrende Verhältniss seit einer Reihe von Jahren Veranlassung gegeben habe.

In der ersten zu dem bezeichneten Zwecke am 12. d. Mts. veranstalteten Conferenz, zu welcher Se. Erzbischöfl. Gnaden noch

1. den General-Official Herrn Domcapitular Jabzyński und
2. den geistlichen Rath Herrn Domcapitular Dr. Richter hinzugezogen hatte, wurde darnach seitens des unterzeichneten Commissars die Gesammtlage dieser Angelegenheit zum Gegenstande der Erörterung gemacht, und daran eine eingehende Andeutung über die Stellung geknüpft, welche die Staatsregierung derselben gegenüber einzunehmen habe. Es wurde zugleich darauf hingewiesen, in welcher Art der Versuch zu machen sein möchte, die Rechte und Interessen, welche von jeder Seite in Betracht zu ziehen seien, auf eine beiderseits zulässig erscheinende Weise zur Ausgleichung zu bringen.

Der Herr Erzbischof nahm hiervon zunächst Veranlassung, den Standpunkt, auf welchem er sich seiner kirchlichen Pflicht gemäss zu der gegenwärtigen Verhandlung befinde, im Allgemeinen dahin zu bezeichnen, dass es seiner Ueberzeugung bei der stattgefundenen Einziehung der geistlichen Güter, von welchen die vorliegenden Differenzen ihren Ausgangspunkt genommen, so wenig in der Absicht, als in der Berechtigung der Staatsgewalt gelegen habe, auch in Ansehung der den aufgelösten Corporationen zugestandenen kirchlichen Gerechtsamen, zu denen vor allen anderen die Verfügung über die seelsorgerlichen Stellen gehört habe, eine Veränderung herbeizuführen. Es bestehe nach den Grundsätzen des Kirchenrechts kein Zweifel, dass diese Berechtigungen im Falle des Unterganges der geistlichen Körperschaften, denen sie zugestanden, auf den Bischof der Diöcese, als den obersten Inhaber der Seelsorge und Collator ordinarius zurückfallen. Im Allgemeinen müsse er daher die kirchlichen Stellen, welche mit der stattgefundenen Säcularisation in Beziehung stehen, als der Collatio Ordinarii Archiepiscopalis

untergeben betrachten und folge er, indem er diese Rechtsansicht ausspreche, lediglich den Erklärungen, welche in dieser Hinsicht wiederholt seitens des päpstlichen Stuhles ergangen seien. Indessen sehe er sich hierdurch nicht gehindert, da, wo ein wirkliches auf gültigem Rechtstitel beruhendes Patronat des Landesherrn nachweislich vorhanden sei, solches ebenso bereitwillig anzuerkennen, als er die staatliche Anerkennung für die dem erzbischöflichen zustehenden freien Collationsrechte seinerseits in Anspruch nehme. Insofern nun aber nach Lage der seit einer Reihe von Jahren zwischen der Staatsregierung und dem erzbischöflichen Stuhle schwebenden Verhandlungen über eine Anzahl von Stellen, welche als dem landesherrlichen Patronate angehörig anzuerkennen er pflichtmässig Bedenken tragen müsse, eine Verständigung bisher noch nicht habe erreicht werden können, sei er nicht minder bereit, der hohen Staatsbehörde zum Behufe einer solchen Verständigung nach Möglichkeit entgegen zu kommen. Er glaube, diese seine Bereitwilligkeit dadurch an den Tag zu legen, indem er sich erbiete, dergleichen Stellen, bei denen Anstand gefunden werde, die erzbischöfliche Collation anzuerkennen, nicht anders als mit solchen Personen zu besetzen, von denen er, nachdem ihre canonische Fähigkeit und Würdigkeit durch eine vorherige Concursprüfung festgestellt sei, sich durch Communication mit dem Königlichen Oberpräsidium die Ueberzeugung verschafft habe, dass sie der Staatsbehörde zu keinem Bedenken Anlass geben. Demnach glaube er, dass es am einfachsten zum Ziele führen möge, wenn im Wege näherer Prüfung der bei den einzelnen Stellen in Betracht kommenden historischen und factischen Verhältnisse zunächst vereinbart werde, ob dieselben in die Classe der landesherrlichen Patronatsstellen oder der erzbischöflichen Collationsberechtigungen oder endlich in die zuletzt erwähnte dritte Categorie gehören, und wenn alsdann die bei den verschiedenen Classen in Beziehung auf die Art der Besetzung zu befolgenden Grundsätze festgestellt würden.

Die Erörterungen, welche sich an die vorstehenden Aeusserungen angeschlossen haben, die Verhandlungen über die Rechtsverhältnisse und Classification der einzelnen in Betracht zu nehmenden Stellen und die Berathung über die Modalitäten, unter denen die Stellenbesetzung bei den einzelnen Classen erfolgen könne, haben demnächst den Gegenstand von weiteren am 14. und 15. d. Mts. stattgefundenen Conferenzen gebildet und ist zur protocollarischen Beurkundung des Gesammtergebnisses eine Schlussconferenz auf den 16. d. Mts. anberaumt worden.

Hier bleibt indess noch zu bemerken, dass bei dieser Verhandlung auch die bei den Succursalkirchen zum heil. *Antonius* und *Adalbertus* (den vormaligen Franziscaner- und Dominicanerkirchen) zu Posen und der Succursal- vormaligen Franziscanerkirche zu Gnesen vorhandenen Stellen in besondere Erwägung genommen worden sind, indem die Aufführung derselben in den der Schlussverhandlung beizufügenden Verzeichnissen nicht erfolgt und diese Schlussverhandlung überhaupt auf dieselben nicht zu beziehen ist.

Der Herr Erzbischof erklärte, dass, da die Dotation der hilfsgeistlichen Stellen an den gedachten Kirchen wesentlich auf Memorien-Fonds beruhe und diese Stellen lediglich als hilfsgeistliche Stellen zu behandeln seien, die Besetzung derselben nach wie vor der geistlichen Behörde zustehen müsse, dass aber Se. Erzbischöflichen Gnaden bei der grossen Wichtigkeit, welche diesen Stellen beigelegt werde, gern bereit sei, vor der jedesmaligen Besetzung diesfällige Wünsche der Staatsbehörde entgegen zu nehmen und thunlichst zu berücksichtigen. Für den Fall aber, dass Fiscus, *was in den Erzdiöcesen ungeachtet des fühlbarsten Bedürfnisses nirgends geschehen sei*, zu den vorhandenen hilfsgeistlichen Stellen bei den gedachten Kirchen eine wirkliche Pfarrstelle aus eigenen Mitteln dotire, sei der Herr Erzbischof ferner bereit, die Abgrenzung der neuen Pfarren einzuleiten, das kirchliche Bedürfniss namentlich auch der Parochianen deutscher Zunge aufs Vollständigste in der zu erlassenden Ordination zu berücksichtigen und das Patronatrecht mit dem inhärirenden Rechte zur Präsentation des Pfarrers dem Fiscus als Wohlthäter der Kirche dankbar einzuräumen.

Nach geschehener Vorlesung und Genehmigung vollzogen

Gez. v. Przyłuski.

N. Jabzyński. Dr. Richter.

Aulike, Geh. Oberregierungsrath und Abtheilungsdirigent im Königl. Ministerium der geistlichen Angelegenheiten.

II. Verhandelt zu Posen am 16. September 1854.

Zu der Conferenz, welche zum Zweck der protocollarischen Beurkundung des Ergebnisses der am 12., 14. und 15. d. Mts.

über die Ausgleichung der Differenzen, welche zwischen der Königlichen Staatsregierung und dem Erzbischöflichen Stuhle von Gnesen und Posen wegen des Besetzungsrechtes einer Anzahl von Pfarreien und kirchlichen Beneficien obwalten,

gepflogenen Berathungen auf heute verabredet worden ist, hatten sich Se. Erzbischöflichen Gnaden der Herr Erzbischof von Gnesen

und Posen Leo von Przyłuski unter Zuziehung des General-Officials, Herrn Domcapitulars Jabzzyński und des Geistlichen Raths Herrn Domcapitulars Dr. Richter mit dem unterzeichneten Commissar Sr. Excellenz des Ministers der geistlichen Angelegenheiten Herrn von Raumer, Geh. Oberregierungsrath Aulike vereinigt, und wurde demnach mit der Zusammenstellung der Erklärungen, durch welche Se. Erzbischöfliche Gnaden die Erledigung der schwebenden Differenzen herbeizuführen voraussetzen, in nachstehender Art verfahren:

§. 1. Der Herr Erzbischof erkennt bei denjenigen Pfarrstellen, welche in dem dem Diöcesanprotocolle als Anlage *A.* beigefügten Verzeichnisse namentlich aufgeführt sind, das landesherrliche Patronatrecht Sr. Majestät des Königs nebst dem darin begründeten Präsentationsrechte an.

Dieses Verzeichniss ist zur Beglaubigung von den sämmtlichen Anwesenden unterschrieben worden.

§. 2. Die in dem als zweite Beilage sub. B. angeschlossenem in gleicher Art beglaubigten Verzeichnisse aufgeführten Stellen werden von dem Herrn Erzbischof für die *Collatio libera* des Erzbischöflichen Stuhles vorbehalten, indem bemerkt wird, dass dieses Verzeichniss diejenigen Stellen umfasse, welche theils schon bisher der gedachten Collatio zweifelsfrei unterlegen haben, theils vor Aufhebung der Stiften und Klöster von einzelnen kirchlichen Würdenträgern kraft des ihrer Würde anklebenden Rechtes besetzt, theils aufgehobenen kirchlichen Corporationen pleno jure incorporirt gewesen seien.

§. 3. Dem Metropolitancapitel in Gnesen hat von Alters her das Vorschlagsrecht in Ansehung derjenigen Stellen zugestanden, welche in dem Zusatze zu der im §. 2. bezeichneten Beilage *B.* sub. Nr. 1. bis 15. aufgeführt sind. Da das gedachte *Metropolitancapitel, wenngleich in der Zahl seiner Dignitäten und Canonicate vermindert, doch in seiner corporativen Eigenschaft niemals eine Immutation erfahren hat*, so erachtet der Herr Erzbischof es für unzweifelhaft, dass auch in dem Besetzungsverhältnisse dieser Stellen eine rechtliche Veränderung nicht vorgegangen, das Capitel zu Gnesen daher bei dem oben erwähnten Rechte zu erhalten sei.

§. 4. In Ansehung der künftigen Besetzung derjenigen Pfarrstellen, welche hiernach noch übrig bleiben und in dem zur Beglaubigung unterschriebenen als Anlage *C.* beigeschlossenen Verzeichnisse einzeln aufgeführt sind, erklärt der Herr Erzbischof sich bereit, folgendes Verfahren zu adoptiren:

a. Derselbe wird, so oft eine der in Frage stehenden Stellen

zur Erledigung gelangt, den canonischen Vorschriften gemäss den zur Prüfung der Fähigkeit und Würdigkeit der Bewerber bestimmten Concurs eröffnen.

b. Der Herr Erzbischof wird das Verzeichniss derjenigen Bewerber, welche in der Concursprüfung bestanden und von Seiten ihres kirchlichen Verhaltens als der Berücksichtigung würdig befunden sind, dem Königl. Oberpräsidium vorlegen, damit dasselbe sich darüber erkläre, ob und eventualiter welche Personen sich in dem Verzeichnisse aufgeführt befinden, die der Staatsbehörde als personae minus gratae für die erledigte Stelle erscheinen. Dem Gutbefinden des königlichen Oberpräsidiums bleibt anheimgestellt, in welcher Art und Form dasselbe diese Erklärung erfolgen lassen will.

c. Der Herr Erzbischof wird, nachdem die gedachte Erklärung ihm zugegangen ist, die Collation der erledigten Stellen ausschliesslich aus der Zahl derjenigen Bewerber bewirken, welche auf die hier bezeichnete Weise seitens der Staatsbehörde als personae gratae anerkannt worden sind.

d. Würde wider Verhoffens der Fall eintreten, dass aus irgend einem Grunde durch das hier bezeichnete Verfahren die Ermittelung einer Person, bei welchen neben den erforderlichen kirchlichen Eigenschaften zugleich die staatsseitige Annehmbarkeit festgestellt ist, nicht erreicht wird, so bleibt die Erledigung eines solchen Falles der abgesonderten Verständigung zwischen dem Königlichen Oberprädium und dem Erzbischöflichen Stuhle vorbehalten. Bis diese Verständigung eintritt, hat es bei der nach Eröffnung der in Frage stehenden Stelle eingeleiteten provisorischen Administration sein Bewenden.

§. 5. Der Herr Erzbischof setzt voraus, dass die Staatsbehörde zur Vorbeugung nachheriger Anstände sich über die Tüchtigkeit und Würdigkeit derjenigen Personen, welche für erledigte Stellen landesherrlichen Patronats präsentirt werden sollen, den bestehenden Bestimmungen des Ministeriums gemäss vorher mit ihm zu verständigen suchen werde. Nachdem diese Verständigung eingetreten, wird der Herr Erzbischof dem Präsentirten die canonische Institution unverweilt und spätestens mit dem Ablauf eines Jahres nach angetretener Verwaltung der Stelle zu Theil werden lassen.

Die Vorschrift der Diöcesanstatuten, nach welcher kein Geistlicher ohne vorherige dreijährige Wirksamkeit in der Seelsorge zu einem Pfarrbeneficium präsentirt werden kann, verbleibt in ihrer Geltung.

§. 6. Der Herr Erzbischof bemerkt, dass sich bei mehreren

Pfarr- und Succursalkirchen und resp. Pfarreien eine oder auch mehrere Hilfsseelorgsstellen (Vicarien, Präbendarien) befinden, welche in dem vorliegenden Verzeichnisse nicht besonders aufgeführt werden, auch zur Zeit nicht sämmtlich mit eigenen Geistlichen besetzt seien. Diese Stellen seien zu einer eigentlichen Providirung in einer der in den §§. 1. 2. und 4. bezeichneten Formen nicht angethan, und zwar um so weniger, als selbe ihrer Natur nach nur Durchgangspunkte für jüngere Geistliche bilden, denen zumal bei dem in beiden Erzdiöcesen obwaltenden Priestermangel der Uebergang zu wirklichen Pfarrstellen binnen kurzer Frist offen stehe. Der Herr Erzbischof setzt daher voraus, dass die königliche Staatsregierung damit einverstanden sei, dass die Anordnungen wegen Verleihung resp. Wahrnehmung dieser Stellen lediglich dem Bereiche der erzbischöflichen Amtswirksamkeit vorbehalten bleibe.

§. 7. Würde, ungeachtet beiderseits für die Vollständigkeit der Verzeichnisse thunlichst Sorge getragen ist, sich gleichwohl später ergeben, dass in denselben eine oder andere Stelle übergangen worden, so erklärt sich der Herr Erzbischof zufrieden, dass die übergangene Stelle, wenn sie einer Filialkirche annex ist, nach denselben Grundsätzen behandelt werde, denen nach dem Vorherigen die bezügliche Mutterkirche unterliegt und dass bei einer Mutterkirche im Falle der Erledigung so lange die commendarische Verwaltung einzutreten hat, bis ein anderes im Wege weiteren Uebereinkommens festgestellt sein wird. Ebenso wird selbstverständlich noch bemerkt, dass etwa vorhandene Ansprüche und Gerechtsame dritter Personen, insbesondere etwaiger Privatpatronen und den beiden Metropolitancapitel, auf Präsentationsrechte bei Stellen, welche in den beiliegenden Verzeichnissen enthalten sind, von der gegenwärtigen Verhandlung unberührt bleiben.

§. 8. Hinsichtlich der Leistungen oder sonstiger Lasten, zu denen, sei es in Folge des Patronatsnexus, sei es in Folge der stattgefundenen Einziehung der geistlichen Güter der Fiscus verpflichtet ist, wird durch die gegenwärtige Verhandlung nichts geändert, vielmehr bleiben die diesfälligen Verpflichtungen des Fiscus in Beziehung auf alle in diesem Protocolle, resp. dessen Beilagen in Bezug genommenen Kirchen und kirchlichen Stellen, ohne dass dabei die Art und Weise ihrer künftigen Besetzung einen Unterschied macht, unverändert fortbestehen. Es versteht sich von selbst, dass so wenig der erzbischöfliche Stuhl, als das Metropolitancapitel zu Gnesen in Ansehung der von ihnen zu verleihenden Stellen zu Leistungen und Lasten der hier in Rede stehenden Art herangezogen

werden könnnen, weil solche bei den seit Einziehung der geistlichen Güter neu regulirten Competenzen nicht in Betracht gezogen worden sind.

Nachdem hiermit der Gegenstand der heutigen Verhandlung als erschöpft anzusehen war und der Herr Erzbischof sich vorbehalten hatte, dieselbe dem päpstlichen Stuhle vorzulegen, ist das gegenwärtige Protocoll, welches der unterzeichnete Commissar dem Herrn Minister der geistlichen Angelegenheiten überreichen wird, geschlossen, und von Sr. Erzbischöflichen Gnaden, den Herren Domcapitularen, Official Jabzyński und Dr Richter und dem Commissar nach vorheriger Verlesung und Genehmigung durch Unterschritt vollzogen werden.

gez. v. Przyłuski.
v. Jabzyński. Dr. Richter.
Aulike, Königl. Geheimer Oberregierungsrath und Abtheilungsdirigent im Ministerium der geistlichen Angelegenheiten.

Anlage A. zum Protocolle vom 16. September 1854.

Verzeichniss derjenigen Stellen, welche dem Patronatrechte Sr. Majestät des Königs angehören:

1. Gniewkowo (Decanat Gniewkowo), 2. Jaxice (Decanat Inowrocław), 3. Kłecko (Dec. Gnesen), 4. Inowrocław (Inowrocław), 5. Kruszwica (Kruszwica), 6. Miéscisko (Gnesen), 7. Mrotzen oder Mrocza (Bromberg), 8. Ostrowo bei Powidz (Powidz), 9. Padewitz oder Pobiedziska (Gnesen), 10. Popowo (Gnesen), 11. Powidz (Powidz), 12. Smiełowo (Nakel), 13. Schulitz oder Solec (Gniewkowo), 14. Szemborowo (Żnin), 15. Weglewo (Gnesen). 16. Wirsitz oder Wyrzysko (Nakel), 17. Moschin oder Mosina (Buk), 18. Budzyń (Czarnikau), 19. Schneidemühl oder Pila (Czarnikau), 20. Urzcs (Czarnikau), 21. Wyszanów (Kempen), 22. Kosten oder Kościan (Kosten), 23. Schwersenz oder Swarzęds (Kostrzyn), 24. Chrzypsko (Neustadt oder Lwówek), 25. Kaehme oder Kawicnna (Neustadt), 26. Luton (Neustadt), 27. Birnbaum oder Międzychód (Neustadt), 28. Zirke oder Sieraków (Neustadt), 29. Sokobuiki (Miłosław), 30. Boruszyno (Obornik), 31. Obornik (Obornik), 32. Polajewo (Obornik), 33. Schildberg oder Ostreszów (Schildberg), 34. Meseritz (Bentschen oder Zbąszyń), 35. Kriewen oder Krzywiń (Schrimm), 36. Schrimm oder Srem (Schrimm), 37. Fraustadt oder Wschowa (Fraustadt), 38. Schwerin oder Skwierzyna (Bentschen), 39. Łagiewniki (Gnesen), 40. Murzynno (Gniewkowo), 41. Pęchowo (Inowrocław), 42. Sadki (Nakel), 43. Nakel oder Nakło (Nakel), 44. Schvenlanke oder Trzeianka (Czarnikau), 45. Deutsch Crone oder Walez (Deutsch Crone), 46. Róza (Deutsch Crone), 47. Schrotz oder Skrzeturz (Deutsch Crone), 48. Zippnow oder Sypniewo (Deutsch Crone), 49. Schloppe oder Człopa (Deutsch Crone), 50. Jastrow (Deutsch Crone), 51. Tempelburg oder Czaplinek (Deutsch Crone).

Abgeschlossen und beglaubigt zu Posen am 16. Sept. 1854.
gez. v. Przyłuski. A. Jabzyński. Dr. Richter. Aulike.

Anlage B. zum Protocoll vom 16. September 1854.

Verzeichniss derjenigen Stellen, welche der libera Collatio des erzbischöfl. Stuhles von Gnesen und Posen angehören:

1. Biskupice (Ołobok), 2. Boudnia (Gniewkowo), 3. Chełince (Krurzwika), 4. Chlewiska (Gniewkowo), 5. Dzickanowice (Gnesen), 6. Durzno (St. Michael Harene), 7. Dzwierzchno (Inowrocław), 8. Gnesen oder St. Trinitatem (Gnesen), 9. Góra bei Żnin (Żnin), 10. Górzyce (Rogowo), 11. Łekno (Łekno), 12. Juńcavo (Rogowo), 13. Ostrowo bei Strzałkowo (Powidz), 14. Kędziczyn (Gnesen), 15. Odrowąż (Powidz), 16) Skarborzewo (Powidz), 17. Ostrowitc Prymasowskie (St. Michael Harene), 18. Szydłowo (St. Michael Harene), 19. Slawsk (Kruzwica), 20. Parchanie (Gniewkowo), 21. Szawlowice (Gniewkowo), 22. Siedlimowo (Żnin), 23. Wenecya (Żnin), 24. Zabartowo (Bromberg), 25. Posen ad St. Adalbertum (Posen), 26. Posen ad St. Margaretham (Posen), 27. Posen ad St. Martinum (Posen), 28. Buk (Buk), 29. Tarnowo (Buk), 30. Komorniki (Buk), 31. Wiskoń (Kosten), 32. Giecz (Kostrzyn), 33. Kroeben oder Krobia (Kroeben), 34. Stupia (Kroeben), 35. Duszniki (Neustadt bei Pinne oder Lwówek), 36. Wilczyno (Neustadt bei Pinne), 37. Winnagóra (Neustadt), 38. Miestadt (Schildberg oder Ostrzerzówo), 39. Dolzig oder Dolik (Schrimm), 40. Domachowo (Schrimm), 41. Kónowo (Schrimm), 42. Strzelno (Krurzwica), 43. Krerowo (Schroda), 44. Mądre (Schroda), 45. Solec (Schroda), 46. Kaczanowo (Milosław), 47. Trebisch oder Trzebiszew (Bentschen oder Zbaszyń), 48. Koźmiń (Koźmiń), 49. Petsche oder Pszerew (Bentschen), 50. Kotłow (Schildberg), 51. Kursdorf cum filia Hinzendorf (Fraustadt oder Wrohowa), 52. Woniesč (Kosten), 53. Kicin (Rogasen oder Rogoźno), 54. Mączniki cum filia Bagrowo (Schroda), 55. Lursowo (Buk), 56. Konojad (Graetz oder Grodzisk), 57. Wielichowo (Graetz), 58. Rogalinek (Schroda), 59. Rogasen oder Rogozno (Rogasen), 60. Mogilno (Żnin), 61. Trzemeszno (St. Michael Harene), 62. Wierzchucin (Bromberg), 63. Posen ad St. Joannem cum filia Poyorzelica (Posen und Neustadt), 64. Priment oder Przement (Schmicgel oder Smigiel), 65. Biechowo (Miłosław).

Zusatz, betreffend das Metropolitancapitel zu Gnesen.

1. Gościeszyn (Rogowo), 2. Erin oder Keynia (Erin), 3. Kwieciszewo (Żnin), 4. Żnin (Żnin), 5. Marzenin (Gnesen ad St. Trinitatem), 6. Niestronno (Rogowo), 7. Parlin (Żnin), 8. Pawlowo (Gnesen ad St. Trinitatem), 9. Szezepanowo (Żnin), 10. Chwaliszewo (Krotoszyn), 11. Skalmierzyce (Ołobok), 12. Gozdowo (Miłosław), 13. Sniecisko (Schroda), 14. Czerlcino (Kostrzyn), 15. Opatówko (Kostrzyn).

Abgeschlossen und beglaubigt zu Posen am 16. Sept. 1854.
gez. v. Przyłuski. v. Jabzyński. Dr. Richter. Aulike.

Anlage C. zum Protocoll vom 16. September 1854.

Verzeichniss der Stellen, auf welche sich der Inhalt des §. 4. des Protocolls bezieht:

1. Gonzawa oder Gąsawa (Żnin), 2. Kamieniec (St. Michael Zbareks), 3. Łęgowo (Łekno), 4. Palędzie (Rogowo). 5. Stodoly (Krurzwica), 6. Wilatowo (Żnin), 7. Ołobok (Ołobok), 8. Ostrowo bei Strzelno (Krurzwica), 9. Rzadkuin (Krurzwica), 10. Gembice (Żnin), 11. Strzelcze (Żnin), 12. Wojcin (Żnin), 13. Ryszewko (Rogowo), 14. Panigrosz (Łekno), 15. Wągrowics (Łekno),

16. Strzyzewo Kościelne (St. Michael Harene), 17. Siedlec (Graetz), 18. Neu Kramzig oder Nowe Kramsko (Bentschen), 19. Kostrzyn (Kostrzyn), 20. Lang Goślio oder Długa Goślina (Rogasen), 21. Owinsk (Rogasen), 22. Gośka duchowna (Schmiegel), 23. Dalewo (Schrimm), 24. Lubin (Schrimm), 25. Siencowo (Schrimm), 26. Schwetzkau oder Suręcichowa (Fraustadt), 27. Schuffensee oder Ciosaniec (Fraustadt), 28. Altkloster oder Kaszezov (Fraustadt), 29. Kalau oder Kalawa (Bentschen), 30. Koźminek (Bentschen), 31. Rokitten oder Rokitno (Bentschen), 32. Altenhof oder Narldwov (Bentschen), 33. Chociszew oder Kutschkau (Bentschen), 34. Radzim (Obornik), 35. Tarnowo (Łekno), 36. Wissek oder Wisoka (Nakel), 37. Lubcz oder Lubiecz (Rogowo), 38. Posen ad St. Rochum (Posen), 39. Bukownica (Schildberg), 40. Bomst oder Babimozt (Bentschen), 41. Makowarsk (Bromberg), 42. Obra (Graetz), 43. Blesen oder Bledzew (Bentschen), 44. Falkenwalde oder Fafałd (Bentschen), 45. Lopienno (Gnesen), 46. Polanowice (Kruszwica), 47. St. Karadowo (Kroeben), 48. Czempin (Kosten).

Anmerkung. Die vorhergehenden Stellen haben in das Verzeichniss sub *A.* nicht aufgenommen werden können, weil die Güter, mit denen sie in Verbindung gestanden haben, seitens Fiscus veräussert worden sind, der Einfluss des Fiscus auf deren Besetzung canonisch daher nicht mehr aus dem Standpunkte eines eigentlichen Patronatsnexus beurtheilt werden kann. Sofern Fiscus das Eigenthum eines Gutes, mit dem ein reales Patronatrecht nachweislich verbunden st, wieder erwerben sollte, so wird alsdann die bezügliche jetzt in diesem Verzeichnisse aufgeführte Pfarrstelle dem Verzeichnisse sub *A.* zuwachsen. Die Pfarre zu Bomst wird, sofern Fiscus durch Judicat die Rechte und Pflichten des Patrons besitzt, in das Verzeichniss *A.* übertragen.

Abgeschlossen und beglaubigt zu Posen am 16. Sept. 1854.
gez. v. Przyłuski. v. Jabzyński. Dr. Richter. Aulike.

B. Culm. Ueber die dortigen Patronatsverh. vgl. *Arch.* XXI, 161 f.

C. Ermland.

Im ursprünglichen Ermländischen gibt es keine Staatspatronate. In Bezug auf die Patronatsverhältnisse in den durch die Bulle De salute animarum hinzugekommenen Pfarreien erhielten wir im Jahre 1863 auf eine Anfrage von unterrichteter Stelle folgende Antwort:

Es sind durch die Bulle De salute nur die jetzt bestehenden zwei Decanate Ventrich und Stuhm der Ermländer Diöcese einverleibt worden. Die Kirchen der Decanate Ventrich im Marienburger Kreise und Danziger Regierungsdepartement belegen, sind alle königl. Patronate. Von den im Kreise Stuhm und Regierungsdepartement Marienwerder belegenen 11 Pfarrkirchen sind nur die zu Lichtfelde und Schönwiese Privatpatronate. Wie es mit dem Patronate von Marienwerder zu stehen kommen wird, ist augenblicklich noch nicht klar, da zu dieser neu creirten Stelle noch keine canonische Institution stattgefunden hat. Soviel entsinne ich mich, dass man, als von dem Patronat bei Marienwerder im Allgemeinen die Rede war, geneigt schien, dasselbe dem Fiscus zu überlassen, obgleich der grösste Theil der Gelder zum Aufbau der dortigen

Kirchen von der Staatsregierung aus ehemaligen milden Stiftungen von den westpreussischen Klöstern bewilligt worden ist.

D. Breslau. Vgl. die Vereinbarung v. J. 1868 im *Arch.* XX. 299 ff.

E. Paderborn.

Hier fanden bereits seit dem Jahre 1846 Verhandlungen über die landesherrlichen Patronatsansprüche statt. Wir lassen die Protocolle der betreff. Verhandlungen und deren Ergebnisse folgen:

1. Verhandelt zu Paderborn am 31. December 1846.

Im Auftrage des Königl. Wirkl. Geh. Staatsministers der geistlichen etc. Angelegenheiten Herrn Dr. *Eichhorn* Excellenz, hatte sich der mitunterzeichnete Geh. Ober-Reg.-Rath und vortragende Rath im Ministerium der geistlichen etc. Angelegenheiten hierher nach *Paderborn* begeben, um zur Ausführung der an das Königl. Geh. Staatsministerium unterm 23. October c. ergangenen Allerhöchsten Ordre

das streitige Besetzungsrecht von 43 auf dem Eichsfelde gelegenen katholischen Pfarreien betreffend [1])

mit dem Bischofe von Paderborn Herrn Dr. *Drepper* in Unterhandlung zu treten.

Da der Gegenstand dieser Verhandlung nicht blos ein an sich erheblicher ist, sondern auch die Substanz der bischöflichen Ordinariatsrechte unmittelbar berührt, so hält der Herr Bischof von Paderborn es für erforderlich, die vorliegende Angelegenheit und die zu deren Erledigung gemachten Vorschläge zunächst in einer mit Zuziehung des Generalvicars, Herrn Domcapitular Boekamp und des Bisthumssyndicus Herrn Justizrath Mantell veranlassten Conferenz in nähere Erwägung zu nehmen, und sodann auch die Erklärung des Domcapitels herbeizuführen [2]).

---

1) Ueber Kirchen- und Schulbaulast im Eichsfeld ist das Provincialrecht enthalten in dem im Königl. Justizminist. ausgearbeiteten revid. Entwurfe des Provinz. Rs. des Fürstenth. Eichsfeld. Berlin 1837. §. 272—280. S. 291. Vgl. die Mittheilungen im Schreiben des Eichsfeld. Commissariats d. d. Heiligenstadt 8. October 1856. an Gen.-Vic. zu Paderborn.

2) Die vom 30. December 1846 datirte Erklärung des Domcapitels (gez. Nacke, Bracht) an den hochw. Bischof Dr. *Franz Drepper* lautet wie folgt:

»Dem von Euer bischöflichen Gnaden gestern mündlich geäusserten Wunsche gemäss hat das Domcapitel den Hochdenselben durch das Königl. Ministerium der geistlichen Unterrichts- und Medicinalangelegenheiten proponirten Vergleich, wonach in Betreff der bisher zwischen dem hiesigen bischöflichen Stuhle und der Staatsbehörde streitigen Besetzungsrechtes über 43 Pfarrstellen im Eichsfelde

Der mitunterzeichnete Commissar hat auf schriftliches Ersuchen des Vorsitzenden des Domcapitels, Herrn Domprobst *Nacke*, auch an der von dem Capitel am gestrigen Tage gehaltenen Versammlung Antheil genommen und dem Capitel die von demselben gewünschten Mittheilungen und Erläuterungen gegeben.

Diesemnach ist heute zur schliesslichen Erörterung der vorliegenden Angelegenheit übergegangen worden.

Seine bischöflichen Hochwürden erklärten sich in nachstehender Art:

Nach seiner Ansicht liege das rechtliche Verhältniss:

1) in Ansehung der von dem Regierungsrath *Bodmann* durch Testament vom 24. September 1779 gestifteten und in allen Beziehungen der Verfügung der geistlichen Behörde untergeordneten sechs Pfarreien, sowie

2) in Ansehung der neun Pfarreien, welche vormals von dem Propste des Martinstiftes zu Heiligenstadt verliehen und nach erfolgter Incorporation dieser propsteiligen Dignität in die erzbischöfliche Würde ausdrücklich der Vergebung durch das erzbischöfliche Ordinariat vorbehalten worden sein, so, dass ein gegründeter Zweifel

---

künftig eine Alternativa mensium zwischen dem bischöflichen Stuhle und der Staatsbehörde eingeführt werden soll, in Berathung genommen.

In Erwägung, dass die Staatsbehörde sich seit 44 Jahren *im Besitze des Patronatsrechtes* über sämmtliche 43 Pfarrstellen befindet und Ew. bischöfl. Gnaden nur die Wahl zwischen dem vorerwähnten Vergleiche und einem Processe gegen den Fiscus, dessen Ausgang unsicher ist, freigelassen ist, haben sämmtliche Mitglieder des Domcapitels sich für die Annahme des proponirten Vergleichs erklärt, jedoch unter der Bedingung, dass Fiscus die durch das allgemeine Landrecht den Patronen auferlegten Patronatslasten allein übernehme. Zugleich waren sämmtliche Mitglieder des Domcapitels der einstimmigen Ansicht, dass es sehr wünschenswerth sei, dass die durch das Concilium Tridentinum vorgeschriebenen in der Diöcese Paderborn früher auch üblichen und erst seit etwa 30 Jahren in Abgang gekommenen Pfarrconcurse baldigst wieder eingeführt werden, und dass die Staatsbehörde sich verpflichte, zu denjenigen Pfarrstellen, worüber ihr das Patronatsrecht zusteht, nur diejenigen Geistlichen zu präsentiren, welche mittelst der Concursprüfung für qualificirt erklärt worden sind. Die nähere Anordnung müssen wir selbstredend Euer bischöflichen Gnaden gehorsamst anheimgeben, können aber den Wunsch nicht unterdrücken, dass Hochdieselben sich dahin verwenden, dass die Staatsbehörden eine solche Verpflichtung auch in Betreff der beregten 43 Pfarrstellen im Eichsfelde ausdrücklich übernehmen.«

Der *Pfarrconcurs* ist für die Diöcese Paderborn durch bischöfl. Verordnung vom 8. Februar 1857 näher geordnet worden. Kraft päpstlicher Bewilligung wird, wie in vielen anderen Diöcesen Deutschlands nicht ein besonderer Concurs für jede vacante Pfründe ausgeschrieben, sondern ein *allgemeines Pfarrbefähigungsexamen* abgehalten. Vgl. *Gerlach,* Paderb. Diöc. R. 2. Aufl. S. 19 ff.

darüber, dass diese 15 Pfarreien als der libera collatio des bischöflichen Stuhles zu Paderborn unterworfen anzusehen sei, nicht bestehen könne.

Auch in Beziehung auf die 28 übrigen Pfarreien könne er mit Rücksicht auf die von dem verstorbenen Bischofe Dammers in dem Schreiben vom 16. Januar 1843 [1]) entwickelten Gründe an sich von der Ueberzeugung nicht ablassen, dass das Besetzungsrecht sich auf Seiten des bischöfl. Stuhles befinde, wenngleich er nicht verkennen wolle, dass in dieser Hinsicht noch manche Dunkelheit wegen des wirklichen geschichtlichen und rechtlichen Verhältnisses obwalte, deren Aufklärung zwar wünschenswerth aber schwierig sein dürfte. Er habe daher seinerseits erwarten zu dürfen geglaubt, dass die Königliche Staatsregierung kein Bedenken getragen haben würde, das bischöfl. Collationsrecht wegen der erwähnten 15 Pfarreien anzuerkennen, wegen der übrigen 28 Pfarreien aber eine vergleichsmässige Erledigung eintreten zu lassen. Da er indess von dem Commissarius vernehme, dass hierauf nicht einzugehen stehe, so wolle er, um seine Geneigtheit zu möglichst einfacher Erledigung der Differenzen zu bethätigen, nach erfolgter Anhörung seines Capitels sich hierdurch bereit erklären, auf den ihm gemachten Vorschlag einzugehen, dergestalt, dass von nun an die in Frage stehenden 43 Pfarreien in der Art zu besetzen sein werden, dass, wenn eine derselben, sei es

---

1) In diesem (vom sel. Generalvicar Drüke verfassten) Schreiben an das Minist. der geistl. Angel. d. d. Paderborn 16. Januar 1843 wird mit grosser Schärfe und Präcision im Einzelnen näher ausgeführt, dass mit Ausnahme weniger Pfarrstellen, worüber Klöstern und Privatfamilien das Patronatrecht zustand, der ehemalige Erzbischof von Mainz alle Pfarrstellen des Eichsfeldes frei zu besetzen hatte. Am Schlusse ergeht die Bitte, das Ministerium möge die Königl. Regierung zu Erfurt veranlassen, dass dieselbe von dem nicht begründeten Patronatrechte über die mehrerwähnten Curatstellen Abstand nehme und bei Besetzung derselben sich auf die Ertheilung des landesherrlichen Placet beschränke.

Eine weitere bischöfliche Eingabe an das Ministerium d. d. Paderborn, 12. September 1843 beschwert sich darüber, dass die Regierung zu Erfurt das Placet nicht in Form eines einfachen Bescheides ertheile, sondern *förmliche Bestätigungsurkunden auf Stempel von 15 Silbergr. ausfertige.*

Ein bischöfliches Schreiben d. d. 3. November 1843 an das Ministerium enthält noch weitere Rechtsgründe für die libera collatio der Pfarreien Uder, Kirchworbit, Dingelstedt, Heuthen, Kreuzeber, Küllstedt, Wachstedt, Geisleden, Ershausen bei, indem der Erzbischof von Mainz laut der Urkunde diese Stellen nicht als Churfürst, sondern »jure ordinario«, »collatione archiepiscopali« besetzt habe.

durch Ableben, Absetzung, Verzicht oder auf welche sonstige Weise zur Erledigung gelange, die *Wiederbesetzung in den ungeraden Monaten Sr. Majestät dem Könige, in den geraden Monaten dem bischöflichen Stuhle zu Paderborn,* unter allerseitiger Rücksichtsnahme auf die wegen des dabei zu beobachtenden Verfahrens, massgebenden civilgesetzlichen und resp. canonischen Vorschriften zustehen solle. Diese Erklärung werde jedoch unter der sich seines Dafürhaltens auch schon von selbst verstehenden Voraussetzung gegeben, dass der Fiscus — wie seines Wissens auch schon bisher geschehen — bei den in Frage stehenden Kirchen die nach den allgemeinen landrechtlichen Bestimmungen dem Patron obliegenden Lasten und Verpflichtungen (vorbehaltlich der einzelnen Kirchen vielleicht kraft speciellen Rechttitels zustehenden ausgedehnten Ansprüche) tragen und übernehmen werde.

Sodann, bemerkte der Herr Bischof, habe er das ihm gemachte Anerbieten in dem Vertrauen acceptirt, dass Se. Majestät der König und die hohen Staatsbehörden geneigt sein werden, die schon zum öfteren in Anregung gekommene Frage über das Collationsrecht derjenigen in der Diöcese Paderborn befindlichen Pfarreien, welche vormals von Stiftern, Klöstern und anderen aufgehobenen geistlichen Corporationen vergeben wurden, demnächst gleichfalls nach billigen und für den bischöflichen Stuhl annehmbaren Grundsätzen zum Austrag bringen zu lassen, in welcher Beziehung er sich seine weiteren Bemerkungen und Anträge vorbehalten wolle.

Endlich wurde zur Sprache gebracht, dass es angemessen erscheine, und der Herr Bischof damit einverstanden sei, wenn wegen Wiederbesetzung derjenigen unter den in Frage stehenden 43 befindlichen Pfarreien, welche zur Zeit noch erledigt seien (es sind deren so viel bekannt drei, nämlich Neuendorf, Dingelstedt und Beuern) zur Beseitigung jeder weiteren Differenz die vereinbarte *Alternativa mensium* mit rückwirkender Kraft in Anwendung gebracht werde. Nur, bemerken der Herr Bischof, müsse er angelegentlich bevorworten, dass die schon seit mehreren Jahren erledigte Pfarrei Dingelstedt nach dem seinerseits gemachten Vorschlage mit dem Pfarrer Göbel besetzt werde, da dieser den Verhältnissen nach für die gedachte Pfarre durchaus passende Geistliche von der Gemeinde nach Inhalt mehrerer desfallsiger Vorstellungen sehr gewünscht werde, da derselbe wenigstens 6 Jahre älter im Dienste sei, als der von der Königl. Regierung zu Erfurt designirte Pfarrer Grossheim, und da der bischöfl. Stuhl sich in schwer zu lösende canonische Verwicklungen versetzen würde, wenn die dem beregten Göbel bereits

ertheilte Collation rückgängig gemacht werden sollte. Indem er daher nicht daran zweifeln zu dürfen glaube, dass die hohe Staatsregierung in diesem Punkte seinem Wunsche nachzugeben und entgegenzukommen geneigt sein werde, bemerke er zugleich, dass er im Uebrigen nichts dagegen zu erinnern finde, wenn dem Pfarrer Grossheim baldigst ein anderes dessen Wünschen entsprechendes kirchliches Beneficium verliehen werde.

Ein Weiteres fand sich nicht zu bemerken und ist daher die vorstehende protocollarische Verhandlung von dem Herrn Bischofe nach eigener Durchlesung in allen Theilen genehmigt, und mit dem Commissarius am Tage, wie Eingangs unterzeichnet worden.

Der Bischof von Paderborn.
gez. *Franz Drepper.*
gez. *Aulike,* Geh. Ober-Reg.-Rath.

2. Es erfolgte darauf diese Zuschrift des Oberpräsidenten der Provinz Sachsen v. Bonin an den Bischof von Paderborn d. d. 28. Juli 1847:

»Zufolge Rescripts des Herrn Ministers der geistlichen Unterrichts- und Medicinalangelegenheiten Excellenz vom 29. Mai d. J. haben des Königs Majestät mittelst allerhöchster Cabin.-Ordre vom 31. März c. auf den Antrag des hohen Staatsministeriums zu genehmigen geruhet, dass die katholischen Pfarrstellen in den im Eichsfelde belegenen 43 Ortschaften, als: 1. Beuern, 2. Breitenbach, 3. Steinbach, 4. Birkenfeld, 5. Gerbershausen, 6. Hohengandern, 7. Kirchgandern, 8. Uder, 9. Wüstheuderode, 10. Berntrode, 11. Breitenworbis, 12. Deuna, 13. Gernrade, 14. Niederorschel, 15. Hypstaedt, 16. Kirchworbis, 17. Stadtworbis, 19. Dingelstedt, 20. Heuthen, 21. Kreuzeber, 22. Küllstedt, 23. Wachstedt, 24. Diedorf, 25. Grossbartloff, 26. Langenfeld, 27. Neuendorf, 28. Geissleden, 29. Rohrberg, 30. Rustenfelde, 31. Westhausen, 32. Siemerode, 33. Ershausen, 34. Kelle, 35. Martinfeld, 36. Rüstungen, 37. Wiesenfeld, 38. Neustadt, 39. Mackenrode, 40. Heyerode, 41. Günterode, 42. Schachtebich, 43. Pfaffschwende,

wenn künftig deren Erledigung, sei es durch Ableben, Absetzung, Versetzung, Verzicht oder auf welche sonstige Weise in den Monaten *Februar, April, Juni, August, October und December* eintritt, *vorbehaltlich der einzuholenden Staatsgenehmigung* durch den zeitigen Bischof von Paderborn besetzt werden, während die Wiederbesetzung dieser Stellen, wenn dieselben in den übrigen Monaten des Jahres zur Vacanz kommen, unter Berücksichtigung der cano-

nischen Formen der Einsetzung des Ernannten, Sr. Majestät dem Könige und allerhöchst dero Nachfolgern in der Krone vorbehalten bleibt, dass ferner die Verleihung derjenigen der erwähnten Pfarreien, welche zur Zeit noch unbesetzt sind, gleichfalls nach dem vorstehend angegebenen Wechsel der Monate erfolge, und dass Euer bischöflichen Hochwürden wegen fortdauernder Erfüllung der gesetzlichen oder auf speciellen Rechtstiteln beruhenden landesherrlichen Patronatsverbindlichkeiten fortdauernd auf das Genaueste erfüllt werden.[1]).

»Was die Wiederbesetzung der Pfarrstelle zu Dingelstedt betrifft, so habe ich dieserhalb das Erforderliche unterm heutigen Tage verfügt, und wird Euere bischöfliche Hochwürden die Vacationsurkunde für den Ihrem Wunsche gemäss ernannten Pfarrer Göbel zu Breitenbach in separato zugehen.«

3. Unter dem 11. Januar 1848 erfolgte von Seiten des geistlichen Commissariats zu Heiligenstadt (gez. Nolte, Zehrt, Hohaus) an den Bischof eine Art von Protest gegen die abgeschlossene Convention über die Pfarreien des Eichsfeldes, insofern Rechte des Eichsfeldes und des Commissariates oder der sonstigen geistlichen Behörde des Eichsfeldes aufgegeben seien. Unter dem 9. Juni 1848 erfolgte eine ausführliche Erwiederung des Generalvicariats, worin ausgeführt wurde, dass die Acten leider ergäben, dass seit 1803 nicht allein durch facta, sondern sogar durch Anerkenntnisse des Commissariats die Angelegenheit in eine Lage gebracht sei, welche den Vergleich als sehr wünschenswerth erscheinen liess, da man bei einem Rechtsstreite bei den Gerichtshöfen wahrscheinlich noch viel mehr eingebüsst haben würde; auch schienen die Commissarien eine selbstständige Potenz in der Diöcesanverwaltung einnehmen zu wollen, und gänzlich zu vergessen, dass sie nur Commissarien des Bischofs seien, und dass dieser das commissorium jeden Tag beliebig ändern oder zurücknehmen könne. Dieses schon seit langer Zeit bestehende Commissariat ist wegen der Entfernung des Eichfeldes

---

1) In der Cabin.-Ordre vom 31. März 1847, deren Inhalt im Uebrigen aus dem obigen Schreiben des Oberpräsidenten vollständig erhellt, heisst es zum Schlusse: »dass dem Bischofe wegen fortdauernder Erfüllung der gesetzlichen oder auf speciellen Rechtstiteln beruhenden landesherrlichen Patronatsverbindlichkeiten die von ihm gewünschte Zusicherung ertheilt werde«. Der Minister der geistlichen Angelegenheiten *v. Eichhorn* hatte auch ferner in einem Schreiben vom 15. März 1848 an den Oberpräsidenten v. Bonin die Uebernahme der landrechtlichen Patronatsverbindlichkeiten anerkannt.

vom Bischofssitze errichtet und mit entsprechenden Vollmachten versehen worden. Der apost. Nuntius von München ersuchte durch Schreiben vom 19. November 1848 den Bischof von Paderborn um nähere Mittheilung über die mit der Regierung in Betreff der Besetzung jener 43 Eichsfelder Pfarreien geschlossene Vereinbarung, indem der päpstliche Stuhl davon erfahren und einen Bericht darüber verlangt habe. Auf das lateinische Schreiben des päpstl. Nuntius erfolgte unter dem 17. December 1848 eine ausführliche lateinische Darlegung von Seiten des Bischofs als Antwort.

4. Ueber die streitigen Patronate in dem sächsischen Theile der Diöcese Paderborn war also, wie wir sahen, schon im Jahre 1846 zwischen dem seligen Hrn. Bischof Franz Drepper und dem vom Königlichen Ministerium beauftragten Geh. Rath Aulike eine Uebereinkunft dahin abgeschlossen worden, dass, wenn die betreffenden Stellen in den Monaten Januar, März, Mai, Juli, September und November zur Erledigung kommen würden, die Regierung zu präsentiren haben solle. Es waren hierbei aber 18 Pfarrstellen übergangen, wahrscheinlich, weil das Königl. Ministerium angenommen hatte, dass dieselben, weil ihre Besetzung früher von säcularisirten Stiftern und Klöstern dependirte, unzweifelhaft Königl. Patronates seien. Der wegen der Besetzung dieser 18 Stellen nachher (seit April 1853) entstandene Streit schwebt noch. Der Oberpräsident der Provinz Sachsen offerirte unter dem 4. März 1858 einen auf der Grundlage der Uebereinkunft wegen der westphälischen Patronate (s. S. 241 ff.) abzuschliessenden Vergleich. Von Seiten des Bischofs von Paderborn wurde dieser demselben nicht ungünstige Vergleich unter ausführlicher Darlegung der Verhältnisse unter dem 26. Januar 1859 angenommen. In dieser ausführlichen Auseinandersetzung des Bischofs von Paderborn vom 26. Januar 1859 an den Oberpräsidenten der Provinz Sachsen Herrn v. Witzleben zu Magdeburg wurde unter näherer Angabe der Gründe 1. das landesherrliche Patronatrecht über die Pfarrstelle zu *Friedrichslohe* anerkannt, weil der Staat dieselbe ex liberalitate, wenn auch ziemlich mager, dotirt habe; ebenso 2. das landesherrliche Patronatrecht über die Pfarreien *Effelder*, 3. *Kalteneber*, 4. *Birkungen*, 5. *Silberhausen* und 6. ad omnes Sanctos zu *Erfurt*. Ueber die Pfarreien zu Effelder und Silberhausen stand dem vormaligen Nonnenkloster zu Celle, über die Pfarrei Birkungen dem Kloster Reiffenstein, über die Pfarrei Kalteneber dem aufgehobenen Collegiatstifte ad. s. Martinum zu Heiligenstadt, und über die Pfarrstelle ad omnes Sanctos zu Erfurt dem vormaligen Collegiat-

stifte ad. B. M. V. daselbst das Patronatrecht zu und wurde dieses Patronatrecht nicht von einzelnen Dignitäten oder Personaten, sondern von der ganzen Corporation als solcher ausgeübt. Dagegen müsse der Bischof nach dem Abkommen wegen den westphälischen Pfarreien der Diöcese Paderborn zu Grunde gelegten Grundsätzen bei den übrigen 18 Pfarreien, nämlich: 1. ad. B. M. V. und 2. ad. S. Aegidium zu Heiligenstadt, 3. zu Nordhausen, 4. Beberstädt, 5. Feistungen, 6. Kleinbartloff, 7. Kalmerode, 8. Geismar, 9. Wingerode, 10. Struth, 11. Bickenriede, 12. Jützenbach, 13. Bischofferode, 14. ad. B. M. V., 15. ad. s. Severum, 16. ad. s. Wigbertum, 17. ad. s. Crucem und 18. ad. s. Martinum zu Erfurt das freie und ausschliessliche Collationsrecht für den bischöfl. Stuhl in Anspruch nehmen. — Trotz wiederholter Schritte des bischöfl. Ordinariats bei dem Oberpräsidenten von Sachsen ist die Erledigung dieser Verhandlungen aber noch nicht erfolgt, jedoch sind dieselben soweit gediehen, dass der demnächstige Abschluss einer Vereinbarung gesichert scheint.

5. Für den westphälischen Antheil der Diöcese wurden die Differenzen des bischöfl. Stuhles von Paderborn in Betreff der Besetzung von sehr vielen Pfarr- und anderen geistlichen Stellen durch ein Uebereinkommen vom 5. April 1852 beseitigt. Wir lassen die Protocolle und Acten darüber folgen.

a. Verhandelt zu Paderborn am 12. März 1851.

Am heutigen Tage hatten Se. Excellenz der Staatsminister und Oberpräsident von Westphalen, Herr v. Düsberg, bei Ihrer Anwesenheit in Paderborn sich in die bischöfliche Wohnung daselbst begeben, um rücksichtlich der über das Patronatrecht geistlicher Stellen zwischen dem bischöflichen Stuhle und der Staatsbehörde obschwebenden Differenzen eine Berathung mit Sr. bischöfl. Gnaden dem hochw. Bischof von Paderborn, Dr. Franz Drepper, abzuhalten, und auf dem Wege gegenseitiger Verständigung eine Ausgleichung der erwähnten Differenzen anzubahnen. An der gedachten Berathung nahmen ausser Sr. bischöfl. Gnaden und Sr. Excellenz dem Herrn Minister v. Düsberg ferner noch Theil:
1. Der Herr Generalvicar Domcapitular Bökamp, 2. der Herr Domcapitular Geistl. Rath Wassmuth, 3. der Herr Domcapitular Geistl. Rath Habbel, 4. der Herr Geistl. Rath Peine, 5. der Herr Domcap. Geistl. Rath Freusberg.

Zunächst kamen die strittigen Patronate im Reg.-Bezirk Arnsberg zur Sprache und zwar zuvörderst jene im Herzogth. Westphalen.

Nach mehrseitiger Besprechung der Sache wurde als Basis der behufs Ausgleichung der erwähnten Differenzen zu führenden ferneren Verhandlungen Folgendes angenommen:

1. Von Seite des Staates wird auf das Patronat verzichtet und werden zu freier Collation dem bischöfl. Stuhle eingeräumt und zurückgegeben.

a) diejenigen geistlichen Stellen, welche früher von dem Erzbischofe und Churfürsten von Cöln frei besetzt worden sind;

b) diejenigen Stellen, deren Besetzung von am linken Rheinufer belegenen Stiftern, Klöstern oder anderen kirchlichen Corporationen oder einzelnen Dignitarien derselben abhängig war;

c) diejenigen Stellen, deren Besetzung (Präsentations- oder Collationsrecht) einzelnen kirchlichen Dignitäten oder Personaten zustand;

d) diejenigen Stellen, welche früher Stiftern und Klöstern oder anderen kirchlichen Corporationen pleno jure incorporirt waren.

Die sämmtlichen unter vorstehenden vier Categorien fallenden Pfarr- und andern geistlichen Stellen werden dem bischöfl. Stuhle zu freier Verleihung eingeräumt, ohne Rücksicht darauf, ob der Staat seither ein Präsentationsrecht zu denselben cum effectu ausgeübt hat oder nicht, sowie auch ohne Rücksicht darauf, ob der Staat die den Stiftern, Klöstern und anderen kirchlichen Corporationen incorporirten Stellen, nach Aufhebung der ersteren, ganz oder theilweise neu dotirt hat oder nicht.

2. Alle diejenigen Stellen dagegen, zu welchen aufgehobene Stifter, Klöster oder andere kirchliche Corporationen als Corporationen vermöge eines wirklich vorhandenen Patronatrechts präsentirt haben, unterliegen wie bisher, so auch ferner dem fiscalischen Patronatrechte. [Vgl. oben S. 222. die Anm. der Redact.]

3. Hinsichtlich der Patronatslasten, welche seither dem Fiscus oblagen, soll jedoch durch gegenwärtige Uebereinkunft nichts geändert werden, vielmehr bleiben die diesfälligen bisherigen Verpflichtungen des Fiscus auch bei jenen Stellen, welche dem bischöflichen Stuhle zu freier Conferirung eingeräumt sind, unverändert fortbestehen.

4. Die Staatsbehörde präsentirt zu jenen Stellen, deren Patronat nach Nr. 2. dem Fiscus verbleibt, nur diejenigen Geistlichen, welche der Bischof nach vorher bei demselben gemachter Rückfrage, als geeignet und würdig erklärt, gegen deren Qualification und Würdigkeit der Bischof nichts zu erinnern findet.

5. Die vorstehend vereinbarten Grundsätze sollen auch An-

wendung finden auf die in dem übrigen Theile des Reg.-Bezirks Arnsberg, sowie auch auf die im Reg.-Bezirk Minden gelegenen geistlichen Stellen.

6. Hinsichtlich derjenigen Pfarrstellen, welche aus früheren Mendicantenklöstern resultiren, wohin die Pfarrstellen zu Bielefeld, Hamm, Geithe und Nordherringen gehören, und zu deren Dotation bei einigen Zuschüsse seitens des Staates gegeben werden, wird ein Abkommen dahin getroffen, dass die Pfarrstellen zu Bielefeld und Hamm der freien bischöflichen Collation anheimfallen, wogegen das Patronat der Pfarreien Geithe und Nordherringen dem Fiscus verbleiben soll.

7. Nachdem Se. Excellenz der Herr Minister v. Düsberg für gegenwärtige Uebereinkunft sich die höhere und allerhöchste Genehmigung vorbehalten und dessgleichen Se. bischöfl. Gnaden der hochw. Herr Bischof Franz Drepper sich, aus Rücksicht auf die über gegenwärtige Angelegenheit mit den übrigen hochw. Herren Bischöfen der Metropolitanprovinz Cöln bereits gepflogenen Verhandlungen, deren Einverständnisses mit dieser Transaction sich zu versichern, sich reservirt hatten, [NB. Oberpräsident drang aber auf Feststellung, daher jenes Einverständniss, das zu erlangen, da schon Verhandlungen geschehen waren, unterblieb. Anderseits hatte auch Arnsberg. Regier. die Ratification zu hintertreiben gesucht,] wurde gegenwärtige Verhandlung nach geschehener Vorlesung beiderseitig genehmigt und unterschrieben.

Düsberg. Fr. Drepper, Bischof von Paderborn. *Bökamp*, Gen.-Vic.
Wassmuth. Habbel. Peine. J. Freusberg.

b. Mit einigen durch spätere schriftliche Verhandlungen vereinbarten Zusätzen und Abänderungen lautet das Protocoll der weiteren Verhandlung also:

Verhandelt zu Paderborn am 5. April 1852.

Gegenwärtig waren.

1. Der hochw. Herr Bischof Dr. *Franz Drepper*. 2. Der Königl. Oberpräsident Herr Geh. Staatsminister *v. Düsberg*. 3. Der Herr Generalvicar Domdechant *Bökamp*. 4. Der Herr Domcapitular Geistl. Rath *Wassmuth*. 5. Der Herr Domcap. Geistl. Rath *Habbel*. 6. Der Herr Domcap. Geistl. Rath *Peine*. 7. Der Herr Domcap. *Freusberg*.

7. Das Protocoll führte der Regierungsassessor *Linnhoff*.

Nachdem bereits in einer am 12. März 1851 gehaltenen Berathung zwischen dem Königl. Oberpräsidenten Herrn Geh. Staatsminister *v. Düsberg* und dem Herrn Bischof von Paderborn eine

Uebereinkunft über die allgemeinen Grundsätze zur Ausgleichung der Differenzen wegen Besetzung der katholischen Pfarrstellen und anderen Beneficien, welche vormals von Stiftern, Prälaten und Klöstern, sowie auch von den Fürstbischöfen und Domcapiteln verliehen worden sind, vorbehaltlich Höherer und Allerhöchster Genehmigung getroffen war, wurde heute dazu übergegangen, ein Verzeichniss aller geistlichen Stellen anzufertigen, welche künftig von dem Landesherrn und welche von dem bischöflichen Stuhle zu besetzen sein würden. Nach genauer Durchsicht aller vorhandenen Materialien, Urkunden etc. ergab sich Folgendes:

I. In dem Reg.-Bezirk Minden

steht dem bischöflichen Stuhle die freie Collation bei nachbenannten Stellen *unbestritten* zu:

1. Die Pfarrstelle zu Buke, 2. die Pfarrst. zu Neuenbeken, 3. die Marktkirche zu Paderborn, 4. die Kaplaneistelle an der Marktkirche zu Paderborn, 5. die Pfarrst. zu Schwaney, 6. die Pfarrst. zu Brakel, 7. die erste Kaplaneist. zu Brakel, 8. die zweite Kaplaneist. zu Brakel, 9. die Pfarrst. zu Driburg, 10. die Pfarrst. zu Titelsen, 11. die Pfarrst. zu Niederntutorf, 12. die Pfarrst. zu Salzkotten, 13. die Pfarrst. zu Delbrück, 14. die Pfarrst. zu Elsen, 15. die Pfarrst. zu Hövelhoff, 16. die Kaplaneist. zu Hövelhoff, 17. die Pfarrst. zu Neuhaus, 18. die Kaplanei zu Neuhaus, 19. die Pfarrst. zu Stukenbrock, 20. die Kaplanei zu Westenholz, 21. die Pfarrst. zu Borgentreich, 22. die Pfarrst. zu Borgholz, 23. die Kaplanei zu Borgholz, 24. die Pfarrst. zu Dringenberg, 25. die Pfarrst. zu Löwen, 26. die Pfarrst. zu Peckelsheim, 27. die Pfarrst. zu Asseln, 28. die Pfarrst. zu Bleiwäsche, 29. die Pfarrst. zu Essentho, 30. die Pfarrst. zu Lichtenau, 31. die Pfarrst. zu Münnenberg, 32. die Pfarrst. zu Cörbecke, 33. die Pfarrst. zu Daseburg, 34. die Pfarrst. zu Grosseneder, 35. die Pfarrst. zu Hohenwepel, 36. die Pfarrst. zu Lütgeneder, 37. die Pfarrst. zu Neustadt-Warburg, 38. die Pfarrst. zu Rheda, 39. die Pfarrst. zu Holzhausen, 40. die Pfarrst. zu Sandebeck.

Hierzu treten folgende früher von den Archidiaconen besetzten und darum unzweifelhaft der bischöflichen Collation unterliegenden Stellen:

41. die Pfarrst. zu Dahl, 42. die Pfarrst. zu Dörenhagen, 43. die Pfarrst. zu Verne, 44. die Caplanei daselbst, 45. die Pfarrst. zu Esseln, 46. die Pfarrst. zu Iggenhausen, 47. die Pfarrst. zu Kleinenberg.

Ferner sind hierher zu rechnen diejenigen Stellen, welche früher von dem gefürsteten Abte zu Corvey als quasi episcopus, und nach Umwandlung dieser Abtei in ein Bisthum von dem Fürstbischof besetzt worden sind:

48. Die Pfarrst. zu Altbaxen, 49. die Pfarrst. zu Amelungen, 50. die Pfarrst. zu Bödecken, 51. die Pfarrst. zu Bosseborn, 52. die Pfarrst. zu Fürstenau, 53. die Pfarrst. zu Godelheim, 54. die Pfarrst. zu Höxter, 55. die erste Caplanei daselbst, 56. die zweite Caplanei daselbst, 57. die Pfarrst. zu Lüchtringen, 58. die Pfarrst. zu Ovenhausen, 59. die Pfarrst. zu Stahle.

II. Von denjenigen Stellen, bei welchen das Besetzungsrecht bisher streitig war, werden dem bischöfl. Stuhle zur freien Collation eingeräumt:

1. Die Pfarrstelle zu Kirchborchen, 2. die Pfarrst. zu Lippspringe, 3. die Pfarrst. zu Bussdorf in Paderborn, 4. die Pfarrst. zu Grosskirchen daselbst, 5. die Pfarrst. zu Wewer, 6. die Pfarrst. zu Erkeln, 7. die Pfarrst. zu Istrup, 8. die Pfarrst. zu Bielefeld, 9. die Caplanei daselbst, 10. die Pfarrst. zu Aeverungen, 11. die Pfarrst. zu Herstelle, 12. die Caplanei daselbst, 13. die Pfarrst. zu Jacobsberge, 14. die Pfarrst. zu Mewelsburg, 15. die Pfarrst. zu Brenken, 16. die Pfarrst. Hegensdorf, 17. die Pfarrst. zu Hörste, 18. die Pfarrst. zu Oberntudorf, 19. die Pfarrst. zu Altenherse, 20. die Pfarrst. zu Eissen, 21. die Pfarrst. zu Fölsen, 22. die Pfarrst. zu Gehrden nebst Caplanei und dem Beneficium simplex B. M. V., 23. die Pfarrst. zu Netzungen, 24. die I. und II. Pfarrst. zu Neuenheerse, 25. die Pfarrst. und Caplanei zu Willebadessen, 26. die Pfarrst. zu Haaren, 27. die Pfarrst. zu Oesdorf, 28. die Pfarrst. zu Altenbergen, 29. die Pfarrst. zu Bredenborn, 30. die Pfarrst. zu Nieheim, 31. die I. und II. Pfarrst. zu Marienmünster, 32. die Pfarrst. zu Lügde, 33. die Pfarrst. und Caplanei zu Poembsen, 34. die Pfarrst. zu Sommersell, 35. die Pfarrst. zu Steinheim, 36. die Pfarrst. zu Vörden, 37. die Pfarrst. zu Calenberg, 38. die Pfarrst. zu Ossendorff, 39. die Pfarrst. und Caplanei zu Scherfede, 40. die Pfarrst. zu Gütersloh, 41. die Pfarrst. zu Langenberg, 42. die Pfarrst. zu St. Vit, 43. die Pfarrst. und zwei Caplaneien zu Wiedenbrück.

III. Dagegen wurden folgende Stellen als von dem Landesherrn zu besetzen anerkannt:

1. Die Dompfarrei zu Minden, 2. die I. Caplanei das., 3. die II. Caplanei daselbst, 4. die Pfarrst. zu Herford, 5. die Pfarrst. zu Schildesche, 6. die Caplaneist. zu Kirchborchen, 7. die Pfarrst. zu Dalhausen, 8. die Pfarrst. zu Steinhausen, 9. die Pfarrst. zu Siddinghausen, 10. die Pfarrst. zu Büren, 11. die Pfarrst. zu Weiberg, 12. die Pfarrst. zu Brenkhausen, 13. die Pfarrst. zu Ottbergen, 14. die Pfarrst. zu Atteln, 15. die Caplanei das., 16. die Pfarrst. zu Bonenburg, 17. die Pfarrst. zu Wormeln, 18. die Pfarrst. zu Friedrichsdorf.

In Beziehung auf die unter Nr. 8., 9., 10. und 11. aufgeführten Pfarrstellen zu Steinhausen, Siddinghausen, Büren und Weiberg wird noch bemerkt, dass das Patronatsrecht über diese Stellen als jus reale auf dem Haus Büren'schen (Exjesuiten) Fonds haftet, und auch künftig an den Besitz dieses Fonds geknüpft blieb.

IV. In dem Reg.-Bezirk Arnsberg

wurden bisher dem bischöfl. Stuhle zu Paderborn zur freien Collation unbestatten eingeräumt:

1. Die Pfarrst. zu Oestinghausen, 2. das Beneficium Sti. Sebastiani zu Droishagen, 3. das Primissariat zu Sutrop, 4. die Vicarie ad St. Annam zu Welwer, 5. die Pfarrst. zu Blankenstein, 6. die Pfarrst. zu Dortmund, 7. die I. Caplanei das., 8. die II. Caplanei das., 9. die Pfarrst. zu Schwerte, 10. die Pfarrst. zu Eikel, 11. die Vicarie zu Weinsberg, 12. die Pfarrst. zu Lüdenscheid, 13. die Pfarrst. zu Deifeld, 14. die Pfarrst. zu Neunstenberg, 15. die Pfarrst. zu Witten.

Hierher gehören als unzweifelhaft der bischöflichen Collation

unterliegend, auch die vormals von dem Erzbischofe von Cöln frei besetzten Stellen:

16. Die Pfarrst. zu Bigge, 17. die Pfarrst. zu Bödefeld, 18. die Pfarrst. zu Bremen, 19. die Pfarrst. zu Dorlar, 20. die Pfarrst. zu Enkhausen, 21. die Pfarrst. zu Freienohl, 22. die Pfarrst. zu Grewenstein, 23. die Pfarrst. zu Hagen (Kreis Arnsberg), 24. die Pfarrst. zu Hesborn. 25. die Pfarrst. zu Hirschberg. 26. die Pfarrst. zu Reisse, 27. die Pfarrst. zu Neheim, 28. die Pfarrst. zu Rahrbach (Kreis Olpe), 29. die Pfarrst. zu Rüthen St. Nicolai, 30. die Pfarrst. zu Schlippräthen, 31. die Pfarrst. zu Sundern, 32. die Pfarrst. zu Kirchweischede, 33. die Pfarrst. zu Wenholthausen, 34. die Pfarrst. zu Züschen.

V. Von sämmtlichen übrigen Stellen, welche bisher streitig waren, werden dem bischöflichen Stuhle zu Paderborn zur freien Collation eingeräumt:

1. Die Pfarrst. zu Hellefeld, 2. die Pfarrst. zu Hüsten, 3. die Pfarrst. zu Stockum, 4. die Pfarrst. zu Assendorn, 5. die Pfarrst. zu Römershagen, 6. die Pfarrst. zu Wenden, 7. die Pfarrst. zu Altenbüren, 8. die Pfarrst. zu Bonnkirchen, 9. die Pfarrst. zu Brilon, 10. die Pfarrst. zu Giershagen, 11. die Pfarrst. zu Nieder-Marsberg, 12. die Pfarrst. zu Ober-Marsberg, 13. die Pfarrst. zu Thülle, 14. die Pfarrst. zu Kirchlinde mit der Vicarie Lützendortmund, 15. die Pfarrst. zu Lenne, 16. die Pfarrst. zu Altengesecke, 17. die Pfarrst. zu Benninghausen, 18. die Pfarrst. zu Böckenförde, 19. die Pfarrst. zu Esbeck, 20. die Stiftspfarre zu Gesecke mit den 3 Canonicaten und der Commene, 21. die Stadtpfarre zu Gesecke, 22. die Pfarrstellen zu Horn, 23. Hoynkhausen, 24. Monighausen, 25. Störmede, 26. Hamm nebst der Caplanei, 27. Hemmerde, 28. Menden, 29. Sümmern, 30. Assinghausen, 31. Brunskappel, 32. Düdinghausen, 33. Medebach, 34. Winterberg, 35. Calle, 36. Eslohe, 37. Eversberg, 38 Meschede und die Vicarie B. M. V. in albis, 39. Remblinghausen, 40. Velmede, 41. Allagen, 42. Altenrüthen, 43. Anrochte, 44. Pfarrprobstei und Caplanei zu Belecke, 45. die Pfarrstellen zu Callenhardt, 46. Effeln, 47. Langenstrasse, 48. Miste, 49. Mülheim nebst Vicarie, 50. Warstein, 51. Siegen, 52. Büderich, 53. Corbecke, 54. Oestinghausen, 55. die Pfarre und beide Caplaneien zu Soest, 56. die Pfarre nebst Caplanei zu Werl, 57. die Pfarrstellen zu Westronnen, 58. Berghausen, 59. Fredeburg, 60. die Pfarre und Caplanei zu Grafschaft, 61. die Pfarrstellen zu Kirchrahrbach, 62. Schmalenberg.

VI. Dem landesherrlichen Besetzungsrechte unterliegen dagegen:

1. Die Pfarre zu Arnsberg, 2. die erste Caplanei das., 3. die zweite Caplanei das., 4. die Filialcaplanei zu Rumbeck, 5. die Pfarrstellen zu Drolshagen, 6. Bochum, 7. Herdecke, 8. Hallingen, 9. Niederwenigen, 10. Wattenscheid, 11. das Primissariat zu Wattenscheid, 12. die Vicarie ad St. Petrum et Paulum das., 13. die Pfarrstellen zu Scharfenberg, 14. Custrop, 15. Hörde, 16. Huckarde, 17. die Caplanei zu Benninghausen, 18. die Pfarrstellen zu Erwitte, 19. Lippstadt, 20. die Caplanei zu Lippstadt, 21. die Pfarrstellen zu Melbrich, 22. Bausenhagen, 23. Camen, 24. Fröndenberg, 25. Geithe, 26. Nordherringen, 27. Rhynern, 28. Unna, 29. Altena, 30. Irmgarteichen, 31. Netphen, 32. Wilnsdorf mit Rödgen, 33. Welwer.

Es wird noch ausdrücklich bemerkt, dass die unter 1. aufgeführte Pfarre zu Arnsberg zur landesherrlichen Besetzung von Seiten des Herrn Bischofs von Paderborn als Aequivalent für die der

bischöflichen Collation anheimgegebenen Pfarre Gohkirche zu Paderborn eingeräumt worden ist.

VII. In den Leistungen und sonstigen Lasten, zu denen der Fiscus hinsichtlich der Pfarr- und anderen Kirchen, sowie der Pfarr- und anderen geistlichen oder kirchlichen Stellen in dem uns aus den Regierungsbezirken Arnsberg und Minden bestehenden Theile der Diöcese Paderborn seither verpflichtet war, wird durch gegenwärtige Uebereinkunft nichts geändert, vielmehr bleiben diese Verpflichtungen des Fiscus auch da, wo die Pfarr- oder anderen geistlichen Stellen dem bischöfl. Stuhle zur freien Collation eingeräumt sind, unverändert fortbestehen.

Hinsichtlich der unter III. Nr. 8. 9. 10. und 11. aufgeführten Pfarrstellen zu Steinhausen, Siddinghausen, Büren und Weiberg bleiben, wie die Patronatsrechte, so auch die Patronatslasten, künftig an den Besitz des Hauses Büren'schen (Exjesuiten) Fonds geknüpft.

VIII. Die Staatsbehörde präsentirt zu denjenigen Stellen, deren Patronat dem Fiscus zusteht, nur solche Geistliche, hinsichtlich deren sie sich vorher durch vertrauliche Rückfrage bei dem Bischofe die Ueberzeugung verschafft hat, dass letzterer gegen deren Qualification und Würdigkeit nichts zu erinnern findet.

Der Herr Bischof von Paderborn behielt sich vor, gegenwärwärtiges Uebereinkommen dem päpstlichen Stuhle vorzulegen; [12. März 1853 stimmte Capitel bei, unter dem 30. Juli 1853 wurde durch den Nuntius Viale Prela von Wien die Bestätigung nachgesucht, die aber noch nicht erfolgt ist] der Herr Oberpräsident behält sich vor, die Allerhöchste Genehmigung zu diesem Abkommen einzuholen [1]).

v. g. u.

gez. *v. Düsberg.* *Fr. Drepper*, Bisch. v. Paderborn.

J. Boekamp, Gen.-Vic. *Wassmuth.* *Habbel.* *Peine.* *J. Freusberg.*

v. w. o.

gez. *Linnhoff*, Reg.-Assessor.

Für gleichlautende Abschrift: *Hasenkamp*, Rechnungsrath.

Zur weiteren Aufklärung über den Inhalt dieses Vertrages theilen wir noch Folgendes aus einem Schreiben des Bischofs Dr. Franz Drepper von Paderborn vom 15. Sept. 1852 an Se. Eminenz den Cardin.-Erzbischof von Geissel von Cöln mit:

---

1) Nach Mittheilung des Oberpräsidiums von Westphalen d. d. Münster, 22. Februar 1853 erfolgte durch Cabin.-Ordre vom 5. Februar 1853 die landesherrliche Bestätigung jenes Abkommens. Eine gute Inhaltsübersicht desselben findet man bei *Gerlach.* Paderb. Diöcesan.-R. 2. Aufl. S. 49—62.

»Die Verhandlung vom 5. April c. erstreckt sich im Ganzen über 272 Pfarr- und andere geistliche Stellen, deren waren aber schon bisher die unter I. Nr. 1. bis 40. und unter IV. Nr. 1. bis 15. aufgeführten 55 Stellen unbestritten liberae collationis episcopalis. Andererseits ist dem Staate das Recht der Präsentation zu den unter III. Nr. 3. 6. 16., unter VI. Nr. 4. 6. 9. 14. 17. 19. 20. 27. 29. 30. 31. und 32. benannten 15 Stellen von der geistlichen Behörde niemals streitig gemacht worden, und kann nicht bestritten werden, da dasselbe entweder auf den aus Staatsmitteln ex liberalitate mit dem Vorbehalte des Patronates hergegebenen Dotation oder auf einem mehr als hundertjährigen unangefochtenen Besitze beruht. Hierzu muss auch die unter VI. Nr. 18. angegebene Pfarrstelle zu Erwitte gerechnet werden, da das Präsentationsrecht vor einigen Jahren dem Staate durch rechtskräftigen Spruch zuerkannt worden ist.

Streitig waren demnach 201 Stellen, wovon 166 dem bischöflichen Stuhle zur freien Besetzung überlassen werden, die übrigen 35 aber dem landesherrlichen Präsentationsrecht unterworfen bleiben sollen. Ich sage unterworfen *bleiben*, denn der Staat befindet sich bei allen diesen 201 Stellen im Besitze des Patronatrechtes. Nicht nur hat derselbe seit dem Jahre 1802 zu denselben und bei vielen wiederholt präsentirt, und seine Präsentationen sind von den früheren Herrn Bischöfen resp. Apostol. Vicaren nicht blos angenommen, sondern es ist denselben auch in den Collationsurkunden entweder geradezu anerkennend oder doch wenigstens nicht widersprechend Erwähnung geschehen. Erst seit den letzten 15 oder 17 Jahren ist von meinem Amtsvorgänger gegen das Präsentationsrecht des Staates, jedoch nur bei einigen der fraglichen Stellen Widerspruch erhoben worden.

Von den streitigen 201 resp. von den jetzt dem bischöflichen Stuhle zur freien Besetzung überlassenen 166 Stellen sind 38, nämlich die unter I. Nr. 41. bis 59. und unter IV. Nr. 16. bis 34. angegebenen, früher — vor dem Jahre 1863 — von den betreffenden Ordinariaten resp. von den bischöflichen Archidiaconen frei besetzt worden; die 8 Pfarrstellen unter IV. Nr. 17. 20. 22. 23. 25. 27. 31. und 33. waren jedoch vor dem Jahre 1368 dem Laienpatronate des Grafen von Arnsberg unterworfen, welcher dieses sein Recht mit der Grafschaft Arnsberg, auf welcher dasselbe haftete, in dem genannten Jahre an den Erzbischof von Cöln (die ecclesia Coloniensis) verkauft hat.

Die unter II. Nr. 1. 2. 3. 5. bis 43, unter V. Nr. 1. bis 19.,

21. bis 62. und unter VI. Nr. 1. 2. 3. aufgeführten Stellen, sowie unter V. Nr. 20. benannte Stiftspfarre zu Gesecke, mit Ausschluss der drei Canonicate und der Commende, im Ganzen 126 Stellen waren entweder Stiftern und Klöstern, welche seit dem Jahre 1803 säcularisirt worden sind, pleno jure incorporirt, oder das Präsentations- resp. Collationsrecht war einzelnen Dignitäten oder Personalen bei solchen Stiftern und Klöstern annex. Dagegen waren die vorerwähnten drei Canonicate und die Commende bei der Stiftskirche zu Gesecke und die unter II. Nr. 4. benannte Pfarrstelle bei der Gohkirche zu Paderborn dem Präsentationsrechte des *ganzen* Stifts- resp. Klostercapitels (der Congregation) unterworfen. Weil dem bischöflichen Stuhle viel daran gelegen sein muss, dass er bei der Besetzung der Pfarrstellen etc. in der bischöflichen Residenzstadt völlig freie Hand habe, so ist die nach der Präliminarübereinkunft vom 12. März pr. dem fiscalischen Patronatrechte anheimfallende Pfarrstelle an der hiesigen Gohkirche gegen die nach jener Uebereinkunft der freien bischöflichen Collation unterliegende Pfarrstelle zu Arnsberg umgetauscht, und ein Gleiches ist auf den Wunsch des Herrn Oberpräsidenten mit den oben erwähnten vier Stellen bei der Stiftskirche zu Gesecke einer- und den zwei Kaplaneistellen zu Arnsberg andererseits geschehen. Was nun die übrigen 32 Stellen betrifft, zu denen der Staat künftig zu präsentiren haben soll, so müssen davon noch die unter III. Nr. 8. 9. 10. und 11. aufgeführten vier Pfarrstellen abgezogen werden, weil dem Staate ein unbedingtes Patronatrecht nicht eingeräumt ist, sondern derselbe dieses Recht nur so lange auszuüben hat, als er sich im Besitze des Haus Büren'schen (Exjesuiten) Fonds, auf welchem dasselbe haftet, befinden wird. Der Besitz dieses Fonds wird aber von mir dem Staate streitig gemacht und es schwebt dieserhalb ein Process. Von den noch übrig bleibenden 28 Stellen können die unter III. Nr. 4. 5. und unter VI. Nr. 7. 15. 23. 24. 25. 26. und 28. angegebenen neun Pfarrstellen dem Fiscus mit Recht wohl nicht streitig gemacht werden. An den betreffenden Orten bestanden früher — vor dem Jahre 1803 — keine anerkannten katholischen Pfarreien. In Herford befand sich eine Commende des Maltheserordens. Der Commendeur hielt sich einen Hausgeistlichen, an den sich auch die übrigen daselbst wohnenden Katholiken als ihren Seelsorger hielten. Aehnlich war es zu Schildesche, Herdecke, Hörde und Fröndenberg, wo gemischte Damenstifter, und zu Camen und Unna, wo katholische Nonnenklöster bestanden. Nach der Aufhebung dieser Institute hat der Fiscus daselbst entweder Pfarrstellen neu dotirt, oder die vor-

handenen zum Unterhalte der Stifts- und Klostergeistlichen bestimmten Fonds denselben belassen und die Fortsetzung des Gottesdienstes und der Seelsorge für die übrigen Katholiken entweder stillschweigend gestattet oder ausdrücklich angeordnet. Nur bei Schildesche ist es streitig, ob daselbst schon vor der Aufhebung des gemischten Damenstiftes eine katholische Pfarre rechtlich bestanden habe. In Geithe und Nordherringen befanden sich nur Missionen, welche von Conventualen des Franziscanerklosters zu Hamm bedient wurden. Vermögen besassen diese Missionen nicht. Die Missionarien hatten ihren Unterhalt von ihrem Kloster. Die Pfarreien sind erst vor einigen Jahren errichtet und aus Staatsmitteln dotirt. Die Dompfarre und die erste Kaplanei zu Minden (III. Nr. 1. 2.) dependirten von dem gemischten Domcapitel daselbst die Pfarre und Kaplanei zu Atteln (III. Nr. 14. 15.) von dem vormaligen hiesigen Domcapitel, die Pfarrstelle zu Friedrichsdorf (III. Nr. 18.) von dem Capitel des Collegiatstiftes zu Wiedenbrück; und zwar hatten die Capitel und nicht einzelne Dignitäre das Präsentationsrecht. Gleicherweise verhielt es sich mit den Pfarrstellen zu Dalhausen, Brenkhausen, Ottbergen, Wormeln (III. Nr. 7. 12. 13. 17.) und zu Drolshagen, Mellrich, Bausenhagen und Welwer (VI. Nr. 5. 21. 22. 33.) zu welchen die Convente von Klöstern zu präsentiren hatten. Bei den Pfarrstellen zu Dalhausen, Wormeln und Bausenhagen war das den betreffenden Klöstern zustehende nachweislich ein dingliches.

Aus den aktenmässigen Zusammenstellungen, welche für die Ausscheidung gemacht worden sind, ergibt sich jener Nachweis nicht. Darnach war nämlich die Pfarrstelle Wormeln dem dortigen Nonnenkloster incorporirt; über die Pfarrstelle Dalhausen haben die Grafen von Eberstein das Patronat gehabt und dasselbe mit dem Gute, worauf dasselbe haftete, dem Kloster Gehrden übertragen: von Bausenhagen heisst es, das Patronatrecht, welches ein dingliches gewesen sein *soll*, stand dem Probste des Klosters Scheda zu; letzteres ist verkauft, also entweder an den gegenwärtigen Besitzer des Klostergutes übergegangen oder erloschen.

Zu den Pfarrstellen zu Hattingen, Huckarde und Wattenscheid und zu dem Primissariate und der Vicarie ad. s. Petrum ed Paulum daselbst (VI. Nr. 8. 10. 11. 12. 16) hatte die Abtissin und Fürstin zu Essen zu präsentiren.

Das Patronatrecht über die Pfarrstelle zu Scharfenberg (VI. Nr. 13.) haftete auf dem dasigen vom Fiscus relevirenden Lehngute. Als dasselbe im Jahre 1819 erledigt und von Neuem verliehen wurde, hat der Staat sich das Patronatrecht über die gedachte

Pfarrstelle *vorbehalten.* (!) Im Grunde ist also dem Staate nur das Patronatrecht über 19, oder mit Hinzurechnung der oben erwähnten drei Stellen zu Arnsberg über 22 Stellen eingeräumt, bei denen ihm dasselbe nach den Grundsätzen des canonischen Rechtes nicht gebührt, wogegen der Staat auf das seit dem Jahre 1803 usurpirte Patronatrecht über 166 Stellen zu Gunsten des bischöflichen Stuhles Verzicht geleistet hat.

So gewiss es auch ist, dass nach den Grundsätzen des canonischen Rechtes dem Staate weder über diese 166, noch über jene 22 Stellen das Patronatrecht zukommt, so kann doch nicht anerkannt werden, dass, wenn der Streit um diese Patronate vor die weltlichen Gerichte zur Entscheidung gelangen würde — und das kann ich, wenn der Staat als Kläger auftritt, nicht verhindern — die Sache für den bischöflichen Stuhl äusserst misslich steht. Nur in Betreff der unter I. Nr. 41. bis 59. und unter IV. Nr. 16. 18. 19. 21. 24. 26. 28. 29. 30. 32. und 34. angegebenen 30 Stellen kann eine der Kirche günstige Entscheidung erwartet werden. Bei allen übrigen streitigen Stellen würde der Ausgang des Processes für die Kirche höchst wahrscheinlich ungünstig sein, wie dieses die Erfahrung gelehrt hat. Beispielshalber will ich nur folgende zwei Fälle anführen. Die bereits oben erwähnte, unter VI. Nr. 18. aufgeführte Pfarrstelle zu Erwitte war der Dechanei des Collegiatstiftes ad s. Patroclum zu Soest incorporirt, und der Dechant liess dieselbe durch einen ad dies vitae bestellten Vicarius verwalten. Das geh. Obertribunal zu Berlin hat aber nichtsdestoweniger — vor mehreren Jahren — dem Staate das Präsentationsrecht zuerkannt und zwar aus dem Grunde, weil das Collegiatstift zu Soest seinen Dechanten und in der Person desselben auch den Pfarrer zu Erwitte gewählt habe, dieses Recht des Stiftes aber nach dessen Säcularisation auf den Staat übergegangen sei. Eine ähnliche Entscheidung hat derselbe Gerichtshof, welcher in letzter Instanz erkennt, noch in gegenwärtigem Jahre in einer Processsache des Herrn Erzbischofs von Gnesen und Posen wider den Fiscus in Betreff der Pfarrstelle zu Wissek erlassen, welche in dem 22. Bande der Entscheidungen des geh. Obertribunals S. 390 ff. sich abgedruckt findet. Die Pfarrstelle zu Wissek war mit Zustimmung des (Laien-) Patrons dem dasigen Augustinerkloster pleno jure incorporirt worden, so dass der jeweilige Probst des Klosters eo ipso Pfarrer war. Nichtsdestoweniger hat das geh. Obertribunal entschieden, dass das Patronatrecht durch die Incorporation nicht erloschen sei, sondern als geistliches Patronat fortgedauert habe und nach der Säculari-

sation des Klosters auf den Fiscus übergegangen sei. (s. das Urtheil bei *Vogt* Preuss. Kirch.- und Eherecht Bd. I. S. 422 f.) Nach solchen Vorgängen glaube ich, dass sich (das Uebereinkommen) rechtfertigen lasse . . . . zumal durch den §. 8. des Uebereinkommens vom 5. April c. dem landesherrlichen Präsentationsrechte die Spitze abgebrochen ist, und der Staat mit dem Patronate nicht bloss Rechte, sondern auch die Verpflichtungen zu den Kirchen-, Pfarr- und Küsterhausbauten und Reparaturen in Städten $^{-}/_{3}$ und auf dem Lande $^{2}/_{3}$ beizutragen überkommt und diese Verpflichtung selbst bei jenen Pfarren behält, hinsichtlich deren er auf das bisher besessene Präsentationsrecht Verzicht geleistet hat.«

F. Münster.

I. Hier kam unter dem 28. December 1854 eine Vereinbarung zwischen dem Bischof und einem Regierungsbevollmächtigten zu Stande. Dieselbe bezieht sich aber nur auf diejenigen Pfarreien und andere geistlichen Stellen im vormaligen Erbfürstenthum Münster, welche vormals von Stiftern, Klöstern, Prälaten, Bischöfen und Domcapitularen verliehen wurden. Eigentliche Staatspatronate, bei welchen der Landesherr als solcher das Besetzungsrecht übte, gab es im Erbfürstenthum Münster nicht. In anderen Theilen der Münster'schen Diöcese gab es deren aber vormals eine bedeutende Zahl. Ueber die früheren Ansprüche, die die Regierung erhob, gibt folgendes Schreiben des Ministers der geistlichen Angelegenheiten *v. Altenstein* vom 23. Juni 1821 an den Oberpräsidenten v. Vincke zu Münster Auskunft:

»Was die *Vergebung der Pfarreien, auch anderer geistlicher Schul- und Küstereistellen* betrifft, so gehört dem Staate das Patronatrecht aller derjenigen Stellen, die von den aufgelösten Stiftern und Klöstern vergeben werden. Dagegen werden dem Bischofe die von den Fürstbischöfen seinen Vorfahren und von den Archidiaconen, als ursprüngliche bischöflichen Stellvertretern verliehenen Stellen obiger Art zur canonischen Verleihung und Verfügung überlassen. Sollte jedoch der bischöfliche Stuhl vorziehen, die durch den allerhöchsten Cabinetsbefehl vom 30. September 1812 für das Bisthum Breslau festgesetzte Alternativa mensium anzunehmen, so soll darunter dem jetzigen Herrn Fürstbischofe die Wahl gelassen werden. Zu den Pfarreien landesherrlichen Patronats sollen übrigens in der Regel nur solche Geistliche befördert werden, die der Diöcese angehören und durch die Concursprüfung in Voraus für tüchtig und würdig erklärt sind, ein Pfarramt zu verwalten.«

Die Vereinbarung der Regierung mit dem Bischofe von Münster vom Jahre 1853 stützt sich auf dieselben Grundsätze, welche bei den mit dem Bischofe von Paderborn, unter dem 5. April abgeschlossen wurde. Im Folgenden das Protocoll der Münster'schen Vereinbarung.

Verhandelt zu Münster am 28. December 1854.

Gegenwärtig waren:

1. Der hochw. Bischof Dr. *Joh. Georg Müller*. 2. Der Königl. Oberpräsident Herr Geh. Staatsminister *v. Düsberg*. 3. Der Herr Generalvicar Domdechant *Melchers*. 4. Der bischöfliche Syndicus Herr Justizrath *Boele*. 5. Das Protocoll führte der Regierungsrath *Linnhoff*.

Nachdem sich der Herr Bischof von Münster bereit erklärt hatte, zur Ausgleichung der obwaltenden Differenzen wegen Besetzung der katholischen Pfarrstellen und anderen geistlichen Beneficien, welche vormals von Stiftern, Klöstern, Prälaten, Fürstbischöfen und Domcapiteln verliehen worden sind, ein Uebereinkommen nach Massgabe derjenigen allgemeinen Grundsätze einzugehen, welche der mit dem bischöflichen Stuhle zu Paderborn unter dem 5. April 1852 abgeschlossenen und unter dem 5. Februar 1853 landesherrlich bestätigten Vereinbarung zu Grunde gelegt sind, wurde heute näher darüber verhandelt, welche geistlichen Stellen demgemäss künftig von dem Landesherrn und welche von dem bischöflichen Stuhle zu Münster zu *besetzen* (so Nr. VII. princ.) sein würden.

I. Zuvörderst bestand darüber allseitiges Einverständniss, dass es hinsichtlich der früher von den Erzbischöfen von Münster und von den Archidiaconen als ursprünglich bischöflichen Stellvertretern verliehenen Stellen einer besonderen Festsetzung nicht weiter bedürfen, indem diese bereits bisher dem bischöflichen Stuhle zur Verleihung überlassen sind.

II. Ebenso war man darüber einverstanden, dass die gegenwärtige Verhandlung sich nur auf die im Erbfürstenthum Münster innerhalb der im §. 3. des Reichsdeputations-Hauptschlusses vom 25. Februar 1803 bestimmten Grenzen, nicht aber auf die in den standesherrlichen Gebieten der vormals unmittelbaren deutschen Reichstände befindlichen geistlichen Stellen zu erstrecken habe. Nur in Betreff der im Veste Recklinghausen (d. h. Kreis Recklinghausen soweit er am linken Ufer der Lippe gelegen ist, früher zur alten Erzdiöcese Cöln gehörig) belegenen Pfarreien zu *Recklinghausen*, *Boltrop*, *Oer*, *Gladbeck*, *Kirchhellen*, *Waltrop und Datteln* wurde

mit Rücksicht darauf, dass von dem Herzoge von *Aremberg* auch nach dem unterm 29. November 1824 abgeschlossenen und durch Rescript vom 16. Januar 1825 bestätigten Vertrage über die demselben zustehenden standesherrlichen Rechte eine Mitwirkung bei Besetzung der gedachten Stellen bisher nicht ausgeübt und auch nicht beansprucht worden, eine nähere Prüfung der obwaltenden Verhältnisse für angemessen erachtet. Nach dem Ergebniss derselben wurde Seitens des unterzeichneten Oberpräsidenten, unter Vorbehalt der Rechte des Herzogs von Aremberg anerkannt, dass die bezeichneten Pfarrstellen nach den im Uebrigen zum Grunde gelegten Principien dem bischöflichen Stuhle zur freien Collation anheimfallen.

III. Die in der Grafschaft Lingen belegenen sogenannten Missionspfarren zu *Ibbenbüren*, *Brocklenbeck*, *Halverde*, *Recke und Mettingen* bleiben von der gegenwärtigen Vereinbarung ausgeschlossen, da diese sich nur auf Regulirung derjenigen Veränderungen bezieht, welche durch die Säcularisationen in Folge des Reichsdeputations-Hauptschlusses vom 25. Februar 1803 und der fremdherrlichen Gesetze herbeigeführt sind.

IV. Von den hiernach übrig bleibenden geistlichen Stellen, bei welchen das Besetzungsrecht bisher streitig war, werden dem bischöflichen Stuhle zu Münster zur freien Collation eingeräumt.

1. Die Pfarrst. St. Aegide zu Münster nebst den Kaplaneien, 2. die Pfarrstelle St. Ludger das. nebst den beiden Kaplaneien, 3. die Pfarrst. Ueberwasser das. nebst den beiden Kaplaneien, 4. die Pfarrst. zu St. Mauritz bei Münster nebst den beiden Kaplaneien, 5. die Pfarrstellen zu Gimbte, 6. Freckenhorst, 7. Westkirchen, 8. Vellern, 9. Nottuln, 10. Polsum, 11. Selm, 12. Lüdinghausen, 13. Enniger, 14. Altlünen, 15. Ascheberg, 16 Olfen, 17. Bösensell, 18. Rinkerode, 19. Telgte, 20. Everswinkel, 21. Handort (Handrup), 22. Herbern (Herborden), 23. Appelhülsen, 24. Albachten, 25. Ahlen, an der alten und neuen Kirche, 26. Bork, 27. Werne, 28. Harsenwinkel, 29. Greffen, 30. Herzfeld, 31. Liesborn nebst den beiden Kaplaneien, 32. Bechum, 33. Westbevern.

V. Dagegen werden folgende Stellen als von dem Landesherrn zu besetzen anerkannt:

1. Die Pfarrstelle St. Martini zu Münster (früheres Collegiatstift), 2. die erste Kaplanei das., 3. die zweite Kaplanei das., 4. die Pfarrstellen zu Hohenholte (früheres Damenstift), 5. Hoevel, 6. Riesenbeck, 7. Milte, 8. die Kaplanei zu Milte, 9. die Pfarrstellen zu Amelsbüren, 10. Roxel, 11. Cappenberg (früheres Prämonstratenserkloster), 12. die Vicarie zu Cappenberg, 13. die Pfarrst. zu Marienfeld (Kloster v. Cisterciensern), 14. die Kaplanei zu Marienfeld, 15. die Pfarrstellen zu Gravenhörst (Cistercienserinnenkloster), 16. Henrichenburg, 17. Walstedde, 18. Hiddingsel (erst 1862 zur Pfarre erhoben, bis dahin nur ein Rectorat d. h. Filiale), 19. die Vicarie zu Hötmar, 20. die Pfarrstellen zu Rheine, 21. Wettringen, 22. Schöppingen, 23. Hopsten.

NB. Waltrop und Datteln, Kaplaneien, cfr. Nr. 4540.

Die unter Nr. 21. und 22. aufgeführten Pfarrstellen zu Wettringen und Schöppingen werden alternirend von dem Fürsten von *Bentheim-Steinfurt*, die unter 23. gedachte Pfarrstelle zu Hopsten wird alternirend von einer Privatperson verliehen.

Es wird noch ausdrücklich bemerkt, dass die unter Nr. 9. 10. und 17. erwähnten Pfarren zu Amelsbüren, Roxel und Welstedde, welche alternirend von dem Landesherrn und der bischöflichen Behörde zu besetzen sein würden, zur ausschliesslichen Besetzung durch den Landesherrn als Aequivalent dafür eingeräumt sind, dass Seitens des Letzteren von weiterer Verfolgung des etwa zu erhebenden Anspruches auf Besetzung der geistlichen Stellen an der Ueberwasserkirche zu Münster abgesehen, sowie, dass die Verleihung der Stellen an der Pfarrkirche St. Mauritz, welche dem bischöflichen Stuhle nur alternirend einzuräumen gewesen sein würde, diesem allein überlassen ist.

In den Leistungen und sonstigen Lasten, zu denen der Fiscus hinsichtlich der Pfarr- und anderen Kirchen, sowie der Pfarr- und anderen geistlichen und kirchlichen Stellen in dem aus dem Regierungsbezirk Münster bestehenden Theile der Diöcese Münster seither verpflichtet war, wird durch gegenwärtige Uebereinkunft nichts geändert, vielmehr bleiben diese Verpflichtungen des Fiscus auch da, wo die Pfarr- oder anderen geistlichen Stellen dem bischöflichen Stuhle zur freien Collation eingeräumt sind, unverändert fortbestehen.

VII. Die Staatsbehörde *präsentirt* zu denjenigen Stellen, deren Patronat dem Fiscus zusteht, und solche Geistliche, hinsichtlich deren sie sich vorher durch vertrauliche Rückfrage bei dem Bischofe die Ueberzeugung verschafft hat, dass letzterer gegen deren Qualification und Würdigkeit nichts zu erinnern findet.

VIII. Der Herr Bischof von Münster behält sich vor, gegenwärtiges Uebereinkommen dem päpstlichen Stuhle vorzulegen; der Herr Oberpräsident behält sich vor, die Allerhöchste Bestätigung zu diesem Abkommen einzuholen.

v. g. u.

gez. *v. Düsberg*, Staatsminister und Oberpräsident. — *Joh. Georg Müller*, Bischof von Münster.

Melchers, Generalvicar und Domdechant. — *Boele*, Justizrath.

v. w. o.

gez. *Linnhoff*, Regierungsrath.

Für die Richtigkeit der Abschrift:

(L. S.) *Hasenkamp*, Rechnungsrath.

II. Die königliche Bestätigung der vorstehenden Vereinbarung notificirte der Oberpräsident dem Bischof durch folgende Zuschrift (Nr. 4540):

»Ew. bischöfl. Hochwürden beehre ich mich im Verfolg meines Schreibens vom 5. Januar d. J. Nr. 45. ganz ergebenst mitzutheilen, dass des Königs Majestät durch die in beglaubigter Abschrift beigefügte Allerhöchste Ordre vom 25. v. M. das Abkommen, welches nach Inhalt der protocollarischen Verhandlung vom 28. December v. J. zwischen Ew. bischöfl. Hochwürden und mir in Ansehung der künftigen Besetzung mehrerer, im Regierungsbezirk Münster befindlichen katholisch-kirchlichen Stellen getroffen worden ist, mit der Massgabe (*mit dem Hinzufügen* heisst es in der Cab.-Ordre) zu bestätigen geruht haben, dass dem Herzoge von Aremberg, als standesherrlichen Besitzer des Vestes Recklinghausen, dessen Rechte in Ansehung der Besetzung der in dem erwähnten Abkommen sub. VI. berührten sieben in dessen Standesherrschaft belegenen Pfarrstellen vorbehalten und dass die durch Allerhöchste Ordre vom 21. Februar 1845 neu dotirten beiden Kaplaneistellen zu Datteln und Waltrop dem landesherrlichen Patronate auch ferner angehörig bleiben.

Die Königl. Regierung hierselbst ist von dem Inhalte des Abkommens vom 28. December v. J. und der Allerh. Ordre vom 25. v. M. in Kenntniss gesetzt worden.

Münster den 10. Juli 1855.

Der Oberpräsident von Westphalen:

v. Düsberg.

Die Cabinetsordre, deren Wortlaut in Vorstehendem enthalten ist und desshalb nicht besonders wiedergegeben zu werden braucht, ist gegengezeichnet vom Minister der geistl. Angelegenheiten *v. Raumer.*

In der obigen Vereinbarung kommen einige Pfarrstellen vor, welche der Staat in Folge einer ihm bereits aus der Säcularisation überkommenen Verpflichtung dotirt hatte, und hinsichtlich deren ihm vom Bischof Caspar Max v. Droste-Vischering ausdrücklich ein Präsentationsrecht in den Errichtungsurkunden eingeräumt war. In der Vereinbarung wurden dem Staate diese Patronate belassen. Davon aber, dass in Fällen einer in corporatio pleno und plenissimo jure einer Kirche an ein Kloster oder Stift durch Säcularisation des geistlichen Instituts Patronatrechte auf den Fiscus übergingen, ist bei der Vereinbarung keine Rede gewesen.

II. Unter dem 3. December 1868 kam endlich auch für die streitigen Patronatsverhältnisse in dem rechtsrheinischen Theile der Diöcese Münster, nämlich in den Decanaten *Rees* und *Wesel* eine

durch königl. Erlass vom 28. December 1868 landesherrlich bestätigte Vereinbarung zwischen der preuss. Staatsregierung und dem Bischof von Münster zu Stande, nachdem dafür umfassende Vorarbeiten gemacht, nämlich das für die Beurtheilung des Rechtspunktes nothwendige urkundliche und sonstige historische Quellenmaterial beschafft war.

Gegenstand dieser weiter unten wörtlich angefügten Vereinbarung sind die im §. 1. derselben wörtlich aufgeführten 26 Pfarrbeneficien nebst der ersten Kaplanstelle zu Duisburg, der Kaplanstelle zu Sterkrade und der Vicarie zu Walsum. Als rechtlicher Anhaltspunkt für die Classification der fraglichen Stellen haben im Wesentlichen dieselben Grundsätze gedient, welche bei dem Abkommen vom Jahre 1854 im beiderseitigen Einverständnisse zu Grunde gelegt und, wie wir sahen, demnächst auch bei anderen Patronatsregulirungen zur Anwendung gekommen sind. Diese Grundsätze lassen sich dahin zusammenfassen, dass

A. die freie bischöfliche Collatur anzuerkennen sei in Betreff derjenigen geistlichen Stellen,

a) welche vor der Säcularisation von den Bischöfen frei besetzt worden sind,

b) deren Besetzung vor der Säcularisation einzelnen kirchlichen Dignitäten oder Personaten zustand,

c) deren Besetzung ehedem von den am linken Rheinufer belegenen, von der Säcularisation der betroffenen Stiften, Klöstern oder anderen kirchlichen Corporationen oder einzelnen Dignitarien derselben abhing,

d) welche säcularisirten Stiften, Klöstern und anderen Corporationen pleno jure incorporirt waren;

B. dass dagegen alle Stellen, zu welchen aufgehobene Stifte, Klöster etc. *vermöge eines wirklichen Patronatrechts* präsentirt haben, dem Patronatrechte des Landesherrn unterliegen, der durch die Säcularisation in den Vermögensbesitz der genannten geistlichen Corporationen succedirt ist;

C. dass in Betreff der dem Fiscus gegenüber den Kirchen und Kirchengemeinden obliegenden Verpflichtungen, insbesondere hinsichtlich der Baulast, durch ein mit *den Bischöfen* über *das Besetzungsrecht* zu treffende Abkommen nichts geändert werden könne.

Eine stricte Durchführung der ad A. und B. angeführten Grundsätze ist aber bei solchen Auseinandersetzungen nicht immer möglich, weil nicht bei jedem der in Betracht kommenden Beneficien die für die rechtliche Beurtheilung des Besetzungsmodus mass-

geblichen, zumeist einer sehr entfernten Vergangenheit angehörigen thatsächlichen Verhältnisse bis zu einer, dem beiderseitigen Parteistandpunkte gleichmässig genügenden Evidenz aufgeklärt werden können. In solchen Fällen muss auf eine practische Lösung der vorhandenen Differenzen im Vergleichswege Bedacht genommen werden. Bei der vorliegenden Auseinandersetzung scheint, soweit uns die Materialien zugänglich gewesen sind, eine Verständigung darüber ohne Schwierigkeit stattgefunden zu haben, dass bei den Pfarrstellen zu Dinslaken, Eppinghoven, Sterkrade, Walsum, Dornik, Haffen und Isselburg das landesherrliche Patronat anzuerkennen sei, weil in den bezüglichen älteren Urkunden das Patronatrecht als dringliches und als Laienpatronat ausdrücklich distinguirt und bei vorgekommenen Incorporationen nicht nachzuweisen gewesen ist, dass sie pleno jure erfolgt sind. Der Massstab einer Beurtheilung nach streng canonischen Grundsätzen möchte allerdings noch zu einzelnen Bedenken Anlass geben, von denen aber bei solchen Regulirungen, wenn sie nicht resultatlos bleiben solleu, überhaupt abgesehen werden muss.

Auf der anderen Seite scheint das freie bischöfliche Collaturrecht bei den Pfarrstellen zu Holten, Hamborn, St. Maria in Wesel, St. Martin in Wesel, Bislich, Hoch-Elten, Nieder-Elten, St. Adelgundis in Emmerich, St. Martin in Emmerich, Grietersbusch, Haldern, Loikum, Praest und Rees ebenso unbedenklich eingeräumt worden zu sein. Dagegen sind beim Abschlusse der Vereinbarung Differenzen hinsichtlich des Besetzungsrechts der Pfarrstellen zu Duisburg, Ruhrort, Mehr und Spellen, der ersten Kaplanei zu Duisburg, der Kaplanstelle zu Sterkrade und der Vicarie zu Walsum hervorgetreten, indem bei diesen Beneficien das von staatlicher Seite in Anspruch genommene landesherrliche Patronatrecht bischöflicher Seits bestritten werden musste. Die Verhältnisse sind nämlich folgende:

1. In *Duisburg* und *Ruhrort* waren zur Zeit der Kirchentrennung die katholischen Pfarrkirchen in die Hände der Reformirten übergegangen, und hatte seitdem das Minoritenkloster zu Duisburg die Seelsorge über die an beiden Orten wohnhaften Katholiken übernommen. Bei Aufhebung des Minoritenklosters musste daher mit Rücksicht auf die Bestimmungen des Reichsdeputations-Hauptschlusses vom 25. Februar 1863 für die katholische Seelsorge in Duisburg und Ruhrort durch Errichtung eines eigenen Pfarrsystems Sorge getragen werden. Dies geschah durch einen landesherrlichen Erlass vom 8. August 1831, durch welchen die Minoritenkirche der

katholischen Gemeinde zur Pfarrkirche und das Klostergebäude zum Pfarr- und Schulhause überwiesen und das sonstige Vermögen des Minoritenklosters und des Klosters Petersthal nebst einem nicht unerheblichen Staatszuschusse zur Dotation der Pfarr- und ersten Kaplanstelle in Duisburg und einer Kaplanstelle für Ruhrort, welche später zur selbstständigen Pfarrstelle erhoben worden ist, bestimmt wurde.

Diese Dotation konnte bischöflicher Seits zur Begründung des landesherrlichen Patronats nicht für geeignet erachtet werden, weil sie nicht auf reiner Liberalität, sondern auf einer in Folge der Säcularisation und auf Grund des Reichsdeputations-Hauptschlusses dem Staat erwachsenen Rechtspflicht beruhte. Von staatlicher Seite ist dagegen geltend gemacht, dass eine obligatio civilis zur Dotation eines selbstständigen Pfarrsystems für den Staat durch den Reichsdeputations-Hauptschluss nicht begründet, mithin die Dotation als ein Act der Liberalität zu betrachten sei.

2. Die gleiche Streitfrage bestand bezüglich der Kaplanei zu Sterkrade, welche nach der Cistercienserinnenabtei Sterkrade vom Fiscus im seelsorglichen Interesse der früher von der Abtei aus pastorirten Pfarrkinder neu dotirt worden ist. Das landesherrliche Patronatrecht auf die *Pfarrstelle* zu Sterkrade ist durch ältere Urkunden als begründet zu erachten gewesen, worunter besonders hervorzuheben sind die Dotationsurkunden der Methildis, Edelfrau von Holte und resp. ihres Sohnes des Burggrafen Johannes vom April 1255 (Lacombe. Urk. B. II. 414.) und vom Januar 1269 (Rhein. Provinc.-Archiv Nr. 6.).

So heisst es in der ersten Urkunde:

»Quod ego Methildis de Holte — *jus patronatus* ecclesiae in Stickerode, hereditario jure pertinens ad me, cum dote, agris et omnibus ejus attinentiis, locum motendini et piscinam, quae est ad fores monasterio beatae Mariae et sanctimonialibus ibidem commorantibus contuli. Petivi insuper a venerabili patre domino Conrado Coloniensi archiepiscopo dictam ecclesiam monasterio predicto uniri, ut cum moniales ibidem deo servientes sint pauperes et egentes, de redditibus ipsius ecclesiae commodius valeant sustentari, quod quidem ipse venerabilis dominus Coloniensis Archiepiscopus, cum esset pium, laudabile et honestum ad nostram petitionem duxit faciendum.«

Demnach ist ein *dingliches* Laienpatronat, welches einem *Frauenkloster* unter *gleichzeitiger Incorporation* der Kirche *quoad temporalia* geschenkt worden ist, als vorliegend angenommen worden. Spätere Investiturinstrumente wiesen nach, dass die Aebtissin das

Patronatrecht durch Präsentation ausgeübt und der Archidiacon, Propst von Xanten, die Investitur ertheilt hat. Was aber die jetzige *Kaplanei* in Sterkrade anlangt, so kam es lediglich auf die Frage an, ob die nach Aufhebung der Abtei fiscalischer Seits *neu erfolgte Dotation* derselben als ein Act der Liberalität und demnach als ein zur Begründung des Patronats geeigneter Titel zu erachten sei oder nicht.

3. Bezüglich der Pfarrstellen zu Mehr und Spellen ergeben ältere Urkunden nur, dass bei ersterer der Propst von Xanten Collator war und die letztere von der Aebtissin des St. Quirinusstifts zu Neuss vergeben wurde. Ob ein eigentliches Patronatrecht vorhanden war, hat durch die fraglichen Urkunden nicht aufgeklärt werden können.

4. Bei der Vicarie zu Walsum endlich hat der Bischof von Münster das landesherrliche Patronatrecht in Abrede gestellt, weil die Kirchengemeinde sich im Besitz eines Präsentationsrechts befinde. Eine Urkunde vom Jahre 1281 (Lacombl. Urk. Buch II. 757.) ergibt, dass die Kirche in Walsum cum dote, decimis et jure patronatus dem Johanniterorden von der Edelfrau Methildis von Holte geschenkt worden ist. Das in Folge dieser Schenkung von dem Ordenscommendator ausgeübte Patronatrecht über die Pfarrstelle zu Walsum ist demnächst durch die Säcularisation als auf den Fiscus übergegangen betrachtet worden. Bei der Vicarie in Walsum hat dagegen die Kirchengemeinde sich dem Commendetor gegenüber im Besitz des Rechtes behauptet, zwei Individuen zu präsentiren, und es scheint der Commendator nur das Collationsrecht ausgeübt zu haben, ein Fall, welcher beim Johanniterorden und selbst bei Frauenklöstern nicht selten vorkam.

Die vorstehend angedeuteten Differenzen sind durch einen patriotischen Ausgleich dahin erledigt, dass dem Bischof von Münster die freie Collatur bei den Pfarrstellen zu Duisburg, Ruhrort, der ersten Kaplanei zu Duisburg und der Vicarie zu Walsum, bei letzterer vorbehaltlich des Präsentationsrechts der Gemeinde zugestanden, von demselben dagegen das landesherrliche Patronatrecht zu den Pfarrstellen Mehr und Spellen und der Kaplanstelle in Sterkrade anerkannt worden ist. So viel zur näheren Erläuterung der §§. 1. bis 3. der Vereinbarung.

Im §. 4. der Vereinbarung liegt folgendes Sachverhältniss zu Grunde:

Die Ortschaft Marienthal war vor der Kirchenspaltung bei der Pfarrkirche in Brünen eingepfarrt. Nach der Kirchenspaltung wur-

den die Katholiken von Marienthal und der Umgegend von den Klostergeistlichen des Augustinerstifts Marienthal pastorirt, ohne dass jedoch ein förmlicher Parochialnexus mit dem Kloster bestand.

Die jetzige Parochie Marienthal ist erst im Jahre 1839 unter staatlicher Anerkennung circumscribirt. Zu dem Pfarreinkommen wird ein Staatszuschuss von 261 Thlr. 16 Sgr. 7 Pf. und ein weiterer von $41^2/_3$ Thlr. zu den Cultuskosten gewährt. Diese Zuschüsse sind bis jetzt aber nicht dauernd, sondern nur immer von 10 zu 10 Jahren bewilligt, auch erreichen sie nicht die congrua. Demnach hat die förmliche canonische Erection der Pfarrei noch nicht stattfinden und somit auch das landesherrliche Patronatrecht noch nicht anerkannt werden können.

Desshalb bestimmt der §. 4. des Abkommens, dass die definitive Verständigung über das Besetzungsrecht der Pfarrstelle zu Marienthal bis zur *dauernden* Bewilligung einer angemessenen (congrua) Dotation vorbehalten bleibe.

Die Verabredung im §. 6. fusst auf dem §. 391. tit. 11. Th. II. Allg. Landrechts, wonach, wenn ein von dem Patron Präsentirter von den geistlichen Oberen untauglich befunden wird, eine neue Präsentation stattzufinden hätte. Die Zurückweisung einer von der landesherrlichen Patronatbehörde ausgehenden formellen Präsentation würde für den Bischof unter allen Umständen misslich sein und könnte selbst zu Conflicten führen. Dem wird vorgebeugt durch die Verabredung in §. 6. der Vereinbarung, durch welche die förmliche Präsentation eines canonisch Untauglichen überhaupt ausgeschlossen ist — die Fassung des qu. §. 6. weicht von der in dem früheren Abkommen vom Jahre 1854 — gewählten in einem Punkte ab, welcher jedoch unseres Erachtens das Wesen der Sache nicht berührt.

Während nämlich in dem Abkommen vom Jahre 1854 gesagt ist, die competente königliche Behörde werde zu den dem landesherrlichen Patronat anheimfallenden Stellen nur solche Geistliche präsentiren, bezüglich deren sie sich durch vorgängige vertrauliche Rückfrage bei dem Bischof vergewissert habe, *dass derselbe gegen* ihre *canonische Qualification und moralische Würdigkeit nichts zu erinnern habe,* ist in der gegenwärtigen Uebereinkunft statt der cursiv gedruckten Worte die Fassung gewählt, »*dass derselbe als Diöcesan-Ordinarius bei ihnen die von den kirchlichen Canones erforderten Eigenschaften vorfindet.*«

Da nun aber zu diesen Eigenschaften auch die durch die Concursprüfung festzustellende moralische Würdigkeit gehört und das

gegenwärtige Abkommen überdies ausdrücklich den Vorbehalt macht, dass der zu Präsentirende die Concursprüfung bestanden haben müsse, so entspricht die neuere Fassung in jeder Hinsicht den Desideraten, welche der Bischof an einen Präsentirten zu stellen berechtigt ist und empfiehlt sich überdies durch grössere Präcision.

Die Vereinbarung betrifft, wie aus §. 7. erhellt, nur das Besetzungsrecht der in Rede stehenden Beneficien, berührt aber die Lasten und Leistungen, zu denen Fiscus bei denselben oder den betreffenden Kirchen seither aus irgend einem Rechtstitel verpflichtet war, in keiner Weise, woraus folgt, *dass diese Lasten und Leistungen auch bei den der freien bischöflichen Collatur zugewiesenen Stellen unverändert fortbestehen.*

Im Ganzen darf die stattgefundene Auseinandersetzung als eine sowohl dem kirchlichen, als auch dem staatlichen Interesse entsprechende Lösung der bisherigen Differenzen betrachtet werden.

Der Wortlaut der Vereinbarung ist folgender:

Vereinbarung

zwischen der Königlichen Staatsregierung und dem Bischofe von Münster wegen des Besetzungsrechts der in den Decanaten Rees und Wesel der Diöcese Münster befindlichen Pfarr- und anderen geistlichen Stellen.

Zur Ausgleichung der bezüglich des landesherrlichen Besetzungsrechtes katholischer Pfarrstellen und anderer geistlichen Beneficien in den Decanaten Rees und Wesel der Diöcese Münster seit Einführung der preussischen Verfassung hervorgetretenen Differenzen ist:

zwischen der Königlichen Staatsregierung und dem Bischofe von Münster

nachstehende Uebereinkunft geschlossen worden, wobei die erstere durch den Ministerialdirector, Wirklichen Geheimen Ober-Regierungsrath Dr. *Kraetzig*, der Bischof durch den Generalvicar und Domcapitular *Brinkmann* vertreten worden ist.

§. 1. Gegenstand der Auseinandersetzung sind die Pfarrstellen zu

1. Dinslaken, 2. Duisburg, 3. Eppinghoven, 4. Hamborn, 5. Holten, 6. Marienthal, 7. Ruhrort, 8. Spellen, 9. Sterkrade, 10. Walsum, 11. zur heiligen Jungfrau Maria in Wesel, 12. zum heiligen Martin in Wesel, 13. zu Bislich, 14. Dornik, 15. Hoch-Elten, 16. Nieder-Elten, 17. zur heiligen Adelgundis in Emmerich, 18. zum heiligen Martin in Emmerich, 19. zu Grieterbusch, 20. Haffen, 21. Haldern, 22. Isselburg, 23. Loikum, 24. Mehr, 25. Praest, 26. Rees, sowie die erste Kaplanstelle zu Duisburg (Nr. 2.), die Kaplanstelle zu Sterkrade (Nr. 9.) und die Vicarie zu Walsum (Nr. 10.). — Die Pfarreien Bienen und Millingen im Decanate Rees kommen dagegen nicht in Betracht, da sie unter Privatpatronat stehen.

§. 2. Der Bischof von Münster erkennt bei den Pfarrstellen zu

1. Dinslaken, 2. Eppinghoven, 3. Sterkrade, 4. Walsum, 5. Dornik, 6. Haffen, 7. Isselburg, 8. Mehr, 9. Spellen und bei der Kaplanstelle zu Sterkrade das ausschliessliche landesherrliche Patronatsrecht Seiner Majestät des Königs nebst dem darin begründeten Präsentationsrecht an.

§. 3. Dagegen werden die Pfarrstellen zu

1. Duisburg, 2. Hamborn, 3. Holten, 4. Ruhrort, 5. zur heiligen Jungfrau Maria in Wesel, 6. zum heiligen Martin in Wesel, 7. zu Bislich, 8. Hoch-Elten 9. Nieder-Elten, 10. zur heiligen Adelgundis in Emmerich, 11. zum heiligen Martin in Emmerich, 12. zu Grieterbusch, 13. Holdern, 14. Loikum, 15. Praest, 16. Rees und die erste Kaplanstelle in Duisburg, sowie die Vicarie in Walsum dem jedesmaligen Bischofe von Münster zur freien Collatur überlassen.

§. 4. Bezüglich auf die Pfarrstelle zu Marienthal bleibt die definitive Verständigung über das Besetzungsrecht bis zur dauernden Bewilligung einer angemessenen Dotation für dieselbe Seitens des Staats ausgesetzt. Der Bischof von Münster wird jedoch, so lange die definitive Verständigung nicht erfolgt ist, die gedachte Stelle nur commendarisch verwalten lassen.

§. 5. Ausser den in den §§. 1. 2. und 3. speciell namhaft gemachten Kaplanstellen befinden sich noch bei mehreren der in den genannten Paragraphen aufgeführten Pfarreien Kaplanstellen, welche hier nicht besonders erwähnt sind. Ein fiscalisches landesherrliches Patronatsrecht zu denselben wird überall nicht beansprucht.

§. 6. Die competente Königliche Behörde präsentirt zu jenen Stellen, welche nach §. 2. dem landesherrlichen Patronatsrecht anheimfallen nur solche Geistliche, bezüglich deren sie sich durch vorgängige vertrauliche Rückfrage bei dem Bischof von Münster vergewissert hat, dass derselbe als Diöcesan-Ordinar bei ihnen die von den kirchlichen Canones erforderten Eigenschaften, wozu auch gehört, dass sie die General-Pfarrconcursprüfung bestanden haben, vorfindet.

Dem sodann formell Präsentirten wird der Bischof die canonische Institution unverweilt, spätestens mit Ablauf eines Jahres nach erfolgter Präsentation zu Theil werden lassen.

§. 7. In den Lasten und Leistungen, zu denen der Fiscus bezüglich der Pfarr- und anderen kirchlichen Stellen in den Decanaten Rees und Wesel seither verpflichtet war, wird durch gegenwärtige Uebereinkunft nichts geändert.

§. 8. Der Bischof von Münster behält sich vor, gegenwärtiges Uebereinkommen dem päpstlichen Stuhle vorzulegen. Staatlicherseits ist dessen Gültigkeit von der einzuholenden Genehmigung Seiner Majestät des Königs abhängig.

Münster, den 3. December 1868.

gez. *Dr. Kraetzig*,
Wirklicher Geheimer Ober-Regierungs-
Rath und Ministerialdirector.

gez. *Brinkmann*,
Generalvicar und Domcapitular.

Vorstehende Uebereinkunft wird hiermit genehmigt.
Münster, den 3. December 1868.

Der Bischof von Münster.

(L. S.) gez. *Joh. Georg Müller.*

Auf Ihren Bericht vom 24. d. Mts., dessen Anlagen zurückfolgen, will Ich dem Abkommen, welches in Ihrem Auftrage der

Ministerialdirector Wirkliche Geheime Oberregierungsrath Dr. Kraetzig mit dem Bischof von Münster wegen des künftigen Besetzungsrechts der in den Decanaten Rees und Wesel der Diöcese Münster belegenen Pfarr- und anderen geistlichen Stellen unter dem 3. December c. geschlossen hat, hierdurch Meine landesherrliche Genehmigung ertheilen.

Berlin, den 28. December 1868.

gez. *Wilhelm.*

gegengez. *v. Mühler.*

An den Minister der geistlichen etc. Angelegenheiten.

III. Es sind schon in früheren Zeiten vom Bischofe von *Münster Verträge über die Patronatsrechte mit den Landesherrn* geschlossen worden. So z. B. mit *Salm-Horstmar* unter dem 26. August 1827. In diesem Vertrage heisst es:

Die Patronate zu Asbeck, Langenhorst und Meteln, welche von den Aebtissinnen daselbst vergeben wurden, die Pastorale zu Leyden und Mellbergen, von welchen erstere von der Aebtissin zu Asbeck, letztere von der Abtissin zu Meteln besetzt wurde, und die Pastoral zu Gescher, welche das Capitel zu Borghorst vergab, werden künftig in der Art vergeben, dass die bischöfliche Behörde einen Concurs abhalten lässt und dem Fürsten die fähig befundenen Subjecte namhaft macht, aus welchen dann Einer nach der Wahl des Fürsten präsentirt wird. (Der Usus ist, dass Concurs ausgeschrieben und von den Bestandenen je drei präsentirt werden. Bis zu den letzten 10 Jahren bestand nur am linken Rheinufer und in den Decanaten Rees und Wesel am rechten Rheinufer ein Generalconcurs für Pfarreien. Seitdem gestattete Rom einen solchen in der ganzen Diöcese.

G. Trier, Köln, Limburg, Fulda, Hohenzollern.

1. In der Schwebe ist noch eine Patronatsregulirung mit dem Bischof von *Trier* wegen etwa 25 bis 30 Stellen. Dieselbe ist jedoch soweit vorbereitet, dass, wenn nicht der gegenwärtige Krieg dazwischen gekommen wäre, die Sache wohl bereits erledigt sein würde. Am linken Rheinufer gibt es bekanntlich in Folge der durch die französische Revolution herbeigeführten Aufhebung der Patronate keine solchen mehr.

2. Ueber den *Cölner* Patronatsstreit vgl. *Archiv* VII. 227 ff., IX. 299 ff. Es schweben die Verhandlungen wegen dieser Patronatsverhältnisse noch. Jedoch sind ebenso wie in Betreff der Eichs-

feldischen Patronate alle Vorerörterungen darüber erschöpft und braucht nur zur Schlussverhandlung übergegangen zu werden.

3. Seit 1866 ist als neue Aufgabe hinzugetreten die Patronatsregulirung in der Diöcese *Limburg*, ein ziemlich umfangreiches Geschäft, und

4. diejenige in der Diöcese *Fulda*, welche wohl durch den Oberpräsidenten bald erledigt werden wird, da es dort strenge genommen nur wenige Patronate gibt.

5. Ein Erlass des *Freiburger* Erzbisch. Ordinariats vom 23. Mai 1861 im Anzeigeblatt für die Erzdiöcese Freiburg 1861 Nr. 11. enthält einen Vertrag über die Besetzung der *Pfründen Fürstl. Thurn und Taxisschen Patronats in Hohenzollern*, ratificirt vom Erzbischofe von Freiburg u. d. 25. April und vom Fürsten von Taxis u. d. 9. Mai 1861.

Der Schluss §. (5.) lautet: »Seine Durchl. der Fürst von Thurn und Taxis werden dem hochw. Herrn Erzbischof jeweils die Liste die Liste der Competenten mit den von denselben beigebrachten Zeugnissen mittheilen und zwar zu dem Zwecke, dass dem Durchlauchtigsten Herrn Patron von Seiten des hochw. Herrn Erzbischofs die drei tauglichsten und würdigsten Geistlichen bezeichnet werden, von welchen sodann Einer vom Durchlauchtigsten Herrn Patron präsentirt werden wird.

Dabei bleibt es jedoch Sr. Durchlaucht dem Fürsten von Thurn und Taxis vorbehalten und wird dieser Vorbehalt auch von Seiten des Hochw. Herrn Erzbischofs anerkannt, in Berücksichtigung besonderer Umstände ausnahmsweise von der erwähnten, durch das Erzbischöfl. Ordinariat ausgegangenen Bezeichnung der drei Candidaten abzugehen und einen anderen aus der Zahl der aufgetretenen sonst tauglichen und würdigen Bewerber nach seiner Wahl zu präsentiren.«

H. Nachtrag für Culm (s. oben S. 233.).

Rücksichtlich der Patronatsverhältnisse der Diöcese Culm erging folgender Allerh. Erlass Sr. Majestät Königs Friedr. Wilh. IV.: »Ich bestimme auf Ihren Bericht vom 24. August d. J., dass vorbehaltlich der definitiven Entscheidung über die Patronatsverhältnisse im Allgemeinen von denjenigen Pfarrstellen der Diöcese Culm, welche früher von den Bischöfen, Domcapiteln und Klöstern vergeben worden sind, die in den Monaten *Januar, März, Mai, Juli, September* und *November* erledigt werdenden Stellen der *landesherrlichen*, die in den übrigen Monaten aber vacant werdenden Stellen der bischöflichen Verleihung anheimfallen.

Sanssouci, den 1. September 1848.

gez. *Friedrich Wilhelm.*

contrasignirt für den Minist. der geistl. Angelegenh.: *v. Ladenberg.*

An den Minister der geistlichen Angelegenheiten.«

17. Die Aufhebung des bisher in Preussen bestandenen Verbots,

Geburts- (Tauf-)scheine an Personen auszustellen, welche sich im Auslande aufhalten und als ausgetretene Militärpflichtige oder Deserteure anzusehen sind.

Das Königliche Justizministerium hat bereits mittelst Verfügung vom 15. September 1857 (cfr. Rhein. Samml. Bd. 11. S. 379.) das Rescript vom 12. Juni 1833 (cfr. Rhein. Samml. Bd. 3. S. 652.),

betreffend das Verbot von Auszügen aus den Geburtsregistern an ausgetretene Militärpflichtige und Deserteure, sowie des Aufgebots derselben Seitens der Civilstandsbeamten im Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Cöln

aufgehoben. Dagegen bestand für die älteren Landestheile der Preussischen Monarchie bisher noch die Circularverfügung der königlichen Ministerien der geistlichen, Unterrichts- und Medicinalangelegenheiten und des Innern vom 26. März 1836, durch welche ein gleiches Verbot für die Geistlichen ergangen ist. Dasselbe ist nunmehr ebenfalls aufgehoben worden durch nachstehenden Erlass:

Berlin, den 6. Juli 1870.

Der Erlass der Königlichen Ministerien der geistlichen Angelegenheiten und des Innern vom 26. März 1836, durch welchen den Geistlichen der altländischen Provinzen untersagt worden ist, an Personen, welche sich im Auslande aufhalten und als ausgetretene Militärpflichtige oder Deserteure anzusehen sind, Geburtsscheine zu ertheilen, oder deren Aufgebot zu bewirken, wird, da ein Bedürfniss zu fernerer Aufrechthaltung des qu. Verbotes nicht besteht, hierdurch aufgehoben. Das etc. ersuchen wir ergebenst, das weiter Erforderliche hiernach gefälligst zu veranlassen.

Der Minister der geistl. Angelegenheiten. Der Minist. des Innern.
Im Auftrage Im Auftrage
gez. *Lehnert.* *von Klützow.*

An
sämmtliche Oberpräsidien der altländischen
Provinzen (excl. der Rheinprovinz).

M. d. g. A. E. 18228.
K. 1922.
M. d. I. I. M. J. 2045.

18. Oesterr. Cult.-Min.-Erlass vom 11. Juni 1870. Z. 2658.

An sämmtliche Länderchefs, mit Ausnahme jener von Dalmatien, Steiermark, Kärnthen, Krain und Bukowina.

Bewilligung der Versehpferdbeiträge an kath. Seelsorger aus dem Relig.-Fonds betr.

Bei Bewilligung von Versehpferdbeiträgen an kath. Seelsorger aus dem Relig.-Fonds wird (wie der Oesterr. Volksfr. 1870. Nr. 154. meldet) nach einem Erlasse des Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 11. Juni vorausgesetzt, dass die betreff. Geistlichen wirklich entweder ein Versehpferd halten, oder dasselbe von den Parochianen nicht unentgeltlich beigestellt erhalten. Die Behörden haben den Eintritt und die Dauer dieser Voraussetzungen zu überwachen und eventuell wegen gänzlicher oder verhältnissmässiger Einziehung dieser Beiträge das Amt zu handeln.

Zur Aufklärung theilt der Oest. Volksfr. Nr. 155. darüber Folgendes mit: In den beiden Diöcesen Wien und St. Pölten erhalten 26 der beschwerlichsten Gebirgsstationen sog. Versehpferdbeiträge im Betrage von 84 Gulden, also im Ganzen beiläufig 2220 Gulden. Da man um diesen geringen Betrag kein Pferd kaufen und ernähren kann, da ferner diese Gebirgsstationen zu den schlecht dotirten gehören, so machen viele der Seelsorger den oft mehrere Stunden weiten Versehgang in Gottes Namen zu Fusse und verwenden den Versehpferdbeitrag zu ihrer eigenen Existenz. Herr Hofrath Baron Hohenbühel [Hoch im Bügel?], der Referent in diesen Angelegenheiten, benutzte die letzten Tage, in welchen sein *Schwager* Tschabuschnigg das Ministerium für Cultus und Unterricht leitete, um den armen Gebirgspfarrern den Bezug dieser kleinen Beihülfe zu erschweren.

Im Verordn.-Bl. für den Dienstbereich des Ministers für Cultus und Unterricht 1870. Stück XIII. wird unter Nr. 97. obiger Minist.-Erlass publicirt mit folgender Anmerkung: Eine gleiche Weisung ist auch nach Dalmatien, Kärnthen und Steiermark mit den Minist.-Erlässen vom 13. Juni, 1. und 10. August 1869 Z. 4607, 6855 und 5525 gerichtet worden.

---

19. Rundschreiben des österr. Cult.-Minist. Hrn. v. Stremayr vom 8. Juli 1870 bei seinem Amtsantritt.

Der Oesterr. Volksfr. 1870. Nr. 155 berichtete unter dem 8. Juli: Der neue Unterrichtsminister Herr v. Stremayr hat seinen Amtsantritt sämmtlichen Statthaltern und Länderchefs mit einem Schreiben angezeigt, in dem er seine Anschauungen und Grundsätze entwickelt. Das Schreiben behandelt vornehmlich die Opposition gegen Verfassung und Staatsgrundgesetze, wobei jedoch Herr von Stremayr die sogenannte »clericale« oder kirchliche Opposition für Richtungen verantwortlich macht, die mit ihr durchaus nicht identisch sind. Die kirchliche Opposition bekämpft in keiner Weise die Existenzbedingungen der Monarchie, die »kaiserlichen Gesetze und die weltliche Macht des Staates«, sondern nur, was sie als der Kirche und der Religion und darum dem wahren Staatswohle feindlich erkennt. Gegen die Benützung der religiösen Interessen zur politischen oder nationalen Agitation haben wir uns immer sehr entschieden ausgesprochen. Wenn die Regierung wirklich darthut, dass sie die »Religion und ihre Diener zu schädigen« nicht gedenke, so darf sie überzeugt sein, dass die gesammte strict katholische Partei ihr gerne »zur Förderung der höchsten Interessen der Menschheit« die Hand bieten wird. Mit aller Anerkennung nehmen wir Act von der Erklärung des Ministers, dass das Religionsinteresse den gesetzlichen Schutz mit Recht beanspruche, und dass »die Verächter jeden positiven Glaubens dem gemeinen Wesen nicht minder als der wahren Volksbildung schwere Wunden schlagen«. Auch meinen wir nicht anders, als der Herr Minister, dass die von uns gewünschte Aenderung der confessionellen und Schulgesetze nur auf legalem Wege angestrebt werden müsse. An uns also wird es nicht liegen, wenn der neue Unterrichtsminister auch uns in der Opposition finden sollte.

In dem Erlasse heisst es:

Die interconfessionellen und die Schulgesetze, welche an der Hand der Staatsgrundgesetze unverfälscht durchzuführen, auszubilden und zu ergänzen zu den wichtigsten Aufgaben des Ministeriums für Cultus und Unterricht gehört, sind, sowie die Verfassung des Reiches selbst in manchen Theilen desselben noch immer der Gegenstand lebhafter Bekämpfung. Man scheut sich nicht, die Verfassung und mit ihr den Bestand der Monarchie sowie die Wirksam-

keit zu Recht bestehender Gesetze in Frage zu stellen, und ist dies leider selbst von Personen geschehen, welche nach ihrer Stellung als Apostel des Friedens vor Allem berufen wären, die kaiserlichen Gesetze und die weltliche Macht des Staates zu achten und innerhalb des, jedem Religionsbekenntnisse gewährten freien Spielraumes zur Förderung der höchsten Interessen der Menschheit mit der Regierung Hand in Hand zu gehen.

Ich werde es immer zu den wichtigsten Aufgaben der Regierung zählen, das Interesse der Religion zu wahren und zu fördern und dabei insbesondere den vielfach verschlungenen Verhältnissen der katholischen Kirche, wie sie sich historisch gestaltet haben, bis zu ihrer zeitgemässen Umbildung gerecht zu werden. Der gesetzliche Schutz, welchen das Religionsinteresse mit Recht beansprucht, hat sich aber meines Erachtens nicht bloss gegen die Verächter jedes positiven Glaubens, deren Angriffe dem gemeinen Wesen nicht minder als der wahren Volksbildung schwere Wunden schlagen, sondern auch gegen die Störer religiösen Friedens und gegen diejenigen zu kehren, welche die Himmelsgabe der Religion zu irdischen Zwecken missbrauchen wollten.

Ich bin weit entfernt die Unabhängigkeit politischer Gesinnungen in was immer für einem Stande anzutasten, so lange sie sich auf gesetzlichem Boden bewegt und ihre Bethätigung mit beschwornen Pflichten nicht in Widerstreit geräth. Auch gebe ich mich der gegründeten Hoffnung hin, dass die Ueberzeugung, es liege der Regierung nichts ferner, als die Religion und ihre Diener zu schädigen, in den von leidenschaftlichen Vorurtheilen nicht allzu befangenen Kreisen das österreichische Staatsbewusstsein, den echten Patriotismus und die Loyalität für die erhabene Person unseres Kaisers wieder zu lebhafterem Ausdrucke wachrufen werde, als dies in den Wirren der letzten Jahre bisweilen der Fall war. Wo aber die Verblendung der Parteileidenschaft die gesetzlichen Schranken missachtet, da kann kein Stand und keine Würde den Freibrief abgeben für verrätherische Umtriebe, deren Folgen um so beklagenswerther wären, wenn sie zugleich mit der Macht des Staates das Ansehen der Kirche erschüttern müssten.

Was die Volksschule angeht, so mögen in dem Falle, als eine oder andere Bestimmung der jüngst erlassenen Gesetze den Eigenthümlichkeiten eines Volksstammes oder Landestheiles nicht entsprechen sollte, alle Mittel, welche die Verfassung in reichem Masse bietet, zu deren Verbesserung angewendet werden. Der offene Wi-

derstand aber gegen Gesetze, so lange sie in Kraft bestehen, darf nach keiner Richtung hin geduldet werden.

Zunächst hat zwar auch hier der Strafrichter einzuschreiten, aber die öffentliche Verwaltung wird fest und doch leidenschaftslos Alles aufwenden, den sicheren Widerstand zu brechen, Irregeleitete aufzuklären und Ausschreitende in die gesetzlichen Bahnen zu lenken.

Durch Heranziehen der zunächst Betheiligten, durch regsame Verbindung mit den Schulbehörden, durch lebhaften Verkehr mit den autonomen Organen wird es den politischen Behörden des Landes gelingen, dieses Ziel zu erreichen und in der Bevölkerung jenes lebendige Interesse an dem Unterrichte und der Bildung der Jugend anzuregen, ohne welches die Schulgesetze ihre segensreiche Wirksamkeit nicht zu entfalten vermögen.

Ich verkenne hiebei die Wichtigkeit des Umstandes nicht, dass die neuen Schulgesetze der Bevölkerung grossentheils *auch neue materielle Opfer auferlegen.* Ist es möglich, diese Lasten im Einzelnen zu erleichtern, so werde ich hiezu stets bereit sein, soweit immer die mir durch das Budget hiezu gewährten Mittel reichen. Auch sehe ich den diesfälligen begründeten Vorschlägen zur möglichen Bedachtnahme bereitwillig entgegen.

---

20. Oesterr. Cult.-Minist.-Erlass vom 1. August 1870

an alle Länderchefs über geistliche Gymnasien.

Wie Euer . . . bekannt ist, besteht eine der vorzüglichsten Bedingungen des einem Gymnasium ertheilten Oeffentlichkeitrechtes darin, dass die betreffenden Professoren die für Staatslehranstalten vorgeschriebene Lehramtsprüfung abgelegt haben.

Bei der Umwandlung der bestandenen sechsclassigen Gymnasien in Obergymnasien mit acht Jahrgängen, bei gleichartiger Einführung des Fachlehrersystems, war es auch den Staatslehranstalten nicht möglich, bereits in der ersten Zeit alle Lehranstalten mit Professoren zu besetzen, welche die vorgeschriebene Prüfung abgelegt haben.

Aus dieser selbstverständlich auch den Privatlehranstalten zugestandenen Uebergangsperiode ist es abzuleiten, dass das denselben vor dem Jahre 1850 zugestandene Oeffentlichkeitsrecht nicht sofort zurückgezogen, sondern denselben unter der mehr oder minder nachdrücklich gestellten Forderung der allmäligen Besetzung der Lehrstellen mit ordnungsmässig geprüften Professoren bis auf Weiteres belassen wurde.

Es kann nun keinem Zweifel unterliegen, dass der seither verflossene Zeitraum von 20 Jahren auch den weitgehendsten Anforderungen bezüglich Ausdehnung dieser Uebergangsperiode Genüge leisten musste. Gleichwohl sind an vielen Lehranstalten, die nicht aus öffentlichen Fonden erhalten werden, noch immer Professoren, welche die vorgeschriebene Lehramtsprüfung nicht abgelegt haben.

Darf schon im Allgemeinen vorausgesetzt werden, dass der Unterricht an solchen Gymnasien den bestehenden Vorschriften nicht entsprechend ertheilt wird, so ist es eine feststehende Thatsache, dass diese Schulen überhaupt, insbesondere aber rücksichtlich der Ablegung der Maturitätsprüfungen von Schülern mit schwächerer Begabung aufgesucht werden und dass es somit in dieser Beziehung factisch zwei Categorien von Gymnasien gibt.

Dieser Uebelstand tritt umsomehr zu Tage, als derselbe nur an Gymnasien vorkommt, deren Lehrstellen von geistlichen Ordenscongregationen besetzt werden, diesen aber unter solchen Umständen bei Inanspruchnahme einer Stellung ausser den Gesetzen die Unmöglichkeit des ferneren Bestandes entgegengehalten wird.

Die Unterrichtsbehörde hat es allerdings im Lauf der zwei

Decennien an Aufforderungen und Einwirkungen auf die eine oder andere dieser Anstalten nicht fehlen lassen und es muss anerkennend hervorgehoben werden, dass in manchen Fällen auch in der That günstige Resultate erzielt werden, so dass die Vorschriften entweder schon zur Genüge erfüllt sind oder dies doch für die nächste Zeit in sicherer Aussicht steht. Allein der Vorgang war nur vereinzelt und im Allgemeinen nicht von dem erwünschten Erfolge begleitet, so dass ich mich zu anderen Massregeln und zwar umsomehr veranlasst sehe, als das Abgeordnetenhaus in seiner letzten Session bei Gelegenheit der Budgetberathung die Regierung aufgefordert hat: auf die Completirung der Lehrkörper der Gymnasien im Allgemeinen und insbesondere durch Personen, welche die vorgeschriebene Lehramtsprüfung abgelegt haben, mit Entschiedenheit zu dringen, eventuell die Entziehung des den betreffenden Anstalten eingeräumten Rechtes der Austellung staatsgültiger Zeugnisse in Aussicht zu stellen.

Indem ich an die Lösung dieser Aufgabe gehe, schwebt mir nicht vor, dass den in Rede stehenden Anstalten sofort das Oeffentlichkeitsrecht entzogen werden soll. Im Gegentheile will ich denselben beim Vorhandensein gewisser Bedingungen eine neuerliche Frist einräumen. Allein durch eine solche darf die gänzliche Erfüllung der Prüfungsvorschriften nicht auf eine allzuferne Zeit verschoben werden und es muss ein stetiges Näherrücken dieses Zieles derart gesichert sein, dass die Anzahl der an den Universitäts-Seminarien u. s. w. in der Vorbereitung zur Lehramtsprüfung befindlichen jüngeren Ordensmitglieder, sowie deren Verfügbarkeit für die Lehranstalten zu einem bestimmten Zeitpunkte constatirt werden kann.

Zu den Bedingungen, unter denen eine solche Frist gestattet werden kann, gehört wohl vor Allen die Leistungsfähigkeit des betreffenden Ordens, insofern solche Ordensmitglieder, die sich dem Lehramte widmen wollen, vorhanden sind, für die Folge auch auf einen entsprechenden Nachwuchs mit einiger Wahrscheinlichkeit gerechnet werden kann, und der Orden in der Lage ist, die mit der Heranbildung dieser Lehramtscandidaten verbundenen Auslagen zu tragen.

Die Leistungsfähigkeit des betreffenden Ordens kommt aber noch in einer andern Beziehung in Betracht. Es dürfte nämlich keines Beweises bedürfen, dass die Bereitwilligkeit der Ordensmitglieder zum Lehramte wesentlich davon abhängen wird, was für einer materiellen Lage sich die betreffenden Ordensmitglieder erfreuen. Dieselben stehen dadurch, dass sie erst nach abgelaufenem Noviziat und nach zurückgelegten theologischen Studien die Lehr-

amtsseminare besuchen, also mindestens nur fünf Jahre später sich erst der Lehramtsprüfung unterziehen können, ihre Collegen an weltlichen Gymnasien sowohl was die Vorstudien als was die Entlohnung ihrer Mühewaltung, die Unabhängigkeit ihrer Stellung und die Altersversorgung betrifft, nach. Wenn sie nun auch noch den Ordensmitgliedern, die in der Seelsorge, Wirthschaft u. s. w. beschäftigt werden, in ihrer materiellen Lage nachstehen sollen, so kann es nicht Wunder nehmen, wenn, einzelne Fälle abgerechnet, nicht Berufsliebe, sondern nur der Gehorsam gegen den Ordensvorstand die Besetzung der Lehrstellen ermöglicht, und wenn selbst diejenigen, welche sich der Prüfung unterzogen und bereits im Lehramte gewirkt haben, nach einiger Zeit bestrebt sind, irgend eine andere vom Orden zu besetzende speciell dotirte Stelle zu erhalten. Ausserdem bringt es aber die materiell schlechtere Lage der Professoren an der Mehrzahl geistlicher Gymnasien mit sich, dass ihre Unparteilichkeit gegen die Schüler und Unabhängigkeit von den Eltern derselben angezweifelt werden kann, und dass in einzelnen Fällen sogar mehr oder minder offen zu dem Mittel der gesetzlich untersagten Nachstunden gegriffen wird.

Der bereits erwähnte Uebelstand, dass es Gymnasien gibt, die im Rufe einer leichteren und nachsichtigeren Behandlung stehen, ist nicht zum kleinsten Theile aber daraus abzuleiten. Die Regierung, welche diesen Lehranstalten das Recht einräumt, staatsgiltige Zeugnisse im Allgemeinen auszustellen und insbesondere Maturitätsprüfungen abzuhalten, hat daher die Pflicht, auf die Erfüllung aller jener Bedingungen zu dringen, unter denen allein die Gymnasien gedeihlich existiren können und muss also auch einen Werth darauf legen, dass die materielle Lage der Professoren an geistlichen Gymnasien gesichert und insbesondere keine nachtheiligere als die der übrigen Ordensmitglieder ist.

Ich ersuche nunmehr Euer . . . mit den betreffenden Ordensvorständen in den angedeuteten Richtungen in Verhandlung zu treten und mir bis Ende dieses Monats über das Ergebniss derselben, sowie auch darüber berichten zu wollen, inwieferne es sich eventuell empfehlen würde, einer oder der andern dieser Lehranstalten das Oeffentlichkeitsrecht oder das Recht der Abhaltung von Maturitätsprüfungen ganz oder für einige Zeit zu entziehen und inwieweit darunter das Bedürfniss der Bevölkerung so leiden würde, dass die Errichtung von weltlichen aus einem öffentlichen Fonde dotirten Lehranstalten erforderlich scheint.

---

21. Die Aufhebung des Concordats in Oesterreich

haben wir im Heft 4. dieses Bandes S. LXXI f. bereits kurz erwähnt. In einem Schreiben an die Grazer Tagespost erklärt der Cultminister Dr. Stremayr (wie der Oest. Vfr. meldet), unrichtig sei *die Mittheilung jener Zeitung*, »Graf Beust habe alles Mögliche gethan, um den durch die Infallibilitätserklärung nöthig gewordenen Schritt der Aufhebung des Concordates in seiner Bedeutung abzuschwächen.« Diese Mittheilung, so erklärt Dr. Stremayr, sei vollkommen unwahr, vielmehr *habe sich die titl. Regierung in dieser Angelegenheit der kräftigsten Unterstützung von Seiten des Herrn Reichskanzlers zu erfreuen gehabt.*

Im Folgenden die betreffenden Actenstücke aus der Wiener Ztg. vom 10. August 1870.

1. Auszug aus dem Vortrage des Ministers für Cultus und Unterricht, Karl v. Stremayr, ddo. 25. Juli 1870, betreffend die Aufhebung des kaiserlichen Patents vom 5. November 1855, R. G. Bl. 195, mit welchem der Vereinbarung vom 18. August 1855 mit dem päpstlichen Stuhle (Concordat) gesetzliche Kraft verliehen wurde.

Durch die Convention vom 18. August 1855, welche Euer Majestät mit Sr. Heiligkeit dem jetzt regierenden Papste Pius IX. zu vereinbaren und in dem Patente vom 5. November desselben Jahres, R. G. B. Nr. 195, kundzumachen und zu der Geltung eines Staatsgesetzes zu erheben geruhten, haben Eure Majestät in landesväterliche Fürsorge und Weisheit die Beziehungen zwischen der katholischen Kirche und der österreichischen Staatsgewalt auf eine feststehende rechtliche Grundlage zurückgeführt.

Eure Majestät haben mit diesem Staatsacte ein neues und umfassendes öffentliches Recht geschaffen, innerhalb dessen eine Reihe von Verhältnissen, deren Eigenthümlichkeit bereits vielfach zur Beunruhigung und Verwirrung der politischen Zustände beigetragen hatte, ihre genaue und wohlerwogene Ordnung fand. Eure Majestät haben zugleich diesem neuen Rechte alle Garantien eines thunlichst dauerhaften Bestandes verliehen, indem Allerhöchstdieselben für diese Festsetzungen eine Form wählten, in welcher ihnen einerseits die vortragsmässige Anerkennung und Aufrechthaltung seitens des

Oberhauptes der katholischen Kirche zugesichert, andererseits die Kraft und Geltung eines Staatsgesetzes verliehen war.

Die gesetzlichen Bestimmungen, welche auf diese Vereinbarung zurückführen, bestehen gegenwärtig nicht mehr sämmtlich in Kraft. Zwingende Rücksichten des öffentlichen Wohles haben Eure Majestät bestimmt, das Recht der Ehe, das Unterrichtswesen und die Beziehungen zwischen den im Staate zusammenlebenden Confessionen auf neuen und anderen Grundlagen zu constituiren, als welche hiefür in dem Patente vom 5. November 1855 angenommen waren. Auf diese Art ist eine Reihe von Artikeln des citirten Patents vollständig ausser Kraft gesetzt worden. Einige andere Bestimmungen des Patents sind — wenn auch in mehr mittelbarer und weniger vollständiger Weise — in Folge verschiedener Bestimmungen der Staatsgrundgesetze ausser Geltung gekommen, so namentlich einige Bestimmungen, betreffend die staatliche Judicatur über Kleriker und die Ausübung der kirchlichen Strafrechte. An der rechtlichen Statthaftigkeit all dieser legislativen Reformen konnte kein Zweifel bestehen. Als Staatsgesetz musste das Concordat allen den Rücksichten unterliegen, welche überhaupt für die Modificirung und Beseitigung gesetzlicher Bestimmung massgebend erscheinen, und selbst von jenem Gesichtspunkte, von welchem aus es als ein Vertrag erschien, konnte nicht übersehen werden, dass ein Vertrag zwischen souveränen Gewalten, wie es die des Staates und der Kirche sind, nach eben jenem Rechte, welches für internationale Verträge ausnahmslos und unbestritten gilt, nicht für alle kommenden Zeiten und alle immer gearteten Umstände, sondern nur unter der bekannten, alten völkerrechtlichen Transactionen stillschweigend hinzugesetzten Bedingung der sich gleichbleibenden Verhältnisse abgeschlossen sein konnte, und dass die grossen staatsrechtlichen und politischen Reformen, welche sich in Oesterreich seit einem Decennium vollziehen, eben als eine solche Aenderung der Umstände erscheinen mussten, welche den abgeschlossenen Vertrag in den abgeänderten Punkten rescissibel machten.

In dem gegenwärtigen Augenblicke gelangt das auf das Concordat zurückgehende öffentliche Recht in eine andere Phase. Es sind neuerdings Verhältnisse eingetreten, welche auf die betreffenden gesetzlichen Bestimmungen noch viel stärker zurückwirken müssen, als jene Umwälzungen innerhalb unseres Staatswesens, deren ich oben gedacht habe. Konnte sich in Folge der Letzteren mit der Beseitigung einzelner Sätze des bestehenden Rechts begnügt werden, so bestimmen mich die diesmal massgebenden Umstände,

Eurer Majestät die allerunterthänigste Bitte um die gänzliche Beseitigung der gesetzlichen Kraft jener noch bestehenden Festsetzungen des Concordats, beziehungsweise um die allergnädigste Verfügung zu unterbreiten, die Abolirung des Patents vom 5. Nov. 1855 überhaupt Allerhöchst aussprechen zu wollen.

Befanden sich die Umstände und Umwälzungen, welche bisher für die Beseitigung jener einzelnen Bestimmungen des Concordats — insbesondere der eherechtlichen, unterrichtlichen und interconfessionellen — bestimmend waren, sämmtlich auf der Seite und innerhalb der Bereiche des Staates, so ist es diesmal die *Kirche*, von deren Seite und aus deren Kreisen der Anstoss zu der neuen Entwicklung hervorgeht.

Es ist allbekannt, dass innerhalb der katholischen Kirche seit mehr als drei Jahrzehnten eine Bewegung begonnen hat, welche, so löblich auch ihre Ausgangspunkte und so ehrenwerth auch die Personen und nächsten Tendenzen ihrer Leiter waren, schliesslich doch nur dahin geführt hat, extremen Parteien eine fast unbestrittene Oberhand zu verschaffen. Gestützt auf die nicht ganz ungerechtfertigte Annahme, dass dem steigenden Indifferentismus unserer Tage nur eine kräftigere Entfaltung des religiösen Lebens und eine auch nach aussen hin wirksamere Bethätigung des geistlichen Einflusses abzuhelfen vermöchte, hat diese Richtung unablässig nach einer grösseren Centralisirung des kirchlichen Regiments und zu diesem Ende wieder nach möglichster Stärkung der päpstlichen Machtvollkommenheit gestrebt. Bekanntlich standen sich, was die kirchlichen Gewalt- und insbesondere Jurisdictionsfragen anlangt, seit jeher zwei Parteien innerhalb der Kirche gegenüber, die Anhänger des sogenannten Episcopal- und die des Papal- oder Curialsystems. Während jene Partei die volle kirchliche Souveränetät nur der Gesammtheit der Bischöfe attribuirt und so die Summe der Kirchengewalt auf die breite Grundlage aller der in dem clericalen Theile der Kirche vereinigten Weisheit und Frömmigkeit zurückführt, lehrt die zweitgenannte Schule, dass dem sichtbaren Oberhaupte der katholischen Kirche die gleiche Machtvollkommenheit zukomme wie der Gesammtheit der Bischöfe, dass also der Papst selbst und allein die ganze christliche Offenbarungslehre »in scrinio pectoris sui« einschliesse und ebenso selbst und allein über die ganze Disciplin der Kirche zu verfügen die Macht habe.

Bisher fehlte eine dogmatische Entscheidung zwischen den beiden Ansichten. Die Praxis der Kirche folgte wie immer, wo zwischen einem unzweifelhaften und einem erst noch durchzuführen-

den Anspruche die Wahl steht, der ersteren Auffassung. Erst in Folge jener Bewegung, deren ich oben gedacht habe, ist es den Anhängern der unbedingten, schrankenlosen Primatialgewalt gelungen, ihrer Ansicht auch die dogmatische Anerkennung zu verschaffen. Es war der Gipfel und die Summe aller dieser Bestrebungen, dass von dem jetzt tagenden öcumenischen Concil und zwar in der solennen Sitzung vom 18. Juli des heurigen Jahres der Satz von der Unfehlbarkeit des Papstes in allen Sachen des Glaubens und der Moral als Dogma der katholischen Kirche, unter der ausdrücklichen Sanction des grossen Bannes, formulirt und feierlichst proclamirt wurde.

Mit diesem neuen — nur nach dem beharrlichsten Widerstande selbst der treuesten Söhne der Kirche angenommenen — Lehrsatze hat sich die katholische Kirche auf ihr bisher fremde Gebiete begeben. Es ist damit innerhalb dieser Kirche eine so tiefgehende Umwälzung zu Stande gekommen, dass insbesondere die Rückwirkung derselben auf alle bisher bestandenen Beziehungen zwischen der Staatsgewalt und der Kirche nicht ausbleiben kann.

So ist es denn auch der Anlass dieses neuen Dogmas, welches mich zu dem gegenwärtigen allerunterthänigsten Antrage bestimmt. Zur Unterstützung desselben erlaube ich mir hier ehrfurchtsvollst Nachstehendes anzuführen.

Von vornherein muss jede Beziehung zu einer Gewalt, welche sich selbst als unbeschränkt und unbeschränkbar constituirt, Misstrauen und Besorgniss erregen. Allerdings soll die päpstliche Unfehlbarkeit nur in Sachen des Glaubens und der Moral gelten, allein einerseits ist offenbar, dass demjenigen, der überhaupt nicht irren kann, auch nur allein die Beurtheilung zukommen kann, was Sache des Glaubens und der Moral sei, was also in seine Competenz hineinfalle; andererseits ist bekannt, dass die katholische Kirche und speciell die Päpste von jeher die Grenzen der kirchlichen Zuständigkeit sehr weit gesteckt und thatsächlich in dieselben das ganze practische Verhalten der Menschen zu einander hineingezogen haben.

Insbesondere hat die Kirche von jeher grosse und wichtige Theile des staatlichen Lebens für ihre ausschliessliche Competenz vindicirt.

Ich erlaube mir in dieser Hinsicht nur an die hierokratischen Staatslehren der meisten Canonisten, dann an den der päpstlichen Encyclica vom 8. September 1864 angehängten sogenannten Syllabus und an die bereits von dem gegenwärtigen Concil zum Beschlusse erhobenen Schemata zu erinnern. In dem Syllabus wird

— um nur Einiges zu erwähnen — als ein error de ecclesia ejusque juribus verdammt, dass die Kirche nicht die Macht habe, *Gewaltmittel* anzuwenden, oder dass sie sonst keine *weltliche oder indirecte Gewalt* besitze (Nr. 24.); als ein Irrthum über das Sittengesetz, dass die bürgerlichen Gesetze von der kirchlichen Autorität abweichen könnten (Nr. 57.); als ein error de societate civili: dass die Staatsgewalt sich in Sachen der Sittenzucht einmengen dürfe (Nr. 54. se immiscere rebus, quae ad mores pertinent). Ja es wird sogar das völkerrechtliche Princip der Nichtintervention als ein der kirchlichen Lehre widerstreitender, verdammenswerther Irrthum »de ethica naturali« bezeichnet (Nr. 62)! Es bedarf wohl keiner näheren Ausführung, dass derlei kirchliche Uebergriffe durch die neue Lehre von der Unfehlbarkeit eine besondere Gefährlichkeit erhalten und dass es insbesondere der Staat ist, welcher durch Sätze von der Art der vorangegangenen und durch die zu Gunsten derselben in Aussicht stehende Anwendung der neuen päpstlichen Machtvollkommenheit bedroht wird.

Es ergibt sich daher, dass gegenüber einer Gewalt, welche sich derartige Competenzen vindicirt und sich zugleich als unfehlbar bezeichnet, das bisherige Verhalten der Staatsgewalt nicht länger ausreicht. Es tritt vielmehr an diese letzte die Aufgabe heran, nach Mitteln zu suchen, mit denen sich den gefährlichen Folgen, welche aus dem neuen Dogma für den Staat selbst, sowie für das bürgerliche Leben entstehen, begegnen lässt.

Die Regierung Euer Majestät bot sich in dieser Hinsicht zunächst der Weg der Prävention. Es hätte Euer Majestät der Antrag auf eine Einrichtung unterbreitet werden können, vermöge welcher der Verkehr zwischen der römischen Curie, den inländischen Kirchenvorstehern und den Gläubigen einer gleichen oder ähnlichen Beschränkung und Beaufsichtigung unterzogen worden wäre, wie dies bis zu dem allerhöchsten Patente vom 18. April 1850 thatsächlich der Fall war (Placetum regium). Eine solche Massregel würde sohin nicht nur diesem Allerhöchsten Patente, sondern auch den bisher in Kraft verbliebenen Artikeln 2. und 3. des Patentes vom 5. November 1855 derogirt haben.

Allein nach reiflicher Erwägung aller Umstände kann sich Euer Majestät Regierung nicht bestimmt finden, Euer Majestät einen dahin gehenden Antrag allerunterthänigst vorzulegen. Die Regierung Eurer Majestät will auch bei der dermalen geschaffenen Sachlage und auch der katholischen Kirche gegenüber nicht von jenen Grundsätzen abweichen, welche Euer Majestät allergnädigst als die

Fundamente unseres Staatslebens zu sanctioniren geruht haben, insbesondere von dem Grundsatze, dass jedem Staatsbürger und jedem Vereine von Staatsbürgern, also auch den Religionsgesellschaften, alle mit der gemeinen Sicherheit und mit dem öffentlichen Wohle vereinbarliche Freiheit zukommt. Mit diesem Grundsatze würde sich eine Massregel, wie die eben erwähnte in keiner Weise vertragen. Das Placet ist nicht nur ein Act staatlicher Prävention, sondern überhaupt eine so specifische Massregel der Bevormundung, wie sie wohl in dem Polizeistaate der letzten zwei Jahrhunderte, nicht aber auch in dem Rechtsstaate unserer Zeiten statthaft erscheint.

Es widerspricht aber nicht nur das Placet dem Grundsatze, dass der individuellen Freiheit, insolange sie nicht in gemeingefährlicher Weise ausschreitet, voller Spielraum gelassen und dass ihr auch unter dieser letzteren Voraussetzung regelmässig nur in repressiver, nicht in präventiver Weise begegnet werden soll — sondern es lässt sich diese Massregel und die mit ihr in nothwendigem Zusammenhang stehende der Ueberwachung des Verkehrs zwischen der Landeskirche und der römischen Curie mit speciellen Grundrechten der österreichischen Staatsbürger, so z. B. mit der Pressfreiheit, der Garantie des Briefgeheimnisses u. dgl., nicht vereinigen; ja diese Massregel würde den beabsichtigten Zweck überhaupt ganz und gar nicht erreichen, weil die das Gewissen der Gläubigen bindende Kraft eines Dogmas von keiner bestimmten Art der Publication abhängig ist (»ut primum innotuerint«).

Vor Allem aber war hier die Erwägung massgebend, dass eine derartige Massregel der Würde und der Heiligkeit der Religion den empfindlichsten Abbruch thut. Der durch diese Massregel betroffene Cultus wird von jener Höhe der freien Selbstbestimmung, auf welcher er allein seine erhabene Aufgabe zu erfüllen vermag, herabgezogen und — zum Nachtheile des Staates selbst — zu einer *Staatsanstalt* erniedrigt.

Ein solches Vorgehen würde der Regierung Eurer Majestät überhaupt und gegenüber jedem Cultusverbande unstatthaft erscheinen: es muss ihr aber ganz besonders unangemessen erscheinen, gerade der katholischen Kirche, zu welcher sich die grosse Mehrzahl aller Unterthanen Eurer Majestät bekennt, in einer derartigen — ein privilegium odiosum einschliessenden Weise zu begegnen, während alle übrigen Confessionen das Recht der freien Bewegung behalten würden.

Dagegen hält die Regierung Eurer Majestät dafür, dass den

mit dem neuen Dogma verbundenen Gefahren für das gemeine Wesen durch die oben erwähnte Massregel der vollständigen Abolirung des Patents vom 5. November 1855 in hinlänglich wirksamer Weise begegnet werden kann.

Zunächst ist diese Massregel nicht sowohl von dem politischen als vielmehr von dem *rechtlichen* Gesichtspunkte in das Auge zu fassen. Es sind vor Allem Erwägungen rein juristischer Art, welche mich zu dem vorhin gestellten Antrag bestimmen.

Es erscheint nämlich zweifellos, dass die Rückwirkung des neuen Dogmas in der ganzen Linie der Beziehungen zwischen Staat und Kirche auf keinem Punkte stärker hervortreten wird, als in den zwischen diesen beiden Gewalten über ihre gegenseitigen Grenzen bisher abgeschlossenen Vereinbarungen, den sogenannten Concordaten.

Wie immer man auch die rechtliche Natur der Concordate construiren mag, — ob man dieselben nun als wirkliche Verträge oder als Staats- und Kirchengesetze von zusammentreffendem Inhalte oder als eine Art internationaler Abmachungen oder wie sonst immer auffasst, stets werden dieselben als Acte angesehen werden müssen, durch welche — sei es nun in vertragsmässiger oder nur in vertragsähnlicher Weise — Recht gemacht, das gegenseitige Verhältniss der Compaciscenten auf eine objective Basis gestellt, dem freien Belieben auf der einen und anderen Seite eine rechtliche Schranke gezogen wird. Diese Wesenheit des Concordats, als eines Actes gegenseitiger Beschränkung und Verpflichtung, ist aber durch die neu proclamirte Eigenschaft des Papstes im Innersten berührt.

Die Kirchengewalt hat hinfort in diesem Gebiete, dessen Umfang durch den allein massgebenden Ausspruch des Papstes bestimmt wird, die ganze Machtvollkommenheit, den Vertrag nach eigenem Ermessen zu halten, zu interpretiren und zu brechen, es steht nicht mehr — was bei jedem Vertrage der Fall sein muss — Recht neben Recht, sondern neben einem schrankenlosen und uncontrolirbaren Arbitrium. Es ist nichts anderes, als wenn im gemeinen Rechtsverkehr ein Contrahent sich die ausschliessliche Befugniss vindicirte, den Vertrag zu interpretiren. Die Rechtswissenschaft lehrt, dass ein solcher Vertrag nichtig ist. (l. 108, §. 1. Dig. d. V. O.)

Es ist klar, dass der Papst durch Verträge rein *privatrechtlicher* Natur auch fernerhin verpflichtet bleibt, und dass die Abschliessung von Vereinbarungen auf dem Gebiete der Concordate *auf neuen Grundlagen* nicht ausgeschlossen ist. Aber unbestreitbar bleibt es, dass das bereits abgeschlossene Concordat, wie eben dargethan, durch das neu proclamirte Dogma und dessen Consequenzen

seine rechtliche Grundlage und Wirksamkeit eingebüsst hat. Dasselbe Resultat ergibt sich, wenn das Concordat vom Standpunkte eines internationalen Vertrages aufgefasst wird.

Bei allen solchen Verträgen besteht, wie bereits oben erwähnt, nach anerkannten Rechtsprincipien die stillschweigende Bedingung der sich gleichbleibenden Verhältnisse: rebus sic stantibus. Das Verhältniss zwischen Staat und Kirche ist aber durch das neu proclamirte Dogma wesentlich geändert worden. Denn welche Veränderung der Verhältnisse könnte eingreifender sein, welche also mehr zu dem Rücktritte berechtigen, als die in Folge des neuen Dogmas hervorgerufene?

Der Compaciscent ist ein anderer geworden; an Stelle der alten, historischen, limitirten Kirchengewalt ist eine neue, unbeschränkte und unbeschränkbare getreten. Die Gewalt, mit der pactirt wurde und die sich der Staat zu binden glaubte, indem er sich ihr selbst band, hat sich eben in jenen Dingen, in Rücksicht auf welche ihr gegenüber Rechte erworben werden sollten, als alleinige unfehlbare Richterin proclamirt. Wahrlich eine causa gravis, justa et rationabilis, welche schon nach der Ansicht der Canonisten und Scholastiker des Mittelalters zum Rücktritte von Concordaten berechtigte!

Sehe ich endlich auf einzelne Bestimmungen des Concordats, so haben auch diese in Folge des neuen Dogmas einen neuen Inhalt, eine andere Bedeutung erlangt. Die jura et praerogativa der katholischen Kirche, die Art. 1. zu schützen verspricht, gewinnen dem infalliblen Papste gegenüber einen ganz andern Umfang; die doctrina ecclesiae ejusque vigens disciplina, deren Art. 34. erwähnt, ist in neue Bahnen getreten und hat der österreichische Bischof nach Art. 20. dem Kaiser Treue zu schwören: sicut decet episcopum — wie es einem Bischofe geziemt — so hätte ein solcher Schwur nach dem neuen Dogma eigentlich die Bedeutung, dass er nur noch so weit gelte, als es der Papst gestatten will.

Gestützt auf alle diese Gründe kann ich nicht umhin Eurer Majestät ehrfurchtsvoll meine rechtliche Ueberzeugung auszusprechen:

Dass die Vereinbarung vom 18. August 1855, insoweit sie noch in Kraft steht, dermalen nicht nur mit vollem Fug und selbst nach allem *Vertragsrechte* vom Staate aufgehoben und als unverbindlich *erklärt* werden kann,

sondern dass sie bereits thatsächlich und zwar vom Heiligen Stuhle selbst durch Proclamirung des neuen Dogmas aufgehoben ist, und dass der Staatsgewalt nichts weiter mehr erübrigt, als diese

ohnehin bereits eingetretene Folge auszusprechen, beziehungsweise jene Vereinbarung vom 18. August 1855 als aufgehoben zu erklären.

Es handelt sich hier nicht um einen Act aus der Initiative des Staates, sondern nur um die Anerkennung einer von kirchlicher Seite her geschaffenen Nothwendigkeit.

Sonach können die bei dieser Massregel eintretenden politischen Rücksichten auch nur erst in zweiter Linie in Betracht kommen. Diesfalls erlaube ich mir die allerunterthänigste Bemerkung, dass die in Aussicht genommene Massregel auch aus dem Gesichtspunkte einer in Folge des neuen Dogmas nothwendig gewordenen Fürsorge zum Schutze der staatlichen Competenzen gegen Uebergriffe der Kirchengewalt zweckmässig und ausreichend zu sein scheint. Denn einmal erhält die Staatsgewalt durch diesen Schritt freie Hand, um allen gefährlichen Consequenzen des neuen Dogmas, die sich thatsächlich zeigen sollten, zu begegnen; andererseits wird dadurch Gelegenheit gegeben, die zur Durchführung der Artikel 14. und 15. des Staatsgrundgesetzes über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger nothwendigen Specialvorschriften in einer den historisch gewordenen Verhältnissen der katholischen Kirche und deren speciellen Beziehungen zu der Staatsgewalt völlig entsprechenden Weise zu erlassen.

Ich darf auch nicht verfehlen, Eurer Majestät ehrerbietigst zu bemerken, dass die von mir in Aussicht genommene Massregel gewiss viel dazu beitragen wird, die durch die Proclamirung des Infallibilitätsdogmas hoch erregte öffentliche Meinung zu beruhigen. Worauf ich aber noch ein besonderes Gewicht legen muss, ist der Umstand, dass die Lösung des Concordates in dem gegenwärtigen Momente sich als eine Massregel darstellt von hoher Wichtigkeit und Bedeutung im Interesse der katholischen Kirche selbst. Das katholische Bewusstsein bedarf in den weiten Kreisen, welche dem factiösen Treiben der ultramontanen Partei ferne stehen, dabei aber nicht bar sind echt religiösen Gefühles, einer nachhaltigen Kräftigung; denn es erleidet durch das Dogma der Unfehlbarkeit einen schweren Schlag. Ich erkenne es aber als die Aufgabe Eurer Majestät, als des getreuesten Sohnes der Kirche, auch für das Interesse der katholischen Religion in dieser schweren Stunde der Gefahr einzustehen, indem Euer Majestät einen Act vollziehen, welcher es jedem guten Oesterreicher und eifrigen Katholiken ermöglicht, seinen Patriotismus mit der Glaubenstreue zu vereinen.

Ich darf bei meinen allerunterthänigsten Anträgen auf die Unterstützung der Kirchenfürsten nicht zählen; denn die Schwierig-

keit ihrer Stellung, welche nicht minder gross ist dem abgeschlossenen Concordate als dem neu proclamirten Dogma gegenüber, kann denselben in dem schweren Conflicte ihrer Gewissenspflichten kaum die Unbefangenheit des Blickes aber auch dann nicht die Freiheit einer rückhaltlosen Meinungsäusserung zu Gunsten der bedrohten Staatsgewalt gestatten. Je erhabener ihre Tugenden, je grösser ihre Loyalität, desto sicherer erfüllt sie die Ueberzeugung, dass sie durch individuelles Wirken der drohenden Gefahr für den Staat zu begegnen vermöchten. Aber die Pflicht des treugehorsamsten Ministers Eurer Majestät ist es, Massnahmen allerunterthänigst in Vorschlag zu bringen, welche die Regelung der wichtigsten Verhältnisse des Staatslebens, so weit menschliche Voraussicht reicht, unabhängig von wechselnden Personen im Interesse des Staates sich zur Aufgabe stellen.

Endlich darf ich auch die wichtige Frage nicht übergehen, ob durch die beantragte Aufhebung des Concordates nicht die Rechte Eurer Majestät in irgend welcher Weise geschädigt oder beeinträchtigt oder wenigstens neue höchst unangenehme Conflicte heraufbeschworen werden könnten.

Nach meiner vollsten juristischen Ueberzeugung ist dies so wenig der Fall, als dies nach dem proclamirten Dogma der Unfehlbarkeit zu behaupten überhaupt möglich ist. Art. 19. des Concordats, welcher auch fernerhin als massgebende Norm unverändert aufrecht erhalten bleibt, constatirt nämlich nicht erst das Recht Eurer Majestät zur Ernennung der Bischöfe, sondern bezeichnet dasselbe als ein kraft eines Apostolischen, Höchstihren Allerdurchlauchtigsten Vorfahren überkommenes Vorrecht.

Es ist damit nur das bestehende Recht als solches anerkannt, und da diese Anerkennung sich auf die Ueberkommung des Rechtes von den Allerdurchlauchtigsten Vorfahren, also auf einen speciellen Rechtstitel gründet, so ist dieselbe nach unbestreitbaren Rechtsgrundsätzen nicht ein rechtsconstituirender Act, sondern nur der Ausdruck einer juristischen Ueberzeugung des päpstlichen Stuhles selbst über das unabhängig davon bestehende Recht. Diese Rechtsanschauung und beziehungsweise das unbezweifelbar hingestellte Recht bleibt durch die Aufhebung des Uebereinkommens selbst ganz unberührt und ein Abgehen davon auf Seite des päpstlichen Stuhles würde sich als offenbare Rechtsverletzung, d. i. als Negirung eines Rechtes darstellen, für dessen wirklichen, selbständigen Bestand sich die Kirchengewalt nun einmal in bestimmter Form ausgesprochen hat, ohne Unterschied, ob das bezügliche Uebereinkommen fortbesteht oder nicht . . . . *Wien*, den 25. Juli 1870.

NB. Der *apostolische Kaiser und König*, der *katholische Staat Oesterreich* existirt ja verfassungsmässig nicht mehr, kann also auch keine kirchlichen Rechte eines solchen mehr beanspruchen. Und das Concordat als specieller *kirchlicher Rechtstitel* für kirchl. Rechte fällt ja jetzt überhaupt weg. — Eine römische Antwort enthält bereits die *Civiltá* serie VII, vol. XI. quad. 491 v. 3. Sept. pag. 518 ff.: »*Il domma d'ell infallibilità pontificia e la base dei concordati.*«

2. Depesche an den Chevalier de Polomba, datirt Wien, 30. Juli 1870 (im Original französisch):

Die letzten Decrete des Concils, welche das Dogma der päpstlichen Unfehlbarkeit proclamiren, konnten von der k. k. Regierung nur mit einem Gefühle der tiefsten und legitimsten Besorgniss betrachtet werden. Sie fassen in der That durch diesen feierlichen Wahnkrieg Grundsätze zusammen, deren Anwendung nothwendigerweise die Basen alteriren, auf denen bisher die Beziehungen des Staates zur Kirche beruhten. Ausgestattet mit einer neuen Autorität, die der Papst mit einer Art Allmacht bekleidet, wird er als oberster Richter in Sachen des Glaubens und der Moral hingestellt, während zu gleicher Zeit diese Dinge eine Auslegung erhalten, welche weit über das der Kirche bisher unbestritten überlassene Competenzgebiet hinausgreift. Eine derartige Ausdehnung der Macht, deren Inhaber das oberste Haupt der Kirche ist, nöthigt die Regierungen, mehr Aufmerksamkeit und Energie zu entwickeln, um ihre eigenen Rechte, angesichts der unter der Aegide dieser neuen Macht geforderten, unverletzt aufrecht zu erhalten. In meiner Depesche an den Grafen Trauttmannsdorff vom 2. Juli d. J. bemühte ich mich, so klar als möglich die Grenzen zu präcisiren, welche sowohl der Action des Staates, wie der der Kirche gezogen werden sollten. Ich bemerkte, dass die k. k. Regierung in keinem Falle sich von den in der Depesche bezeichneten Grundsätzen entfernen werde, welche in die öffentlichen Institutionen des Landes übergegangen und zugleich der Grundpfeiler der Verfassung geworden sind. Die Vertheidigung dieser Grundsätze und Rechte, welche dem Staate auferlegt wurden, war für die Regierung so wichtig, dass selbe für die letztere die gebieterischeste Pflicht wurde. Bei der Durchführung derselben schracken wir nicht vor der Nothwendigkeit zurück, in die Gesetzgebung Anordnungen einzufügen, welche mit gewissen Stipulationen des Concordats von 1855 in Widerspruch standen. Um jeden peinlichen Conflict mit dem Heiligen Stuhle zu vermeiden, ersuchten wir ihn inständigst, zur Aufhebung eines Actes zuzustimmen, dessen essentielle Theile mit den Erfordernissen der in Oesterreich-Ungarn neugeschaffenen Situation so wenig in Einklang

standen. Auf diese Weigerung des Heiligen Vaters, auf unsere Wünsche eingehen zu wollen, beschränkten wir uns darauf, thatsächlich jene Modificationen vorzunehmen, welche der Eintritt der neuen Ordnung der Dinge in Oesterreich erheischte. Wir haben überdies die Giltigkeit des Concordats, ungeachtet der begründeten Angriffe, deren Gegenstand es gewesen, und trotz der Erwägung, dass es der durch die ungarische Verfassung bedingten legalen Sanction ermangle und daher in diesem Königreiche keine Rechtskraft mehr haben könne, dennoch aufrechterhalten. Wir beschworen den Heiligen Vater, auf die von der Existenz der modernen Gesellschaften untrennbaren Bedingungen und auf die dem Monarchen seinen Unterthanen gegenüber obliegenden Pflichten Rücksicht nehmen zu wollen, und wiesen darauf hin, wie nothwendig es sei, durch das Beharren der Kirche, die dem Staate zukommenden Rechte unter ihre Controle zu stellen, nicht bedauerliche Conflicte hervorzurufen.

Dies war die Haltung, welche wir vor einem Jahre einnahmen. Wir appellirten an die Weisheit der römischen Curie, nicht ohne gleichzeitig einige Befürchtungen fühlen zu lassen, indem wir einen entscheidenden Augenblick für eine Manifestation der Tendenzen der Kirche gegen die Gesellschaft und die modernen Staaten nahen sahen.

Das öcumenische Concil und das Resultat der Berathungen dieser erhabenen Versammlung sollte in der That der gespannten Welt ein eclatantes Zeugniss über den Geist, der die Kirche beseelt, geben. Ein grosses Werk der Versöhnung und der Beruhigung konnte sich vollziehen. Es konnte sich aber auch eine unausfüllbare Kluft eröffnen zwischen den von der Kirche promulgirten Lehren und den Anschauungen, zu welchen sich der weitaus grösste Theil der bürgerlichen Gesellschaft bekennt.

Die Regierungen, erfüllt von Achtung für die Freiheit des Concils, enthielten sich einhellig jeder Pression und selbst jeder Intervention, obwohl die Materien, welche der Prüfung der Prälaten unterworfen werden sollten, an mehr als Einem Punkte Interessen berühren mussten, welche einen nicht blos religiösen Character haben. Die k. und k. Regierung sprach sich entschieden für diese abwartende Haltung aus; sie wünschte aufrichtig, aus der Rolle des einfachen Zuschauers nicht heraustreten zu müssen.

Bald jedoch konnte man nicht verkennen, dass die im Concil vorwiegenden Einflüsse es in eine Richtung führten, welche den Hoffnungen aller Derjenigen entgegen war, welche eine Beruhigung der Geister wünschten. Ungeachtet der Bemühungen einer imposanten Minorität, neigte sich die Mehrheit der Concilsväter, ermuthigt durch

die prononcirte Haltung des Heiligen Stuhles, immer mehr und mehr zu den extremsten Beschlüssen.

Die k. und k. Regierung, welche die unvermeidlichen Folgen dieser Bestrebungen voraussah, trat in Folge dessen aus ihrer Reserve heraus. Meine Depesche vom 10. Februar d. J. beauftragte den Botschafter Sr. k. und k. Apostolischen Majestät, die Aufmerksamkeit der römischen Curie auf die betrübenden Folgen zu lenken, welche die Anwendung jener Lehren herbeiführen würde, die das Concil als kirchliche Gesetze zu registriren im Begriffe stand. Wir sagten noch bei dieser Gelegenheit, »dass wir von der Erfüllung einer gebieterischen Pflicht nicht abstehen können, nämlich den Staatsgesetzen die Achtung zu sichern, welche ihnen jeder Staatsbürger ohne Ausnahme und unter allen Umständen zu zollen hat.«

Mehr als Eine Regierung hat in ähnlicher Weise die Beschlüsse empfunden, welche in Rom zutage traten. Die Vorstellungen häuften sich und die Stimme Oesterreichs liess sich noch einmal hören zur Unterstützung jener Bemerkungen, welche das französiche, durch den Marquis *v. Banneville* Sr. Heiligkeit überreichte Memorandum enthielt.

Alle diese Warnungen waren ebenso vergebens, als die beharrliche Opposition der Minorität. Weder die römische Curie, noch die Majorität des Concils konnten zurückgehalten werden in der Richtung, welche sie verfolgten, und die letzte öffentliche Sitzung des Concils ertheilte die feierliche Sanction jenem Dogma, welches sozusagen die Essenz der Lehren ist, denen der Heilige Stuhl den Sieg zu sichern wünschte.

Die k. und k. Regierung fand sich auf diese Weise vor eine Thatsache von unermesslicher Tragweite gestellt, welche sie einzig und allein von dem Standpunkte ihrer Consequenzen für die Interessen des Staates, über welche sie zu wachen berufen ist, beurtheilen durfte.

In der That, es konnte nicht in unserer Absicht liegen, ein Urtheil über ein religiöses Dogma abzugeben, über welches uns nicht zusteht, eine Meinung auszusprechen. Wir haben in diesem Falle, wie bei früheren Anlässen, Sorge getragen, uns jeder unpassenden Ingerenz in rein dogmatischen Fragen zu enthalten. Ich muss diesen Punkt hier nochmals betonen und abermals es aussprechen, dass wir uns nur soweit um die Entscheidungen des Concils bekümmern, als sie in ihrer Anwendung auf das Verhältniss von Kirche zu Staat den letzteren berühren können.

Das Resultat einer solchen Untersuchung konnte nicht zweifelhaft sein.

Wie ich hier eingangs schon bemerkt habe, stellen die von dem Concil verbreiteten Lehren das Verhältniss des Staats zur Kirche auf eine ganz neue Basis, indem erstere den Kreis ihrer Competenz erweiternd, in der Person des Papstes alle Macht vereinigt, die sie auszuüben beansprucht.

Eine so durchgreifende Veränderung zerstört alle Bedingungen, die bisher bei der Regelung des Verhältnisses von Staat zu Kirche massgebend gewesen sind. Die Kirche ist es, welche die Initiative zu einer That von so grosser Tragweite ergreift, und sie stellt sich damit auf einen Boden, auf welchem uns nur übrig bleibt, ihrem Vorgehen gemäss *zu erklären, dass alle Conventionen, die unter der Herrschaft ganz anderer Zustände abgeschlossen wurden, nicht mehr als giltig betrachtet werden können. Das Concordat von 1855 ist somit in sich verfallen und die k. k. Regierung betrachtet es als abgeschafft.*

Ein Beschluss in diesem Sinne ist schon von dem Ministerrathe gefasst worden, und ich beauftrage Sie, Herr Ritter, davon der päpstlichen Regierung officiell Kenntniss zu geben.

Ich glaube, dass dieser Beschluss genügend durch die thatsächlichen Verhältnisse gerechtfertigt ist.

Man kann nicht ohne Besorgniss Beziehungen unterhalten mit einer Macht, die sich selbst als eine Macht ohne Begrenzung und ohne Controle aufstellt. Allerdings soll sich die Unfehlbarkeit nur auf Dinge des Glaubens und der Moral erstrecken, aber es ist klar, dass Derjenige, der nicht fehlen kann, auch für sich allein das Recht beansprucht, darüber zu entscheiden, was für den Glauben und die Moral wichtig ist, und dass er somit allein über die Grenzen seiner Competenz entscheidet.

Die päpstliche Encyclica vom 8. September 1864 und der Syllabus, der dessen Anhang bildet, beweisen zur Genüge, bis wohin diese Competenz, selbst *vor* Proclamirung der Unfehlbarkeit nach Ansicht des Heiligen Stuhles, sich zu erstrecken hat. Gegenüber einer so gearteten Macht muss die des Staates, will sie nicht zu neuen Mitteln greifen, wenigstens ihre ganze Freiheit der Action wiederherstellen, um dadurch Beeinträchtigungen entgegenzutreten, die fast unausbleiblich sind.

Die ungarische Regierung, indem sie sich auf ein altes Privilegium des apostolischen Königs stützt, bereitet sich vor, das Placetum regium anzuordnen. Wie ich schon bemerkte, braucht die

die prop... Abschaffung des Concordats, dessen gesetzliche Kraft in Un-mehr bestritten wird, in einem Lande nicht ausgesprochen zu werden, wo es nicht als Staatsgesetz zugelassen ist. Das ist jedoch nicht der Fall in den cisleithanischen Ländern, wo es nothwendig wird, das kaiserliche Patent vom 5. November 1855 zurückzuziehen, das dem Concordat Gesetzeskraft verliehen hat. Diese Massregel, zu welcher ohne Verzug geschritten werden wird, ist genügend erschienen, ohne dass wir zum Placetum regium greifen, das überdies mit dem liberalen Geiste der österreichischen Staatsgrundgesetze im Widerspruche stehen und jener Freiheit Fesseln anlegen würde, welche diese Gesetze insbesondere der Ausübung des katholischen Cultus zusichern.

Die k. und k. Regierung begnügte sich jedoch, in ihre volle Freiheit der Action zurückzutreten, um gegen die eventuelle Einmischung der Macht der Kirche, welche durch die Beschlüsse des letzten Concils constituirt wurde, gewaffnet zu sein. Die Veränderung, welche sich in der Person des einen Contrahenten vollzog, sowie die Bedingungen, welche bei dem andern bei der Abschliessung des Concordats bestanden, geben der Regierung das Recht, wovon sie Gebrauch macht diesen Act als annullirt zu betrachten. Seine Bestimmungen sind in der That zumeist unausführbar geworden, so sehr hat sich ihr Charakter geändert. So z. B. nehmen die Rechte und die Prärogative der kathol. Kirche, welche der Art. 1. sichern will, einen ganz neuen Sinn und eine ganz verschiedene Tragweite von dem Augenblicke an, wo die päpstliche Unfehlbarkeit ausgesprochen wird. Die Lehren und die Disciplin der Kirche, von welchen im Art. 34. die Rede ist, gerathen jetzt auf ganz neue Gebiete. Der Eid des österr. Bischofs, welcher nach der im Art. 20. angegebenen Formel dem Kaiser Treue schwört, verliert seinen wirklichen Werth, wenn er keine andere Bedeutung als die haben soll, welche ihm vom Papste zuerkannt wird.

Ich könnte diese Beispiele zur Unterstützung meiner Ansicht, dass das Uebereinkommen vom 18. Aug. 1855 factisch und rechtlich durch die Decrete des letzten Concils annullirt ist, noch vervielfältigen. Möge man sich in Rom wohl Rechenschaft über die Lage geben, wie sich dieselbe jetzt darstellt. Wir unsererseits constatiren blos einen Zustand der Dinge, wie er unabhängig von unserem Willen herbeigeführt worden ist. Nicht die k. und k. Regierung hat willkürlich die Initiative zu einer Auflösung ergriffen, sie gehorcht einfach der Nothwendigkeit, zu welcher die Entscheidungen der Kirche sie gedrängt haben.

Das ist der Standpunkt, nach welchem die k. und k. Regierung die Lage betrachten und ihre Entschlüsse fassen musste. Wollen Sie davon die päpstliche Regierung unterrichten und ihr jene Erklärun-

gen vermitteln, welche dazu beitragen können, sie über den wahren Sinn unseres Vorgehens aufzuklären.

Versichern Sie dieselbe gleichzeitig, dass unseren Wünschen nichts ferner liegt, als das Signal zu neuen Conflicten zwischen der kirchlichen und weltlichen Macht zu geben. Wenn letztere ihre Freiheit wiederherstellt, so macht sie sicherlich davon keine den Interessen der Religion feindliche Anwendung. Indem der Staat seine Rechte vertheidigt, wird er fortfahren, die Rechte und die Freiheit der Kirche zu wahren; er verlangt schliesslich nur mit der Kirche, die er achtet und deren hohe Mission er anerkennt, in Frieden zu leben.

Empfangen Sie etc.

Gez. *Beust* m. p.

Der Bruch des österr. Concordats erinnert uns an ein treffendes Wort, womit der berühmte Kirchenhistoriker, Prof. (jetzt Bischof) Dr. *Hefele* eine Abhandlung über «*das Concordat von Sutri*» in der Tübing. Theol. Quartalschrift 1861. Bd. 43. Heft 2. S. 170 ff. einleitete. Hefele sagte: «Es ist nicht in unseren Tagen zum ersten Male geschehen, dass die Kirche in ihren Concessionen der weltlichen Macht gegenüber bis an die Grenze des Möglichen vorschritt, und dennoch die eben geschlossenen Verträge im Augenblicke der Ausführung wieder gebrochen wurden. Was die *souveraine Willkür*, sei es eines Fürsten oder einer Kammer, hierin vermöge, das hat schon vor achthalbhundert Jahren das Schicksal des Concordats von Sutri gezeigt. Papst Paschalis II. war darin dem Kaiser Heinrich V. gegenüber so weit gegangen, als er irgendwie *konnte*, wohl noch weiter, als er *sollte*, und dennoch ist dieser feierliche Vertrag im Monate seiner Vollziehung [im J. 1111] durch einseitige Gewaltthat [Heinrich's V.] wieder vernichtet worden, zum bitteren Schmerz des Papstes und aller Gutgesinnten für den *Augenblick*, im Grossen und Ganzen aber für die *Dauer* — zum wahren Wohle der Kirche; denn das entschieden bessere und richtigere Wormser Concordat vom Jahre 1122 wäre nie zu Stande gekommen, wenn nicht die ungerechte Verwerfung des Concordates von Sutri vorausgegangen wäre.»

22. Literatur.

1. *Zur Geschichte des Concils von Trient. Actenstücke aus österreichischen Archiven. Herausgegeben von Th. Sickel. I. Abth. 1559—61. Wien 1870. Gerold. VIII und 216 S. 8. (1 Thlr. 26 Sgr.)*

Eine mit Sorgfalt und Umsicht verfasste Sammlung der das Tridentinum betreffenden Actenstücke aus dem k. k. Haus-, Hof- und Staatsarchive zu Wien, dem gräfl. Arco'schen Archiv zu Arco und dem Ferdinandeum zu Innsbruck. Ueber die bereits früher veröffentlichten und zum Theil bereits in die grosse Sammlung von La Plat aufgenommenen einschlägigen österreichischen Actenstücke hat der Herausgeber hier blos mitgetheilt, ob und in welcher Form und in welchen Archivsabtheilungen dieselben noch erhalten sind; nur ausnahmsweise sind solche hier wieder abgedruckt, wenn die bisherigen Drucke ungenügend waren, oder wenn ihr Wiederabdruck um des Zusammenhangs willen, oder weil sie bisher nur in seltenen Werken publicirt waren, wünschenswerth erscheinen musste. Eigentliche Denk- und Staatsschriften, Instructionen und dgl. sind vollständig, andere Stücke nur im Auszuge abgedruckt. Im Ganzen sind in der I. Abtheilung 129 Actenstücke aus der Zeit vom 10. Juli 1559 bis 9. September 1561, aus der Zeit, wo das Tridentinum seine Thätigkeit eingestellt hatte, mitgetheilt, unter Beigabe einiger in denselben Archiven enthaltenen Stücke anderen Ursprungs.

2. *Die Kirchenautonomie in Ungarn. Wesen, Geschichte und Aufgabe derselben. Dargestellt von Prof. Joh. Heinrich Schwicker. Pest. Ludwig Aigner 1870. IV und 123 S. 8. (1 Fl. Oest. W.)*

Die Schrift behandelt nach der Einleitung in neun Abschnitten: 1. Wesen und Bedeutung der katholischen Kirchenautonomie; 2. Staat und Kirche in Ungarn vor 1848; 3. das Jahr 1848 und die katholische Kirche in Ungarn; 4. die katholische Kirche Ungarns nach 1848 bis zum Jahre 1867; 5. die Katholikenbewegung seit dem Jahre 1867; 6. die katholische Octoberconferenz (1868) und ihre Folgen; 7. das Wahlstatut für den katholischen Vorcongress; 8. den katholischen Vorcongress; 9. die Aufgabe der Katholikenautonomie. Ein *Anhang* enthält die unter dem 25. Oct. 1869 vom Könige sanctionirte Verfassung der katholischen Kirchenautonomie.

Der ganzen Darstellung zu Grunde gelegt sind die vom Verf.

(der im Verein mit *Jos. Ritt* auch den *Ungar. Schulboten* herausgibt) früher in der Wiener *Presse* veröffentlichten Zeitungsartikel über den Gegenstand. Die beste Partie darin sind die Abschnitte II. bis IV., worin der Verfasser zeigt, wie die ungarischen Bischöfe in einer Denkschrift vom 8. April 1848 die Kirche unter den Schutz ihrer eigenen Gläubigen stellten, und die Gläubigen den Interessen der Kirche zu nähern suchten, desshalb Kirchenräthe in jeder Pfarrei, kirchliche Bezirkscommissionen und einen Centralausschuss von doppelt so vielen weltlichen, wie geistlichen Gliedern errichten wollten. Dieses vom damaligen Cultusminister Michael Horvath, ernannten Bischof von Csanad, unterstützte Project sollte durch einen für den 20. August 1849 einberufenen Katholikencongress seiner Verwirklichung entgegengeführt werden, aber dieser Congress kam nicht zu Stande, denn fünf Tage vorher setzte die Catastrophe von Vilájos allem Weiteren einstweilen ein Ziel. Wie im Jahre 1867 der Cultusminister Baron Eötvös die Sache neu anregte und der Fürstprimas Erzbischof *Simor* von Gran die Sache in die Hand nahm, haben wir im *Archiv* XIX, 303 ff., XXI, 474 f., XXIII, 264 f. actenmässig geschildert. Eine zum Theil weitläufigere, jedoch sehr einseitig im Sinne der ungarischen Linken gehaltene Schilderung dieser weiteren Vorgänge gibt Schwicker in V. bis IX. Abschnitte. Leitender Grundgedanke des Verfassers ist die freie Kirche im freien Staate. Aber er denkt sich dabei die Verfassung der katholischen Kirche nicht wie sie ist, sondern so, wie er sie wünscht, d. h. als frei von der hierarchischen Leitung, die er auf Dogma und Gottesdienst einschränken will, während die Laien in allen anderen Angelegenheiten einen hervorragenden und überwiegenden Antheil haben sollen.

3. *P. Majunke. Confessionell oder confessionslos. Eine Antwort auf die brennende Frage im Innern. Breslau. Görlich. 1869. 112. S. 8.*

4. *Derselbe. Die confessionslose Schule vor dem Richterstuhle der Vernunft, der Geschichte und des Gesetzes. Köln. Bachem 36 S. (3 Sgr.).*

5. *Die Communalschulen von Conrad Sickinger. Grossh. Hess. Kreisschul-Commiss. und katholischer Pfarrer in Oppenheim a. Rh. Mainz. Franz Kirchheim 1870. IV und 75 S. 8.*

6. *De schola confessionali jure Borussico probata. Diss. inaugur. scripsit Franciscus Claisen. Coloniens. Bonnae 1870. Typis Trappianis. 53 pp. 8.*

Da nach Beendigung des Krieges gewiss auch die Schulfrage

wieder in den Vordergrund treten wird, so registriren wir kurz noch die genannten vier Schriften. Caplan *Majunke*, seit bald einem Jahre Hauptredacteur der Köln. Volksztg., hebt in der ersten Schrift zunächst hervor, wie die Förderer der confessionslosen Schulen im Grunde nur darauf ausgehen, dem Volke *anti*confessionelle Schulen aufzudringen. Sodann zeigt er, wie die *preussische Verfassungsurkunde* bei allen Erziehungsanstalten die Berücksichtigung der confessionellen Verhältnisse verlangt, dass vom pädagogischen Standpunkte aus eine confessionslose Schule ein Unding ist, und dass keine wirklichen, sondern nur *Schein*gründe für die Confessionslosigkeit der Schulen vorgebracht worden sind. Am Schlusse werden die Kammerverhandlungen über den Cultusetat, die von ihm (wie auch in einer trefflichen Schrift vom Berliner Stadtschulrath Dr. *Friedr. Hoffmann*. Die öffentlichen Schulen und das Schulgeld. Berlin. Springer, 1859. 44 S. 8.) befürwortete Schulgeldfreiheit und die Petition der Breslauer Katholiken für eine katholische Realschule, die neben den sechs protestantischen Lehranstalten in Breslau errichtet werden möge, und die Petition des Breslauer Magistrats für eine confessionslose Lehranstalt vortrefflich beleuchtet.

Die zweite billige kleine Schrift von *Majunke* (300 Exemplare für 10 Thlr.) ist kein blosser Auszug aus der grösseren; sie vertheidigt mit guten Gründen die confessionelle Schule und gibt dafür namentlich auch praktische Belege aus dem Schulleben.

Auch *Sickinger's* populär wissenschaftliches Schriftchen theilt sehr viele Thatsachen aus dem practischen Schulleben mit, die gegen die Communalschulen sprechen. Er zeigt die Verdienste der katholischen Kirche um die Errichtung der Volksschulen; er zeigt, was die Communalschulen sind, welche Leute dieselben wollen und welche sie nicht wollen, was die Communalschulen leisten und was gegen dieselben spricht.

Prof. Dr. *Gneist* (vgl. über dessen Stellung zu kirchlichen Fragen auch Archiv XXIII, 369 ff., 487 f., XXIV 11.) hatte im preuss. Herrenhause und sodann in seiner Schrift: *Die Selbstverwaltung der Volksschule* (Berlin. Springer, 1869. 140 S. 8.) behauptet, dass nach älteren preuss. Landesgesetzen die confessionelle Volksschule unzulässig sei. Gegen ihn richtete sich der Consistorialrath *Seegemund* in der Kreuzztg. und im Separatabdruck: »Dr. Gneist und die confess. Schule. (Berlin. Heinicke 1870. 56 S. 8.) und recht eingehend wird Gneist nun in der oben cit. fleissigen Inauguraldissertation von Dr. *Claisen* widerlegt. Claisen gibt eine gute geschichtliche Entwickelung der Gesetzgebung vor Erlass des preuss. Landrechts vom Jahre 1794, der Bestimmungen des Landrechts und der Bestimmungen und des Geistes der preuss. Verfassungsurkunde.

Vering.

23. Ueber die Anwendung des Satzes: „locus regit actum" in Bezug auf die Form der Eheschliessung.

Ein Rechtsfall.

Mitgetheilt von Dr. jur. *Foesser* zu Frankfurt a M.

I. Die vorstehende practisch überaus wichtige Frage wurde in dem folgenden Falle Gegenstand gerichtlicher Entscheidung. Am 10. März 1868 liessen sich der Schneider Richard Spiegel aus Borsch (im Grossherzogthum Sachsen-Weimar) und Juliane Lang aus Friedberg (im Grossherzogthum Hessen) in Frankfurt a. M., wo sie beide ihren Wohnsitz hatten, kirchlich trauen. Das dortige katholische Stadtpfarramt trug um so weniger Bedenken, die Trauung vorzunehmen, da die beiden Nupturienten zu Friedberg Seitens des evangelischen Pfarramts bereits aufgeboten waren und nach Erklärung des letzteren gegen den Vollzug der Trauung an dem dermaligen Wohnorte des Bräutigams nichts zu erinnern war, und vor Allem auch da die Verlobte auf dem Sterbebette lag.

Als die letztere acht Tage nach der kirchlichen Trauung verstorben war, und der Wittwer bei der Frankfurter Standesbuchführung die Anzeige davon machte, fand man nach Einsicht der Civilstandsregister, dass die genannten angeblichen Eheleute bürgerlich nicht getraut waren.

Nun lautet aber der §. 12. des Frankfurter Gesetzes vom 19. November 1850, die bürgerliche Ehe betreffend, wörtlich:

»*Die bürgerliche Gültigkeit einer abzuschliessenden Ehe ist nur von der Vollziehung des Civilacts abhängig; die kirchliche Trauung darf erst nach der Vollziehung des Civilacts stattfinden.*

Der Geistliche, welcher dieser Vorschrift zuwiderhandelt, wird von dem Polizeigericht mit einer Geldbusse von 10 bis 50 Gulden, im ersten Wiederholungsfalle aber mit einer Geldbusse von 50 bis 100 Gulden, und in ferneren Wiederholungsfällen mit Gefängniss von fünf Tagen bis drei Monaten bestraft.«

Auf Grund dieser Vorschrift wurde nach Antrag der Polizeianwaltschaft der Domcaplan J. M . . . . . ., welcher die betreffende kirchliche Trauung vorgenommen hatte, durch *Strafverfügung* des Kgl. Polizeigerichts zu Frankfurt a. M. vom 25. März 1868 in eine Geldbusse von zehn Gulden verurtheilt.

II. Der Beschuldigte erhob gegen die Strafverfügung Einspruch,

indem er zunächst einredeweise geltend machte, dass es sich im vorliegenden Falle, wo die Braut schon dem Tode nahe gewesen sei, um einen Nothfall gehandelt habe, insbesondere aber sich darauf stützte, dass das citirte Gesetz schon unter der ehemaligen Souveränetät Frankfurts keine Anwendung auf die in Frankfurt lebenden Personen gefunden habe, die einem anderen Staatsverbande angehörten, und dass nun nach der Einverleibung des ehemaligen Staates Frankfurt in Preussen und nach der am 1. October 1867 erfolgten Einführung der preussischen Verfassung das in §. 12. cit. enthaltene Verbot auf Angehörige eines dem ehemaligen Frankfurter Gebiete fremden Staates nicht ausgedehnt werden könne.

Der Beschuldigte berief sich hierfür auf ein in einer gleichen Frankfurter Sache ergangenes freisprechendes *Urtheil der Juristenfacultät Berlin* vom August 1852, welches folgende Rechtsausführung enthält:

»Nach unserem Dafürhalten ist jener Paragraph (12.), sowie das ganze Gesetz (vom 19. November 1850) allein auf den Fall zu beschränken, wenn ein Frankfurter Staatsangehöriger eine Ehe schliessen will, nicht aber auf einen Fall der vorliegenden Art auszudehnen. Dies ergibt sich

1) aus dem unmittelbaren Inhalt und Zusammenhang des Gesetzes.

Schon die §§. 2—10. beziehen sich in Allem, was dem Abschlusse der Ehe vorangeht, namentlich in Betreff des Aufgebots, offenbar nur auf die diesem Gesetze unterworfenen Frankfurter Staatsangehörigen. So spricht §. 5. von den Verlobten in der Stadt und in den Landgemeinden. Einen weitergehenden Satz scheint zwar §. 6. im Anfang zu enthalten: »Das Aufgebot geschieht am Wohnort der Brautleute.« Schwerlich aber hat damit selbst für ausländische Verlobte eine unbedingte Regel gegeben werden sollen; auch wendet sich der übrige Theil des §. 6. sofort wieder zu den Verlobten, die in der Stadt, und zu denen, die in den Landgemeinden wohnen. Nach §. 11. erklärt der *Standesbuchführer des Wohnortes* im Namen des Gesetzes die Ehe für geschlossen, nachdem die Verlobten persönlich vor ihm öffentlich in Gegenwart von wenigstens zwei grossjährigen männlichen Zeugen ausgesprochen haben, dass sie einander ehelichen wollen. Der §. 12. bestimmt das Verhältniss der Vollziehung des Civilacts zur kirchlichen Trauung. Der §. 13. geht ausdrücklich auf *auswärtige Trauungen von Frankfurter Staatsangehörigen.*

Der §. 12., auf dessen Auslegung hier Alles ankommt, lautet wörtlich:

»*Die bürgerliche Gültigkeit einer abzuschliessenden Ehe ist nur von der Vollziehung des Civilacts abhängig; die kirchliche Trauung darf erst nach der Vollziehung des Civilacts stattfinden.*

Der Geistliche, welcher dieser Vorschrift zuwiderhandelt, wird von dem Polizeigericht mit einer Geldbusse von 10 bis 50 Gulden, im ersten Wiederholungsfalle aber mit einer Geldbusse von 50 bis 100 Gulden, und in ferneren Wiederholungsfällen mit Gefängniss von fünf Tagen bis drei Monaten bestraft.

Gleich der erste Satz, welcher die *bürgerliche* Gültigkeit einer Ehe ausschliesslich von der Vollziehung des Civilacts abhängig macht, gehört zu den Bestimmungen, welche nach der Natur der Sache ein jeder Staat nur seinen eigenen Unterthanen vorschreiben kann. Denn das Eherecht gehört zum öffentlichen Recht jedes Sonderstaates, was seine Wirksamkeit allein über dessen Staatsangehörige auszudehnen vermag. Es ist also um so weniger zu bezweifeln, dass der erste Satz des §. 12. in gleichem Masse nur auf Frankfurter Staatsangehörige geht, wie von diesen allein in den vorangehenden Paragraphen des Gesetzes die Rede ist. Ganz besonders entscheidend ist dafür, dass §. 11. den Civilact der Eheschliessung an den *Standesbuchführer des Wohnortes* verweiset. Für Fremde also, die keinen Wohnort in dem Frankfurter Gebiete haben, und dadurch auch schon keine Frankfurter Staatsangehörige sind, fehlt es an einem competenten Standesbuchführer ganz und gar. Jener erste Satz darf nun freilich nicht allein oder ausschliesslich ins Auge gefasst werden. Es kommt noch auf den Zusammenhang an, in welchen die folgenden Bestimmungen mit ihm treten. Allein gerade der folgende, nur durch ein Semikolon von diesem ersten Satze getrennte Satz: »die kirchliche Trauung darf erst nach der Vollziehung des Civilacts stattfinden« erscheint in einem so unmittelbaren und integrirenden Zusammenhange mit dem ersten Satze, dass man, ohne der grammatischen und logischen Auslegung Zwang anzuthun, nicht umhin kann, diesen zweiten Satz im Verhältniss zum ersten rein relativ aufzufassen. Wenn also der erste Satz die bürgerliche Gültigkeit der Ehe nur für Frankfurter Staatsangehörige von der Vollziehung des Civilacts abhängig macht, so kann auch der zweite an den ersten gekettete Satz nur dahin ausgelegt werden, dass die kirchliche Trauung Frankfurter Staatsangehöriger erst nach Vollziehung des Civilacts stattfinden soll.

In seinem positiven Zusammenhange wenigstens enthält dieser

zweite Satz keine andere, als die ausschliesslich auf den ersten Satz bezügliche Bestimmung. Es liesse sich allerdings denken, dass dem zweiten Satz eine von dem ersten abgelöste, also absolute Bedeutung beiwohnen sollte. Es liesse sich denken, dass der Staat davon ausginge, seine Gesetze über Civilstand und Civilehe seien nur dann vollständig durchzuführen, wenn in seinem Gebiete kein Geistlicher irgend eine kirchliche Trauung vornehmen dürfe, ausser nach vorgängiger Vollziehung des Civilacts. Dann müsste aber von dem Staat eine ganz deutliche Vorschrift erlassen werden, dass in seinem Gebiete *keine kirchliche Trauung (unter Fremden wie unter Einheimischen) ohne Vollziehung des Civilacts* stattfinden dürfe. In dem §. 12. des Frankfurter Gesetzes ist dieses nicht geschehen. Es ist der Satz, welcher die kirchliche Trauung erst nach Vollziehung des Civilacts zulässt, nicht einmal durch einen Punkt von dem Satze getrennt, welcher von diesem Acte die bürgerliche Gültigkeit der Ehe, und zwar nur für Frankfurter Staatsangehörige abhängig macht. Man ist also schon durch die Fassung des Gesetzes selbst gehindert, den Satz von der kirchlichen Trauung absolut auszulegen und sonach auf die Trauung *fremder* Staatsangehörigen *in* Frankfurt mit zu beziehen.

Beschränkt sich hiernach die Bestimmung des §. 12. über die von der Vollziehung des Civilacts abhängige bürgerliche Gültigkeit der Ehe und über die erst nach diesem Acte gestattete kirchliche Trauung auf Frankfurter Staatsangehörige, so kann auch die in dem folgenden Absatze auf die Uebertretung dieser Vorschrift gedrohte Strafe nur den Geistlichen treffen, welcher Frankfurter Staatsangehörige vor Vollziehung des Civilacts kirchlich traut, nicht aber denjenigen, welcher ein fremdes Brautpaar, welches nach den in seiner Heimath geltenden Rechtsvorschriften keines Civilactes zur bürgerlichen Gültigkeit der Ehe bedurfte, in Frankfurt kirchlich getraut hat.

2) Es kann nicht einmal die Absicht bei dem vorliegenden Gesetze unterstellt werden, den Fremden eine kirchliche Trauung in Frankfurt, bezüglich deren Verrichtung einem dortigen Geistlichen nur nach Vollziehung des neu eingeführten Civilactes zu gestatten, dergestalt, dass letzterer als die unerlässliche Bedingung jeder kirchlichen Trauung in Frankfurt angesehen werden müsste.

Es ist bereits bemerkt, dass für Fremde nicht einmal ein Standesbuchführer ausdrücklich competent erklärt ist. Ueberdies aber mangelt es ganz und gar an jedem Interesse des Frankfurter

Staates, Fremde zu einer bürgerlichen Ehevollziehung zu nöthigen und ihnen dann erst eine kirchliche Trauung zu vergönnen. Begnügt sich insbesondere ein auswärtiger Staat hinsichtlich der Gültigkeit einer seinem Gebiet angehörigen Ehe mit einer selbst im Auslande vollzogenen kirchlichen Trauung, so ist dies für jeden anderen Staat eine sehr gleichgültige Sache, welcher entgeggen zu treten er keinen Anlass hat. Ja es würde nicht einmal die unbedingte Anordnung eines Civilacts *vor* jeder Trauung verhindern, dass nicht dennoch die ohne Civilact vollzogene kirchliche Trauung für ein Land, welches sich mit der letzteren allein begnügt, als vollkommen gültige Initiirung einer Ehe selbst in bürgerlicher Hinsicht angesehen würde. Wenigstens ist die *facultative* Auffassung der bekannten Regel: »*locus regit actum*« gerade in Betreff der kirchlichen und der bürgerlichen Form der Trauungen unzweifelhaft gerechtfertigt.

(v. Savigny, System des heutigen Römischen Rechts Bd. 8. S. 358. 359.)

Es würde daher endlich noch als eine ganz unmotivirte Beschränkung der kirchlichen Freiheit erscheinen, sollte ein Frankfurter Geistlicher auch in Fällen der vorliegenden Art gehindert sein, ohne Civilact die kirchliche Einsegnung zu ertheilen, während es wesentlich nur bei Ehen der eignen Staatsangehörigen in der Consequenz des Systems der Civilehe und im Interesse der guten Ordnung liegt, ohne Civilact keine kirchliche Trauung zu gestatten.«

III. Auf den gegen die Strafverfügung vom 25. März 1868 seitens des Domcaplans J. M. erhobenen Einspruch wurde Termin zur öffentlichen Verhandlung der Sache anberaumt und durch *Urtheil des Kgl. Polizeigerichts zu Frankfurt a. M.* vom 1. Mai 1868 die in der genannten Strafverfügung gegen Domcaplan J. M. ausgesprochene Geldstrafe bestätigt aus folgenden Erwägungen:

1) »dass das für das Gebiet der vormals freien Stadt Frankfurt erlassene Gesetz, die bürgerliche Ehe betreffend, vom 19. November 1850, welches die Gültigkeit einer jeden hier abzuschliessenden Ehe von der vorgängigen Vollziehung des Civilactes abhängig macht und die kirchliche Trauung erst nach der Vollziehung dieses Civilactes gestattet, dahier in fortdauernder Gültigkeit besteht, indem dasselbe durch keinen entgegenstehenden späteren Act der Gesetzgebung hier aufgehoben oder geändert worden ist, insbesondere auch nicht im Widerspruche mit der am 1. October 1867 dahier in Wirksamkeit getretenen preussischen Staatsverfassung steht, deren Artikel 19. vielmehr gerade die allgemeine

Einführung der in einem Theile der preussischen Monarchie schon bestandenen Civilehe in Aussicht stellt;

cf. *Rönne, Preuss. Staatsrecht* I^{a} *pg. 176. u.* I^{b} *pg. 124.*

2) dass das hiesige Gesetz über die bürgerliche Ehe einen Unterschied in der Form der hiesigen Eheschliessung zwischen hier verbürgerten oder heimathsberechtigten und fremden Personen in keiner Weise macht, vielmehr absolut für jede dahier abzuschliessende Ehe den Civilact erfordert, eine Ausnahme für hier abzuschliessende Ehen fremder Personen um so mehr ausdrücklich hätte erwähnt werden müssen, als die verbindliche Form der Eheschliessung, selbst für fremde Personen, sich nach den Gesetzen des Ortes des Eheabschlusses richtet;

conf. *Schaeffner, Entwicklung des internationalen Rechts §. 100. (pag. 126.)*; —

jedenfalls aber, mag man auch, wie dies in dem von dem Beschuldigten angeführten Urtheile des Spruchcollegiums der Rechtsfacultät zu Berlin in Untersuchungsachen gegen Caplan F...... geschehen, der Regel: »*locus regit actum*« in Betreff der Eheschliessung im Auslande nicht eine absolute, sondern nur facultative Auffassung zugestehen, doch die Befugniss des Staates, im Wege der Gesetzgebung eine einheitliche Form der Eheschliessung auf einem gewissen Gebiete durch Strafbestimmungen gegen die seiner Jurisdiction unterstehenden, zuwiderhandelnden Personen zu erzwingen, unzweifelhaft erscheint;

3) dass der §. 12. pos. 2. des Gesetzes vom 19. November 1850, welches absolut und ausnahmslos die Gültigkeit der hier abzuschliessenden Ehen von der Vollziehung des Civilactes abhängig macht und eine kirchliche Trauung dahier erst nach der Vollziehung des Civilactes gestattet, den dieser Vorschrift zuwiderhandelnden Geistlichen mit Strafe bedroht, und dass an dem Fortbestehen dieser Strafbestimmung um so weniger zu zweifeln ist, als die beiden, die preussische Strafgesetzgebung hier einführenden Verordnungen vom 12. December 1866 (art. VI. §. 1.) und vom 25. Juni 1867 (art. VI. pos. 2. und art. VIII.) die fortdauernde Gültigkeit der hiesigen besonderen Strafbestimmungen, in Hinsicht deren die neueingeführten Strafgesetze nichts bestimmen, ausdrücklich sanctioniren;

4) dass der Civilact vor der Standesbehörde als gesetzliche Vorbedingung jeder dahier vorzunehmenden kirchlichen Trauung nicht durch den Auftrag einer anderen, hiesigen oder auswärtigen, Behörde ersetzt werden kann, und namentlich in dem vorliegen-

den Falle nicht durch das nur bedingt ausgesprochene Einverständniss des evangelischen Pfarramts zu Friedberg ersetzt werden konnte; endlich

5) dass auch die Nähe des Todes der Braut den Beschuldigten nicht berechtigen konnte, deren Wunsche zu entsprechen und gegen die gesetzliche Vorschrift eine kirchliche Trauung ohne vorhergegangenen Civilact hier vorzunehmen.«

IV. Auf die gegen dies polizeigerichtliche Erkenntniss eingelegte Berufung erfolgte das *Urtheil der Strafkammer des Kgl. Stadtgerichts zu Frankfurt a. M.* vom 7. Juli 1868, welches entschied:

1) »In Erwägung, dass schon aus der allgemeinen Fassung des §. 12. des auch nach erfolgter Incorporation Frankfurts in das Königreich Preussen bis jetzt nicht aufgehobenen und daher in Gültigkeit bestehenden Frankfurter Civilehegesetzes vom 19. November 1850, wörtlich also lautend:

»*Die bürgerliche Gültigkeit einer abzuschliessenden Ehe ist nur von der Vollziehung des Civilacts abhängig; die kirchliche Trauung darf erst nach der Vollziehung des Civilacts stattfinden.*

Der Geistliche, welcher dieser Vorschrift zuwiderhandelt, wird von dem Polizeigericht mit einer Geldbusse von 10 bis 50 Gulden, im ersten Wiederholungsfalle aber mit einer Geldbusse von 50 bis 100 Gulden, und in ferneren Wiederholungsfällen mit Gefängniss von fünf Tagen bis drei Monaten bestraft«

klar hervorgeht, dass das particuläre Frankfurter Eherecht, ebensowenig als die französische oder rheinpreussische Gesetzgebung, ein kirchliches Moment der Ehe kennt, sondern nur dem Civilact oder der juristischen Form der Ehe eine staatsbürgerliche und privatrechtliche Gültigkeit beilegt, wesshalb, ganz analog den in Frankreich und Rheinpreussen geltenden Bestimmungen, den Geistlichen dahier von Staatswegen verboten ist, religiöse Trauungen innerhalb der Stadt Frankfurt a. M. und deren Landgemeinden ohne vorausgegangenen Civilact vorzunehmen;

2) dass hierbei die Heimath oder Nationalität der Personen, welche dahier getraut werden, keinen Unterschied macht, weil fremde Unterthanen, wenn und sobald sie in das Gebiet eines anderen Staates kommen, von Staats- und Rechtswegen unter seine Staatsgewalt treten, ihr und ihren Gesetzen, Verordnungen und Geboten Achtung und Gehorsam schulden und während ihres Aufenthaltes im Staatsgebiet zeitweilige Unterthanen derselben (subditi temporarii) sind; insbesondere aber die matrimoniale Gesetzgebung zum öffentlichen Recht gehört, dessen absolut gebietende Vorschriften nicht durch

Privatwillkür abgeändert werden können; daher keinem Zweifel unterliegt, dass Fremde, welche sich dahier trauen lassen wollen, wie es auch in der Regel geschieht, den Abschluss des Civilacts nicht versäumen dürfen, oder gewärtigen müssen, dass ihre kirchliche Trauung mindestens hierorts illegal erscheint, indem ja sonst die Staatsregierung Gefahr laufen würde, nicht bloss das Recht aus der Hand zu geben, selbstständig die Form zu bestimmen, in welcher die Ehe innerhalb ihres eigenen Staatsgebiets oder eines Theils desselben rechtsgültig vollzogen werden soll, sondern auch die Aufsicht und Controle über die Trauung fremder Personen, obwohl sie wesentliche staatsbürgerliche und privatrechtliche Verhältnisse berührt, gänzlich zu verlieren (vergl. *Oppenhoff Note 39. zu Art. XII.* §. 5. *des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch vom 14. April 1851*);

3) dass zwar die Rechtsfacultät Berlin in dem von dem Angeklagten angeführten Revisionsurtheil, ohne Rücksicht auf die soeben erörterten Rechtsgrundsätze die Ansicht ausgesprochen hat, dass sich das citirte Civilehegesetz schon desshalb auf Frankfurter (also nunmehr preussische) Staatsangehörige beschränke, weil das Eherecht jedes Sonderstaates, als öffentliches, seine Wirksamkeit allein über dessen Staatsangehörige auszudehnen vermöge, diese Ansicht indessen von der hiesigen Rechtssprechung nicht adoptirt worden ist, indem vielmehr letztere auch nach jenem Urtheil constant von dem Grundsatze ausging, dass eine solche kirchliche Trauung, gleichviel ob sie in der Heimath genüge oder nicht, nach dem Frankfurter positiven Rechte, welches für Frankfurt und seine Landgemeinden, resp. für die daselbst angestellten weltlichen oder *kirchlichen* Beamten zunächst massgebend ist, —

cf. *§. 6. des Gesetzes über die Bildung der oberrheinischen Kirchenprovinz vom 2. März 1830; Gesetz- und Statutensammlung IV. Seite 181;*

nicht als matrimonium legitimum gelte, wie denn auch jenes Facultätsurtheil übersehen dürfte, dass in dem von *Savigny* allegirten Präjudicate des Oberappellationsgerichts Dresden

Seuffert, Archiv, Band 2. Nr. 5.

nicht die paradoxe Behauptung aufgestellt wird, dass, wenn zwei königlich sächsische Unterthanen sich in Belgien ohne Civilact kirchlich trauen lassen, die belgische Regierung, weil der sächsischen Gesetzgebung die Civilehe unbekannt, desshalb verpflichtet sei, die kirchliche Trauung den belgischen Landesgesetzen zuwider ohne Civilact zuzulassen oder als rechtsbeständig anzuerkennen, sondern vielmehr der Grundsatz: »*locus regit actum*« nur dahin modificirt

wird, dass ein derartiges Rechtsgeschäft sächsischer Unterthanen, insoweit dessen rechtliche Wirkung für ihr Leben *im Königreich Sachsen* bestimmt werden solle und kein Wohnsitz in Belgien bestehe, nach *königlich sächsischen* Gesetzen als legal angesehen werden könne;

5) dass ferner gänzlich unerfindlich ist, wie das gedachte Urtheil daraus, dass im §. 5. des im Wesentlichen dem französischen nachgebildeten Frankfurter Ehegesetzes das Aufgebot der Verlobten in der Stadt und in den Landgemeinden bei dem städtischen Standesbuchführer zu beantragen ist, und daraus, dass nach §. 11. der Standesbuchführer des Wohnorts (also nicht der Heimath) die Trauung vornehmen soll, folgern will, dass sich das Gesetz nur auf Frankfurter Staatsangehörige beziehe, da der Grund jener Bestimmungen ganz einfach darin liegt, dass man zwar die Vornahme der Trauung den Standesbuchführern der Landgemeinden nicht entziehen wollte, zur Instruirung des Aufgebots aber den städtischen Standesbuchführer für geeigneter hielt und daher in diesem Punkte seinen Sprengel erweiterte;

Protocoll der gesetzgebenden Versammlung, Bd. 11. S. 238;

6) dass, wenn sich endlich der Angeklagte darauf beruft, es habe ein Nothfall vorgelegen, das Gesetz über Standesbuchführung vom 19. November 1850 nur in Bezug auf Nothtaufe im §. 11. und 12. besondere dessfallsige Bestimmungen enthält, hiervon jedoch abgesehen, nach der seitherigen Praxis auch der Standesbuchführer mit Genehmigung des Stadtgerichts II. nach summarischer Verhandlung in der Wohnung der Verlobten eine Trauung in extremis vornehmen kann und schon öfters vorgenommen hat;

A. d. G.

wird die erhobene Berufung hiermit verworfen unter Verurtheilung des Appellanten in die Kosten dieser Instanz.«

V. Die Anfechtung dieses Urtheils durch die Einlegung des Rechtsmittels der *Nichtigkeitsbeschwerde* bei dem *Kgl. Obertribunal zu Berlin* war nicht zulässig, da der hier allein in Rede stehende *erste* Fall einer Contravention gegen §. 12. des Frankfurter Civilehegesetzes sich lediglich als eine *Uebertretung* qualificirt, in diesem Falle aber nach §. 391. der St. P. O. die Nichtigkeitsbeschwerde *ausgeschlossen* ist.

24. Können Forensen zur Kirchenbaulast herangezogen werden?

Diese Frage wurde im Gegensatze zu den im *Archiv* XVI, 204 *ff.* mitgetheilten Administrativentscheidungen *verneint* in folgendem uns von Herrn Advocat-Anwalt Dr. *Hopmann* zu Bonn mitgetheilten Urtheile des Kgl. Landgerichts zu Bonn vom 5. April 1870

In Sachen

1. der Gemeinde Troisdorf in der Person ihres Bürgermeisters Gerhard Brambach zu Siegburg und

2. der Gemeindecasse von Troisdorf, in der Person ihres Empfängers Jakob Lückerath zu Aulgasse, Appellanten, vertreten durch Advocat-Anwalt Mayer (Dr. Eich)

wider

den Justizrath Johann Joseph Hubert Heister, Rentner zu Siegburg wohnend, Appellaten, vertreten durch Advocat-Anwalt Hopmann.

In Erwägung anlangend *die Zulässigkeit des Rechtsweges*, dass nach §. 15. des Gesetzes vom 24. Mai 1861 (G. S. S. 241.) bei den kirchlichen Abgaben, welche *auf einer allgemeinen gesetzlichen Verbindlichkeit*, bezüglich auf einer von der Regierung executorisch erklärten Umlage beruhen, der Rechtsweg zwar nur in so weit stattfinden soll, als dies bei öffentlichen Abgaben der Fall ist; dass aber hierdurch die Frage, ob eine solche allgemeine gesetzliche Verbindlichkeit vorhanden sei, der gerichtlichen Cognition keineswegs entzogen ist; dass aber auch bei *öffentlichen Abgaben* der Rechtsweg nach §. 10. desselben Gesetzes zulässig ist, wenn behauptet wird, dass die Abgabe keine öffentliche sei, sondern auf einem aufgehobenen Privatfundamente beruhe;

Dass die wesentliche Bedingung doch nur darin bestehen kann, dass eben die Existenz einer öffentlichen Abgabe negirt wird, wohingegen dem im Nachsatze aufgestellten Requisit, dass nämlich behauptet werde, die Abgabe beruhe auf einem *aufgehobenen privatrechtlichen* Fundamente, doch der Fall, wenn behauptet wird, sie beruhe auf gar keinem gesetzlichen Fundamente, gleichgestellt werden muss;

Dass hiernach die Gerichte für competent zu erachten sind; cf. *Oppenhoff* S. 69. Nr. 197. S. 556. Note 30.

In Erwägung, betreffend *die Legitimation der Verklagten zur Sache:*

Dass, da die fragliche Abgabe von der Civilgemeinde nicht proprio jure, sondern gemäss Cab.-Ordre vom 19. Januar 1836 für die *Kirche* eingefordert worden, die Frage entsteht, ob die Klage nicht jedenfalls auch gegen die Letztere zu richten gewesen wäre;

Dass es indess nicht gerechtfertigt sein würde, ex officio weder die Klage angebrachter Massen abzuweisen, noch auch die Zuziehung der Kirche in zweiter Instanz zu verordnen;

In Erwägung *zur Sache:*

Dass nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen nur die Mitglieder einer Gemeinschaft, also auch einer kirchlichen Gemeinschaft für deren Bedürfnisse aufzukommen haben; dass zu den Mitgliedern einer Pfarrgemeinschaft nur die Pfarrgenossen, also diejenigen gehören, welche für ihren Religionscultus der betreffenden Kirche überwiesen sind und somit dieser Verband seiner Natur nach wesentlich nur ein Personalverband ist;

Dass, wenn also andere nicht dazu gehörige Personen zur Bestreitung der kirchlichen Bedürfnisse herangezogen werden sollen, dies nur auf Grund ausdrücklicher gesetzlicher Bestimmungen geschehen kann:

Dass es folglich namentlich auch, wenn blosse Forensen contribuiren sollen, die an dem Cultus dieser Kirche gar nicht betheiligt sind, und die also das onus tragen sollen, ohne das commodum zu geniessen, solcher Bestimmungen bedarf und es demnach zu untersuchen ist, ob dergleichen vorhanden sind;

In Erwägung, dass nach gemeinem Kirchenrecht die Kirchenbaulast, wo die Beiträge der sonst Verpflichteten nicht hinreichen, subsidiarisch den Eingepfarrten obliegt, ohne Rücksicht auf Stand oder sonstige Immunitäten, diese Verbindlichkeit regelmässig und gemeinrechtlich nur eine persönliche und keine Reallast ist, und das Nichtvorhandensein des Parochialnexus vollkommene Befreiung davon begründet;

cf. *Walter*, Kirchenrecht §. 272. *Mejer*, Kirchenrecht S. 359; folglich nur da, wo die Beitragspflicht particularrechtlich eine wirkliche Reallast ist, die Forensen herangezogen werden können; dass insbesondere auch das concilium Tridentinum Sess. 21. cap. 7. auch nur verordnete, dass, wenn die Beiträge der zunächst Verpflichteten ungenügend seien, die Parochianen zu contribuiren genöthigt werden sollten;

In Erwägung, dass jedoch Declarationen und Resolutionen der congregatio interpretum concilii Tridentini bestehen, welche allerdings die Forensen für verpflichtet erklären, und zwar am un-

zweifelhaftesten eine vom 30. Mai 1824 für Spoleto ergangene, in welcher übrigens Forensen und Parochianen bestimmt unterschieden werden, andere für Imola von 1783, für Tivoli von 1827 und für Assisi von 1838;

Dass indess in keinem Falle solchen Entscheidungen der gedachten Congregation eine allgemeine und gesetzlich verbindliche Kraft beigemessen werden kann, indem dieselben nur für einzelne Kirchen und Districte und für einzelne Fälle erlassen, überdem von einer Promulgirung derselben, zumal in hiesigen Landen überall nichts constirt; cf. *Permaneder*, Kirchenrecht §. 94.;

In Erwägung anlangend das vorzugsweise massgebende *bergische Landesrecht*, dass in dem Edict vom 10. September 1711, nachdem die Zehntinhaber, Pfarrer und Gemeinde an ihre Schuldigkeit in Betreff der Kirchen erinnert worden, verordnet wird, dass weil die freien *sowohl* als *steuerbaren Güter* mit zur Gemeinde gehörten und jene in geistlichen Dingen keine Exemtion hätten, *auch der Kirchen, Thürme, Glocken und Begräbnisse und dgl. sich ebensowohl, wo nicht noch mehr, als die unfreien Güter bedienen,* also auch mit beitragen sollten;

Dass ein Näheres auch die späteren Verordnungen vom 6. August 1714, 20. Mai 1749 und 19. Januar 1753 nicht besagen, und wenn in der erstgedachten auf die Kölnischen Statuta archidiaconalia hingewiesen wird, die letzteren tit. 7. cap. 2. §. 2. der Forensen eben so wenig erwähnen;

Dass, als sodann in einem Edict vom 16. October 1756 auf stattgehabte Beschwerde der Landstände die Ritter und freien Güter, da wo sie es vor dem Erlass von 1749 gewesen, wieder befreit worden, — in der Verordnung vom 6. April 1802 unter Wiederherstellung der früheren Edicte von 1711 und 1749 nun unbedingt befohlen und in der Verordnung vom 23. März resp. 5. Juli 1803 wiederholt wird, dass sämmtliche Besitzer der freien Cameral- und Rittergüter *in ihrer Eigenschaft als Pfarrgenossen* zur Kirchenlast beizutragen hätten;

In Erwägung, dass daher auch die mehrfachen Ausdrücke, dass die *Güter* oder *Ländereien* contribuiren sollten, keineswegs eine Reallast, die auch Forensen treffe, habe bezeichnen sollen, auf welche so wenig die stets ausdrücklich hervorgehobene Eigenschaft als Pfarrgenossen, als auch das Motiv passt, dass sie sich eben so wie die übrigen, wo nicht noch mehr, der Kirchenthürme, Glocken etc. bedienten;

In Erwägung, dass, indem also auch die bergische Landes-

gesetzgebung zur Begründung einer Verpflichtung der Forensen nicht angerufen werden kann, nur allein die oben angeführten Entscheidungen der erwähnten Congregation dafür sprechen, die sicherlich keine neuen, bisher nicht bestandenen Verpflichtungen zu Leistungen in hiesigen Landen rechtfertigen können;

In Erwägung, dass schliesslich in dem [im *Archiv* Band XVI. Seite 204 ff. mitgetheilten] Rescripte des Königl. Cultusministeriums vom 3. April 1866 nur einige Fälle angeführt werden, die umsoweniger als massgebend zu erachten sind, als deren nähere Umstände überall nicht constiren;

Dass folglich der Entscheidung des ersten Richters nur beigepflichtet werden kann.

Aus diesen Gründen

verwirft das Königl. Landgericht die Berufung und verurtheilt die Verklagten und Appellanten in Strafe und Kosten.

Unterz. *Merrem. Schrick.*

---

25. Die Kirchen- und Schulverhältnisse in Elsass und Deutsch-Lothringen (1870.)

Die »Amtl. Nachrichten« für das Gouvernement Elsass veröffentlichen folgende Bekanntmachung des Civilcommissärs:

I. Betreffend die *kirchlichen* Verhältnisse:

»In dem Erlass vom 30. v. M. habe ich mich an die sämmtlichen Beamten jeder Categorie gewendet und dieselben in ihren Functionen und ihrem Diensteinkommen bestätigt. Ich wende mich heute *an die Geistlichkeit aller Confessionen* in der lebendigen Ueberzeugung, dass die Ziele, welche Staat und Kirche verfolgen, keinen Gegensatz bilden, vielmehr nur Hand in Hand zu erreichen sind. In der *vollsten Anerkennung des Rechtes der Kirchen auf die ihnen in den Gesetzen des Landes verbriefte Unabhängigkeit und Selbstständigkeit,* bin ich mir bewusst, dass der Schutz, den ihnen die Staatsgewalt zu gewähren hat, eine heilige Pflicht ist, deren Erfüllung getragen wird von der Erkenntniss der hohen Bedeutung des geistlichen Amtes. Die an Stelle der früheren Staatsgewalt von Sr. Maj. dem König von Preussen, als Oberbefehlshaber der deutschen Armee, für die drei Departements des Elsass niedergesetzte Regierung bringt der Kirche und ihren Organen Wohlwollen und Vertrauen entgegen, erwartet aber auch von ihnen, dass sie in Ausübung ihres wichtigen Amtes fortfahren werden, den Frieden nach allen Seiten und den Gehorsam zu lehren, welcher der Obrigkeit gebührt. *Uebergriffe der geistlichen Gewalt in die weltliche werden nicht geduldet.* Als leitende Grundsätze der Verwaltung bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniss:

1) Die Verfassung der katholischen und protestantischen Kirche bleibt ohne jegliche Antastung bestehen. Insbesondere bleiben massgebend das Concordat vom 15. Juli 1801, die organischen Artikel vom 8. April 1802 und das Gesetz vom 23. März 1852, nebst den in Ausführung derselben ergangenen Anordnungen und Instructionen. Im Gleichen bleiben dem israelitischen Cultus alle gesetzlichen Rechte und Einrichtungen ungeschmälert.

2) Alle Geistlichen und Diener der verschiedenen religiösen Bekenntnisse bleiben in ihren Aemtern und Functionen; es wird aber darauf gehalten werden, dass dieselben die Pflichten ihres

Amtes, vorzüglich auch in Bezug auf den öffentlichen Cultus, erfüllen.

3) Die Geistlichen haben ihre Gemeinden zur Ruhe und Ordnung zu ermahnen und ihnen die Erschwerung ihrer Lage durch Widersetzlichkeit zur Einsicht zu bringen.

4) Aufregende Predigten, Ansprachen oder andere gegen die bestehende Staatsgewalt aufregende Handlungen werden durch sofortige Entfernung der Geistlichen aus ihren Gemeinden und Entziehung des Einkommens aus den geistlichen Stellen geahndet, sofern nicht eine schwere Strafe nach den Gesetzen und den für den Kriegszustand gegebenen Verordnungen eintritt.

5) Die von den Geistlichen aus der Staatscasse bisher bezogenen Gehälter werden auch ferner gewährt.

6) Die laufenden Geschäfte der kirchlichen Verwaltung, vorzüglich die sich auf das kirchliche Vermögen beziehenden, sind durch die dazu bestellten Organe nach den bestehenden Gesetzen fortzuführen. Wo die Gesetze und Verordnungen die Mitwirkung der Ministerien in Anspruch nehmen, werden diese Functionen durch den Civilcommissär wahrgenommen.

Hagenau, den 12. September 1870.

Der Civilcommissär im Elsass:

v. Kühlwetter, Regierungspräsident.«

II. »In Bezug auf die Behandlung der *Schulangelegenheiten* in den bereits occupirten Theilen des Elsass, einschliesslich Deutsch-Lothringen's, bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniss:

1) Die Functionen des französischen Unterrichtsministers werden, soweit die bestehenden Gesetze und Verordnungen auf dessen Mitwirkung hinweisen oder überhaupt die Umstände dieselbe erfordern, durch den unterzeichneten Civilcommissär Namens des General-Gouvernements ausgeübt.

2) Der Einfluss der Academie zu Nanzig und Strassburg, sowie der Academie-Inspectoren auf das Unterrichtswesen hört auf.

3) Die *Präfecten und die ihnen untergebenen Beamten*, insbesondere *die angestellten Schul-Inspectoren* behalten, soweit nicht bei einzelnen Persönlichkeiten eine Ausnahme nothwendig erscheint, die *Beaufsichtigung und obere Leitung des Elementar-Unterrichtswesens.* Der unterzeichnete Civilcommissär behält sich jedoch vor, die Schulinspectoren jederzeit ausser Function zu setzen, sie durch andere Personen zu ersetzen oder auch einzelne Functionen derselben anderen Personen zu übertragen.

4) Ueber die Leitung des mittleren und höheren Unterrichts,

soweit dieselbe den sub 2. genannten Academien und Inspectoren zustand, wird weitere Bestimmung in den einzelnen Fällen des Bedürfnisses ergehen.

5) Auf die Fortsetzung des Unterrichts in den Elementarfächern wird nachdrücklichst gehalten werden. Insbesondere werden die Herren Schullehrer aufgefordert, sich mit Eifer und Liebe des Unterrichts und der Erziehung der Jugend anzunehmen und durch ihr eigenes Verhalten darzuthun, dass sie ihres ehrenvollen und einflussreichen Berufes sich bewusst sind.

Hagenau, 21. September 1870.

Der Civilcommissär im Elsass:
v. Kühlwetter, Regierungs-Präsident.«

---

26. Einiges über die Stellung des Klerus in Schlesien.

Mitgetheilt von Lic. Militärpfarrer *Swientek* zu Kreuzburg.

I. Geistliche Disciplin und Liebe des Klerus zum Bischof.

Die Verordnungen des Fürstbischöflichen Generalvicariatamtes zu Breslau Nr. 187, V. haben dem Klerus folgende freudige Nachricht gebracht:

Se. Fürstbischöfliche Gnaden haben mittelst Erlasses vom 23. Juli c. gnädigst bestimmt, dass die regelmässigen *Conduitenlisten* von jetzt ab in Wegfall kommen sollen. Diese Bestimmung hat selbstverständlich nicht den Zweck, die Aufsicht der Herren Erzpriester über den Ehrw. Klerus ihrer resp. Sprengel aufhören zu lassen. Erstere werden es vielmehr als ihre Pflicht zu erachten haben, in den Beiberichten zu den alljährlich einzusendenden Visitationsprotocollen unter Zugrundelegung der in ihren Händen befindlichen »Advertenda in visitatione parochiarum, B. Visitatio personalis« sowohl über etwaige Missstände oder Ungehörigkeiten als auch über besondere Auszeichnung einzelner Geistlichen uns genaue Mittheilung zu machen.

Breslau, den 2. August 1870.

gez. *Neukirch.*

In neuerer Zeit sind die aus der Staatsbureaukratie entlehnten Conduitenlisten fast überall, bei den Elementarlehrern sogar, aufgehoben worden, wie könnten sie also bei den katholischen Geistlichen bestehen bleiben? Warum sollten gerade diese Misstrauen verdienen? Vertrauen erweckt Vertrauen — dies wird sich im vorliegenden Falle bewähren. Die Erzpriester resp. Decane (beide Namen bezeichnen dasselbe Amt) freuen sich von einer grossen Gewissenspein befreit zu sein. Wie sollten sie auch die Charakteristik darstellen, ohne dem Confrater zu schaden und das Gewissen zu verletzen? Weniger tüchtige Decane liefen Gefahr die priesterlichen Mitbrüder mehr in Schatten als ins Licht zu stellen, damit sie selbst nicht zu sehr verdunkelt würden. Alljährlich musste berichtet werden, dasselbe wollte man nicht immer schreiben, man wählte andere Ausdrücke, die leicht zu Missverständnissen führen konnten.

Mit ähnlicher Freude wurden wir erfüllt, als derselbe hochw. Fürstbischof im Beginn seiner Regierung erklärte anonymen Schreiben und Anklagen kein Gehör schenken zu wollen. Das war ein

Wort zur rechten Zeit. Vielfachem Unfug wurde gesteuert; den bösartigen Splitterrichtern das Handwerk gelegt. Eine neue schöne Aera schien zu beginnen. Die Diöcesanconferenzen in Breslau sollten das heilsame vom Tridentinum angeordnete Institut der Provincial- und Diöcesansynoden vorbereiten resp. zeitgemäss ersetzen. Wir hätten nur noch den Wunsch hinzuzufügen, dass unberufene Kläger gegen Geistliche bei Ueberreichung der Klage zugleich einen Kostenvorschuss zahlen müssten, wie dies bei den weltlichen Gerichten der Fall ist. Wenn der Kläger weiss, dass auch in dem Falle seiner Verurtheilung resp. der Freisprechung des Verklagten ihm keine Kosten abgezwungen werden können, da geistliche Gerichte über einen Laien keine Gewalt besitzen, so wird er sich sehr leicht zu Klagen entschliessen, auf den Bogen Papier kommt es nicht an. Sobald er aber einen Kostenvorschuss erlegen muss, wird er sich nicht zu leichtfertigen und unnöthigen Klagen entschliessen.

Nach dem hier Erwähnten ist es begreiflich, dass der drohende Verlust unseres hochw. Fürstbischofs, der auf sein bischöfliches Amt resignirte, die Diöcesanen, insbesondere den Klerus mit grossem Schmerz erfüllte und dass viele Bittschreiben einerseits an den Herrn Fürstbischof selbst, um zu bleiben, andererseits an den h. Vater, um die Resignation nicht anzunehmen, abgingen, oder, wie z. B. von dem Klerus des Kreises Kreuzburg in diesem Sinne an den Cardinalstaatssecretär Antonelli gerichtet wurden.

Erfreulicher Weise lautet das neueste Hirtenschreiben:

Indem wir Unserm geliebten Klerus Unsern bischöflichen Gruss und Segen entbieten, beeilen Wir Uns Wohldemselben mitzutheilen, dass die Antwort auf Unser ehrfurchtsvolles Gesuch um Entbindung von Unserm bischöflichen Amte aus Rom erfolgt ist. Der hl. Vater drückt Uns seine Betrübniss über Unsere Bitte aus und ohne den Hauptgrund zu derselben — Unser Alter und Unsere Kränklichkeit — zu erwähnen, beschränkt sich Se. Heiligkeit darauf Uns zu sagen: wie die gegenwärtige in Kirche und Staat so vielbewegte Zeit es am allerwenigsten gestatte, dass Bischöfe, welche durch eine lange Amtsführung sich grössere Erfahrung, genauere Kenntniss dessen, was der Diöcese Noth thut und das Vertrauen und die Liebe der Gläubigen erworben haben, den Hirtenstab niederlegen, da sie am geeignetsten erscheinen, die hereinbrechenden Uebel zu erleichtern und zu mildern. Darum, so fährt der hl. Vater fort, stimme Er vollkommen mit Unserm Klerus überein, welcher in Unserm Rücktritte von Unserm bischöflichen Amte ein

Unglück für die Diöcese erkenne und ein über das andere Mal gebeten habe, Uns von Unserm Vorsatze zurückzuführen. Die Worte väterlicher Mahnung, die der hl. Vater nun an Uns richtet, und die von Unserm Hochw. Domcapitel, Unserm ehrwürdigen Klerus und von so vielen Gläubigen Uns kundgegebenen Beweise der Liebe und des Vertrauens gestatten Uns nicht, Unsere sehnsuchtsvolle Bitte bei dem hl. Stuhle zu erneuern. (Man findet den vollständigen Hirtenbrief in der Köln. Vlksztg. 1870 Nr. 265. I. Bl.)

II. Der Titel »Curatus« und die josephinischen Curatien.

Die sehr weise und zeitgemässe Anordnung des Bischofs von Brünn vom 30. Juni 1869 (im *Archiv* Bd. XXIV. S. 73.), wonach den äusserlich so günstig mit Titel und Mitteln ausgestatteten protest. Pastoren gegenüber auch katholischerseits Localcapläne und Curaten den gebräuchlichen Amtstitel »Pfarrer« erhalten, gibt Veranlassung zu folgenden Bemerkungen:

Den Namen Curatus kennt das canonische Recht. In den Clementinen (drittes Buch, Titel 7, Cap. 2. de sepulturis) bringt Papst Clemens V. mit ausdrücklicher Zustimmung des Concils zu Vienne ein Decret des Papstes Bonifacius VIII. in Erinnerung und erneuert es. Dasselbe will Streitigkeiten zwischen den Vorstehern der Kirchen, welche zur Seelsorge und Regierung der Heerde des Herrn bestimmt sind (inter ecclesiarum antistites, ad curam et regimen gregis dominici deputatos) und andern Personen, welche zum geistlichen Stande gehören, beendigen und bestimmt insbesondere mit Rücksicht auf die Predigerbrüder und Minoriten über die Begräbnissgebühren Folgendes: »Damit nicht die Pfarrkirchen (parochiales ecclesiae) und ihre Seelsorger (Curati) oder (sic) Rectoren, welche die Sacramente auszuspenden haben, denen es von Rechtswegen zukommt zu predigen und die Gläubigen zur Beicht zu hören, der gebührenden und nöthigen Wohlthaten (beneficiis) verlustig gehen, da den Arbeitern die Auszahlung des Lohnes gebührt, so setzen wir fest, dass die erwähnten Ordensbrüder den vierten Theil der Gebühren den Pfarrgeistlichen, den Rectoren der Kirchen oder (seu) Curaten (is) unverkürzt zu zahlen gehalten sind. Ueber diesen Theil hinaus sollen die Rectores der Pfarreien, *Curati* und Praelati, Nichts fordern.« Im Decretum und in den Decretalensammlungen kommt der Ausdruck parochus noch nicht vor, sondern es heisst hier presbyter parochianus, plebanus, parochialis ecclesiae *curatus* (*Walter's* Kirchenrecht §. 149. Anm. 2.) In der Erzdiöcese Posen heissen die investirten Pfarrer Curati. In diesem Sinne,

ausgerüstet nämlich mit allen Pfarrrechten, führen gleich dem französischen curé in der Breslauer Diöcese den Namen Curatus die Inhaber einiger sog. josephinischen Curatien, welche meistens mehr als blosse Missionspriester sind.

Da sie nämlich alle Pfarrhandlungen jure proprio in bestimmten Bezirken verrichten, so sind sie juristisch Pfarrer, obgleich sie den Namen nicht führen. Der Ursprung dieser Curatien ist folgender: Als in Folge des Alt-Ranstädter Friedens die Katholiken in den drei schlesischen Herzogthümern Liegnitz, Brieg und Wohlau den Evangelischen Kirchen und Schulen herausgeben mussten, klagten sie über ihre grosse Noth. Um den flehentlichen Bitten Rechnung zu tragen, stiftete Kaiser Joseph I. durch Rescript vom 26. April 1710 zu sicherer und bequemer Seelsorge (Cura = Curatie) einen Fond von 100,000 Gulden, von dessen Zinsen die katholischen Seelsorger und Schulmeister besoldet und die nöthigen Paramente beschafft werden sollten. Ein etwaiger Ueberschuss sollte zur Gründung neuer Parochien dienen. Mit der Eroberung Schlesiens *ging* das Capital an Preussen über; das Domcapitel zu Breslau *sollte* über die Zinszahlung wachen; Friedrich der Grosse verweigerte die Zinsen, die zu Kriegszwecken verwandt wurden. Später nachdem das Domcapitel auf seine Klage Recht erhalten, wurden sie wieder gezahlt, auf die kriegerische Zwischenzeit aber musste verzichtet werden. Die Protestanten wollten den Curatien gegenüber den Pfarrzwang geltend machen. Nachdem z. B. in Kreuzburg der letzte katholische Stadtpfarrer Laurentius Vesper durch den Alt-Ranstädter Frieden Curatus geworden, musste dies einen eigenthümlichen Eindruck machen. Da aber durch Cabinetsordre vom 24. Mai 1809 auch die Katholiken in Preussen vom protestantischen Pfarrzwang befreit wurden, kann den Curatis gegenüber ein solcher in keiner Beziehung, wiewohl die Protestanten dies gern thun und Katholiken zu protestantischen Kirchenbauten heranziehen, geltend gemacht werden. Uebrigens ist in den meisten josephinischen Curatien der Name Curatus mit Recht in »Pfarrer« verwandelt worden, damit aus dieser alten Anomalie die Protestanten keinen Vortheil gegenüber den Katholiken hätten. So z. B. in Herrenstadt, wo in Folge eines durch alle Instanzen geführten Processes (durchs Obertribunal am 13. August 1846) dem Königlichen Fiscus der klagenden Kirchengemeinde gegenüber die Baulast ausschliesslich auf Grund der Localobservanz zuerkannt wurde und auch jetzt noch von ihm allein getragen wird. In der Curatie Nimptsch schützt der Titel Curatie nicht die Kirchengemeinde vor Beiträgen. Es

führen übrigens auch Geistliche, welche lediglich zur Seelsorge in Anstalten, in spiritualibus, nicht in temporalibus bestellt sind, den Namen *Curati* ohne wirkliche Pfarrrechte. Diese sind wesentlich von den sog. josephinischen Curaten zu unterscheiden; sie können wie letztere nicht investirt werden. Der Cardinal Melchior war geneigt, alle josephinischen Curatien in Pfarreien zu verwandeln, um der alten Anomalie ein Ende zu machen. Die weltliche Behörde hatte gegen den Titel Pfarrer Nichts einzuwenden. Aus ängstlicher Besorgniss lehnten aber einzelne Kirchengemeinden die Aenderung ab.

---

27. Erneuerung der Vollmachten,

welche der heilige Stuhl im Jahre 1860 den österreichischen Erzbischöfen und Bischöfen zur Gewährung der Erlaubniss, Kirchengüter zu veräussern oder zu belasten, ertheilt hat.

(Aus dem Wiener Diöcesanblatt 1870 Nr. 26.)

Pius PP. IX. Ad futuram rei memoriam.

Apostolicis Nostris die III. mensis Aprilis Anno MDCCCLI sub Annulo Piscatoris datis Litteris majorem prae oculis habentes Ecclesiae utilitatem, et quo facilius in Austriaco Imperio intercederet Sanctae Apostolicae Sedis in nonnullis casibus auctoritas per Nostrum et ejusdem Sanctae Sedis Nuntium penes Imperialem aulam Vindobonensem pro tempore existentem, vel ejus exercentem vice ad certum temporis spatium necessarias quod ad bonorum ecclesiasticorum alienationes eorumdemque locationes et conductiones sacris memorati Imperii Antistitibus concedendas existimavimus. Jam vero exacto hujusce concessionis praefinito spatio, nonnulli illius Imperii sacrorum Antistites, ut in aliud tempus easdem facultates proferre vel denuo concedere dignaremur, enixas Nobis admoverunt preces. Nos igitur hujusmodi precibus annuentes Apostolicae Sedis Nuntio, qui apud Aulam Imperialem Vindobonensem pro tempore existat, vel ei, qui Nuntii ipsius vices pro tempore gerat, nec non Archiepiscopis, Episcopis et Praesulibus Nullius, ut vocant, Dioecesis, qui in universa, quam late patet, Austriaci Imperatoris ditione continentur, iis tamen exceptis, qui in provinciis italicis existunt, nec non Episcopo Wratislaviensi pro parte Dioecesis, quae in Imperio Austriaco continetur, potestatem facimus ad aliud decennium concedendi facultates sequentibus articulis comprehensas.

I. Archiepiscopis nimirum alienandi bona ecclesiastica usque ad summam florenorum octo millium monetae Austriacae, Episcopis vero ac Praesulibus Nullius Dioecesis usque ad summam florenorum sex millium ejusdem monetae, sive stabilia ea bona sint, sive in publicis nominibus consistant, adjecta tamen conditione, ut pretium ex alienatione perceptum in aliorum bonorum stabilium seu censuum acquisitionem convertatur, iisque deficientibus pretium ipsum alia ratione fructuose ac secure collocetur, exclusa qualibet negotiatione ex sacrorum canonum sanctione ecclesiasticis viris interdicta.

II. Archiepiscopis impertiendi facultatem imponendi bonis ecclesiasticis onera, quae non excedant summam florenorum quindecim

millium, Episcopis vero et Praesulibus Nullius Dioecesis eamdem impertiendi facultatem, dummodo onera non excedant summam florenorum duodecim millium, rationem tamen ac terminum praefiniendo, quo aes alienum a causa pia contractum dissolvatur. Quod si necessariae instaurationes ac melioramenta in aliquo ecclesiastico fundo occurrant, neque aes alienum contrahi queat, et nonnisi per alicujus boni ecclesiastici venditionem necessitati provideri possit, hoc in casu concedendi facultatem venditionem perficiendi cum conditione, ut si ex pretio percepto pars aliqua supersit, eadem fructuose collocetur rationibus superius expositis. Porro quum ex jure canonico in capite »Terrulas« facultas detur fundos exigui valoris alienandi, cui quidem juris regulae nihil per has litteras volumus innovatum, licet in eodem capite onerum exiguorum impositio minime comprehendatur, ex peculiaribus tamen rationibus animum Nostrum moventibus et ex singulari concessione in exemplum minime adducenda facultatem impertimur imponendi ecclesiasticis bonis onera, quae tamen summam florenorum mille non exsuperent. Hujusmodi vero tam in praesenti quam in superiori articulo descriptas facultates minime complecti volumus bona ad mensas Archiepiscoporum, Episcoporum, atque Antistitum Nullius Dioecesis pertinentia. Quapropter quum de bonis eisdem agendum erit in casibus superius descriptis suffraganei Episcopi propriis respective Archiepiscopis, Archiepiscopi autem et Episcopus Wratislaviensis Nobis et S. Sedi immediate subjectus, nec non Praesules Nullius Dioecesis preces deferent ad Nuntium Apostolicam, cui idcirco quemadmodum Archiepiscopis potestatem facimus petitam impertiendi facultatem, si in Domino expedire existimaverint.

III. Firmis manentibus ordinariis facultatibus Episcoporum et causarum piarum pro ineundis locationibus et conductionibus ad triennium concedendi facultatem locationes ipsas et conductiones ineundi ad quindecim annos, servatis in reliquis sacrorum canonum praescriptionibus. Ad evitandos autem abusus nonnullos et obsecundandum aliqua ratione consuetudini, quae in Austriaco Imperio invaluit, ut bonorum ecclesiasticorum possessores a respectivis conductoribus reditus seu praestationes in antecessum accipiant, facultatem impertiendi reditus ipsos seu praestationos percipiendi in antecessum, ita tamen, ut illae quoad fundos urbanos non excedant summam, quae in semestri spatio a conductore debeatur, quod vero spectat ad bona rustica, dummodo summam non praetergrediantur, quae per anni spatium a conductore sit persolvenda.

IV. In casibus urgentis necessitatis atque utilitatis piae causae,

in quibus ad alienationem vel onerum impositionem sine mora deveniendum sit, facultatem largiendi Archiepiscopis alienationem perficiendi vel aes alienum contrahendi usque ad summum sexdecim millium florenorum, eamdemque concedendi Episcopis et Antistitibus Nullius Dioecesis non ultra tamen duodecim millium florenorum summam. In casibus vero modo expressis, quum agatur de bonis ad mensas spectantibus Archiepiscoporum, Episcoporum et Praesulum nullius Dioecesis, suffraganei Episcopi preces deferent suis respective Archiepiscopis, Archiepiscopi autem et Episcopus Wratislaviensis Apostolicae Sedi immediate subjectus, et Praesules Nullius Dioecesis postulata deferent ad Nuntium Apostolicum, quem in finem tum eidem Nuntio, tum Archiepiscopis potestatem facimus petitam facultatem concedendi si in Domino judicaverint expedire. Hoc ipsum pariter fieri volumus in casibus, in quibus non urgeat necessitas, et quando agatur de alienationibus sive oneribus praescriptas superius summas excedentibus. Verumtamen in omnibus et singulis casibus integram esse volumus facultatem postulationes ad Sanctam Sedem directe deferendi. Volumus praeterea, ut in hujusmodi concessionibus canonicae praescriptiones accurate serventur, et praesertim Constitutio fel. m. Pauli. II. Praedecessoris Nostri, quae incipit »Cum in omnibus« edita die XI. Maji Anno MCDLXV., ac proinde in omnibus et singulis facultatibus ab Apostolico Nuntio sive per se immediate exercendis, sive sacris Antistitibus, ut supra statutum est, deferendis, volumus et mandamus, ut pateat ac probata sit piae causae necessitas vel utilitas, quem in finem in singulis casibus tum personae, quarum intersit, tum honesti nominis et probati judicii viri antea consulentur. Mandamus denique, ut in omnibus et singulis actis venditionis sive alienationis, atque enim locationis ad quindecim annos mentio expresse fiat facultatis ab Apostolica Sede concessae. Haec volumus et concedimus, non obstantibus fel. m. Pauli II. et aliorum Pontificum Praedecessorum Nostrorum de rebus Ecclesiae non alienandis, aliisque Constitutionibus speciali licet mentione dignis in contrarium facientibus quibuscumque.

Datum Romae apud S. Petrum sub Annulo Piscatoris die VI. Maji MDCCCLXX Pontificatus Nostri Anno Vigesimoquarto.

N. Card. *Paracciani Clarelli.*

28. Staatskirchliches aus Oesterreich.

1. *Provisorische Schul- und Unterrichtsordnung.*

Das Reichsgesetzbl. Nr. 105. veröffentlichte am 21. Aug. 1870 die Verordnung des Unterrichtsministers vom 20. August (abgedruckt auch im Oesterr. Vfr. Nr. 196 ff., Wiener Diöces.-Bl. Nr. 24 f.), durch welche eine *provisorische Schul- und Unterrichtsordnung* für alle im Reichsrathe vertretenen Länder, mit Ausnahme von Galizien und Istrien, *für die allgemeinen Volksschulen* erlassen wird, da die einzelnen bezüglichen Landesgesetze noch nicht zu Stande gekommen sind. Dieselbe handelt von dem Schulbesuche, von der Unterrichtszeit, von der Entlassung aus der Schule, von der Schulzucht, von den Pflichten der Lehrer, von der Lehrerconferenz, von der Klassenabtheilung, von den Lehrzielen, von den Prüfungen und Zeugnissen, von den Lehr- und Lernmitteln und von den Schulen für weibliche Handarbeiten und Haushaltungskunde. Die wichtigsten Bestimmungen der Schulordnung sind folgende: Die *Schulpflichtigkeit* beginnt mit dem vollendeten sechsten und dauert bis zum vollendeten vierzehnten Lebensjahre. Das Schuljahr dauert 46 Wochen und beginnt je nach den besonderen örtlichen Verhältnissen in der Zeit vom 1. September bis 1. November. Nach Vollendung der Schulpflichtigkeit erhalten die Kinder, welche sich die vorgeschriebenen Kenntnisse erworben haben, ein Entlassungszeugniss. Kinder, die ein solches nicht erlangen, sind über das schulpflichtige Alter hinaus zum Schulbesuche verpflichtet. Kinder, welche Privatunterricht geniessen, müssen sich am Ende ihres schulpflichtigen Alters einer Prüfung unterziehen, für welche eine Taxe von 5 fl. zu erlegen ist. *Die körperliche Züchtigung ist unter allen Umständen von der Schule ausgeschlossen*, und in keinem Falle dürfen Strafen angewendet werden, die das sittliche Gefühl des Kindes oder dessen Gesundheit gefährden. Ein Urlaub von mehr als drei Tagen kann den Lehrern nur von der Bezirksschulbehörde gewährt werden. An Schulen mit mehreren Lehrkräften findet jeden Monat regelmässig eine Lehrerconferenz statt, in welcher sich die Lehrer über die Grundsätze des Unterrichts, der Zucht und Schuleinrichtung, sowie über den Stand des Unterrichtes, das sittliche Verhalten und den Fortschritt der Kinder besprechen und zu gemeinsamem Vorgehen vereinigen. Die Zahl der *wöchentlichen Unterrichtsstunden* beträgt für die Kinder der ersten vier Schuljahre mindestens 18 und höchstens 24, für jene der folgenden vier Schul-

jahre mindestens 24 und höchstens 28 Stunden. In einklassigen Schulen mit Halbtagsunterricht hat die erste Gruppe 12, die zweite 18 wöchentliche Unterrichtsstunden. Die Feststellung der Lehraufgabe für den *Religionsunterricht* ist der Kirchenbehörde unter Festhaltung der darüber erlassenen gesetzlichen Bestimmungen vorbehalten. Die Verfügungen der Kirchenbehörde über die *religiösen Uebungen* hat die Bezirksschulbehörde dem Leiter der Schule durch die Ortsschulbehörde zu verkünden. Es ist Pflicht der Schule, für die disciplinäre Ueberwachung der Schüler bei diesen Uebungen zu sorgen. An die Stelle der Schlussprüfungen können blosse Schulfeierlichkeiten treten. An selbstständigen Mädchenschulen hat die Arbeitsschule eine besondere Abtheilung zu bilden.

2. Oesterreichische Verordnung der Minister des Innern, des Cultus und der Justiz vom 20. October 1870

betreffend die innere Einrichtung und Führung der Geburts-, Ehe- und Sterberegister für Personen, welche keiner gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft angehören.

Auf Grund des §. 7. des Gesetzes vom 9. April 1870, R. G. Bl. Nr. 51, wird in Betreff der inneren Einrichtung und Führung der Geburts-, Ehe- und Sterberegister für Personen, welche keiner gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft angehören, verordnet, wie folgt:

§. 1. Die Staats- und Gemeindebehörden, denen nach §. 3. des Eingangs erwähnten Gesetzes die Führung der Geburts- und Sterberegister für die keiner gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft angehörenden Personen zukommt, haben sich bei der inneren Einrichtung und Führung dieser Register, dann bei der Ausfertigung der auf Grund der Register zu ertheilenden Bestätigungen und Zeugnisse an alle jene Vorschriften zu halten, welche für die Registerbehörden der anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften bestehen. An jenen Stellen, wo diesen Vorschriften zufolge im Register des Religionsbekenntnisses Erwähnung geschieht, ist die Bemerkung »confessionslos« einzutragen.

§. 2. Die Ehen von Personen, welche keiner gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft angehören, sind von den in §. 1. des Gesetzes vom 9. April 1870 bezeichneten Behörden in dasselbe Register einzutragen, welches in Gemässheit des Gesetzes vom 25. Mai 1868, R. G. Bl. Nr. 47, und der Ministerial-Verordnung vom 1. Juli 1868, R. G. Bl. Nr. 80, über die eingegangenen Civilehen zu führen ist. Dessgleichen sind die Aufgebote solcher Ehen in das nach den genannten Vorschriften zu führende Aufgebotsgesuch einzutragen.

§. 3. Bei diesen Eintragungen (§. 2.) sowie bei Ausfertigung der betreffenden Bestätigungen und Zeugnisse sind die Vorschriften der Ministerial-Verordnung vom 1. Juli 1868, R. G. Bl. Nr. 80, mit der Modification zu beobachten, dass dort, wo nach diesen Vorschriften des Religionsbekenntnisses zu erwähnen ist, die Bezeichnung »confessionslos« einzutragen.

Taffe m. p. *Stremayr* m. p. *Tschabuschnigg.* m. p.

Inhalt.

Berichtigungen zum Texte der constitutio dogm. *de fide cathol.* sind pag. XCVII, und solche zum Texte der const. dogm. I. de *ecclesia Christi* sind pag. XCVI sq. gegeben. — S. 140. Z. 17. von unten lese man: *Protopresbyteraten* statt Partopresb.; S. 222. Z. 19. von oben lese man: *Stifter* statt Stiften; S. 245. Z. 8. v. u. lese man: *unbestritten* statt unbestatten; S. 264. Z. 12. v. o. lese man: *Standesherrn* statt Landesherrn; S. 267. Z. 17. v. o. sind die Worte: *die Liste* zu streichen; S. 289. Z. 7. v. u. lese man: *Momente* statt Monate.

